





Weydmann

[illegible]

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1905.

Inhalt des einundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 16. November 1905.

Original-Arbeiten. Seite



Seite

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 14. Dezember 1905.



I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Bevor es nun Abend wurde, hatten wir schon die Zahl 8 erreicht. Einer war bei einem Taschendiebstahl überrascht, die andern alle beim Betteln verhaftet worden. Wir bekamen nun große, schwere Säcke zugeteilt, die halb mit Kleie angefüllt waren. Diese mußten wir breit treten, damit die Kleie sich überall verteilte, dann erst konnten wir sie als Unterlage benützen. Zwei Decken vervollständigten das Bett. In später Nacht kamen noch etliche Personen, so daß bis zum Montag früh 12 Mann in dem Loche waren. Es war eine schreckliche Nacht, die ich durchlebte. Inmitten von Menschen, da einer den andern an Rohheit und Gemeinheit überbot, die sich über mich, weil ich so namenlos unglücklich war, auch noch lustig machten und mich als die Zielscheibe ihres Spottes betrachteten, allein mit meinen schauerlichen Gedanken und geplagt vom Ungeziefer, erwartete ich den Morgen. Endlich kam dieser und mit ihm die Zeit meiner Fortschaffung. Die Säcke wurden zusammengelegt, die Decken darauf und alles an seinen Platz zurückbefördert. Dann wuschen wir uns alle aus dem Kruge in den Abort und, da keine Handtücher vorhanden waren, trockneten wir uns mit unseren Taschentüchern. Das Frühstück, Wassersuppe, wurde gebracht, und um 9 Uhr führte man mich vor den Kommissär. Dieser protokollierte kurz meinen Fall; dann wurde ich wieder in den Arrest zurückge-



schickt. Alle wurden der Reihe nach verhört, bis schließlich um 11 Uhr die Vorführung zum Untersuchungsrichter befohlen wurde. Ich gab auf alle mir vorgelegten Fragen wahrheitsgetreue Antworten, wie ich überhaupt aller mir zur Last gelegten Verbrechen geständig war.

Der Untersuchungsrichter ordnete die Fortdauer der Untersuchungshaft an; ich wurde in die Frohnfeste, das Untersuchungsgefängnis, abgeliefert. Wiederum mußte ich dortselbst meine Personalien genau angeben; die Körpergröße ward gemessen, mein Äußeres genau beschrieben, besondere Kennzeichen sorgfältig notiert, und nachdem ich selbst noch einer genauen Visitation unterzogen war, meine Leibwäsche untersucht. Zu meinem größten Erstaunen fand der kontrollierende Aufseher in meinem Hemde Läuse, das sichtbare Ergebnis eines im Polizeiarrest verlebten Tages. Es wurde mir nun gesagt, daß meine Leibwäsche und meine Kleider ausgeschwefelt werden müßten, was so gründlich geschah, daß das weiße Hemd für alle Zeiten rot, die Kleider aber halb zu Charpie wurden. Mich führte man in die Waschküche, woselbst ich in einer Wanne baden mußte; dann gab man mir ein Hemd, eine weiße Montur und ein Handtuch, Strümpfe und Taschentuch blieben meinem Eigentum vorbehalten; und führte mich in eine Zelle. Vier Untersuchungsgefangene begrüßten mich mit den vertrauenerweckenden Worten: „Was hast denn Du gefressen?“ Die brüderliche Anrede machte mich einen Augenblick stutzig, doch ließ man mir nicht lange Zeit zum Nachdenken, sondern klärte mich auf, daß ich jetzt zu den Insassen der Zelle halten müsse und mich ja nicht von dem Untersuchungsrichter übertölpeln lassen solle. „Die bringen einen Dreck heraus, wenn Du nichts sagst; leugnen ist das beste Mittel“, so rieten mir meine neuen Bekannten. Ich sagte ihnen nun auch, daß ich bereits alles eingestanden und ihre Ratschläge nicht mehr befolgen könne; aber da kam ich schön an. Das halbe Brehm's Tierleben warf man mir an den Kopf und wahrlich, ich bereute im Stillen, daß ich die Wahrheit dem Untersuchungsrichter gegenüber gesprochen hatte. Ich kam mir so recht klein vor gegenüber der Weisheit meiner Mitgefangenen, ich war verblendet genug, in der Lüge ein Mittel zu sehen, womit ich eine Bestrafung verhindern könnte, und machte mir nun Vorwürfe, mein „Glück“ verdummt zu haben. Allerdings machte ich große Augen, als die vier Propheten samt ihrer Weisheit und ihrem Leugnen alle mit hohen Zuchthausstrafen belegt wurden; es waren falsche Propheten.

Bei Tage beschäftigten wir uns mit Nachtlichterstecken, welche



Arbeit durch die Erzählungen aus dem Leben der Einzelnen gewürzt wurde.

Welche schauerlichen Schilderungen bekam ich da zu hören!

Die ganze Unterhaltung drehte sich speziell um verbrecherische Handlungen. Jeder wußte am besten, wie man am leichtesten durch Betrug oder Diebstahl zu Geld kommt; als ich aber fragte, wo sie ihr Geld haben, oder ob sie ein solches besitzen, da mußte ich wahrnehmen, daß keiner mehr eine Mark aufzuweisen hatte. Alles war, wie sie erzählten, mit den Dirnen verjubelt worden. Da war einer wegen schweren Einbruchs da, der bei einem Bauern seines Heimatdorfes eingebrochen hatte. Dessen Erzählung erregte jedesmal Heiterkeit. Er hatte sich nachts in das Schlafzimmer des Bauern eingeschlichen und diesem die Hose unter dem Kopfkissen vorgezogen; dann nahm er die Schlüssel aus derselben, sperrte in einem andern Zimmer den Schrank auf und entwendete 480 Mark. Zur Vorsorge aber hatte er um das ganze Bett des Bauern und der Bäuerin Schuhnägel aufgestellt, so daß bei einem allenfallsigen Erwachen ein Nachspringen unmöglich wäre. Der Bauer wurde auch wirklich wach und sprang aus dem Bett, mit den Füßen in die Nägel; der Schmerz ließ den Mann zusammensinken, und so setzte er sich auch noch in die spitzen Schuhnägel. Sechs Jahre Zuchthaus waren der Lohn für diese Tat.

Ein andrer hatte seine eigene Tochter genotzüchtigt. Anfangs zwar schämte er sich seines Verbrechens und sagte immer, er sei wegen Wechselfälschung hier. Als aber die Sache ruchbar und durch die Hausknechte bekannt wurde, da konnte er stundenlang von seiner Schandtat erzählen. Mit Wohlbehagen schilderte er, wie er seine 16jährige Tochter, die Fabrikarbeiterin war, in ihrer Schlafstelle besuchte, ihr dortselbst den Antrag machte, sie möchte ihn drüber lassen. Das Mädchen wollte begreiflicherweise nicht. Er ließ aber nicht nach mit seinen Bitten, und so gebrauchte schließlich das Mädchen die List, ihre monatliche Reinigung gestatte ihr keinen Geschlechtsverkehr. Der Vater aber wollte sich augenscheinlich davon überzeugen. Seine Tochter bat und als dies nichts nützte, drohte sie. Umsonst, der eigene Vater schlug ihr die Röcke über den Kopf zusammen, warf sie über das Bett und brauchte sie. Als er seine Lust befriedigt hatte, stellte er seiner Tochter vor, daß sie schweigen müßte, da er sonst ins Zuchthaus käme, die Tochter versprach es. Aber die Hausleute, die den ungewohnten Spektakel gehört hatten, hatten auch durch das Schlüsselloch den ganzen Vorgang mit angesehen und die Sache zur Anzeige gebracht. „Schön war's," sagte der Schweinehund,



„ein bißchen geplagt hab' ich mich, bis ich ihn hineingebracht, dafür war es aber ein Kalbfleisch, was ich genossen.“ Was der bekommen, weiß ich nicht, weil ich vor dessen Schwurgerichtsverhandlung selbst abgeurteilt wurde.

Ein junger, 19jähriger Bursche war der dritte im Bunde. Persönlich nahm er zwar wenig Anteil an der allgemeinen Unterhaltung, dafür aber war er nachts desto fleißiger. Kaum waren die Decken und Matratzen eingegeben und die Zellen abgesperrt, legte der junge Mann sich zu Bette. Handwerksburschen- und Räubergeschichten bildeten die Abendunterhaltung. Währenddessen onanierte der Bursche, daß ihm der Atem ausging. Als ich ihm einmal Vorhalt machte über das unsinnige Treiben, bekam ich die Antwort: „Das scheert dich einen Dreck, das geht aus meinem Beutel,“ welche Antwort ich übrigens im Zuchthause Ebrach wohl zwanzigmal auf meine Mahnungen erhielt. Doch nicht genug damit, daß er selbst sich Schaden tat, suchte er auch bei anderen eine dumme Lust zu befriedigen. Ich selbst lag einmal neben ihm. Plötzlich erwache ich durch ein eigentümliches Gefühl und Herumtasten an mir. Da mußte ich wahrnehmen, daß mein Nachbar seinen Kopf zwischen meinen Beinen hatte und sich eben anschickte, mein Glied in den Mund zu nehmen. Eine gehörige Ohrfeige meinerseits brachte den Mann zur Einsicht, daß er an der falschen Adresse sich befinde. Sämtliche Mitgefangene erwachten, und als ich ihnen den Vorgang mitteilte, nahmen alle Partei für — den Burschen, während ich von nun an verachtet wurde.

Eine weitere Abwechslung in der Eintönigkeit der Untersuchungshaft waren die Liebesbriefe. Täglich wurde durch die Hausknechte mit den Dirnen und weiblichen Untersuchungsgefangenen korrespondiert. Und in welcher Weise. — Liebe Babette! Soeben habe ich an Dich gedacht und mir einen „abgewichst“. Mache Du es auch so und denk an mich dabei. Mein Schwanz steht den ganzen Tag. Schicke Schnupftabak. Dein Dich liebender Hans. — Lieber Hans! Hast Du den Schnupftabak bekommen? Ich hab den Schuster (Periode). Ein paar Haare von meiner „kleinen“ habe ich Dir auch eingewickelt zum Andenken. Sage nur nichts, ich lasse Dich auch nicht fallen. Babette.

In dieser schauerlichen Umgebung und unter solch schrecklichen Einflüssen verbrachte ich vier Wochen. Mir war es in dieser Zeit fast unmöglich, meine eigene Lage zu überdenken. Nur in stillen, durchwachten Nächten kam es mir zum Bewußtsein, wie tief ich gesunken, und gar oft zitterte ich vor der Zukunft. Endlich kam der



Tag der Verhandlung. Ich ward verurteilt zu 18 Monaten Zuchthaus. Zwei meiner Mitgefangenen, welche ebenfalls an dem Tage verhandelt wurden, verkauften schnell noch die guten Kleidungsstücke und nahmen schlechtere Kleidung und einige Pfennige dafür, um auf dem Transport Bier trinken zu können. Wenige Tage nach der Verhandlung wurden wir nach Bamberg geschubt. Schrecklich war es, durch die belebten Straßen meiner Vaterstadt mit gefesselten Händen geführt zu werden. Wir kamen in Bamberg an und mußten wieder gefesselt und zu Fuß die ganze Stadt durchqueren. Zwei Tage später kam die letzte Reise, die Fahrt im Schubwagen nach Ebrach. Zwei für zwei zusammengeschlossen fuhren wir acht Mann stark dahin. Unaufhörlich kreiste die Schnupftabaksdose, als ob das Seelenheil davon abhinge. Unter Lachen und albernen Scherzen kamen wir dem Ziele, unserem neuen Aufenthaltsort, näher. Noch einmal wurde Halt gemacht in Burgebrach, wir kamen in das Amtsgerichtsgefängnis dortselbst und durften uns nun Bier, Wurst und Brot kaufen. Als dies verzehrt war, begann ein sonderbares Treiben. Einige Gefangene kneteten Schnupftabak in einer Schweinsblase und machten eine lange, daumendicke Wurst; andere fabrizierten eine solche aus Kautabak und umwickelten sie mit Staniol. Dann zogen sich zwei Gefangene aus, und nun wurde geschoben und gedrückt, bis die zwei Schnupftabak- und Kautabakrollen in den After der beiden verschwunden waren. Nachdem noch gegenseitiges Stillschweigen gelobt war, ging die Fahrt weiter. Die zwei Gefangenen, die den Tabak im Mastdarm hatten, erduldeten Höllenqualen, und gerne hätte der eine sich entleert, wenn der enge Raum im Wagen und die Fesseln es gestattet hätten. Doch auch diese Fahrt nahm ein Ende; wir fuhren in Ebrach ein; der Wagen hielt; wir stiegen klopfenden Herzens aus.

Ein letzter Blick in die goldene Freiheit, ein letzter Gedanke an die Heimat vor dem Zuchthause, das Tor öffnet sich, vorbei ist die eigene Meinung, vorbei das „ich", die Nummer tritt an alle Stellen. —

Fragment aus dem Leben eines „Rückfälligen".

(Von Nr. 11. K. G.)

Begreifen die meisten Menschen nicht, wie Leute, welche das Zuchthaus jahrelang durchgekostet haben, diesen Ort, dessen Namen schon Schauder erregt — wieder rückfällig werden mögen, die goldene Freiheit, dieses köstliche Gut, um schnöden Mammons willen wieder aufs Spiel setzen können, so begriff ich nach meiner erstmaligen Ent-



lassung aus dem Zuchthaus noch viel weniger die Meinung der Leute, nichts sei einfacher und leichter, als wiederum ein ordentlicher Mensch zu werden. Das gerade Gegenteil dieser Ansicht mußte ich schon im Zuchthaus erfahren. Als „Erstmaliger“ hatte ich nach § 23 des R. St. G. B. das Recht, bei guter Führung nach erstandener 3/4-Zeit meine vorläufige Entlassung beantragen zu können. Meine Führung war tadellos; es fehlte also nur noch die Erfüllung der Vorbedingung zur Entlassung: ein mich auf die Dauer von sechs Monaten — soviel betrug das Viertel meiner Strafzeit — beschäftigender Arbeitgeber. Die Aufbringung desselben schien mir gewiß, war ich doch noch ein ganz junger Mensch, und mit dessen erstem Fehler wird man doch nicht so strenge „ins Gericht gehen“, kalkulierte ich; meine Vaterstadt hatte Arbeitgeber genug. Der Arbeitgeber sollte aufgebracht werden, ich und meine Anverwandten bemühten uns eifrig — ohne Erfolg! In der ganzen Stadt fand sich keiner, auch nicht unter Leuten, deren Bildungsgrad ihnen unbedingt sagen mußte, was für den jungen Züchtling hierbei auf dem Spiele stand. Die Bitterkeit übermannt mich heute nach vielen Jahren noch, wenn ich an diese Engherzigkeit der Heimatsgemeinde denke, dank welcher ich zum unverbesserlichen Verbrecher wurde. Ich mußte meine ganze Strafzeit verbüßen; — „ein ordentlicher Spitzbub macht seine ganze Zeit“, sagten, bezw. „trösteten“ mich die „Alten“ damals. In der Heimat wurde mir nicht das geringste Vertrauen entgegengebracht, und so war ich gezwungen, sie mit der Fremde zu vertauschen. Ich kam auf die Landstraße. Was dieser einfache Satz eigentlich für eine Bedeutung hat, wissen nicht viele Menschen. Mit Stromern und Landstreichern in Herbergen und Spelunken in innigste Berührung kommend, war ich bald dasselbe laut Satz, daß jede Umgebung eine Ursache ist, deren Einwirkung auf uns in genauem Verhältnis zu unserer Beziehung mit ihr steht. Ich war entlassener Züchtling, als ich die Landstraße betrat, aber ich war verhältnismäßig noch ein Ehrenmann gegen das physisch und moralisch total verkommene Geschmeiß der Landstraße, diese Schmarotzer am Körper der Allgemeinheit, und die Engherzigkeit der K.-Spießbürger war eigentlich schuld, daß auch ich solch' Schmarotzer wurde.

Das Leben dieser Art ekelte mich schließlich doch an; ich schwang mich aus dem tiefsten Sumpf moralischer Verkommenheit wieder eine Stufe höher, d. h., ich betrat wiederum die Verbrecherlaufbahn. Dieser Wechsel geht nun schon seit einer Reihe von Jahren seinen regelmäßigen Gang: Verbrecher, Strolch, Verbrecher, Strolch — dank jener Engherzigkeit des Spießbürgergeistes. Hätte



irgend eine Art Rettungsverein sich damals des reumütigen jungen Burschen angenommen, so wäre jetzt nicht ein ganzes Menschenleben verfehlt!

Warum ich selbst mich nicht gänzlich aus dem Sumpfe heraushebe? Weil ich alles verloren, was den Menschen zum Menschen erhebt, und mir infolge dessen die Art meines Daseins gleichgültig geworden ist. Eine traurige Philosophie — nicht? Ja, aber noch trauriger, wenn ich dieselbe nicht hätte und dann verzweifeln müßte. —

Erinnerungen
und Bekenntnisse eines zum Tode Verurteilten.

(Von Nr. 12. V. A.)

Im Jahre 187. wurde ich — erst zweiundzwanzigjährig — des Mordes überführt, vom Schwurgerichtshofe zum Tode verurteilt, zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt und nachdem ich fünfundzwanzig lange Jahre nur eine Nummer und keinen Namen getragen, fünfundzwanzig Jahre lang mit „Du“ angeredet worden, durch die Güte des Landesherren der Freiheit wiedergegeben, weil ich mich in der Strafanstalt vorzüglich geführt und meine unselige, durch wahnsinnige Eifersucht verursachte Tat — ich lauerte meinem Nebenbuhler auf und schoß ihn kalten Blutes nieder — den Geistlichen gegenüber lebhaft bereut hatte.

Daß ich mit allen zum Tode Verurteilten ein gewisses Mitleid empfinde, ist bei einem Manne erklärlich, der vom Tage der Verurteilung an bis zu seiner Begnadigung Tag und Nacht nur die eine Frage ans Schicksal stellte: „Wird dir der Scharfrichter den Kopf abschlagen?“ — Mit größtem Interesse habe ich das gelesen, was in letzter Zeit gegen die Todesstrafe geschrieben wurde, und ich gestehe offen, der Staat ist viel grausamer gegen den Mörder, als dieser gegen sein Opfer. Stafforst und Groß, deren Tat himmelweit von der meinen verschieden ist und ihr nur insofern gleicht, als auch sie mit ruhiger Überlegung gehandelt, schlugen den unglücklichen Lichtenstein einfach nieder, sie bereiteten ihm kaum nennenswerte körperliche Qualen, während beide jetzt eine furchtbare seelische Folter erdulden müssen. Können Sie sich einen Begriff davon machen, was das heißt, in der Zwangsjacke stecken, keinerlei geistige oder körperliche Beschäftigung haben, stets das Schaffot vor sich sehen, bei jedem Schließen der Türe zitternd auffahren, und jeden Schlag der Anstaltsuhr wochenlang bei Tag und Nacht einzeln vernehmen?

Bringt man es wirklich fertig, in Schlummer zu verfallen, auf



einige Minuten das drohende Schicksal zu vergessen, so fährt man bald in Schweiß gebadet wieder auf. Hat nicht das Schloß geknarrt, ist nicht der Anstaltsdirektor eingetreten, um dir zu verkünden, daß morgen um 6 Uhr deine Hinrichtung stattfinde, da der Landesherr von dem Rechte der Gnade nicht Gebrauch gemacht habe? — — Nein! — Es war nur ein wüster Traum. Du darfst dein Leben noch fristen, der höchste Gerichtshof hat ja noch nicht gesprochen, noch sitzt dein Kopf fest. Aber wie lange noch? Noch acht Tage, und das Appellationsgericht, welches über deine Berufung zu entscheiden hat, fällt sein Urteil. Es ist ja kein Zweifel, daß es zu deinen Ungunsten ausfällt, du hast ja nur appelliert, um die Sonne noch ein paar Wochen länger zu sehen — — und dies Urteil ist sofort rechtskräftig. Aber die Gnade des Landesherrn! Unsicherer Faktor! Damit kann man nicht rechnen! Der Landesherr begnadigt nur, wenn der Staatsanwalt dich seiner Gnade empfiehlt. Wird er das tun?

Wie oft habe ich die Frage an meinen Wärter gerichtet: „Meinen Sie, daß ich auf Gnade zu rechnen habe?" Und wie regelmäßig hat er mir, um mich zu trösten, gegen seine eigene Überzeugung erwidert: „Sicherlich!" Ich fühlte es, daß er selbst nicht daran glaubte. Ich hatte meinem Opfer stundenlang aufgelauert, es niedergeschossen, wie ein Stück Vieh, also, wie der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer sagte, „mit geradezu zynischer Überlegung gehandelt!" Und doch hatte ich das Gefühl, daß ich kein Mörder sei, daß ich nicht verdiene, auf den Richtblock geschnallt und mit dem Beile vom Leben zum Tode gebracht zu werden. Mit Überlegung hatte ich gehandelt. Gewiß! Warum hatte ich meinen Nebenbuhler nicht auf Pistolen gefordert, ihn niedergeknallt? Ich wäre dann nicht zum Tode verurteilt, zu einigen Jahren Festung kondemniert und in die Reihe der „Kavaliere" aufgenommen worden. Vielleicht wäre mein Name sogar mit Ehren in jenen Zeitungen genannt worden, die mich einen infamen Mörder schimpften. Auf dem Lande duelliert man sich nicht, dort herrscht das abgekürzte Verfahren: Auge um Auge, Zahn um Zahn.

Dem Appellationsgerichtstermin zitterte und bebte ich entgegen. Es war die letzte Station vor dem Richtplatze. Jede Minute danach konnte der Direktor eintreten und mir mitteilen, daß ich nichts mehr zu hoffen habe, aber einen letzten Wunsch äußern dürfe, der mir — falls es im Bereich der Möglichkeit liege — gewährt würde. Ich war kein Mensch mehr, nur noch ein Stück Angst und Unglück. Das Essen berührte ich nicht, ich war ein Skelett, das sich kaum auf-



recht hielt. Wenn mich die Wut über die zugefügten Folterqualen übermannte, erklärte ich meinem Wärter, daß mich der Staat nur speise und tränke und dafür sorge, daß ich mir kein Leid zuzufügen vermöge, damit ich bei der „Vorstellung", die ohne mich hätte abgesagt werden müssen, nicht fehle. Man füttere mich ganz wie im Altertum für den Zirkus.

Als meine Appellation verworfen worden war, ließ die ungeheure Nervenspannung nach. Ich hatte Tränen. Sie wirkten kalmierend. Es machte sich ein Zustand so ungeheurer „Wurstigkeit" bei mir geltend, daß ich sogar einige Stunden zu schlafen vermochte. Fortgesetzt beschäftigte ich mich jetzt mit dem Jenseits. Mein Wärter, ein Freidenker, erklärte mir, nach dem Tode sei alles, alles aus: „Machen Sie sich darüber keine Sorgen! Hoffentlich sind Sie nicht so dumm, an eine Hölle zu glauben!"

Schlimmer als die körperliche und geistige Hölle, in der ich mich jetzt befand, konnte diese Hölle der Bibel nicht sein. Wie lange sollte sie noch dauern? Wie lange mästete mich der Staat zugunsten der Abschreckungstheorie noch für den Zirkus? Mein Rechtsanwalt kam und sprach mir Trost zu. Es war mir, als glaube auch er nicht an die Wirkung meines Gnadengesuches, und ich schloß — um mit dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes, der Stafforst und Groß zum Tode verurteilt, zu reden — meine Rechnung auf Erden ab. Meine Angst und Zaghaftigkeit begannen sich zu verlieren, ich wurde trotzig und ärgerte den Anstaltsgeistlichen durch meinen Hohn über die Humanität des 19. Jahrhunderts, mit meinen Bemerkungen über die Gesellschaft von Dahomey, die mich mäste, um mich zu verspeisen.

Manchmal befiel mich wieder der ganze Schrecken meiner Situation, und ich fluche der Menschheit, die mich tausendfach hinrichtete, während ich mein Opfer durch einen wohlgezielten Schuß von der Erde nahm. Die sechs Wochen nach der ersten Verurteilung hatten — das fühlte ich mit elementarer Gewalt — das Verbrechen gesühnt; wer das erduldet hatte, was ich erduldete, dem mußte selbst der barmherzige Gott der Christen vergeben.

Wieder einmal war es acht Uhr abends geworden. Der fromme Gesang der Sträflinge war verstummt, und ich suchte mein Schmerzenslager auf. Gerade fing ich an, in den Schlaf hinüberzudämmern, als sich der Schlüssel im Schloß drehte, der Gefängnisdirektor eintrat und hinter ihm zwei Beamte. — — Ich fühlte, daß ich aschfahl im Gesichte wurde. Ein Zittern überlief meinen Körper. Endlich! Morgen früh um sechs. — —

„Bleiben Sie nur liegen," sagte der Direktor, „ich will Sie nicht



unnötig lang auf die Folter spannen, Seine Majestät, unser allergnädigster König, hat Ihnen das Leben geschenkt. Sie sind zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt!"

Ich war unfähig ein Wort herauszubringen.

„Versprechen Sie mir," fuhr der gutmütige Mann fort, „daß Sie sich kein Leid zufügen, dann lasse ich Ihnen die Fesseln abnehmen, und Sie dürfen mit dem Beamten noch eine halbe Stunde im Hofe spazieren gehen. Die Zelle wird Ihnen jetzt zu enge sein."

Ich gelobte feierlich, daß ich nicht Selbstmord begehen werde, schlüpfte in meine Kleider, küßte dem Direktor die Hand und ging mit dem Beamten ins Freie. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ich mir wie neugeboren vorkam.

Meine Strafe verbüßte ich in verschiedenen Zuchthäusern. 1885 saß ich in Welheiden, just zu der Zeit, als dort Julius Lieske aus Zossen hingerichtet wurde. Ich hörte das Schaffot zimmern, ich hätte, wenn ich auf den Tisch stieg, die Hinrichtung mit ansehen können, aber ich vermochte es nicht. Meine eigene Leidenszeit haftete mir zu fest und furchtbar im Gedächtnis. Sie mir vergegenwärtigend, fragte ich, was wird von Stafforst und Groß Menschliches noch übrig sein, wenn sie ihre Zellen verlassen und den letzten Gang antreten? Zwei lebendige Leichen, zwei gebrochene Menschen, an denen die Humanität des 20. Jahrhunderts ihren Kulturfortschritt öffentlich dokumentieren will.

Als mir im Jahre .... die Gnade des Enkels jenes Kaisers, der mir das Leben schenkte, die Freiheit wiedergab, machte diese Güte zwar einen tiefen Eindruck auf mich, aber er war doch nicht nachhaltig genug, um der Zivilisation des 19. Jahrhunderts, die mich sechs Wochen zwischen Leben und Tod zittern ließ, zu verzeihen. Die Todesstrafe ist eine Brutalität, eine zwecklose Marter; denn sie wird Verbrechen wider das menschliche Leben nie verhindern können. —

II. Kapitel.

Was die Ursache ist.

Was die Ursache ist.

Von einem Eingeweihten.

(Von Nr. 11. K. G.)

Der denkende Mensch wird sich mitunter fragen, woher wohl noch ganz junge Verbrecher die vollendete Gewandtheit der Bewegung auf schlechten Gebieten haben mögen, die sie durch die Ausführung



ihres Verbrechens sowohl, als durch ihr Verhalten während der sich mit diesem Fall beschäftigenden Gerichtsverhandlung bewiesen. Solche Bürschchen verfügen über ein ganzes System von „Rotwelsch“, wie die Gaunergeheimsprache genannt wird; wie kamen sie dazu? Sie rühmen sich der ausgedehnten Bekanntschaft höchst problematischer und offenbar schlimmer Elemente; wie und wo wurde diese Bekanntschaft vermittelt? Die Beantwortung dieser Fragen führt uns in die Großstädte, und zwar nicht in die schönsten Teile derselben. Wir kommen ins Gebiet der niedersten Wirtschaften, der sogenannten „Beizen“, ins Gebiet der „Kaffeeklappen“. Da ist's zwar nicht sonderlich sauber und dabei oft sündteuer; aber halt fidel! „Hier fühlt man sich gleich wie daheim.“ „Der joviale Wirt; die stets lächelnde Frau Wirtin; und erst die Kellnerin!“ „Ja, so was siehgst nit gleich wieder!“

Wir sind in München.

Alle Städte haben starken Zuzug von auswärts; München macht davon bekanntlich keine Ausnahme. Doch nicht jeder der Zugezogenen findet sogleich, was er sucht: lohnende Beschäftigung. Also fleißig „umgeschaut“! Dazu nun wäre ein stadtkundiger Führer sehr erwünscht; aber solche professionellen Führer kosten Geld. Doch man kann sich helfen. Alle Herbergen wimmeln ja von faulenzenden „Einheimischen“, die sich da, mitten im Hochsommer, auf den Bänken herumdrücken; da verdient sich einer gern ein Glas Bier.

Unter denen, die sich so zu helfen wissen, sind junge, kaum der Lehre entwachsene Leute am stärksten vertreten. Diese, meist frisch aus der Heimat kommend, möchten gerne in der Hauptstadt Arbeit nehmen: es hat so etwas eigenes, wenn man seine Briefe an die Eltern, an die Schulfreunde mit „München, den usw.“ einleiten kann — man fühlt sich als ganzer Kerl, der in die Welt taugt; und dann das Leben und die Vergnügungen der Großstadt, wovon man in der Lehre von weitgereisten Gesellen so viel verlockendes gehört! Also noch einmal, fleißig „umgeschaut“! Auf der Anzeigetafel der Herberge steht eine ganze Reihe von Namen der Meister, die Gehilfen suchen. Abschreiben, sich mit einem, natürlich ebenfalls noch jungen Führer versehen, das ist eins. Und nun hinein ins Labyrinth der Hauptstadt, immer hinter dem Führer, einem Münchener Früchtl, her. Beim ersten Meister war's nichts; „schon versehen!“ — weiter. Die nächste Adresse weist in ein ganz anderes Stadtviertel. Nachdem man eine Unzahl von Straßen und Gassen durchwandert, zehnmal den Fahrdamm gekreuzt, ist man endlich an Ort und Stelle. „Wieder nichts! noch zu jung, zu wenig selbständig für diesen

Posten!" „Jetzt wieder rennen? nein; erst wollen wir ein Glas Bier trinken."

Ob es der Münchener ist, der so folgert, oder der andere, das ist ungewiß; aber gewiß ist, daß der Münchener es ist, der eine der umliegenden Wirtschaften dazu auswählt. Und das Münchner Früchtl wählt selbstverständlich die in dem Viertel befindliche Wirtschaft dazu aus, in der ein Münchner Früchtl sich behaglich fühlen kann, „wo's a Gaudi gibt, a Hetz." Das aber gibt's nirgends so, wie in einer „rechten Beiz", und solcher sind in München massenhaft — die meisten der sogenanten kleinen „Wirtschäftl". Nicht alle sind gleich schlimm oder zu jeder Zeit schlimm, nein; die eine ist vorzüglich morgens gefährlich, die andere mittags, nachmittags, andere abends; denn die Münchener zweifelhafte Welt hat für die verschiedenen Tageszeiten verschiedene Wirtschaften.

Die beiden, die wir oben verließen, haben die Wirtschaft endlich erreicht, die der Führer dem andern als empfehlenswert geschildert — eine „Beiz", natürlich. Sie ist zurzeit nicht stark besetzt — einige „Freifräulein" restaurieren sich bei Bier und Schweinsrippchen von den Strapazen der letzten Nacht und sammeln Kräfte für die kommende; ihre „Stenz" sind eben abwesend, wahrscheinlich „in Geschäften". Die beiden jungen Gäste setzen sich zu jenen und der Münchner verlangt „a Maß!"

„A Maß für zwoa Mann — jeh, aber ihr seid's noti!" spötteln die Dirnen, so daß unser Neuling bis über die Stirne errötet: gleich schafft er eine zweite an. Die „Damen" lachen; ihre Menschenkenntnis hat ihnen in diesem Zug hinreichend gezeigt, daß sie einen „Affen" vor sich haben, und „Affen" haben sie eine grundsätzliche Vorliebe gewidmet. — Kurz und gut, der junge, unerfahrene Mensch amüsiert sich prächtig und und erkauft das, wie er glaubt, nicht zu teuer mit einigen Glas Bier, die er zum Besten gegeben. Darüber ist die günstige Zeit des „Umschauens" zwar für heute verstrichen; aber „morgen ist auch noch ein Tag". Man trennt sich von der fidelen Gesellschaft, nicht ohne sich das Versprechen des Wiederzusammentreffens gegeben zu haben; man trifft sich wieder, morgen, übermorgen — der Bursche hat Arbeit gefunden; oder er hat auch keine gefunden, was schadet's, so lang noch „Mutterpfennige" da oder zu erwarten sind. Wird's Geld knapp, so weiß sein neuer Freund, der ihn bisher wie sein Schatten begleitet und „natürlich" auf seine Kosten gelebt, Rat: er „zingiert" (zeigt) ihm einige „Winden" (Häuser), präpariert ihn auf ein gewisses „Kohl", das bei den Bewohnern derselben „zieht", wie er aus Erfahrung



weiß, und schickt ihn dann hin. Hat er auf der ersten Tour Glück, dann ist er unter hundert Fällen neunzigmal der sittlichen Menschheit verloren. — Er ist vorerst dabei höchst ungeschickt: stammelt, errötet; aber gerade das ist bei den meisten mildtätigen Menschen gut — „der arme junge Mensch schämt sich, man sieht, wie schwer ihn dieser Schritt ankommt.“ Allerdings, er schämt und er fürchtet sich zugleich; doch die ersten Erfolge helfen wie mit Zaubermacht darüber hinweg.

So läßt ihn sein „Freund“ alle die „besseren“ Winden der ganzen Stadt „holen“, die er selbst nicht mehr besuchen kann, er dressiert ihn also auf ein Stück Hochstapelei, auf „die feinere Bettelei“ — die übrigens in hundert und aberhundert Arten schwunghaft betrieben wird und die sich, wohlgemerkt, besser lohnt, als die Tätigkeit eines gewöhnlichen Handwerksmeisters.

Dabei fallen Mark- und Talerstücke, Kleider usw. ab, und so können sich in dieser Weise Leute zwei, drei und noch mehr Jahre über „halten“. (Tatsache.)

Nach vierzehn Tagen, in dieser mühelos gewinnbringenden Weise und in Gesellschaft ähnlich „arbeitender“ Kameraden und Freundinnen in den „Beizen“ verlebt, denkt dieser Mensch nicht mehr an die Arbeit, und wird er zufällig daran erinnert, so schüttelt's ihn, wie Ekel. Nicht jeden Tag aber ist's „Trommeln“ (Betteln) lohnend, es ist da manchmal ein Pechtag; doch „Geld muß her“. Man will nicht trocken sitzen, wenn andere brav „schwächen“ (trinken). — „Du, ich weiß, wo man leicht eine Uhr abhenken könnte; es ist nur eine alte und dazu halb taube Frau in der Wohnung; dann wäre uns wieder geholfen; Himmel, heut abend wird in unserer Beiz der famose ‚Bock‘ vom Spatenbräu ang'stochen und koa Geld; und d' Röserl kimmt heut abend a!“

Ihr Psychologen, wird heute abend eine fern weilende Mutter in ihrem Sohn einen Dieb besitzen? Ja, sie wird es; das sagt meine Erfahrung. Und ehe ein Jahr vergeht, wird die Menschheit in eben diesem jungen Menschen einen ganz gefährlichen Feind mehr besitzen; denn gerade bei jungen Leuten geht es, wenn erst einmal moralisch abwärts, gleich rapid abwärts.

Was läßt sich dagegen tun? Mit der Polizei ist hierin wenig oder nichts zu wollen — die Polizei gilt überhaupt bei diesen Leuten für „dumm“; denn sie fängt selten einen Spitzbuben; der Verrat liefert ihn ihr gewöhnlich aus. — Das „von den Ursachen.“ —



Das Verbrechen in seinen hauptsächlichsten Ursachen.

(Von Nr. 11. K. G.)

Es gewährt dem von der bürgerlichen Gesellschaft Ausgestoßenen eine gewisse Befriedigung, zu wissen, daß auch in derselben manches faul ist, unter glatter Schale, daß das gerühmte Kulturleben der Gegenwart in sich schroffe, nicht unverschuldete Gegensätze birgt.

Und in der Tat, es ist viel moralisches Scheinleben in der Welt, in allen Schichten der Gesellschaft — wer will's leugnen? Aus dem Gang mancher Gerichtsverhandlung wird ersichtlich, wie der Schein der Pflichttreue, der Rechtlichkeit lange Zeit hindurch mit berechneter Beachtung der Berufs- und Standesnotwendigkeiten, mit reflexionsloser, gewöhnter Anpassung an Brauch und Herkommen erfolgreich erzeugt und gewahrt wurde, bis endlich ein unerwarteter Zwischenfall das Blendwerk sittlichen Daseins vernichtete. Solche Fälle bieten jedem die Überzeugung der Wahrheit, daß da, wo dem Menschen die feste Grundlage wesenhafter Religion, bewußter Sittlichkeit fehlt, sein ordentliches Dasein nicht eigentlich bei ihm steht. So genügt hier nicht selten eine einfache materielle Bedrängnis infolge momentaner Arbeitslosigkeit, um aus bisher ordentlichen Menschen alsbald Betrüger, Diebe, öffentliche Dirnen und ähnliche Verbrecher zu machen; denn das ist ja bekanntlich die sehr gewöhnliche Folge der sittllichen Leere, oder der Sittenfäulnis, daß sie in Verlegenheiten auf's Nächste, nicht vernünftig aufs Ende denkt und so die Sache ihres Trägers mehr und mehr verschlimmert.

Hier wiederum geben die Schattenseiten unseres Wirtschaftssystems den eigentlichen Anstoß zur Entsittlichung in vielen Fällen.

Die Polizeiberichte jeder Großstadt konstatieren in den Wintermonaten weit mehr daselbst vorkommende Diebstähle aller Art, als in den übrigen Jahreszeiten zusammen; warum denn gerade im Winter? Die Antwort auf diese Frage liegt nahe genug, und sie ist so trauriger Natur, daß man ihrer am liebsten gar nicht gedenken möchte. Es ist das wirtschaftliche Elend mit seiner Arbeitslosigkeit und seinem Hunger. Die allmählich sich überfüllenden Asyle für Obdachlose, die tagsüber stark frequentierten „Wärmestuben" der Großstädte im Winter sprechen eine ernste Sprache.

Dabei ist nicht zu vergessen die Armenpflege, die ihre grauen Theorien in die Praxis hineinträgt, indem sie verlangt, daß die Not sich ihren Maximen anpasse, statt umgekehrt. Sie will niemand vor'm Zuchthaus bewahren, weil sie mit ihrer Hilfe solange zuwartet, bis der sittliche Ruin tatsächlich angebahnt, und in der Folge sich hier nun



auch der Staat bemerkbar macht, freilich nur als rächende und vergeltende Macht.

Das insgesamt bringt die Menschheit fortwährend bei sich selbst in Mißkredit und erschwert so jedweden Versuch der Änderung zum Besseren ungemein; denn gründliche Besserung gibt's hier in keinem Falle ohne eifriges, nachhaltiges Zusammenarbeiten und tatkräftige Unterstützung — wie jedoch solches ohne Vertrauen? —

Einiges über übermäßigen Alkoholgenuß und seine verschiedenartigen Wirkungen.

(Von Nr. 11. K. G.)

„Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann!" lautet ein Wort, das landauf, landab gang und gäbe ist. Es soll damit wohl gesagt werden, daß derjenige, welcher sich noch nie im Rauschzustand befunden, kein Geselligkeit und Frohsinn liebender Mensch sein kann, sondern als Hypochonder ersten Grades oder gar als waschechter Menschenfeind genommen werden muß. Sei wie ihm wolle, gewiß ist, daß mäßiger Alkoholgenuß nicht nur nichts schadet, sondern sogar nützt, ja, daß er Leuten, die mit gewissen Krankheiten, z. B. der Verdauungsorgane oder mit der Tuberkulose behaftet sind, nach diesbezüglichen Aussprüchen von medizinischen Autoritäten nur zu empfehlen ist.

Ganz anders verhält es sich natürlich mit dem übermäßigen Alkoholgenuß. Wie alles im Übermaß Genossene Gift für den menschlichen Körper wird, so auch der Alkohol, der, an und für sich ein harmloses Reizmittel, nun ein Zerstörungswerk und zwar in doppelter Hinsicht beginnt, wie es schauerlicher kaum gedacht werden kann. Der junge Mensch, der sich das erste mal im Alkoholgenuß übernimmt, wird sofort schlagend überzeugt, daß er etwas unternommen, was mit den hauspolizeilichen Vorschriften seines körperlichen Organismus im direktesten Widerspruch steht. Der Magen reagiert kräftig, der unwürdige Gast muß wieder hinaus, unbedingt hinaus, sagt das Gehirn, und das hat für dessen leichtsinnigen Einführer einen nachhaltigen physischen, und wenn's gut geht, auch einen moralischen Katzenjammer im Gefolge. An das Wort „Katzenjammer" wollen wir hier gleich anknüpfen. Man hört dieses Wort oft, am häufigsten an Montagen. Aber ich glaube, es würde mancher von denen, die es nicht selten im Munde führen, arg in Verlegenheit geraten, wenn er die nächste, durch den übermäßigen Alkoholgenuß allererst bedingte Ursache des Katzenjammers klarlegen sollte. „Es ist mir in den Kopf gestiegen", hört man allgemein als Rauscherklärung äußern,



„und davon brummt mir heute noch der Schädel"; letzteres wäre dann die Erklärung für den Katzenjammer. Sehr bequem! Nicht wahr? Zunächst nun kann erwiesenermaßen — unter normalen Körperverhältnissen — niemandem etwas „in den Kopf steigen", als einzig das allerdings aus verschiedenerlei — zusammengesetzten — Stoffen bestehende Blut. Wird dem Magen Alkohol zugeführt, so nimmt das Blut die Quintessenz desselben auf dem Verdauungswege in sich auf und bringt sie auf seinem Kreislauf durch den Körper mit sich selbst ins Gehirn. So lange nun das Quantum des im Blut enthaltenen Alkohols ein der Körperkonstitution des Betreffenden entsprechend mäßiges ist, wirkt dieser Blutzusatz wohltuend-anregend auf die Nervenzentren des Gehirns und damit auf das Nervensystem des Körpers überhaupt. Wie erheitert manchen der Genuß eines Glases Weins! Sagt doch schon der weise Salomo: „Der Wein erfreuet des Menschen Herz!" Wird jedoch dieser Zusatz von Alkohol zum Blut immer größer und größer, so tritt eine entsprechend sich mehrende Gehirntätigkeit ein, welche zunächst sich in einer immer rascher werdenden Blutzirkulation äußert.

Um erklären zu können, was das Wesen des Alkohols eigentlich ist, und inwiefern dessen Wesen das Wesen des Gehirns, bezw. der Nervenzentren dortselbst beeinflussen kann und muß, dafür müßte ich Fachmann sein, und das bin ich nicht; überhaupt begebe ich mich im folgenden auf das Gebiet hypothetischer Konjekturen.

Übermäßige Zufuhr von Alkohol hat den Rausch zur Folge. Das ist sicher. Die Gehirntätigkeit ist infolge dieses ununterbrochenen starken Anreizes eine „fieberhafte", alle Leitungen sind in ameisenhafter Tätigkeit, so daß die Zentren den sich überstürzenden Stoff schließlich gar nicht mehr sichten, viel weniger regelrecht ordnen können. Jetzt verlangt irgend eine „Nebenstelle" bei ihrer zuständigen Zentrale Auskunft über Punkt X. Diese kann desfalls infolge der hier eingerissenen Unordnung nicht gleich schlüssig werden — ein gut Teil ihrer Hilfskräfte ist zufolge des Gesetzes: „Tätigkeitsausdauer steht in einem bestimmten Verhältnis zur Tätigkeitskraftmenge und Tätigkeitsschnelle" bereits ermüdet entweder ganz außer Aktion getreten oder arbeitet „schlaftrunken"; die ganze Einrichtung zeigt Lücken, der Apparat ist nicht mehr intakt, trotzdem wird „fortgewurstelt", kommt dabei auch noch so viel „Blech" heraus, bis auf einmal „Kurzschluß" eintritt, der „Kanonenrausch" fertig ist.

Die fieberhafte Tätigkeit und die dadurch bedingte Überanstrengung der Gehirnzentren beim Rausch hat eine natürliche Reaktion



derselben zur Folge und äußert sich anderen Tags durch eine „dumpfe“ Erschlaffung des Nervensystems überhaupt und eine schmerzhafte der Gehirnzentren besonders im — Kopfweh.

Ist ein starker Alkoholgenuß gewöhnlich — chronisch, der Rausch einem Menschen etwas Alltägliches geworden, dann ist Abstumpfung des Gehirn- und Nervenlebens die nächste Konsequenz. Das merkt man am allerersten am Nachlassen des Gedächtnisses. Daten, Namen usw., was uns sonst sehr geläufig war, versagen urplötzlich im Erinnerungsvermögen, gerade wenn man es am notwendigsten braucht. Der Mensch denkt deswegen immer noch logisch korrekt, aber, sowie er sich dabei auf irgend eine Tatsache stützen will, die hinter ihm liegt, hat er oft große Mühe, die desfallsige Gehirnleitung klar zu bringen, und bisweilen gelingt das gar nicht mehr. Verblassen aber oder weichen gar Erinnerungen, d. h. veröden einzelne Gehirnzentren, oder wird die Leitung zu denselben kontakt, so liegt auf der Hand, daß dadurch das moralische sowohl, als auch das religiöse Bewußtsein in eine furchtbare Gefahr gerät. Doch davon später. Die Sinne werden dadurch natürlich zunächst beeinflußt, speziell das Auge. Vom „Doppelsehen“ beim Rausche als von etwas Allbekanntem brauche ich hier nicht zu sprechen; ich habe gefunden, daß in einem gewissen Stadium des Betrunkenseins die Achsen der beiden Augen abnorm zueinander stehen, mehr noch, daß die Nerven des jeweiligen — des rechten, bezw. des linken — Auges unabhängig voneinander leiten, oder verwechsle ich hier Wirkung mit Ursache, indem ich das „Bewußtwerden“ auf falsche Sinnentätigkeit zurückführe, als falsche Sinnentätigkeit nehme.

Ich weiß wohl, daß dieser Schluß nicht auf jeden Rausch, bezw. dessen Träger zutrifft; sprechen wir hier doch eingestandenermaßen vom chronischen Alkoholismus, was unglücklicherweise heute nicht zu den großen Seltenheiten gehört.

Ich habe oben gesagt, es tritt beim wachsenden Rausch eine immer rascher werdende Blutzirkulation ein. Daß dieser Umstand die Erklärung für manche Handlung des Berauschten abgibt, wird nicht gut bestritten werden können. Zunächst für die Rauflustigkeit mancher Betrunkener. Aber, wird man fragen, warum denn nicht aller? Die Antwort auf diesen Einwurf wird lauten: Die hier in Erscheinung tretende Rauflust als Wirkung hat den Rauschzustand nicht als Grund-, sondern als Zwischenursache; die Grundursache ist hier vielmehr schon längst gegeben, entweder durch länger vorhergegangenen direkten Zwist mit Personen um strittige Objekte usw. oder wirkliche, auch eingebildete Zurücksetzung und Kränkung, kurz,



die Grundursache liegt hier zumeist im Charakter, in der Sensibilität des Betreffenden. Hier trifft zu, was die Gelehrten bezüglich des Entstehens der Träume sagen: Ein Stoff, ins Gehirnleben gelangt und dort nicht gleich in sich und in seinen Wechselbeziehungen zu anderen gründlich verarbeitet und geklärt, sondern sozusagen zurückgestellt, verträgt diese Zurückstellung auf die Dauer nicht. Dieser Stoff ist zugleich eine Kraft, welche sich bei der ersten Gelegenheit vordrängt, Erledigung heischend. Das geschieht am leichtesten im Schlaf, weil da die anderweitige — lebend = ernsthafte — Gehirntätigkeit so ziemlich ruht. Dieses, genau dieses Verhältnis besteht aber auch beim Rausch. Was der Mensch an „Gift und Galle“ in sich aufgenommen, im nüchternen Zustand aus Gründen der Religion oder der Moral zur Ruhe verwiesen, das fordert nun sein inhaltliches Recht. Und es liegt, offen gesagt, oft eine vom moralischen oder philosophischen Standpunkt beurteilt, wuchtige Masse von berechtigtem Inhalt in der anscheinend ganz unmotivierten Art des Ausbruchs hier, was die Herren Juristen natürlich nie gelten lassen.

Und genau dasselbe hier ist es mit der Unsittlichkeit im Reden und Tun in sexueller Hinsicht. Was werden von sonst ordentlichen Leuten im trunkenen Zustand mitunter für Redensarten gebraucht! Man schüttelt den Kopf, ärgert sich darüber und hat keine Erklärung dafür. Und doch ist diese im obigen enthalten: Das unreine Motiv wurde im nüchternen Zustand in sich aufgenommen und daselbst, wenn auch vielleicht gerade nicht zur Ruhe verwiesen, so doch vor der „Äußerlichkeit“ möglichst geheim gehalten. Und jetzt, im Rauschzustand, wo die vernünftige Reflexion sowohl, als auch das moralische und religiöse Bewußtsein so ziemlich tatenlos geworden sind, drängt jenes tierisch-natürliche Moment sich vor, drängt auf seine Erledigung und findet solche im Wort und auch in der Tat. In letzterer Hinsicht — im Tun — ist noch die heftige Blutzirkulation im Rauschzustand einerseits und andererseits die Schwächung der Überlegungskraft bezüglich der Folgen sexueller Unbotmäßigkeit ein Begünstigungsagens. Beim echten Alkoholiker hört hier diese Überlegungskraft ganz auf, was gleichbedeutend ist mit der Totalpassivität aller Hemmungsvalenzen; er ist jetzt willenslos, folgt nur der tierischen Sinnlichkeit, dem tierischen Triebe. (Selbstredend kann bisweilen der „vermögliche“ chronische Alkoholiker sich „für sein gutes Geld“ die Sicherheit „unsträflichen“ Tuns hier leisten; anders ist es beim unvermöglichen, z. B. bei manchem solchen der „Landstraße“.) Anbei ein Beleg zum Trieb. Ein in den zwanziger Jahren stehender, unverheirateter Mensch, Fabrikarbeiter, tuberkulös, schlecht ge-



nährt, Alkoholiker und nicht tätowiert, führte ein Mädchen, eine „lose“ Dirne, zum Tanz, regalierte sie gut mit Speisen und Getränken und wollte sie schließlich „heimführen“. Die Schöne ging anstandslos darauf ein, brachte den Liebhaber bis vor ihre Haustüre, schlüpfte hinein und schlug diese hinter sich zu, den Riegel vorschiebend. Und der Geprellte? Er sprang draußen wie rasend herum und schrie unaufhörlich: „Ich halte es nimmer aus!“ Dieser Vorfall war in gewissen Kreisen des betreffenden Ortes damals lange Zeit Tagesgespräch. — Ich habe oben das Wort willenlos gebraucht. Daß starker Alkoholgenuß den Menschen schließlich stumpfsinnig macht, ist längst erwiesen. Und Stumpfsinn und Willenskraft sind heterogene Begriffe. Aber man braucht als Alkoholiker noch lange nicht im Stadium des Stumpfsinns angelangt zu sein, um zu merken, daß es mit unserer Willenskraft mißlich bestellt ist. Die Vernunft sagt uns z. B. in einem gewissen Fall: „So kann und darf es nicht mehr länger fortgehen, das muß geändert, gründlich geändert werden.“ Wir sehen die Richtigkeit dieser Forderung auch vollkommen ein, und doch bleibt es gewöhnlich beim Alten! Wenn es noch nicht erwiesen wäre, daß der Wille etwas Eigenartiges ist, hätte man hier den Beweis dafür. Von all dem, was Anstrengung erfordert, will der Wille hier nichts wissen. Nun aber gibt es weder religiöse noch moralische Verpflichtungen, deren Erfüllung ohne solche Anstrengung möglich ist. Und so unterbleiben sie eben — das ist der unheilvollste Punkt des Alkoholismus. —

Was denkt der dem chronischen Alkoholismus Verfallene wohl hauptsächlich tagsüber? Diese Frage möchte mancher gewiß gerne beantwortet wissen. Ich will auf Grund meiner diesbezüglichen Studien versuchen, hier eine Antwort zu geben, ein Bild dazu nehmend. Als Kaleidoskop, in welchem die rote Farbe als Grundton vorherrscht, bei allen Drehungen immer und immer als Grundton durchbricht: so zeigt sich das Gedankenleben eines solchen. Und der rote Grundton heißt hier Sinnlichkeit, unnatürliche Sinnlichkeit. Und letztere treibt mitunter Blüten grauenerweckender Natur. Das liegt wohl hauptsächlich an der Alkoholvergiftung des Blutes. Einen idealen Gedanken kann ein solcher Mann kaum mehr fassen. Er denkt sehr selten rationell, denkt nicht an ordentliches Essen und gesundheitliche Körperpflege; in diesen Punkten ist er oftmals anspruchsloser als Diogenes mit seinem Faß. Er ist ganz Stoicker: ob er Stiefel hat oder nicht, das kümmert ihn herzlich wenig. „Du Franz,“ sagte ich einmal zu einem solchen Kameraden, einem ehemaligen Kaufmann aus Halle a. S., „kaufe dir doch ein Paar Stiefel!“ Die Antwort



lautete: „Ja, ein Paar gläserne!“ und sofort bestellte er sich wieder einen Schoppen Schnaps. Dabei kann der Alkoholiker mitunter und anscheinend ganz ohne Grund grob werden „wie Bohnenstroh“. Dieses „Grobwerden“ ohne jegliche äußerliche Veranlassung, das ich oftmals an solchen Leuten zu beobachten Gelegenheit hatte, hat mir nicht geringes Kopfzerbrechen verursacht. Ich stellte verschiedene Experimente mit ihnen an, um der Sache auf den Grund zu kommen — ohne Erfolg. Ich provozierte selbst einen Streit — sie schwiegen mäuschenstille, sobald ich drohend wurde, wie ja der richtige Alkoholiker die verkörperte Feigheit selbst ist. Aber trotzdem jene unmotivierte Grobheit! Nun ging ich umgekehrt vor, setzte gegen die Grobheit Grobheit, zog mich aber sofort, anscheinend aus Furcht, zurück. Wieder kein Resultat. Die Grobheit blieb sich gleich, zeigte keine Tendenz nach außen hin, sie schien fast gegen ihren Träger selbst gerichtet. Soll das vielleicht eine Art Selbstanklage sein? Aber das würde moralisches Bewußtsein voraussetzen, was hier doch fehlt! Oder reagieren da die Schmähreden, die solche Leute täglich massenhaft anhören müssen? Ich glaube nicht; denn an diesen prallt alles derartige meist wirkungslos ab. Daß der chronisch dem Alkohol Verfallene die größte Gleichgültigkeit betreffs Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens zeigt, ist, wie schon gesagt, nicht auffallend. Das — diese Gleichgültigkeit nämlich — beweisen u. a. viele „Stromer“. Bei Regen und Sturm, bei Frost und Schnee legt sich ein solcher nachts unter den ersten besten Baum am Straßenrain, bestenfalls in einen Strohhaufen oder in eine leerstehende Brechhütte. Früh hat er seinen „Zitterschlag“, wie der Fachausdruck hier lautet, d. h. die Nerven des Körpers sind in solch vibrierender Bewegung, daß er ein volles Schnapsglas nicht an die Lippen zu führen vermag, ohne den vierten Teil des Inhalts zu verschütten. Und so läßt er also das Glas auf dem Tische stehen, beugt sich mit dem Kopfe darüber und schlürft so ein gut Teil davon erst aus, ehe er es in die Hand nimmt — wie das liebe Vieh am Brunnentrog, dachte ich mir oft entsetzt.

Und nun abschließend noch mit ein paar Worten zum delirium tremens, der unausbleiblichen Folge des Säufers, herbeigeführt durch die fortwährende Blutvergiftung und die totale Nervenzerrüttung.

Im Jahre 1883 lag ich zu Bremerhafen im dortigen Seemannshospital. Da sah ich den ersten solchen Kranken und sein grauenhaftes Ende. Heute sträuben sich mir noch die Haare, wenn ich daran zurückdenke. Die Diakonissinnen holten mich in den Saal, wo dieser Unglückliche lag, als es bei ihm zum Sterben ging, und



Schwester Dora sagte zu mir: „Hier, junger Mann, sehen Sie, zu welch furchtbarem Ende der Schnapsgenuß führt! Sehen Sie den Schaum auf dem Munde des Kranken? Wie mag es in seinen Eingeweiden brennen! Aber welches Feuer mag erst diese arme Seele verzehren! Diese dauernde Bewußtlosigkeit, welche solche Krankheit mit sich bringt, macht es unmöglich, hier mit den Tröstungen der Religion zu nahen: der Schnapsteufel hat sein Opfer umstrickt, wir können es ihm leider nicht mehr entreißen. Aber Sie! Lassen Sie sich dieses entsetzliche Hinübergehen in die Ewigkeit eine ernste Warnung sein! Hüten Sie sich vor dem Schnaps.“

Ich will schließen. Der Alkoholismus ist ein Unglück, der Alkoholiker ein verlorener Mensch. Die „Schwestern“ in Z. mahnten mich: „Trinken Sie das Giftzeug nicht mehr!“ Und ich werde ihr Wort möglichst beherzigen. Möge es mir gelingen! —

Deutschlands Stromertum.

(Von Nr. 11. K. G.)

„Hört auf, ein Chaos zu sein, seid eine Welt,
oder auch nur ein Weltlein. Seid tätig! Seid tätig!
Und wäre es auch nur ein unbedeutendster,
unendlich kleiner Bruchteil einer Tat,
tut sie in Gottes Namen.“ Carlyle.

Das vormärzliche Zunftwesen handhabte eine Lehrlingsdressur, die selbst dem Teufel imponierte — nach seinen Worten „Alles, nur kein Lehrjunge!“ wenigstens zu schließen. Welch glänzende Bilder mochte sich so 'ne gepreßte und geschundene Hundeseele von Lehrling über den Zeitpunkt entwerfen, der ihr unbeneidetes Dasein zur „Gesellenwürde“ umgestalten mußte?

Unter diesen Bildern war die „Wanderzeit“ sicherlich nicht das matteste — vereinigte sich doch mit diesem Begriff am deutlichsten der des herrlichen, im zwangsreichen Lehrlingsdasein sagenhaften und heißbegehrten, köstlichen Ungebundenseins! Und wahrlich, die Wanderzeit ist die Zeit der Freiheit — einer Freiheit, deren „Superlativ“ wesentlich eine ganz merkwürdige Ähnlichkeit mit der unbesungenen „Vogelfreiheit“ besitzt.

Bekanntlich ist ein Landstreicher mit Geld ein Tourist, ein Tourist ohne Geld aber ein Landstreicher, dem als naturgemäße Feinde Hunde, Gänse und Büttel allerorts auflauern, — für den die fürsorgliche „Hochlöbliche“ stets „anheimelnde Nestchen“ zum zeitweiligen Unterschlupf bereit hält, — dem zu Liebe die „ökonomische“ Mild-

tätigkeit in „steinreichen“ Gegenden Kolonien (mit Dividenden in spe für die Aktionäre) gegründet hat.

Dieser Touristen ohne Geld gibt es nun in der Neuzeit viele; denn die Wanderzeit ist nicht mehr bloß Mittel, sie hat sich vielmehr schont längst zum Zweck, Endzweck sogar, aufgeschwungen.

Außer den regulären Zigeunern, den (nach Voltaire) Nachkömmlingen der ehemaligen (römischen) Isispriester im allgemeinen, konstituieren speziell in deutschen Landen Tausende von rüstigen, geschulten Kräften ein „Ahasver“-tum, das unter der biederen Maske „Handwerksgesellen auf Reisen“ geht, dem aber das notwendige Korrelat dieses wenn sachgemäßen Vordersatzes „zum Zweck des Arbeitssuchens“ fehlt und damit die Berechtigung überhaupt, diese Flagge zu führen.

Ist hiermit zugleich die Parallele zwischen echten Handwerksburschen, die ja auch noch nicht ganz zu den Antiquitäten zu zählen sind, und Landstreichern, vulgo Stromern, gezogen, so tritt nun die Frage nach dem Beweggrund, der Ursache des extravaganten Daseins der letzteren, in den Vordergrund.

Die materialistische Gegenwart erkennt in Kompetenz: „Das Stromertum produziert nichts, konsumiert nur auf Unkosten der Allgemeinheit und die Ursache dieses Verhaltens ist laut materialistischer Konsequenz in „Arbeitsscheue“ begründet.“

Leider aber existiert etwas in der Welt, was vieler Thesen geschworener Feind ist: die Logik. Und logisch folgerichtig ist die Behauptung „Arbeitsscheue ist die eigentliche Ursache des Stromertums“ nur in den seltensten Fällen oder auch nie.

Der Landstreicher entwickelt in seinem selbstgewählten „Berufe“ mehr körperliche Tätigkeit, als durchschnittlich jeder Arbeiter. Nicht nur meilenweit von Ort zu Ort, sondern wohlgemerkt von Haus zu Haus, treppauf treppab, ununterbrochen vom Morgen bis zur Nacht, bei Regen und Schnee, sengender Gluthitze oder Eiseskälte, Stürmen — kurz, im Wetter oder Unwetter zieht er seine Kurven und Zickzack-Linien; da hört sich doch ganz gewiß das „Vergnügen“ auf! Unter welch mißgünstigen lokalen Auspizien beginnt zumeist diese, im Grunde äußerst einförmig verlaufende Tätigkeit — wie kärglich ist durchschnittlich selbst in Gegenden, die sozusagen ein Dorado des Stromertums sind, das Resultat dieser Anstrengungen; denn den Preis der Nachtherberge mit obligatem Schnapsrausch übergipfelt es äußerst selten. — Ziehe man hier einen streng-regelrechten kaufmännischen Saldo — das Fazit wird ein bedenkenerregendes sein. Das wissen diese Stromer aber recht gut, — sind sie doch durch-

gängig „nicht auf den Kopf gefallen.“ Hierzu nehme man die unzweideutige Verachtung, die ihnen täglich dutzendmal entgegengebracht wird, den Schimpf und Hohn, ja manchmal noch Schlimmeres, mit dem die Brotväter der Stromer, die Bauern, nicht zu geizen pflegen — das ständig dräuende „Mene tekel upharsin“ i. e. die Aussicht auf den verdienten langwierigen Zwangsarbeitshaus-Kursus mit all seinen Folgen, — bringe man dazu auch noch jene Gefühle in Anschlag, die dem Menschen, wenn nicht angeboren, so doch anerzogen sind, als: Scham usw., welche, wie schon angedeutet, in mehr als einer Situation dieses Daseins ihr Recht heischen — dies alles nehme man zusammen, und dann wiederhole man auf Verstand und Gewissen hin: „Arbeitsscheue ist die eigentliche Ursache des Stromertums.“

Verschiedene Staaten haben ernsthafte Versuche zur Seßhaftmachung der Zigeuner angestellt; stets vergebens. Dies Unterfangen scheiterte an dem mächtigen Freiheitstrieb dieser braunen Gesellen — analog derselben Ursache, die vielen von der Heimat fernen Schweizern Siechtum oder gar den Tod bringt.

Damit haben wir kühn genug die schwebende Frage des Stromertums ins psychologische Gebiet hinübergespielt, und in der Tat, nur auf diese Weise können die Triebfedern dieser Landplage klargelegt und begriffen werden.

Was die Philosophen aller Zeiten mehr oder weniger deutlich als den Inbegriff der Menschenwürde erkannt haben: die größtmögliche Freiheit des Individuums, — dem weise, uneigennützige Gesetzgeber in Staatenverbänden möglichst nahe zu kommen suchen, — das erstrebt das Zigeuner- und Stromertum für sich, aber auf seine, d. i. egoistische Weise, nämlich dem Prinzip inkonsequent auf Unkosten anderer.

In dieser Ausnahmestellung zu den Prinzipien des gesellschaftlichen Zustands zeigt das Stromertum wesentlich denselben Zug, wie jene mit einem silbernen Löffel im Munde geborene Spezies, die nichts tut, um sich auf diese Zufälligkeit den moralischen Rechtstitel, nach Goethes „erwirb es, um es zu besitzen“, zu sichern — hier wie dort Parasiten am Ganzen, nur unter verschiedener Erscheinungsform.

Diese Exzentrizität des Stromertums drückt dasselbe in das denkbar tiefste Abhängigkeitsverhältnis zur Allgemeinheit hinein — ist also endzwecklich total verfehlt. Die scheinbare Freiheit ist faktisch „Vogelfreiheit“.

Gerade in dieser Freiheit aber liegt ein Reiz, dessen völliges Ver-

ständnis zur Erklärung der Existenz des Stromertums mehr wie hinreicht.

„Frei, wie der Vogel in der Luft,
Im tiefen Wald das Reh,
Der Adler auf der Klippe Horst,
Die Ente auf dem See!"

Welch Triumphgefühl des Stromergeistes, sich der ihm totfeindlichen Zivilisation gegenüber behaupten zu wissen!

Lauscht allabendlich, nachdem die „duften Kunden" sich in der „Penne" (Herberge) glücklich vor Anker gelegt und die „Wachtmeister" (Schoppengläser) mit dem edlen Kartoffelblut („Sorof") kreisen, den feurigen Schilderungen der Tagesereignisse, und ihr werdet die Pointe des Stromertums blitzschnell erfassen. — Der ‚blasierteste' „Chausseegraben-Tapezier" (Stromer) wird warm, kommt das uralte und ewig neue Thema vom genasführten „Deckel" (Gendarm), vom geprügelten „Schroter" (Dorfpolizist) aufs Tapet. — Mit wie viel Selbstgefühl gibt der Besitzer eines „Todenscheins" (Zwangsverweis) die „Leimung" eines „Schorrle" (Bürgermeister), der auf das „linke Kohl sprang" (den durchsichtigen Schwindel acceptierte) und „Rutschpich berappte" (Reiseunterstützung gewährte, [sporadische]) zum besten! — Bedauern und Grimm ergreift die Edlen, nehmen sie Notiz vom Malheur eines „Bruders", dem — wegen „Dalphen" (Fechten) vom „Putz" (Stadtpolizisten) dem „Kittchen" (Gefängnis) übermacht — die „Winde" (Arbeitshaus) „blühte". —

Die platzgegriffene Mißstimmung verscheucht rasch ein „Fritzchen" (Preuße), dem die „Finne" (Schnapsflasche) neugierig aus der Tasche des „Wallmuschs" (Rock) lugt, durchs Auftischen einer Spielaffaire, in der eine „F-Dur" (regelrechter junger Handwerksbursche) mit Hilfe eines „kochemen Pennebus" (‚geriebener' Herbergsvater) der „Mutterpfennige" entledigt wurde — welch grauenhaftes Beifallsgebrüll lohnt dem Erzähler! — Das diabolische Grinsen jener vom Alkohol aufgedunsenen Physiognomie, deren Inhaber soeben mit näselndem Tone und salbungsvollem Stimmfall eine pietistische alte Jungfer karrikiert, die ihm zu einer „Butterbemme" einen Sermon nebst Traktätchen, „der Schnapsteufel" betitelt, oktroyierte, wäre imstande, den enragiertesten Philanthropen an der Menschheit irre zu machen — auch ohne das Gelächter über die „grandiose Farce", die jener gelungen gespielt. — Selbstredend wird auch der „Kailofs-Bataillen" (Hundegefechte) gebührend gedacht — am wenigsten ein etwa aufgestoßenes galantes Abenteuer diskret verschwiegen; denn leider muß es gesagt sein, die „Perlen der Schöpfung", insbesondere



die in Hymens Rosenfesseln schmachtenden, sind manch schneidigem Landstraßenritter gegenüber nicht alle sehr exklusiv, wenn's — sicher ist.

Dazwischen wird „geschallert" (gesungen) und deklamiert. Die rauhe Wirklichkeit ist vergessen, alles schwelgt im Hochgenuß und — der Pennebus schmunzelt — rollt ihm doch eine erkleckliche Quantität roten — Kupfers, die Ausbeute des müh- und gefahrvollen Tages, in die „Gummitasche", die immer größer wird, je mehr hineinkommt. „Alles pränumerando!" Denn

„Kunde, willst du Sorof schwächen,
Mußt Du erst den Kies berechnen",

wie's in der altdeutsch stilisierten „Zentralbude" Lüneburgs neben ähnlichen ‚Sinnsprüchen' in gothischen Lettern zum Nutz und Frommen ihrer Besucher (oder des Pennebus?) geschrieben steht. — Ist etwa gar einer der alten „Granaten" (Elite-Stromer), die gewöhnlich „schwer eisbären" (sparen), am Platze und in guter Laune, so daß er seinen „Eisbären brummen läßt" (aus seinem Reservefond blecht), dann wird das Ganze zur ‚Saturnalie', wobei schließlich nicht selten Prügel für den splendiden Granaten abfallen.

Am nächsten Morgen freilich regiert die Reaktion in der greulichsten Form — kein Wunder — zeigt der Portemonnaie-Pegel ja „tiefste Ebbe" an. Bei den weitaus meisten reicht der „Draht" nicht einmal mehr zum Ankauf eines „Schlucks" (kleinstes Schnapsquantum) hin — charakteristische Eintags-Ökonomie!

Und nun die gehässigen Glossen über die „linken Sänftchen" (schlechte Betten) bei zwei „Bleiern" (Zehnern) „Schlummerpich" (Schlafgeld), in denen die „Kiennadeln" (auch „deutsche Reichskäfer" genannt) Parademarsch aufführten — bis der Pennebus, auf den dies berechnet ist, sich erweichen, d. h. zur Wahrung der Reputation seiner „Beiz" (Wirtschaft) einen „Wachtmeister springen läßt". Nachdem dieser „geschmort" (getrunken), die herumliegenden „Straßburger" (Zigarrenstummel) zum Zweck des „Schickens" (Kauens) sorgfältig gesammelt, die „Flebben" (Legitimationen) „versenkt" (tief eingesackt), einige beziehentliche Winke lokaler Natur ausgetauscht sind, vielleicht noch dem einen oder andern ein „Zinken abgeklitscht" (Abzug eines falschen Siegels gewährt) ist, — dann mit einem Händedruck und obligatem „Mach's gut!" hinaus, zerstreut in alle Winde. — —

Das ist der getreue Typus des Pennenlebens — der Heimat der Landstraßenphilosophen.

Philosophen sind diese Stromer zweifellos und darum, wie alle Philosophen, schwer verständlich. Diese Kunst, sich nach der Decke

zu strecken und der Sache die „gemütliche“ Seite abzugewinnen — alle Widerwärtigkeiten dieser Lage nahezu als selbstverständlich hinzunehmen — gegenüber dem Widerstreben, sich der allgemein-gültigen Norm, die unwiderstreitbar mehr persönliche Annehmlichkeiten im Gefolge hat, anzupassen; ein grenzenloses Selbstgenügen, ein starres Festhalten an einmal vorgefaßten Meinungen — also ein Charakter inmitten ekelhafter Charakterlosigkeit — das sind die seltsamen im Stromertum sich vereinigenden Widersprüche, die eben nur durch den Zauberbann der „Vogelfreiheit“ genügend erklärt werden können. — Wie tief diese vorgefaßten Meinungen sitzen und welcher Art sie sind, dafür liefert zu jeder Zeit eine unter den Detenten eines „Arbeitshauses“ gehaltene Umfrage nach der Ursache der Freiheitsentziehung den schlagendsten Beweis; denn die Antwort, falls sie rückhaltlos gegeben werden kann, lautet: „Um nichts und wieder nichts hat man uns der Freiheit beraubt“ (wohlgemerkt: beraubt!). —

Ob es nun noch als ein Übergriff erscheint, die Frage bezüglich Ursache des Stromertums ins psychologische Gebiet hinübergespielt zu haben? Allerdings die Oberflächlichkeit verlangt eine bequemere, mehr zutage liegende Ursache und findet sie in „Arbeitsscheue“; selbstredend spricht sie deshalb über das hier Gegebene a priori ab.

In dieser Skizze war bis hierher nur vom Stromertum die Rede, das im „Stromen“ seinen Endzweck erblickt und zur Erreichung desselben sich keiner, als der „einschlägigen“ Mittel bedient; die Sache entwickelt jedoch noch eine andere und zwar sehr bedenkliche Rückseite.

Die neuzeitlichen, gegen das Stromertum gerichteten, rigorosen Maßnahmen der Behörden treiben die verzweifeltsten Vertreter desselben dem Verbrechertum in die Arme.

Beide Gattungen hatten ja wohl schon längst Berührungspunkte; das gewissermaßen In-einander-aufgehen aber datiert erst aus der Gegenwart — die Zuchthausakten müssen diese Behauptung bestätigen.

Der leidenschaftliche Stromer, durch die jetzt allenthalben florierenden, scharfkontrollierenden „Naturalverpflegungsstationen „in seiner Existenz ernstlich bedroht, wird nach dem Satze „der Zweck heiligt die Mittel“ zum Spitzbuben.

Dem Vorwurf des behördlichen Überspannens der Saiten, das bisher nur negativ schädliche in positiv gefährliche Elemente notgedrungen umwandeln müsse, ist durch das Dasein der „freiwilligen



Arbeiterkolonien", die dem Stromer ein Einlenken in geordnete Bahnen vermitteln können, die Spitze abgebrochen.

Dieser Nothafen erfreut sich einer starken Frequenz von seite des Havarie in Sicht habenden Stromertums — jedoch durchgängig nicht zu dem vorbezeichneten Zweck. — Daß der Stromer Mühsal und Anstrengung nicht scheut, dürfte feststehen; nur mit dem Zwang, den eine geregelte Tätigkeit unabweisbar mit sich bringt, vermag er sich nicht zu befreunden. Diesem Vorurteil zu steuern, denn nur ein unhaltbares Vorurteil ist es, das dem Stromer sein bisher geführtes Dasein freier, unabhängiger erscheinen läßt, ist die Organisation dieser Institute nicht geeignet. Mit Widerwillen und höchstgesteigertem Mißtrauen tritt der Stromer in das freiwillige Arbeitshaus ein, um dem unfreiwilligen zu entgehen. Was er vorfindet, nötigt dem scharfblickenden Strolch nur ein höhnisches Lächeln ab: das Raubsystem dieser „freiwilligen Arbeiterkolonien" demonstriert eben jeder Ziegel auf dem Dach, jedes Stück Brot, das durch den dick aufgetragenen Firniß des christlichen Samaritertums nur noch ekelerregender wirkt. Möglichste Ausbeutung der Arbeitskräfte ohne nennenswerte Entschädigung dafür ist hier Zweck — das übrige dient, der Allgemeinheit Sand in die Augen zu streuen. — — „Mangelndes Ehrgefühl" — daran krankt ein Teil der Menschheit, und dieser Übelstand erzeugt Auswüchse, wie das genannte Stromertum. Lasse man unsere Jugend etwas weniger Rosenkranz beten und die dadurch erübrigte Zeit auf das Studium des Ehrenkodexes verwenden: das Stromertum wird enden, das Verbrechertum sich mindern. —

Vagabundenwesen und Gegenmitel.

(Von Nr. 11. K. G.)

Obwohl man schon seit längerer Zeit eifrig daran arbeitet, die Polizei bezw. Gendarmerie bezüglich Leistungsfähigkeit auf einen möglichst hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen — obwohl ein respektables und dem Volk sehr teuer kommendes Netz von Naturalverpflegsstationen das Deutsche Reich kreuz und quer überspannt — obwohl periodisch wiederkehrende Rechenschaftsberichte, gespickt mit „Weihereden", die sogenannten „Vagabundenkolonien" als ein Nonplus-ultra der Nützlichkeit für „Staat, Religion und Gesellschaft" bezeichnen — trotz alledem merkt kein Mensch etwas von einem Rückgang der Landplage „Stromertum". Ganz im Gegenteil! Die meisten fremden Personen, die in Stadt und Land täglich die Häuser betreten, sind schnapsdunstige Fechtbrüder. Das ist die nackte Wahrheit und keineswegs im Einklang mit oben konstatierten Tatsachen.

Laut Bericht eines Statistikers besitzt Deutschland gegenwärtig 200000 Stück regelrechter Stromer, abzusehen von nur zeitweilig arbeitslosen und deshalb „wandernden“ Leuten. „Wenn man,“ heißt es dort, „auf den Kopf dieser Landstraßenritter pro Tag durchschnittlich zwei Mark rechnet (Erbetteltes, sowie Spital-, Gerichts-, Gefängnis- usw. Kosten), so macht das jährlich die Summe von 146000000 Mark, die dem Staate so direkt entzogen wird.“ Dazu nun noch den Schaden, der aus dem steten Brachliegen von 200000 Arbeitskräften der Gesamtheit erwächst.

Ist diese Seite der Sache aber schon traurig genug, so ist ihre andere geradezu trostlos. In welchem Maße Gemeinheit, Niedertracht und notorische Schlechtigkeit in Stromerkreisen heimisch sind, davon spricht man nur mit äußerstem Widerwillen. Daß der Stromer gelegentlich stiehlt, ist sattsam bekannt; auch, daß er aus Rache bisweilen eine Scheune, ein Gehöft oder einen Wald anzündet. Sittlichkeitsverbrechen, begangen durch Landstreicher an Kindern und Erwachsenen, sind ebenfalls nichts neues; gleichfalls Raub, Kirchenplünderung, ja sogar Mord, begangen an Kameraden, wie ein diesbezüglicher Fall in den Schwurgerichtsanalen der Stadt Würzburg vom vorletzten Jahre beweist.

Doch dessen nicht genug. Der ehr- und gewissenlose Strolch läßt es sich angelegen sein, andere in seine Nähe kommende, mehr oder weniger unverdorbene Elemente auf sein Niveau zu bringen, sie „abzurichten“. Und so ist schon mancher junge Mensch, den seine Mutter mit Bangen „in die Welt hinaus“ gehen sah, ein Opfer dieser Seelenverderber geworden und hat im Zuchthaus geendet. Schreiber dieses kann versichern, daß das überwiegende Mehr der wegen Diebstahls, Betrugs und ähnlicher Reate hier Detenierten aus notorischen Landstreichern besteht. Fragt man diese Leute, wie das gekommen, so ist der Kern der verworrenen Erklärung: systematische Verführung. Und hört man die Redensarten in einer „zünftigen Penne“ (Herberge) über Recht und Ehre, Sitte und Religion, Menschenpflicht und Staatsgesetz, so ist dies auch begreiflich.

Sonach läßt sich das Urteil über das Vagantenwesen in die Worte zusammenfassen: physisch und moralisch verlotternd, ist dasselbe ein ebensowohl staatsökonomisch als sozialpolitisch höchst verwerflicher Mißstand.

Nun zur Frage über die Abhilfe; denn daß hier einmal gründlich Wandel geschaffen werden muß, liegt auf der Hand.

Theoretisch wäre diese Frage nun freilich leicht zu lösen. Praktisch gestaltet sich die Sache wesentlich anders. Das ganze Stromer-

unwesen hat seinen eigentlichen Rückhalt an dem im religiösen Volksbewußtsein festgewurzelten Gedanken der christlichen Werktätigkeit. Hier kann u. a. zunächst die Presse erfolgreich wirken. Durch ihr wiederholtes Zurückkommen auf diese Sache wird dem großen Publikum doch endlich klar werden, daß es in jeder Hinsicht irrig handeln heißt, dem ersten besten Bettler, nur um ihn rasch los zu werden, etwas zu verabreichen.

Allerdings, „niemand soll verhungern"; deshalb aber verweise man jeden „Vorsprechenden" an die Naturalverpflegsstation. Erst wenn die Gesamtheit in konkreten Fällen, d. h. jedem einzelnen Stromer gegenüber, derart vorgeht, ist hier etwas Nachhaltiges zu erwarten.

Dem größeren Teil des Stromertums wird man damit aber durchaus nicht beikommen. Dieser selbst verlegt sich nämlich weniger auf das „Fechten", „ledert" vielmehr fast nur die „Tappen", d. h. spricht mit Zuhilfenahme falscher Legitimationspapiere bei den verschiedenartigsten Handwerksmeistern, Kaufleuten usw. usw. als zuständiger Gehilfe vor und läßt sich „ausschenken". Der tägliche „Verdienst" dieser Herren ist kein geringer — er stellt sich durchschnittlich höher, wie der eines guten Arbeiters. Die Polizei ist gegen diese Sorte von Industrierittern ziemlich machtlos; stets im Besitz der besten, wenn auch falscher Legitimationspapiere, kann der sie kontrollierende Gendarm ihnen nichts anhaben. Die leeren Formulare solcher Ausweise kommen meist aus Mitteldeutschland, hauptsächlich den Städten Saalfeld und Sonneberg. Tüchtige „Zinkenbauer", d. h. Anfertiger falscher behördlicher, pfarramtlicher usw. Siegel sind auf gewissen Herbergen regelmäßig zu treffen. Und so geht die Fabrikation von falschen Papieren ins Große. Was damit alles erschwindelt wird! Kommt da ein älterer, anständig gekleideter Mann, eine ältere Frau, zum Bauern ins Haus, klagen über Blitzschlag, Hagelschaden, Viehseuche usw., die ihr kleines Anwesen angeblich betroffen, zeigen ein bezirksamtlich oder regierungsseitig beglaubigtes Attest vor, dessen Inhalt obige Angaben bestätigt. Der gutmütige Bauer fällt auf den Schwindel meist herein, denn natürlich sind alle diesbezüglichen Angaben eitel Humbug, die Papiere meisterlich gefälscht. Diese Art von Schwindlern ist zahlreich, unterschiedlich sind ihre Triks. Ihr Feld ist meist das Landgebiet, und hier haben sie schon manchmal sogar im Mönchs- oder Nonnenhabit operiert.

Was läßt sich hiergegen tun? Die Antwort lautet: Glaube niemand irgend einem vorgelegten Stück Papier, sondern fühle dem Gesuchsteller persönlich energisch auf den Zahn. Das kann zunächst

Geschäftsmeistern und ähnl. nicht schwer fallen, unechte, als zuständig vorsprechende Gehilfen zu entlarven. Am besten freilich wird diese Art Betrügerei durch allgemeine Einführung behördlich geregelter Arbeitsnachweisebureaus, was ja mehr und mehr in Fluß gerät und wodurch der Wegfall des sogenannten „Umschauens" naturgemäß bedingt ist, unmöglich gemacht. — Zum Schutz der christlichen Barmherzigkeit gegen schwindelhafte Ausbeutung durch fälschlich beglaubigte, also erlogene Hiobsposten, dient wohl am sichersten ein regierungsseitlicher Erlaß an alle Unterbehörden zum Zweck öffentlicher Bekanntgabe, wonach derartige Kollekten allenfalls eben immer nur durch Polizei- und ähnliche, örtlich bekannte Organe vorgenommen werden dürfen. —

Schließlich zu der gefährlichsten Gattung unter den Vagabunden, den gewerbsmäßigen Dieben. Diese Sorte zerfällt in zwei Abteilungen, von deren erster, den Gelegenheitsdieben, bereits oben andeutungsweise gesprochen wurde. Ihr fallen gewöhnlich Schuhe, Kleidungsstücke und Taschenuhren, die leichtsinnig im Hause herumstehen bezw. hängen, zur Beute. Gewaltmaßregeln, d. h. Einbruch in aller Form, scheuen solche Subjekte.

Anders aber deren Herren „Kollegen". Unter dem Vorwand des Bettelns in die Häuser Zutritt und damit Lokalkenntnis erlangend, benützen sie solche natürlich, wenn Gelegenheit zum Diebstahl mittelst Einbruchs gegeben. Gar mancher Wirt, bei dem solche Leute ums Übernachten vorgesprochen, mußte andern Morgens zu seinem Schrecken erfahren, daß die Vögel mit Hinterlassung falscher Papiere ausgeflogen; und mitgegangen war die Kasse und anderes. Wie viele von den zahlreichen, bis heute unentdeckt gebliebenen Einbruchsdiebstählen wohl auf dies Gelichter als Urheber zurückführen mögen!

Wie nun, alles in allem, führt man einen erfolgreichen Krieg gegen all dies vagabundierende Gesindel? Die Antwort auf diese Frage ist die Quintessenz von Dutzenden von Mitteln, die ebensoviele Verbrecherveteranen diesbezüglich angegeben. Das Ganze gipfelt in dem Satze: Wie die Detektivs der Großstädte ihre geheimen Zuträger unter dem Abschaum ihrer Bezirke haben, mit deren Hilfe allein es oft gelingt, die Urheber großartig angelegter und ausgeführter Verbrechen zu ermitteln, so gibt es auf der Landstraße Leute, die in fraglicher Sache der Polizei, bezw. Gendarmerie dieselben Dienste leisten können, und was die Hauptsache ist, auch leisten würden. Ein Mann, der Tausende von notorischen Verbrechern persönlich kennt, durch seine Zucht- und Arbeitshaus- sowie Vagabundenerfah-

rungen in alle Praktiken solcher gesellschaftlichen Feinde eingeweiht, dabei in Besitz von genug Intelligenz ist, um der Polizei erfolgreich an die Hand zu gehen — ein solcher Mann, jahraus, jahrein „auf der Landstraße“ und zwar unter irgend einer Form dem staatlichen Sicherheitsdienst einverleibt — kann sicherlich ein nicht zu unterschätzendes Mittel zu obigem Zwecke werden. „Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen.“ Das Stromertum ist erwiesenermaßen eine der hauptsächlichsten Vorschulen zum Verbrechertum. Mit ersterem fällt also ein gut Teil der Ursachen zu letzterem. Nichts kann logisch gewisser sein. Schreiber dieser Zeilen, ein infolge seiner „Vergangenheit“ bürgerlich nicht mehr aufkommender Mensch, erklärt: „Ich will das Königreich Bayern in Jahr und Tag von seinen eingesessenen Stromern räumen, wenn eine hohe königliche Regierung das nur will.“

Liegt nun die Unternahme eines derartigen Versuchs im Interesse der ordentlichen Gesellschaft? Ohne Zweifel! Der Stromer ist ein Parasit am großen Körper Allgemeinheit — bestenfalls. Er ist die nächste Ursache zahlreicher öffentlicher Schäden — gewöhnlich. Er ist ein direkter und höchst gefährlicher Feind der Gesamtheit — vielfach. Sonach hat das Stromertum keinen Anspruch auf Schonung. Es muß fallen.

„Handwerksburschen“ und Vagabunden sind zwei wesentlich verschiedene Begriffe, nicht beide bedingt durch mißliche, ins soziale Produktionsgebiet einschlagende Verhältnisse. —

Das Leben auf der Walze.

Von einem Weitgereisten.

(Von Nr. 11. K. G.)

Seitdem elektrische Drähte unsern Planeten umspannen und man mit Eisenbahnen reist, seitdem sind die Handwerksburschen stark in Mißkredit gekommen; doch daran ist nicht die Rundung unseres Erdballs schuld, und auch die Dampfmaschinen sind unschuldig daran: die gewerbsmäßigen Stromer und Landstreicher verschulden es, daß der ehrbare, wandernde Handwerksgesell heutzutag eine verächtliche Figur abgeben muß; denn das „Wandern“, ein Mittel zum Zweck der weitesten Ausbildung des Handwerkers und also zur Förderung des Handwerks überhaupt, ist in vielen, vielen Einzelfällen zum Zweck, Endzweck, ausgeartet.

Allerdings, das Handwerksburschenwesen, dieses Stück der alten Zunftzeit, paßt herzlich schlecht in den Rahmen der Gegenwart, und an sich ist es auch nichts anderes, als ein Kulturgespenst; aber die

Schwankungen unseres Erwerbslebens, die Krisen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, sie sind es wiederum, die urplötzlich eine Menge rüstiger Arbeitskräfte feiern heißen, brotlos machen — und was können diese in der Mehrheit schließlich anderes tun als „walzen“, wenn sie leben und nicht stehlen wollen?! — Eine Anerkennung dieser Wahrheit freilich darf man von Leuten kaum erwarten, die mit der Milch nationalökonomischer Weisheit großgesäugt und mit beträchtlicher Verachtung der Tatsachen ausgerüstet, im „Wandern“ ausnahmslos nur Arbeitsscheue erblicken. —

Die Landstraße hat ihre sittlichen Gefahren für den unerfahrenen Wanderburschen; das leugnet niemand. Aber so lange unsere gesellschaftliche Ordnung sich nicht das allgemeine Recht auf Arbeit einschaltet, so lange wird mit der Arbeitslosigkeit die Landstraße ihre Opfer fordern. Denn was immer zur Sicherung der Sittlichkeit des wandernden Handwerksgesellen in verbessertem Herbergswesen, in unentgeltlichem Arbeitsnachweis, in Enthebung vom „Fechten“ mit den Naturalverpflegungsstationen, in bezw. freiwilligen Arbeiterkolonien geschehen ist und noch geschieht, so steht dennoch fest, daß all das immer nur eine halbe Maßregel bedeutet, daß bei all dem „ein braver Muttersohn“ ein Lump in Folio werden kann und es auf der Landstraße auch öfters wird. — —

„. . . Reine Wäsche hab ich auch nicht mehr,
Als nur ein einzig Hemde;
Das ist zerrissen kreuz und quer
Und ist mir viel zu enge —
Und unter dem zerriss'nen Hemd
Marschiert ein ganzes Regiment.
O je, o je, o jerum schrumm“ usw.

Mit diesem Vers eines Liedes, das von ‚duften Kunden‘ auf zünftigen Pennen‘[1]) bei manchem ‚Wachtmeister Sorof‘[2]) ‚geschallert‘ wird, sind wir auf einen wunden Punkt des Wanderlebens, auf die hier so rasch einreißende äußerliche Liederlichkeit, gestoßen, die der innern vorausgeht, ja, die gewöhnlich dieselbe herbeiführt.

Der Handwerksgeselle, schon längere Zeit bei womöglich sehr schlechter Jahreszeit auf der Landstraße, kommt von Wäsche und Kleidung; denn nicht jeder kann sich „nachsenden“ lassen. Einen derart Heruntergekommenen nimmt aber höchst selten mehr ein ordentlicher Handwerksmeister „auf Werkstatt und Logis“, und so verkommt er entweder alsbald direkt, d. h. er wird ein professionsmäßiger Landstreicher ohne jedweden Übergang; oder er durchläuft

1) Stromerherbergen. 2) Schoppenglas voll Schnaps.



erst mehrere Phasen, bis er zu diesem Ende gelangt — er wird Eisenbahnarbeiter an Rohbauten, arbeitet an Straßenbauten, an Flußkorrektionen, wird ein „Alles-Arbeiter“ in Großstädten (Viehtreiber, Kohlenschipper, Maurerhandlanger usw. usw.), treibt sich mit einem Zirkus, mit einer Schaubude usw. eine Zeit im Lande herum, gerät am Ende gar unter Zigeuner, was öfter vorkommt, und dann ist er ohnehin schon am Ziel.

Den abgerissenen Reisenden nennt die Welt gemeinhin einen „richtigen“ Landstreicher — oft sehr mit Unrecht: es gibt nämlich weit mehr gutgekleidete Stromer als andere.

Was will z. B. so'n armes Schneiderlein machen, wenn Pfingsten vorüber und die nächste „Saison“ für es erst wieder mit dem Weihnachtskreis beginnt?! Es muß in dieser seiner „Sauren-Gurkenzeit“ halt walzen, walzen, walzen, da es für eine andere Arbeit in hundert Fällen siebzigmal nicht taugt.

Und so auch mit andern Handwerkern: stockt ihr Gewerbe, so müssen sie eben wandern; denn das „Hineinspringen“ in andersartige Tätigkeitsfelder, das hochgelehrte Nationalökonomen als so gar einfach vom grünen Tisch aus hinzustellen wissen, das hat in der Praxis seine Haken. — Gegen solche Zumutung stehen, o Ironie des Schicksals! die empörten Geister dessen auf, was man heutzutag im Volke zu kultivieren so eifrig bemüht ist: „Was?! wir Handwerker sollen das ehrbare Handwerk schänden, sollen taglöhnern! Das ginge ja gegen Brauch und Herkommen, gegen alle Pietät!“

Mancher Herbergsvater von christlichen „Heimaten“ wird bestätigen können, wie Bauakkordanten und ähnliche Unternehmer, die alsbald eine große Anzahl Handarbeiter benötigten, von arbeitslosen rechten Handwerksburschen auf ihren Herbergen solche und ähnliche Abfertigung erfahren mußten. — Ja, mancher richtige, handwerksstolze Wanderer zerlumpt lieber, als daß er etwas anderes wie „sein“ Geschäft betreibt! Es geht eben vielen „Reisenden“ ein eigentliches Anpassungsvermögen so gut wie gänzlich ab; und wenn darum irgend eine andere Beschäftigung, als ihre erlernte gewerkliche, sich solchen wirklich darbietet und sie ergreifen auch dieselbe, so hat das doch gewöhnlich keinen Bestand: sie vermögen nicht, sich dem Charakter ihrer nunmehrigen Wirksamkeit voll anzubequemen, fühlen sich darin beständig unbehaglich und laufen bei der ersten Gelegenheit wieder davon — wohin? Auf die Walz'! Das sind, wenn man so sagen will, die Landstreicher aus Konsequenz oder aus „Verknöcherung“, aus denen sich, gleich bemerkt, der Stamm der ‚Speckjäger‘, der alten ‚Granaten‘ rekrutiert — professionell nur bettelnde



Landstreicher, die dabei sehr ernst- und „gewissenhaft" vorgehen, fast ausnahmslos „auf dem Lande" ‚arbeiten', höchst haushälterisch wirtschaften und sich so einen Notpfennig, einen ‚Eisbären' sparen den sie aber bisweilen unter ‚blanken[1]), duften, zünftigen Brüdern' auch hie und da einmal tüchtig ‚brummen' lassen, d. h. indem sie diesen gegenüber die Splendiden spielen, tüchtig blechen. Jeder alte Granate hat seinen gewissen Strich im Lande, von dem er nur im äußersten Notfall abweicht, in dem er jeden Hof, jeden Bauern kennt, die Patrouillen-Ordnung der Gendarmerie hier sich aus gegebenen diesbezüglichen Punkten sehr rasch und sehr treffend kombiniert und dann so ziemlich ‚sicher' ist. (Ich habe mich oft genug über die Sicherheit derartiger Kombinationen alter ‚Speckjäger' geradezu verwundert. Wir hatten z. B. einen patrouillierenden Gendarm im Dorf A „erfragt". — Mein ‚Speckjäger' legte jetzt den Finger an sein ‚Kupferbergwerk' und erklärte in Kürze feierlich: „Der hat heut die kleine Patrouille und geht nun nach Dorf B.; dort frühstückt er im „Hirschen", bei der schönen Wirtin, der Witfrau; dann geht er nach dem Weiler C. und von dort über Dorf D. und Mühle E., bis mittags heim nach F. — und so war es in der Tat.) Zuweilen hat der ‚Speckjäger' auch eine ‚Henne'[2]) und diese einen ‚Schrawiner'[3]) bei sich. Die ‚Henne' mit einem Rücken- oder Armkorb versehen, ‚dalpht'[4]) jedes ‚Kaff'[5]) gleichfalls ab, der kleine, im Winter blaugefrorene ‚Schrawiner' wird als Zugmittel auf das Mitleid der Bauernweiber verwendet.

Ist der ‚Schrawiner' schon größer, dann geht er im ‚Kaff' selbständig auf die ‚Fahrt', und so ‚schnurren' also gleichzeitig drei Personen alle ‚Winden' hier ‚sauber' ab — jede Person für sich allein; und also müssen die ‚Kaffern' an diese eine „Familie" innerhalb einer viertel oder halben Stunde dreimal Almosen abgeben, wenn sie „werktätige Christen" sein wollen. Da gibt's Eier und Speck und Mehl und Butter und Brot und Geld und Linsen, Erbsen, Graupen, Kartoffeln u. dergl. Naturalien in Menge, so daß eine Arbeiterfamilie der Großstädte von der Ausbeute oft nur eines Dorfes eine Woche gern und gut zu leben hätte. — Was die reisende „Familie" nicht für sich direkt verbraucht, wird verkauft. —

Der ‚Speckjäger' weiß in seinem ‚Gäu' natürlich jede ‚Beiz' und unter diesen diejenigen, wo man mit einer ‚Henne' ‚turnen'[6]) kann; denn nicht jeder ‚Beizer' übernachtet ‚Hennen', nicht einmal auf'm

1) „abgebrannten", geldlosen. 2) Weibsbild. 3) Kind. 4) bettelt. 5) Dorf 6) übernachten.



,Rauscher'[1]) — er hat zu viel ,Schiebung'[2]) mit der ,Deckelei'[3]), weil diese „Familie", der ,Speckjäger' und die ,Henne', ja nur ,wild verkrönt'[4]) ist. Im Sommer ist's hierin freilich weit einfacher: da wird eben im ,Kracher'[5]) oder in einer ,Herberge zur Heimat'[6]) ,geplattelt'[7]).

Die Zeit, wo man ,platteln' kann, ist die schönste für die Speckjägerfamilie. Man kann jetzt im Freien ,femern'[8]), und da geht mancher ,Lakenpatscher'[9]) den Weg seiner Vorfahren; oder man macht sich in Ermanglung dessen einen ,Schoklemeium'[10]), der, wie die ,Henne' ihrem „Alten" versichert', nicht schlechter werden soll als der, den die ,Gallachschichs'[11]) ihrem ,Gallach'[12]) kocht. — Die nötigen Kochapparate, einen Blechtopf mit Deckel, führt die Henne in ihrem Korbe nach. — Was die ,Henne' selbst anlangt, so sind das zwar meist Figuren, wie Macbeths Hexen, dabei jedoch die Treue selbst — wie ja alle Weiber, die absolut niemand mehr schön finden kann.

Dennoch sind „eheliche" Zwistigkeiten keine weißen Mäuse, und dann kriegt die ,Henne' ihr ,Fett' — ,Abfälle'[13]) mit'm ,Stenz'[14]) Damit sind wir hier mitten hinein in die „Sittlichkeit" dieser Menschen gekommen — denn daß man irgend etwas für Unrecht erkennt und zu bestrafen sucht, das ist doch ein sittlicher Zug — nicht? Also: die Henne kriegt ,Abfälle', wenn sie im ,Schnurren'[15]) lässig ist oder wenn sie dem ,Sorof'[16]) im Übermaß zugesprochen und nun auch eine „Meinung" hat. Das ist so ziemlich die ganze Skala des „Unsittlichen" durchlaufen, die eine ,Henne' dieses Schlag's erschöpfen kann, d. h. natürlich nach der Meinung ihres „Alten".

Der Speckjäger selbst nennt sich mit Stolz einen ehrlichen Mann — „wohl war ich schon fünfmal auf'm ,Bock'[17]), aber g'stohl'n hab' i' no' net!" brüstet er sich — er wird mit dem besten Gewissen von der Welt dies sein irdisches Speckjägerdasein beschließen in der Hoffnung, „drüben" ein noch lohnenderes Gefilde für die edle Speckjägerei vorzufinden. — —

Wir haben mit dem ,Speckjäger und der Speckjägerei' vorgegriffen; knüpfen wir also folgerichtig wieder bei den Landstreichern „aus Konsequenz oder aus Verknöcherung" an. Diese schäbigen Gentlemen der Landstraße gehören derselben also noch nicht eigentümlich zu: sie streben immer noch danach, eine ihrem Berufe ent-

---

1) Stroh. 2) Mißhelligkeiten. 3) Gendarmerie. 4) „wild" verheiratet. 5) Wald. 6) Heuhaufen, Strohfeime. 7) biwakiert. 8) feuern, kochen. 9) Ente, Gans. 10) Kaffee. 11) Pfarrersköchin. 12) Pfarrer. 13) Schläge. 14) Stock. 15) Betteln. 16) Schnaps. 17) polizeiliches Zwangsarbeitshaus.



sprechende Stellung zu erlangen. Dabei geht es manchem dieser Starrköpfe wie jenem Reiher, der nur Karpfen wollte und schließlich mit Fröschen vorlieb nehmen mußte; aber wenn sich hier ein ähnlicher Ausgang nur immer verzeichnen ließe! Daß das gewöhnlich nicht der Fall ist, haben wir schon angedeutet.

Und so steht der sittliche Ruin in Aussicht: die lange, lange Arbeitslosigkeit; der Mangel jedweder Ordnung; das Leben auf sittlich verpesteten Herbergen; das gebräuchliche, im Volk für schändend nicht geltende „Fechten" mit seinem Genossen, dem Alkohol; die Polizeiberührung, Gefängnishaft, und, last not least! die geringschätzige Behandlung des Handwerksburschen von seiten der Welt — das insgesamt läßt diese Leute mehr und mehr abstumpfen, bröckelt von ihrer guten Seite Korn um Korn unmerklich ab und macht sie schließlich nicht nur gegen jedes höhere menschliche Interesse, sondern selbst gegen die gewöhnlichsten gesellschaftlichen und persönlichen Zwecke und Ziele gleichgültig — der regelrechte Landstreicher, der Stromer, ist fertig. Diesen nun verurteilt alle Welt — ob mit vollem Recht, das ist nicht so ganz klar. Aus dieser Spezies setzt sich hauptsächlich die Bevölkerung der polizeilichen Zwangsarbeitsanstalten zusammen; denn, es muß schon gesagt sein, diese Leute respektieren, gleichviel aus welchen Beweggründen, gewöhnlich das siebente Gebot; — sie wären unter günstigeren Verhältnissen die ruhigsten Staatsbürger geworden. — —

Etwas bedenklicher sieht es mit einer andern Sorte von Stromern, den ‚Tappenreitern', aus.

Ein Typus von diesen läßt sich nur schwierig aufstellen, da sie in sich verschiedene Kreise mit je mehr oder weniger Originalität bilden. Nicht weniger schwierig ist die Ursprungsfrage hier zu erledigen; denn wir bekommen es hier mit verschiedenartigen Elementen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten zu tun.

Mit vorstehend geschilderter Spezies hat diese Sorte das gemein, daß auch sie arbeitslos und zum Teil bettelnd im Lande herumzieht; dagegen spricht jene nur bei ihren Gewerksmeistern um das übliche „Reisegeschenk" zu, außerdem nur bettelnd; diese aber präsentiert sich, im großen ganzen, jedem Gewerksmeister ohne Unterschied der Branche als „reisend" und läßt sich also vom gesamten Handwerk in all seinen Einzelzweigen als berechtigt ‚ausschenken'.

Das nun ist Schwindel, „Hochstapelei" — und diese reicht hier durch die Kontors der Kaufleute, die Bureaux der Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure u. a. hinauf und hinein in die geweihten Hallen



der Klöster und Stifte, in die Paläste des Adels und der höchsten Geistlichkeit.

Dazu wird zunächst eine Unmenge falscher Beglaubigungen, Atteste usw., ‚linke Flebberei‘, nötig, und das bedingt die sträfliche Nachahmung behördlicher und sonstiger Siegel — das ‚Zinkenbauen‘, eine in der Stromerwelt hochgeschätzte Kunst.

Der Tummelplatz dieser Ritter vom Schwindel ist natürlich die Stadt. — So wählen wir uns denn eine solche — Würzburg — aus, um auf dem Hintergrund derselben ein möglichst getreues Bild von dem Leben und Treiben solcher kleinen und großen Hochstapler geben zu können. — —

O Würzburg, alte Bischofsstadt,
Im schönen Frankenland,
Wer je in Dir geatmet hat,
Hier off'ne Herzen fand.
Denn auch Dein Volk hat, wie Dein Wein,
Das Gold, das sich bewährt —
So hebt die Römer, stimmt mit ein
In's „Hoch!“, das Würzburg ehrt!

Das tut gern und freudig jeder Stromer, jeder ‚Tappenreiter‘; und wer von diesen einmal in Würzburg ‚gearbeitet‘, der kommt auch immer wieder dahin zurück.

Würzburg ist ein Platz, an dem gar viele Glocken täglich vielmals klingen, und so liegt also die Empfänglichkeit für Schwindel hier gewissermaßen schon in der Luft.

Bedenkt man dabei, daß, — weil die Existenzen mit dem Wahlspruch: ‚Schlau muß man sein, klug sind alle Leute!‘ ganz selbstverständlich eines weiteren Bezirkes im Lande für ihre Wirksamkeit bedürfen und größere Punkte als Aschaffenburg, Hanau, Offenbach, Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt, Worms, Mannheim, Heidelberg, Heilbronn, Stuttgart, Ansbach, Nördlingen, Weißenburg a. S., Gunzenhausen, Schwabach, Neumarkt i. O., Nürnberg, Fürth, Erlangen, Forchheim, Bamberg, Lichtenfels, Koburg, Meiningen, Fulda, Bad Kissingen mit dazwischenliegenden zahlreichen kleineren sich um Würzburg kreisförmig wie um einen natürlichen Mittelpunkt gruppieren, — diese „Herren“ letztere Stadt darum hochhalten müssen, da nach dem Urteil höchst gewiegter ‚Tappenreiter‘ es bezüglich Ausbeutungsbefähigung und Ergibigkeit eben nur einen Kreis wie oben gezeichneten im heiligen römischen Reich deutscher Nation gibt; und so ist also Würzburg nie leer von allerlei Hochstaplern: das kommt und geht und kommt und geht, wie auf der Post.



Das Hauptkontingent stellen dabei leicht begreiflich die ‚Tappenreiter' geringeren Kalibers, und man darf auch für gewiß annehmen, daß auf je dreißig dieser kleinen Schelme immer erst ein großer kommt.

Diese kleinen ‚ledern'[1]) durchschnittlich alle ‚Tappen', d. h. sie holen die Geschenke aller Handwerksmeister von ganz Würzburg ein. Dabei wird etwa so verfahren:

Der zureisende ‚Tappenreiter', der in Würzburg bekannt, steckt vor dem Tore zwei bis drei ‚linke Fleppen' zurecht; nun tritt er ein; sein nächstes Ziel ist das ‚Gasthaus zum Matrosen'; eine Herberge am Holztor.

Bis er dahin gelangt, ‚stößt' er alle diejenigen ‚Grauderer'[2]), auf deren Gewerke die vorher zurechtgesteckten Legitimationspapiere lauten und deren Wahrzeichen er in den Straßen und Gassen bemerkt, z. B. die Bäcker, die Konditor und die Seifensieder. Im ‚Matrosen' angelangt, präsentiert er sich dem dortigen Wirt als ‚Katzoff'[3]), legt diesbezügliche „Papiere“ vor und erhält nun das Innungsgeschenk der Würzburger Metzgermeister, das hier ausgegeben wird. Nachdem der Brave ein oder zwei Glas Bier getrunken, für äußere „Eleganz“ durch Stiefelwichsen usw. gehörig Sorge getragen, selbstredend auch etwa anwesende Bekannte begrüßt, geht's erst recht ins ‚Geschäft'. Nun wird zunächst das „Bessere“ ‚geholt', d. h. es werden jene Gewerke vorgezogen, die gewöhnlich nicht „überlaufen“ sind und darum besser ‚stecken', so z. B. Buchbinder, Lithographen, Messerschmiede, Drechsler, Wachszieher, Schornsteinfeger, Schieferdecker, Feilenhauer usw. Nach und nach kommen dann auch die übrigen daran. Das Geschäft trägt durchschnittlich täglich immer seine 3—4 Mark. — Und am Abend, wenn die ‚Verpflegungsbrüder' im „Matrosen“ „trocken“ sitzen, ‚schmort' unser ‚Tappenreiter' Glas um Glas des edlen Gerstensaftes und erregt so den Neid mancher ‚F-Dur'[4]) — nicht minder anderntags, wo der Hausknecht diejenigen, die „Verpflegung“[5]) haben, in aller Frühe aus den Federn zur fünfstündigen Arbeitsleistung treibt, während jener sich gemütlich auf die andere Seite legt und weiter schlummert. Kommen diese nach Ableistung ihres Arbeitspensums an die Stadt mittags erhitzt, beschmutzt, müde und hungrig in die Herberge zurück, so finden sie unsern ‚Tappen-

1) beanspruchen. 2) Handwerksmeister. 3) Metzger. 4) Muttersöhnchen. 5) In das Verabreichen der Naturverpflegung W.'s teilen sich der „Matrose“ (kathalisch) und die „Herberge zur Heimat“ (evangelisch).



reiter' mit seinesgleichen Karten spielend hinter den schäumenden Bierkrügen.

Ein Leben dieser Art verbürgt Würzburg diesem ‚Tappenreiter', der allenfalls auch ‚dalpht', auf die Dauer von 3—6 Wochen; dann muß er „wandern"; in drei bis sechs Monaten jedoch, in welcher Zeit er den oben angegebenen Kreis in eben dieser Weise bequem durchläuft, kann er Würzburg wiederum mit seiner Gegenwart „beehren und beglücken." —

Daß dieser Schlaue auf einer der allergewöhnlichsten Herbergen „abgestiegen", das beweist dem Welt- und Menschenkenner den Grad von dessen Schlauheit. — So sehen wir in der Karmelitengasse im „Rößle" und beim „Bierfritz", in der Wohlfahrtsgasse beim „Baumann's Michele" schon Feineres von der Clique der ‚Tappenreiter'. Man merkt augenblicklich, daß man sich in der Gesellschaft „gebildeter" Leute befindet — Sprache, Ton, Geste, Haltung — kurz, jenes Undefinierbare, das der Franzose mit „Chic" und „Air" bezeichnet, verrät solches. — Die genannten Gasthäuser werden von Würzburger Bürgern frequentiert; Fremde können da logieren. —

War jener ‚dufte Kunde' vom „Matrosen" typisch für den spitzbübischen ehemaligen Handwerker, der das Gewerbe nach bestem Können plündert, so treffen wir in den drei vorgenannten Gasthäusern u. a. Leute, die der Industrie, dem Handel und der Kunst dasselbe zugedacht. Der Hochstapler dieser Art nennt sich mit Vorliebe ‚Soger', d. i. „Kaufmann". In Wirklichkeit ist er auch manchmal solches gewesen; gewöhnlich aber legt sich alles diesen Charakter bei: ehemalige Schreiber, Kellner und Ausläufer, verlumpte Schauspieler und Studenten, Handlungsdiener, bankerotte Kolporteure in x-, ditto Agenten in y- — Heiratsvermittlung usw., Sparten, „verkannte Genies", entlaufene Haarkräusler und Kammerdiener, gediente Legionäre in Ostindien und Algier, liederliche Privat- und schuftigkeitshalber quiszierte andere Lehrer und sonstig einst „Angestellte", unwirtschaftliche „Ökonomieverwalter und Praktikanten, versoffene Winkelkonsulenten, degradierte Unteroffiziere" — darunter aber auch Existenzen, denen man wohl nicht die entfernteste Möglichkeit eines derartigen Loses an der Wiege gesungen — alles Leute, die ihren Händen ewige Ruhe geschworen, — denen der Erfolg und nur der Erfolg den Maßstab für Recht oder Unrecht abgibt, — die mit vielen Lastern und noch mehr Selbstgefühl ausgestattet — kurz, Leute mit praktischer Weltanschauung.

Das vorausgeschickt, nun einige Züge aus deren Wirksamkeit. Selbstredend müssen alle Fabrikanten, Kaufleute, Inhaber größerer

Verkaufsläden, Buchhändler u. dgl. an die Zuständigkeit dieser „zurzeit" konditionslosen Herren zur betreffenden Branche zunächst glauben — es lassen sich so im Handumdrehen gemächlich einige Tälerchen ‚holen'. — In diesem Zug finden sich all diese. — Jetzt aber beginnt die Originalität, „die Kunst des Hochstapelns."

Also: Einer von diesen hat eine reiche und als fromm bekannte Weinhändlerswitwe ‚gemacht', dabei kommt derselbe mit einer in diesem Hause wohnenden alten Jungfer in oberflächliche Berührung und erfährt, daß deren Bruder, „der arme, liebe Benno", sich geisteskrank in der Irrenanstalt Werneck befindet. Mit seinem gelungenen Coup gibt er auch dieses Beiwerk den „Freunden" zum besten — und von diesen erhebt einer jenes Beiwerk für sich zum Hauptwerk: anderntags präsentiert er sich der edlen Jungfrau C. als vormaliger Irrenwärter zu Werneck, erzählt, daß er durch „den armen, lieben Benno," den er u. a. zu beaufsichtigen gehabt und der so viele, viele „helle Momente" habe, die Adresse der Dame erfahren; daß „der arme, liebe Benno" ihm immer gesagt, wenn er je in Verlegenheit sei, möge er sich nur vertrauensvoll an seine „einzig-gute Schwester" in Würzburg wenden, da werde ihm zum Dank für das an ihm getane Gute gewiß geholfen — und nun eine Geschichte von Unvorsichtigkeit, Lampenfall, kleinem Zimmerbrand, Schadenersatz, Entlassung, Dürftigkeit; und wie sich hier im Juliusspitale eine Stelle zwar sicher, doch erst nach vierzehn Tagen biete, und bis dahin? schon alles „versetzt" usw. usw.

Der „Held" kommt nach einem guten Mittagstisch mit einem blanken Zwanzigmarkstück zurück.

Wiederum: Im „Posthorn" und in der „Mainaussicht" in Würzburg hat sich ja ein Variététheater konstituiert: da gastieren auf längere oder kürzere Zeit Jongleure, „Herkulesse", Gymnastiker, Schlangenmenschen, Radfahrerkünstler und — Künstlerinnen, Kunstschützen, Chansonetten, Soubretten und wissen die Götter noch was für „netten". Dieses Kunstvölkchen hat für heute und morgen abend eine unserer „Größen" aufs Korn genommen. Ein fein stilisierter Brief entsteht, des Inhalts: ein Jongleur, seit der letzten Messe (vor etwa drei Monaten) hier krank im Spital liegend, ist daraus entlassen; Rekonvaleszent; noch nicht kräftig genug zum ‚arbeiten'; schlecht bei Subsistenzmitteln; Appellation an „Künstlerkollegialität" usw. Mit demselben begibt sich dieser ‚Macher' nun abends, etwas vor Beginn der Vorstellung in „die schöne Mainaussicht." Der Löwe des derzeitigen Künstler-Ensembles hierselbst ist Herr Sprunkelli, der Schlangenmensch. Diesem läßt er den Brief durch einen Kellner

überreichen und nachher sich ihm vorstellen. Der „Schlangenmensch" verspricht, den Herrn Kollegen und Damen Kolleginnen die Sache hinter den Kulissen vorzutragen und bittet „den Herrn Kollegen", einstweilen auf seine „Sprunkellis Rechnung" hier im Restaurant sich gütlich zu tun. — Das ‚Geschäft' schlägt ein: nach beendeter Vorstellung erfährt der Schwindler, daß das Künstlervölkchen seine Teilnahme am Unglück eines Kollegen gewichtiger als durch leere Phrasen zu betätigen pflegt, wenn es nur irgendwie kann — in den zwei Abenden sichert sich der Hochstapler so seine gewiß nicht eben anspruchslose Existenz auf die Dauer von mindestens 14 Tagen.

Aus diesen beiden Beispielen wird ersichtlich, wie diese Leute von ihrem „Witz" zu leben verstehen — und sie leben nicht schlecht; das muß wahr sein, sie verstehen das Leben. Gut essen, den ganzen Tag über trinken und Zigaren oder Zigaretten rauchen — nachmittags oder abends die „Damen" im „Kreuzle" oder beim „Hofmann" in der Büttnersgasse besuchen, in welchen Wirtschaften viel ‚Freifräuleins' zu verkehren belieben — ja, das ist gewiß ein Dasein, das einen Hartmann mit demselben versöhnen könnte. Brechen wir mit dieser Spezies der ‚Tappenreiter' ab, Würzburg „ade!" sagend.

Es wäre nun noch über die ‚Judendeiser'[1]) auch ‚Jackelbritscher'[1]) genannt, zu schreiben, die in katholischen Ländern jahraus, jahrein „walzen" und nebenbei auch ‚Tappenreiter' sind. Diese Klasse hat den meisten inneren Zusammenhang: jedes Glied der vielköpfigen Kaste kennt das andere meist persönlich oder doch dem „Spitznamen" nach; die Kaste zählt Männer und Frauen, hat eigene Niederlassungen in verschiedenen Herbergen, wo oft ein monatelang vorher verabredetes ‚Treffen' stattfindet, wobei es dann hoch hergeht.

Dann sind auch noch die ‚Cains'[2]) zu erwähnen, die teils einzeln, teils in ganzen Familien die Länder ‚schnurrend' durchwandern; doch wenden sich diese fast ausnahmslos nur „an ihre Leute". —

‚Über den Wert der Polizeiaufsicht'.

Von einem Sachverständigen.

(Von Nr. 11. K. G.)

Was nichts nützt, schadet immer; und die Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge nützt der Menschheit nichts. Die Sache ist höchst einfach: entweder ist der entlassene Sträfling gewillt, sich

1) Opferstockmarder, die mit „Leimruten" (‚Surri und Sabel') „arbeiten" und auch den ‚verfälschten Juden' (mechanisch innen versicherten Opferstock) leeren.

2) Juden.



den Beschränkungen dieser Art Aufsicht zu fügen, d. h. ordentlich zu sein, und dann bedarf er derselben überhaupt nicht; oder er ist bei seiner Entlassung aus dem Zuchthaus entschlossen, sein Verbrecherleben fortzusetzen, und dann wird ihn daran auch die Polizeiaufsicht nicht hindern — nichts kann logisch gewisser sein!

Dann täuschen sich gewiegte Kriminalbeamte durchaus nicht darin, daß sich so ein erneutes Verbrechen dieses derart Beaufsichtigten werde leichter eruieren lassen; denn das ist eben einfach falsch — ja, das ist mitunter weit mehr als falsch: es bringt eine mehr argwöhnische wie findige Polizei gar leicht auf grundfalsche Fährte, und bis sich dann der Fehler herausstellt, ist Zeit und damit vielfach hier alles verloren.

Das aber ist noch nicht alles.

Angenommen der entlassene Sträfling will ordentlich sein; die Polizeiaufsicht aber macht ihm das meist geradezu unmöglich.

Wer beschäftigt einen durch diesen Akt als offenbar äußerst gemeingefährlich qualifizierten Menschen? — Und wird er dennoch beschäftigt — ist die Plakerei dieses Verfahrens nicht so recht dazu angetan, auch dem best' Gewillten das rechtliche Dasein gründlichst zu verleiden?!

Wenn man endlich doch nur einsehen wollte, daß das Sittlichen mit dem Polizeistock Blödsinn ist! — Ich las kürzlich den Artikel einer Zeitschrift, deren Alter sich daraus ergibt, daß irgend ein Skribler in eben diesem und zwar frömmelnden Artikel die in den weiblichen Strafanstalten damals üppig florierende, auf Disziplinarvergehen gesetzte Rutenstrafe warm verteidigt, was auf vorausgegangene Angriffe, auf humanitäre Bestrebungen in dieser Richtung schließen läßt. Der Verfasser stützt diese seine Verteidigung einer einfach infamen Strafbestimmung auf die „Notwendigkeit:" — „andernfalls lasse sich in den staatlichen Anstalten für weibliche Sträflinge die Disziplin unmöglich aufrecht erhalten." —

Und diese Behauptung, die wir heute mindestens als Abgeschmacktheit verlachen, haben damals wissenschaftlich gebildete Männer geglaubt, wie das Erscheinen dieses Artikels in einem angesehenen Blatte beweist. —

Heute glaubt alle Welt, ohne die Polizeiaufsicht sei, wenn „auch" nicht das europäische Gleichgewicht, so doch die menschliche Gesellschaft dringend gefährdet — worüber wird man zukünftig lachen? —



Der Verbrecher.

(Von Nr. 11. K. G.)

Mitgefühl setzt Liebe voraus, Nächstenliebe, das Herz aller Ethik. Und der Dieb, der abgefeimte Betrüger, der Räuber, ja sogar der Mörder — sie alle sollen Nächstenliebe besitzen?! Nein; die Frage liegt überhaupt anders —: Ist es möglich, daß ein Mensch (längere oder kürzere Zeit) von der Selbstsucht völlig beherrscht wird? ebenso, daß er sich von dieser Herrschaft wiederum gänzlich befreien kann? Diese Fragen müssen wahrheitsgemäß bejahend entschieden werden, wofür die Begründung wohl schon jeder an sich erfahren haben dürfte.

Unter der Herrschaft der Selbstsucht entsteht das Verbrechen und der Verbrecher; mit und durch die Vernichtung dieser Herrschaft ist der Verbrecher wieder Mensch und folglich der Nächstenliebe, des Mitgefühls, fähig. — Bitte, überwinden Sie ihren Ekel und begleiten Sie mich auf einige Minuten ins Zuchthaus. Es ist eisesstarrer Winter. Die Gefangenen gehen eben „spazieren", und, sehen Sie, sie streuen den hungernden Spatzen, die sich um diese Stunde regelmäßig einfinden, Brot, woran sie selbst keineswegs Überfluß haben. — Wir betreten eine „Schlafschanz"; X. aus dieser ist im Arrest. „Den armen Teufel wird's anders ‚werfen' in den langen Nächten bei dieser Kält'", hören wir hier in dem beim Mitleid unverkennbar eigenen Tone aussprechen. — X. kommt aus dem Arrest —: der und jener und dieser hat einen ‚Fuchsen' für den Hungrigen „übrig". —

Wir treten in eine andere „Schlafschanz". Hier unterhalten sich u. a. zwei alte Zuchthausbrüder angelegentlich miteinander — worüber? „Hm," macht eben der eine, „wenn man's recht bedenkt, 's ist doch ein Sünd und Jammer, so'n blutjunger ‚Lump' (Zuchthäusler); die ganz' Lebenszeit is'm verhunzt." — Fragen Sie auf der „Kanzlei" nach: man hat unter den Sträflingen kürzlich für die Überschwemmten hier gesammelt — es haben sich wenige ausgeschlossen; es gaben Leute, die selbst nicht über ganze Schuhe verfügten. — Und lesen Sie, bevor Sie diesen Ort des „Entsetzens" verlassen, die angestrichene Stelle dieses Briefes eines Gefangenen: „— die Folgen meiner Fluchwürdigkeit treffen mein armes unschuldiges Weib und Kinder noch härter als mich — o Gerechtigkeit!" und nun gehen Sie „schaudernd". — —

Der Verbrecher ist angeblich ein „Typus", d. h. er unterscheidet sich vom normalen Menschen analog dem Affen. Dieser Artbegriff einer unentdeckten Spezies von Säugetieren schließt aus seinem Be-



reiche notwendig alles eigentlich Menschliche, d. i. Sittliche, aus, was den Prüfstein dieser Hypothese abgibt —:

> findet sich beim typischen Verbrecher nur ein einziger sittlicher Zug, so ist er eben kein typischer Verbrecher, sondern ein Mensch, wenn auch ein fehlerhafter.

Unter dem Normal-Menschlichen, d. h. dem Sittlichen, fassen wir hier zunächst den Rechtssinn als den Grundstein aller Sittlichkeit im Kulturleben.

Geht dieser dem Verbrecher ab, gänzlich ab, so wird sich keines der anderen Moralprinzipien bei ihm vorfinden — auch nicht die Liebe:

> es kann ohne ein sich über's Subjekt hinaushebendes Interesse in diesem nichts Sittliches und also auch nicht Liebe im ethischen Sinne geben. Der Rechtssinn geht der Natur der Sache nach über das Subjekt hinaus.

Fixieren wir dazu einige charakteristische Züge der Individual-Sittlichkeit sowie des individuellen Sozial-Interesses als Mitgefühl, Ehrgefühl und Gemeinsinn, Ordnungssinn, beide letztere so, wie sie den Anthropoiden nicht zukommen, so können wir daran auf Grund vorstehender Prämisse die Behauptung eines Verbrechertypus entweder beweisen oder widerlegen.

Da wir widerlegen wollen und müssen, so beginnen wir mit der Beweisführung der Existenz des Ehrgefühls bei Verbrechern.

Selbstmorde aus Furcht vor oder bei Entdeckung von Verbrechen sind zahlreich konstatiert. Nach gemeiner Ansicht darüber beweist das gegen unsere Sache —: es gilt für feig, für unsittlich, sich in dieser Weise der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. — Was die Feigheit hier anlangt, so glauben $^{99}/_{100}$ der Menschheit nicht wirklich daran, was jeder denkende Mensch anbetracht der allgemeinen hochgradigen Furcht vor dem Tode zugeben wird. Fällt dieser Punkt aber, dann hat dieser Schritt nach Schiller nichts mehr Unsittliches —: der Selbstmord ist dann die gründlichste Sühne, die der verletzten Sittlichkeit dargebracht werden kann — der so Sühnende ist nie und nimmer Ehrgefühles bar.

Eines dürfte hierbei jedenfalls erwiesen sein —: die physische Vernichtung des Verbrechers durch sich selbst enthält zugleich die seines engsten Interesses als Subjekt, und das geht, ob bewußt und gewollt oder nicht, über dasselbe hinaus, er handelt dabei also mindestens so sittlich wie der in den hauptsächlichsten (polit., sozial. u. religiös.) Beziehungen des menschlichen Daseins fast ausschließlich sich von der Sitte (Brauch und Herkommen) reflexionslos bestimmen

lassende große Haufen. — Die Furcht vor der verdienten Strafe wird gewiß von der Furcht vor dem Tode paralysiert, folglich kann den Anstoß zum Selbstmord hier als geringstes nur noch die Furcht vor der Schande geben — ergo Scham — Ehrgefühl — Rechtssinn.

Freilich, vom christlichen Standpunkt aus ist der Selbstmord stets verwerflich; wir stehen hier jedoch dem Materialismus gegenüber und müssen damit rechnen.

Die Scham als negatives Ehrgefühl läßt sich vielfach und leicht an Verbrechern zunächst in den Gerichtshöfen feststellen. Darüber brauchen wir als längst erwiesen kein Wort zu verlieren.

An diesen Orten findet der gewiegte Psychologe aber oft auch Scham an Verbrechern, an vielfach rückfälligen Verbrechern, an denen das übrige Auditorium nur Cynismus finden kann —: ein verzweifeltes Schamgefühl zeigt ein Hohngesicht; das bringt die sich darüber mehr und mehr empörende Sittlichkeit des Auditoriums in steigende Entrüstung des Zornes, ja, in helle Wut, womit jedoch gar mancher sich viel leichter abfindet, als mit dem gezeigten Abscheu und rückhaltsloser Verachtung.

„Vielfach rückfälliger Verbrecher und verzweifeltes Schamgefühl!?“

Yes, Gentlemen! Ich weiß das aus Erfahrung und „Erfahrung usw.“

Gibt es etwa nicht Verbrecher aus Stolz und überreiztem Ehrgefühl?!

Nun, meine Herren, jeder sich schämende rückfällige Verbrecher hat mehr Stolz als Ehrgefühl; aber er hat ganz gewißlich beides. — Der Stolz war es, der zu seinen Rückfällen vielfach den Ausschlag gab; dieser Stolz ist jedoch keineswegs Eitelkeit — es ist hochmütiger Dünkel und also echter, rechter Bettlerstolz, der weiß, daß er in aller Ewigkeit nimmer mit Volldampf, Kopf hoch, zurück kann und der lieber willig untergeht, als daß er sich demütigte und so zurückgehend sich demütigen ließe. — Himmel, ist ein solch' Geständnis sauer! —

Rechtssinn aber liegt dem unzweifelhaft zu grunde —: dieser Mensch weiß, daß er nimmer mit Ehren zurück, d. h. als vollgültiges Glied der Gesellschaft figurieren kann, und darin markiert sich wiederum ein Interesse über das Subjekt als solches hinaus.

Wem das nicht eingeht, wer da sagt, daß dieses Zusammenmengen von inhaltlich nicht nachkontrollierten Begriffen als Ehrbezw. Schamgefühl, Stolz, Eitelkeit und Hochmutsdünkel und also ein



Operieren damit nicht statthaft, nicht „wissenschaftlich“ sei, dem wollen wir mit folgendem gerecht zu werden versuchen:

Das weit überwiegende Mehr derjenigen, die durch den Charakter einer (bürgerlich-) gesetzwidrigen Handlung zu Verbrechern gestempelt werden, hat nicht den Begriff der Ehre, wie sich letztere als „Spiegel eines sittlich-tiefen Charakters“ eigentlich darstellt, und das ist natürlich: den Verbrechern, meist aus den untersten Volksschichten stammend, fehlt wie dem reflexionslosen großen Haufen eben die notwendige Vorbedingung der Ehre, die wesenhafte, d. i. die bewußte und gewollte Sittlichkeit. In diesem Stadium, in dem Brauch und Herkommen unsere Götter sind, denen wir als Sklaven der Gewöhnung mechanisch gehorchen, ist der dem Individuum nach H. Spencer angeborne und vererbte Rechtssinn in diesem so gut wie unentwickelt, seine sittliche Betätigung ist analog der von ABC-Schützen im Lesen und Rechnen, ohne von den Gesetzen, aus deren Existenz die Möglichkeit einer logischen Buchstaben- bezw. Zahlenverbindung resultiert, auch nur zu ahnen; der treibende Faktor hier ist gänzlich äußerlich — der Popanz „Brauch und Herkommen“ macht das Individuum fürchten, unter diesem Druck handelt es — zufälligerweise sittlich. Das Moralprinzip in diesem Stadium heißt demnach „Brauch und Herkommen“, und so ist nach E. v. Hartmann hier also ein seltsames Gemengsel von egoistischer Pseudo-Moral und heteronomer Sittlichkeit gegeben.

Den Bann dieses Zustandes bricht nur die Reflexion. Hieraus ergibt sich, daß der Verbrecher erst nach dem Eintritt der Reflexion solches werden konnte.

Wie die Reflexion selbst durch den Intellekt zustande kommt und daß dabei der Wille eine Rolle spielt. —

Der egoistische Wille ist es nun, der den Intellekt sich gegen Brauch und Herkommen als gegen „gedankenlose Hohlheiten“ in Bausch und Bogen kehren heißt — in einem gewissen Stadium der vorschreitenden Reflexion treffen wir auf einen Augenblick mit Dr. Kurella zusammen. Wo und wann das geschieht, da ist das Individuum sittlich völlig leer. Dieser Zustand ist jedoch keineswegs physisch bedingt und folglich stabil à la angeblichem Verbrechertypus, sondern er ist der Wendepunkt, den jegliches Individuum überschritt, ehe es sich als sittliches Individuum selbst erfaßte und sich dessen damit bewußt wurde. Der Verbrecher überschreitet bezw. diese fatale Linie nicht. Der erreichte Grad seiner Reflexion ließ ihn nur sein bisheriges Moralprinzip „Brauch und Herkommen“ bei sich außer

Wirkung setzen, ohne weitergehend den Rechtssinn und damit wahre Sittlichkeit in sich zu wecken.

So stellt sich der biblische „Fall“ der ersten Menschen —: das Gebot x-mal der egoistische Wille; ihr Aufeinanderprallen erzeugt die Reflexion, vor der das Gebot, das sich wie genau in unserm „Fall“ „Brauch und Herkommen“ außer uns zu begründen sucht, nicht stich hält, und darum dort jener „Fall“ und bei uns dasselbe, speziell das Verbrechen. — Ein solcher „Fall“ vollzieht sich logisch-folgerichtig in jedem wirklich sittlichen Menschen einmal im Leben, nur daß dabei nicht jeder die soziale Ordnung gefährdet. —

Durch die nächsten Folgen des entdeckten Verbrechens nun, durch Zuchthausstrafe, d. i. Freiheitsentziehung, jähes Abbrechen aller uns angenehmen Beziehungen, bürgerlicher Tod, allgemeine Verachtung usw., was insgesamt den Menschen wuchtig treffen muß, wird die Reflexion hier (manchmal sofort bedeutend) gesteigert — und seltsam aber wahr: in dem Augenblick, wo über mich die Jury zum erstenmal das „Schuldig“ und Zuchthausstrafe aussprach, in dem Augenblick sprach in mir zum erstenmal der Rechtssinn.

Das In-Wirkungtreten dieses aber ist hier merkwürdig genug:

Der Verbrecher sieht die hehren Gestalten der Sittlichkeit und Ehre wesenhaft vor sich aufsteigen, er sieht die ernst-traurigen Blicke jener, die eiskalt-verachtungsvollen dieser fest auf sich gerichtet, und das wirkt so erschütternd und so beschämend — was soll ich's leugnen; ich weinte damals, als ich von den Richtern zurück in meine Zelle geführt wurde, nicht darum, weil ich ins Zuchthaus mußte, sondern über meine bisherige Blindheit und Hohlheit. —

Nun kommt jedoch gar bald die Vernunft und beweist dir, daß Tatsachen sich durch nichts, absolut nichts ungeschehen machen lassen, daß der Rhein dir diese Schmach nie abwaschen wird. Das ist Wasser auf die Mühle des egoistischen Willens, der sich bisher mäuschenstill verhalten. Nun erscheint auch dieser wieder auf der Bildfläche, und zwar bestürmt er wiederum den Intellekt, darzutun, wie wenig oder nichts du schlechter seist als andere, die in Ehren und Würden stecken, und daß du wenigstens diese Strafe nicht verdient habest. (Dieser Prozeß des innerlichen „Rückfalls“ vollzieht sich also trotz der Strafhauserziehung, was diese charakterisiert.) Und so erhebst du dich, wenn der egoistische Wille zähe ist, demnächst wieder aus deiner „widersinnigen Katzenjammerstimmung“, betrachtest deine nunmehrige Pariastellung in der Gesellschaft als so'ne Art Martyrium und denkst durchaus nicht schlecht von dir, aber bitter von der Welt — der Stolz gerät! — Wenn die Sittlichkeit spricht, und sie spricht, weil



sie in dir nun existiert, und von dir verlangt, dich fortan nicht in deinem innersten Wesen zu verletzen, sondern als „Mensch" zu handeln; und wenn die Vernunft dazu tritt und dir sagt: Du kannst immer noch „Mensch" sein, wenn „Brauch und Herkommen" sich auch an dir bitter für ihre Verwerfung durch dich rächen werden; und wenn das Ehrgefühl dir mahnend und drohend ins Auge schaut — dann, ja dann hat leider der Wille und der Stolz, dieser unheimliche Stolz! auch noch mitzusprechen, und Dank der Engherzigkeit der Menschen, des Brauchs und Herkommens haben jene hier meistens das letzte Wort — der „Rückfall" eines Verbrechers, ‚solche Unerklärlichkeit', empört reine Seelen. —

Zur Beweiserbringung des Mitgefühls bei Verbrechern übergehend, sei sofort konstatiert, daß Mitgefühl und Selbstsucht sich extrem zueinander stellen; ist der Verbrecher die personifizierte Selbstsucht, als was ihn seine eingangs dargestellte Artbestimmung bezichtigt, so kann sich bei ihm nicht Mitgefühl finden.

Der Gemeinsinn, falls er sich im Individuum findet, läßt es sich für die Interessen der Gesamtheit, seien dies nun vorwiegend soziale oder politische oder religiöse, erwärmen. Findet sich dieser beim Verbrecher? Unzweifelhaft! und zwar nicht etwa in Form eines Herdeninstinkts à la Schimpansenwirtschaft, was die ehrbaren „Herren und Damen" Schimpanse veranlaßt, sich mit den „inneren Angelegenheiten" ihres äußeren Daseins in einer „Gemeinsinn" (bez. Kastengeist!?!) verratenden Weise zu befassen, sondern der Mensch im Verbrecher vermag die Kulturaufgabe der Menschheit zu erfassen, und unter diesem Gesichtswinkel ist er also z. B. enragierter Sozialist oder Antisemit oder speziell Papistenhasser oder Ketzerhasser. — Über gerade letztere Punkte ließen sich aus der Strafhauswelt sehr interessante Details zusammentragen; dafür aber fehlt uns hier leider der Raum.

(Fortsetzung folgt.)



II.

Aus der k. k. neurolog.-psychiatr. Universitätsklinik in Graz
(Prof. Anton).

Andichtung von Kindesmord.

(Forensisch-psychiatrisches Gutachten).

Ein Beitrag zur Psychopathologie der Aussage.

Von

Privatdozent Dr. **Fritz Hartmann.**
I. Assistent der Klinik.

Der im Nachstehenden geschilderte und begutachtete forensische Fall erweckt durch die Form der antisozialen Entäußerung nicht minder als durch die Eigentümlichkeiten der klinisch-psychiatrischen Symptomatik das forensische und ärztliche Interesse.

Einerseits ist es keine Seltenheit, daß Frauen besonders von Individuen desselben Geschlechtes der Schwangerschaft bezichtigt werden, ohne in diesem Zustande zu sein, sei es, daß mehrere Ursachen die äußeren und oberflächlichsten Merkmale der Schwangerschaft erzeugt haben und dann die Andichtung der Schwangerschaft sich als ein grober Irrtum herausstellt, sei es, daß aus verschiedenen anderen Kriterien der Zustand der Schwangerschaft erschlossen wurde und aus irgendwelchen Motiven kolportiert wird.

Es erscheint dann das Ausbleiben der Geburt besonders im entsprechenden Milieu unschwer als etwa durch natürlichen Abort, Frühgeburt und ähnliches, wohl auch durch künstliche Herbeiführung derselben entstanden.

Auch sogar Andichtung von Kindesmord kann in solchen Fällen vorkommen und etwa auch aus Entrüstung und Gehässigkeit oder Rachsucht und anderen Motiven zur Verbreitung gelangen.

Es wird sich bei der psychiatrischen Begutachtung derartiger Aussagen beziehungsweise der Persönlichkeiten, welche derartige Aussagen kolportiert haben und dadurch mit den Betroffenen oder den Behörden in Konflikt gekommen sind, demnach um ganz präzise Fragestellungen handeln, welche im Rahmen der ärztlichen Untersuchung und Beurteilung Platz finden und beantwortet werden müssen.



Als solche Fragestellungen werden meiner Meinung nach zu gelten haben:

Sind die Aussagen:

1. **auf Grund einer klinischen Form einer Hirnerkrankung mit geistigen Störungen, oder etwa den Folgen einer solchen entstanden,**

   oder handelt es sich etwa:

2. **um falsche Aussagen, welche auf Grundlage normalpsychologischer Täuschung entstanden sind**

   oder verbleibt

3. **nach Ausschluß von 1 und 2 die rein kriminelle Form der falschen Aussage die Verleumdung anzunehmen.**

Nach diesen Gesichtspunkten wurde im vorliegenden Falle das ärztliche Ziel gesteckt, und lasse ich zunächst folgen:

1. Vorgeschichte nach der Aktenlage.

N. N. hat im November d. J. 1903 ihrem Dienstherrn A. eine hölzerne Tabakspfeife entwendet. Als dieser Vorgang bekannt wurde und zur Vernehmung durch die Gendarmerie führte, verantwortete sich N. N., daß ihr von den Stieftöchtern des A. während ihrer Bedienstung bei demselben zwei Kopftücher und ein Stück Stoff entwendet worden seien, weshalb sie sich als Entschädigung hierfür die Tabakspfeife des A. nahm.

Bei der Hauptverhandlung im März des folgenden Jahres verantwortete sie sich dahin, daß sie die Pfeife entwendet habe, um den Dienstherrn A. zu reizen, „weil sie ihm fünf Kälber aufgezüchtet habe, er ihr für jedes Kalb zwei Kronen versprochen, jedoch nur einmal zwei Kronen gegeben habe und sie, als sie ihn forderte, beschimpfte.“ „Entwenden wollte ich sie nicht, sondern dachte mir, sie ihm zu Neujahr, wenn er mir vielleicht dann die acht Kronen gibt, zurückzustellen. Er tat aber damals auch nichts dergleichen — ich ging ihn auch nicht mehr darum an — **weshalb ich die ganze Nacht weinte** und dann die Pfeife mit mir nahm. Wenn A. früher die Pfeife jammernd suchte, lachte ich. Später hat es mich wohl öfters gereut, daß ich sie mitgenommen habe.“

Auf den Vorhalt ihrer früheren Verantwortung (siehe oben) bemerkt sie diesmal: „Ich habe nicht gesagt, die Pfeife deshalb genommen zu haben, weil mir die Stiefkinder Effekten entwendet hätten. Ich vermutete ja nur, daß mir ein Tüchel weggekommen sei — von wem, sagte ich nicht — weil mein Koffer aufgebrochen war



als ich von A. wanderte. Dem Gendarmen habe ich ja auch gesagt, daß ich die Pfeife des Lohnes wegen zurückbehalten hätte. Als mich B., (ihre nächste Dienstherrin, welche den Besitz der Pfeife bemerkte und die Anzeige erstattete), zur Rede stellte, sagte ich, ohne direkt zu leugnen: „A. hätte mir halt den Lohn zurückgeben sollen." Die Worte „das wird wohl nicht wahr sein" habe ich nicht gesagt, ebenso wenig den Kindern, daß sie mir zwei Kopftücheln und Schuhzeug genommen hätten. Es sind dies noch kleine Schulkinder, die gerne lügen." Aus den Zeugenvernehmungen geht hervor, daß ihr zwar ein Trinkgeld versprochen war, aber nicht in bestimmter Höhe, daß sie nicht fünf Kälber, sondern nur zwei aufgezüchtet hat, daß sie nie ein Trinkgeld verlangt hatte.

Ob der in diesem Gebaren gefundenen Delikte wurde N. N. am 29. März zu 24 Stunden Arrest verurteilt.

Als N. N. am 23. März wegen Diebstahles angezeigt und vom Gendarmeriekommando in Z. vernommen wurde, zeigte sie den Bestohlenen A. wegen verbotenen Spieles an, worüber gepflogene Erhebungen völlige Gegenstandslosigkeit erwiesen.

Seit Fasching (20. II.) 1904 war N. N. bei dem Grundbesitzer C. gleichzeitig mit der Magd X. X. bedienstet. Am 8. Okt. erschien N. N., nachdem sie bei C. aus dem Dienste getreten war, beim nächsten Gerichte und brachte zur Anzeige: „Als ich in Dienst bei C. trat, war die Dirne X. X. schon in der Hoffnung, und hat sie im Monat Juli entbunden. Als ich sie fragte, wo das Kind sei, gab sie ausweichende Antworten. Es liegt der Verdacht vor, daß sie das Kind im dortigen Hausbrunnen ertränkt hat, weil im Monat Juli das Wasser nicht mehr zu genießen war und der Brunnen selbst, der früher vernagelt war, um die kritische Zeit aufgerissen war."

Daß sie die Anzeige hiervon erst im Oktober erstattete, begründete sie damit, daß sie sich ob Drohungen des jungen C.-Sohnes gefürchtet, jetzt erst aus dem Dienste ausgetreten sei.

Die Erhebungen über diese Anzeige ergaben völlige Grundlosigkeit der Verdachtsumstände, und wurde N. N. dessentwegen in den Anklagezustand wegen Verleumdung versetzt.

Die genannten Erhebungen hatten ergeben, daß ihre Mitbedienstete X. X. im Dezember 1903 Zwillinge geboren hatte, daß der Hausbrunnen bei C. repariert wurde, weil die Bretter morsch waren und dessen Wasser ohne Unterlaß von den Hausleuten und ihr selbst benutzt wurde.

Der Zeuge F. B. fand die N. N. eines Tages im August 1904 ein aus dem Brunnen herrührendes Wasser auffällig besichtigen und



dieselbe behauptete, darin etwas zu sehen, während Zeuge nichts wahrnehmen konnte. Der Zeuge F. M. berichtet, daß N. N. am 1. Oktober 1904 dessen Frau den Kindesmord mitgeteilt hätte und hinzusetzte, daß sie Kopfhaare im Wasser gefunden und Fleischteile herausgepumpt hätte.

Betreffs der Unreinheit des Wassers beim Hausbrunnen des C. wurde durch den Brunnenmacher F. B. festgestellt, daß das Wasser durch die alte Brunnenröhre unrein würde.

Auf die erfolgte Anklage wegen Verleumdung wurde N. N. neuerdings verhört und gab an, daß sie während ihrer Dienstzeit bei C. bemerkt hatte, daß X. X. wieder schwanger wurde, „weil sie an der Brust und am Bauche stark anwuchs und sich immer fest schnürte."

Als eines Nachts X. X. das gemeinsame Schlafzimmer verließ und lange draußen blieb, bemerkte N. N., daß X. X. am nächsten Tage wieder schlanker war und daß sich seit dieser Zeit wieder die Blutungen einstellten. „Ich meinte ihr gegenüber, daß sie wieder entbunden haben müßte, worauf sie rot wurde und keine Antwort gab. Als ich dann bald darauf im Brunnen Wasser schöpfte, bemerkte ich, daß das Wasser schleimig war und kleine Fleischbröckelchen enthielt. Infolgedessen wurde es mir zur Gewißheit, daß die X. X. die Geburt in das Wasser warf. Ich genoß allerdings nachträglich von dem Wasser, jedoch nur aus dem Grunde, weil kein anderes vorhanden war. Ich bin fest überzeugt, daß die X. X. einen Kindsmord beging und der Sohn des C. mitschuldig ist, weil er den Brunnen rasch vernagelte, die X. X. geschlechtlich gebrauchte (was sie gesehen zu haben behauptet) und mit ihr zusammenhält."

Aus den Angaben der N. N. bei der Hauptverhandlung am 10. Februar 1905 ist hervorzuheben, daß sie auch meinte, die X. X. wolle abtreiben, weil sie immer so „starke Geister" getrunken hat. Weiter gibt sie jetzt im Gegensatz zu früher an, sie habe nie mehr von dem Brunnenwasser getrunken und das Wasser für ihren Gebrauch immer in einem Hefen aus dem Brunnen des Nachbars geholt.

N. N. wurde von den Gerichtsärzten in zweckmäßig gewählten Intervallen untersucht, worüber nachstehend die aufgenommenen

2. Befunde

ausführlich mitgeteilt werden.

N. N. ist 66 Jahre alt, unverheiratet, Mutter von zwei Kindern.

Körperlich von kleiner Statur, sonst ebenmäßig entwickelt, mäßig gut ernährt, zeigt N. N. für ihr hohes Alter relativ geringfügige Erscheinungen der Senescenz.

Am Systeme der Haut, Respiration, Drüsen keine pathologischen

Befunde. Die Herzdämpfung ist entsprechend, die Töne begrenzt, der II. Aortenton accentuiert, die Herzaktion regelmäßig, Puls voll, Arterien nicht rigide, die Carotispulsation beiderseits gleich und kräftig.

Der Schädel ist symmetrisch, zeigt keine Residuen von Narben u. dergl.

Die Pupillen sind gleich, rund, reagieren normal auf Licht und Accomodation. Es bestehen keine Augenmuskelstörungen. Gesichts- und Zungennerven normal. Die Corneal-, Nasenschleimhaut- und Rachenreflexe sind lebhaft. Es finden sich keine Lähmungen oder Ataxien, keine Sensibilitätsstörungen an den Extremitäten, nur leichtes Zittern.

Die Knie- und Achillessehnenreflexe normal. An Gang und Haltung ist nichts Pathologisches zu erweisen.

In psychischer Hinsicht kann zusammenfassend konstatiert werden, daß N. N. in ihrer Orientierungsfähigkeit in räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht vollkommen intakt ist. (Über Jahreszahl, Monat, Tag, Örtlichkeit, Generalien weiß sie vollkommen richtig Bescheid.)

Die Stimmungslage ist objektiv eine im allgemeinen gehobene zu nennen. Die kritische Lage, in welcher sie sich in juridischer Hinsicht derzeit befindet, beeinflußt ihre Stimmungslage, wie aus der objektiven Prüfung hervorgeht, nahezu gar nicht in adaequater Weise.

Auch subjektiv schildert sie sich als guter Stimmung. Bemerkenswert erscheint, daß in objektiver Betrachtung ihre Stimmungslage sofort den Charakter des leidenschaftlich-reizbaren annimmt, sowie ihr Gedankengang auf die Fakten des angeblichen Kindesmordes gelenkt wird. Hierbei wird sie auffallend lebhaft in Mimik und Gestik, sichtlich „ergriffen“ von der (vermeintlichen) Untat der X. X. und wird sichtlich traurig ergriffen bei der Erzählung der Einzelheiten, welche in ihr die Überzeugung vom stattgehabten Kindesmorde reifen ließen.

Ja, es kann konstatiert werden, daß die Lebhaftigkeit der hierbei zu Tage tretenden Affektäußerungen fast einen Grad erreicht, wie er dem „eben Erlebten“ eigen ist, und es erscheinen, so oft der besagte Gedankengang angeregt wird, immer wieder die lebhaften Affektäußerungen in der gleich intensiven Weise.

Die retrospektive Erforschung ihrer Stimmungslage zur Zeit während ihres Dienstverhältnisses bei C. erweist als sehr bemerkenswert, daß sie damals durch längere Zeit sich in lebhafter Spannung befunden habe, als sie zur Überzeugung kam, daß die X. X. schwanger sei, insbesondere aber erreichte das Gefühl des Mitleids mit



dem vermuteten Kinde den Höhepunkt, als sie wahrgenommen zu haben glaubte, daß X. X. das Kind entbunden hatte, und dasselbe nicht zum Vorscheine kam.

Nächte hindurch habe sie damals vor Schmerz nicht schlafen können, weil ihr „das Kinderl so erbarmt“ habe, und sie fühlte sich in peinlicher Stimmungslage durch das Dilemma, ob sie es anzeigen solle oder nicht, da sie im ersteren Falle sich vor der Rache der Beteiligten, im letzteren Falle vor den metaphysischen Folgen der durch die Verheimlichung begangenen Sünde fürchtete.

Dazu kam Beängstigung durch das Gebaren der Hausleute, die über ihre Behauptung vom Kindesmorde auf sie sehr erbost waren und sie vor gerichtlichen Schritten warnten.

Diese „Hartigkeit“ hat Tag und Nacht angedauert und hat sich nie ganz verloren, so lange sie bei C. im Dienste stand, ja sie war „ganz matt“, weil sie nichts essen konnte, „das Gewissen hat mich so viel gedrückt“. Auch nachher noch habe sie die Sache gedrückt, nachdem sie es schon angezeigt hatte; „und wenn ich jetzt noch daran denke, so geht es mir wieder heiß herauf.“

Sowie der Gedankengang experimentell auf von der inkriminierten Angelegenheit unabhängige Inhaltsgebiete abgelenkt wird, tritt auch wieder die spontan vorhandene Affektlage auf, die oft im krassen Gegensatze mit den unmittelbar vorangegangenen Zuständen steht.

Echte Sinnestäuschungen können auf keinem Sinnesgebiete weder für die jetzige Zeit noch für früher nachgewiesen werden. Hingegen haben illusionäre Wahrnehmungen in der erste Hälfte des Vorjahres mit Sicherheit bestanden. Sie sind im Detail kaum von Wahnbildungen zu trennen, die im Näheren ausgeführt und als solche begründet werden sollen.

Gleich zu Beginn ihres Dienstes bei C. fiel ihr der zunehmende Leibesumfang der X. X. auf, den sie so beschreibt, wie den einer in den letzten Monaten Graviden, auch seien in ganz auffälliger Weise die Brüste angeschwollen. X. X. habe sich auch des öfteren über Unwohlsein beklagt, erbrochen, und ein unter dem Kopfpolster derselben befindliches Fläschchen mit Flüssigkeit hat ihren lebhaften Verdacht erweckt. Sie betrachtete den Inhalt als Abtreibungsmittel und hält heute unbedingt an der Realität dieser Deutung fest, ohne einen näheren Grund dafür angeben zu können.

Gleich nach ihrem Dienstantritte habe sie bemerkt, daß der Sohn des Hauses und die X. X. miteinander „etwas haben“. Sie vermeinte auch einmal auf einer Wiese die beiden im Verkehre gesehen



zu haben. Ein andermal habe sie, im Stalle stehend, gesehen, wie durch die Spalten der Decke Mist herabfiel, und auch vermeinte sie, Schuhspitzen durchgesehen zu haben und ist der festen Überzeugung, daß es sich um den Sohn des Hauses und die X. X. gehandelt habe. Ein andermal will sie dieselben im Zimmer des Vaters im Bette ertappt haben, vermag aber nicht einmal zusammenhängend anzugeben, wie sich diese Situation weiter entwickelt hat.

Eines Nachts hörte sie, wie die X. X. das mit N. N. gemeinsame Schlafzimmer verließ und lange Zeit draußen blieb. Am nächsten Morgen machte sie zwei Wahrnehmungen. Einerseits fand sie den Leibesumfang der X. X. bedeutend geringer, anderseits war der Brunnen beim Hause eröffnet. Sie gibt an, Blutspuren an einem Brette bemerkt zu haben, auch fand sie Blutspuren am Boden. Die X. X. sei rot, der Sohn des C. sei blaß geworden, als N. N. die X. X. fragte: „Wo hast denn dein Kinderl hingetan“, und die X. X habe sie grob angefahren: „Rabenvieh, du willst mir was hinaufreden“.

Als N. N. am selben Tage Wasser aus dem Brunnen schöpfte, seien „Blutstückchen, ein grauslicher Schlamm“, „schleimige Häute“ und „Blutschnorzeln“ heraufgekommen, und es habe sie vor Ekel erbrochen. Auch Haare habe sie im Wasser gesehen. Sie bemerkte auch, daß der junge C. beim Fässerwaschen den Schleim „aus dem Fasswasser herausschleuderte und zweimal ausspuckte“, und „dann hat er um sich gesehen“.

Seit dieser Zeit sei kein Frieden im Hause gewesen, alle waren feindselig gegen sie und überwachten ihre Schritte. Oft wenn sie (N. N.) beim Brunnen zu tun hatte, sah die X. X. ihr heimlich nach.

Der Sohn des C. sei nach Z. gegangen und habe sie (N. N.) angezeigt, daß sie solche Sachen rede (was überhaupt nicht stattfand).

Seit dieser Zeit habe niemand mehr von diesem Brunnen getrunken, sie vermag aber nicht anzugeben, woher die ganze Familie dann das Trinkwasser nahm, sie selbst habe nur mehr beim Nachbar getrunken. Das Wasser sei nur mehr zum Kochen benützt worden, und sie habe mit den Leuten mitessen müssen.

Die Kinder der X. X. kamen alle zu früh auf die Welt, daraus schloß N. N., daß die X. X. ihre Kinder abtreibe, „die vier Kinder haben nur ein bißchen gelebt“.

Bei der zweiten auf diese Darstellung bezüglichen Exploration gibt sie in Vielfachem wieder ganz andere Details an: Sie habe das Einschießen der Milch bei der X. X. an der Starrheit der Hemden bemerkt. Auch war ihr aufgefallen, daß die X. X. nicht viel aß und



besonders, daß sie „Windiges“ zu essen vermied. Die X. X. habe in der besagten Nacht unter dem Kopfpolster etwas mit hinausgenommen, (früher gibt sie an, die X. X. gar nicht gesehen zu haben,) das sei das Fläschchen gewesen. So will sie nach der angeblichen Entdeckung des Kindesmordes nichts mehr gegessen und gehungert haben, weil die Leute mit dem Brunnenwasser kochten; die anderen hätten alle das Wasser fort getrunken, „weil sie vor mir Furcht hatten, daß ich es anzeige“; hingegen habe das Vieh kein Wasser mehr bekommen, ja das Vieh habe es auch gar nicht genommen, was ein weiterer Beweis sei, daß das Kind in den Brunnen geworfen wurde.

Form der Begründung und Festigkeit, sowie Korrektur irrtümlicher Gedankengänge erweisen bei weiterer Prüfung das Wahnhafte derselben in eklatanter Weise.

Aus der Äußerung der X. X., daß sie nicht so viele Kinder haben möchte, wie deren Schwester, schloß die N. N., daß es ein Abtreibemittel war, was die X. X. unter dem Kopfpolster liegen hatte. Aus dem Umstande, daß die X. X. sich fest schnürte, schloß sie ebenfalls, daß dies behufs Abtreibung geschehe.

Aus dem Grunde, daß die X. X. nichts Windiges gegessen, schloß sie im Zusammenhalte mit anderen Gründen, daß dieselbe in der Hoffnung sei.

Beantwortung von logischen Einwänden:

Es könne doch ein Gewächs gewesen sein, das X. X. habe wie schwanger aussehen lassen?

„Das ist ausgeschlossen, denn sie war schwanger.“

Die X. X. könne doch, nachdem sie im Dezember entbunden hat, nicht im Fasching in sichtbarer Weise schwanger gewesen sein?

„Sie wird sicher schwanger gewesen sein, weil sie immer kränklich war. Da sagte ich einmal: ‚Dich hat es wieder‘, und dazu hat die X. X. gelacht.“

Ein fünfmonatliches Kind hat doch keine im Wasser sichtbaren Haare?

„Aber der Brunnen war doch offen, und die X. X ist auf einmal zur selben Zeit abgefallen vom Leib und hat das Kind in den Brunnen geworfen, sie haben doch den Brunnen gleich wieder zugemacht. Sie war doch schwanger und ist plötzlich abgefallen usw. (Es wiederholt sich dann in endloser Folge immer wieder dieselbe Serie von

unbewiesenen und unbeweisbaren Angaben, die im früheren Akte schon enthalten sind.)

Auf die eigentlich gestellte Frage geht sie auch bei Wiederholung nie ein, lächelt höchstens ungläubig und bringt wieder eine Reihe von angeblichen Beweisgründen vor, die gar nicht zur gestellten Frage in direktem Zusammenhang stehen.

Einer Frau im vierten Monate der Schwangerschaft kommt doch keine Milch?

„Ja, sie hat selbst gesagt, daß ihr immer die Milch kommt."

Das werde wohl noch von der früheren Geburt sein?

„Sie war aber doch schwanger, das hab ich ja gesehen" usw.

Auf den Vorhalt, daß sie doch etwa schweres Unrecht tun könnte, wenn sie sich geirrt hätte, was doch wohl möglich sei?

„Ich weiß — so wie Gott im Himmel — daß sie's getan hat, sie hat doch immer erbrochen und dann ist sie in der Nacht hinausgegangen und hat früher so einen großen Bauch gehabt, und sie haben ja kein Wasser mehr aus dem Brunnen getrunken und ich habe ja oft schlechtes Wasser gesehen, aber wenn das Wasser klar ist und Fleischstückchen darin . . ."

Das Auffallendste während dieser zahlreichen Explorationen aber ist der Umstand, welcher schon früher Erwähnung fand, daß die affektive Begleitung dieser Gedankengänge eine ganz besonders lebhafte ist, ja daß der Affekt sich oft so steigert, als hätte die N. N. die dargestellten Szenerien soeben wieder frisch erlebt.

Die im allgemeinen wenig redselige Frau wird, sowie ihr Gedankengang auf die in Rede stehenden Fakten gelenkt wird, lebhaft beredt, spricht ohne Unterlaß fort, übergeht alle Einwände und erscheint von dem Gedankeninhalte vollkommen beherrscht und sehr schwer auf inhaltlich Andersartiges ablenkbar.

Auch ganz ausgesprochene Irrtümer in der Konklusion sind vollkommen unkorrigierbar, und selbst die Gegenüberstellung der von ihr selbst gelieferten divergenten Deutungen und Darstellungen werden so wie alles, was der einen Schlußbildung — Kindesmord — entgegensteht, entweder ignoriert oder umgedeutet oder abgewiesen.

Dabei stellt sich ein sichtlich erhöhtes Selbstbewußtsein über die Unumstößlichkeit ihrer Wahrnehmungen und Schlüsse, über die Unzulänglichkeit aller Einwände und den schließlichen Sieg ihrer Anschauung ein.



Seit den Ereignissen im Hause des C. fühlt sie sich von allen beachtet, ihre Schritte überwacht, man sieht ihr verstohlen nach, sie fühlt sich am Leben bedroht usw. Die Leute im allgemeinen sind ihr aufsässig, „ein alter Mensch ist ein verfolgter Mensch.“

Schon längere Zeit bemerkt sie, daß ihr auch die Knechte immer nachgehen mit bestimmten Liebesabsichten, „die Knechte verfolgen mich immer, ich lasse es aber nicht zum Äußersten kommen.“ Man hat ihr versteckte Anträge gemacht, sie hat sie abgewiesen. Die Knechte haben sie direkt zu Liebesabenteuern „im Ernste“ aufgefordert. Sie sagten: „Du bekommst so keine Kinder mehr.“ „Das kann man sich nicht gefallen lassen.“

Das Gedächtnis für frühere Ereignisse erscheint bei der N. N. ziemlich gut erhalten.

Nur insoweit die ganze Angelegenheit im Hause des C. in Betracht kommt, findet man überall Störungen der Erinnerungsfähigkeit bezw. der Treue der Erinnerung. Das damalige Wahrnehmungsmaterial wird jeweilig so verwertet und gedeutet, sowohl der zeitlichen Folge als dem Umfange nach, als es der Zielvorstellung der togischen Beweisführung angepaßt ist, und wird auch heute noch unter dem Einflusse der begleitenden Affekte jederzeit moduliert.

(Bald ist sie im Jänner in Dienst getreten, bald später, bald hat sie Schwangerschaft der X. X. sofort beim Dienstantritte bemerkt, bald gibt sie an, von dem Wasser des Brunnens nach dem Ereignisse getrunken zu haben, bald nicht, habe für sich vom Nachbarhaus geholt usw.)

Diese Erscheinungen dürfen nach ärztlicher Erfahrung ungezwungen zu einem großen Teile als Erinnerungsfälschungen bezeichnet werden.

Die Merkfähigkeit ist bei mannigfacher Prüfung als nicht pathologisch gestört erwiesen.

Die Aufmerksamkeits-Leistungen zeigen im allgemeinen keine Schädigung, sowie aber im speziellen der Gedankeninhalt aus dem ganzen inkriminierten Vorstellungskomplexe gelenkt ist, besteht eine sichtliche Einschränkung sowohl der spontanen als der willkürlichen Aufmerksamkeit für alle Vorgänge, welche nicht mit dem Gedankeninhalte im Zusammenhange stehen.

(Im Redeflusse ist die N. N. dann kaum zu unterbrechen, sie überhört, wenn sie angesprochen wird, Einwände lenken sie nur ganz wenig im Vorstellungslaufe ab usw.)

Der Vorstellungsablauf erscheint durch die schon geschilderten Störungen umschrieben. Im allgemeinen erscheint er voll-

kommen normal. Im speziellen sowie die anderen Gehirnleistungen abhängig vom Gedankeninhalte des inkriminierten Komplexes. In diesem Rahmen erscheint er verschnellt, ideenflüchtig, ja oft sogar schlecht zusammenhängend, kaum ablenkbar, von einem stereotyp wiederkehrenden lebhaften Affekte begleitet; inhaltlich ist dieser pathologisch gestaltete Vorstellungsablauf ziemlich stereotyp begrenzt auf den ganzen Komplex des vermeintlichen Kindesmordes und zeigt Abweichungen vom stereotypen Inhalt nur durch die mangelhafte Treue der Erinnerung.

Der Umfang der in der Schule erworbenen Kenntnisse ist durch den mangelhaften Schulbesuch, der kam ein halbes Jahr währte, begrenzt. Sie kann nicht schreiben, großen Druck hingegen lesen. Die einfachsten geographischen Kenntnisse sind äußerst dürftig. (Sie kennt nicht die Lage von Wien, weiß nicht den Fluß bei Graz zu nennen: „Meer oder wie".) Geschichtliche Kenntnisse sind gleich Null. Die elementaren gesellschaftlichen und Staatseinrichtungen sind ihr nur in geringsten Bruchstücken bekannt. (Sie kennt zur Not den Zweck der Gerichte, Steuerämter, Sparkassen usw.)

Sie vermag nicht den Namen des Kaisers zu nennen, vermag zur Not die Persönlichkeit Jesu Christi zu umschreiben. Das Rechenvermögen ist äußerst lückenhaft (2 mal 2 = 4, 4 mal 5 = ?, 25 fl. = Kronen ?, 1 fl. = 100 Kreuzer, 1 Heller = 1/2 Kreuzer, 1 Krone = Heller ?, 1 Krone = 50 Kreuzer, Geld vermag sie abzuzählen in kleinen Beträgen.

Im Sprachvermögen, im Erkennen und Bezeichnen optischer, akustischer und taktiler Reize zeigt sich keine nennenswerte Störung.

Das Urteils-, Schlußbildungs- und Kombinations-Vermögen erscheint in primitivsten Anforderungen des gewöhnlichen Lebens nicht wesentlich gestört, eingeengt durch den geringen Kenntnisschatz aber in weitgehendem Maße geschädigt im Rahmen des schon mehrfach herangezogenen Vorstellungskomplexes.

Aus den ausführlichen Urteilsprüfungen auf S. 56 f. geht ja eklatant eine so schwere Störung in der Urteil- und Kritikfähigkeit hervor, daß hierdurch, und würde nur dieser Vorstellungsinhalt geprüft worden sein, ein hochgradiger Schwachsinn vorgetäuscht wird.

Diese Urteilsstörung ist ebenso circumscript auf den affektiv betonten Vorstellungsinhalt beschränkt, wie wir dies für die anderen Hirnleistungen bezüglich dieses Vorstellungsinhaltes haben nachweisen können.



3. Gutachten.

Nach dem vorliegenden Aktenmateriale sind die Fragen aufzuwerfen:

Sind die Aussagen der N. N., welche zur Anklage ob Verleumdung geführt haben:

1. auf Grundlage einer klinischen Form einer Hirnerkrankung mit geistigen Störungen oder etwa den Folgen einer solchen entstanden,

oder handelt es sich etwa

2. um falsche Aussagen, welche auf Grundlage normalpsychologischer Täuschung entstanden sind.

Die letzte Möglichkeit — sollte das Vorhandensein von 1 und 2 ausgeschlossen werden können — umfaßt dann eben nur die kriminelle Form der falschen Aussage, welche Gegenstand der Jurisdiktion ist.

Die N. N. steht im Beginne der normalen körperlichen senilen Involution.

In psychischer Hinsicht hat die Betrachtung in zwei Teile zu zerfallen:

Die Hirnleistungen im allgemeinen und die Hirnleistungen soweit sie den Vorstellungsinhalt aus der Zeit ihrer Dienstleistung im Hause des C. betreffen; denn es geht aus den gesamten Befunden mit unzweideutiger Klarheit hervor, daß hierin bedeutsame Unterschiede bestehen.

Die N. N. ist von sehr niedrigem Bildungsniveau, dermalen normal orientiert; in der Stimmungslage, soweit nicht inhaltlich der Vorstellungsinhalt während ihrer Dienstzeit bei C. in Rechnung kommt, zeigt sich keine wesentliche pathologische Abweichung.

Manipuliert die N. N. mit dem Vorstellungsinhalte während ihrer Dienstzeit bei C., so ergeben sich durchgehende qualitative Verschiedenheiten der Denktätigkeit

Die Reproduktion des gesamten Vorstellungsinhaltes dieses Zeitabschnittes ergibt eine heute noch qualitativ und quantitativ immer gleichartige Affekterregbarkeit, die im Normalen nur der Darstellung des „eben Erlebten" angehörig ist. Bei der Reproduktion verändert sich der sonst normale Vorstellungsablauf und wird verschnellt, ideenflüchtig, es entsteht ein Redefluß. Hierbei leiden die spontane und willkürliche Aufmerksamkeit, es trübt sich die Auffassungsfähigkeit für interkurrente Eindrücke. Ja selbst die Urteils- und Kritikfähigkeit für diesen Vorstellungsinhalt, für die daraus erwachsene Lebenslage usw. er-



scheinen sogar schwer geschädigt. Dabei ergab sich, was nicht nur aus den Befunden, sondern auch aus den Akten hervorgeht, eine Summe von widerspruchsvollen Angaben, deren gegenseitige Abwägung ihr nicht möglich ist, ja die sie oft gar nicht als widersprechend empfindet.

Soferne die Beständigkeit und Beeinflußbarkeit dieses circumscripten Vorstellungsinhaltes geprüft werden konnte, konnte sehr drastisch die absolute Unbeeinflußbarkeit und auch die Unkorrigierbarkeit der sicher irrtümlichen Urteile und falschen oder ungenügend motivierten Schlüsse erwiesen werden, eine Erscheinung, welche die irrtümlichen Schlüsse zu Wahnbildungen stempelt.

Die fließende Darstellung, das beständige Motivieren des Vorgebrachten, die widerspruchsvollen Angaben und das hartnäckige Festhalten neben der affektiven Betonung lassen die Angaben der Kranken dem Laien als ein haßerfülltes Lügengewebe erscheinen, das in den illusionären Wahrnehmungen der Kindesteile im Wasser einen phantastischen Aufputz erhält.

In obiger Betrachtung läßt sich aber dartun, daß es sich um eine systemisierte Wahnbildung und Hinzutritt von Erinnerungsfälschungen und illusionären Verkennungen handelt, die derzeit unkorrigierbar festgehalten und mit lebhaftem Affekt reproduziert wird.

Durch den Umstand, daß diese systemisierte Wahnbildung ganz isoliert nur in Hinsicht eines zeitlich begrenzten Vorstellungsinhaltes besteht, charakterisiert sie als eine circumscripte, sogenannte „residuäre", wie sie nach schweren akuten Hirnerkrankungen als Restbefund abgelaufener Prozesse, in seltenen Fällen als relativ selbstständiges Bild im Anschlusse an rudimentäre Formen akuter Psychosen sich entwickelt.

Greifen wir auf die Entstehungszeit, den Beginn des Jahres 1904, zurück, so können wir vorerst konstatieren, daß affektive Erregungen schon früher gelegentlich zu eigentümlichen, scheinbar „lügenhaften" Aussagen und kriminellen Handlungen bei der N. N. Anlaß gegeben haben.

(Diebstahl einer Jacke zur Schadloshaltung angeblich mittels Lohnverkürzung, Diebstahl einer Pfeife aus ähnlichen Motiven.)

Verstreute Wahrnehmungen — großer Leibesumfang der X. X., verschiedene mißverstandene Äußerungen der X. X., ihr Erbrechen, das Fehlen einer Menstruation ließen ihr den Gedanken an eine Schwangerschaft der X. X. aufkommen, haben also zunächst logische Erklärungsideen hervorgerufen.



Das Vorhandensein eines Fläschchens unter dem Kopfpolster derselben erzeugte die jedenfalls mit Affekt verbundene Erklärung, daß es sich um ein Abtreibungsmittel handle.

Derlei Affekte, welche schwer mit einer bestimmten Charakteristik bezeichnet werden können, am besten etwa noch der peinlichen Erwartung, gehen im Normalen rasch wieder zurück. Solange solche Affekte vorherrschen, beeinflussen sie den Vorstellungsablauf, insoferne ein Affekt die ihm adaequate Vorstellungsgruppe sich erleichtert auslösen läßt. Und so wie der freudige und traurige Affekt vorwiegend die adaequaten Vorstellungsinhalte im Ablaufe bahnt, die inadaequanten hemmt, gelangen auch beim Affekte peinlicher Erwartung erleichtert adaequate Vorstellungsinhalte zum Ablaufe.

Während im Normalen die an äußere Vorgänge sich anschließenden Affekte rasch wieder untertauchen und dem neu auftauchenden Vorstellungsinhalte adaequate Affekte sich einstellen, so also der lebendige Gedankenfluß und seine Gefühlsbetonung in beständigem Fortgange sich befinden, treten in pathologischer Hirnverfassung Affekte im Anschlusse an äußere Vorgänge auf, welche lange nachhaltig sind und viel länger als in der Norm den Gedankenablauf beherrschen, und durch lange Zeit ihnen adaequate Vorstellungsinhalte erleichtert ablaufen lassen, ohne daß das Ich imstande ist, dies zu bemerken.

In solchen latenten Affektverfassungen finden häufig äußere Vorkommnisse irrelevanter Art eine dem Affekte adaequate Deutung, und so kommt es in solchen Zuständen häufig zu Fälschungen des Bewußtseinmateriales.

Das ungewöhnliche nächtliche Hinausgehen der X. X. und ihre krankhaften Beschwerden, die zufällige Eröffnung des Brunnens, die tatsächliche Verunreinigung des Wassers werden im Sinne des vorhandenen Vorstellungskreises und der vorhandenen Affektbetonung überwertig im Bewußtsein verarbeitet und erzeugen ihrerseits von neuem lebhafteste peinliche Affekte, die die N. N. selbst schildert als andauernde „Hartigkeit“, „Erbarmen mit dem armen Kinde“.

Ja, in dieser pathologischen Gemütsverfassung kommt es selbst zu schweren primären Identifikationsstörungen, indem die N. N. die Verunreinigung als schleimige Fleischklümpchen, Blutreste usw. agnosziert.

Die Psychiatrie kennt die oben geschilderten Erscheinungen als „überwertige Ideen“. (Erinnerungen an besonders affektvolle Er-



lebnisse oder auch an eine ganze Reihe derartig zusammenhängender Erlebnisse, Wernicke.)

Überwertige Ideen kommen auch im Normalen vor, erhalten aber die Bedeutung krankhafter Geschehnisse, wenn eine Reihe anderer psychotischer Symptome hinzutritt, unter denen der circumscripte Beziehungswahn eine besonders charakteristische Erscheinung darstellt.

Die Heranziehung einer Reihe von Zufälligkeiten in äußeren Vorgängen, die Blicke der Umstehenden, deren Gebaren, das Verhalten der Haustiere usw., die ganz natürliche Abwehr der von ihr ausgehenden Beschuldigungen durch die X. X. und die anderen Hausgenossen, spaßhafte Bemerkungen der Knechte und Andeutungen derselben werden ebenfalls im Sinne der Affektlage und des von dieser beherrschten Vorstellungsinhaltes gedeutet.

In dem Rahmen des so auf pathologisch-affektiver Grundlage geschaffenen irrigen Vorstellungsinhaltes finden alle Vorstellungen Platz, welche damit harmonieren (Systemisierung), selbst auf Kosten der Wahrheit, die von solchen Kranken wissentlich angestrebt, unwissentlich nicht erreicht wird.

Derartige als Folgeerscheinungen dieses pathologischen Denkmechanismus entstandene Ideenbildungen werden als Erklärungswahnideen (circumscripter Beziehungswahn) bezeichnet.

Die klinische Form der vorliegenden Krankheit muß nach dem dermaligen Stande unseres Wissens als eine funktionelle Hirnerkrankung mit consecutiver rudimentärer Paranoia (rudimentärem systemisierten Beziehungswahn) gedeutet werden.

Ist schon im Normalen, wie die modernen, zur Psychologie der Aussage angestellten Versuche ergeben haben, die Fähigkeit zu wahrhafter Reproduktion eine sehr verschiedene, so erscheint unter affektivem Zwange (in foro oder in kranhhaftem Affekt oder wahnhaftem Denkmechanismus) diese Fähigkeit oft in weitgehendstem Maße geschädiget.

Was die als Verbrechen der Verleumdung imponierenden Aussagen der N. N., wie sie die Anklageschrift im Näheren ausführt, anlangt, so sind dieselben im Sinne der eingangs festgelegten Fragestellung und der weiteren Ausführungen ihrem Inhalte nach als durch die vorliegende Hirnerkrankung entstanden zu erweisen und dürfen mit dem Terminus technikus der **Pseudologia phantastica** (pathologische Lüge) bezeichnet werden.



Die

zusammenfassenden Betrachtungen

über den interessanten Fall enthält im wesentlichen schon das Gutachten.

Ich möchte daran nur noch einige Bemerkungen über die nosologische Stellung der Pseudologia phantastica im allgemeinen und die Genese derselben in unserem Falle knüpfen.

Kraepelin[1]) sieht neuerdings das Wesen der Pseudologia phantastica in einer krankhaften „Übererreglichkeit der Einbildungskraft und mangelhafter Treue der Erinnerung“ Man habe es dabei auch mit einer gewissen „Untätigkeit im Bereiche der Gefühle und des Willens“ zu tun.

„Zugänglichkeit für neue Eindrücke“, „außerordentliche Beweglichkeit des Erinnerungsinhaltes“, beides als Ausdruck einer „erhöhten Labilität der psychischen Vorgänge, sind Kraepelin wesentliche Erklärungsgründe.

Pseudologia phantastica ist für Kraepelin eine „Erscheinungsform der Entartung“ und er schildert im Detail eine Psychologie der krankhaften Lügner und Schwindler so etwa, wie wir die Psychologie des moralisch Abgearteten haben schildern hören.

Ein psychologisches Verständnis für die Genese der habituellen Lügenhaftigkeit ist hiermit gewiß angebahnt, aber keineswegs erscheint damit das Verständnis für die Entwickelung des Symptomes — und als solches muß die Pseudologia phantastica in der Pathologie wohl gelten, wie etwa auch die sogenannte Moral insanity — des Symptomes bei einzelnen Krankheitskategorien.

Kraepelins Bemerkungen, daß eine gewisse Befriedigung, eine „Lust zum fabulieren“ vorhanden ist, daß die Stimmung der Kranken meist eine rosige und selbstbewußte ist, erscheint für die von ihm charakterisierten Lügner und Schwindler zutreffend, das Symptom der pathologischen Lüge muß wohl nicht immer damit im Zusammenhange stehen.

Mir scheint es nicht wünschenswert für die allgemeine und spezielle Psychopathologie, wollen wir Kraepelin darin folgen, daß er „das Krankheitsbild der abnormen Lügner und Schwindler“ gleichsetzt, der Pseudologia phantastica.“ Damit wollte Delbrück,[2]) wenn ich ihn recht verstanden habe, ausweichen dem Terminus Lüge, welcher Begriff das Bewußte der „Lüge“ in sich begreift, während es sich bei den von Delbrück umgrenzten Symptomen um nicht als Lüge be-

1) Lehrbuch der Psychiatrie. Aufl. 1904, pag. 831.

2) Die pathologische Lüge usw. Stuttgart. Enke 1891.

wußte Erscheinungen handelt, die aber auch nicht als „Irrtum“, „Wahnidee“ oder „Erinnerungsfälschung“ bezeichnet werden können, weil diese Worte eben auch nur einen Teil des Begriffes, aber nicht den ganzen ausdrücken. (Delbrück).

Und ausdrücklich sagt Delbrück, daß die Pseudologia phantastica nicht nur bei den „abnormen Schwindlern“, sondern auch bei jeder beliebigen Form von Geistesstörung vorkommen kann — z. B. auch bei Paralytikern und Maniakalischen.

Er faßt das Symptom als ein Compositum von Irrtum, Wahnidee und Erinnerungsfälschung auf.

Alle drei Componenten finden wir in unserem Falle vereinigt. Doch kommen hier noch einige Componenten hinzu, welche mir außerordentlich wichtig in der Pathogenese scheinen. Eine Reihe normaler Wahrnehmungen führen zunächst zu einer logischen, wenn auch nicht genügend gestützten Erklärung, wie das ja auch im Normalen oft der Fall ist, und erzeugen im Zusammenhalte mit anderen Wahrnehmungen einen Affekt peinlicher Art.

Während aber, wie ich im Gutachten schon ausführte, im Normalen solche Affekte rasch wieder abklingen und unter dem Einflusse des stets fließenden Ablaufes cerebraler Vorgänge von den letzteren adaequaten Affektlagen abgelöst werden, kommt es in pathologischen Zuständen zu einer Art Perseveration, einem Haftenbleiben der Affektlage, wie sie ja auch den manischen, melancholischen, den ängstlichen Stimmungslagen in den bezüglichen Krankheitsbildern eigentümlich ist. Eine solche perseverierende Affektlage — und das ist auch im Rahmen des Normalen jedermanns Erfahrung — sperrt geradezu entsprechend ihrer Intensität den Vorstellungsablauf und läßt vorwiegend nur adaequat gefühlsbetonte Vorstellungen aufkommen.

In diesem, auch bei N. N. nachweisbaren Mechanismus suche ich den eigentlichen krankhaften Vorgang und sehe in allen übrigen Erscheinungen Folgezustände.

Die affektiv betonten Vorstellungsgruppen werden zu den uns wohlbekannten überwertigen Ideen. Es ist interessant, daß in unserem Falle direkte Störungen der primären Identifikation von Sinneseindrücken, illusionäre Wahrnehmungen auftreten, illusionäre Wahrnehmungen im Sinne der überwertigen Ideen.

In letzter Zeit hat Henneberg[1]) zwei interessante Beobachtungen von Pseudologia phantastica mitgeteilt. In seinem ersten Falle sind insofern ähnliche Verhältnisse wie in unserem Falle vorliegend, als

1) Charité-Annalen Bd. XXIV.



es auch dort zu einer paranoischen Wahnbildung kam. Beachtenswert und forensisch wichtig ist, daß es dem betreffenden Kranken, wie wir dies ja typisch bei Alkoholparanoiden, bei Querulanten usw. sehen gelungen ist, eine Reihe von Leuten zu dupieren.

Henneberg hebt hervor, daß den pathologischen Lügnern mindestens zeitweilig das Bewußtsein der Unwahrheit ihrer Aussagen und Handlungen fehlt. Ich denke, daß diese Eigentümlichkeit wohl mit zu den pathologischen Kriterien gehört. Mit einer erhöhten Autosuggestibilität als Erklärung erscheint wohl ein Name, aber nur scheinbar ein verstandener Mechanismus eingeführt.

Beachtenswert erscheint mir Hennebergs Hinweis, daß bei pathologischen Konstitutionen aus dem Zustande physiologischer Träumerei sich krankhafte Traum- und Sinneszustände entwickeln können, die mitunter Anlaß zu pathologischen Lügen geben, nur glaube ich, daß diese Genesen mit denen zusammenhängen, die für Wahnbildung im allgemeinen charakteristisch sind. Ich möchte es nicht ausschließen, daß in unserem Falle, welcher an der Schwelle des Seniums steht, ganz wohl unter dem Einflusse der Affekte Traumgebilde im Schlafe aufgetaucht sind, die — wie das bei senilen nicht selten ist — später von der Wirklichkeit nicht unterschieden werden konnten, dem erlebten Bewußtseinsinhalt sich zugesellten und etwa die scheinbar illusionären Wahrnehmungen in solcher Weise entstanden sind.

Der Beziehungswahn ist in unserem Falle in die Augen springend eine Folgeerscheinung der überwertigen Ideen und der Verknüpfung der in der gleichen Affektbetonung zum Ablaufe zugelassenen Vorstellungsverbindungen und wie Wernicke hervorhebt, ist er auch in charakteristischer Weise ein circumscripter.

Solcherhand erscheint die im Auge des Laien als verleumderische Lüge imponierende Aussage aus den Componenten affektiver Kritiklosigkeit, überwertiger Ideen, illusionärer Verfälschung der Wahrnehmung und circumscripten Beziehungsideen bestehend, wozu eine für die affektbetonten Darstellungsgruppen nachweisliche Schwäche der Erinnerungstreue mit consecutiven Erinnerungsfälschungen hinzutritt.

Ich betone also nochmals, daß ich im Sinne Wernickes einen akuten Sejunktionsvorgang auf affektiver Grundlage annehme und die übrigen Erscheinungen als Folgezustände anspreche.

Vom Standpunkte der Psychopathologie der Aussage aus betrachtet, fällt unser Fall unter interessante Gesichtspunkte.

Normale Auffassungsfähigkeit, Merkfähigkeit und Reproduktionsvermögen sind die wesentlichen Voraussetzungen normaler Zeugenaussagen.

Cramer[1]) hat in kurzem Abriß Störungen krankhafter Art dieser Vorbedingungen dargestellt.

Es ist nach dem Vorstehenden unschwer zu erkennen, daß die geschilderte jedenfalls nicht gewöhnliche affektive Erregtheit bei unserer Kranken gleichzeitig zu Störungen circumscripter Art in allen drei Funktionen für eine gewisse Zeitdauer geführt hat, die dann eine Reihe der schon geschilderten Folgezustände nach sich zogen und zur Zeit der Abgabe des Gutachtens finden wir als Restbefund der Hirnerkrankung noch ein phantastisches Wahnsystem, welches sich als derzeit noch vollkommen unkorrigierbar erweist. Auf meine Anschauungen über die einheitliche Grundstörung aller dieser Erkrankungserscheinungen behalte ich mir vor, noch gelegentlich einer umfassenderen Darstellung a. a. O. zurückzukommen.

---

1) Über die Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheit und bei Grenzzuständen. Beiträge zur Psychologie der Aussage. Bd. 1. pag. 133.

III.

Über Leichendaktyloskopie.

Von

Dr. **Reuter**, Prosektor des Hafenkrankenhauses zu Hamburg.

(Mit 9 Abbildungen.)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Vereinfachung und Verbesserung der Methoden zur Registrierung von Papillarabdrücken diesem ebenso primitiven wie sicheren Regoknoszierungsverfahren eine ganz wesentliche, weit über das Gebiet der Kriminalpolizei hinausgehende Bedeutung und Verbreitung sichern würde. Es ist hier nicht der Raum, um im allgemeinen auf den Wert der Papillarlinienabdrücke einzugehen. Diese Frage ist bereits in der darüber vorhandenen Literatur sehr eingehend erörtert und durch die neueren Erfahrungen der polizeilichen Erkennungsämter zu einem Resultat gebracht worden, welches zur Zeit keinem Zweifel mehr unterliegen kann:

Die nach der Henryschen Methode hergestellten Fingerabdrücke sind zur absolut sicheren Rekognoszierung einer Person nach einem vorhandenen Kartenregister vollkommen ausreichend.

Die Tragweite dieses Satzes könnte, wie jedem einigermaßen mit den einschlägigen Verhältnissen Vertrauten klar sein wird, auch für das praktische Leben von ungeheurer Bedeutung werden.

Es sei hier nur mit kurzen Worten eines Teiles jener Bedingungen gedacht, unter denen eine möglichst schnelle und sichere Identifizierung einer Person unumgänglich notwendig ist, speziell auf kommerziellem Gebiete, bei Geldzahlungen, Verträgen usw. Roscher weist in seinem Handbuch der Daktyloskopie[1]) im einzelnen namentlich noch hin auf die Bedeutung der Methode für die Identifizierung der Inhaber von Legitimationspapieren, Erbberechtigter, Militärpflichtiger, Zeugen, bei Postsendungen, im staatlichen und privaten Versicherungswesen. Ja, es gibt wohl kaum Lebensverhältnisse, unter denen die Daktyloskopie nicht eine hervorragende Bedeutung erlangen könnte, falls ihre Methode allgemeine Verbreitung erhält. In manchen dieser

1) Dr. G. Roscher. Handbuch der Daktyloskopie. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1905.

Fälle würde ihre Bedeutung sogar noch über das Leben hinausreichen; mit der Frage, ob und inwieweit auch nach dem Tode an der Leiche die Anwendung des Verfahrens Nutzen verspricht, werden sich die folgenden Zeilen beschäftigen.

Die Schwierigkeit der Rekognition von Leichen kann unter Umständen eine außerordentlich große sein, besonders dann, wenn bereits Fäulnisveränderungen eingetreten sind. Die Verunstaltung der Gesichtszüge, die Veränderungen des Gesamthabitus sind oft so beträchtliche, daß selbst die allernächsten Angehörigen nicht imstande sind zu rekognoszieren. Namentlich macht die Entstellung fauler Wasserleichen der Identifizierung sehr häufig die größten Schwierigkeiten; oft dienen Kleidungsstücke als einzige Erkennungszeichen. Nur in seltenen Fällen wird man sich entschließen, die Rekonstruktion der Gesichtszüge nach dem Hofmannschen Verfahren [1]) einzuschlagen. Die Rekognition ist oft ganz ausgeschlossen in den häufigen Fällen, wo der Kopf der Leiche (z. B. durch Schiffsgewalt) zertrümmert ist. Ebenso liegt es, wenn es sich nur um Leichenteile handelt, an denen sich die Hände oder auch nur eine Hand befinden.

In allen diesen Fällen bedeutet die Verwendung der Fingerabdrücke einen unverkennbaren Fortschritt und Vorteil. Natürlich ist die unerläßliche Vorbedingung, nämlich das Vorhandensein der während des Lebens hergestellten Fingerabdrücke, gegenwärtig nur bei einer sehr beschränkten Anzahl von Leichen erfüllt, nämlich bei denjenigen, welche während ihrer Lebenszeit das Erkennungsamt irgend einer Polizeibehörde passierten. Solche Fälle sind in einem Leichenschauhause nur in geringer Anzahl anzutreffen, und die Anwendung der Methode bleibt daher zurzeit noch eine sehr beschränkte. Erst dann würde sie mit Erfolg angewandt werden können, wenn der Daktyloskopie diejenige Verbreitung im praktischen Leben gesichert würde, die sie Dank ihrer Einfachheit und Sicherheit verdient. Vielleicht mag gerade der Hinweis auf die hier zu beschreibenden Versuche geeignet sein, diejenigen dafür zu interessieren, welche nicht selten bei der Identifizierung von Leichen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Ich denke hier zunächst an die Militärbehörden, welche über den Verbleib der in den Krieg geschickten Mannschaften Rechenschaft zu geben haben. Die oft ganz erheblichen Rekognoszierungsschwierigkeiten könnten dort durch Aufnahme von Fingerabdrücken an der Leiche einfach und sicher gelöst werden. Ebenso geht es

1) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1877. Bd. 26. pag. 253.



mit der Kriegsmarine und der Kauffahrteiflotte. Auch sei an die Schwierigkeiten der Identifizierung der Menschen erinnert, die bei großen Bränden, Schiffskatastrophen, Epidemien umgekommen sind.

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich gern einer Anregung des Herrn Polizeidirektor Dr. Roscher gefolgt und habe von den Leichen, welche der Anatomie des Hafenkrankenhauses seit den letzten Monaten des vergangenen Jahres zugeführt worden sind, Fingerabdrücke herzustellen versucht, um die Grenzen kennen zu lernen, welche durch die Leichenveränderungen, Fäulnis, Aufenthalt im Wasser usw., einem solchen Verfahren gezogen sind. Die Ergebnisse dieser Versuche lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Herstellung von brauchbaren zur Identifizierung nach dem Henryschen Verfahren geeigneten Abdrücken der Papillarlinien von Leichen von verschiedenen, den Zustand der Epidermis an den Fingerspitzen beeinflussenden Momente abhängig ist. Zu diesen Momenten rechnet

1. das Schwinden des beim Lebenden vorhandenen natürlichen Blutdrucks und der dadurch hervorgerufenen Schwellung und elastischen Spannung der Haut,

2. die Leichenstarre, welche ein exaktes Strecken und Rollen der Fingerspitzen verhindert und auf diese Weise die Abnahme von sogenannten gerollten Abdrücken vereitelt,

3. der Fäulnis- oder der Verwesungszustand der Leiche,

4. beim Aufenthalt im Wasser der erweichende und zerstörende Einfluß desselben auf die Haut,

5. beim längeren Aufenthalt in trockener Luft die etwaige Eintrocknung und Schrumpfung.

Es ist mir schon nach den ersten Versuchen gelungen, die unter 1 und 2 angeführten Hindernisse zu beseitigen, indem ich die Methode zur Herstellung der Abdrücke etwas veränderte. Statt der beim Lebenden benutzten Papierbogen kamen kleine für die Finger in entsprechender Größe zugeschnittene Kartonstückchen in Anwendung, welche an die geschwärzte Fingerbeere angedrückt und dann unter Ausführung der Rollbewegung (seitens des Plättchens, nicht des Fingers wie beim Lebenden) bedruckt wurden. Auch mittels dieses Verfahrens kommt man bei vorhandener Totenstarre nur dann zum Ziel, wenn, was sehr selten ist, die Finger sich in Streckstellung befinden. Bei Beugestellung der Finger und bei geballter Faust ist es regelmäßig erforderlich, mittels einer kleinen unauffälligen und einfachen Operation (Sehnendurchschneidung, Tenotomie) an der Leiche die Starre zu beseitigen. Diese Durchschneidung kann unter der Haut

derart ausgeführt werden, daß nur ein ganz kleiner, leicht zu verdeckender Hautstich zurückbleibt.

Da die starke Epidermislage der Fingerbeeren, welche die Papillarlinien trägt, der Fäulnis verhältnismäßig lange Widerstand leistet, so ist die Herstellung von Abdrücken bei gewöhnlichen Leichen durchschnittlich noch etwa 3—4 Tage nach dem Tode mit dem angegebenen Verfahren auszuführen. Eine allgemein gültige zeitliche Grenze für die Anwendbarkeit der Methode anzugeben, ist aber so gut wie unmöglich, weil der Fäulnisgrad der Leichen je nach den unter 3 angeführten äußeren Umständen bei gleichem Alter ein außerordentlich verschiedener sein kann. Von den angefertigten Abdrücken

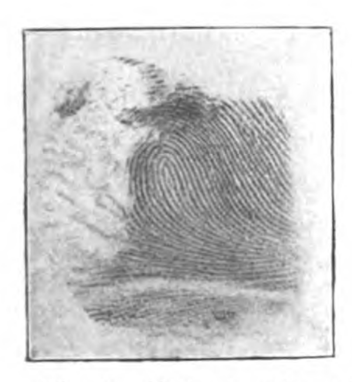




Fig. 1. Teilweise Vernichtung der Papillarlinienmuster durch Rattenbisse an einer im Freien erhängt gefundenen männlichen Leiche.

sind eine Reihe gut gelungener selbst an solchen Leichen erzielt, die bereits alle Zeichen einer vorgeschrittenen intensiven Grünfäulnis aufwiesen. Dagegen war bei zwei Leichen, welche mehrere Sommermonate je im Wasser und an der Luft zugebracht hatten, der Verwesungszustand ein derartiger, daß von jedem Versuch einer Wiedergabe der Papillarlinien abgesehen werden mußte, da die gesamte Epidermis des Körpers zerstört war.

In besonderen Fällen können Nagetiere, namentlich Ratten, die Fingerspitzen zerstören und die Herstellung von Abdrücken vereiteln. Bekanntlich werden ja gerade die abstehenden Teile, Nase, Ohren, Fingerspitzen, mit Vorliebe angefressen (Fig. 1).

Wesentlich erschwert wird die Anfertigung von Fingerabdrücken bei solchen Leichen, welche eine Zeitlang im Wasser gelegen haben, Hier ist nicht nur der Fäulniszustand maßgebend, sondern die sehr früh einsetzende Aufquellung und das Runzeligwerden der Epidermis an der Innenfläche der Hände (und Füße), die Bildung der sogenannten Waschhaut. Die Quellung beginnt bereits kurze Zeit nachdem die



Leiche ins Wasser gekommen ist und erreicht oft schon nach 12—24 Stunden einen solchen Grad, daß an die Herstellung brauchbarer Abdrücke nicht mehr zu denken ist, wie Fig. 2 veranschaulicht.





Fig. 2. Fingerabdrücke des Daumens von drei verschiedenen Leichen, welche je 3, 6 und 8 Tage im Wasser gelegen hatten.

Ich habe bisher nicht beobachten können, daß die Waschhaut, nachdem die Leichen aus dem Wasser gezogen und in der Anatomie einige Tage an der Luft gelegen hatten, durch Austrocknung wieder verschwunden wäre. Es scheint im Gegenteil, als ob die von innen ausdringende Fäulnisfeuchtigkeit für eine ständige Durchtränkung sorgte.

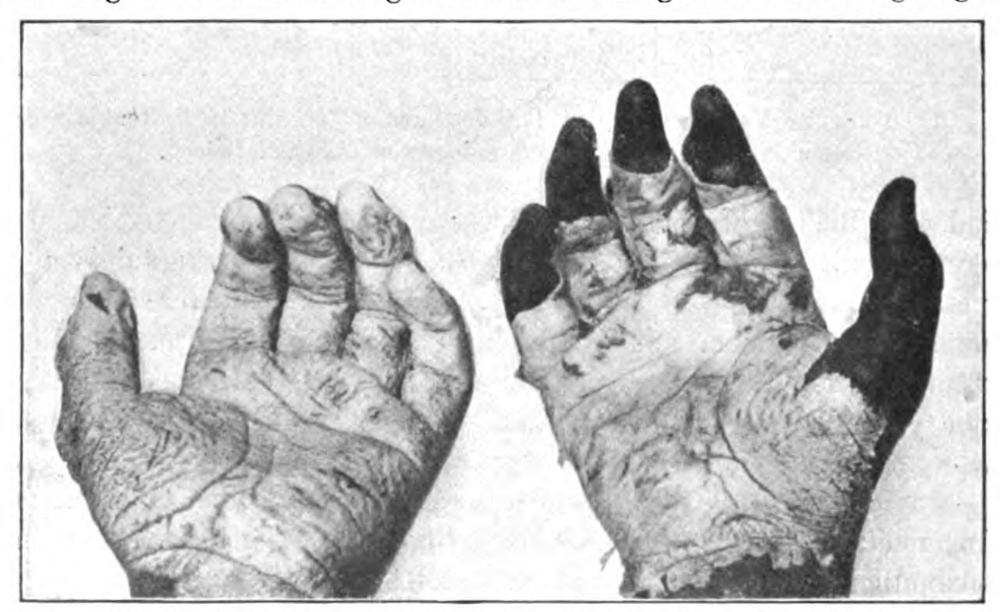


Fig. 3. Hände einer Wasserleiche mit in Ablösung begriffener Waschhaut an den Fingerspitzen der linken Hand.

Völlig aussichtslos erscheint die bislang beschriebene Methode bei denjenigen Leichen zu sein, bei welchen die Waschhaut, die Trägerin der Papillarlinien, sich völlig abgelöst hat, ein Vorgang, der im Sommer bei hoher Außentemperatur schon nach 10—14 Tagen zu beginnen pflegt (Fig. 3). Die an den Fingern zurückbleibenden Haut-

reste, die Unterhaut mit ihren Papillen, trägt keine eigentlichen Papillarlinien mehr, immerhin aber noch die sehr weichen in Linienform aufgereihten Wärzchen (Fig. 4).

Gewöhnliche Abdrücke von solchen, ihrer Epidermis beraubten Fingerspitzen geben nur sehr verwaschene und verschwommene Bilder. Man sieht also, daß der quellende und zerstörende Einfluß des Wassers auf den Erhaltungszustand der Papillarlinien einen derartig verderblichen Einfluß ausübt, daß die Herstellung brauchbarer Abdrücke nach dem gewöhnlichen Verfahren vereitelt werden kann.

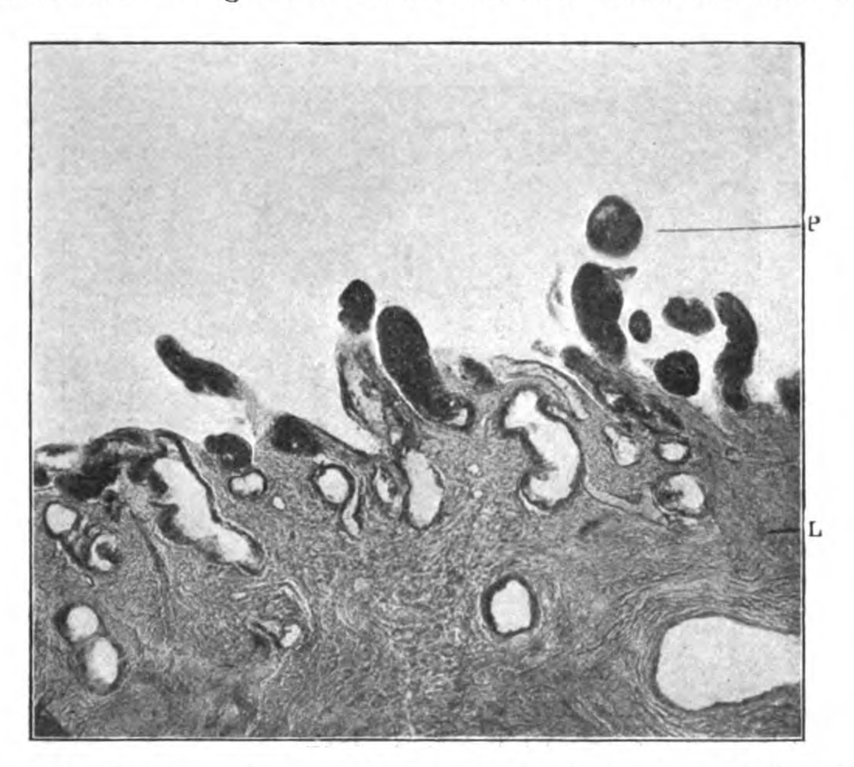


Fig. 4. Mikrophotogramm, Querschnitt durch eine Fingerbeere nach Abziehen der Waschhaut (vergl. Fig. 3 linke Hand). P = die der Oberfläche aufsitzenden Papillen, L = bindegewebige Lederhaut.

Bei Leichen, die etwa 10—14 Tage im Wasser gelegen haben, ist nun auch in den meisten Fällen das Relief der Papillarlinienzeichnung auf der Oberfläche der Fingerbeeren noch aus anderen Gründen recht undeutlich geworden. Wasserbewegung, Reibung auf Unterlagen, Quellung und mazerierender Einfluß des Wassers sowie Algenwuchs haben das ihrige getan, um die feinen Erhabenheiten der Epidermis zu glätten und mehr oder weniger unkenntlich zu machen. Sucht man in solchen Fällen die Finger in Formalin, Alkohol und anderen Flüssigkeiten zu härten, so gelingt dies zwar leicht, ändert jedoch an der Undeutlichkeit der Papillarlinien nichts.

Auch die infolge der Quellung entstandenen Falten werden durch dieses Verfahren nur selten etwas ausgeglichen. Man bekommt höchstens harte, zu jeder weiteren Manipulation untaugliche Objekte, die nicht das zeigen, was man sehen will.

Erst die genauere Untersuchung von noch älteren Wasserleichen lehrte mich ein anderes Verfahren mit besserem Erfolg einschlagen. Man kann in einem gewissen vorgeschrittenen Fäulnisstadium die Waschhaut leicht und ohne sie zu zerreißen, wie einen Handschuh von Hand und Finger abziehen; es glätten sich dann die vorhandenen Falten meistens von selbst. (Fig. 5).

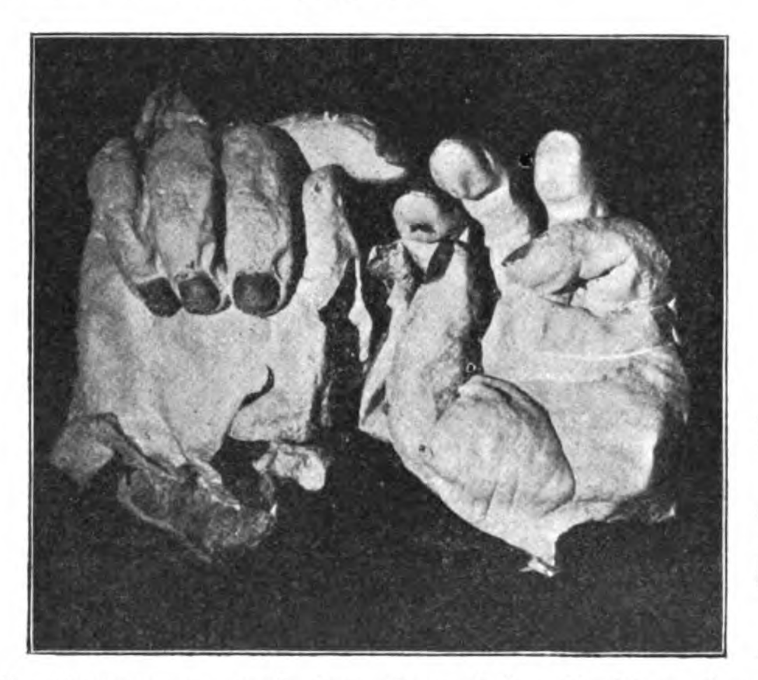


Fig. 5. Die abgezogenen, nach dem Semper'schen Verfahren konservierten Waschhäute der Hände einer älteren Wasserleiche.

Wenn man die Innenfläche dieses Hautbalges betrachtet, so sieht man hier die Wiederholung des Hautreliefs der äußeren Oberfläche so schön und ausdrucksvoll, wie man es selbst beim Lebenden selten findet (Fig. 6). Allerdings haben wir hier ein Negativ vor uns, insofern jedesmal eine Furche der Rückseite einer erhabenen Linie auf der Oberfläche entspricht. Außerdem sind die rechte und die linke Seite miteinander vertauscht. Letzteres würde den Verhältnissen eines Kontaktabdruckes allerdings entsprechen; nur das körperliche Negativ könnte verwirren.

Es gelingt nun nicht ohne weiteres, von diesen Linien einen Abdruck herzustellen, denn der Handschuh ist hohl, und jeder Versuch



Fig. 6. Unterfläche der von der Fingerspitze abgezogenen Waschhaut.

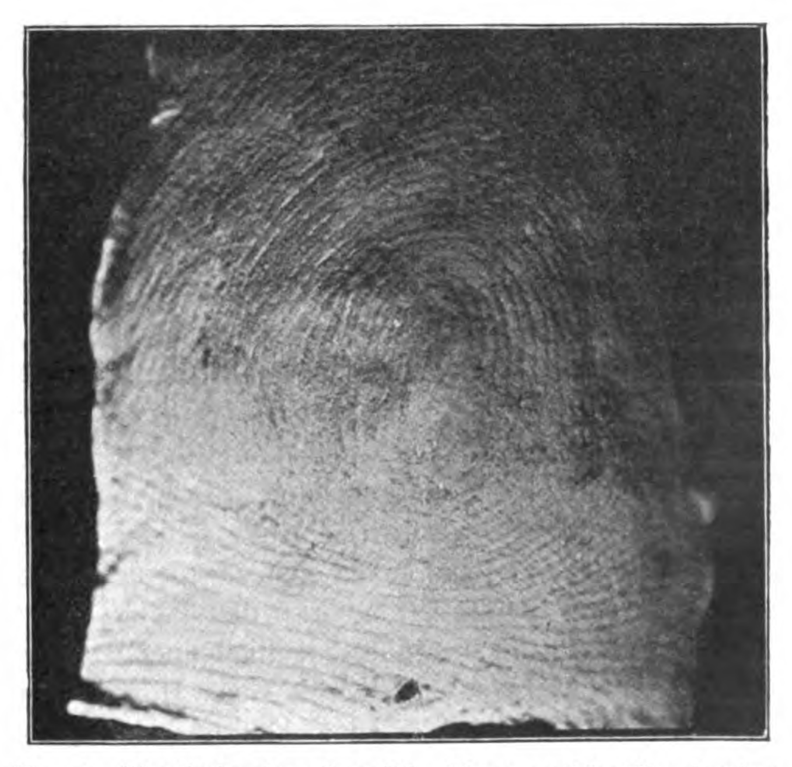


Fig. 7. Oberfläche derselben Waschhaut, welche Fig. 6 zeigt.



ihn zu glätten, würde infolge seiner inneren Struktur zum Zerreißen führen. Wenn man indessen einen Ausguß mittels des Krukenbergschen Zinkleims herstellt, so erhält man ein ganz brauchbares Positiv, dessen Elastizität und kautschukartige Konsistenz sogar die Herstellung von Papierabdrücken ermöglicht. Schneller kommt man immerhin zum Ziel, wenn man, mit genügenden Hilfsmitteln ausgestattet, eine photographische Reproduktion herstellen kann.

Die in Fig. 6 und 7 wiedergegebenen Photogramme zeigen den Unterschied zwischen den Papillarlinienbildern der Ober- und Unterfläche einer vom Daumen einer älteren Wasserleiche abgezogenen Waschhaut. Wir sehen hier das Hautrelief an der Innenfläche (Fig. 6). im Gegensatz zur Außenseite (Fig. 7) mit einer Schärfe und Deutlichkeit hervortreten, welche unter Berücksichtigung ihrer bereits erwähnten Eigenheiten eine Vergleichung mit positiven Fingerabdrücken unschwer ermöglicht.

Das Muster ist jedenfalls mit den am Lebenden hergestellten Abdrücken vollkommen identisch, kann dieselben sogar in manchen Fällen noch an Deutlichkeit übertreffen. Ein kurzer Blick auf die anatomischen Verhältnisse der Haut wird uns diese Erscheinung verständlich machen. Wir unterscheiden, wie als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, zwischen Oberhaut (Epidermis) und Lederhaut (Cutis). Von der Oberhaut interessiert es uns im vorliegenden Falle nur zu wissen, daß sie unter anderem aus zwei Schichten besteht, welche sich durch ihre Widerstandsfähigkeit gegen Fäulnis in praktischer Beziehung ganz wesentlich voneinander unterscheiden. Diese beiden Schichten sind die oberflächliche Hornschicht, die verhältnismäßig fest, trocken und unverweslich ist und, wie schon der Name sagt, aus Hornsubstanz besteht, und die darunterliegende, der Lederhaut anhaftende, besonders weiche und protoplasmatische, der Fäulnis unterworfene Schleimschicht. Letztere ist es, welche bei der Ablösung der Waschhaut an der Wasserleiche durch Fäulnis zerstört wird. (Siehe Fig. 8.)

Der mikroskopisch vergrößerte Querschnitt (Fig. 8) zeigt den Bau der durch Hämatoxylin blau gefärbten abgezogenen Waschhaut einer älteren Wasserleiche. Die freie Oberfläche (O) läßt an ihrer unregelmäßigen und zerfaserten Beschaffenheit den zerstörenden Einfluß des Wassers erkennen. Der letztere hat bewirkt, daß die quergeschnittenen Papillarlinien der Oberfläche (P) außerordentlich abgeflacht erscheinen. Ihre wellenförmige Struktur durchsetzt die ganze Hornschicht (H) und wiederholt das Oberflächenbild an der Ablösungsstelle, der Grenze zwischen Horn- und Schleimschicht (G), mit der größten Schärfe und

Deutlichkeit. Dasselbe ist an diesem Orte vor der Zerstörung durch mechanische Insulte ziemlich bewahrt, wird nicht vom Wasser bespült oder von Algen bewachsen und kann sich bei der großen Widerstandsfähigkeit der Hornschicht gegen Fäulnis auf diese Weise am besten erhalten. Es würde so unter Umständen die abgelöste Waschhaut der Hände allein genügen, um die Identität des im übrigen vielleicht zerfallenen und zerstückelten Körpers zu ermöglichen. In denjenigen Fällen, wo die Waschhaut der Leiche noch nicht abziehbar ist, dagegen die Herstellung von Kondaktabdrücken nicht mehr gestattet,

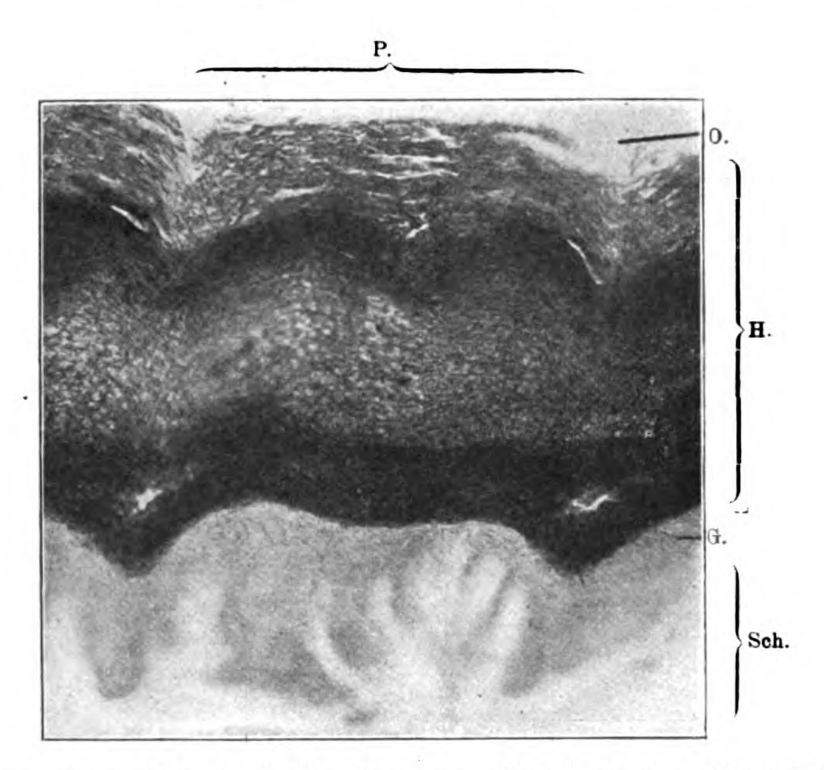


Fig. 8. Querschnitt durch die abgezogene Waschhaut einer Wasserleiche. Mikrophotogramm.

kann man durch mehrtägiges Eintauchen der Hände in erwärmtes Wasser (38° C.) die vollständige Ablösung ohne Mühe bewerkstelligen.

Da nun bei über 2—6 Wochen alten Wasserleichen die Waschhäute nicht nur ganz abgelöst, sondern auch verloren gegangen sein können, so fragt es sich, ob an den Fingerspitzen in solchen Fällen noch das Papillarlinienmuster sichtbar gemacht werden kann. Für die Mehrzahl der Fälle muß ich dies nach den von mir gemachten Erfahrungen verneinen. Bekanntlich ist die unter der Epidermis sitzende Lederhaut gegen Fäulnis nicht besonders widerstandsfähig. Immerhin wird man aber berücksichtigen müssen, daß ihre freie, mit



Papillen besetzte Oberfläche (Fig. 4) gewissermaßen einen Abguß der Innenseite der Epidermis darstellt und somit auch Trägerin des Papillarlinienmusters sein muß. Man kann daher kurz nach dem Abziehen der Waschhaut an den Fingerspitzen dieses Muster noch deutlich erkennen. Es steht zwar den Bildern der Epidermis an Schärfe wesentlich nach, dürfte aber doch wohl bei Vergleichen nicht ganz ohne Wert sein. Die Linien treten nach Vorbehandlung der Finger mit Formalin, Entwässerung in Alkohol abs. und Terpentinöl

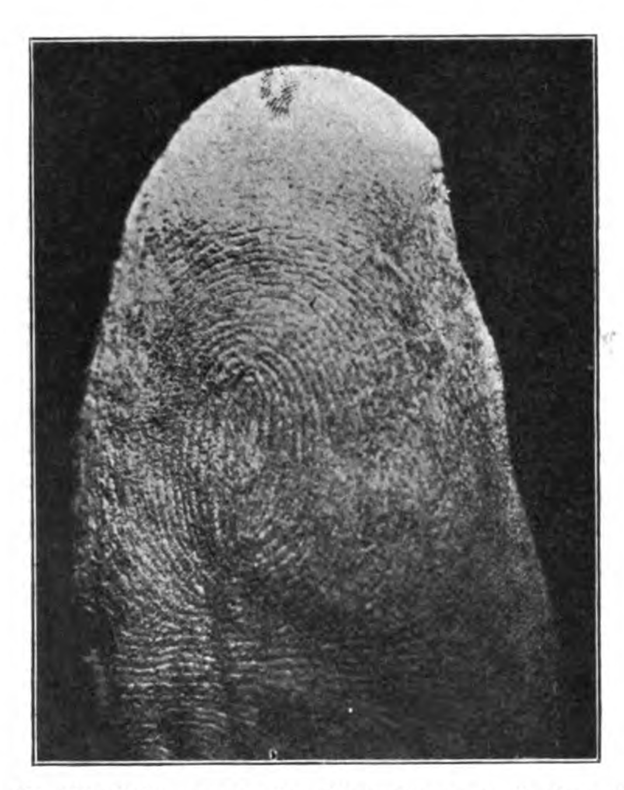


Fig. 9. Papillarlinienmuster der Fingerbeere nach dem Abziehen der Waschhaut.

nach dem von Semper angegebenen Verfahren noch ganz leidlich hervor (Fig. 9).

Das Sempersche Verfahren habe ich auch für die abgezogenen Waschhäute mit bestem Erfolg in Anwendung gebracht. Ein besonderer Vorzug der Methode ist der, daß die Präparate trocken aufbewahrt werden können und eine für das Photographieren sehr geeignete schneeweiße Farbe bekommen. Jedenfalls zeigt die Fig. 9, daß die Daktyloskopie an den der Waschhaut entbehrenden Fingerspitzen nicht ohne weiteres als absolut aussichtslos zu betrachten ist, so daß man gegebenenfalls auf diese Dinge zu achten haben wird.

Wir sind damit an die Grenze gekommen, welche der Methode gezogen sind. Bei fehlender Epidermis und zerstörter Oberfläche der Lederhaut ist es mit keinem technischen Hilfsmittel möglich, die Papillarlinien wieder hervorzuzaubern. Zeitlich ist diese Grenze im allgemeinen je nach der herrschenden Temperatur außerordentlich variabel. Bei Wasserleichen möchte ich 6 Wochen im Durchschnitt als den äußersten Termin bezeichnen, bis zu welchem sich mittels des beschriebenen Verfahrens noch Papillarlinien sichtbar machen lassen. Für unter anderen Verhältnissen aufgefundene Leichen läßt sich keine Grenze angeben. Es sei hierbei nur auf den vorzüglichen Erhaltungszustand der im sibirischen Eise eingefrorenen Mammutleichen sowie an menschliche Mumien erinnert, um anzudeuten, von welch erheblichem Einfluß die begleitenden Umstände auf den Konservierungszustand einer Leiche sein können.

Wie im Wasser die Quellung, so ist bei den an der Luft aufbewahrten Leichen die Austrocknung der Epidermis ein Moment, welches zwar die Erhaltung der Papillarlinien unterstützt, aber fast in demselben Maße infolge der Schrumpfung, Härtung und des Verlustes jeder Elastizität die Herstellung von Abdrücken nach der gewöhnlichen Methode erschwert, ja unmöglich macht. In solchen Fällen wird man je nach den besonderen Verhältnissen entweder Abdrücke mit plastischen Massen (Zinkleim) erzeugen oder das photographische Reproduktionsverfahren heranziehen müssen. Beides habe ich an den Händen und Füßen gut erhaltener Mumien, wie bereits andere Autoren, mit gutem Erfolg ausgeführt.

Wenn es auch von vornherein als selbstverständlich erscheinen dürfte, daß der Eintritt des Todes an und für sich eine Veränderung im Verlaufe der Papillarlinien nicht hervorzurufen imstande ist, so sei hier dennoch beiläufig erwähnt, daß ich in drei Fälleu die völlige Übereinstimmung der während des Lebens und nach dem Tode erzeugten Fingerabdrücke prüfen und feststellen konnte.

Nach den hier wiedergegebenen Versuchen darf man die Anwendung der Daktyloskopie im Dienste der Leichenrekognoszierung als aussichtsvoll bezeichnen. Ihre große Bedeutung wird allerdings erst mit demjenigen Tage beginnen, wo ihre Verbreitung im täglichen Leben eine allgemeine geworden ist. Und da alles, was zur Vereinfachung und Verbesserung der daktyloskopischen Registriermethoden dient, ihre Einführung in den Dienst des allgemeinen Verkehrs begünstigt, so verdienen dahinzielende Versuche besondere Beachtung.



IV.

Mitteilungen

von

Dr. **Method Dolenc,**
Gerichtsadjunkt in Rudolfswert (Krain).

I. Moralische Anästhesie.

Im Walde bei St. J. wurde am 1. Juli 1904 um die Mittagsstunde der Postbote von St. J., welcher täglich den Weg durch den Wald zu nehmen pflegte, ermordet aufgefunden; die lederne Posttasche lag zerschnitten, teilweise des Inhaltes beraubt, einige Schritte von dem Leichname entfernt auf dem Boden.

Der Täter wurde folgendermaßen eruiert: Unweit dem Tatorte arbeitete ein Waldheger und vernahm die Schläge, welche der Mörder seinem Opfer mit einem eichenen Holzpflocke auf den Kopf versetzte, glaubte aber, ein Dieb fälle Holz. Er lief näher, sah, daß ein junger Bursche eben an dem Leichname vorbeikomme. Der Bursche erblickte den Heger, bückte sich zur Leiche herunter und sagte zum Waldheger: „Hier hat jemand den Postboten gehauen!" Der Heger sagte: „Vielleicht hast ihn aber du?" worauf der Bursche — davon lief. Die Spuren dieses Burschen führten nach Laibach, er wurde dort am 3. Juli 1904 in der Person des F. E., eines 22jährigen Besitzerssohnes aus St. J. ermittelt.

F. E. ist ein kräftiger, geistig gut aufgeweckter Bursche; seine Eltern sind brave, ziemlich wohlhabende Bauersleute; er lernte in der Schule sehr gut, kann gut lesen und schreiben. Auffallend an ihm sind zwei Momente: seine schwache Fistelstimme, welche bei größerer Aufregung in eine krächzende Männerstimme umschnappt, um dann bald wiederum die gewöhnliche Form anzunehmen, und seine große Neigung zum Weinen. — F. E. gestand den Raubmord erst nach längeren Ausflüchten und nachdem er von dem Tatzeugen agnosziert wurde. Er sprach auch sein Bedauern wegen dieser Tat aus und versicherte, daß er sich, „wenn es herauskomme," bessern werde Seine Tat erklärte er so: Einige Tage vor derselben habe er aus Scham vor seinen Kameraden, welche ihn berauscht und dann nach Hause geschleppt hatten, sein väterliches Haus verlassen; als er dann



herum vagierte und ihm das Geld ausging, kam er auf die Idee, daß der Postbote von St. J. am 1. des Monats gewiß viel Geld bei sich haben dürfte, er hoffte zirka 200 K von ihm zu bekommen, um damit einige Zeit flott leben zu können. Wenn man dem F. E. gegenüber von der Todesstrafe Erwähnung tat, wurde er immer sehr aufgeregt und weinte, wobei er stets auf die Frage zurückkam: „Was werden die Leute dazu sagen?"

Nachdem einmal F. E. den Raubmord gestanden hatte, wurde er von der Gendarmerie in St. J. als Täter aller Diebstähle, die in den letzten Jahren um St. J. passierten, und wo der Täter noch nicht entdeckt war, bezeichnet. F. E. leugnete anfangs alles; erst durch Konfrontationen und Agnoszierung der Corpora delicti der Täterschaft überwiesen, gestand er nach und nach verschiedene Diebstähle. Das Ergebnis der Untersuchung war, daß er schon im Alter von 9 Jahren einen Uhrendiebstahl, im Alter von 14 Jahren einen anderen kleineren Diebstahl begangen hat, hiebei aber vom nichts ahnenden Vater energisch in Schutz genommen wurde, seit 1900 führte er eingestandenermaßen 10 Diebstähle aus, alle diese Diebstähle wurden mit großer Verwegenheit bei den nächsten Nachbarn und guten Bekannten vollbracht. Charakteristisch ist es, daß er fünfmal an Sonntagen während der Frühmesse eingebrochen und gestohlen hat.

Einmal hatte er sich Sonntags während der Frühmesse unkenntlich gemacht, indem er den Rock umgekehrt anzog, den Hut tief in die Stirne drückte und einen Laubzweig zur Verdeckung des Gesichtes auf den Hut gab; in dieser Gestalt trat er in ein Haus, in welchem nur ein Kind während der Frühmesse das Haus hütete, schickte es mit veränderter Stimme sprechend zur Quelle um frisches Wasser, erbrach, während es abwesend war, einen Kasten und stahl ein ganzes Kleid daraus. Tags darauf begegnete ihm dieses Kind, und er fragte es mit seiner gewöhnlichen Stimme, ob es den Dieb erkannt hat?

Die Erhebungen über etwaige Geistesabnormität des F. E. ergaben nichts, was auf eine Geistesstörung hinweisen würde. Bis zur Zeit, etwa ein halbes Jahr vor dem Morde, war er sehr fromm und ein eifriges Mitglied des Marienvereins, letzterer Zeit besuchte er aber gerne Gasthäuser und war arbeitsscheu. Alle Nachbarsleute, der Gemeindevorsteher, Schulleiter, Pfarrer und auch der Vater halten den F. E. für geistig vollkommen normal. Psychiatrische Sachverständige wurden demzufolge nicht einvernommen.

Die mit dem Urteile des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert vom 3. September 1904 ausgesprochene Strafe des Todes durch den Strang wurde im Gnadenwege auf lebenslänglichen Kerker gemildert.



II. Auffallende Grausamkeit.

Anna M. hatte in ihrer Ehe fünf Kinder, von welchen drei am Leben blieben. Im Jahre 1894 starb ihr Gatte und hinterließ ihr nichts als Schulden, so daß sie fortan ihre unversorgten Kinder mit der Hände Arbeit ernähren mußte.

Ihr Lebenswandel im Witwenstande war kein einwandfreier, sie soll sich selbst gebrüstet haben, daß es wenige Männer im Dorfe gebe, welche sie noch nicht „gehabt habe".

Im Jahre 1898 wurde sie schwanger und gebar am 30. September 1898 in Gegenwart der Hebamme eine gesunde Tochter. Am 2. Oktober verließ sie das Wochenbett und nahm ihre gewöhnliche Arbeit wieder auf. Am 5. Oktober beschloß sie, die letztgeborene uneheliche Tochter aus der Welt zu schaffen; sie nahm einen Löffel Vitriolöl und goß es dem schreienden Kinde in den Mund. Das Kind verstummte sofort, seine Füße und Hände wurden starr, aber das Herz schlug noch. So litt das arme Kind vom 5. auf den 6. Oktober; da der Tod noch immer nicht eintreten wollte, nahm die Mutter am 6. Oktober nachmittags das Kind in die Arme und preßte es mit denselben so stark an ihren Leib, daß sie ihm fünf Rippen eindrückte und eine Zerreißung des — allerdings bereits verätzten Magens bewirkte, das Kind zuckte zusammen und war tot.

Die Beschuldigte war geständig und versuchte ihre Tat damit zu rechtfertigen, daß sie behauptete, ihre jüngstgeborene Tochter habe sie am Verdienste als Taglöhnerin gehindert, wobei sie sich dachte, sie könnte, wenn man ihre Tat nicht entdeckt, leichter für die anderen drei Kinder sorgen, wenn man sie aber verhaftet, würde für die Kinder, welche so wie so auf fremder Leute Hilfe angewiesen sein werden, die Gemeinde sorgen müssen; die Rippen hätte sie dem Kinde aus Gram darüber, daß es leiden müsse und nicht sterben könne, eingebrochen.

Das Urteil des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert vom 2. November 1898 lautete auf Tod durch den Strang, welche Strafe im Gnadenwege auf eine 15jährige Kerkerstrafe herabgemindert wurde.

III. Pathologische Lügenhaftigkeit.

Marie M. vollendete am 15. Mai 1898 das 14. Jahr, ihre körperliche Entwicklung entsprach nach Ansicht der Sachverständigen derjenigen eines 15 bis 16jährigen Mädchens; geistig ist sie nicht gut veranlagt, appercipiert die Fragen schwer, hat einen stieren Blick, macht den Eindruck einer Geistesabwesenden.



Anfangs Oktober 1898 erzählte sie der 53jährigen Bekannten Aloisia W. allen Ernstes und unter Tränen, daß sie vor einer Woche, als sie auf der Dreschtenne allein nächtigte, unter großen Schmerzen ein Kind weiblichen Geschlechtes geboren habe; dasselbe habe sie 20 Wochen getragen und von dem Dorfviehhalter Franz B. empfangen. Wahrscheinlich habe sie deswegen vorzeitig entbunden, weil sie auf der Flucht vor dem Vater, welcher sie züchtigen wollte, gestürzt war. Auf die Frage, ob das Kind gelebt hätte, antwortete sie, daß sie dies nicht wisse, und versprach über Zureden der Aloisia W., sie werde das Kind in eine Schachtel geben und auf dem Ortsfriedhofe begraben.

Das gleiche Geständnis machte allen Ernstes Marie M. auch gegenüber ihrer Freundin Josefa K. (15 Jahre alt) und einer anderen Nachbarin Cäcilia Sch. (32 Jahre alt). Die Zweitbezeichnete fragte sie auch, wohin sie das tote Kind gegeben habe. Marie M. führte sie hinter den Dreschboden ihres Vaters mit der Angabe, daß sie ihr Kind dort begraben habe; da aber das Erdreich dort keine Spuren eines Grabes aufwies, gab Cäcilia Sch. ihrem Zweifel über die Richtigkeit ihrer Angaben Ausdruck, worauf Marie M. antwortete, „daß sie ganz närrisch sei und nicht wisse, was sie spräche"; gleich darauf aber fügte sie hinzu, daß vielleicht die Hunde den Kindesleichnam gefressen haben.

Diese Bekenntnisse verbreiteten sich im Dorfe, so daß sich bald die Gendarmerie mit der Sache befaßte, Erhebungen pflog, wo das Kind begraben wurde, und den Viehhalter Franz B. wegen Verbrechens nach § 127 Str.-G. verhaftete.

Der Viehhalter Franz B. gestand, daß er die Marie M. schon vor 2 Jahren, als sie erst 12 Jahre alt war, an den nackten Geschlechtsteilen betastete, was er auch mit anderen Mädchen trieb (Urteil des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert 22. Dezember 1898), bezüglich der Kohabitation mit Marie M. gab er aber zu, daß er an ihr zu einer Zeit, als sie das 14. Jahr bereits vollendet hatte, mit ihrem Willen den Beischlaf vollziehen wollte, jedoch von dem Vorhaben wegen ihrer noch nicht genügend entwickelten Scheide abstehen mußte.

Marie M. wurde vor Gericht gerichtsärztlich untersucht, sie wies einen jungfräulichen Habitus auf; als Zeugin einvernommen, bestätigte sie die Angaben des Beschuldigten vollinhaltlich, bezüglich der Erzählung über ihre Niederkunft rechtfertigte sie sich damit, daß sie dies alles so lebhaft geträumt habe, und den Traum als Wahrheit erzählte.

Bemerkenswert ist noch der Umstand, daß die Zeuginnen (Gott



scheerinen), welche Franz B. geschändet hat, den errigierten Penis „das unbefleckte Lied“ (nicht „Glied“) nannten; aus welchem Grunde, konnte nicht ermittelt werden.

IV. Todesmut bei der Entweichung.

Der Taglöhner Josef K., ein 24jähriger kräftiger Bursche, 1,81 m groß, ziemlich schlank, befand sich beim Kreisgerichte R. wegen Verbrechens des Diebstahles in Untersuchungshaft. Während er vor dem Erhebungsrichter in Tsch. alle inkriminierten Facta leugnete, gestand er am 7. April 1904 vor dem Untersuchungsrichter in R. zunächst ein Factum, begehrte noch am selben Tage neuerdings einvernommen zu werden, und gestand noch weitere Facta, wenn auch nicht alle. Am 13. April gegen 6 Uhr abends verlangte er vor den Untersuchungsrichter geführt zu werden, die Vorführung geschah jedoch erst am 14. April 9 Uhr früh.

Das Bureau, in welches Josef R. geführt wurde, besteht aus einem länglichen, 2 m 75 cm breiten ebenerdigen Eckzimmer und hat 2 Fenster, eines an der Längswand, das andere an der schmalen Wand gegenüber der Eingangstür. Rechts vor dem Fenster an der schmalen Wand steht der Amtstisch des Untersuchungsrichters, links sein Stehpult, der Zwischenraum zwischen Tisch und Pult beträgt 1 m 25 cm. In diesem Zwischenraume stand der verhörende Untersuchungsrichter, der Beschuldigte stand ca. 4 Schritt von ihm entfernt, gegen die Eingangstür zu, hinter dem Beschuldigten nahm auf einem Sessel der Gefangenenaufseher Platz.

Nachdem Josef K., welcher in einer Art fieberhafter Aufregung war, das volle Geständnis bezüglich aller noch nicht eingestandenen Facta abgelegt hatte, was eine Zeit von ca. 10 Minuten in Anspruch genommen hat, setzte sich der Untersuchungsrichter auf den Sessel vor seinem Tische nieder, in diesem Augenblicke nahm Josef K. einen Anlauf von 2—3 Schritten gegen das Fenster auf der schmalen Seitenwand, welches von seinem Standpunkte 4—5 m entfernt war, und sprang mit dem Kopfe voran im Hechtsprunge hinter dem Rücken des Untersuchungsrichters an dem 1½ m hohen Stehpulte vorbei durch das geschlossene Fenster hindurch ins Freie. Hierbei durchbrach er mit seinem Körper die Scheiben des innern und des äußern rechten Fensterflügels; die Scheiben sind starke Spiegelscheiben, beim innern Flügel 68 cm breit, 142 cm hoch, beim äußern 52 cm breit, 135 cm hoch und haben ein Abstand von 20 cm voneinander.

Josef K. flog, wie es der Verfasser dieser Zeilen, welcher zufällig am Nebenfenster weilte, genau sah, im weiten Bogen auf den



Boden und fiel auf die linke Schulter auf, erhob sich rasch, sprang die 30 m lange, steile Böschung zu dem ca. 15—20 m tiefer, unter dem Kreisgerichtsgebäude gelegenen Gurkflusse in weiten Sätzen hinunter und warf sich ohne Säumnis, — der Gefangenenaufseher sprang durch das zertrümmerte Fenster sofort nach — in den zwar nicht reißenden, aber sehr kalten Fluß, welcher an dieser Stelle ca. 80 m breit und fast durchgehends 3—5 m tief ist, durchschwamm ihn und verschwand im Wäldchen auf dem anderen Ufer des Flusses vis-à-vis dem Kreisgerichtsgebäude.

Die Gendarmen untersuchten sofort das Wäldchen, hielten den ganzen Tag Vorpaß, konnten jedoch seiner nicht habhaft werden. Er soll spät abends den Wald, in welchem er sich in einer Fichte verborgen gehalten hat, verlassen haben, und an der Hand und am Fuße stark blutend in der folgenden Nacht nach Kroatien — 8 Stunden Gehweges — entflohen sein. — Dieser Fall zeigt namentlich, was man unter Umständen alles für möglich zu halten hat.

V. Infirmität der Verantwortung einer Kindsmörderin, Nottaufe vor dem Kindesmord.

Margarete K. wurde am 15. August 1895 wegen dringenden Verdachtes des Kindesmordes verhaftet; man fand nämlich unweit ihrer Wohnung in einem Fuchsloche ein totes Kind. Die Obduktion der Kindesleiche ergab, daß das Kind lebend zur Welt gekommen, aber eines gewaltsamen Todes (entweder Würgen mit der Hand, oder Niederdrücken mit dem bloßen Fuße am Halse) gestorben ist.

Margarete K. (damals im 27. Jahre) gestand dem arretierenden Gendarmen, sie habe im Walde ein totes Kind geboren und aus Furcht vor den Eltern gleich nach der Niederkunft im Fuchsloche versteckt.

Vor Gericht hat sie sich verantwortet, wie folgt: Am 15. August: Sie habe am 7. August um 7 Uhr früh zu Hause, als alle auf die Arbeit gegangen waren, in sitzender Stellung geboren, als der Kindeskopf aus der Scheide hervorgetreten war, habe sie das Kind am Kopfe ergriffen und aus ihrem Leibe gezogen; sie sei aber hiebei derart erschrocken, daß sie es auf den Estrichboden fallen ließ, das Kind habe daraufhin nur noch einige Zeit geatmet.

Nebenbei bezichtigte sie (— nach dem Ergebnisse der Untersuchung — grundlos) den unehelichen Vater des Kindes, daß er sie des Öfteren zur Fruchtabtreibung aufgefordert habe.

Am 16. August: Sie sei bei dem Geburtsakte aus Furcht vor



den Eltern und Nachbarn derart erschrocken gewesen, daß ihr das Kind bei der Geburt zufällig aus der Hand gefallen und tot liegen geblieben ist.

Am 30. August behauptete sie, daß sie das Kind, nachdem sie es aus dem Leibe herausgezogen hatte, in den Händen besehen, sodann aber sanft auf den Boden gelegt habe, wo es alsbald verschied, weil es innerlich verdorben war, da sie während der Schwangerschaft schwere Arbeiten verrichtet hatte. Am 16. September verantwortete sie sich dahin, sie hätte die Hauptursache des Kindestodes bishin anzugeben vergessen. Am Tage der Niederkunft habe sie nämlich in der Früh um 6 Uhr die Ochsen, welche sie am Stricke angebunden hielt, geweidet, dieselben seien aber unruhig geworden, sie habe sich in den Strick verwickelt und sei von den Ochsen zu Boden gerissen und getreten worden. Zu Hause habe sie niemandem etwas hievon erzählt, auch nicht den Eltern, mit welchen sie zusammen frühstückte. Als alle aus dem Hause fortgegangen waren, haben die Wehen angefangen und sie habe hockend geboren; das Kind habe nur einmal aufgeatmet und sei dann sogleich gestorben.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 18. November 1895 verantwortete sie sich wiederum anders: Am 6. August also einen Tag vor der Niederkunft, habe sie mit den Ochsen am Felde gepflügt, und hiebei haben sie die Ochsen derart gestoßen und zugerichtet, daß sie innerlich Schaden gelitten habe. Geboren habe sie stehend, und das Kind auf den Boden gelegt, wo es nur einmal aufatmete und verschied. Die Beschuldigte versicherte, daß sie dies letzte Mal die Wahrheit rede, da sie früher nur wegen ihrer „Verwirrtheit" anders gesprochen hatte.

Bemerkt wird, daß Erhebungen betreffend die Zurechnungsfähigkeit der Margarete K. gepflogen wurden; das Ergebnis war, daß man zwar nie Anzeichen eines Irrsinnes an ihr bemerkt, wohl aber wahrgenommen hat, daß sie seit ihrer Jugend außergewöhnliche Eigenschaften gezeigt habe, nämlich: sie war oft wegen geringfügiger Kleinigkeiten zornig, aber bald wider lustig, zuweilen ging sie grundlos sehr traurig umher, aber bald darauf jauchzte und sang sie wiederum; sie soll sehr gerne mit Männern geschlechtlichen Verkehr gepflogen haben. Während der Untersuchungshaft machte sie einen Selbstmordversuch, indem sie sich an ihrem Tuche aufzuhängen versuchte.

Das Urteil des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert vom 18. November 1895 lautete auf 6 Jahre Kerker.

Nachdem am 14. August 1900 der Margarete K. der Rest der Strafe



im Gnadenwege nachgesehen worden war, kam sie nach Hause, übernahm nun den elterlichen Besitz und soll alsbald mit verschiedenen Männern geschlechtlichen Verkehr gepflogen haben. Am 15. August 1902 heiratete sie den Mathias H., mit welchem sie zuvor keine Liebschaft unterhalten hat; er galt allgemein als schwachsinnig. Schon vor der Heirat munkelte man, daß sie schwanger sei, und dies ist auch dem Mathias H. zu Ohren gekommen, er soll aber gesagt haben, er heirate sie trotzdem, weil er des Dienens überdrüssig sei.

Am 8. November 1902 wurde Margarete K. nun verehelichte H., von der Ortshebamme beanzeigt, daß sie vor einiger Zeit geboren und das Kind beseitigt haben mußte.

Margarete H. wurde verhaftet, leugnete den Gendarmen gegenüber alles ab, vor dem Erhebungsrichter behauptete sie zuerst, sie sei noch in der Hoffnung von ihrem Gatten.

Inzwischen wurde auf dem Boden ihrer Stallung ein halber schon angefaulter Kindeskopf (Gehirnkapsel) gefunden. Daraufhin gestand sie, daß sie ein Kind geboren habe, von welchem sie aber nicht wisse, ob es lebend oder tot auf die Welt gekommen ist. Einige Tage darauf gestand sie, daß sie das Kind lebend zur Welt gebracht, sofort mit Heu und Fetzen bedeckte und mit der Hand ein wenig am Halse gedrückt habe, worauf es verschied. Nun bezichtigte sie (wiederum grundlos) den angeblichen Vater dieses Kindes, daß er ihr zweimal befohlen habe, das Kind zu beseitigen, widrigens er sie erschlagen werde.

Vor dem Untersuchungsrichter gab sie an, daß sie eines Sonntags im September 1902 mit ihrem Manne zur Frühmesse ging; am Rückwege habe sie schon Wehen verspürt. Nachdem ihr Mann die Ochsen auf die Weide getrieben hatte, sei sie auf den Heuschober gegangen und habe sich dort niedergesetzt, damals war auch der Vater des Kindes anwesend und habe ihr befohlen — das Kind zu ermorden. Auf die eindringlichsten Ermahnungen zur Angabe der Wahrheit hin, wiederrief sie diese letzte Behauptung und sagte des weiteren wörtlich aus: „Das Kind fiel auf einen von mir vorbereiteten Unterrock, da es auf dem Heuschober dunkel war, sah ich nicht, welchen Geschlechtes es war; weil das Kind zu wimmern anfing, muß es gelebt haben. Daraufhin habe ich die Nottaufe vorgenommen, indem ich das Kind an der Stirn, am Munde und an der Brust bekreuzigte und hierbei sprach: ‚Ich taufe dich im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes, wenn du ein Knabe bist, als Johann, wenn du ein Mädchen bist, als Marie; auf das hin ruhte ich eine Viertelstunde aus, dann aber drückte ich das am Boden liegende Kind mit der Hand unter dem Halse unge-



fähr eine Minute lang nieder; als ich es ausließ, rührte es sich nimmer.'" Einige Zeit darauf wickelte sie das Kind in Fetzen ein und verbarg es im Heu, alles dies aus Furcht vor dem Manne. 2 Tage darauf hat sie den Kindesleichnam im Düngerhaufen vergraben; sie gab durch 14 Tage immer acht, daß der Leichnam nicht zum Vorscheine käme; am 14. Tage aber sah sie die obere Hälfte des Kindkopfes auf dem Misthaufen frei liegen, hob dies auf, wickelte es in Fetzen und versteckte es auf dem Boden ob der Stallung. Bezüglich der übrigen Teile der Kindesleiche hielt sie wohl Nachschau, aber sie konnte nichts mehr finden. Wahrscheinlich wurden sie von den Schweinen oder Ratten aufgefressen.

Margarete H. wurde mit dem Urteile des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert vom 9. Dezember 1902 zu 10 Jahren Kerker verurteilt.

V.

Disposition der Epileptiker zur Autosuggestion.

Mitgeteilt vom

Banaltafelrat **Karl Markovac** (Agram).

Am 27. Februar 1891 um 4 Uhr 30 Min. in der Frühe übernahm der Postillon N. Horty vom Postamte in Vinkowce (Slavonien) die Postsendung, um sie in einer Truhe auf einem landesüblichen Leiterwagen zum Postamte nach Županje zu überführen.

Um ½8 Uhr fanden Passanten 4 Kilometer von Vinkowce entfernt auf der Straße nach Rokowce — Županje im Straßengraben die Leiche des genannten Postillon mit brennenden Kleidern, die Pferde mit dem Postwagen seitwärts im angrenzenden Wäldchen ruhig stehend, die Posttruhe gewaltsam aufgebrochen und um den Wagen herumliegende Briefe und aufgerissene Kuverte.

Gerichtlich wurde festgestellt, daß Postillon Horty mit einem scharfen Gewehrschusse in den Rücken getötet wurde und daß dabei die Schußwaffe unmittelbar an den Körper angelegt gewesen sein mußte, da die Kleider durch den Schuß Feuer fingen. Ferner wurde festgestellt, daß die Posttruhe gewaltsam, wahrscheinlich mit der Hacke, aufgebrochen und die ganze darin befindliche Barschaft von 116 Fr. derselben entnommen wurde.

Hiermit war objektiv der Tatbestand des Raubmordes festgestellt. Um welche Zeit die Tat vollbracht wurde, konnte nicht genau festgestellt werden, doch nach den gesammelten Daten zu schließen, konnte sie zwischen 5—6 Uhr morgens geschehen sein. Vom Täter hatte man keine Spur.

Am 5. März 1891 verhaftete eine Gendarmerie-Patrouille den 24jährigen Bäckergehilfen Andreas Kovacević, — bedienstet beim Bäcker Schreiber in Vinkowce, — und überlieferte ihn dem Bezirksgerichte in Vinkowce mit der Anzeige, daß er vor ihr bekannt hätte, mit seinem Gefährten, dem Bäckergehilfen Stefan Mazinjanin, und zwei Bauern aus dem nahen Dorfe Jvankovo an dem Raubmorde am



Postillon Horty teilgenommen zu haben. Unter anderem gab er an, daß unmittelbar nach der Tat der Bauer Fabian Stojanović am Tatorte vorübergefahren wäre.

Als Beschuldigter beim genannten Bezirksgerichte am 5. März 1891 einvernommen, deponierte Andreas Kovacević folgendes:

Am 27. Februar 1891 um 5 Uhr in der Frühe begab ich mich mit dem Gebäck meines Herrn zum Verkaufe nach Rokowce und begegnete unterwegs auf der Bosutbrücke dem Stena Mazinjanin, bedienstet beim Bäcker Braungarten in Vinkowce. Den Weg zusammen fortsetzend, begegneten wir auf der Straße beim Rokowcerwalde zwei Bauern aus Ivankovo; die mir persönlich wohl, aber nicht dem Namen nach bekannt waren. Dieselben teilten uns mit, daß sie auf den Postwagen von Vinkowce warten, um selben auszurauben, und forderten uns auf, mitzuhelfen und das Geld zu teilen. Aus Furcht vor ihnen willigten wir ein und postierten uns zu beiden Seiten der Straße wartend auf den Postwagen, den wir bereits im Trabe herannahen sahen, und als derselbe bis zu uns anlangte, hielt einer der Bauern den Postillon an, während mein Gefährte Mazinjanin die Zügel erfaßte, und derselbe Bauer schoß aus seinem Gewehre dem Postillon in den Rücken, der tödlich getroffen zwischen die Pferde stürzte. Hierauf zogen sie den Postillon in den Graben und trieben die Pferde mit dem Postwagen in den angrenzenden Wald. Hier brachen die Genannten mit einer Hacke die Truhe auf und nahmen den Inhalt heraus, während ich auf der Straße — Wache hielt. Hierauf trugen sie mir vom geraubten Gelde fünf Gulden an, die ich jedoch nicht annehmen wollte, worauf sich die beiden Bauern in der Richtung nach Rokowce entfernten". — Beschuldigter Andreas Kovacević wurde in Präventiv — Haft behalten.

Inzwischen stellte sich durch gepflogene Erhebungen seine Aussage als unwahr heraus.

Bäckergehilfe Stefan Mazinjanin, gleichfalls als Beschuldigter vom Gerichte einvernommen, gab zu, daß er am 27. Februar 1891 um ½6 Uhr in der Frühe Gebäck nach Rokowce getragen habe, stellte jedoch in Abrede, daß er den A. Kovacević auf diesem Wege gesehen hätte und etwas vom Raubmorde am Postillon wüßte; er hätte weder den Postwagen noch die Leiche des Postillons gesehen. Zeuge Fabian Stejanović sagte aus, daß er am 27. Februar 1891 krank daheim lag und sein Haus nicht verlassen habe.

Der Dienstgeber des Andreas Kovacević, Bäcker Johann Schreiber bestätigte, daß Andreas Kovacević überhaupt kein Gebäck außerhalb Vinkowce austrage, und namentlich am 27. Februar 1891 keines

nach Rokowce getragen habe, daß er an Epilepsie leidet und oft Geistesstörungen zeigt; daß er die Tat sich einbilde nach allem, was er über den Vorfall in der Stadt sprechen hörte. Am 6. März 1891 abermals gerichtlich vernommen, gab nun Andreas Kovacević zu, das er sich seine Mittäterschaft bei diesem Raubmorde nach allem, was er darüber erzählen hörte, nur eingebildet habe, da er an Epilepsie leidet und oft im Geiste verwirrt ist. Er gab auch an, daß seine Mutter geisteskrank im Irrenhause gestorben sei.

Nach geschlossenen Erhebungen, durch die sich sein alibi unzweifelhaft herausstellte, wurde er enthaftet und das weitere Verfahren gegen ihn eingestellt.



VI.

Eine Urkundenfälscherin.

Von

Landrichter Dr. **Matthaei**, Hamburg.

Kein Dichter vermag packendere und ergreifendere Romane zu ersinnen, als das Leben in reicher Fülle hervorbringt. Oft muß da, wo die Leidenschaften aufeinander platzen und die kollidierenden Interessen das Wohl des Einzelnen oder der Gesamtheit gefährden oder schädigen, der Jurist eingreifen und mit kühlem Blute Recht und Unrecht gegen einander abwägen, um dem Rechte zum Durchbruch zu helfen oder getanes Unrecht zu sühnen. Im folgenden soll der Roman einer Frau dargestellt werden, die in mannigfacher Beziehung vom Schicksal begünstigt, mit geistigen Gaben geschmückt und mit materiellen Mitteln versehen, durch Leichtsinn und Leidenschaft zum Straucheln gebracht worden ist. Vorgänge, die sich gewiß oft in der Welt ereignen, die aber selten in ihrem ganzen Verlaufe so klar vor uns liegen. Neben dem rein menschlich Interessanten bietet der Fall uns vieles, was speziell für den Kriminalisten von Bedeutung ist. Wir können mit seltener Klarheit sehen, durch welche inneren und äußeren Umstände die Frau mit fast unausweichlicher Macht zur Verbrecherin wird, und wir haben es mit einem besonders schwierigen und interessanten Beweis zu tun, der speziell in dem Hauptpunkt fast nur durch Realien geführt ist. Im folgenden werden zunächst die äußeren Umstände, die den Gegenstand des Strafverfahrens gebildet haben, behandelt werden; sodann wird dargelegt werden, auf welche Weise die Angeklagte überführt wurde, und endlich wird untersucht werden, durch welche Gründe sie zum Verbrechen gekommen ist.

I.

Frau Irma Hansen[1]) ist am 22. Februar 1858 geboren. Ihr Vater war Gasthoftsbesitzer und starb 1877, ihre Mutter lebte bis 1892. Das Erbteil ihrer Eltern bestand in einem Hause in Bremer-

1) Die Namen aller Beteiligten sind verändert.



haven, das ihr jedoch Einkünfte nicht gebracht hat. Als Mädchen hatte sie die Absicht, zur Bühne zu gehen, und war schon einige Male in einem Hamburger Theater zweiten Ranges aufgetreten, als sie ihren späteren Ehemann kennen lernte. Sie verheiratete sich 1882 mit dem wesentlich älteren Manne, weniger aus Liebe, als um sich eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen. Er war Angestellter in einem hochangesehenen Hamburger Geschäft, an dem er auch mit Kapital beteiligt war, bewohnte in guter Gegend ein eigenes Haus und hatte in den letzten Jahren seines Lebens einen Jahresverbrauch von etwa 30000 Mk. Als er im Jahre 1893 bei einem Kuraufenthalt in Neuenahr starb, hinterließ er ein Vermögen von etwa 200000 Mk. Der Ehe war nur ein Sohn entsprossen, der beim Tode seines Vaters 7 Jahre alt war. Da Hansen ein formgültiges Testament nicht hinterlassen hatte, lebten Mutter und Kind in fortgesetzter Gütergemeinschaft. Frau Hansen wurde Vormünderin, ihres Sohnes, und ihr wurden nach damaligem hamburgischen Recht zwei Vormundschaftsassistenten beigeordnet. Diese begannen schon im Jahre 1895 lebhaft Klage darüber zu führen, daß Frau Hansen über ihre Verhältnisse lebe, so daß es im Interesse ihres Kindes geboten sei, daß sie mit ihm abteile. Erst nach langen Verhandlungen gelang es 1897, Frau Hansen zu bewegen, die Abteilung vorzunehmen; dabei entfiel auf jeden Teil etwa 65000 Mk.; von dem 1893 vorhanden gewesenen Vermögen von 200000 Mk. waren also schon 70000 Mk. aufgebraucht. Inzwischen war Frau Hansen 1895 von Hamburg nach Pyrmont übergesiedelt, weil sie dort billiger zu leben und sich ein Nebeneinkommen durch den Betrieb eines Pensionats zu verschaffen hoffte. Hier bot sich ihr nach ihrer Angabe wiederholt Gelegenheit, sich mit angesehenen Männern zu verheiraten; durch unglückliche Zufälle wurde aber nichts daraus. Sie lernte dort den Pastor Streese kennen, der verheiratet war, aber mit seiner Frau unglücklich lebte. Sie nahm an dem Schicksal des Geistlichen lebhaften Anteil, bezahlte 3900 M. Schulden für ihn und lieh ihm auch eine größere Summe. Das Verhältnis wurde ein immer wärmeres, so daß Streese sich entschloß, sein Amt niederzulegen, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, Medizin zu studieren und, sobald seine Lage es gestatte, sich mit Frau Hansen zu verheiraten. Diese war im Mai 1897 wieder nach Hamburg übergesiedelt und verpflichtete sich im September desselben Jahres, ihm zur Ermöglichung seiner medizinischen Studien 5 Jahre lang monatlich 250 Mk. zu bezahlen. Sie kam diesem Versprechen nach Möglichkeit nach, und zahlte ihm trotz ihres rapiden Vermögensverfalls in den Jahren 1898—1903 über 12000 Mk.; Streese



erreichte sein Ziel; er studierte, trotz seiner mehr als 30 Jahre, Medizin und bestand das Staatsexamen; aber zum Segen ist beiden das Verhältnis nicht geworden. Er hat nach einer entbehrungsreichen Studienzeit eine kümmerliche Praxis in einer Großstadt, die ihm alle Leiden des vermögenslosen Anfängers in reichem Maße bringt; dazu kommt das drückende Gefühl, von der Hansen, die er nach dem Vorgefallenen nicht mehr achten kann, Wohltaten empfangen zu haben, die jedenfalls mitgewirkt haben, sie auf die Bahn des Verbrechens zu bringen. Sie ist inzwischen ins Gefängnis gekommen. Der Vermögensverfall der Frau Hansen nahm immer mehr zu. Sie begann 1897 in Hamburg wieder ein Pensionat, mußte aber bald ihr Mobiliar verkaufen, um die drückendsten Schulden bezahlen zu können; auch das Vermögen ihres Sohnes griff sie in ihrer Not an. Freilich sah sie, daß ihr zu einer selbständigen Existenz die Mittel fehlten, und wandte sich an eine Frau Prof. Barbe in der Universitätsstadt G. mit der Anfrage, ob sie bei ihr einen Wirkungskreis finden könne. Frau Barbe sagte in entgegenkommender Weise zu, engagierte sie als Hausdame und Köchin und erlaubte ihr, ihren Sohn Kurt mitzubringen. Prof. Barbe war ein gelehrter alter Herr von 76 Jahren; seine Frau, eine Dame von 67 Jahren, führte ein Pensionat, in dem hauptsächlich junge Ausländer wohnten; die Hansen stand der Küche vor und trat allmählich in immer freundlichere Beziehungen zu den Eheleuten. Bei dieser Tätigkeit erfand sie eine Art Fleischextrakt, „Kraftbrühe", mit der sie Millionen zu verdienen hoffte. Um die Erfindung zu verwerten, siedelte sie anfangs 1901 wieder nach Hamburg über; unter hochtrabender Bezeichnung gründete sie eine Gesellschaft zur Herstellung und zum Vertrieb der Kraftbrühe. Das Unternehmen hatte jedoch keinen Erfolg. Die „Kraftbrühefabrik", wie es hieß, bestand aus einer gewöhnlichen Küche, in der die Hansen allein den kostbaren Stoff produzierte. Kapital war kaum vorhanden. Ebenso fehlte es an nennenswertem Absatz. Dazu kam, daß Frau Hansen sich mit einer Anzahl zweifelhafter Personen umgab, die sie teils direkt betrogen, teils ihre geschäftliche Ungewandtheit arg mißbrauchten. Diese Umstände führten dahin, daß ihre Schulden sich immer mehr häuften und sie nach den verschiedensten Versuchen, sich über Wasser zu halten, und nachdem sie im November 1901 das Geschäft aufgegeben hatte, am 7. Januar 1903 den Offenbarungseid leisten mußte.

Ende 1902 und Anfang 1903 war die Not am größten. Das Vermögen der Hansen war völlig aufgebraucht, das ihres Sohnes bis auf einen geringen Rest; das Haus in Pyrmont war hoch belastet,



viele tausend Mark Schulden waren vorhanden; alle Bekannten waren ausgeborgt, soweit nur etwas von ihnen zu erlangen war; Frau Barbe hatte z. B. eine ganze Anzahl Blankoaccepte an die Hansen gegeben, die diese in Umlauf gesetzt hatte. Auch außerdem hatten Barbes Summen hergegeben, so daß sie selbst in Not geraten waren. Um diese Zeit trat einer der Hauptgläubiger, Namens Max, an die Hansen heran; er war früher Prokurist in ihrem Geschäft gewesen, hatte umfangreiche Reklame für sie gemacht und war auch sonst für sie tätig gewesen. Aus diesen verschiedenen geschäftlichen Beziehungen schuldete sie ihm ungefähr 30 000 Mk., die zum Teil ausgeklagt waren. Auf Grund seines Titels hatte er Sachen einer Dame, die bei der Hansen gewohnt hatte, gepfändet; da der Frau Hansen daran lag, diese Sachen freizubekommen, bewog sie nach längeren Verhandlungen Max, die Sachen gegen ein Accept von Frau Prof. Barbe über 1200 Mk. freizugeben. Das Accept wurde dem Max am 20. Dezember 1902 durch den Vertreter der Frau Hansen übergeben.

Max lag aber daran, auch für seine anderweitigen Forderungen gegen die Hansen Deckung zu bekommen und war deshalb schon im November 1902 mit ihr in Verbindung getreten. Er hatte sich bereit erklärt, gegen ein Accept der Eheleute Barbe von 5000 Mk. über den größten Teil seiner Forderungen zu quittieren. Um den Vergleich zum Abschluß zu bringen, besuchte er die Hansen am 6. Januar 1903 an ihrem derzeitigen Wohnort G. und erhielt von ihr ein Accept der Frau Prof. Barbe über 5000 Mk.

Die beiden Wechsel waren von der Hansen gefälscht; sie hatte ohne Wissen und Willen der Frau Barbe deren Namen als Acceptantin auf die Wechsel gesetzt. Dies kam an den Tag, als Max sie begeben hatte und seine Nachmänner sie einklagten; Frau Barbe stellte eidlich in Abrede, die Accepte geschrieben zu haben.

Durch diese Fälschungen konnte die Hansen sich nun zwar für den Augenblick von drückenden Schulden befreien, nicht aber eine Quelle eröffnen, aus der ihr bares Geld zufloß, auch das war für sie unbedingt erforderlich, wenn sie ihr Geschäft weiter betreiben und für sich und ihren Sohn den notwendigen Lebensunterhalt beschaffen wollte, zu diesem Zwecke beging sie andere, weit raffinierter ausgeführte Urkundenfälschungen. Der Chef ihres verstorbenen Mannes war ein gewisser August Fries gewesen; dieser, ein älterer, reicher Junggeselle, hatte zu Lebzeiten von Hansen in dessen Hause verkehrt; er war im März 1900 gestorben. Am 7. Oktober 1902, also unmittelbar vor dem Zusammenbruch ihres Geschäfts, trat Frau Hansen an den Testamentsvollstrecker des Fries mit einem Anspruch von



15 000 Mk. gegen die Fries'schen Erben heran. Sie legte dem Testamentsvollstrecker zunächst keinen Beleg für ihre Forderung vor; demnächst sandte sie ihm eine Abschrift und endlich die Urschrift eines Briefes, der folgendermaßen lautete:

Hamburg, 23. Januar 1899.

Werte Frau Hansen!

Ihrem Wunsche entsprechend behändige ich Ihnen beigeschlossene 1000 Mk. und habe Kenntnis davon genommen, daß Ihnen damit geholfen ist und die Auszahlung der übrigen 14 000 Mk., Vierzehntausend, erst im Oktober 1902 wünschen. Den Grund dafür finde ich ganz richtig und erkläre mich gern bereit, die Summe bis dahin in Händen zu behalten, möge Ihnen dieselbe zu dem erhofften Glück verhelfen.

Mein Befinden ist immer nicht recht günstig und freut es mich von Ihnen zu hören, daß es Ihnen und dem kleinen Kurt gut geht.

Mit freundlichem Gruß

Ergebenst

A. Fries.

Der Testamentsvollstrecker kam zu der Überzeugung, daß der Brief gefälscht sei, und lehnte die Anerkennung der Forderung Namens der Erben ab. Die Hansen ließ jedoch in ihren Bemühungen nicht nach, sondern machte ihren Anspruch direkt und durch Mittelsperson gegenüber dem Testamentsvollstrecker und einzelnen Erben wiederholt geltend. Im Mai 1903 trat sie mit folgendem weiteren Schreiben, das Fries ihr gesandt haben sollte, hervor.

Hamburg, 3. Januar 1900.

Werte Frau Hansen.

Auf Ihre in Ihrem Briefe vom 2. Januar ausgesprochene Anfrage, ob Sie für die bereits im Januar vorigen Jahres von mir empfangenen 1000 Mk. Zinsen bezahlen sollen, teile ich Ihnen freundlichst mit, daß ich nicht in der Absicht die 15 000 Mk. — schreibe Fünfzehntausend Reichsmark zurück zu verlangen, Ihnen dieselben zur Verfügung gestellt habe und daß die Summe Ihr vollständiges Eigentum ist, für welche Sie von mir bis zur Auszahlung im Oktober 1902 Zinsen zu bekommen haben und worüber Sie nach freiem Ermessen auch vor der anberaumten Zeit verfügen können.

Daß Sie in G. ein angenehmes Heim gefunden haben, freut mich sehr, und zeichne, Ihre Neujahrswünsche bestens erwidernd.

Ergebenst

A. Fries.

Hamburg, 3. Januar 00.

Werte Frau Hansen.

Meinem bereits heute an Sie abgesandten Briefe vergaß ich den Schuldschein beizufügen. Sie erhalten denselben anbei.

Ihr

A. Fries.

Schuldschein.

Aus einem Schuldscheinverhältnis vom 1. Januar 1894 schulde ich Frau Heinrich Hansen Mk. 15 000 — schreibe Fünfzehntausend Reichsmark mit 5 Proz. Zinsen bis zur Auszahlung am 15. Oktober 1902. Die rückständigen und fälligen sowie laufenden Zinsen sollen dieser Forderung von Jahr zu Jahr zugeschlagen werden, wodurch dieselbe sich entsprechend erhöht.

Hamburg, 3. Januar 1900. A. Fries.

Diese sämtlichen Schriftstücke waren von der Hansen gefälscht. Sie hatte überhaupt keine Forderung gegen Fries oder seine Erben Offensichtlich ist der Brief vom 23. Januar 1899 zuerst gefälscht und sind die Schreiben vom 3. Januar 1900 erst angefertigt, als der erste Brief seinen Zweck nicht erfüllte. Um ein Vergleichsobjekt für diese Schreiben zu schaffen, fertigte sie auch ein inhaltlich irrelevantes Schreiben vom 24. Juni 1893 an, das Fries ihr geschrieben haben sollte. Sie behauptete ferner, mit dem Brief vom 23. Januar 1899 einen 1000-Markschein von Fries bekommen zu haben und legte ein mit dem Poststempel vom 24. Januar 1899 versehenes, eingeschriebenes, zweifellos echtes Kuvert vor, auf dem Fries die Adresse selbst geschrieben hatte, um dadurch ihre Behauptung zu beweisen. Als sie dies echte Kuvert dem Untersuchungsrichter übergab, steckte darin der gefälschte Brief vom 24. Juni 1893. Davon, daß der Brief sich darin befand, sagte sie nichts; es war scheinbar ein Zufall. In Wahrheit wollte sie dem Untersuchungsrichter einen Brief in die Hände spielen, durch den der Verdacht, daß die anderen Schreiben gefälscht seien, beseitigt werden sollte.

Außer dem Testamentsvollstrecker von Fries zeigte die Hansen die gefälschten Schriftstücke zum Beweise für die Existenz ihrer Forderung noch einer Anzahl anderer Personen, darunter auch einer Firma, um diese zu veranlassen, ihr die Forderung für 1200 Mark abzukaufen.

Neben diesen Strafttaten beging sie noch einige Betrügereien indem sie sich unter direkt falschen Angaben Geld lieh, und eine Anzahl andere Handlungen, die haarscharf den Betrugstatbestand



streiften, indem sie unter Verschweigung ihrer schlechten finanziellen Lage Kredit in Anspruch nahm; z. B. mietete sie sich einen Landauer für 400—450 M. monatlich und erklärte dabei, sie habe ein monatliches Einkommen von 1000 Mk.

II.

Die Überführung der Hansen bereitete die größten Schwierigkeiten, da sie jede strafbare Handlung in Abrede stellte. Ihr Leugnen war in vielen Beziehungen geschickt, ging aber in anderen Punkten so weit, daß ihre sämtlichen Angaben dadurch unglaubwürdig wurden. Sie hatte nicht die Klugheit des Gewohnheitsverbrechers, der das, was nachgewiesen ist, zugibt, um dafür um so sicherer in den schwachen Punkten der Anklage mit seinem Leugnen Erfolg zu haben. Allerdings muß man berücksichtigen, daß die Bestrafung an sich dem alten Verbrecher gleichgültig ist, daß es ihm vielmehr nur darauf ankommt, nicht zu schwer bestraft zu werden. Die bisher unbescholtene Frau Hansen sah aber voraus, daß jede Bestrafung sie für die bürgerliche Gesellschaft, in der sie durch ihre Erfindung noch Großes zu erreichen hoffte, vernichten würde. Der hartnäckige Kampf, den sie kämpfte, beruhte auf demselben Motiv, das so manchen Gelegenheitsverbrecher aus Furcht vor Entdeckung zum Totschlag bringt, während der Gewohnheitsverbrecher die Entdeckung leichter hinnimmt, so daß unverhältnismäßig viele Morde und Totschläge von Gelegenheitsverbrechern begangen werden.

1. Was die Wechselfälschung anbetraf, so gab die Hansen zu, daß die Wechsel, die bei den Akten lagen und deren Unechtheit Frau Prof. Barbe beschworen hatte, gefälscht waren, aber sie bestritt, daß es diejenigen seien, die sie an Max gegeben hatte; diese seien echte Accepte der Frau Prof. Barbe gewesen und gehörten zu denen, die diese ihr als Blankoaccepte gegeben hatte. Richtig war, daß sie Frau Barbe infolge der großen Macht, die sie über sie gewonnen hatte, zu veranlassen gewußt hatte, ihr im November 1901 mehrere Blankoaccepte zu geben. Aus der Korrespondenz der Hansen mit der Frau Barbe ergab sich aber, daß sie dieser schon am 2. März 1902 geschrieben hatte, daß ein damals eingeklagter Wechsel über 650 M. das letzte dieser Accepte sei; zudem hatte sie noch später beiden Eheleuten Barbe erklärt, daß sie keines dieser Blankoaccepte mehr besitze. Als Max sie nun im Herbst 1902 zur Bezahlung seiner Forderungen drängte, versprach sie, ihm zwei Accepte der Eheleute Barbe zu senden; am 21. November 1902 teilte sie ihm mit, daß sie im Besitze der Accepte sei, und am 13. Dezember 1902 schrieb sie



seinem Anwalte, daß es ausgeschlossen sei, daß auch der Herr Professor seinen Namen auf die Wechsel setze. Offenbar getraut sie sich nicht, die Unterschrift des Prof. Barbe nachzumachen, da dieser eine kleine, zierliche Handschrift hat, während die seiner Frau stärker und derjenigen der Hansen ähnlicher ist. In der Untersuchung behauptete die Hansen, daß die Angaben, die sie den Eheleuten Barbe gemacht hatte, falsch gewesen seien und daß sie noch im Besitze von echten Accepten der Frau Prof. Barbe gewesen sei. Sie erklärte, die bei den Akten befindlichen Accepte müßten von Max oder einem dritten gefälscht sein; dabei sei ihre Handschrift nachgeahmt, um ihr ein Verfahren wegen Urkundenfälschung zuzuziehen und sie dadurch unschädlich zu machen. Diese Erklärung war völlig unglaubwürdig. Denn Max hatte nicht das geringste Interesse daran, Wechsel, die er für echte hielt, durch gefälschte zu ersetzen. Er hatte durch die Wechsel seiner Meinung nach erreicht, was er wollte, und die Begebung von unechten wäre im höchsten Grade töricht gewesen, weil er seinen Nachmännern doch haftete, während die Fälschung durch die Präsentation gegenüber Frau Barbe sofort entdeckt werden muße. Er hätte also nichts gewonnen, sondern wäre Gefahr gelaufen, sein Geld zu verlieren und wegen Urkundenfälschung bestraft zu werden. Die einzige Person, die an einer Fälschung Interesse hatte, war die Hansen selbst. Der Verdacht gegen sie wurde erheblich dadurch verstärkt, daß sie sofort, nachdem sie die Wechsel weggegeben hatte, alles in Bewegung setzte, um sie wieder in ihren Besitz zu bekommen. Schon an demselben 6. Januar 1903, an dem sie ihm den Wechsel über 5000 Mk. gegeben hatte, deutete sie in einem Briefe an Max die Möglichkeit der Ungültigkeit des Wechsels infolge eines Schreibfehlers an und fragte, was dann zu machen sei. Bald darauf suchte sie ihn zu bewegen, ihr die beiden Wechsel gegen Barzahlung einer geringen Summe zurückzugeben und traf sich deswegen sogar in Berlin mit ihm. Am 15. Februar 1903 schrieb sie ihm einen Brief, der wie ein Schrei ihres bösen Gewissens klingt; es heißt darin u. a.: „Ich habe keine ruhige Minute mehr. Diese Wechselsache nimmt mir den Rest meiner Kraft und Vernunft. — Auf keinen Fall kann ich so das Leben weiter ertragen! Ich bin wirklich bodenlos schlecht. daß mein Pflicht- und Dankbarkeitsgefühl gegen die alten Leute nicht stärker war, als auf Ihre Worte zu hören und zu hoffen, meine Lage dadurch zu verbessern. — Auf diese Weise ist es unmöglich weiter zu leben; die fortwährende Angst und Reue über meine schlechte Handlungsweise nimmt mir jegliche Lust zur Arbeit. Teilen Sie mir umgehend mit, was Sie mit dem andern Wechsel zu tun gedenken?



Ob Sie mir denselben für 3500 M. verkaufen wollen? Und ob ich Ihnen denselben in monatlichen Raten von 350 Mark pro Monat abzahlen darf? Sollte ich jedoch den ganzen Betrag bis zum 1. April dieses Jahres bezahlen, so sind Sie wohl mit 3000 Mark zufrieden? Bis zum 1. Dezember ds. Jahres muß auf alle Fälle der ganze Betrag entrichtet sein! Wollen Sie damit zufrieden sein und mir diese entsetzliche Sorge von der Seele nehmen? Antworten Sie mir bitte schnell darauf.“ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Wechsel bald nach dem 1. Dezember 1903 fällig wurden; die Hansen hat offenbar in ihrem Optimismus gehofft, bis dahin auf irgend eine Weise zur Einlösung in der Lage zu sein. Nachdem Max sich an Frau Prof. Barbe gewandt hatte, schrieb ihm die Hansen am 13. Juni 1903, daß er mit dieser nichts zu tun habe und daß er, „wenn die rechte Zeit gekommen sei, schon erfahren werde, was die Glocken geschlagen haben.“ Ausdrücke, die völlig unverständlich wären, wenn die Hansen echte Accepte der Frau Barbe an Max gegeben hätte. Als sie sie auf gütlichem Wege nicht zurückbekommen konnte und die Gefahr gerichtlicher Geltendmachung immer näher rückte, nahm sie die Hilfe der Behörden in Anspruch und erstattete eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen Max, in der sie die unwahre Behauptung aufstellte, daß er durch Betrug in den Besitz der Wechsel gekommen sei, und beantragte, sie zu beschlagnahmen resp. außer Kurs zu setzen. Da sie auch hiermit kein Glück hatte, verversuchte sie, die Accepte durch einen Zivilprozeß wieder in ihre Hände zu bekommen. Sprachen schon diese Umstände dafür, daß die Hansen auf schlechten Wegen wandelte, so wurde durch eine Untersuchung der Wechsel selbst der Verdacht zur Gewißheit. Eine Untersuchung durch den Schriftsachverständigen und Nervenarzt Dr. Meyer in Berlin ergab mit Sicherheit, daß die Accepte von Frau Prof. Barbe nicht geschrieben, sondern von der Hansen gefälscht waren. Dafür, daß sie überhaupt gefälscht waren, sprach insbesondere, daß sie nicht mit natürlicher Handführung, sondern in langsamer, bedächtiger, mehr zeichnerischer Weise geschrieben waren, daß die einzelnen Buchstaben mangelhaft verbunden und daß, wie die Betrachtung durch die Lupe ergab, an der Schrift vielfach verbessert war: es fanden sich Doppelstriche, Übermalungen, Anstückungen und eine Rasur. Bei Prüfung der Frage, ob die Hansen die Fälscherin sei, fiel auf, daß einzelne Schriftformen der gefälschten Schriftzüge von den Formen, die diese zu schreiben pflegte, abwichen; dagegen zeigte die gefälschte Schrift eine Reihe von Rückfällen in die natürlichen Schreibgewohnheiten der Hansen; wie gewöhnlich bei Schriftverstellungen



waren die groben Formen der Buchstaben vielfach entstellt, hatten sich aber die mehr verborgenen Eigentümlichkeiten in Fülle erhalten. Offenbar hatte sie es darauf angelegt, daß zwar der oberflächliche Beobachter annehmen sollte, daß die Accepte von Frau Prof. Barbe geschrieben seien, daß aber eine genauere Prüfung gewisse Ähnlichkeiten mit ihrer eigenen Schrift zeigen sollte. Das stimmt mit ihrer Verteidigung überein, daß Max oder ein dritter die Fälschungen begangen und ihre Handschrift nachgeahmt habe, damit sie in Ungelegenheiten komme. Man sieht, in wie raffinierter Weise sie schon bei Vornahme der Fälschungen sich ihre spätere Verteidigung überlegt hat. Das Gutachten ergab auch, daß nur das Accept, nicht aber der Wechsel gefälscht war, was der Fall hätte sein müssen, wenn die Behauptungen der Hansen richtig gewesen wären.

2. Wesentlich interessanter war die Überführung der Hansen bezüglich der Fälschung der auf die Fries'sche Forderung sich beziehenden Papiere. Daß diese Angelegenheit überhaupt zur Cognition der Behörden kam, beruhte allerdings auf der einen großen Dummheit, durch die die meisten schweren Verbrechen zur Entdeckung kommen, und die auch die Hansen beging. Sie war zunächst in erster Linie des Betrugs beschuldigt, den sie dadurch begangen haben sollte, daß sie sich Darlehen hatte geben lassen, unter der falschen Vorspiegelung, sie werde sie aus dem in nächster Zeit bei ihr eintreffenden Gelde, das sie von den Fries'schen Erben bekomme, zurückbezahlen. Wäre sie nun klug genug gewesen, diesen Betrug einzuräumen, wie es der gewiegte Verbrecher getan haben würde, so wäre ihr nur eine verhältnismäßig geringe Strafe zu teil geworden. Statt dessen lieferte sie selbst die Urkunden, die ihre Forderung an die Fries'schen Erben beweisen sollten, der Staatsanwaltschaft aus und setzte diese dadurch erst in die Lage, die Echtheit dieser Schriftstücke zu prüfen. Sie mochte wohl glauben, daß eine Widerlegung ihrer Behauptungen unmöglich sei, da der einzige Zeuge, der über Echtheit oder Unechtheit Auskunft geben konnte, Fries selbst, seit Jahren verstorben war. Aber ihr Verhängnis war, daß sie von dem Handbuch für Untersuchungsrichter des Herausgebers dieser Zeitschrift nichts wußte und nicht bedachte, daß der moderne Kriminalist durch Realien einen ebenso sicheren, oft sogar viel zuverlässigeren Beweis führen kann als durch Zeugen. In der Tat beruhte dieser Beweis fast ausschließlich auf Realien.

Die Hansen erzählte über die Entstehung ihrer Forderung folgendes: Im Jahre 1898 sei sie in pekuniärer Bedrängnis gewesen und habe sich an Fries, den Chef und Freund ihres verstorbenen



Mannes, mit der Bitte um Beistand gewandt. Fries habe sie in ihrer am Jungfernstieg in Hamburg belegenen Wohnung aufgesucht und ihr 15 000 Mk. zur Verfügung gestellt. Darauf sei sie nach G. engagiert worden, und sie habe ihm nunmehr geschrieben, sie gebrauche diese Summe jetzt nicht; sie werde ihm aber dankbar sein, wenn er ihr zurzeit 1000 Mk. und den Rest später, wenn sie ihn gebrauche, geben wolle; dabei habe sie ihm von ihrem Verhältnis zu Streese Mitteilung gemacht und hinzugefügt, daß sie vermutlich das Geld nötig habe, wenn dieser mit seinem Studium fertig sei und sie heiraten wolle. Darauf habe Fries ihr mittels des oben mitgeteilten Schreibens vom 23. Januar 1899 einen 1000-Markschein geschickt; das Geld und der Brief hätten in dem — echten — Kuvert mit dem Poststempel vom 24. Januar 1899 gesteckt. Mit dem 1000-Markschein habe sie ihr Mädchen zur Post und, da er hier nicht gewechselt werden konnte, zur Bank geschickt. Ungefähr ein Jahr später habe sie Fries zum neuen Jahre gratuliert und dabei angefragt, ob sie die 1000 M. verzinsen solle. Er habe ihr darauf mit Brief vom 3. Januar 1900 mitgeteilt, daß das nicht nötig sei, und am selben Tage noch ein Schreiben gesandt, in dem sich der Schuldschein vom 3. Januar 1903 befand (dies sind die oben mitgeteilten Schriftstücke).

Diese Darstellung war in mehreren Punkten unwahrscheinlich. Allerdings bestätigte das Mädchen der Hansen, daß diese um die fragliche Zeit einmal einen 1000-Markschein bekommen habe; dieser habe aber in einem blauen Kuvert, das mit mehreren Briefmarken beklebt gewesen sei, gesteckt, während das Kuvert, das nach Angabe der Hansen den Schein enthalten hatte, weiß war und nur eine Marke trug. Ferner konnte sie Fries nicht schon vor dem 23. Januar 1899 mitgeteilt haben, daß sie nach G. engagiert sei und jetzt die 15 000 Mk. nicht nötig habe; sie hatte über ihren Plan, nach G. zu gehen, allerdings schon im November 1898 mit Frau Prof. Barbe korrespondiert, ihn dann aber aufgegeben und erst am 12. Februar 1899 wieder bei ihr angefragt, ob sie noch auf eine Hilfe reflektiere. Auch eine Reihe innerer Umstände sprachen gegen ihre Darstellung. Der Untersuchungsrichter zog die Privatkontobücher und die Kopien der Privatbriefe von Fries ein, und aus diesen ergab sich das Charakterbild des Verstorbenen mit einer Klarheit, die nicht größer hätte sein können, wenn man ihn selbst gekannt und als Zeugen vernommen hätte. Die Kontobücher zeigten, daß er ein reicher, sehr wohltätiger Mann gewesen war, der sein Einkommen von etwa 40 000 Mk. jährlich zum weitaus größten Teil für wohltätige Zwecke verwandte; es fand sich aber weder darin noch in den Briefkopien jemals eine Andeutung, die

darauf schließen ließ, daß er Schulden einging, die erst nach langer Zeit zu bezahlen waren. Es bestätigten auch seine nahen Freunde, daß er sehr gerne gab, daß er aber nie Privatschulden kontrahierte; sie konnten sich nicht denken, daß er ein Schuldversprechen auf mehrere Jahre hinaus gegeben haben sollte. Auch war er, wie aus den Kontobüchern hervorging, als alter Kaufmann sehr peinlich im Buchen seiner Zahlungen; die angeblich am 23. Januar 1899 an die Hansen geleistete Zahlung fand sich aber nicht darin verzeichnet. Ja, es ergab sich sogar, daß er sie gar nicht gemacht haben konnte; denn es war darin gebucht, was er im Januar 1899 eingenommen, und was er bis zum 23. Januar ausgegeben hatte; die Differenz zwischen diesen beiden Summen war nur rund 800 Mk., so daß er am genannten Tage 1000 Mk. nicht mehr in Händen hatte. Ferner pflegte Fries seine Privatbriefe sorgfältig zu kopieren; in den eingezogenen Kopiebüchern fand sich aber keiner der an die Hansen gerichteten Briefe. Aus den vorhandenen Kopien ergab sich dagegen, daß die Ausdrucksweise von Fries in seinen Briefen anders war als die der inkriminierten Briefe: in diesen war sie unbeholfener und geschäftsungewandter als in jenen. Sodann war der Inhalt der inkriminierten Schriftstücke in sich widerspruchsvoll. Nach dem Schreiben vom 23. Januar 1898 hatte die Hansen an diesem Tage 1000 Mk. erhalten, so daß sie, wie dieser Brief auch angibt, noch 14 000 Mk. zu fordern hatte. Damit stimmte nicht überein, daß Fries am 3. Januar 1900 bescheinigte, ihr noch 15 000 M. zu schulden. Ein derartiges Versehen passiert einem alten Kaufmann so leicht nicht.

Nun war aber das von der Hansen überreichte Kuvert mit dem Poststempel vom 24. Januar 1899 zweifellos echt. Es enthielt die von Fries selbst geschriebene Adresse der Hansen und war mit dem richtigen Siegel seiner Firma gesiegelt. Nach dem bisher Ausgeführten mußte angenommen werden, daß es dem Zweck, den die Hansen behauptete, nämlich der Übersendung des 1000-Markscheines und des Briefes vom 23. Januar 1899, nicht gedient hatte. Es fragte sich daher, was es in Wahrheit enthalten hatte. Die Antwort gab wieder ein Privatkontobuch von Fries; in diesem fand sich unter dem 23. Januar 1899 von der Hand des Fries die Eintragung „Per Frau Hansen Anleihe 350 Mk.“ Hiernach stand fest, was die Hansen zunächst bestritt, demnächst aber einräumte, daß sie an diesem Tage 350 Mk. von Fries erhalten hat. Zweifellos ist ihr dies Geld eingeschrieben in Scheinen mit dem fraglichen Kuvert übersandt worden, und sie hat dies Kuvert jetzt benutzt, um ihre unwahren Angaben glaubhaft zu machen. Dabei kam ihr der Umstand zu statten, daß

sie um die fragliche Zeit, wie ihr Mädchen bestätigte, wirklich von irgend einer anderen Seite einen 1000-Markschein bekommen hatte. Sie kombinierte also das Erhalten der 350 Mk. und der 1000 Mk. zu einer Tatsache und baute darauf ihren Plan auf. Auch hier sehen wir eine durchaus planmäßige Vorbereitung der später erforderlich werdenden Verteidigung.

Sprachen hiernach schon alle Tatsachen, die ermittelt werden konnten, dafür, daß die Angaben der Hansen über ihre Forderung an Fries und die zum Beweise vorgelegten Schriftstücke unecht waren, so wurde diese Annahme allen Umfangs durch das Gutachten des Schriftsachverständigen bestätigt. Er erklärte, daß die Fälschungen zwar mit einigem Raffinement, jedenfalls aber mit einem ungewöhnlichen Aufwand von Mühe angefertigt worden seien, aber doch, wie es den Umständen nach nicht anders zu erwarten gewesen, durchaus mißlungen und leicht als solche erkennbar seien. Von besonderem Interesse für alle streitigen Fälle von Urkundenfälschung sind folgende allgemeine Ausführungen des Gutachtens: „Eine fremde Handschrift nachzubilden ist zwar sehr wohl möglich, wenn es sich um Formen handelt, die nur wenig eigenartig sind, und deren Linienführung eine langsame, schwerfällige ist; im vorliegenden Falle aber standen ungewöhnliche und in der Tat unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege. Die Handschrift des Herrn A. Fries ist eine äußerst leichte, flüchtige, kurvenenreiche und doch sicher geformte, und die Gestaltung der einzelnen Buchstaben in ihr ist eine durchaus eigenartige und individuelle. — Eine solche Schrift in vollkommener Weise nachzubilden, ist unmöglich. Mag dem Fälscher auch noch so große Gewandtheit zu eigen sein, so vermag er tadellose Formen doch immer nur dann hervorzubringen, als er seinen natürlichen motorischen Antrieben folgen kann; sobald er sich zu gänzlich ungewohnten Koordinationen zwingen muß, wird seine Hand fort und fort von der gewaltsam erstrebten Richtung abirren. Infolgedessen kommen stets Unsicherheiten in die Züge hinein, die dann unfehlbar die Fälschung verraten. Und so ist es auch im vorliegenden Fall. Im authentischen Vergleichsmaterial, welches von 1893 bis 1900 reicht und insbesondere für die hier inbetracht kommende Zeit von 1899/1900 ziemlich lückenlos ist, zeigen sich, abgesehen von ganz vereinzelten — zufälligen — Entgleisungen der Feder, nirgends irgend welche Unsicherheiten, seien es Zitterformen, seien es ataktische Züge oder seien es häufige Verschreibungen, die ein Nachbessern erfordert hätten. In den streitigen Schriftstücken dagegen wimmelt es sozusagen von Unsicherheiten." Der Sachverständige stellte dann durch Untersuchung der einzelnen Schrift-



züge fest, daß die inkriminierten Schreiben zweifellos gefälscht seien und erklärte, daß die Frage, ob die Hansen die Fälschungen selber ausgeführt habe, allein auf Grund der Handschriftenvergleichung nicht mit völliger Sicherheit entschieden werden können, obwohl es wahrscheinlich sei und eine Reihe von Merkmalen darauf hindeute. Das Gericht hielt nach diesem Gutachten in Verbindung mit einer Anzahl anderer Momente für erwiesen, daß die Hansen die Fälscherin sei. Insbesondere kam dabei folgendes in Betracht: Unter den Papieren der Hansen befand sich ein echter Brief, den Fries an die Nichte der Hansen geschrieben hatte. Diesen hatte sie sich unter großen Opfern und mit vieler Mühe verschafft, um ihn denjenigen Personen, denen sie die angeblich Fries'schen Briefe zeigen wollte, als Vergleichsobjekt vorzulegen. An der Schrift dieses Briefes waren nun eine Anzahl Änderungen vorgenommen, und zwar, wie die Hansen zugab, von ihr selbst. Die Buchstaben waren an vielen Stellen übergemalt, kleine Schnörkel hinzugefügt, auch fanden sich mehrere Rasuren. Es war deutlich das Bestreben zu erkennen, die Schrift dieses Briefes dem allgemeinen Schrifttypus und einigen Einzelformen der gefälschten Schriftstücke in wohlberechneter Absicht anzuähneln. Wirklich hatte die Hansen einmal ihre Absicht erreicht, indem vor der Untersuchung ein angeblicher Sachverständiger, dem sie diesen Brief zum Vergleich mit den gefälschten Briefen vorgelegt hatte, ihr ohne Angabe von Gründen nach sehr oberflächlicher Betrachtung bescheinigte, daß diese Briefe zweifellos echt seien. In der Hauptverhandlung mußte dieser Sachverständige zugeben, daß er getäuscht worden sei.

Diese Ergebnisse wurden schließlich noch bestätigt durch eine chemische Untersuchung der zu den verschiedenen Schriftstücken gebrauchten Tinten. Der Brief vom 23. Januar 1899 war mit anderer Tinte geschrieben als das echte Kuvert mit dem Poststempel vom 24. Januar 1899. Die Überschreibungen in dem Brief an die Nichte der Hansen waren mit anderer Tinte geschrieben als der übrige Teil dieses Schreibens. Die zu dem Brief vom 23. Januar 1899 und zu den Überschreibungen in dem Briefe an die Nichte verwandten Tinten zeigten dasselbe chemische Verhalten wie die Tinte, mit der das Accept auf dem oben erwähnten Wechsel über 5000 Mk. gefälscht war.

III.

Fragen wir uns nun, wie die Hansen zu ihren verbrecherischen Taten gekommen ist, so werden wir bei ihr wie bei jedem Verbrecher zwei Gruppen von Ursachen finden, äußere und innere. Die äußeren Ursachen insbesondere der Vermögensverfall, sind oben schon unter

I. dargestellt. Das schwerwiegendste Moment, das das ganze spätere Schicksal der Hansen beeinflußt hat, war der zu frühe Tod ihres Mannes. Sie war damals 35 Jahre alt und stand plötzlich ganz auf eigenen Füßen. In der Ehe war ihr ihr Mann ein fester Halt gewesen. Kaum fiel diese Stütze weg, so zeigte sich, daß die Hansen vermöge ihres Charakters unfähig war, im Leben selbständig und allein dazustehen; ihr fehlte jedes Verständnis für das praktische Leben; in allem war sie extravagant und überschwenglich; schon in der Liebe zu ihrem Sohne, der nun der einzige ihr nahestehende Mensch war, zeigte sich das. Das war nicht eine Mutterliebe, der alles daran liegt, einen brauchbaren Menschen nötigenfalls mit Strenge zu erziehen. Sondern es war eine Affenliebe, die ihn verzärtelte und verzog, so daß er jetzt mit 18 Jahren wie eine Karrikatur aus dem „Simplicissimus“ vor uns steht; er hat nichts gelernt, als seinen Zylinder zu bügeln und seinen Scheitel und seine Kleider zu pflegen, er arbeitet nicht, sucht aber durch einen schnarrenden Tonfall der Stimme zu imponieren; was er spricht, ist unwahr, und sagt ihm jemand das ins Gesicht, so wird er frech. Auch anderen Personen gegenüber schoß die Hansen in Wohltaten über das Ziel des Vernünftigen hinaus. So schenkte sie z. B. einer Nichte eine Aussteuer in einer Höhe, die ihre Verhältnisse weit überstieg. Das Geld war ihr überhaupt Chimäre, denn in vier Jahren waren von dem Kapital von 200 000 Mk. schon 70 000 Mk. verschwunden, wenige Jahre später auch die übrigen 130 000 Mk. Auch ihr Entschluß, den früheren Pastor Streese auf ihre Kosten Medizin studieren zu lassen, gehört hierher, wobei allerdings dahin gestellt bleiben mag, ob dies eine ganz uneigennützige Handlung war. Zu diesen Eigenschaften der Überschwenglichkeit und der Verschwendung mußten aber noch andere hinzutreten, um zu den Verbrechen, wie sie die Hansen begangen hat, zu führen. Denn nicht jeder extravagante Verschwender muß zum Verbrecher werden; es gehört dazu noch die Fähigkeit und die Zuversicht, andere täuschen zu können, die Hoffnung, daß die Verbrechen unentdeckt bleiben, und eine völlige Skrupellosigkeit. Alle drei Momente finden wir bei der Hansen. Sie besaß tatsächlich eine starke Macht über andere. Die meisten Menschen, mit denen sie in Berührung trat, standen unter ihrem Banne. Ihre Korrespondenz zeigt, wie sie hochgebildete Menschen zu gewinnen wußte. Obwohl sie in G. bei Prof. Barbe im Grunde nur die Funktionen einer Köchin ausübte, trat sie doch zu den bei Barbes verkehrenden Personen in ein mehr oder weniger freundschaftliches Verhältnis; am größten aber wurde ihre Macht über Frau Prof. Barbe; diese alte Dame wurde



von ihr, wie sie selbst sagt, förmlich hypnotisiert, so daß sie ihren Willen selbst gegen ihr eigenes Gewissen tat. Sie, die von Wechseln nichts verstand, stellte ohne Wissen ihres Mannes verschiedene Blanko-accepte aus und überlieferte sich damit der Hansen auf Gnade und Ungnade; auch als sie durch ihre Unvorsichtigkeit und durch Familienverhältnisse in die ungünstigste Lage gekommen war, sandte sie der Hansen noch Geld und zwar ohne ein Wort des Vorwurfes, obwohl sie fürchtete, daß, „wenn ein Wechsel protestiert würde, das der Tod ihres Mannes wäre.“ Auch gegenüber Streese ist die Hansen zweifellos die stärkere Persönlichkeit. Offenbar ist sie es gewesen, die ihn zu dem verhängnisvollen Frontwechsel von der Geistlichkeit zur Medizin veranlaßt hat. Seine Briefe sind nur ein schwächliches Jammern über sein unglückliches Leben und ein Schreien nach Geld. Mit dieser Macht über die Menschen paarte sich bei der Hansen eine große Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Ihr lebhafter Geist trieb sie zu den verschiedensten Betätigungen; so schrieb sie ein Kochbuch, ein Drama, Novellen und hielt mehrfach Vorträge. Dazu kam ein lebhafter Optimismus. Wie unglücklich sie auch war so ließ sie doch nie den Kopf sinken. Auf ihre Kraftbrühe setzte sie die größten Hoffnungen. Im Sommer 1902, als sie schon ihr ganzes Vermögen verloren hatte und vor Schulden nicht aus noch ein wußte, wurde ihr ein amerikanisches Angebot gemacht, wonach sie für Überlassung ihres Rezeptes 50 000 Dollars bar und Gewinnbeteiligung bekommen sollte. Diese Offerte, deren Erfüllung sie aller Not enthoben haben würde, lehnte sie ab, weil sie zu niedrig war, und verlangte 500 000 Dollars. Auch jetzt noch sieht sie die schönsten Zukunftsschlösser vor sich erwachsen, steht bald mit dieser Regierung bald mit jenem Kriegsministerium in Verbindung, um ihr Rezept zu verkaufen, wobei ihre Minimalforderung immer eine Million ist, sie hat nur die eine Sorge, daß die Strafe ihr die Möglichkeit nimmt, ihre Erfindung auszubeuten. Bezeichnend für ihre Elastizität ist auch, daß sie, als der Untersuchungsrichter ihr erlaubt hatte, in Begleitung eines Polizeibeamten einige geschäftliche Wege zu machen, um die weitere Erlaubnis bat, ihren Sohn und ihren kleinen Hund heranzutelephonieren, um mit Polizei, Sohn und Hund einmal wieder in einem Restaurant gut zu essen.

Diese Eigenschaften, die Macht über die Menschen und der Optimismus, kamen also als weitere Momente zu ihrer Extravaganz und Verschwendungssucht, um sie zur Verbrecherin zu disponieren. Die Verbrechen, die ihr nahe lagen, waren ihrer weiblichen Natur entsprechend nicht Gewalttätigkeits- sondern Täuschungsdelikte. Sie

wußte, daß ihr von ihren Bekannten niemand etwas Strafbares zutraute, daß alle sie im Gegenteil für eine bedeutende, höchst ehrenhafte Frau hielten, und sie rechnete ferner darauf, daß ihre Taten nicht an den Tag kämen. Bei den Wechselfälschungen hoffte sie bestimmt, die Wechselsummen bis zum Tage der Fälligkeit bezahlt zu haben, so daß sie wieder rechtzeitig in den Besitz der verhängnisvollen Papiere gekommen wäre. Bei den Fries'schen Urkunden glaubte sie eine Entdeckung ausgeschlossen, da Fries längst tot war. Täuschungsdelikte lagen für sie aber auch darum besonders nahe, weil sie über ein den Durchschnitt der Frauen übersteigendes Maß von Verstellungskunst verfügte. Hierbei kam ihr zu statten, daß sie in jungen Jahren Schauspielerin gewesen war. Niemand verstand es, wie sie, den Spieß umzukehren, wenn sie jemanden um sein Geld gebracht hatte. Wenn man nur ihre Briefe liest, so meint man es mit einer Frau zu tun zu haben, deren ganzes Unglück ist, zu leichtgläubig und zu gut zu sein, so daß ihr schlechte Menschen all ihr Hab und Gut genommen haben; auch den Untersuchungsbehörden gegenüber schlug sie diesen Ton an und wußte unter reichlichen Tränen ihr unverschuldetes Unglück nicht genug zu beklagen. Allerdings war richtig, daß ihr Geschäftsbetrieb eine Anzahl von zweifelhaften Existenzen angelockt hatte, die im Trüben fischten und sie auf mannigfache Weise betrogen. Im allgemeinen aber war sie diejenige, die es ausgezeichnet verstand, auf Kosten anderer zu leben. Sieht man die Briefe ihrer Bekannten an, so stellt sich heraus, daß auch nicht einer vorhanden war, den sie nicht geschädigt hatte; dabei hatten sie nicht die geringsten Skrupeln gedrückt. Freunde, Bekannte, Verwandte, Angestellte, Geschäftsfreunde, Arme und Reiche, alle hatten an ihr verloren, darunter viele derartige Summen, daß sie in die bitterste Not geraten waren. Machte aber einer Ernst und verlangte sein Geld zurück, so erhob sie, und das ist wohl der unschönste Zug in ihrem Charakter, gegen jenen die schwersten und ehrenrührigsten Vorwürfe, drohte mit Strafanzeigen und führte einige Male die Drohung auch aus, so daß ihr Gläubiger, anstatt sein Recht zu bekommen, sich zunächst gegen frivole Vorwürfe verteidigen mußte.

Hiernach sehen wir, wie diese Frau durch die verschiedensten Umstände zur Verbrecherin wurde. Interessant ist es, daß von ihr, die stets geleugnet hat, ein Dokument existiert, in dem sie ihre Schuld wegen ihres schwersten Delikts einräumt und auch das Motiv angibt. Unter ihren Papieren ist ein von ihr verfaßtes Dramolet „Der Liebe Macht“ gefunden worden, das ihr Verhältnis zu Streese behandelt, wie sich nicht nur aus den Tatsachen, sondern auch aus



Ähnlichkeiten in den Personennamen ergibt. Es stellt dar, wie die Heldin nach einer kurzen traurigen Ehe zu einem Pastor in Beziehungen tritt, wie dieser infolge der Trunksucht seiner Frau sein Amt niederlegen muß und auf Kosten der Heldin Medizin studiert; um das Geld zum Studium zu beschaffen, begeht diese in betrügerischer Absicht eine Brandstiftung, die ihr eine Strafverfolgung zuzieht. Offenbar hat die Hansen mit dieser übrigens literarisch ganz wertlosen Arbeit ihr Gewissen vor sich selbst erleichtern wollen. Sie hat denn auch ihre Heldin nicht als Verbrecherin, sondern als edle, gute Frau, die ihre Ehre und die Ruhe ihres Gewissens für den geliebten Mann opfert, dargestellt. Selbst hier zeigt sich die Vermischung von Wahrem und Unwahrem, die Verstellung sogar vor sich selbst.

VII.

Zur Frage der Schlaftrunkenheit.

Mitgetilt

von Dr. **R. Sieber**, kk. Gerichtsadjunkt in Wien-Neustadt.

„Zur Frage der Schlaftrunkenheit" im Archiv (14. Band, 1. u. 2. Heft), will ich einen von mir selbst erlebten Fall, der vielleicht nicht uninteressant ist, mitteilen:

Im abgelaufenen Winter wurde mehreremale immer an einem Donnerstag, an dem ich regelmäßig eine bis ca. 1 Uhr dauernde Gasthausgesellschaft besuche, nachts um 1/211 Uhr an der Türe meiner im ersten Stock befindlichen Wohnung geläutet (Sperrstunde ist hier um 9 Uhr); meine Frau, mein Dienstmädchen und auch Bewohner der Nachbarwohnung vernahmen dann das Geräusch einer zufallenden Tür oder umstürzenden Kiste, das anscheinend aus dem Keller kam. Meine Frau und mein Dienstmädchen sahen zwar immer sofort auf den Korridor hinaus, es war aber niemand zu erblicken. Die Hausbewohner waren alle dadurch in Furcht und Unruhe versetzt, man dachte, ein Individuum, das nichts gutes im Schilde führe, habe sich ins Haus eingeschlichen.

Schließlich wieder an einem Donnerstag hielt ich, ein neben mir wohnender Oberingenieur und ein Sicherheitswachmann in Zivil im ersten Stock Vorpaß von 1/28 Uhr abends an. Um 8 Uhr läutet es in einer Parterre-Wohnung; wir stürzen die Stiege hinunter, die Parterrebewohner aus ihrer Wohnung heraus, aber nichts Bedenkliches war wahrzunehmen, niemand weiß eine Aufklärung. Eine halbe Stunde später dasselbe.

Wir wachten alle bis 1/212 Uhr, ohne irgend etwas wahrzunehmen, und begaben uns sodann zu Bette, alle in heftiger Erregung.

Ich träumte lebhaft von den Vorfällen (während ich sonst sehr ruhig schlafe) und glaubte auf einmal im Traum im Stiegenhaus zu sein und den gesuchten Missetäter erwischt zu haben. Ich fahre im Bette auf, stürze mich nach links auf meine Frau, die ich im Traum für den Eindringling hielt, packe sie am Arm, halte sie fest und rufe,



indem ich meine Frau in der Nähe glaube, „Anni, bring schnell Licht, jetzt hab ich ihn.“ (An diese Worte erinnere ich mich lebhaft.) Meine Frau wird darüber wach, reißt sich von mir mit vieler Mühe los, springt aus dem Bett, eilt zur Türe und ruft mir zu: „Was ist es denn, bist du verrückt geworden?“ Allmählich komme ich zu mir, sehe erst jetzt das Nachtlicht auf dem Tisch brennen usw. Ich war in Schweiß gebadet und erschöpft wie nach einer großen physischen Anstrengung. —

Welches Unglück hätte geschehen können, wenn ich meine Frau nicht am Arm sondern am Hals packe, oder nach dem auf dem Nachtkästchen liegenden Taschenmesser greife!

Mir hätte man meine Verantwortung, im Traumzustand gehandelt zu haben, vielleicht geglaubt; wie aber, wenn sich ein solcher Fall unter anderen Umständen (z. B. in einem Massenquartier) ereignet, der Täter übelbeleumundet ist usw. —

Die Spukgeschichte fand später dadurch ihre Aufklärung, daß man in einem, im Hause bediensteten jungen Mädchen die Täterin entdeckte, welcher es einen Spaß machte, die Leute im Hause zu schrecken und zu ängstigen. —



VIII.

Ein Fall solitärer Erinnerungstäuschung.[1])

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Czernowitz.

Im 1. Heft des 18. Bandes dieses Archivs veröffentlicht Dr. Stefan Felkl in Troppau einen Fall solitärer Erinnerungstäuschung mit dem Bemerken, daß solche Fälle zu den Seltenheiten gehören. Letzterer Umstand veranlaßt mich, den hier zu schildernden Fall zur Kasuistik beizutragen.

Zwischen Johann P. einerseits und Michael J. und Franz K. andererseits, sämtlich Bauernsöhne in einem slovenischen südsteierischen Dorfe, bestand schon seit längerer Zeit Feindschaft. J. und K. hatten auch dem P. gedroht, ihn gelegentlich zu mißhandeln und zwar K. besonders für den Fall, wenn er noch einmal musizierend — P. pflegte auf einer Mundharmonika zu spielen — bei ihm vorübergehen werde. Trotzdem oder vielleicht sogar in der Absicht, den Franz K. zu reizen, ging Johann P. gegen 10 Uhr abends des 10. Juli 1904, auf seiner Mundharmonika spielend, am Hause des K. vorbei. Plötzlich wurde er von zwei Männern überfallen und mit Holzknütteln geschlagen. Nebst mehreren leichten Verletzungen an den oberen und an den unteren Extremitäten erlitt er eine schwere und lebensgefährliche Verletzung am Kopfe, verbunden mit einem Sprunge des Schädelknochens bis an die Schädelbasis. Er stürzte zu Boden, verlor das Bewußsein ganz oder, wie er angibt, teilweise und als er nach einiger Zeit wieder zu sich gekommen war, ging er nach Hause.

Noch in derselben Nacht bezeichnete Johann P. den Michael J. und den Franz K. als die Täter und zwar zu einem Bruder des Michael J., der, offenbar in dessen Auftrage zum Hause des Johann P. gekommen war, um sich von dem Zustande des Überfallenen zu überzeugen. P. erinnerte sich auch, beim Überfalle einen Jochnagel verloren zu haben, den er mit dem Bruder des J. suchen ging und am Tatorte auch wirklich fand.

1) Vgl. Groß Handbuch f. UR. 3. Aufl. S. 77 ff.



Johann P., am nächsten Tage durch die Gendarmerie und auch schon gerichtlich einvernommen, bezeichnete mit aller Bestimmtheit den Michael J. und den Franz K. als die Täter. Bei dieser Angabe blieb er auch bei seinen weiteren Einvernahmen durch den Untersuchungsrichter am 15. Juli und 16. August 1904, dann bei der Hauptverhandlung am 14. Oktober 1904, obwohl gleich nach der Tat durch die übereinstimmenden Aussagen des Michael J. und eines Bauernburschen mit Namen Michael F. bezeugt war, daß diese beiden die Täter waren und daß Franz K. an der Tat nicht beteiligt war und obwohl K. Alibizeugen beibringen konnte. Tatsächlich wurde auch das Verfahren gegen Franz K. eingestellt und Michael F. und Michael J. wurden des an Johann P. verübten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt.

Nun drehte Franz K. den Spieß um und verklagte den Johann P. wegen Verleumdung und Betrug, begangen dadurch, daß dieser ihn wissentlich und fälschlich unter Zeugeneid des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung beschuldigt habe. Aber auch in diesem Stadium der Sache blieb Johann P. fest dabei, daß die Täter Franz K. und Michael J. gewesen seien und daß Michael F. vielleicht gegen Entlohnung und in der Hoffnung, mit Rücksicht auf seine Jugend (16 Jahre alt) mit einer leichteren Strafe davonzukommen, das Verbrechen des Franz K. (25 Jahre alt) auf sich genommen habe. Letztere Annahme kann jedoch keine Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen, da eine größere Zahl von Mitwissern, nämlich der Mittäter Michael J. und mehrere Alibizeugen vorhanden waren und die Vermögensverhältnisse des Franz K. keineswegs solche sind, daß er ein auch nur halbwegs der zu erwartenden Mindeststrafe angemessenes Entgeld hätte bieten können.

Es kann also mit Grund angenommen werden, daß in den geständigen Michael F. und Michael J. die wirklichen Täter verurteilt worden sind. Überdies erhielt Michael F. eine empfindliche mehrmonatliche Kerkerstrafe, die ihm in ihrem Ausmaße jedenfalls unerwartet kam und ihn wahrscheinlich zum Widerrufe eines falschen Geständnisses bewogen hätte. Endlich wäre noch zu erwähnen, daß Michael F. sich nicht freiwillig zur Täterschaft bekannte, sondern erst dann gestand, als Michael J., der zuerst geleugnet und erst im späteren Verlaufe der Voruntersuchung sich und den Michael F. als Täter bezeichnet hatte, ihm ins Gesicht wiederholte, daß sie beide die Täter seien. Die Untersuchung hat auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Geständnisse ergeben, sondern sie vielmehr bestätigt.

Es handelte sich nun um die Frage, ob Johann P. den Franz K.



wissentlich falsch beschuldige. Diese Annahme entbehrt zunächst der inneren Wahrscheinlichkeit, obzwar früher einmal Johann P., nachdem er wegen einer an Franz K. verübten leichten Körperverletzung und Ehrenbeleidigung zu sechs Wochen Arrest verurteilt worden war, geäußert haben soll, er werde dem Franz K. sechs Monate verschaffen. Johann P. hätte sich doch sagen müssen, daß die Unwahrheit seiner Beschuldigung sofort zu Tage kommen müsse. Er hätte selbst bei der geringsten Voraussicht mit dem Zeugnisse des Mittäters Michael J., mit den Zeugnissen des Franz K. und Michael F., etwaiger Alibizeugen und endlich etwaiger Tatzeugen rechnen müssen, denn er konnte schließlich nicht wissen, ob nicht doch jemand der Mißhandlung selbst zugesehen oder die Täter beim Verlassen des Tatortes gesehen habe.

Unter diesen Umständen mußte sich dem Untersuchungsrichter die Annahme aufdrängen, daß Johann P. in einer solitären Erinnerungstäuschung über die Person des zweiten Täters befangen sein könne und er stellte daher an die psychiatrischen Sachverständigen folgende Frage: „Mit Rücksicht auf die nächtliche Zeit des Überfalles, auf die vorangegangene Drohung des Franz K., er werde den Johann P. mißhandeln, wenn er noch einmal musizierend bei ihm vorübergehen werde, in Hinblick auf die zwischen Johann P. und Franz K. überhaupt bestehende Feindschaft, wonach der beim Hause des Franz K. musizierend vorübergehende Johann P. mit einem Angriffe des Franz K. gerechnet haben dürfte, in Rücksicht ferner auf die festgestellte Tatsache, daß sich Franz K. und Michael F. von Gestalt ähnlich sind und mit Rücksicht auf die Plötzlichkeit des Überfalls glaubt der Untersuchungsrichter, daß Johann P. einer solitären Erinnerungstäuschung unterliegen kann, indem er in dem einen der beiden Angreifer statt des F. den K. zu erkennen glaubte.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß wirklich F. und nicht K. der Täter ist.

Daß Johann P. bewußt fälschlich den Franz K. beschuldige, scheint dem Untersuchungsrichter deshalb unwahrscheinlich, weil ... (folgt die Aufzählung der oben angeführten Gründe). Schließlich wird darauf hingewiesen, daß Johann P. noch in derselben Nacht zum Bruder des Michael J. und zu anderen Personen geäußert hat, er sei von Michal J. und Franz F. überfallen worden.

Die Herren Sachverständigen wollen daher angeben, ob und aus welchen Gründen sie die Annahme einer solitären Erinnerungstäuschung für zutreffend erachten oder nicht."

Das Gutachten lautete: „Unter Bedachtnahme auf die vorliegen-

den Umstände ist die Möglichkeit einer solitären Erinnerungstäuschung wohl gegeben und zwar aus den vorangeführten Gründen, wobei besonders noch die schwere, mit Bewußtseinstörung verbundene Kopfverletzung in Betracht zu ziehen ist."

Das gegen Johann P. wegen Verläumdung und Betrug anhängige Strafverfahren wurde nunmehr eingestellt. Eine psychiatrische Beobachtung des Johann P. wurde als überflüssig erachtet, da die Kasuistik lehrt, daß solitäre Erinnerungstäuschungen auch bei geistig vollkommen gesunden Menschen vorkommen können. Überdies wäre zum speziellen Falle zu erwähnen, daß Johann P. bei seinem Verhöre den Eindruck eines geistig minder begabten Individuums machte, undeutlich und schleppend spricht und schwer auffaßt, so daß man ihm jede Frage in die einfachsten Einzelheiten zerlegen muß.

Auch im vorliegenden Falle war zu beobachten, was Felkl a. a. O. als interessant betont, „daß die beschriebene Sinnestäuschung unmittelbar nach dem Erwachen in voller Deutlichkeit einsetzte und seitdem in dem sonst völlig intakten Bewußtseinsinhalte des Beschädigten eine dominierende, durch nichts zu korrigierende Stellung einnimmt und in charakteristischer Weise den anderen Bewußtseinsinhalt arrodiert, da immer neue Vorstellungskreise zu ihrer Stütze herbeigezogen werden." So hat sich Johann P. eine ganz systematische Begründung dafür zurechtgelegt, was den Michael F. bewogen haben könne, die Tat des Franz K. auf sich zu nehmen.



IX. Tätowierungen von 150 Ver-

Von Dr. J. Jaeger-

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
1.	B. J.	34	led. Bader	Z.	Diebstahl und Betrug. (Wegen Diebstahls, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Vergehens wider die Sittlichkeit, Bedrohung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Widerstands, Unterschlagung, Jagdfrevels, Gotteslästerung u. a. achtmal Gefängnis, viermal Zuchthaus und 17 mal Haft, 13 mal wegen Bettelns.)
2.	J. B.	36	led. Bäcker	Z.	Diebstahl. Wegen Bettels 19 mal Haft, wegen Diebstahls, Betrugs siebenmal Gefängnis u. viermal Zuchthaus, 17 mal Haft wegen Landstreicherei. Dreimal Korrektionshaft (18 Mon.)
3.	M. B.	26	led. Schreiner	Z.	Diebstahl. (Wegen Diebstahls zwei Jahre Gef., außerdem neun milit. Strafen, darunter sieben Monate Oberhaus.)
4.	F. L.	25	led. Reißzeugmacher	Z.	Diebstahl. (Wegen Betrugs, Urkundenfälschung, Hehlerei und Körperverletzung achtmal Gef., dreimal Haft wegen Bettels, Unfugs u. Fälschung von Legitimationspapieren.)

*) Vgl. „Archiv“ Band 18, S. 141—168.

brechern, mit Personalbeschreibung.*)

Amberg (Bayern).

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?*)	Art und Ort der Tätowierung
In der Kaserne von einem Kameraden und in Baderherbergen in Nürnberg, München und Augsburg von Handwerksburschen.	Auf dem linken Arm: P. L., dazwischen eine Krone mit 2 Rasiermessern, dann J. B. 1879, Schere, Gewehr 1882, ein Raupenhelm, Säbel mit Gewehr gekreuzt. VIII. J. R. 5. Cie.; Engelskopf mit Kreuz und der Devise: „Lerne leiden, ohne zu klagen!“ Dann eine „Schützenliesl“ — umrahmt mit dem Spruch: „Wenn i net will, triffst net das Ziel!“ Darunter ein Anker. Am Halse: Kette mit Stern. Auf der Brust: Eichenkranz um „Liebe“, dann die Devise: „Jeder für sich, Gott für uns alle!“ Anker, 2 Fahnen, 1 Krone und die italienischen Worte: „L'amore, la fortuna si cambioano come la luna!“ Auf dem rechten Arm: Totenkopf, Zahnschlüssel, 2 Sonden, 2 Tauben — umrahmt von einem Kranz, darunter zwei ineinandergeschlungene Hände, darunter: „In Liebe treu!“ Ferner: ein nacktes Frauenzimmer — in einen Nachttopf urinierend. Gegen die Hand zu: 2 Anker. Am rechten Goldfinger ein tätowierter Ring. Alles in Blau.
In Herbergen und auf der „Walze“ von professionsmäßigen Tätowierern („Kunden“).	Auf der Innenfläche des linken Unterarms: Ochsenkopf, darunter zwei gekreuzte Fleischerbeile, 1876, J. B., Herz — mit Dolch durchstoßen. Weibliche Scham, umrahmt von einem Rosenkranz in Rot. Sonst alles in Blau.
In der Kaserne von einem Kameraden, auf einer Herberge in München von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf dem rechten Handrücken: Anker. Auf der Innenfläche des linken Vorderarms Krone, Winkel, Zirkel und Hobel, M. B. 1880, Kranz. Auf der Brust: L. II. darunter: „In Treue fest!“ Auf dem rechten Vorderarm: Üppige weibliche Figur — um die Scham eine Schlange.
Auf verschied. Herbergen von Handwerksburschen und Stromern u. in einem Münchener Kaffeehaus von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf dem rechten Unterarm: ein von einem Dolch durchbohrtes Herz, darunter W. B., darunter 1892 und Verzierung, Kranz mit Schleife. An der rechten Hand: Anker mit Tau. Am linken Unterarm: Schlüssel, Hammer, Feile, umrahmt von einem Kranz mit Schleife, darunter F. L. 1885 und eine nackte stehende Frauenfigur, auf deren Brust das Datum 20. VI. 1885 — in Blau.

*) Beantwortet nach den mehr oder minder wahrheitsgetreuen Angaben der betr. Sträflinge.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Straf-antritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
5.	G. O.	30	led.Schuh-macher u. Tagelöhn.	Z.	Diebstahl. (Viermal Haft wegen Bettels, fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls, zweimal Zuchth. wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs.)
6.	K. O.	24	led. Maschin.-Schlosser.	Z.	Einbruchdiebstahl. (Dreimal Haft wegen Bettels. Deutschrusse).
7.	P. C.	35	led.Schuh-macher.	Z.	Diebstahl. (15 mal Haft wegen Werfens, Unfugs, Bettels, Führung falsch. Papiere, Ruhestörung; fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstands, Betrugs, Bedrohung u. Körperverletzung; zweimal Zuchthaus wegen Diebstahls und Körperverletzung. Sechs Monate Arbeitshaus).
8.	O. R.	21	led. Tage-löhner.	Z.	Diebstahl. (Viermal wegen Diebstahls Gefängnis — sechs Wochen, vier Wochen, neun Mon. u. 21 Mon.; elfmal Haft wegen Bettels u. Landstreicherei.)
9.	R. J.	36	lediger Schmied	Z.	Einbruchdiebstahl. (Neunmal Haft wegen Bettels, Unfugs und Ruhestörung; viermal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzung und Beleidigung; dreimal Zuchthaus wegen Diebstahls und Betrugs mit Verleumdg).
10.	S. W.	34	led. Zahn-techniker	Z.	Betrug. (Dreimal Gefängnis wegen Diebstahls und Urkundenfälschung und einmal Zuchthaus wegen Diebstahls und Unterschlagung.)
11.	S. M.	25	led. Kauf-mann und Tagelöhn.	Z.	Diebstahl und Betrug. (Fünfmal Haft wegen Bettels, Landstreicherei und falscher Namensangabe; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs; einmal Zuchthaus wegen Diebst., Fahnenfl. u. Betrugsversuchs = zwei J.

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung.
Auf der Walze, auf Herbergen und im Gefängnis von professionsmäßigen Tätowierern.	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: O. W. G., Herz, 2 Anker, 1883, Stern. Auf dessen Außenfläche Winkel und Zirkel. Auf dem linken Handrücken G und zwei Anker. Auf der Brust: Christus am Kreuz mit Johannes und Maria. Ring um den linken Mittelfinger. Alles in Blau.
In einem Münchener Gasthaus von einem einheimisch. Tätowierer.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Glaube, Liebe, Hoffnung — E. B. 1889, Kreuz, Herz, Anker, das Ganze umrahmt von Blumen. Auf der Brust: eine üppige Frauenbüste in einem Kranz von Rosen. Alles in Blau.
Auf Herbergen, auf der Walze und in Gefängnissen von professionsmäßigen Tätowierern und Stromern.	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Herz, darunter C. P. Anno 1888, dann Verzierung und Krone. Auf dem linken Handrücken: Stiefel, auf dem rechten: 2 Zangen und 1 Hammer. Am rechten Zeigefinger: Ring. Quer über die ganze Brust: ein großes, gut gezeichnetes Segelschiff mit den Buchstaben: E. L. Auf dem rechten Vorderarm: ein sich küssendes Paar, darunter eine Zote. Alles in Blau.
Im Gefängnis und auf der Walze von einem stellenlosen Zeichner, seinem Komplizen.	Auf der Brust: großer Stern; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Teufel, auf der des linken ein Hanswurst — in Blau.
Im Gefängnis, auf der Walze u. im Zuchthause von Mitgefangenen und einem walzenden Maler.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. D. R. 1884, darunter Zange, Hammer, Hufeisen; auf der des linken Vorderarms: Pistole, Dolch und die Worte: „Rache ist süß!“ Auf der Brust: eine Schlange und ein Totenkopf. Alles in Blau.
In einem Wiener Kaffee von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf der Brust: Totenkopf mit gekreuzten Knochen, Dolch und Pistole; auf der Innenseite des linken Vorderarms: E, ein Herz, eine Rosenknospe und zwei verschlungene Hände. Auf dem rechten Oberarm: „Anna 1900!“ Alles in Blau.
In einem Bordell in Nürnberg von einem „guten Freunde“ in Gegenwart von Dirnen.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine weibliche Figur, S. M. — in sehr hübscher Ausführung in Blau; Blumen in Rot und Blau. Auf der Brust ein sich küssendes nacktes Paar — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
12.	S. Chr.	34	lediger Schreiner	Z.	**Diebstahl.** (Fünfmal Haft wegen Bettels, Bannbruchs, falscher Namensangabe, Fälschung einer Legitimation; zehnmal Gefängnis wegen Diebstahls, Fahnenflucht u. Diebstahls u. Unterschlagung, dreimal Zuchth. wegen Diebstahls, Fahnenflucht u. Diebstahl — Soldat II. Klasse.)
13.	W. H.	22	led. Feingoldschläg.	Z.	**Diebstahlsversuch.** (Einmal Haft wegen Unfugs u. zweimal Gefängnis wegen Betrugs und Diebstahls.)
14.	Z. K.	21	lediger Schreiber	G.	**Betrug.** (Wegen Unterschlagung, Betrugs u. Diebstahls, Hehlerei u. Betrugs viermal Gefängn.)
15.	S. K.	33	verh. Bader	G.	**Urkundenfälschung.** (Wegen Diebstahls, Betrugs, Kuppelei, Körperverletzung elfmal Gefängnis.)
16.	Bl. J.	35	lediger Kaminkehrer u. Händler	G.	**Körperverletzung.** (35 mal Haft wegen Bettels, Ruhestörnng, Landstreicherei 21 mal Gefängn. — in mehrer. Anstalten — wegen Körperverletzung, Widerstands, Beleidigung, Hehlerei, Hausfriedensbruchs, Sachbesch. u. Betrugs.)
17.	O. J.	26	led. Fuhrknecht	G.	**Diebstahl.** (Neunmal Gefängnis wegen Urkundenfälschung, Diebstahls, groben Unfugs, Unterschlagung, Beleidigung und Körperverletzung.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung.
Im Gefängnis, in der Kaserne, auf der Walze und in einer Augsburger Herberge von Stromern und professionsmäßigen Tätowierern.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, darunter Säge und Hobel, S. C. 1871; auf der des linken Vorderarms: Kreuz, Anker, Herz. darüber: „Ewige Treue und Liebe!", ferner das bayerische Wappen mit 2 Löwen. Alles in Blau.
Auf einer Herberge in Nürnberg von einem Zinkenbauer und Tätowierer.	Auf der Brust ein Anker, auf der Innenfläche des rechten Vorderarms ein Matrose mit Anker, auf dem rechten Handrücken ein Anker, auf dem linken ein Totenkopf mit 2 Knochen — in Blau.
In d. Arbeiterkolonie Simonshof von einem „Kolonisten."	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Herz, Kreuz, Anker, darunter die Symbole des Handels; auf der des linken: F. St., Herz mit Dolch, X. Z. 1898, zwei Zweige — alles mit Ofenruß tätowiert.
Auf der Baderherberge in München v. einem „Kunden", von dem er das Tätowieren erlernte.	Am rechten Vorderarm: Krone, 3 Nadeln (Tätowiererzeichen), K. S., 1894, Ornament. Auf der Brust: eine Schlange; auf dem linken Vorderarm: eine nackte weibliche Figur auf einer Kugel, eine Hantel in der Rechten schwingend — in Blau.
Auf der Walze, in Herbergen und auf dem Münchener Oktoberfest in einer Schaubude von einem „Kunden".	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kaminkehrer mit Leiter und Besen, 1886; auf der des rechten: Athletenzeichen — Hantel und Gewicht mit der Inschrift „450 Pfd.", J. B. 1886. Auf der Brust: ein Strauß Edelweiß und Alpenrosen, darunter „M. P. 1889". Auf den beiden Daumenrücken je ein Pfeil. Alles in Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen, „der sehr häufig tätowierte".	Am rechten Vorderarm: 2 Messer, 1 Ochsenkopf, 2 Beile, Eichenlaub, 1 Hufeisen, 2 Peitschen, 1 Mütze, 1 Pferdekopf, 1897 mit Eichenlaub umkränzt, 1 Geißbock, J. O., eine Schlange, ein nacktes Weib mit einem Stuhl, auf dessen Sitz S. B. steht. Auf der Innenfläche des linken Arms: 1 Hufeisen mit Reiter, 1 Jockei, 1 Anker, 1 Jäger, ein Sarg mit der Aufschrift: J. O., auf demselben der Teufel — sitzend und auf die Buchstaben J. O. zeigend. Auf der Brust: 2 Rosse u. 1 Reiter, 1 Pferd mit Wagen, „Rennklub R". Auf dem rechten Handrücken ein „Schmalzlerglas" und die Worte: „Hau Dir d'Nasn voll!" Auf dem linken Handrücken 1 Pferdekopf, 1 Mütze, 1 Peitsche. Alles in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
18.	A. A.	26	lediger Fabrikarbeiter	G.	**Bestechung.** (Sechsmal Haft wegen Bettels, Ruhestörung u. Unfugs, 17 mal Gefängnis wegen Diebstahls, Tierquälerei, Vergehens wider die Religion, Feldfrevels, Sachbeschädig., Körperverletzung, 7 Jahre Zuchthaus wegen Körperverletzung und Notzucht.)
19.	H. O.	27	lediger Schlosser u. Steinbrucharbeiter	G.	**Diebstahl.** (Viermal Haft wegen Bettels und fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls, Bedrohung und Beleidigung.
20.	M. K.	25	lediger Handarb.	G.	**Tätliches Vergreifen an Vorgesetzen als Soldat.** (Zweimal Gefängnis — sechs Monate u. ein Jahr — wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms und groben Unfugs u. wegen Körperverletzung.)
21.	H. J.	27	verh. Schlosser	G.	**Diebstahl.** (Zwölfmal Haft wegen Unfugs, Beleidigung, Blaumontagfeier, Bettels; neunmal Gefängnis wegen Betrugs, Diebstahls, Körperverletzung und Widerstands.)
22.	W. J.	25	lediger Metzger	G.	**Kuppelei u. a.** (Achtmal Haft wegen Tragens verbot. Waffen, Ruhestörung, Sachbeschädigung u. Unfugs; fünfmal Gefängnis wegen Körperverletzung, Kuppelei, und Betrugs)
23.	H. F.	24	led. Taglöhner	G.	**Körperverletzung, Kuppelei und Hausfriedensbruch.** (Ein Verweis, sechsmal Haft wegen Bettels, Werfens und Unfugs; fünfmal Gefängnis wegen Tierquälerei, Widerstands, Kuppelei u. Körperverletzung.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung.
Im Zuchthaus von einem Mitgefangenen.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms eine Krone, A. A., 1893 und ein Kranz von Rosen; auf der Brust: ein Anker, darunter eine Schlange mit einer Rose im Rachen, ferner die Buchstaben M. O., ein durchbohrtes Herz und 1893; auf der Innenfläche des linken Vorderarms eine Pistole, ein Dolch und 3 Kartenblätter, darüber ein Fragezeichen. Alles in Blau.
Auf der „Walze" von einem „Pennbruder".	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms eine nackte Frauenfigur — liegend, daneben ein Anker; auf der des rechten Vorderarms eine nackte üppige Frauenfigur — sitzend, die Zehennägel schneidend. Auf dem rechten Handrücken ein Anker mit Tau. Alles mit Tusche und rotem Ziegelmehl.
In der Kaserne von einem Kameraden und im Gefängnis von einem Mitgefangenen. Auf der Schlosserherberge in Nürnberg von einem „Kunden".	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: „Gut Heil!" 2 Sterne, 1 hübscher Frauenkopf, 1 Athlet mit Gewichten und 1 Schlange; auf der des linken: Athletenzeichen, 1 Stern, das bayer. Wappen, darunter: „In Treue fest!" K. B. IV. J. R. 12. Komp., ferner K. D. 1887; um das rechte Handgelenk ein Armband mit Stern. Auf der Brustfläche: 2 Löwen mit Krone. K. D., 2 Sterne — in Blau.
Auf der Schlosserherberge i. Nürnberg v. ein. „Kunden".	Am rechten Arm: Krone, 2 Tauben, „Lisette H.", 2 verschlungene Hände, „H. H." — „Treue Liebe", 1894, Eichenkranz; auf der Brust: Ein Wildschütz mit Gemse — einen Dolch in der Rechten. Alles in Blau.
Auf einer Herberge in München von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: 1 Tänzerin mit Peitsche, A. K. und ein Herz; auf der des linken: ein Pferdekopf, 1 Kappe, 2 Peitschen; auf der Brustfläche: eine Matrosenbüste — in Blau.
In einem Zirkus von einem Athleten.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: 1 Kugelstange, F. H., 1895, ein durchbohrtes Herz, F. H.; auf der des linken: eine Kugelstange u. 1 Kugel; auf der Brustfläche: eine nackte üppige Frauenfigur — auf einer Kugel stehend, das linke Bein wagerecht haltend — in blauer Tusche und Zinnober.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
24.	B. F.	27	lediger Schuster	G.	Diebstahl. (14 mal Haft wegen Bettels, Feldfrevels, Einfangens von Singvögeln, Tierquälerei, Schulversäumnisses, Arbeitsscheue, Unfugs und Landstreicherei; 17 mal Gefängnis wegen Unterschlagung, Diebstahls, Berufsbeleidigung und Widerstands, einmal Zuchthaus wegen Diebstahls und sechs Monate Korrektionshaft.)
25.	L. A.	21	lediger Kaufmann	G.	Diebstahl. (Fünfmal Haft wegen Bettels, Fälschens von Zeugnissen, falscher Namensangabe; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs. Verstorben.)
26.	B. A.*)	44	verwitw. Taglöhner	G.	Widernatürliche Unzucht.*) (Dreimal Haft wegen Unfugs und Störung der Sonntagsfeier; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls und Sachbeschädigung; einmal Zuchthaus — 25 Monate — wegen Notzuchtsversuchs und Hausfriedensbruchs.)
27.	M. J.	26	verh. Artist u. Kunstreit. Tätowier.	G.	Unterschlagung. (Sieben Tage Haft wegen Bettels, dreimal Gefängnis wegen Sachbeschädigung, Diebstahls, Hehlerei, einmal Zuchthaus wegen Diebstahls.)
28.	P. A.	27	lediger Schreiner u. Parketbodenleg.	G.	Kuppelei. (16 mal Haft und zehnmal Gefängnis, sechs Jahre Zuchthaus wegen Raubversuchs.)
29.	K. K.	32	lediger Friseur	G.	Totschlag. (Ohne Vorstrafen.)

*) Vergl. „Archiv", Band 16, S. 289—303.

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung.
Auf der Walze von einem „Kunden", in der Schusterherberge in Regensburg von einem Soldaten u. im Zuchthause von einem Mitgefangenen.	**Auf dem rechten Arm ein Athlet; auf dem rechten Handrücken eine Brieftaube; auf dem linken Arm eine nackte „Meerfrau" mit Fahne, zwei verschlungene Hände — „Aus Liebe!" Ein Revolver, ein Säbel — „Rache!" — „Tod!" Auf dem linken Handrücken: Anker, Tabaksglas, Bierfaß und Matrosenkopf. An den drei mittleren Fingern der beiden Hände Ringe. Alles in Blau.**
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	**Auf dem rechten Arm: Athlet, Gastwirtszeichen, 1898, Ballettdame mit Schleife auf einer Kugel schwebend; ein Armreif mit 2 Engelsköpfen. Auf der Brust eine nackte üppige Frauenfigur — in Blau.**
Im Zuchthause von einem Mitgefangenen.	**Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine nackte Frauenfigur mit einem Maßkrug in der Rechten; auf der des linken: 1 Krone, 2 gekreuzte Säbel, VI. Chev. Reg. 5. Esk. A. B. 1858; Verzierung, Büste eines üppigen Weibes — in Blau.**
In einem Zirkus von einem Kunstreiter.	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Stern, Anker mit Tau, Schiff im Wasser. Auf der Brust: eine Frauenbüste von einer Schlange umrahmt. Auf dem rechten Handrücken ein Anker mit Tau. Alles in Blau.
Auf der Walze von einem „Kunden" und im Zuchthause von einem Mitgefangenen.	Auf dem linken Arm eine nackte Frauenfigur, auf der Brustfläche das Brustbild König Ludwigs II. und darunter: „Bayerns Stolz"; auf dem rechten Arm: eine sehr hübsch gezeichnete Büste eines nackten Weibes — in Blau.
Auf der Baderherge in München von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf dem rechten Arm unkenntliche rote Tätowierungen; auf dem linken Arm: K. K., ein Kreuz, ein Anker und ein Herz. Das Monogramm Christi; auf der Brust ein nacktes Weib — im Grase liegend. In Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
30.	S. W.	27	lediger Schlosser	G.	Diebstahl. (Einmal Haft und siebenmal Gefängnis wegen Diebstahls, Beleidigung und Widerstands und einmal Zuchthaus wegen Diebstahls. Zuhälter!)
31.	S. K.	20	lediger Schlosser	G.	Körperverletzung. (Dreimal Haft wegen Bettels und Unfugs und einmal Gefängnis wegen Körperverletzung — jedoch völlig begnadigt.)
32.	E. M.	33	lediger Maurer	G.	Körperverletzung. (Viermal Haft wegen Sachbeschädigung, Werfens und Ruhestörung; fünfmal Gefängnis wegen Bedrohung, Körperverletzung, Widerstands und Hausfriedensbruchs)
33.	L. H.	24	lediger Metzger	G.	Körperverletzung. (Zehnmal Haft wegen Ruhestörung, Widerstands, Unfugs, Bettels; dreimal Gefängnis wegen Beleidigung, Widerstands und Körperverletzung.)
34.	M. P.	22	lediger Kutscher	G.	Diebstahl. (Viermal Haft wegen Unfugs, Bettels und Ruhestörung; dreimal Gefängnis wegen Körperverletzung und Diebstahls.)
35.	M. M.	29	led. Dienstknecht	G.	Körperverletzung. (Viermal Haft wegen Waffentragens, Unfugs und Ruhestörung; achtmal Gefängnis wegen Diebstahls u. Körperverletzung.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und in einem „Münchner Kaffee dritten Rangs“ von einem einheimischen Tätowierer.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: II. F. A. R. 4. f. Btt., Pferdekopf, W. S. 1895; auf der des linken: nackte Frauenbüste — in Blau.
Auf der Walze von einem Kunden und in einem Münchner Wirtshaus von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms ein Mann mit Gewehr, ein Schloß mit Schlüssel, 1900, Kranz, K. Sch., ein Tyroler — gut gezeichnet, ein blutendes Herz, darunter zwei verschlungene Hände, A. L., „Ewig treu!“, ein Schiff; auf dem rechten Handrücken ein Anker. Auf der Innenfläche des linken Vorderarms 2 Ringkämpfer, ein nacktes üppiges Frauenzimmer, eine Kugel mit „50 kg“ Gewicht, „Kraft Heil!“ — König Ludwig II., auf dem linken Handrücken ein Herz mit Dolch. Auf der Brustfläche ein Handwerksbursche an einem Wegweiser, der von München nach Hamburg zeigt, links die Stadt München mit den Frauentürmen, gut erkennbar. Alles in Blau.
In einem Münchner Gasthause von einem „Tätowierer“.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, E. M. 1890, Hammer und Kelle; auf der des linken: ein nacktes üppiges Weib auf einem Sterne stehend; unkenntliche Tätowierungen, die zum Teil herausgeätzt worden sind. Alles in Blau.
In einer Nürnberger Herberge von einem „Handwerksburschen um 50 Pfg. Schnaps“ und im Gefängnis.	Am rechten Arm: Anker, Kreuz, Herz, L. H. 1880, 2 Hämmer, Anker, Schiff, M. B., 2 Hanteln und ein Gewicht mit der Aufschrift „50 kg“; auf dem rechten Handrücken: 2 Anker; am linken Arm: Athlet, ein „50 kg“-Gewicht stemmend, L. H., M. M., Schützenliesl, Herz mit Dolch, L. H. 1899, Dolch, zwei verschlungene Hände, darunter „Aus Liebe“; auf dem linken Handrücken: Kreuz, Herz und Anker. Auf der Brust ein großes Segelschiff — alles in Blau.
In einer Nürnberger Herberge von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, darunter ein Pferdekopf mit 2 Fähnchen, zwei gekreuzte Säbel, M. P., 2 schnäbelnde Tauben; auf der des linken: 1 Reiter mit Pferd — in Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: eine üppige Tyrolerin — auf einem Fasse stehend, ein Tyroler Jäger (Kneißl?), darunter Kreuz, Herz, Anker; auf dem linken: ein Stern, M. M., ein Kranz und ein durchbohrtes Herz — in Blau und Zinnober.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
36.	M. J.	30	lediger Schlosser	G.	Körperverletzung, Widerstand und Beleidigung. (13 mal Haft wegen Bettels, Arbeitsscheue, Ruhestörung u. Unfugs; siebenmal Gef. wegen Körperverletz., Hausfriedensbr. u. Diebstahls.)
37.	R. J.	29	lediger Schuster	G.	Diebstahl. (Sechsmal Haft wegen Wirtshausbesuchs, Unfugs, Werfens, Ruhestörung und Bettels; fünfmal Gefängnis wegen Körperverletzung, Eigentumsbeschädigung, Untreue und Unterschlagung, Vergehens gegen die öffentliche Ordnung.)
38.	J. H.	19	led. Taglöhner	G.	Diebstahl. (Fünf Tage strengen Arrest in Bregenz, dreimal Haft wegen Bettels, Unfugs und Landstreicherei, dreimal Gefängnis wegen Diebstahls.)
39.	F. S.	28	lediger Metallarbeiter u. Schlosser	G.	Diebstahl. (Fünfmal Haft wegen Bettels, Unfugs, Werfens nnd Ruhestörung, siebenmal Gefängnis wegen Sachbeschädigung, Beleidigung, Diebstahls, Hausfriedensbruchs u. Körperverletzung.)
40.	K. B.	24	led. Bierbrauer	G.	Diebstahl. (14 mal Haft wegen Bettels, Fälschung u. Landstreicherei, zehn Tage Haft wegen Ruhestörung; drei Wochen Gefängnis wegen Widerstands.)
41.	R. S.	24	lediger Schlosser	G.	Körperverletzung (Sechsmal Gefängnis wegen Widerstands, Körperverletzung u. Sachbeschädigung — zweimal in Anstalten.
42.	B. F.	20	lediger Metzger	G.	Kuppelei. (Siebenmal Haft wegen Unfugs u. Messertragens; dreimal Gefängnis wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit, Diebstahls u. Körperverletzung.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
In einem Zirkus von einem Athleten.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: ein nacktes Weib — auf einer Kugelstange stehend; auf der des linken: ein Pferdekopf, eine Jockeimütze, J. M. und Verzierung — in Blau
Auf der Walze von einem „Mitreisenden" und auf der Schneiderherberge in München.	Auf dem rechten Arm: J. R., Eichenlaub, 1894, darunter die Embleme des Schneiderhandwerks: Schere, Bügeleisen, Nadeln und Metermaß; auf der Brust: J. R., darunter zwei gekreuzte Schwerter — in Blau.
Auf der „Wanderschaft" von einem „Kunden".	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Matrose, Sonne und Anker; auf der des linken: Dolch, Kahn mit Anker und zwei Fahnen, darunter ein Athlet; auf dem rechten Handrücken ein Stern und ein Gemsenkopf; auf dem linken: Schwalbe, Athletengewichte und ein Armreif; auf der Brust: ein großer Stern — in Blau.
In einer Nürnberger Kneipe von einem Kunden und bei einer Prostituierten von deren Zuhälter, dann noch von einem französ. Soldaten der Fremdenlegion.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Gewicht mit der Zahl „300", über Kreuz liegende Hanteln, ein Athlet; ferner die Worte: „Souvenir d'Afrique"; auf der des linken: arabische Festung, darunter: „Jigli", daneben eine Seiltänzerin; um das linke Handgelenk ein Armreif; auf dem rechten Handrücken ein Dolch in einem Herzen steckend; am linken Mittelfinger ein Ring — in Blau.
Auf der Walze von einem „Kunden" und auf der Brauerherberge in München.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Bierbrauerwappen, ein dickes nacktes Weib, L. M. 1900; auf der des linken: ein nacktes Weib, zwei verschlungene Hände, „Ewige Liebe!" Auf der Brust ein großer Adler mit Eichenlaubverzierung — in Blau.
Auf der „Reise" von einem „Kunden" und in einer Leipziger „Kneipe".	Auf dem rechten Arm: halbnackte Tänzerin, Krone, 2 Schlüssel, Herz, R. S. 1897 mit Eichenlaubverzierung; auf dem linken: Seemannsembleme, ein Matrosenbrustbild, eine Blume, K. M. 1900 — in Blau.
Bei einer Prostituierten von einem „Freund" und auf der Reise von einem „Kunden".	Auf der Innenfläche des rechten Arms: 3 Athleten, Metzgerembleme, ein Herz und das Turnerzeichen; auf der des linken: ein Stern, 2 Anker mit Tauen, ein nacktes Weib, ein Fahrrad und eine Brieftaube mit Brief. Auf der Brust: ein Herz, darüber eine Krone — in Blau.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
43.	F. L.	46	verh. Maler (Tüncher)	G.	**Sittlichkeitsverbrechen.** (54mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei und Bannbruchs; viermal Gefängnis wegen Diebstahls, Urkundenfälschung u. Sittlichkeitsverbrechens; und einmal Zuchthaus wegen Teilnahme an Raub.)
44.	K. R.	42	lediger Schreiner	G.	**Diebstahl.** (50mal Haft wegen Übertretung; elfmal Gefängnis wegen Diebstahls u. Betrugs u. zweimal Zuchthaus wegen Diebstahls.)
45.	A. P.	30	lediger Schlosser u. Taglöhner	G.	**Körperverletzung.** (Sechsmal Haft wegen Unfugs, Bettels und Landstreicherei; einmal Gefängnis wegen Widerstands.)
46.	W. B.	22	lediger Schlosser	G.	**Diebstahl und Hausfriedensbruch.** (Fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs.)
47.	R. L.	28	lediger Fabrikarbeiter	G.	**Betrug i. R.** (13mal Haft wegen Bettels und Landstreicherei; sechsmal Gefängnis wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung u. Hausfriedensbruchs; einmal Zuchthaus wegen Betrugs und Diebstahls i. R.; einmal im Korrektionshaus.)
48.	A. E.	26	led. Taglöhner	G.	**Widerstand und Beleidigung.** (14mal Haft wegen Unfugs, Hausfriedensbruchs, Bettels, Arbeitsscheue und Landstreicherei und Ruhestörung; viermal Gefängnis wegen Betrugs, Beleidigung, Widerstands und Hausfriedensbruchs.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Auf der Reise von „Kunden" und auf Herbergen von gewerbsmäßigen Tätowierern.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Krone, Anker, L. F., Krone, Bretzl, Schaufeln, 1879, unkenntliche, herausgeätzte Tätowierungen; auf der des linken: Anker, Krone, F. L. 1880, Ballettänzerin in frivoler Stellung, mit Fahne in der Rechten, ein Totenkopf, darunter F. L. Auf dem linken Handrücken: Krone mit Schaufeln. Auf der Brust eine große Krone. Alles in Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und auf der Reise von einem „Kunden".	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Hebel, Winkel, Zirkel, K — 1879 — R. mit Eichenlaubverzierung; auf der des linken: Sonne, 2 verschlungene Hände, darunter: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" — in Blau.
Auf einer Schlosserherberge in Nürnberg von einem „Stecher" (Tätowierer).	Auf der Innenfläche des rechten Arms: ein Matrose mit Anker, die Embleme des Schlosserhandwerks, P. A. 1891 mit Eichenlaubverzierung, „Rache ist süß!", darüber ein Totenkopf mit gekreuzten Knochen; auf der des linken Arms: ein muskulöser Athlet mit Stemmstange, ein Herz mit Anker und Pfeil; auf dem rechten Handrücken ein Anker — in Blau.
In Hamburg in einem Zirkus von einem professionsmäßigen Tätowierer.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: eine halbnackte Tänzerin — auf einer Kugel stehend, 2 Ringkämpfer, ein Athlet, ein Matrose — umrahmt von einem Eichenlaubkranz; auf der des linken Arms: eine halbnackte Tänzerin, darunter ein Dolch; auf dem linken Handrücken ein Mädchenkopf — in Blau.
Auf der „Reise" von seinem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: ein Hanswurst in komischer Stellung, ein Anker mit einer Flagge, ein Herz mit Dolch, L. R; auf dem rechten Handrücken ein Stern mit Anker; auf dem linken Arm ein Anker mit einem Phantasiewappen und ein Mann (des Tätowierten Freund); auf dem linken Handrücken ein Totenkopf und zwei Ringe; auf der Brust ein großer Anker mit Flagge — in Blau.
Auf der „Walze" von einem Kameraden u. i. der Kaserne von einem Soldaten.	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: ein nacktes Frauenzimmer — auf einer Mondsichel stehend, ein Herz mit Dolch; auf der des linken: König Ludwig II. in Brustbild, darüber eine Krone, darunter R. J. S., darunter zwei gekreuzte Säbel — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
49.	J. B.	32	lediger Metzger u. Korbflechter	G.	**Räuberische Erpressung.** (20mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, groben Unfugs, Waffentragens, Tierquälerei und Obstdiebstahls; 30mal Gefängnis wegen Diebstahls, Berufsbeleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Widerstands und Betrugs; einmal Zuchthaus wegen Betrugs u. Urkundenfälschung.)
50.	H. K.	33	lediger Müller	G.	**Hehlerei.** (Achtmal Haft wegen verbot. Hausierens, Bettel, Unfugs und Bannbruchs; sechsmal Gefängn. wegen Betrugs, Unterschlagung, Hausfriedensbruchs, Diebstahls und Bedrohung.)
51.	F. X.	27	lediger Dienstknecht	G.	**Körperverletzung.** (Fünfmal Haft wegen Waffentragens, Bettels, Dienstentlaufens; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzung und Bedrohung.)
52.	H. G.	19	lediger Metzger u. Taglöhner	G.	**Körperverletzung.** (19mal Haft wegen Schulversäumnisses, Bettels, Arbeitsscheue, falscher Namensangabe, Waffentragens und Bannbruchs; 10mal Gefängnis wegen fahrläss. Brandstiftung, Diebstahls, Unterschlagung.)
53	G. F.	30	verh. Masch.-Schlosser	G.	**Kuppelei.** (20mal Haft wegen Übertret., siebenmal Gefängnis wegen Bedrohung, Diebstahls und Körperverletzung.
54	G. M.	19	led. Taglöhner	G.	**Diebstahl.** (13mal Haft wegen Fälschung von Legitimationspapieren, unbefugten Fischens, Schulversäumens, Landstreicherei, Unfugs, Bettels und verbot. Waffentragens; viermal Gef. wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls u. Körperletzung.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Auf der Wanderschaft von Kunden und in Herbergen von Reisegenossen.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Metzgerembleme mit Krone darüber — umrahmt von Eichenlaubkranz; ein nacktes Frauenzimmer mit Fahne; ein Ochsenkopf, Messer, 2 Beile, darunter 2 Hanteln und Gewichte; auf der des linken Arms: ein Herkules — eine Kugelstange stemmend, der Teufel, ein Galgen — Eichenlaubverzierung; auf dem linken Handrücken J. S., auf dem rechten 2 Beile — in Blau.
Auf der Reise von einem „Kunden".	Auf dem rechten Arm: eine Villa mit Garten und Bäumen in sauberer Ausführung, darunter die Embleme des Müllers und ein Anker mit Tau; auf dem linken: K. — 1887 — H. mit Eichenlaubverzierung, „Treue Liebe!" 2 verschlungene Hände — in Blau.
In einer Münchner Kneipe v. einem Münchner Tätowierer u. in der Kaserne v. einem Kameraden.	Auf dem rechten Arm: Krone mit Schleife, darunter Wappen der Fußartillerie mit den Buchstaben I. F. A., Eichenkranz; auf dem linken Arm: ein nacktes Weib mit 2 Fahnen, darunter „Hoch alle Mädchen!" 2 verschlungene Hände über einem blutenden Herzen. Alles in Blau.
Auf der Reise von Handwerksburschen.	Auf dem rechten Arm: Maurerembleme, H. G. in einem Blumenkranz, darunter 1900, ein Stern, darunter Kreuz, Anker und Herz 1901 und die mit Eichenlaubkranz umrahmten Buchstaben M. A., auf dem linken Arm: Th. S., darunter ein Herz mit Pfeil und Dolch, „Aus Liebe!" 1904; auf dem rechten Handrücken ein Anker und ein Schnupftabaksglas — in Blau.
In einem Wirtshaus auf der Wanderschaft von einem „Zeichner".	Auf der Innenfläche des rechten Arms: K. Sp. — R. R. 1904 — von einem Rosenzweig eingefaßt, darunter Herz, Kreuz uud Anker, darunter S. R. — F. G.; auf der des linken Arms: ein Matrose; auf der Brust: ein Athlet mit Gewichten — in Blau.
Auf der Reise von einem Kameraden in einer Herberge und von einem Nürnberger Tätowierer in einer Kneipe.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. M. in einem Eichenlaubkranz, „Treue Liebe!" F. L. mit Verzierung, blutendes Herz mit Dolch; auf der des linken: Brustbild König Ludwigs II. und die Worte: „Dem Bayernvolk starbst Du zu früh, das Bayernvolk vergißt Dich nie!" Auf dem rechten Handrücken: Kreuz, Herz, Anker und eine Taube — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
55.	B. J.	41	verh. Eisenbahnarb.	G.	Widerstand und Sachbeschädigung. (Elfmal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs und Waffentragens; fünfmal Gefängnis wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und Diebstahls, Urkundenfälschung und Konkubinats.)
56.	J. S.	53	lediger Maurer	G.	Strafbarer Eigennutz. (20mal Haft wegen Werfens, Unfugs, Bettels und Landstreicherei; zehnmal Gefängnis wegen Widerstands, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Jagdfrev.)
57.	J. K	22	led. Taglöhner	G.	Körperverletzung und Zuhälterei. (Neunmal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Bannbruchs, falscher Namensangabe; viermal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstands, Hausfriedensbruchs u. Beleidig.)
58.	F. S.	22	lediger Schlosser	G.	Diebstahl und Widerstand. (neunmal Haft weg. Übertret., siebenmal Gefängnis wegen Sachbeschädig, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Diebstahls u. Unterschlag.)
59.	H. B.	20	lediger Schlosser	G.	Zuhälterei u. Hehlerei (Zweimal Haft weg. Bettels.)
60.	K. J.	24	lediger Maurer	G.	Körperverletzung, Widerstand u. Diebstahl. (Fünfmal Haft wegen Bettels, Tierquälerei, Landstreicher., Waffentragens und Unfugs; fünfmal Gefängn. weg. Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Kuppelei, Bedrohung; einmal Zuchth. weg. schw. Diebstahl.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Vor 20 Jahren auf d. Walze v. einem sächs. Handwerksburschen in Hof oder Bayreuth (?).	Auf dem rechten Arm: ein Anker mit Tau; auf dem linken: ein nacktes Frauenzimmer in phantast. Stellung; darunter blutendes Herz mit Dolch — in Blau.
In einer Münchner Kneipe von einem einheimischen Tätowierer.	Auf dem rechten Arm: ein Gewehr, J. Sch. 1851, Verzierung, 2 schnäbelnde Vögel und 2 verschlungene Hände; auf dem linken Arm: ein Jäger mit der Büchse in Tyroler Tracht (Kneißl?) — in Blau.
Auf einer Herberge von einem Reisekollegen aus Baden.	Auf dem rechten Arm: „Kraft! Heil!" Athlet mit 2 Stemmstangen und Gewichten, ein nacktes Weib mit einer Rosenknospe in der Hand — auf einer Kugel stehend, eine Schlange — eine Fliege fangend; auf dem linken Arm: 2 Ringkämpfer, J. K.; auf der Brust ein nacktes Weib mit einem Rosenkranz — in Blau.
In einer Nürnberger Kneipe von einem einheimischen Tätowierer, auf der Reise v. einem Kameraden und im Gefängnis in Lichtenau von einem Mitgefangenen.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: „Karl Mohr mit Degen", Revolver und Dolch, Herz mit Dolch, Herz mit Kreuz, 2 Brieftauben, ein nacktes Weib, Turnerzeichen; auf der des linken Arms: ein Athlet, ein Wildschütz (Kneißl?), eine Eichel, ein Schild, 2 Brieftauben, E. H., Eichenlaubkranz mit Turnerzeichen; auf dem linken Handrücken: „Bull", auf dem rechten ein Stern und ein Anker mit Tau. Am linken Mittelfinger ein Ring — in Blau.
In einer Münchner Kneipe von einem einheimischen Tätowierer.	Auf dem rechten Arm: ein Anker mit 2 Fahnen, ein Athlet, R. B., ein Stern, kleine Räder, ein Amboß und ein Hammer, Band- und Blumenverzierung; auf dem linken Arm: ein abgebrochener Mast, ein Leuchtturm, ein Anker, eine untergehende Sonne, eine Brieftaube und eine nackte Frauenbüste — in Blau.
dto.	Auf dem rechten Arm: ein Anker, Matrosenbüste, ein Seiltänzer mit einem Hund, ein Athlet mit Stemmstange, Armband mit F. K. (Name einer Prostituierten), auf dem linken Arm: eine Stemmstange mit Hand, ein Trapezkünstler, ein nacktes Frauenzimmer auf einer Kugel stehend, ein Anker, zwei verschlungene Hände, ein Stern und „St."; auf dem rechten Handrücken ein Hund und „M. M." — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
61.	J. Z.	51	verh. Taglöhner u. Dachdeck.	G.	**Körperverletzung.** (24mal Haft wegen Ruhestörung, Schießens, Unfugs, unbefugten Fischens und Waffentragens; 13mal Gefängnis wegen Körperverletzung, Widerstands und Hausfriedensbruchs.)
62.	K. J.	26	led. Taglöhner	G.	**Körperverletzung.** (Viermal Haft wegen Bettels und Landstreicherei.)
63.	A. W.	31	verh. Taglöhner	G.	**Münzverbrechen.** (Fünfmal Haft wegen Unfugs, Waffentragens und Ruhestörung; fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzung und Bedrohung.)
64.	R. H.	31	lediger Schlosser	G.	**Kuppelei und Widerstand.** (Viermal Haft wegens Bettels und Landstreicherei.)
65.	G. H.	26	verh. Taglöhner	G.	**Münzverbrechen.** (Zweimal Haft wegen Bettels und Straßenpolizeiübertret.; zweimal Gefängn. weg. Diebstahls.)
66.	H. J.	23	led. Taglöhner	G.	**Körperverletzung und Hausfriedensbruch.** (Achtmal Haft wegen Bettels, Unfugs u. Tierquälerei; zehnmal Gefängnis wegen Körperverletzung, Sachbeschädig., Beleidigung, Hausfriedensbruchs und Widerstands.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und in einer Herberge von einem Handwerksburschen.	Auf dem rechten Arm: ein Stiefel, ein Hammer und eine Zange, Z. J. 1882; auf dem linken Arm: ein nacktes Frauenzimmer mit einer Schlange, darunter das Wort: „Sünde" — daneben „Treue Liebe" — in Blau.
Auf der Reise von einem „Kunden".	Auf dem rechten Arm: ein Athlet — sitzend, ein nacktes Frauenzimmer auf dem Schoße, darunter „L. K. 1895"; auf dem linken Arm: ein Matrosenbrustbild, ein Anker mit Fahnen, ein Dolch und eine Pistole — in Blau.
In einer Münchner Kneipe von einem einheimischen Tätowierer, in der Kaserne von einem Kameraden u. im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Herz, Kreuz und Anker, darunter ein Anker mit Stern, ein Zirkel, 2 Dreheisen, eine Kugel, darunter W. A., Blumenschmuck, 1895; auf dem linken Arm: Totenkopf mit Knochen, darunter „Memento mori!" Tornister, 2 Gewehre, 2 Seitengewehre, eine Trommel, ein Signalhorn, I. J. R. 5. Komp. 1897. Auf der Brust: Dolch u. Kreuz, 1895, W. A. 1895 in einem Blumengewinde — in Blau.
Auf einer Herb. i. Hannover von einem Reisegenossen.	Auf der Innenseite des linken Vorderarms: Maschinenschlosserembleme, darunter Herz mit Dolch, „Rache!" Auf der des rechten Vorderarms: ein nacktes Weib — auf einem Nachtgeschirr sitzend — in Blau.
In einer Münchner Kneipe, auf der Reise und in der Kaserne von Kameraden.	Auf dem rechten Arm: eine halbnackte Tänzerin mit Maßkrug, Edelweißstrauß, ein Stern, ein Armband; Hufeisen, 2 Peitschen in einem Eichenlaubkranz; ein blutendes Herz mit Pfeil; ferner: 1. I. R. 9. Komp., Tornister mit 2 Gewehren, Helm, 1898—1900; auf dem linken Arm: Pferdekopf mit Peitsche, G. H., Steigbügel, ein Stern, 2 Stemmstangen mit Gewichten, ein Herz mit Pfeil, ein Dolch, ein Revolver, ein Stern; auf der Brust: Büste König Ludwigs II., von 2 Fahnen flankiert, darüber eine Krone, darunter die Unterschrift „L. II., geb. 1847, † 1886". Auf dem linken Handrücken ein Anker — in Blau; auf dem rechten Knie ein Apfelast mit Blüten und G., desgl. auf dem linken mit H. — in Blau und Rot.
Auf der Reise von einem Handwerksburschen und im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf der Innenfläche des linken Arms: Halbmond, J. H. 1897; auf der des rechten: ein Anker und eine Schlange, die sich mehrere Male um den ganzen Arm windet; auf dem rechten Handrücken ein Anker und eine Schlange; auf der Brust ein Herz mit Dolch, ein Kreuz und 1901 — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
67.	R. B.	19	lediger Metzger	G.	Körperverletzung. (Zweimal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstand und Sachbeschädigung.)
68.	H. E.	29	lediger Flaschner	G.	Widerstand. (13mal Haft wegen Bettels, Unfugs, Landstreicherei, Tragens verbotener Waffen, verbot. Schießens; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstands, Beleidigung u. Bedrohung.)
69.	B. K.	25	lediger Schirmmacher u. Schlosser	G.	Sittlichkeitsverbrechen. (Viermal Haft weg. Bettels, Tragens verbot. Waffen, Ruhestörung, unbefugten Verkehrs mit Gefangenen; elfmal Gefängnis wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Widerstands, Diebst., Sachbeschädigung, Gefangenenbefreiung.)
70.	K. H.	25	lediger Metzger	G.	Körperverletzung (12mal Haft wegen Bettels, Unfugs, Ruhestörung und Landstreicherei; neunmal Gefängnis weg. Diebstahls, Hehlerei, Körperverletzung, Widerstands; zweimal im Arbeitshause und einmal Zuchthaus wegen Diebstahl.)
71.	W. J.	34	verh. Taglöhner	G.	Körperverletzung. (Viermal Haft wegen Unfugs, Waffentragens und Ruhestörung; sechsmal Gefängn. weg. Körperverletzung u. Hausfriedensbruchs.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Auf einer norddeutschen Metzgerherberge von einem älteren Handwerksburschen.	**Auf dem rechten Arm: Ochsenkopf, 2 Beile, 2 Messer, Eichenlaubverzierung, B. R. 1904; auf dem linken: ein nacktes Weib in herausfordernder Stellung — in der Rechten eine Palme, in der Linken einen Reif haltend, ein Armband; auf dem linken Handrücken eine Matrosenbüste, auf dem rechten ein Anker – in Blau.**
Auf der Reise von einem „Kollegen".	**Auf dem rechten Arm: ein Matrose mit Fahne, darunter eine Krone, darunter zwei Lötkolben, davon rechts und links H. E. 1893 mit Eichenlaubverzierung; auf dem linken Arm: ein nacktes Weib, ein Kind säugend; auf der Brust: Kreuz, Herz, Anker, E. H. 1893 — in Blau.**
Auf der Reise von einem „Kunden" und im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	**Auf dem rechten Arm: Seiltänzerin auf einem Löwen stehend, einen Reif in der Rechten, ein Tyrolerhut mit Scheibe und 2 Gewehren, ein Indianerkopf, ein Herz, ein Stern, ein Pferd mit Affe, ein Herz mit 2 Schwertern, ein Vogel auf einem Ast, ein Athletenbrustbild, 2 Tauben, Unterkörperteil eines nackten Weibes, Schlange, Athlet mit Stemmstange und Gewichten, Matrose mit Schiffgeräten; auf dem linken Arm: Wappen mit 2 Fahnen, Hanswurst, nacktes Meerfräulein; Herz, Kreuz und Anker, Krone, darunter K. B., eine Tyrolerbüste in Eichenlaubkranz, „Glück auf!", Bierglas, Engelskopf, „Treue Liebe!" H. K. B., 2 verschlungene Hände in Rosenkranz, Eichenlaub und Herz, 3 Rosen, ein Schmetterling, 3 Fische; 2 Revolver, Stern, 2 Dolche, durchbohrtes, blutendes Herz, 1876; auf der Brust: Brustbild König Ludwigs II., zu beiden Seiten je ein Engel, darüber eine Krone, darunter mit Eichenlaubverzierung: „Gott schütze Bayerns König Ludwig II., 1886 — in Blau.**
Auf der Reise, im Gefängnis u. in einer Nürnberger Herberge v. „fachkundigen Tätowierern".	**Auf dem rechten Arm: Krone, darunter Ochsenkopf, 2 Beile, K. H. mit Eichenlaubverzierung; Herz, Anker und Kreuz; auf dem linken: Wildschütze (Kneißl?), Verzierung; Herz mit Dolch, „Rache ist süß!" Nacktes Weib in herausfordernder Stellung; auf der Brust: Büste König Ludwigs II. in einem Eichenlaubkranz, darunter: „Ruhe sanft, du edler König!" Auf dem rechten Handrücken: H. F. — W. K., zwei verschlungene Hände; am rechten Goldfinger ein Ring — in Blau.**
In der Kaserne von einem Kameraden und im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	**Auf dem rechten Arm: Krone, „In Treue fest!", Kranz, darin L. II., W. J., K. B. VIII. J. R. 1. Komp. in Metz 1891, zwei verschlungene Hände, „Treuer Bund!" Wildschütz (Kneißl?), Brieftaube, „Aus Liebe!" Auf dem linken Arm: Krone, Brustbild des Königs Ludwigs II., darunter: „Ruhe sanft, du edler König Ludwig!" Eichenkranz, 1886, ein Stern, ein nacktes Weib; auf der Brust: Kreuz, Herz und Anker, Fahnen und Blumenverzierung mit Eichenlaub; auf dem rechten Handrücken: Herz, Schwert und Pfeil; auf dem linken: Totenkopf mit Knochen und Anker — in Blau u. Rot.**



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
72.	K. K.	31	lediger Fuhrknecht	G.	**Diebstahl.** (14mal Haft wegen Bettels, Unfugs, Werfens, Ruhestörung und Tragens verbot. Waffen; siebenmal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzung, Unterschlagung und Beihilfe zum Diebstahl.)
73.	S. E.	28	lediger Maurer u. Artist	G.	**Widerstand u. A.** (23mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs und Waffentragens; elfmal Gefängnis weg. Nötigung, Diebstahls, Sachbeschädig., Widerstands und Beleidigung; einmal Zuchth. weg. Landesfriedensbruchs und dreimal im Arbeitshause.)
74.	M. J.	28	lediger Gärtner u. Taglöhner	G.	**Kuppelei u. Vergehen wider die Sittlichkeit.** (13mal Haft wegen Bettels, Ruhestörung, Unfugs, Waffentragens und Werfens; fünfmal Gefängnis wegen Körperverletzg., Widerstands, Sachbeschädigung.)
75.	B. M.	30	verh. Taglöhner	G.	**Sittlichkeitsverbrechen.** (Viermal Haft wegen Dienst entlaufens, groben Unfugs, Waffentragens u. Ruhestörung; sechsmal Gefängn. weg. Diebstahls, Körperverletzg., Beleidigung u. Unterschlag.)
76.	D. J.	47	verh. Hafner	G.	**Betrug.** (Zweimal Gefängnis wegen Diebstahls u. Körperverletzg. und einmal Zuchthaus wegen Diebstahls.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
In Herbergen und auf der Reise von drei Kunden.	Auf dem rechten Arm: Athlet mit Gewicht, Brieftaube, Maßkrug mit Eichenlaub, Dolch, Seejungfrau, Schlange, Stern, K. K. Eichenlaub; auf dem linken: Pferdekopf, Steigbügel, Peitsche, Athletin mit Gewicht, Matrose, Dolch, Matrose mit Fahne, Anker, zwei verschlungene Hände, darüber ein Herz; Hufeisen mit 2 Peitschen; auf der Brust ein großer Anker; auf dem rechten Handrücken ein Anker, auf dem linken St. R. in Eichenlaubkranz — in Blau u. Rot.
Auf der Reise, im Zirkus, in Herbergen und im Gefängnis von „fachkundigen Tätowierern, meistens Zuhältern".	Auf dem rechten Arm: nacktes Frauenzimmer, Dolch, Engel, halbnackte Tänzerin — auf einer Kugel stehend mit Reif in der Rechten, Gambrinus mit einem Bierkrug, ein Armband mit 2 Frauenbüsten; auf dem linken Arm: Hanswurst von Sternen umgeben, auf einer Kugel stehend, Matrose mit Anker und Ruder, Wildschütz — auf einen Hirsch schießend, zwei Matrosen mit nackten Weibern, Fisch mit Herz und Dolch, Meerjungfrau, Floh, Maus, Schmetterling, Salamander, 2 Hanteln mit Gewicht, Bierglas, Bierfaß, auf dem ein Maßkrug steht, Stern, Armband; auf dem rechten Handrücken eine Brieftaube, auf dem linken ein Anker und Totenkopf mit Knochen; auf der Brust: Krone, Halbsonne, 2 Hände verschlungen, darunter: „Seid einig!" Schwert und Dolch; auf dem rechten Oberschenkel ein Schwert und auf dem rechten Knie ein Bierfaß und ein Stern — in Blau u. Rot.
In der Kaserne von einem Kameraden und auf der Reise v. einem Kunden, der guter Zeichner war.	Auf dem rechten Arm: Brustbild König Ludwigs II., Lorbeerkranz; Helm, Tornister, 2 Gewehre, IV. I. R. 9. Komp. Metz; Schützenliesl mit 6 Maßkrügen auf einem Fasse stehend; auf dem linken Arm: 2 schnäbelnde Tauben, Herz, A M., ein nacktes Weib einem Matrosen die Hände reichend, „Aus Liebe!" Stern mit Anker, Engel, Schlange, nacktes Weib, Meerweib; auf dem linken Handrücken ein Anker; auf der Brust großer Doppeladler mit Krone darüber — in Rot und Blau.
In einer Münchner Kneipe während des Oktoberfestes von einem einheimischen Tätowierer und im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: 2 Tauben mit Verzierung, 2 verschlungene Hände, „Treue Liebe!" Schlangenbändigerin mit Schlangen, Meerweib; auf dem linken Arm: Ochsenkopf, 2 Beile, Messer und Stahl — 1891 — J. M., Eichenlaubverzierung, ein feldmäßig ausgerüsteter Soldat; auf der Brust das bayerische Wappen in Blau und Rot.
Auf der Reise von einem Kameraden und in einer Koburger Herberge von einem Zuhälter.	Auf dem linken Arm: nacktes Weib mit Bierglas, nackter Hanswurst auf einem Adler sitzend, darunter J. D., zwei verschlungene Hände, darunter M. M. über einer Zierschleife, darunter „Koburg", ein Herz, Anker und Kreuz; auf dem rechten Arm: ein Fastnachtsmaskenpaar in Umarmung, daneben ein Ofen mit den Buchstaben J. D., darunter um den ganzen Vorderarm und das Handgelenk eine Schlange; auf der Brust ein Herz, durchbohrt von Kreuz und Anker — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
77.	L. R.	27	led. Hausknecht	G.	Körperverletzung. (Zweimal Haft wegen Bettels und siebenmal Gefängn. weg. Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und Bedrohung.)
78.	F. A.	23	led. Taglöhner u. Eisenbahnarb.	G.	Diebstahl. (Siebenmal Haft wegen Bettels und Landstreicherei; neunmal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstands u. Beleidigung.
79.	J. H.	26	lediger Glaser	G.	Zuhälterei. (43mal Haft wegen Bettels, Landstreicher., Führung falscher Papiere, Bannbruchs und groben Unfugs; sechsmal Gefängnis wegen Diebstahls, Betrugs und Hausfriedensbruchs; zweimal im Arbeitshaus.)
80.	L. G.	23	lediger Metzger	G.	Zuhälterei. (Fünf Tage Haft weg. Arbeitsscheue und sechs Tage Gefängnis wegen Diebstahls.)
81.	H. E.	19	led. Taglöhner	G.	Diebstahl. (Dreimal Gefängnis wegen Unterschlagung und Diebstahls, Widerstands und Beleidigung und Körperverletzung.)
82.	K. F.	23	led. Glasmacher	G.	Sittlichkeitsverbrechen. (27 Monate Gefängnis wegen Diebstahls und Erpressung.)
83.	J. B.	28	lediger Dienstknecht	G.	Diebstahl. (Neunmal Haft wegen Dienstentlaufens, Bettels, Waffentragens, Entwendung von Gartenfrüchten; siebenmal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzung, Betrugs und Unterschlagung.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Auf einer Münchner Herberge v. einem einheimischen Tätowierer und im Gefängnis (Lichtenau) von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Krone mit Schleife nach rechts und links, darunter Brustbild König Ludwigs II., Pferdekopf mit Peitsche, R. L. 1895; auf dem linken Arm: zwei Meerfräulein und Doppeladler; auf der Brust: Kreuz, Herz und Anker, darunter Totenkopf mit Knochen und „Memento mori!“ — in Blau.
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen und in einer Münchner Kneipe v. einem professionsmäßig. Tätowier.	Auf dem rechten Arm: Frauenhand mit einem Strauß Maiglöckchen, durchbohrtes, blutendes Herz und Pfeil, 2 schnäbelnde Tauben; auf dem linken Arm: nacktes Weib, „Aus Liebe!“ 2 verschlungene Hände, Blumenzweige; auf der Brust: Büste König Ludwigs II., darunter: „Bayerns Stolz!“ In Blau und Rot.
Auf der Reise in einer Schreinerherberge v. einem Tätowierer u. im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Totenkopf, Buch mit den Buchstaben H. J. auf dem Deckel, 1893, Eichenlaubverzierung; E. F., 2 verschlungene Hände, „Einigkeit macht stark!“ Auf dem linken Arm 2 Engel, Kreuz, „Gott schütze mich!“ Stern, Schmalzlerglas, Anker mit Kreuz, Lokomotive, „Hoch die Eisenbahn!“ Dolch, „Rache ist süß!“ Armreif; auf dem rechten Handrücken ein Diamant, auf dem linken J. H.; auf der Brust ein Schiff mit der Aufschrift H. J. — in Blau.
Auf einer Nürnberger Herb. v. einem einheimischen Zuhälter.	Auf dem rechten Arm: Ochsenkopf, 2 Beile und 2 Messer, darüber Krone, zu beiden Seiten L. — G., Wappenschild von Mittelfranken, Verzierung, Indianerkopf mit Beil; auf dem linken Arm: Radfahrer mit Veloziped, „All Heil!“ Nacktes Weib mit einem Rosengewinde um die Hüften; auf dem rechten Handrücken: 2 Engelsköpfe, auf dem linken Brieftaube und Anker — in Blau und Zinnober.
In einer Kneipe v. Frankfurt a. M. von einem „Reisekollegen“.	Auf dem rechten Arm: Matrose mit Fahne, Eichenlaubverzierung, Mädchen mit Schlange, Matrosenkopf, Zwerg; auf dem linken Arm: Dolch, Brieftaube, nacktes Weib, eine nackte Weiberbüste in einer Mondsichel, zwei verschlungene Hände, Stern mit Mädchenkopf; auf dem linken Handrücken Anker und 2 verschlungene Hände; auf der Brust Matrose mit 2 Flaggen in Zinnober und Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und in einer deutsch-böhmischen Herb. von einem „Kunden“.	Auf dem rechten Arm: Anker, Stern, 2 Fahnen, Herz mit Schwert, F. K. 1879 „Andenken“, Glasmacherswerkzeuge in Eichenlaubkranz, Matrose, Jongleur; auf dem linken Arm: Kreuz, Herz u. Anker in Eichenlaubkranz, Totenkopf mit Knochen, Dolch, Pistole, Meerweib, Armbrust; auf der Brust: Kaiser Franz Josef von Österreich mit Lorbeerkranz — in Rot und Blau.
Auf der Walze von einem Begleiter u. im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf der Innenfläche des rechten Arms: Pferdekopf, 2 Peitschen, Rechen, Sense, Gabel und andere landwirtschaftliche Geräte, B. J. 1898, Bierglas, Stern, Pflug mit 2 Pferden bespannt; auf der Brust ein nacktes Frauenzimmer, mit dem rechten Fuß auf einer Kugel stehend, den linken Fuß mit der linken Hand haltend — in Blau.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
84.	P. W.	27	led. Bäcker u. Eisenbahnarb.	G.	Diebstahl. (15mal Haft wegen unbef. Waffentragens, Bettels, groben Unfugs; siebenmal Gefängnis wegen Unterschlagung, Diebstahls u. Betrugs.)
85.	X. O.	24	led. Taglöhner	G	Körperverletzung. (Siebenmal Haft wegen Werfens, Unfugs, Ruhestörung; neunmal Gefängn. weg. Körperverletzung, Diebstahls u. Kuppelei.)
86.	B. W.	23	lediger Schlosser	G.	Widerstand und Beleidigung. (31mal Haft wegen Ruhestörung, unerlaubten Verkehrs mit Gefangenen, groben Unfugs, Arbeitsscheue, Bettels und Obdachlosigkeit; 17mal Gefängnis wegen Sachbeschädigung, Widerstand, Hausfriedensbruchs, Körperverletzung, Hehlerei, Gefangenenbefrg. u. Beleidig.)
87.	A. J.	20	lediger Dienstknecht	G.	Diebstahl. (Dreimal Haft wegen Waffentragens und groben Unfugs; fünfmal Gefängnis weg. Diebstahls u. Körperverletzung.)
88.	L. A.	36	lediger Dienstknecht	G.	Betrug. (Zweimal Haft wegen Ruhestörung u. Unfugs; fünfmal Gefängnis wegen Betrugs.)
89.	A. B.	23	lediger Dienstknecht	G.	Körperverletzung. (14 Tage Haft wegen unbefugten Schießens und neun Monate Gefängnis weg. Diebstahls.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung.
Auf der Wanderschaft von einem „Kunden" u. i. Gefängnis (Lichtenau) v. einem Mitgefangenen.	**Auf dem rechten Arm: Brustbild eines Mannes, Mädchenkopf, 2 Hanteln mit Gewichten, ein nacktes Frauenzimmer mit der Umschrift: „Mein Himmel auf der Erde!" Krone, darunter Brezel — von 2 Löwen gehalten, 1893, Athlet, Armband; auf dem linken Arm: Dolch, Pistole, Totenkopf mit Knochen; Kreuz, Herz und Anker, Taschentuch mit Dolch, Mädchenbüste, nacktes Weib, zwei verschlungene Hände, M. St.; auf dem rechten Handrücken Stern und Anker — in Blau und Rot.**
In einer Regensburger Kneipe v. einem Zuhälter	**Auf dem rechten Arm: O. X., von der Daumenwurzel bis zum Ellenbogen eine sich um den Unterarm schlingende Schlange; zwischen Daumen und Zeigefingerwurzel ein Anker; auf dem rechten Handrücken ein Tabaksglas; auf dem linken Unterarm ein Matrose, am Mastbaum lehnend, Hantel, Schwert, nacktes Weib auf einer Kugel stehend, zu beiden Seiten davon R. F. u. O. X., darunter 2 verschlungene Hände, untergehende Sonne, Zweig mit Blüten — in Blau u. Zinnober.**
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen u. auf der Reise von einem Begleiter.	**Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: W. B. 1870, Wildschütze (Kneißl?), Krone mit Schleife, Pistole, Dolch, Messer, 1894, B. W. mit Eichenlaubverzierung; auf der des linken: „Treue Liebe!", durchbohrtes Herz mit Pfeil, 2 verschlungene Hände in einem Rosenkranz; ein nacktes Meerweib mit Fahne — in Blau u. Rot.**
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	**Auf dem rechten Arm: Engel, darunter Wildschütz (Kneißl?) mit der Umschrift: „Frei ist des Wildschütz' Leben!" Nacktes Mädchen, „Treue Liebe!" 1898, 2 verschlungene Hände in einem Rosenkranz, 2 Zwerge, ein im Grase liegendes nacktes Weib bewundernd — in Blau u. Rot; auf dem linken Arm: Pferdekopf, Zweig mit Blüten, J. A. — in Blau.**
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	**Am rechten Arm: Krone mit Schleifen rechts und links; darunter 2 Äxte, L. A., Säge 1880; am linken Arm: nacktes Weib — einem nackten Manne winkend, zwei schnäbelnde Tauben, Brieftaube — in Blau.**
" "	**Auf dem linken Arm: Nackte Schlangenbändigerin mit einer Schlange um den Körper — auf einem Löwen sitzend — wird von einem nackten Athleten geküßt; auf dem linken Arm: Anker, Kreuz, Herz — von einer Schlange umwunden — in Blau u. Zinnober.**



Laufende Nr	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
90.	F. L.	22	lediger Dienstknecht u. Steinmetz	G.	**Diebstahl.** (Zweimal Haft wegen Dienstentlaufens, Waffentragens; siebenmal Gefängnis wegen Diebstahls und Körperverletzung.)
91.	T. F.	25	lediger Maurer	G	**Körperverletzung und Beleidigung.** (Fünfmal Haft wegen Bettels, Unfugs, Ruhestörung, unerlaubt. Verkehrs mit Gefangenen, ungeb. Betragens vor Gericht; siebenmal Gefängnis wegen Widerstands u. Gefang.-Befreiung, Sachbeschädigung, Körperverletzuug u. Berufsbeleidigung.)
92.	F. J.	35	lediger Metzger	G.	**Betrug.** (Sechsmal Haft weg. Bettels, Landstreicherei, Unfugs und Werfens; elfmal Gefängnis weg. Diebstahls, Unterschlagung, Körperverletzg, Entziehung der Militärpflicht u. Betrugs; siebenmal Zuchth. wegen Diebstahls i. R. und Betrugs i. R.)
93.	J. G.	24	led. Anstreicher	G	**Zuhälterei.** (48mal Haft wegen Bettels, Landstreicher, Unfugs, Waffentragens; siebenmal Gefängnis weg. Kuppelei, Widerstands, Unterschlagung, Hausfriedensbruchs und Zuhälterei.)
94.	J. Z.	19	led. Goldschläger	G.	**Zuhälterei.** (Zehnmal Haft wegen Unfugs, Bettels, Waffentragens und Ruhestörung: sechsmal Gefängnis wegen Bedrohung und Körperverletzung.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
In einer Münchner Bierbude während des Oktoberfestes u. auf einer Maurerherberge von „Kollegen".	Auf dem rechten Arm: Herz, Dolch, Kreuz, L. K., 1897, 2 Zweige mit Schleifen, ein Wildschütz mit Gewehr und Knicker, vor seinen Füßen eine erlegte Gemse, darunter: „Wildschütz Sepl!" Auf dem linken Arm: Büste König Ludwigs II. in einem Eichenlaubkranz, darunter „Ruhe sanft!", 1896, 2 verschlungene Hände, 2 Zweige mit Blüten, Athlet mit Hantel und Gewicht; auf dem rechten Handrücken Anker mit Tau, auf dem linken: geflügeltes Rad, darüber Krone; auf der Brust: 2 gekreuzte Flaggen, Sterne und Anker — in Blau u. Rot.
In einer Bierbude auf dem Nürnberger Volksfest u. in einer Nürnberger Kneipe v. einem stellenlosen Bauzeich.	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Kellnerin mit 6 Bierkrügen, darunter Krone, T. R., Krone, Eichenlaubgewinde um die Jahrzahl 1889, darunter ein sich küssendes nacktes Paar, zu beiden Seiten desselben je ein Ast mit Blüten und darunter ein Herz mit Pfeil; auf der Brust ein großer Stern — in Blau u. Zinnober.
Auf der „Walze" v. „Reisekollegen" u. im Gefängnis von Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: durchbohrtes Herz mit Pfeil, darunter J. B. — J. F. 1895, eine Schlange mit Apfel, eine nackte Frauenbüste in einem Kranz von Rosen und Lilien; auf dem linken Arm: Sarg, darauf stehend ein Kreuz mit 2 Kerzen zu beiden Seiten; Kreuz, Herz u. Anker; auf der Brust: Taube mit einem Brieflein im Schnabel — auf einem Aste sitzend — in Blau u. Rot.
In einer Nürnberger Kneipe von einem dortigen Zuhälter u. im Gefängnis (Lichtenau) von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Winkel, Wappenschild mit den Buchstaben G. J.; nacktes Weib, Anker, Herz; Dolch und Pistole, Clown, Krone, darunter G. J. in einem Lorbeerkranz, 2 Hände — zu beiden Seiten Blütenzweige, 2 Tauben, 1897; auf dem linken Arm: Gebirgstourist in voller Ausrüstung, Herz mit Dolch u. L. A. in Eichenlaubkranz; auf der Brust: nackte Frauenbüste, darüber Krone mit Schleifen beiderseits, Stern und 2 schnäbelnde Tauben; auf dem rechten Handrücken Totenkopf mit Knochen — in Blau und Rot.
In einer Nürnberger Kneipe von einem Zuhälter u. im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Stern, Athlet mit Stemmkugel, Clown und Turnerzeichen; nackte Mädchenbüste, durchbohrtes Herz mit Dolch; auf dem linken Arm: Kreuz, Herz u. Anker, Z. J., Schützenliesl — auf einem Fasse stehend und Bier kredenzend; Totenkopf mit Knochen, mehrere Hanteln, ein Blumentopf; auf dem linken Handrücken: K. F. u. 2 Brieftauben; auf dem rechten: Herz u. Anker; auf der Brust: Matrose mit Flagge, Anker in einem Lorbeerkranz — in Blau u. Rot.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
95.	R. A.	26	verh. Commis	G.	**Urkundenfälschung.** (26mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Bannbruchs, Führung falscher Legitimationspapiere; siebenmal Gefängnis weg. Diebstahls, Hehlerei u. Betrugs; viermal im Arbeitshause.)
96.	J. E.	26	lediger Spengler	G.	**Körperverletzung.** (42mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs und Bannbruchs; viermal Gefängnis wegen Körperverletzung, Widerstands, Beleidigung, Notzucht.)
97.	B. J.	30	lediger Sackträger	G.	**Bedrohung u. Unterschlagung.** (27mal Haft wegen Bettels, Landstreich., Unfugs, Ruhestörung, falscher Namensangabe, Waffentragens, Führung falscher Zeugnisse; 16-mal Gefängnis wegen Diebstahls, Sachbeschädig., Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruchs; einmal Zuchthaus wegen Diebstahls und zweimal im Arbeitshause.)
98.	R. D.	20	led. Taglöhner	G.	**Diebstahl.** (Sechsmal Haft wegen Übertretung der Dienstbotenordnung, Ruhestörung, Schießens und Bettels; achtmal Gefängnis wegen Diebstahls Körperverletztung, Beleidigung und Hehlerei.)
99.	M. R.	20	lediger Flößer	G.	**Diebstahl.** (7 Mark Geldstrafe, dreimal Gefängnis wegen Diebstahls und Unterschlagung.)
100.	S. P.	24	lediger Mechanik.	G.	**Betrug.** (Sechsmal Haft wegen Bettels, Legitimationsfälschg, Landstreicherei u. Unfugs; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls und Unterschlagung, Hausfriedensbruchs u. Körperverletzung.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung.
Auf der Walze v. einem „Zeichner“ u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Eine nackte Seejungfrau mit Blumenstrauß in der Rechten — in einem Eichenlaubkranz auf dem rechten Arm; auf dem linken eine Jägermütze, 2 Gewehre, Herz mit Dolch, Pistole, R., daneben Eichenzweig mit Eichel, darunter eine nackte Frauenbüste mit Lorbeerzweigen beiderseits.
Im Gefängnis (in Lichtenau) v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Zange, Schere, Lötkolben, E. J. 1892, Kranz, Anker, Dolch „Rache ist süß!“ Auf dem linken Arm: Stern, Hand mit Dolch, nacktes Weib mit Lorbeerzweigen beiderseits; auf dem rechten und linken Handrücken je eine nackte Frauenbüste — in Blau.
Auf der Reise von einem „Kunden“ u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen	Auf dem rechten Arm: Mühlrad mit Krone darüber, J. B. in einem Lorbeerkranz, ein Sackträger — bloß mit Hose bekleidet, durchbohrtes Herz, darunter die Worte: „Denk' dran!“ Totenkopf mit Knochen; auf dem linken Arm: gekrönter Adler mit Dolch im Schnabel; auf der Brust: 2 schnäbelnde Tauben über einer nackten Frauenbüste mit der Umschrift „Süße Erinnerung!“ In Blau u. Rot.
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm ein Wildschütze mit einem erlegten Rehbock, „Es lebe die Jagd!“ 2 gekreuzte Gewehre; auf dem linken Arm: ein nacktes Weib, Herz mit Pfeil, Totenkopf mit Knochen — in Blau.
Auf der Reise und in einer Münchner Kneipe v. einem Kameraden.	Auf dem rechten Arm: Säge, Hacken, Sticheisen, Beil (gekreuzt), „Es lebe das Flößerhandwerk!“ Lorbeerzweige beiderseits, M. R. 1897 in einem Blumenkranz; auf dem linken Arm: Matrose mit Flagge, Engelskopf mit Flügeln; auf der Brust: nackte Frauenbüste; auf dem rechten Handrücken: Brieftaube mit Brief im Schnabel und Ring am rechten Fuße — in Blau und Rot
In einer Münchner Kneipe von einem einheimischen Tätowierer und auf der Reise von einem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: nacktes Weib — auf einem Stuhle sitzend und in der Rechten einen Fächer haltend; M. R. 1900 in einem Rosenkranz, Herz mit Pfeil: auf dem linken Arm: eine Schlange, die sich um den ganzen Vorderarm viermal windet; auf der Brust zwei gekreuzte Schlüssel, darüber P. S. mit 2 Lorbeerzweigen beiderseits — in Blau und Rot.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
101.	P. X.	22	lediger Maurer	G.	Körperverletzung (Viermal Haft weg. Werfens, Unfugs u. Ruhestörung; viermal Gefängnis wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs.)
102.	G. P.	28	lediger Maurer	G.	Körperverletzung. (49mal Haft wegen Unterschlag., Schulversäumnisses, Felddiebstahls, Bettels, Landstreicherei nud Bannbruchs; zwölfmal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstands, Betrugs, Körperverletzg., Sachbeschädigung, Bedrohung u. Gefangenenbefreiung; einmal Zuchthaus wegen Diebstahls.)
103.	M. K.	24	lediger Mechaniker u. Monteur	G.	Betrug. (Fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzg., Beleidigung u. Betrugs.)
104.	A. K.	31	verh. Maurer	G.	Körperverletzung. (Neunmal Haft wegen Waffentragens, Ruhestörung, Unfugs : achtmal Gefängnis weg. Sachbeschädig., Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs.)
105.	M. K.	24	lediger Eisengießer	G.	Diebstahl. (29mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs, Arbeitsscheue, Waffentragens, Ruhestörung, Fälschung von Zeugnissen, Bannbruchs; 10mal Gefängnis wegen Körperverletzung, Unterschlagung, Widerstands, Kuppelei, Diebstahls u. Gefangenenbefreiung.)
106.	K. T.	22	lediger Kesselschmied	G.	Hehlerei. (Dreimal Haft wegen Bettels, Fälschung eines Arbeitsnachweises; zweimal Gefängnis wegen Sachbeschädigung u. Widerstands.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: nackte Frauenbüste, X. P. 1897 in einem Eichenlaubkranz, Herz mit Pfeil; auf dem linken Arm: Maurerhandwerksembleme, 2 Eichenzweige, „Andenken!" 2 schnäbelnde Tauben, ein sich küssendes Paar in Brustbild, darunter 1898 — in Blau.
Auf der Reise, auf dem Nürnberger Volksfest u. im Gefängnis von gewerbsmäß. Tätowierern.	Auf dem rechten Arm: Brieftaube, 2 verschlungene Hände, 1897 in einem Rosenkranz, P. S. 1889, Krone, ein Mann mit Schwert (Scharfrichter?); auf dem linken Arm: halbnackte Tänzerin mit Kugel und Fahne, nacktes Weib mit Schwert, Anker u. Schwalbe — in Blau u. Rot.
Auf dem Münchner Oktoberfest u. im Gefängnis von gewerbsmäßig. Tätowierern	Auf dem rechten Arm: Wappenschild mit den Buchstaben M. K., Matrose, Anker und Kette, „Treue Liebe!", darüber eine Krone, K. M., 2 verschlungene Hände mit Lorbeerzweigen zu beiden Seiten; auf dem linken Arm: Schild mit Schützenliesl in Brustbild, Athlet auf einer Hantel stehend, Herz mit Pfeil, Stern, B. W. 1893, Stern; auf dem linken Handrücken: B. W. u. M. K.; auf dem rechten Schenkel: Athlet — 20 cm lange Gestalt — in Blau.
In der Kaserne von einem Kameraden u. a. d. „Reise" v. einem Begleiter in einer Maurerherberge.	Auf dem rechten Arm: Krone, darunter 11. I. R. II. Komp. A. K. 1891 — zu beiden Seiten Palmzweige, Herz, darunter 2 gekreuzte Dolche, Anker und Stern; auf dem linken Arm: Wappen mit 2 Löwen, „In Treue fest!" 2 Eichenzweige, 1890 in einem Lorbeerkranz, Amor mit Bogen und Pfeil, Anker, eine Schlinge; auf der Brust Jagdembleme u. Rucksack — in Blau u. Rot.
In einem Münchner Kaffee von einem Zuhälter u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Turnerzeichen, Brieftaube, Matrose mit Flagge, Herz und Dolch, „Rache ist süß!" Das Münchner Kindl, § 11, Schmalzlerglas; auf dem linken Arm: Anker, Schwert, Schlange, Stern; Kreuz, Herz und Anker, Totenkopf mit Knochen. „Memento mori!" Eisengießerhandwerkszeuge; „Glück auf!" K. M. in einem Kreis; auf der Brust das bayerische Wappen, darunter: „Gott schütze mich!" In Blau und Rot.
In einer Münchner Bierbude während des Oktoberfestes u. a. d. Reise v. Begleitern.	Auf dem rechten Arm: 2 Anker, Totenkopf, nacktes Frauenzimmer mit Fahne in der Rechten — auf einer Kugel stehend, eine Hand — eine Zigarre haltend; auf dem linken Arm: T. K., ein Schmied am Amboß, Herz, Schwert, Krone; auf dem rechten Handrücken: Totenkopf mit Knochen; auf der Brust die Büste König Ludwigs II. in Zivil mit Hut — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
107.	K. M.	25	led. Taglöhner	G.	**Unbef. Jagdausübung.** (Fünfmal Haft wegen Waffentragens, Einfangens von Singvögeln, Ruhestörung und Schießens, Unfugs; zweimal Gefängnis wegen Diebstahls und Körperverletzung.)
108.	J. H.	52	verh. Schäfer	G.	**Fahrlässig. Falscheid.** (42mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei u. Ruhestörung; elfmal Gefängnis weg. Diebstahls, Unterschlagung, Konkubinats, Körperverletz. Betrugs u. Beleidigung; dreimal Zuchthaus wegen Diebstahls und Betrugs.)
109.	G. G.	22	led. Taglöhner	G.	**Diebstahl.** (Siebenmal Gefängnis wegen Diebstahls, falscher Namensangabe, Sachbeschädigung u. Betrugs.)
110.	S. J.	23	lediger Maurer u. Taglöhner	G.	**Körperverletzung.** (ZwölfmalHaft wegen Bettels, Landstreicherei. Waffentragens Ruhestörung; fünfmal Gef. wegen Körperverletzg., Bedrohung u. Diebstahls.)
111.	B. J.	41	lediger Metzger u. Packer	G.	**Unterschlagung.** (24mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei. Bannbruchs, Abweichens von der Reiseroute, falscher Namensangabe. falscher Legitimationspapiere; zweimal Gefängnis wegen Diebstahls, Betrugs; siebenmal Zuchthaus wegen Diebstahls und Betrugs.)
112.	K. E.	33	led. Sackträger	G.	**Münzverbrechen und Diebstahl.** (Viermal Gefängn. weg. Diebstahls. Hehlerei und Unterschlagung.)
113.	J. G.	60	verh. Gütler u. Zimmermann	G.	**Sittlichkeitsverbrechen.** (Drei Tage Haft wegen Unfugs.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
In einem Nürnberger Zirkus von einem Athleten.	Auf dem linken Arm: Anker mit Tau, M. K. 1894 mit Lorbeerkränzen beiderseits, Herz, nackte Frauenbüste; auf der Brust eine Meerjungfrau, deren Schlangenteil sich um den ganzen Leib windet — in Blau.
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen u. auf der Reise von einem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: Schaf mit Fahne, nackte Frauenbüste, Herz, Anker und Kreuz, auf dem linken Arm: Schäfer mit Schaufel und Hund vor seiner Herde — 5 Schafe — in Blau.
In einer Münchner Kneipe von einem Zuhälter u. auf dem Oktoberfest von einem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: Athlet mit Hantel, Gewichtstange, „Aus Liebe". 2 schnäbelnde Tauben auf einem Dache, 2 verschlungene Hände; auf dem linken Arm: Anker, Kreuz und Herz, in dem die Buchstaben J. B. stehen; „Münchner Sportklub", Jockei, Bierglas und Peitsche; auf der Brust: Büste König Ludwigs II.; auf dem linken Handrücken nackte Frauenbüste — in Blau.
In einem Nürnberger Kaffee u im Gefängnis v. „geübten" Tätowierern	Auf dem rechten Arm: Kellnerin mit Bierkrügen, eine Krone mit Schleifen rechts und links, darunter 2 schnäbelnde Tauben, 2 verschlungene Hände und „Aus Liebe". Brustbild König Ludwigs II.; auf dem linken Arm: Mühlrad, Kreuz mit Engel — in Blau.
In einer Münchner Kneipe von einem einheimischen Tätowierer u. im Zuchthause v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Embleme des Metzgerhandwerks, J. B. 1879 — in Blau; auf dem linken Arm: „Hoch lebe das Metzgerhandwerk!" 1876. J. B. — in Rot; auf der Brust: ein Räuberhauptmann mit Dolch, Gewehr und Pistolen, darunter „Rache ist süß!" Auf dem linken Handrücken ein Totenkopf mit Knochen; auf dem rechten ein Stern; auf dem rechten Schenkel eine nackte Frauenbüste mit Rosenzweigen zu beiden Seiten — in Blau.
Auf der Reise von einem Begleiter u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Kreuz, Herz, Anker, Stern, Brieftaube, 2 schnäbelnde Tauben, 2 verschlungene Hände, auf dem linken Arm: Athlet mit Stemmkugel, Hantel, nackte Frauenbüste in einem Rosenkranz; auf der Brust: Büste König Ludwigs II., darüber eine Krone mit Schleifen nach rechts und links, 1886, darunter 2 gekreuzte Palmzweige; auf dem linken Handrücken ein Totenkopf mit Knochen — in Blau
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Zimmermannsembleme, G. J., 2 Beile, Soldatenwappen; auf dem linken Arm: Winkel, Hobel und Säge, „Gelobt sei Jesus Christus!" Auf der Brust der hl. Joseph, den Jesusknaben im Zimmerhandwerk unterweisend — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
114.	G F.	27	verh. Bauer, Krämer u. Viehhändler	G.	**Körperverletzung.** (Dreimal Haft wegen Unfugs und Ruhestörung; zweimal Gefängnis wegen Körperverletzung und gemeingefährlicher Vergehen.)
115.	E. G.	21	lediger Schmied u. Windenmacher	G.	**Diebstahl.** (Zehnmal Haft wegen unerlaubten Wirtshausbesuchs, groben Unfugs, Ruhestörung, Tanzmusikbesuchs, Bettels; zweimal Gefängn. weg. Diebstahls und Körperverletzg.)
116.	G. G.	25	led. Steinmetz	G.	**Körperverletzung und Widerstand.** (Zweimal Haft wegen groben Unfugs; dreimal Gefängnis wegen Beleidigung u. Körperverletzung.)
117.	H. A.	20	lediger Schneider	G.	**Diebstahl.** (Elfmal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Fälschung von Legitimationspapieren, Bannbruchs, unbef. Betretens einer Wiese. Hausfriedensbruchs; viermal Gefängnis wegen Diebstahls, Betrugs u. Unterschlagung.)
118.	B. S.	26	led. Ziegelarbeiter	G.	**Körperverletzung.** (3 Mark Geldstrafe wegen Unfugs: dreimal Gefängnis wegen Körperverletzung.)
119.	S. J.	23	led. Bierbrauer	G.	**Diebstahl.** (Dreimal Haft wegen Bettels, Unfugs, falscher Namensangabe: sechsmal Gefängnis wegen Diebstahls, Körperverletzung. Beleidigung und Widerstands.)
120.	P. S.	32	verh. Bader u. Ausgeher	G.	**Sittlichkeitsverbrechen.** (10 Tage Gefängnis wegen Privaturkundenfälschung.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
In der Kaserne von einem Kameraden u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: 2 Gewehre gekreuzt darunter „In Treue fest!“ F. G. 1893—95: III. J. R 12. Kom., darüber Krone; auf dem linken Arm: ein nacktes Weib — auf einer Kugelstange stehend, eine Rosenknospe in der linken Hand haltend; durchbohrtes Herz, Anker mit Tau, Dolch, Stern; auf dem linken Handrücken ein Anker mit Tau — in Blau und Rot.
In einer Augsburger Schmiedeherberge von einem „Künstler“ u. auf der Reise von einem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: nacktes Weib mit Anker, Turnerzeichen mit Kranz und Band. Athletenbüste. Hanteln und Gewichte mit Orden und Festzeichen: ein Athlet — auf dem Kopf stehend und mit den Füßen ein Gewicht haltend; auf dem linken Arm: 2 Jagdgewehre. 1 Rehkopf, Jagdhorn. 1900 in Eichenlaubkranz. „Auguste“ Stern. Krone. 2 Anker. G E. 1895 und Brieftaube; auf dem linken Handrücken ein Anker — in Blau.
Im Gefängnis von zwei Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: 18 — M G. — 96, 2 Blüten zu beiden Seiten; 2 Tauben, einen Kranz mit Schleifen haltend, darunter 2 verschlungene Hände, darunter „In Liebe treu!“ Auf dem linken Arm: „Lerne leiden, ohne zu klagen!“ 2 Arme und Hände — 2 Maßkrüge haltend. darunter: „Saufen ist das Allerbest — schon vor 1000 Jahren g'west!“ Auf der Brust: das bayerische Wappen, darunter: „In Treue fest!“. — In Blau und Rot.
Im Gefängnis v. einem Mitgefangenen u. auf der Reise von einem „Kunden“.	Auf dem rechten Arm: nacktes Weib. einen Vogel in der Rechten haltend, darunter durchbohrtes Herz, Dolch, Stern; auf dem linken Arm: eine nackte Frauenbüste, um die sich eine Schlange windet; darunter: „Trau, schau — wem?“. Auf der Brust ein Anker mit Flaggen zu beiden Seiten; auf dem linken Handrücken ein Stern — in Blau und Rot.
Im Gefängnis v. zwei Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Kreuz, Herz und Anker; Stern, ein Schütze — zielend; auf dem linken Arm: L. M. 1886 in Lorbeerkranz, Pferdekopf und Hufeisen, Pistole und Dolch, Stern und Blütenzweig; auf dem linken Daumen ein Anker in Blau und Rot.
Auf der Reise von einem Begleiter und wiederholt im Gefängnis v. Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: eine Stange, an der sich eine Schlange emporwindet; Krone, darunter Büste König Ludwigs II, S. M., 2 Hände, Dolch, nacktes Weib mit Fächer „M. St. — ewig dein“. „Jeannette Sch. — treue Liebe“, Dolch, Brieftaube; auf dem linken Arm: Anker. Ruder. 1900 — M. S. — 1900, bayer. Wappen 1897, J S, M. St.. Dolch. 1898, § 11, Bierglas L B., Armband, Anker. 1899. auf dem rechten Handrücken: Stern, Herz mit Pfeil und Dolch; auf dem linken: 1900 und Dolch — in Blau und Rot, auf der Brust Büste Ludwigs II. in Blau.
In Münchner Kneipen und Kaffees von einheimischen Zuhältern.	Auf dem rechten Arm: 18 — Rasiermesser und Schere — 84, darunter: B P., darunter Amor mit Bogen und Pfeil, nackte Frauenbüste, Herz. Stern, 1902, „Julie“ in einem Rosenkranz, Anker, Blumenstrauss; auf dem linken Arm: Seiltänzerin auf gespanntem Seil mit Stange; Clown mit Lampe auf der Nase, Stern; auf dem linken Handrücken ein Kreuz — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
121.	J. P.	25	lediger Maurer	G.	Körperverletzung. (Neunmal Haft wegen Unfugs, Sonntagsschulversäumnisses, Messertragens, Werfens, Tierquälerei; viermal Gefängnis wegen Körperverletzung, unerlaubter Entfernung und Widerstands.)
122.	B. B.	31	lediger Flaschner	G.	Kuppelei. (35mal Haft wegen Bettels, Landstreicher., Unfugs, Werfens; neunmal Gefängn. weg. Unterschlagung, Diebstahls, Körperverletzung, Erpressung und Hehlerei.)
123.	J. C.	24	led. Steinhauer u. Dienstknecht	G.	Diebstahl. (Zweimal Haft wegen Dienstentlaufens u. Waffentragens; zweimal Gefängn. weg. Diebstahls u. Körperverletzung.)
124.	S. P.	29	led. Kunstreiter	G.	Meuterei. (29mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, falscher Legitimationspapiere u. falscher Namensangabe; viermal Gefängnis weg. Diebstahls, Sachbeschädigung, Beleidigung u. Widerstands u. Fahnenflucht im Komplott, Preisgabe von Dienstgegenständen; zweimal im Korrektionshaus.)
125.	H. J.	22	led. Dienstknecht	G.	Widerstand. (Elfmal Haft wegen Waffenführg., Unfugs, Bannbruchs; fünfmal Gefängn. weg. Diebstahls und Widerstands.)
126.	O. S.	36	lediger Kellner	G.	Diebstahl im Rückfalle. (Elfmal Haft wegen Bettels und Landstreicherei; fünfmal Gefängnis wegen Diebstahls, Bedrohung und Betrugs.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Auf der Maurerherberge in Nürnberg von einem einheimischen „Zeichner".	Auf dem rechten Arm: 2 Fahnen, Stern, Armreif; Kreuz, Herz und Anker — zum Teil mit Zinnober tätowiert; auf dem linken Arm: H. L. — „Es lebe das edle Handwerk der Maurer!" Beil und Messer gekreuzt. Ochsenkopf, 18 — P. J. — 98, 2 Zweige mit Schleifen — in Blau.
In München von einem Kuppler.	Auf dem rechten Arm: Krone mit Schleifen rechts und links, darunter Flaschneremebleme, 1886 in einem Kreis, „Gut Heil!" Turnerzeichen, Athletenzeichen; auf dem linken Arm: nacktes Weib, Herz, Dolch, Anker, Stern; auf dem linken Handrücken: 2 Schlüssel gekreuzt, auf der Brust: Anker mit Tau, 1890 — in Blau.
In einem Gesellenhospiz v. einem Handwerksburschen u. i. einer Münchner Kneipe v. einem stellenlosen Zeichner.	Auf dem rechten Arm: ein Kruzifix — rechts und links je ein Engel mit einer Palme; Kreuz, Herz, und Anker; Steinhauerwerkzeuge, C. J. in Eichenlaubkranz, Stern; auf dem linken Arm: Athletin mit Kranz, 2 Gewichten und 1 Stemmstange, Anker mit Kreuz, C. J. 1896 in einem Kreis; auf der Brust: Krone mit Schleifen nach rechts und links, darunter Doppeladler — in Blau.
Auf der Reise, im Zirkus, in der Kaserne u. im Gefängnis v. professionsmäß. Tätowierern.	Auf dem rechten Arm: Tänzerin, Hanswurst, Schmetterling, arabische Landschaft, Weintraube, Matrose mit 2 Fahnen; auf dem linken Arm: nacktes Frauenzimmer, 3 Akrobaten, Soldat an einem Tischchen sitzend, Drechsleremebleme; auf der Brust: Indianerbrustbild, Matrose, Löwenjagd; auf dem rechten Schenkel: Halbmond, Stern, Noten zu § 11 und Würfel; auf der rechten Zehe: Stern, desgl. auf dem rechten Handrücken — in Blau und rot.
Auf einer Münch. Herberge v. einem stellenlosen Artisten u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Pferdekopf in Eichenlaubkranz, 1898, Taube mit Brief, durchbohrtes Herz, halbnackte Tänzerin mit Reif — auf einem Clown stehend; Ochsenkopf mit 2 Beilen, Anker, 2 verschlungene Hände, auf dem linken Arm: Engelskopf mit Flügeln, Kreuz, Herz und Anker; J. H. 1898, in einem Rosenkranz, Athlet mit Stemmkugel; auf der Brust: Jockei — Reiter zu Pferd — ein Hindernis nehmend —in Blau u. Rot.
Auf der Reise von einem Begleiter u in einem Münchner Kaffee von einem Zuhälter.	Auf dem rechten Arm: Krone, Herz, § 11, Hand mit Bierglas, O. S., 1863 in einem Eichenlaubkranz; auf dem linken Arm: nacktes Weib — mit dem rechten Fuße auf einer Kugel stehend, den linken mit der linken Hand haltend; auf dem rechten Knie: O. mit Blütenzweig, auf dem linken: S. mit Blütenzweig; auf der Brust: Reichsadler mit Krone — in Blau und Rot.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Straf-antritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
127.	A. S.	23	lediger Maurer u. Schlosser	G.	Unterschlagung. (Zweimal Haft wegen Bettels und Unfugs; siebenmal Gefängnis wegen groben Unfugs und Sachbeschädigung. Waffentragens u. Diebstahls.)
128.	K. G.	37	led. Taglöhner	G.	Kuppelei. (21mal Haft wegen Schulversäumnisses, Unfugs, Bettels. Polizeistundübertretung, Waffenführens und Ruhestörung; zwölfmal Gef. weg. Diebstahls Sachbeschäd., Betrugs. Hehlerei, Berufsbeleid. Widerstands Körperverletz.)
129.	R. K.	34	lediger Färber	G.	Diebstahl u. Beleidig. (Elfmal Haft wegen Bettels, Arbeitsscheue. Unfugs. Landstreicherei, Waffentragens, Werfens; siebenmal Gefängnis wegen Diebstahls. Unterschlagung Widerstands und Körperverletzung: dreimal Zuchthaus wegen Diebstahls.)
130.	A. R.	27	led. Steinhauer	G.	Körperverletzung u. A. (25mal Haft wegen Werfens. Bettels, Ruhestörung, Landstreicherei. Waffentragens u. Unfugs; 14mal Gefängn. weg Diebstahls Bedrohung Körperverletzung.)
131.	M. M.	22	led. Uhrmacher	G.	Körperverletzung. (16mal Haft wegen Schulversäumnisses Unfugs. Waffentragens. Bettels. Bannbruchs. Arbeitsscheue sechsmal Gefängnis wegen Diebst., Unterschlagung. Körperverletzg.; zweim. i. Arbeitshaus.)
132.	J. K.	32	lediger Dienstknecht	G.	Sachbeschädigung. (Achtmal Haft wegen Entwendung von Nahrungsmitteln, Dienstentlaufens, Bettels. Landstreicherei und Mundraubs; siebenmal Gefängnis weg. Meuterei Sachbeschädigung u. Diebstahls; einmal Zuchth. weg. Diebst.)



Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Auf der Maurerherberge in Nürnberg, in der Kaserne u in einem Zirkus v. fachkundigen Zeichnern.	Auf dem rechten Arm: Krone mit Schleifen zu beiden Seiten, darunter Kreuz, Herz und Anker, M. H. in einem Lorbeerkranz; Matrosenbüste, Anker, A. S., zwei verschlungene Hände, nackte Artistin auf einer Kugel stehend und kleine Kugeln werfend; auf dem linken Arm: Matrosenbüste mit Anker, Krone, darunter VII. J. R. 11. Komp., A. S. in Eichenlaubkranz, 1895 bis 97, Herz mit Dolch und Pfeil, 1898, Indianerbüste, Stern; auf dem rechten Handrücken: Herz mit Pfeil u. Anker; auf dem linken: Stern und Taube, Anker — in in Blau und Rot. Auf der Brust Büste König Ludwigs II. in einem Eichenlaubkranz — in Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und auf der Reise von einem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: Schlange den ganzen Arm umwindend, Schmetterling und Frosch; auf dem linken: Turnerzeichen in einem Eichenlaubkranz, Anker, Dolch und Pistole; auf der Brust: Krone, Anker und 2 Fahnen, Büste eines Mannes in Tiroler Tracht. und eines nackten Weibes, darunter „Liebe“ in einem Eichenlaubkranz u. 2 schnäbelnde Tauben — in Blau.
Im Gefängnis u. Zuchthaus von Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Krone mit Schleifen nach rechts und links, darunter K. — Topf mit 2 Löffeln — R. 1886, in Eichenlaubkranz; auf dem linken Arm: nackte Frauenbüste mit Dolch und Pistole, Anker, Stern, auf der Brust ein großer Stern — in Blau,
In der Kaserne von einem Kameraden u. auf der Reise v. einem „Kunden“.	Auf dem rechten Arm: vollständ. Regimentswappen, darunter: 5. Batterie, R. A., Mannsfigur in Trikot; auf dem linken Arm: Anker, zu beiden Seiten K. u Sch., Seeufer mit Anker, Polierbürste, Herz, Amor mit Bogen und Pfeil — in Blau u. Rot.
Auf der Reise von einem „Kunden“ und in einer Münchner Kneipe v. einem Zuhälter.	Auf dem rechten Arm: Schlange, 2 Tauben — schnäbelnd, 2 verschlungene Hände, 1897 in einem Lorbeerkranz: auf dem linken Arm: Büste des Königs Ludwig II., darunter das Münchner Kind'l; auf dem rechten Handrücken: Löwe und Stern, auf dem linken: Matrosenbüste — in Blau.
In einem Zirkus v. einem Artisten.	Auf dem rechten Arm: Meerweib, Schlange, Brieftaube, Kreuz, Schlange, 2 nackte Frauenzimmer einen Anker haltend; auf dem linken Arm: nacktes Weib, ein Engel mit einem Kreuz in der Rechten, Krone, Eichenlaubverzierung, ein Herkules Stemmkugeln stemmend; auf der Brust: nacktes Weib — auf einem Stuhle sitzend und sich die Zehennägel schneidend — in Blau und Rot.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G=Gefängnis Z=Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
133.	B. A.	21	lediger Fabrikarbeiter	G.	Diebstahl i. R. (Fünfmal Haft wegen Unfugs; sechsmal Gefängn. weg. Diebstahls u. Sachbeschädigung.)
134.	S. H.	29	led. Schuhmacher u. Taglöhner	G.	Diebstahl u. A. (21mal Haft wegen Bettels, Unfugs und Landstreicherei; 16mal Gefängnis weg. Körverletzg., Beleidigung Diebstahls, Kuppelei, Bedrohung und Widerstands; zweimal Korrektionshaft.)
135.	H. W.	23	lediger Dienstknecht	G.	Diebstahl u. A. (Fünfmal Haft wegen Bettels Unfugs u. Ruhestörung; achtmal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs.)
136.	W. B.	23	led. Dachdecker	G.	Körperverletzung u. A. (Fünfmal Haft wegen verbot. Tanzmusikbesuchs, Ruhestörung und Unfugs; neunmal Gefängnis wegen Diebstahls, Widerstands, Körperverletzung u. Beleidigung.)
137.	L. B.	22	lediger Sattler	G.	Diebstahl. (Fünfmal Haft wegen Waffentragens, unbefugten Fischens, Fälschung von Legitimationspapieren; fünfmal Gefängnis weg. Diebstahls Unterschlagung, Sachbeschädig., Hehlerei.)
138.	W. G.	21	led. Taglöhner	G.	Körperverletzung (Zweimal Haft wegen Unfugs und Waffentragens, zweimal Gefängnis wegen Sachbeschädigung und Körperverletzg.)
139.	A. W.	22	led. Taglöhner	G.	Diebstahl. (Fünfmal Haft wegen Bettels, Waffentragens, Unfugs, Werfens und Ruhestörung; dreimal Gefängnis wegen Diebstahls u. Sachbeschädigung.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Anker mit Stern, 3 Sterne, Degen, Rosette, A. B., Anker, Teil von einem Degen; auf dem linken Arm: Dolch, Pfeil, Degen, sog. „Schinderhannes", Jndianerbüste; auf dem rechten Handrücken: Matrosenbüste; auf dem linken: Hantel, 2 Sterne, Herz, auf der Brust: Stern und Schlosserwappen – in Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und auf der Schusterherberge in Nürnberg v. einem „Kunden".	Auf dem rechten Arm: Schuhmacherembleme, J. S. 1887, Schlange, die sich um den ganzen Arm mehrmals windet; auf dem linken Arm: 2 nackte Frauengestalten mit Schlange und Totenkopf; auf der Brust: Stern; auf dem linken Handrücken: Anker -- in Blau.
In einer Kaserne von einem Kameraden und auf der Reise von einem Begleiter.	Auf dem rechten Arm: Adler, Mann und Frau als Büsten, Jäger mit Gewehr u. Jagdhund, Elephant; auf dem linken Arm: Anker, Hand mit Blumen, Pferd, Meerweib, Matrose mit Flagge, Teufel mit Gabel — nach einem nackten Frauenzimmer stechend; auf der Brust: Matrose, darunter: „Seemannsheil". — in Blau u. Rot.
Auf der Reise und im Gefängnis von fachkundigen „Zeichnern".	Auf dem rechten Arm: „In Treue fest!" Brustbild des Königs Ludwig II. in Eichenlaubkranz, Athlet mit Stemmkugeln; auf dem linken Arm: Schützenlies'l mit Bierkrügen auf einem Bierfasse stehend, 2 nackte Frauenbüsten, eine Schlange, E. U und B. H., 2 verschlungene Hände, Matrose mit Anker, K. B. 1900, ein Herz, Wappen der Schieferdecker, 1896, G. St. zwischen zwei Blütenzweigen: auf dem rechten Handrücken: Eichenzweig, Anker, 2 Kreuze; auf dem linken: Herz mit Dolch und Brieftaube — in Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen und in einem Münchner Kaffee 3. Rangs v. einem „Maler".	Auf dem rechten Arm: Schlange, 2 Schaufeln, B. — 1900 — L, Herz mit Dolch, Anker, L. B. 1892 in Eichenlaubkranz; auf dem linken Arm: Wasserjungfrau, Fische, Hecht; auf dem linken Handrücken: Totenkopf mit Knochen und Stern; auf der Brust: ein im Kahne sitzender Fischer — angelnd. — In Blau.
In einem Augsburger Kaffee von einer Seiltänzerin und im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: nackte Seiltänzerin, mit Balanzierstange auf einer Kugel stehend; nackte Seiltänzerin, auf dem Seile stehend; Herz mit Pfeil; auf dem linken Arm: nackte Frauengestalt mit Maiglöckchenstrauß in der Rechten, Anker mit Tau; auf dem linken Handrücken: Anker mit Tau und Stern; auf dem rechten: Messer und Stern — in Blau.
Auf der Reise von einem Begleiter u. in einem Salzburger Kaffee 3. Rangs von einem „Artisten".	Auf dem rechten Arm: 2 Akrobaten, Schlange, Dolch; auf dem linken: nackte Frauenbüste in einem Blumenkranz; auf der Brust: ein vom Himmel herabfliegender großer Engel mit großen Flügeln, ein Schwert in der Rechten und eine Wage in der Linken, darunter: „Rache! Rache!" In Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G= Gefängnis Z=Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
140.	M. F.	37	lediger Dienstknecht	G.	Körperverletzung und Meineid. (16mal Haft wegen Waffentragens, Ruhestörung, Unfugs, Dienstentlaufens, unterlassenen Dienstantritts; sechsmal Gefängnis wegen Körperverletzung, Diebstahls u. Betrugs.)
141.	J. S.	25	lediger Metzger	G.	Betrug und Unterschlagung. (13mal Haft wegen Schulversäumnisses, Bettels, Unfugs u. Landstreicherei: fünfmal Gefängn. weg. Betrugs, Unterschlagung und Hausfriedensbruchs.)
142.	E. J.	27	lediger Dienstknecht	G.	Körperverletzung mit Todesfolge. (Zweimal Haft wegen Bettels, dreimal Gefängnis wegen Betrugs, Unterschlagung und Fahnenflucht u. Diebstahls.)
143.	S. A.	20	lediger Metzger u. Kapseldreher	G.	Diebstahl. (Sechsmal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Waffentragens, Ruhestörg., Schießens; fünfmal Gefängn. weg. Diebstahls, Körperverletzung, Beleidigung u. Bedrohung.)
144.	B. G.	20	led. Steinschleifer	G.	Notzuchtsversuch. (Zwei Tage Gefängnis wegen Diebstahls.)
145.	M. K.	21	led. Maler (Tätowierer)	G.	Kuppelei und Unterschlagung. (Achtmal Haft wegen Waffentragens, Straßenverunreinigung, Ruhestörung, unbef. Schießens und Unfugs; zweimal Gefängnis wegen Unterschlagung u. Körperverletzung.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Tätowierung
In einem Gesellenhospiz v. einem reisenden Handwerker u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen, „der nichts Unanständiges stach".	Auf dem rechten Arm: Kruzifix, Rosenkranz, „Gelobt sei Jesus Christus!" Monogramm Christi, Kranz u. 1894; auf dem linken Arm: Herz mit Dolch und 1895 in einem Eichenlaubkranz; auf der Brust: ein vom Sturm gepeitschtes Boot im Meere, darunter: „Memento mori!" In Blau.
Auf einer Metzgerherberge von einem Reisekollegen u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Krone mit Schleifen nach rechts und links, darunter die Metzgerembleme, S. J. 1891 in einem Eichenlaubkranz, Schmetterling, Fisch, nacktes Weib — auf einer Kugel stehend; auf dem linken Arm: Krone mit Land und Anker, nackte Frauenbüste, 1894 in einem Blumenkranz, nacktes Mädchen — eine Rosenknospe darbietend, ein Mohr — eine Zigarette rauchend; auf der Brust: Turnerzeichen, „Gut Heil!" S. J. 1895; auf dem rechten Handrücken; Anker, J. S. 1895 — in Blau und Rot.
Auf der Reise von einem „Künstler", in einem Zirkus v. einem Clown und im Gefängnis v. einem Artisten.	Auf dem rechten Arm: Hand mit gezücktem Dolch, darunter: „Rache ist süß!" Kreuz, Herz und Anker, Schneiderwappen, 1895 — 96 in Eichenlaubkranz, Armband mit Anker; auf dem linken Arm: Dolch u. Pistole, darunter: „Memento Mori!" Krone, W. in Rosenkranz, 18 — J. E. — 94, Edelweiß, verschiedene Blumen, Schlange, Armband, J. E. Stern, Bajazzo?; auf dem linken Handrücken: J. E „Königreich Bayern". Pferdekopf; auf der Brust: Adler in Eichenlaubgewinde, „Vom Fels zum Meer!" Nackte Frauenbüste — in Blau und Zinnober.
Auf der Metzgerherberge i. Nürnberg v. einem Reisenden u. im Gefängnis von einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Krone, darunter Kreuz, daneben Bierfaß, § 11, A. S., Turnerzeichen in Eichenlaubkranz, „Gut Heil!" Anker, 1898; auf dem linken Arm: Streichriemen, Messer, Ochsenkopf, 2 Beile, weibliche Scham — zum Teil herausgeätzt und in den Narben erkennbar, ein müder Greis, mit einem Stocke sich stützend — in Blau.
In einem christl. Gesellenheim von einem zugereisten Kirchenmaler.	Auf dem rechten Arm: G. B. 1898 in Eichenlaubkranz. Kreuz, Herz und Anker,; auf dem linken Arm: Grabstein mit Kreuz und der Aufschrift B. G. — R. J. P.; auf der Brust: Grabstein mit Kreuz, daneben eine Traueresche, darunter: „Heute dir; morgen mir!" — in Blau.
Auf der Reise von einem Fachkollegen, in einem Zirkus von einem „Artisten" u. im Gefängnis v. einem Mitgefangenen.	Auf dem rechten Arm: Krone, darunter Hammer und Beißzange, Sattel, F. K. zwei Zweige, 1895; Krone. darunter P. B., K. b. I. Feld-Art. Reg.. 2. Batt. 1898, Herz mit Dolch, F. M., „Aus Rache!" Nacktes Weib mit Band und Palmenzweig; auf dem linken Arm: Krone, darunter Brustbild König Ludwigs II. in Eichenlaubkranz, eine Schlange — eine Fliege fangend, Büste eines Jockeireiters, Hufeisen mit 2 Rosenzweigen, M. — 1898 — K.; auf dem rechten Handrücken: Jockeimütze, Hufeisen, 2 Peitschen; auf dem linken: Pferdekopf — in Blau.



Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art der Bestrafung G = Gefängnis Z = Zuchthaus	Strafreat und Vorleben
146.	J. S.	32	led. Taglöhner	G.	**Körperverletzung u. Hausfriedensbruch.** (32mal Haft wegen Unfugs, Werfens, Waffentragens und Bettels. 14mal Gefängn. weg. Widerstands. Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung u. Hausfriedensbruchs.)
147.	L. S.	27	led. Bader u. Tierbändiger	G.	**Diebstahl.** (Siebenmal Haft weg. Bettels, Ruhestörung, Landstreich.; fünfmal Gefängn. weg. Diebstahls und einmal Zuchthaus wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit.)
148.	M. S.	28	lediger Dienstknecht	G.	**Diebstahl u. Widerstand.** (Fünfmal Haft wegen Bettels, Waffentragens, Dienstentlaufens und Ruhestörung; elfmal Gefängn., darunter fünfmal in der gleichen Anstalt — wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung.)
149.	V. J.	26	led. Fuhrknecht	G.	**Körperverletzung und Widerstand.** (16mal Haft wegen Waffentragens, Felddiebst., Ruhestörung, Unfugs, Werfens, Dienstentlaufens, Bettels; 5-mal Gefängnis wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Bedrohung und Hausfriedensbruchs.)
150.	J. K.	19	lediger Büttner	G.	**Sittlichkeitsverbrechen.** (Dreimal Haft wegen Waffentragens, Ruhestörung und Bettels; viermal Gefängnis wegen Körperverletzung u. Diebstahls.)

Wo und von wem wurde die Tätowierung vorgenommen?	Art und Ort der Handlung
In Münchner Kneipen, in einer Menagerie u. im Gefängnis von fachkundigen Zeichnern.	Auf dem rechten Arm: Engel mit Schwert — auf einem Drachen stehend; auf dem linken: Athlet — einen Totenkopf in der Rechten haltend. Engelskopf mit Flügeln, Adler, S. J. 1888, Schlangenbändigerin, Wappen von Regensburg und Oberpfalz; auf dem rechten Handrücken: Anker; auf der Brust: Christus am Kreuz, zu beiden Seiten, je ein trauernder Engel, darunter die Worte: „Es ist vollbracht!“ Kreuz, Herz und Anker — in Blau und Rot.
In der Menagerie von einem Schlangenbändiger nach Angabe u. in einem Zirkus v. einer Kunstreiterin.	Auf dem rechten Arm: 1897 in Lorbeerkranz, Herz — von 2 Schwertern flankiert, L. S. in Eichenlaubkranz, nackte Seejungfrau mit Fackel und Schwert; auf dem linken: Stern, 1874 in Eichenlaubkranz, Teufel mit Schürgabel in den Händen; auf der Brust: großer Athlet mit Stemmkugeln und Gewichten — in Rot und Blau.
Im Gefängnis von einem Mitgefangenen u. a. d. Reise v. einem „Artisten“.	Auf dem rechten Arm: Rechen, Gabel Sense, Pflug. S. M. 1894 in einem Eichenlaubkranz, Pferdekopf, darunter 1895, Brieftaube, nackte Frauenfigur: auf dem linken Arm: Schützenliesl mit Bierkrügen, Eichenlaubverzierung, eine Faust, Hand mit Dolch, „Rache ist süß!“ Jäger — auf einen Rehbock anlegend: auf der Brust ein gut gezeichneter Löwe — brüllend (mit weit geöffnetem Rachen) in Blau und Rot.
In der Würzburger Schneiderherberge, auf der Reise u im Gefängnis von fachkundigen Tätowierern.	Auf dem rechten Arm: 2 Hämmer, Schaufel, Pickel, 2 Stampfer, J. V, 1896 in Eichenlaubkranz, Herz mit Anker, Schlange einen Hasen verschlingend, Herkules mit schweren Gewichten; auf dem linken Arm: jodelnder Tyroler, den Hut schwingend, ein Stern; auf dem rechten Handrücken: Herz und Dolch; auf dem linken: Anker mit Tau; auf der Brust: Rad und Anker — in Blau.
In einer Münchner Zuhälterkneipe, in einer Menagerie u. auf der Reise von professionsmäßigen „Zeichnern“.	Auf dem rechten Arm: Totenkopf mit Knochen, „Rache, Rache, Rache!“ Herz mit Dolch und Revolver, nacktes Weib auf einem Stuhle sitzend und sich die Zehennägel schneidend, Kreuz mit Anker, Stern; auf dem linken Arm: Kreuz, Herz und Anker, Schlange, Schmetterling, Fisch, Gemskopf, Stern; auf dem rechten Handrücken: Stern und M. A.; auf dem linken: Anker, J. K., auf der Brust die Büsten eines sich küssenden, nackten Paares, darunter: „Treue Liebe!“ In Rot und Blau.



Anmerkung.

Zum Tätowieren wird Stangentusche, flüssige Tusche, Lampenruß, gestoßener Schiefer, Ziegelmehl und Zinnober verwendet. In den Strafanstalten wird nur mit Lampenruß, Ziegelmehl und gestoßenem Schiefer tätowiert, und zwar werden dazu die freien Sonn- und Feiertage verwendet. Die Tätowierung wird meist von zweien vorgenommen: der eine zeichnet, der andere sticht mit drei zusammengebundenen Nähnadeln die Zeichnung in die Haut. Lieblingsfiguren in den Strafanstalten sind nackte weibliche Figuren, Schiffe, Sonne, Mond, Sterne, Räuber, Dolche, Pistolen, dann die Symbole für Glaube, Liebe, Hoffnung (Kreuz, Herz und Anker), ferner die Büsten von Fürsten (König Ludwig II.) u. a. m. Als Entgelt erhalten die tätowierenden Sträflinge von ihren Mitgefangenen, die sich etwas „aufzeichnen" lassen, deren Zusatznahrungsmittel und Fleischportionen, eingeschmuggelte Zigarrenstumpen und gepfuschte Gegenstände (Spiegel, Schnurbartbinden, Messer und Schnupftabaksdosen). Außerdem muß sich der Tätowierte verpflichten, dem Tätowierer bei der Pensumsarbeit zu helfen.

Außerhalb der Strafanstalt, in der Freiheit wird tätowiert in Kaffeeschenken, Handwerksburschenherbergen, verrufenen Wirtshäusern, auf der Walze, in öffentlichen Lesehallen und in den städtischen Anlagen, vor allem auch in den Kasernen. Am ungestörtesten „arbeitet" der Tätowierer in den öffentlichen Anlagen während der Zeit von 12 bis 2 Uhr oder von 4 bis 7 Uhr nachmittags.

Wer sich aufs Tätowieren verlegt (stellenlose Schreiner, Tüncher und Maler, vor allem Zuhälter, Kuppler und deren Dirnen), hat immer, wenn er im Freien „arbeitet", ein paar Genossen, einen Zeichner und zwei „Freunde", die Wache stehen.

Jede Tätowierung am Körper hat ihre besondere Bedeutung. Auf die Brust werden Fürsten (Kaiser Wilhelm, König Ludwig II. u. a. m.), (untergehende) Schiffe, Adler, ringende Athleten, Schlangen, der Trompeter von Säckingen, und Büsten von „Freunden" und „Freundinnen" (meist nackt) „gezeichnet" als „Symbole allgemeiner Gesinnung". Die Tätowierungen auf den Armen sind zumeist Erinnerungen und Andenken an bestimmte Liebesabenteuer; sie sind nicht selten von den Dirnen selbst eingestochen. Häufig finden sich da die Symbole für Glaube, Liebe, Hoffnung, „Matrosenstücke" aller Art, Athleten, nackte Weiber auf Kugeln oder Gewichten stehend, Ballettänzerinnen, Schlangen, Brieftauben, Namen mit Jahreszahlen und Daten, Anker mit und ohne Tau, Turnerzeichen, Dolche und Pistolen, Inschriften in deutscher, französischer und italienischer Sprache, Erinnerungen an die militärische Dienstzeit, Embleme des gelernten Handwerks, Wappen aller Art, Tyroler in Jagdausrüstung, Wildschützen, Handwerksburschen mit knorrigen Stöcken in der Hand u. a. m. Die eingelieferten schwersten Verbrecher sind äußerst selten tätowiert. Etwaige Tätowierungen derselben stammen aus der Strafhaft. Schmutzige laszive Bilder findet man ausschließlich bei Zuhältern, Kupplern und Päderasten, selten bei den übrigen Verbrecherkategorien. Sittlichkeitsverbrecher lassen sich nicht selten erst in der Gefangenschaft unsittliche Bilder in die Haut stechen.

Bei Verbrechern aus Böhmen, Italien findet man bisweilen rein religiöse Motive eingestochen, z. B. Christus am Kreuz, die Madonna mit dem Jesuskinde usw., ferner die Worte: „Maria hilf!“ Landstreicher, die hin und wieder in einem Zirkus, bei einer Menagerie, bei Schaukel- und Karusselbesitzern kurze Beschäftigung fanden, haben sicher darauf hinweisende Tätowierungen, z. B. Bilder von Kunstreitern und -Reiterinnen, Athleten, Tierbändigern auf den beiden Armen und auf der Brust.

Soviel auf Grund meiner Beobachtungen in Männerstrafanstalten und nach den Mitteilungen von tätowierten Sträflingen. —



X.

Falsche Anzeige, Motiv.

Mitgeteilt

von Assessor Dr. **Hans Reichel** (Leipzig).

Die Fälle sind nicht selten, in denen Dienstboten, zumal weibliche, die unglaublichsten Torheiten, ja selbst Verbrechen (Brandstiftung, Mord) begehen, nur um „aus dem Dienste zu kommen". Ein Fall dieser Art beschäftigte 1902 das Schöffengericht Schwarzenberg; der Tatbestand war folgender:

Die als verlogen beleumdete, 19 jährige Dienstmagd P. wird eines Morgens „wimmernd, halb bewußtlos und zum Tode erschöpft" im Walde aufgefunden. Der sofort requirierte Arzt konstatiert große Aufgeregtheit und völlige Erschöpfung, objektiv eine Strangulationsmarke am Handgelenk und das Vorhandensein von Fichtennadeln im Munde der P. Die P. bekundet, sie sei frühmorgens im Walde von einer Mannsperson, anscheinend dem Arbeiter T., angefallen und beraubt, auch an ihr ein Notzuchtsverbrechen verübt worden, dessen Einzelheiten sie eingehend beschreibt. Insbesondere soll der Beschuldigte sie mittels ihrer Schürze gefesselt und eine Strecke Weges geschleift, auch an einem Baum festgebunden und ihr den Mund mit Fichtennadeln vollgestopft haben. Sachgemäße Befragungen ergeben Alibi des T. Lokalermittelungen (Winter: Schneespuren!) die Unwahrscheinlichkeit der Tat überhaupt. Nach langem Vorhalten bequemt sich die P. zu dem Geständnis: Die Bezichtigung sei Wort für Wort unwahr. Sie selbst habe den ganzen Vorgang „nur aus Dummheit und Unverstand" in Szene gesetzt. Als Motiv gibt sie an, sie habe von ihrer Dienstherrschaft nicht genug zum Heiligen Christ bekommen; sie habe deshalb bei der Dienstherrschaft nicht bleiben wollen.



XI.

Antrittsvorlesung

des Prof. Dr. **Hans Gross**

gehalten an der Carola Franzisca in Graz am 25. Oktober 1905.

Wenn ich von dem Lehrstule Besitz ergreife, von dem aus mein Lehrer Ignaz Neubauer unterrichtete, auf welchem Schütze lehrte, an den wir noch immer rekurrieren, wenn es sich um scharfe und klare Fassung unserer Begriffe handelt, und den mein verehrter Freund Karl Hiller innehatte, so sehe ich es für meine Pflicht an, vor Ihnen deshalb ein wissenschaftliches Credo über mein Arbeitsgebiet, nicht den Gegenstand meiner Lehraufgabe, abzulegen, weil ich einer anderen Schule, einer anderen Richtung angehöre, als Jene, die vor mir hier gelehrt haben. Sie alle waren treue und überzeugte Anhänger der klassischen Schule, und wenn ich erkläre, daß ich ein Vertreter der Jungdeutschen Kriminalistenschule und in dieser wieder Einer von der psychologischen Richtung bin, so soll damit weder nach der einen noch der andern Seite hin ein Gegensatz, sondern lediglich eine Ergänzung, eine Vervollständigung gemeint sein. Was die klassische Schule lehrte, das lehren wir, freilich in anderer Farbe, auch, es muß bleiben und fortgebildet werden, aber wir verlangen noch viel mehr als sie zu wissen vorgeschrieben hat. Und gegen die Jungdeutsche Schule stehen wir Leute von der psychologischen Richtung in keinem Punkte in Widerspruch, wir bearbeiten nur eines ihrer, unserer Ansicht nach besonders wichtigen Gebiete. Wir glauben, um es im voraus zu sagen, daß wir über das Wesen des Verbrechens nur klar werden können, wenn wir auf wissenschaftlichem Boden seine psychologische Natur erkennen, wir glauben, daß wir diese Erkenntnis nur erlangen, wenn wir zuerst die Mittel seiner Wahrnehmung, unsere eigene Psyche untersuchen, und wenn wir dann das Verbrechen in seiner Form studieren, wenn wir Erscheinungslehre des Verbrechens treiben. Beide letzteren Arbeiten sind aber nur Vorbereitungsschritte, wir brauchen die subjektive Kriminalpsychologie (die des Richters, Zeugen, Sachverständigen) und



die Erscheinungslehre des Verbrechens nur, weil uns sonst die objektive Kriminalpsychologie, die des Verbrechers und des Verbrechens, zu schwer und unfassbar wäre.

Aber wenn ich und meine Leute der klassischen Schule nur ergänzend, nicht widerstrebend gegenüberstehen, so liegt auch in dieser Ausdehnung eine gewisse Verschiedenheit und diese möchte ich klar legen. Sie zieht sich durch alle Lehren des Strafrechts und tritt in den einzelnen Teilen der Disziplin bald stärker, bald weniger deutlich zu Tage, sie muß aber am klarsten dort zu erkennen sein, wo es sich um den Gegenstand der Lehre handelt. Die Drehpunkte unserer Wissenschaft sind aber die von einander untrennbaren Begriffe von Verbrechen und Strafe, so daß das, was einer von diesen denkt, auch seine gesamte kriminalistische Auffassung darstellt. Solche Auffassungen gibt es natürlich genug — fast so viele als Strafrechtslehrer, aber im großen und ganzen schieben sie sich alle doch in wenige große Gruppen zusammen. —

Zuerst faßte man das Verbrechen auf als Sünde gegen die Gottheit, so daß dann die Strafe von Menschen in Stellvertretung der beleidigten Gottheit verhängt und vollzogen werden mußte. Später bekam die Strafe die Form der Vergeltung in tausendfältiger Art und als diese Auffassung beherrscht sie auch die klassische Schule bis in unsere Zeit hinein. Völligen Umschwung brachte die Auffassung der Jungdeutschen Kriminalistenschule, welche das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung darstellt. Hiermit ist der Grund zu moderner Auffassung gelegt, welche die ganze Frage durchzieht, und deshalb ist es notwendig, zu untersuchen, ob und in wie weit diese Auffassung den Verhältnissen entspricht und wie wir uns zu ihr zu stellen haben. —

Vor allem werden wir nun erklären müssen, daß die Aufnahme der Bezeichnung des Verbrechens als „pathologische" Erscheinung zu Missverständnissen Anlaß geben kann, und mit dem Wesen der Sache nicht stimmt. Was wir „pathologisch" nennen, liegt objektiv und daher gleichbleibend vor; es ist möglich, daß etwas Pathologisches nicht als solches erkannt und für eine physiologische Erscheinung gehalten wird und umgekehrt, aber dann liegt jedesmal ein Fehler in der Beobachtung oder Auffassung vor, die Erscheinung war pathologisch oder sie war es nicht, mögen dies die Menschen erkannt haben oder nicht. So liegt es aber nicht beim Verbrechen, da verbrecherische Handlungen ihre Eigenschaft als solche nicht in sich, nicht objektiv haben, sondern dies erst durch positive Bestimmungen der Menschen, durch Gesetze werden, wie es die hundert



male zitierten Beispiele zeigen: Zauberei war Verbrechen, ist es jetzt nicht, Sklaverei war es nicht, ist es aber heute, Wucher ist einmal Delikt, einmal nicht. Wäre das Verbrechen etwas Pathologisches, so wären die genannten Delikte einmal pathologische Erscheinung, einmal aber nicht, was aber dem Begriff des Pathologischen widerspricht. Auch der Konsequenzen wegen dürfen wir das Verbrechen nicht als etwas Pathologisches ansehen, weil wir sonst folgerichtig den Verbrecher, jeden Verbrecher, als pathologisch bezeichnen müßten. Pathologisch und krank ist nicht dasselbe, aber wer etwas Pathologisches an sich hat, — pathol. Puls, pathol. Verdauung, pathol. Empfinden — ist nicht gesund: das Pathologische ist Ursache, Kranksein dessen Wirkung. Pathologisch verändert ist ein Organ und seine Funktion, krank ist der Mensch und im übertragenen Sinne wieder das Organ. Nehmen wir — der Begriff ist für uns von Bedeutung — als Beispiel eine Infektion. Jemand wird an der Hand durch eine Verletzung infiziert; so lange sich nichts krankhaft verändert zeigt, ist der Mann nicht krank, er ist durch die Infektion gefährdet, vielleicht schon auf das äusserste gefährdet, er ist aber ebensowenig krank, wie ein zum Tode Verurteilter. Wenn aber bei dem Infizierten eine Lymphdrüsenschwellung eintritt, so liegt pathologischer Befund vor, der Puls ist pathologisch beschleunigt, die Temperatur pathologisch erhöht, Schmerzen treten auf etc. und nun ist der Mensch krank. Jede pathologische Veränderung erzeugt Krankheit (wobei es natürlich weder auf den Grad noch die objektive oder subjektive Konstatierbarkeit ankommt), und jeder Krankheit entspricht irgend eine pathologische Veränderung. Wollen wir daher sagen: Verbrechen ist pathologische Erscheinung, so müßten wir bei jedem Verbrecher eine pathologische d. h. krankhafte Veränderung und in ihrer Folge Erkrankung annehmen, d. h. jeder Verbrecher wäre krank. Dies würde aber vor allem einen begrifflichen Widerspruch darstellen, da wir nach dem Gesagten unter allem Pathologischen einen Komplex von Ursachen und Wirkungen, niemals eine vereinzelte Erscheinung verstehen; bei den meisten Verbrechen haben wir aber bloß das letztere: wir sehen lediglich die Tat, können aber weder Begleiterscheinungen noch irgendwelche Ursachen entdecken, die pathologisch genannt werden können.

Außerdem fällt es uns aber gewiß zum mindesten nicht ein, von etwas Pathologischem zu sprechen bei allen Delikten der urgesunden Kraftmenschen, bei Verbrechen, die in höchster Not, in begreiflichem, normalem Affekt geschahen, und endlich auch bei Verbrechen, die Sinnlose begangen haben: sonst müßten wir eine seltsame Gegen-

wirkung z. B. des Rausches gegen die allgemeine Krankheit des Verbrechens annehmen, und das Pathologische des Rausches würde das Pathologische der Tat aufheben. Beruht aber das Verbrechen bei einer langen Reihe nicht auf pathologischer Grundlage, so ist kein Grund zur Annahme vorhanden, sie bei den übrigen Delikten vorauszusetzen, zum mindesten geht auch hieraus abermals hervor, daß allgemein das Verbrechen als etwas Pathologisches zu bezeichnen unzuläßig ist. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß nicht Grenzgebiete vorliegen, — daß nicht auch der Verbrecher krank sein und gerade wegen seiner Erkrankung Verbrechen verüben kann; aber dann liegt überhaupt kein Verbrechen vor. Es ist falsch zu sagen: „hat einer im Irrsinn den andern getötet, so liegt zwar ein Verbrechen vor, es wird nur wegen des vorliegenden Irrsinns nicht gestraft" — die Verantwortlichkeit liegt im Begriffe des Verbrechens, eine Tat ohne Verantwortung ist kein Verbrechen und war nie eins, der Irrsinnige kann eine Tötung vornehmen, aber kein Verbrechen begehen. Wir können bei einem Geisteskranken auch nicht von einer Tötungsabsicht reden: die Tötung mag sein Ziel, seine Tendenz gewesen sein, aber Absicht im strafrechtlichen Sinne kann ein Narr nicht haben. —

Lehnen wir also die Bezeichnung pathologisch ab, so müssen wir sagen: was nicht pathologisch ist, das ist physiologisch, insofern wir von somatischen Erscheinungen sprechen, es ist psychologisch, wenn wir seelische Vorgänge vor Augen haben; wir müssen also dazu gedrängt werden, das Verbrechen lediglich als ein psychologisches Moment anzusehen. Konstruieren wir in bekannter Weise. Steht ein Mensch vor einem Verbrechen, so wirken die Gründe für die Begehung und die gegen dieselbe auf ihn ein — längere Zeit beim überlegten Delikt, kürzere, oft sehr kurze Zeit beim Affektverbrechen. Eine Gruppe der Beweggründe erhält das Übergewicht und wirkt nach dem Gesetze des Kräftenparallelogramms. Diese Wirkung der stärkeren Gewalt muß im Organe, auf das gewirkt wurde, und das wir Seele nennen, einen Eindruck erzeugt haben, sagen wir eine Stimmung; diese Stimmung nannte man den Willen und wir werden sagen, was man Wille nennt, ist der innere Effekt der stärkeren Antriebe. Der Unterschied zwischen dem Indeterministen und dem Anhänger des energetischen Determinismus liegt also darin, daß jener den Willen als das causans, dieser als das causatum ansieht. Jener findet die Reihenfolge: Überlegung, Wille, Entschluß und Tat — dieser: Einwirken der Ursachen; Übergewicht der stärksten Ursachen; erzeugte Stimmung als „Wille; Tat, und diese ist dann nur der äussere Effekt der stärkeren Antriebe.

Die letztere, die Handlung als äusserliche Erscheinung interessiert uns hier nicht — wichtig ist für uns vorliegend nur der innere Vorgang, das innere Wirken der Antriebe, und da dies dort geschieht, wofür wir den Komplexbegriff Seele haben so werden wir vorläufig sagen, daß das Verbrechen nicht eine pathologische, sozialpathologische Erscheinung ist, sondern ein sozialpsychologisches Moment. Ich sage einstweilen „Moment", weil ich auch das Wort „Erscheinung" beanstande. Erscheinung nennen wir das, was sich den Sinnen, der Wahrnehmung darbietet, nicht das, was es ist. Aber dieses Phainomenon, als was das Ding erscheint, ist uns gleichgiltig, uns interessiert das Noumenon, das, was das Ding wirklich ist. Also: Die Sonne geht im Osten auf, bewegt sich über die Erde und geht im Westen unter: Phainomenon; — die Erde geht in Wahrheit um die Sonne: Noumenon, und nur das letztere ist uns wichtig. Ob eine Tat als Mord erscheint, ist uns gleichgiltig, wir wollen wissen, ob sie ein Mord ist. Und so wollen wir sagen: das Verbrechen ist eine sozialpsychologische Tatsache.

Hiemit ist selbstverständlich keine Definition des Verbrechens gegeben, sondern nur ein Urteil ausgesprochen, eine Zuteilung vorgenommen — nicht mehr, als wenn ich sage: „die Fichte ist ein Baum" — aber mit dieser Zuteilung ist doch ausgesprochen, wie und als was man das Verbrechen auffaßt und wie die wissenschaftlichen Untersuchungen über dasselbe geführt werden sollen. Wir werden also sagen müssen: Wenn wir das Verbrechen als sozialpsychologische Tatsache auffassen, so muß auch der Weg, auf dem wir uns seiner Erkenntnis nähern, der Boden, auf dem wir es studieren wollen, nur der der psychologischen Forschung sein und es muß daher bei dem Studium des Verbrechens als Ganzes und dem der einzelnen Verbrechen von der psychologischen Untersuchung ausgegangen und vorerst die Psyche des Täters und ihre Emanationen herauskonstruiert werden.

Beginnen wir hierbei theoretisch und allgemein, um einmal Boden für weiteres Vordringen zu gewinnen, so müssen wir von der erhaltenden Triebfeder im Menschen, dem Egoismus ausgehen, dem Egoismus, dem wir vom Anfange an alle Leistungen der Menschen in guter und in böser Richtung zuzuschreiben haben, und wenn wir recht sehen, so ist Recht, Moral und Ethik nichts anderes als die Bekämpfung und Einschränkung des Egoismus; dieser geht stets kausal vor: ich nehme etwas, weil ich es brauche — ich schlage Einen nieder, weil er mir im Wege steht — Recht, Ethik und Moral verangen eigentlich stets nicht kausaliter begründetes Tun: Du darfst



dies nicht nehmen, obwohl du es brauchst, du darfst den Andern nicht niederschlagen, obwohl er dir im Wege steht — du mußt auf einen Vorteil zu Gunsten eines Zweiten verzichten, obwohl dir dieser Verzicht Nachteil bringt, du darfst nicht lügen, obwohl du aus der Lüge Nutzen zögest. Darin liegt die Brutalität des Rechtes, und, wie schon Nietzsche angedeutet hat, die scheinbar falsche Kausalität von Ethik und Moral, daß alle drei von den Menschen ein Vorgehen und ein Regeln ihres Lebens nach Vorschriften verlangen, die der Kausalität des Egoismus, des einzigen von Natur aus mitgekommenen Triebes, nicht entsprechen und nur im Wege von Überlegung durch Unterdrückung des Egoismus die Erhaltung der Art ermöglichen. So wie die Verhältnisse aber heute entwickelt vorliegen, müssen wir zwei Arten von Egoismus annehmen: den des Einzelnen, den jeder hat und haben muß, wenn er nicht zu Grunde gehen soll, und der, als richtiger Egoismus niemanden schädigt, als unrichtiger aber in den des Nebenmenschen übergreift — und den der Allgemeinheit, den Egoismus der Masse, der als solcher nicht besteht, der nur von den Besonnenen als notwendig erkannt wird und bestehen muß, wenn die Masse nicht zu Grunde gehen soll.

Egoismus des Einzelnen nützt ihm, wenn richtig empfunden, sofort oder später, vielleicht erst den Nachkommen; Egoismus der Allgemeinheit nützt selten sofort, meistens dem Individuum selbst gar nicht, Schäden werden erst sehr spät wahrnehmbar — er muß also aufgezwungen werden von denen, die für die Zukunft fühlen, die also ein Art-Empfinden haben. Nehmen wir als Beispiel eine nur im stillen Übereinkommen begründete Gehordnung. Wenn einer sich ihr nicht fügt (denn er hat ja direkt nichts davon), so wird er so lange gepufft und gestoßen, bis er sich fügt. Dieses Puffen und Stoßen ist schon eine Art Strafe, und da sie aber dem Unterfangen sofort auf dem Fuße folgt, nnd sich gewissermaßen von selbst vollzieht, ist ihre Normierung nicht nötig. —

Wenn Einer nimmt, was er braucht, i. e. stiehlt, so wird sein Egoismus befriedigt, und bis das verallgemeinert wird, d. h. bis alle stehlen und auch ihm gestohlen wird, vergeht so viel Zeit, daß er es wahrscheinlich nicht erlebt, es muß daher der Egoismus der Allgemeinheit einspringen und ihm mit Strafe (als einziger Möglichkeit) seinen Egoismus einschränken. Rein psychologisch gesprochen, ist daher:

Verbrechen die Äußerung des Einzelegoismus, welche den Egoismus der Allgemeinheit soweit schädigt, daß gesetzliche Normierung erfolgt ist, und:

Strafe die autoritativ normierte Hemmungsvorstellung, durch



die der Egoismus des Einzelnen zu Gunsten des Egoismus der Allgemeinheit eingeschränkt wird.

Wenn wir also annehmen dürfen, daß dasjenige, was wir heute als Strafe ansehen, nur als Subsidiarmittel entstanden ist, und zwar für jene Fälle, in welchen dem allzu Egoistischen nicht sofort ein Nachteil von selbst auf dem Fuße folgt und der von jener Majorität normiert wurde, die Art-Egoismus besitzt und für die Allgemeinheit und die Späteren sorgt, wenn wir also die Emanationen dieses Art-Egoismus als den Grund der Entstehung der Strafe ansehen, so müssen wir auch ebenso über unsere Zeit hinausblicken und uns vorzustellen trachten, ob es immer bei der heutigen Form der Strafsanktion verbleiben wird.

Wenn wir auf die Entwicklung irgend einer Kultureinrichtung Rücksicht nehmen, so haben wir eigentlich nur auf das Berechenbare das, was sich im naturgemäßen Gange ergeben muß, zu sehen. Wissen wir, oder glauben wir zu erkennen, in welcher Richtung sich eine Einrichtung entwickeln muß, so werden wir dem sicher Kommenden nicht törichterweise entgegenarbeiten, sondern unsere heutigen Einrichtungen so gestalten, wie sie dem Künftigen vorarbeiten und sich ihm im voraus anschließen. Wenn wir also z. B. aus den neuen Gesetzen anderer Kulturstaaten, aus Nachtragsbestimmungen und Gesetzesentwürfen im eigenen Staate etc. zu entnehmen vermögen, daß ein bestimmtes Delikt strenger oder milder aufgefaßt wird, als wir dies heute zu tun pflegen, so werden wir dem Kommenden und als richtig Erkannten nicht eigensinnig entgegenarbeiten, sondern schon jetzt, soweit es der Rahmen unseres bestehenden Gesetzes erlaubt, das fragliche Delikt im Sinne der künftigen Gesetze strenger oder milder behandeln. Wir suchen Anschluß an die nächste Zukunft.

Aber außer dem Berechenbaren gibt es auch nur Mögliches, das vielleicht kommt, das nur das Ergebnis von Veränderungen ist, die eintreten, aber auch ausbleiben können. Solche Momente in den Kreis unserer Berechnungen zu ziehen, wäre in der Regel gewagt und gefährlich, weil dies Konzessionen an Ungewisses wären und daher jedenfalls unter den heutigen Verhältnissen nur schädigend wirken müßten. Wenn wir aber auch alle gewagten Konjunkturen über künftige Zustände als bedenklich beiseite lassen, so müssen wir doch in vielfacher Richtung sorgfältige Prüfung dahin vornehmen ob wohl alle Grundlagen, auf denen wir unverrückbar zu stehen glauben, wirklich für alle Zeiten geschaffen sind, und ob wir uns nicht irren, wenn wir jede Weiterentwicklung nur von ihnen ausgehend möglich denken. Alles Festhalten an nur scheinbar Sicherem

und an nur einer einzigen Eventualität ist das schlimmste Hemmnis für alles Vorschreiten und die Zahl der ganz sicheren Grundlagen, von denen irgend eine menschliche Kenntnis unbedingt ausgehen und weiter schreiten muß, ist auf allen Gebieten zusammen eine sehr kleine. So ist für uns eine solche Grundlage, derer wir scheinbar nicht entraten können, der Satz: „nullum crimen, nulla poena sine lege.“ Er sieht aus wie eine Parömie aus den Uranfängen alles Rechtes, stammt aber bekanntlich von Feuerbach und ist daher keine 100 Jahre alt. Aber niemand zweifelt heute an seiner Richtigkeit, seiner Unentbehrlichkeit und seiner künftigen Dauer für alle Zeiten. Sehen wir ihn aber genauer an und erörtern wir seine Wahrheit, so müssen wir sagen, sie besteht heute, aber vielleicht doch nicht für alle Zeiten. Wie oft kommen wir in der Rechtssprechung zu Widersprüchen, zu offenen Ungerechtigkeiten, zu unlösbaren Fällen und müssen uns sagen: an alle Fälle konnte das Gesetz nicht denken, alle Unterscheidungen konnte es nicht vornehmen, überall waren Verallgemeinerungen nicht zulässig — wir müssen nach dem bestehenden Gesetze sprechen und daher mit sehenden Augen eine Ungereimtheit, eine Ungerechtigkeit, einen Widerspruch verkünden. Es ist bezeichnend genug, daß einer der wichtigsten Gründe, die man für das Geschwornengericht anrief, in die Hoffnung auslief, daß die Geschwornen in gewissen Fällen über das Gesetz hinausgehen und so offene Ungerechtigkeiten verhindern werden! Sehen wir die Sache unbefangen an, so läßt sich — allerdings in sehr ferner Zukunft, die auch unsere Enkel nicht erleben werden — ein Strafrecht auch ohne Gesetz denken. Wenn heute in Österreich ein Mordbrenner erwischt wird, so schlagen wir im Gesetz nach und sagen: „Er hat sich vergangen gegen § 134, 135, 2, 136, 166, 167, 171, 173, 174, II a, b, d etc. und wird nach § 34, 136 StG. zum Tode verurteilt.“ Wir können uns aber auch denken, daß man einmal sagen wird: „Der Mann hat einen getötet, um ihn zu berauben, hat dann dessen Haus angezündet und hat beim Brande noch gestohlen — er ist so schlecht, daß er sozial unmöglich ist — deshalb machen wir ihn unschädlich.“

Die Paragraphen müssen heute sein, weil das Strafgesetz, wie Liszt sagt, die magna charta libertatum des Verbrechers ist; auch er muß vor der Übermacht der Gesellschaft geschützt sein und ihr sagen können: „bis hierher und nicht weiter, was nicht mit Strafe bedroht ist, darf ich tun.“ Daß es aber ideale Zustände sind, wenn sich der Verbrecher vor der ordnungschaffenden Majorität und den sie vertretenden Richtern wehren muß, wird niemand behaupten und wenn wir uns dauernden Fortschritt und somit als äußersten Ziel-



punkt ideale Verhältnisse vorstellen wollen, so müssen wir auch zur Annahme idealer Richter kommen, welche ohne Zwang und störende Einschränkung des Gesetzes so entscheiden, wie es den Umständen entspricht.

Fragen wir aber, nach was die Richter in jener zukunftfernen, vielleicht nie eintretenden Zeit entscheiden werden, so müssen wir erklären, daß sie doppelte Anhaltspunkte für ihre Antworten haben müßten:

Objektiv: in richtiger Erkenntnis der augenblicklichen sozialen und wissenschaftlichen Lage: Was den momentanen Verhältnissen gefährlich und sie gefährdend ist — und

Subjektiv: wie der Beschuldigte nach seiner Person und der Tat psychologisch zu beurteilen ist —

sodaß die psychologische Einwertung die Grundlage alles Rechtes sein müßte. — Daß wir aber heute schon Anschluß suchen und psychologisch arbeiten müssen, zeigt uns eine andere, mitunter im Gesetz ausgesprochene, mitunter als selbstverständlich betrachtete, aber überall geltende Parömie: „Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nicht" — ein Satz, der unbedingt festgehalten werden muß, solange es geschriebene Gesetze geben wird, weil sich sonst jeder auf Gesetzesunkenntnis ausreden würde, aber auch ein Satz, dessen Unsinnigkeit auf der Hand liegt. Er bedeutet: Jedermann muß das Strafgesetz kennen; jedermann, also jedes eben strafmündig gewordene Kind, der weltfernste Bauer und jeder Ausländer, im Momente, als er irgendwo über die Grenze kommt. Aber nicht blos das Strafgesetz muß er kennen, sondern auch alle Nachtragsgesetze und Novellen, auch die herrschende Lehre, die augenblickliche Meinung der Wissenschaft und die letzte Auffassung der obersten Gerichtsstelle — also zehnmal mehr als der kenntnisreichste Strafrechtslehrer.

Wenn wir aber sagen: heute müssen wir eine bestimmte Gesetzesverordnung unbedingt haben, obwohl wir einsehen, daß sie unsinnig und nicht einzuhalten ist — dann muß irgendwo ein Fehler stecken, wir vermögen ihn nur im fix normierten Gesetze zu entdecken und müssen daher doch zur Überzeugung kommen, daß einmal, in idealer Zeit, kein normiertes Gesetz und nur psychologische Einwertung alles Recht darstellen wird, und diese Wertung auf psychologischer Grundlage ist eine der größten Aufgaben, die uns heute obliegt.

In einer Zeit, die auf neue Einwertung und Umwertung fast aller Werte größtes Gewicht legt, haben also auch wir zu fragen,



wie es um die Wertung der durch das Recht geschützten Güter durch das Strafgesetz steht, da die auf die Verletzung eines Gutes angedrohte Strafe dem strafrechtlichen Werte dieses Gutes zu entsprechen scheint. Legen wir uns diese Frage zurecht, so müssen wir auch hier die wirtschaftlich notwendige Scheidung zwischen Wert und Preis machen. Wenn ich mir um zehn Taler Bücher oder Kleider oder Nahrung kaufe, so haben diese Dinge nur den gleichen Preis, ihr Wert kann aber ein sehr verschiedener sein; für die augenblicklichen Verhältnisse fällt aber Preis und Wert zusammen, da Bedarf und subjektiver Wert in gewisser Richtung dasselbe ist. Habe ich mir um zehn Taler Kleider und nicht Bücher und nicht Nahrung gekauft, so war eben mein Bedarf gerade nach Kleidern am stärksten, sie hatten im Augenblick für mich den größten Wert, und das beste Buch hilft mir nicht, ist wertlos, wenn ich unbedingt Nahrung brauche. Ebenso ist es mit den verletzten Rechtsgütern. Wenn auf gewisse Verletzung des Körpers, des Eigentums, der Ehre, der Freiheit die gleiche Strafe gesetzt ist, so wollte man nicht sagen, daß Körper, Eigentum, Ehre und Freiheit gleich viel wert sind, aber der Preis — in Freiheitsstrafe angesetzt — ist gewissermaßen derselbe, und im straftrechtlichen Effekt ist hier Wert und Preis wieder dasselbe. Wenn wir aber fragen, wie denn die fortgeerbten Ausmaße der Strafen, also schließlich doch die Einwertung der Rechtsgüter geschehen ist, so fehlen uns historische Daten, und niemand weiß zu sagen, wie die Gesetzgeber früherer oder späterer Zeit dazu gekommen sind, gerade diese und keine andere Strafe für eine bestimmte Rechtsgutverletzung auszusprechen und fortzuerben. Nur für wenige Fälle läßt sich vermuten, wie man zu gewissen Strafen gekommen ist. Dies gilt vor allem für die schwersten Delikte, auf die man naturgemäß die schwerste Strafe angedroht hat; man hat z. B. „angenommen", die gefährlichsten Delikte, die es gibt, seien gewisse Formen von Hochverrat, von Mord, von Brandlegung, von Sachbeschädigung, von Raub, und da unsere schwerste Strafe die Todesstrafe ist, so brachte man schwerste Verbrechen und schwerste Strafe als selbstverständlich zusammen.

Ebenso lag es umgekehrt nahe, gewisse Delikte dann, wenn sie die Verbrechensgrenze gerade überschritten haben (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Körperverletzung), also die geringsten Verbrechen, mit der geringsten für Verbrechen möglichen Strafe anzusehen; qualifizieren sich die genannten Delikte gefährlicher, so steigt man dementsprechend stufenweise mit der Strafe heran. Nehmen wir als Beispiel die Körperbeschädigung nach heutigem österreichischen Rechte,



so finden wir im Gesetz drei Stufen: die des § 152, 155, 156, und parallel die Strafen von einfachem Kerker 6 Monate bis 1 Jahr, allenfalls 5 Jahre, dann schwerer und versch. Kerker von 1 bis 5 Jahren und schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren. Das ergab sich gewissermaßen von selbst. — Relative Anhaltspunkte lagen ja auch sonst hin und wieder vor: man mußte Totschlag strenger strafen als schwer qualifizierte Körperbeschädigung, Aufruhr strenger als Aufstand, Brandlegung schwerer als sonstige Sachbeschädigung usw. Aber wenn wir fragen, wie man etwa zur Strafe der Münzfälschung, der Kindesweglegung, der Notzucht, der Bigamie, der Verleumdung gelangt ist oder wie man zur gegenseitigen Abwägung von Diebstahl, Veruntreuung und Betrug gekommen ist, gar: warum man Veruntreuung milder behandelt als Diebstahl, obwohl bei ersterer noch das Verhältnis der treuen Hand verletzt wurde — fragt man all dies, so weiß niemand Antwort. Bei einigen ähnlichen Fragen suchen wir uns allerdings zu helfen, aber nur relativ, und sagen z. B.: Raub sei so strenge bedroht, weil unser Gesetz noch aus den Zeiten der Landstraßen datiert, und Brandlegung deshalb, weil man zu jener Zeit viele strohgedeckte Häuser und keine Feuerversicherung hatte, sodaß man damals leichter dem Rachegefühl fröhnen konnte als heute. Ebenso redet man sich auf die mangelhafte graphische Technik früherer Zeit aus, wenn man die exorbitante Höhe der Strafe bei Kreditpapierfälschung (1803 noch Todesstrafe) erklären soll: aber wie man gerade auf die bestimmte im Gesetz ausgesprochene Strafe gekommen ist, das weiß auch niemand, dies alles ist nur ein „etwa", „ungefähr" und „vielleicht" — irgend ein bestimmtes System, eine durchgeführte Kritik ist nicht nachweisbar, und es ist bezeichnend genug, daß noch niemand in irgend einem Strafgesetze ein System in der Ansetzung der Strafen auch nur nachzuweisen versucht hat. Mangel eines Systems und kritikloses Dekretieren ist aber so ziemlich der ärgste Vorwurf, der einer Schöpfung, wie es ein Strafgesetz ist, gemacht werden kann, und will man sich bei Schaffung eines neuen Gesetzes nicht mehr denselben Vorwürfen aussetzen, so muß irgend ein leitender Gedanke statt bloßer Willkür der Abmessung und Einwertung der einzelnen Strafsätze zugrunde gelegt werden; als solcher leitender Gedanke kann einzig und allein wieder das psychologische Moment dienen, da die Strafe als Hemmungsvorstellung nur auf die Psyche wirken kann und daher den psychischen Regungen als Äquivalent entgegengestellt werden muß. Wir haben also in den einzelnen Delikten vorerst das psychologische Moment zu suchen, dieses einzuwerten und dann zu ergründen, welche Strafe als Hemmungs-



vorstellung genügt, um bei normalem Reagieren dem Triebe zum Verbrechen mit Erfolg entgegenwirken zu können.

Selbstverständlich wird niemand glauben, daß man bei psychologischen Auswertungen zu Ziffern und Zahlen gelangt und daß die sorgfältigste psychologisch-ätiologische Untersuchung eines Deliktes ohne weiteres ergeben wird, wieviel an Strafe zu verhängen ist — wohl aber kann man durch die psychologische Einwertung einen Boden, gewissermaßen eine Ebene als Grundlage schaffen, auf der erst mehr oder weniger mathematische Konstruktionen vorgenommen werden können. —

Allerdings: so unvermittelt und direkt können wir uns an die Einwertung, an die rein psychologische Arbeit nicht machen, wir müssen eher Material schaffen und an diesem arbeiten, d. h. wir müssen vorerst wissen, wie ein Verbrechen begangen wird, wie es entsteht, durchgeführt und ausgenützt wird, kurz wir brauchen alles das, was die sich entwickelnde Erscheinungslehre des Verbrechens uns bietet und bieten wird. Haben wir die Äußerungen des Verbrechers, so können wir dann dessen Inneres, d. h. die Psyche des Täters studieren: Soma und Psyche bieten stets ein Corrolare. Vor allem werden wir einmal zusehen, was wir an ganz allgemeinen Grundsätzen aus der Phänomenologie des Verbrechens entnehmen können: greifen wir blindlings nach irgend einem Beispiel. Sagen wir, die Erscheinungslehre des Verbrechens bestätigt uns in wissenschaftlicher Weise den altbekannten Satz, daß bei jedem großen Verbrechen irgend ein wesentlicher, bedeutender Fehler begangen wird, ein Fehler, der entweder dem Täter die Früchte seines Verbrechens wesentlich schmälert oder mit Sicherheit zu seiner Entdeckung führt. Daß dieser scheinbar unbegreifliche Vorgang Regel ist, weiß nicht bloß jeder erfahrene Kriminalist, sondern er bildet auch meistens den Drehpunkt irgend eines halbwegs gut ausgedachten Kriminalromans. Tatsache ist es, daß wir das Vorliegen dieses Fehlers wirklich regelmäßig nachweisen können, daß dieser Fehler schon im voraus oft mit Sicherheit angegeben werden kann, bevor man von seiner Existenz Kenntnis hat, und daß eine größere Reihe solcher aus vielen Prozessen zusammengestellter Fehler etwas eigentümlich Typisches, in wenige Formen Einzureihendes an sich trägt. Die gewöhnlichen Erklärungsversuche mit Aufregung, stürmendem Gewissen, Hast, Eile, Furcht usw. stimmen bei genauerer Untersuchung durchaus nicht, wir kommen hierbei — dies läßt sich hier nicht eingehender ausführen — zu der Vorstellung (ich sage nicht mehr als Vorstellung), als ob ein Mangel im Generalisieren vorläge, ein Generalisieren nach dem eigenen kleinen



Standpunkt, ein Beurteilen nach eigener enger Auffassung; dies ist aber ein Mangel am Intellekt, eine bestimmte Erscheinungsform mangelhafter Begabung, und so kommen wir zu der Vermutung — auch hier sage ich bloß Vermutung —, als ob hinter diesem einen großen Fehler der großen Verbrecher mehr liegen würde, und es wäre nicht undenkbar, daß Einer den einen großen Fehler nicht macht, weil er Verbrecher ist, sondern daß er Verbrecher wurde, weil er diesen Fehler überhaupt nicht zu vermeiden vermag. Klug sein heißt: einen kleinen augenblicklichen Vorteil wegen eines größeren späteren Vorteiles aufgeben können — das kann eine Reihe von Menschen nicht, und deshalb wurden sie Verbrecher; trotz oft vielseitiger Begabung von nicht unbedeutendem Umfange fehlt es diesen Leuten eben irgendwo, deshalb begehen sie regelmäßig grobe Fehler, deshalb wurden sie Verbrecher. —

Dies stimmt auch ungefähr mit den Feststellungen, wie sie modernste philosophische Auffassungen machen, etwa mit der Unterscheidung Rudolf Goldscheids, der zwischen passiver, subjektiver und aktiver, objektiver Anpassung unterscheidet; erstere liegt vor, wenn ein Lebewesen seine inneren Funktionen den äusseren Lebensverhältnissen anpasst — letztere, wenn es die äusseren Lebensverhältnisse seiner inneren Funktion anpaßt. Der Intellekt ist dann „die Grundbedingung jeder höheren Aktivität und es hängt von der Beschaffenheit des Intellekts eines Menschen ab, in welchem Maße er zur passiven Anpassung genötigt oder zur aktiven Anpassung befähigt ist" —: Dieser letzteren Anpassungsfähigkeit für den einzelnen Fall scheint also der Intellekt des Verbrechers zu entbehren und seine Taten zu kausieren.

Und wir, die wir heute jenseits von Gut und Böse stehen, aber die Gründe des Verbrechens doch kennen wollen, wir stellen es uns als möglich vor — einstweilen nicht mehr als das, daß diese Gründe doch im Intellekt der Betreffenden gelegen sein könnten, im Intellekt, der eben nicht wirklich klug ist, und die einzelnen großen Fehler im Leben und im Verbrechen nicht zu vermeiden weiß; — damit stehen wir an der größten und eigentlichen Aufgabe des modernen Strafrechts: der Aetiologie des Verbrechens, der Untersuchung und Feststellung seiner Ursachen. Wir behaupten noch lange nicht, daß wir uns an die Lösung dieser Arbeit machen wollen oder machen können, dazu fehlen uns Material und Vorarbeiten, aber dreierlei haben wir erkannt:

I. In jeder exakten Disziplin ist die Kausalität die Grundlage aller



Erkenntniss, und so wie in jeder derselben aller Ausgang von den Gründen der Erscheinungen geschehen muß, so ist auch für uns alle weitere Arbeit umsonst und ohne sichere Basis geleistet, so lange wir die Gründe des Verbrechens im allgemeinen und der einzelnen Verbrechen im besonderen nicht kennen: unsere wichtigste Aufgabe ist also die Aetiologie des Verbrechens. Bei anderen Disziplinen ist mit der Erkentnis der Gründe einer Erscheinung die Aufgabe in der Regel beendet — bei uns soll dann aber erst der Zweck unserer Arbeit: eine gesunde, psychologisch begründete Kriminalpolitik beginnen und alles in unserem Streben muß dem einen Ziele untergeordnet sein: Kriminalpolitik auf richtig erkannter Kriminalätiologie.

II. Die Arbeit, direkt die Ursachen des Verbrechens ergründen und feststellen zu wollen, ist uns mangels an Material und Vorarbeiten zu schwer und unfaßbar und deshalb wurde auf diesem Gebiete so überraschend wenig und sicheres geboten.

III. Wir glauben aber, daß wir an diese Arbeit herankönnen, wenn wir als Grundlage und Vorarbeit die Erscheinungslehre des Verbrechens feststellen, zuerst die äußeren Formen bis in ihre scheinbar unwichtigen Einzelheiten studieren und dann zu jeder Äußerlichkeit das entsprechende innere Moment aufsuchen und bestimmen, d. h. jede einzelne Erscheinung und Teilerscheinung psychologisch studieren. Und so ist in unserer wichtigsten und Endarbeit das psychologische Auslegen der verbrecherischen Tat die erste und grundlegende Arbeit. Aber auch sie ist noch lange nicht gegliedert und systematisiert — nicht einmal ein fixes Programm haben wir für sie; unsere Arbeit ist — wie überall bei beginnenden oder umgestalteten Disziplinen — darin gelegen, daß wir Umschau halten auf verwandten und benachbarten Gebieten, das dort Geleistete auf unsere Zwecke untersuchen und für sie umformen, und endlich, daß wir Tatsachen sammeln und abermals Tatsachen, die uns für unsere schwere und verantwortungsvolle Arbeit Anhaltspunkte, Beispiele und Klärung bieten. Daher die eigentümliche Stellung des Kriminalisten in der Universitas literarum, der überall Anlehnung und Hilfe sucht. In der eigenen Fakultät braucht er die Historiker, da ihm nicht bloß die Entwicklung des Rechtes als solches, sondern die jeder einzelnen Erscheinung wichtig ist. Die Zivilisten sind ihm als Grenznachbarn von größter Wichtigkeit und der Politiker kann er nicht entbehren, da er das Verbrechen als soziale Erscheinung ansehen muß. Er ist ein treuer und dankbarer Schüler der Mediziner, namentlich der Anatomen, Anthropologen und Psychiater — der Psychologe ist sein nächster Verwandter und



Führer, und von den Naturforschern lernt er Methode, denn auch Goethes „naturwissenschaftlicher Tic“ ist seine Methode.

Überall suchen wir, überall tasten und sammeln und verwerten wir und wenn auch unser neues Arbeitsgebiet ein ungeheures ist — wir verzweifeln nicht, denn wir glauben, auf dem richtigen Wege zu sein. —

Und nun frisch an die Arbeit!



Besprechungen.

1.

Woltmann: Die Germanen und die Renaissance in Italien. Mit über 100 Bildnissen berühmter Italiener. Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt, 1905, Hochoktav, 150 S., M. 8.

In diesem Archive hat Ref. s. Z. des Verf. hochinteressantes Buch: Politische Anthropologie, 1903, besprochen. Das eben angezeigte Werk bildet dazu eine natürliche Fortsetzung, die für jeden Gebildeten, der sich namentlich mit Geschichte, Kultur, Kunst und Wissenschaft Italiens befaßt, zu kennen unumgänglich nötig ist. Alle Kunst-, Kulturgeschichten und Geschichtswerke werden es berücksichtigen müssen, auch wenn sie nicht überall den Ansichten des Verf. folgen können, und um so mehr wäre eine Übersetzung desselben in den Hauptsprachen zu wünschen. Das Werk ist sehr vornehm ausgestattet, die Bilder — z. T. sehr seltene Originale betreffend — ausgezeichnet, leider das Format etwas unhandlich. Dem relativ kurzen Texte sieht man die große Mühe der Forschung nicht sofort an. Erst bei genauem Zusehen wird einem dies erst klar. Die Sprache ist schön, die Schlußfolgerungen im allgemeinen vorsichtig. In 13 Kapiteln wird der Stoff abgehandelt und vor allem nachgewiesen, daß die eingewanderten Germanenstämme durchaus nicht in Italien untergegangen sind, wie man so oft glaubt, daß ferner vor allem die neue Gesellchaftsstruktur, die Einrichtung der Städte, des Rechts usw. auf sie zurückgeht und die italienische Sprache viel ihnen verdankt. Weiter zeigt sich, daß die sog. Renaissance keine Neuwirkung der Antike war, sondern eine Neuleistung der Germanen, welche die größten Genies Italiens erzeugten und zwar nicht etwa durch Blutmischung, sondern dnrch den germanischen Einschlag.

Nur einige Bemerkungen möchte Ref. hierzu machen. Das Gros der italischen Bevölkerung, welches die lingua rustica sprach, ist sicher das alte „römische" geblieben, die Germanen blieben fast überall in großer Minderheit. Sicher oder wahrscheinlich mögen die Genies Italiens genealogisch auf die eingewanderten Nordländer zurückzuführen sein, aber mit den Familiennamen ist doch große Vorsicht geboten! Sie entsprechen nicht immer einem fremden Ursprunge und ob die etymologischen Ableitungen Woltmanns bez. des Althochdeutschen usw. immer richtig sind, will ich nur glauben, wenn ein wirklicher Germanist sie untersucht hat und das ist doch wohl nicht Woltmann. Wenn aber weiter eine wahre nordische Abkunft einer Familie feststeht, so sind sicher später so viel Kreuzungen mit fremdem, nicht germanischem Blute erfolgt, daß selbst gewisse Abzeichen, wie blaue Augen, weiße Haut usw., noch keinen reinen Germanen



ausmachen, am wenigsten geistig. Nur wo bloß germanische Erbmasse bis zum Auftreten eines Genies nachgewiesen werden kann, würde man das Genie auf das Germanentum und auch eventuell nur zu beziehen haben und das ist wohl bei keinem einzigen Falle Woltmanns zu beweisen! Es bleibt sonach nur größere oder geringere Wahrscheinlichkeit übrig für einen solchen Zusammenhang, den ich allerdings auch festhalten möchte, da ich mit Woltmann nicht an Gleichheit der Rassen glaube. Das Genie ist sicher kein Prärogativ einer Rasse. Wahrscheinlich aber hat die germanische die meisten Genies und Talente überhaupt erzeugt, folglich scheint die Rasse mit ein Faktor zu sein, doch sicher nicht der einzige. Aus den sette communi und anderen deutschen Niederlassungen in Italien, die bis heute noch bestehen und wohl ziemlich rein blieben, ist, wenn ich nicht irre, kein einziges Genie hervorgegangen. Zum Genie gehört eine besondere Gehirnorganisation, die wir noch kaum ahnen können. Viele Einflüsse wirken darauf ein, also auch die Rasse. Die leiblichen Vererbungsgesetze sind uns noch sehr wenig bekannt, noch viel weniger aber die geistigen. Je mehr Mischungen stattfanden, um so schwieriger ist der Anteil der Rasse an der Bildung des Genies natürlich zu behaupten. Auf Tradition ist nicht viel zu geben. Münzen und Medaillen zu anthropologischen Untersuchungen heranzuziehen ist sehr heikel und auch Bildnisse sind oft nur cum grano salis wahr. Die sog. „germanischen Gesichtszüge" sind oft recht subjektiv, und die „germanischen Kennzeichen" könnten wohl auch einmal bloße Varietät sein, wie auch Körpergröße. Ich glaube auch, entgegen der Woltmannschen Ansicht, daß unter Umständen Vermischung der Rassen nur gutes schaffen könne, freilich nicht bei jeder Rasse. Eine andere kann aber durch Vermischung mit einer höheren im allgemeinen nur gewinnen.

Dr. P. Näcke.

2.

Karsch-Haak: Beruht gleichgeschlechtliche Liebe auf Soziabilität? Eine begründete Zurückweisung. München. Seitz u. Sauer, 1905, 57. S.

Friedländer hat kürzlich ein Buch geschrieben: die Renaissance der Eros Uranios, indem er der gleichgeschlechtlichen Liebe das eigentlich Geschlechtliche als wesentlichen Bestandteil abspricht, dafür die Soziabilität einsetzen will und mehr für die Keuschheit eintritt. Karsch-Haak weist nun in der angezeigten Broschüre das Falsche der Friedländerschen Ansichten nach, und daß auch gegen homosexuelle Akte, selbst die Päderastie, nichts prinzipielles einzuwenden sei. Viele interessante Bemerkungen sind eingeflochten. Den seit 1899 eingetretenen günstigen Umschwung in der Volksmeinung bez. der Urninge schiebt er der Aktion des wissenschaftlich-humanitären Comités in Berlin zu, die Einführung des § 175 habe besonders der Militärstaat Preußen auf dem Gewissen, vielleicht als Ausfluß eben des militärischen Geistes. Daß die Germanen überhaupt alle Liebe — die normale und gleichgeschlechtliche — verpönen (? Ref.) liege an dem übertriebenen Schamgefühl gegenüber dem leiblichen Leben bei diesen Völkern. (Ref. glaubt, daß es hier in der Hauptsache andere Gründe sind, die die Liebe überhaupt, wenigstens öffentlich ver-

achten ließen.) Mit Recht wendet sich Verf. energisch gegen die Ansicht, das Weib für ein minderwertiges Wesen zu halten. Sehr beachtenswert ist es, daß nach ihm die beständige Andauer des Geschlechtstriebs beim Menschen (im Gegensatz zur Brunst der Tiere) die Hauptwurzel der menschlichen Gemeinschaft, der Familie etc. ist. Soziabilität ist für Karsch nicht ein Trieb, sondern die Idee eines Zustandes, worin man ihm wohl nicht ganz beipflichten wird. Denn die Soziabilität hat sich allmählich, wie Ref. glaubt, abgesehen von dem Geschlechtstrieb, aus dem gegenseitigen Schutzbedürfnis heraus entwickelt und ist so allmählich zu einer Art von Trieb geworden. Dr. P. Näcke.

3.

Meissner: Aus dem altbabylonischen Recht. Der alte Orient, 7. Jahrg., Heft 1, 1905, Leipzig, Diterichs, 31 S.

Verf. bringt in sehr ansprechender Form altbabylonische Privaturkunden, fast ausschließlich Verträge, aus der Zeit Hammurabis, oder aus der Zeit vorher oder nachher, die darlegen, daß der gewaltige babylonische König das Gewohnheitsrecht im ganzen nur kodifizierte. Die Urkunden bezeugen einerseits das Gewohnheitsrecht, andererseits zeigen sie, wie genau im ganzen sie mit Hammurabis Gesetzen stimmen. Leider fehlen bis jetzt ganz Urkunden zu den strafrechtlichen Bestimmungen des Kodex. Die zahreichen Urkunden betreffen das Gerichtsverfahren, die Prozeßpraxis, die Immobilien-, Sclavenverkäufe, den Tausch, die Sach-, Dienstmiete, das Darlehn, den Auftrag, das Depositum, das Kompagniegeschäft, die Schenkung, die Ehe, die Scheidung, die natürliche Gewalt, die Adoption und das Erbrecht. So bildet denn obige anregende Schrift eine Ergänzung zum altbabylonischen Kodex und erlaubt zugleich tiefe Einblicke in das damalige Kulturleben zu werfen, dessen hohe Stufe uns immer mehr mit Bewunderung erfüllt. Die trocknen Paragraphen des Gesetzes bekommen erst durch die zahlreich mitgeteilten Urkunden Fleisch und Bein.

Dr. P. Näcke.

4.

Penta: La Simulazione della Pazzia. 3. Aufl. Napoli, Perrella, 1905. 206 S. Lire 3.

Der der Wissenschaft so früh Entrissene hat kurz vor seinem Tode noch die 3. Aufl. des obigen Buchs besorgt, das wohl sicher das beste bez. der Simulation von Irrsinn darstellt und deshalb wert wäre übersetzt zu werden. Bis auf die lange Einleitung zur 3. Aufl., die speziell das Irresein in den Gefängnissen behandelt, sind die übrigen Teile Abdrücke früherer Veröffentlichungen. Sehr viele, meist eigene Krankengeschichten sind eingeflochten und viele Statistiken, was den Wert des Ganzen natürlich erhöhen muß. Nirgends in der Welt wird so viel Irrsinn und Epilepsie simuliert, wie gerade in den Gefängnissen Neapels und zwar aus den verschiedensten Motiven. Das liegt im Milieu begründet, noch mehr aber in dem Charakter des Neapolitaner. Am häufigsten geschieht dies mit der Manie und den verschiedenen Epilepsie- und namentlich Blödsinnsformen, am seltensten mit der Verrücktheit und Melancholie. Keine künstlichen Entlarvungsmittel sollen angewendet werden, nur die streng wissenschaftliche Untersuchung

soll entscheiden. Sodann wird eingehend die normale (bei Wilden, Kindern, Frauen, Tieren etc.) und pathologische Simulation (bei Hysterie, Epilepsie, etc.) besprochen, ihr forenser Wert hervorgehoben und gegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit überhaupt polemisiert. Für die irren Verbrecher verlangt Verf. Zentralanstalten, für die Entarteten aller Art: Zwischenanstalten, und an den Gefängnissen einen Psychiater, der jeden Kranken genau untersucht. Verf. zeigt ferner, daß Epileptiker viel weniger Missetaten begehen, als Verrückte und Schwachsinnige. Dr. P. Näcke.

5.

Bonger, Criminalité et conditions économiques. Amsterdam, Tierie, 1905. 750 S.

Obiges Buch von Bonger (Dr. jur.) ist wahrscheinlich das vorzüglichste, tiefgründigste und kritischste über den beregten Gegenstand, darf daher in keiner kriminalistischen Bibliothek fehlen und sollte vor allem von jedem Menschenfreunde gelesen werden. Die verarbeitete Literatur ist eine ungeheuere, und trotzdem Verf. Sozialist ist und mit Vorliebe aus der sozialistischen Literatur schöpft, tritt er stets so maßvoll auf, daß er nirgends unangenehm wird. Der 1., kleinere Teil beschäftigt sich mit der Literatur, die auf die ökonomischen Ursachen des Verbrechens hinweist. Erst werden — meist immer mit eigenen Worten und vielen graphischen Darstellungen und Tabellen — die älteren Autoren angeführt, dann die Statistiker, die italienische Schule, die französische (die Schule des Milieus), die bio-soziologische, die Spiritualisten und die „terza scuola". Eine kurze Kritik und Zusammenfassung beschließt jedes Kapitel. Wichtiger ist der zweite, originale Teil. Zunächst wird die soziale Struktur (meist nach den Sozialisten) dargelegt, dann hier der Einfluß der Familie, der Geschlechter, der Prostitution und des Militarismus. Nach Definierung von „Verbrechen", wird das Entstehen des Egoismus und sein Erstarken unter dem Kapitalismus besprochen, sodann der Einfluß des Alkoholismus, der Prostitution, des Elends etc. weiter das weibliche Verbrechertum, die Strafe, Nachahmung und die einzelnen Verbrecherarten abgehandelt, überall mit Einstreuung vieler Tabellen.

Das Credo des Verf. ist folgendes: Hauptursache aller Verbrechen (sogar der sexuellen) ist die wirtschaftliche. Der persönliche Faktor tritt, außer in dem „pathologischen Verbrechen" ganz zurück. Die ökonomischen Bedingungen erklären das Zurückbleiben des Intellekts, der Moral, das Erwachen der sozialen Instinkte der Masse und ihre Verbrechen, auch die Prostitution, den Alkoholismus, andererseits die Opposition gegen die besitzende Klasse. Schon die Familie und die Kindererziehung wird schwer benachteiligt, und hier liegt die Wurzel der ersten Verbrechen. Endlich verursachen die ökonomischen Bedingungen auch die Degeneration der unteren Volksschichten, die wiederum eine Ursache des Verbrechens wird. Der heutige Kapitalismus ist an allem schuld. Besserung sieht Verf. nur dann, wenn die Arbeiter sich immer mehr organisieren, der Großbetrieb kommunal und damit das Elend fast aufhören wird. Dann tritt der Egoismus weniger hervor. Der Prostitution, dem Alkoholismus, der Entartung ist der Boden entzogen, da das intellektuelle moralische Niveau der Arbeiter sich heben wird, und das Verbrechen wird zum großen Teil verschwinden, zu-



mal die Gemeinschaft die Kindererziehung strenger ins Auge fassen muß, die Frau wird selbständiger. Der Militarismus verschwindet. „Es ist die Gesellschaft, die das Verbrechen vorbereitet", schließt Bonger mit Quételet und darin sieht er zugleich einen Trost für die Zukunft. Abgesehen von seinem sozialistischen Standpunkt steht aber Bonger überall auf einem großen und vernünftigen Standpunkt. So ist er Determinist, glaubt mit Recht nicht an Angeborensein von Ideen oder moralischen Eigenschaften, kritisiert scharf unser jetziges Gefangenen- und Strafwesen, weist die verschiedenen, bekannten Theorien Lambrosos und seiner Schule zurück und zeigt speziell bei Lombroso eine Menge von oberflächlichen und falschen Urteilen nach.

Das Buch hat auf mich einen tiefen Eindruck gemacht und ich bin dadurch aus einem Biosoziologen fast zu einem reinen Anhänger der Milieu-Theorie (der französischen Schule) geworden, indem ich jetzt einsehe, daß sehr vieles, was ich früher als persönlichen Faktor hielt, imgrunde nur Ausfluß des Milieus ist. Trotzdem bewerte ich das persönliche Element im Verbrechen immer noch höher als Bonger es will. Hauptsache ist und bleibt allerdings das Milieu! Dem Verf. möchte ich aber doch in Verschiedenem entgegentreten. Er betont zunächst fortwährend, daß man beim Verbrechen nicht fragen solle: wer hat es begangen, sondern: wie hat es entstehen können. Ich sollte meinen, daß bei jeder Handlung, also auch bei den verbrecherischen, beide Faktoren stets zu berücksichtigen sind: der persönliche und der des Milieus. Das Verbrechen ist vom Verbrecher nie zu trennen! Der objektive Tatbestand kann ohne Subjekt nicht bestehen. Nun gibt es eine große Variationsbreite in dem persönlichen Charakter, dessen Grundton immer der Affekt, das Triebleben bildet. Wenn nun trotzdem bei der großen Masse der Menschen im Handel und Wandel dieser persönliche Faktor weniger störend wird, so hängt es, meiner Ansicht nach, damit zusammen, daß erstens die Variationen des Milieus viel größer sind und danach auch ihre Bedeutung. Schon die einfache Überlegung, daß jeder Mensch im Nebenmenschen der doch nur einen Faktor des Milieus darstellt, persönliche Variationen findet, zeigt dies zur Genüge. Die Variationen des Milieus sind so groß, daß wahrscheinlich eher zwei Menschen sich gleichen dürften, als das Milieu von zwei solchen. Selbst dieselbe Familie, mit derselben Erziehung etc. bietet für die einzelnen Kinder derselben verschiedene Umstände dar. Die Eltern werden älter, also anders geartet, die Dienstboten wechseln, die Lehrer an den Schulen, die Kameraden auch, die Stadt desgleichen etc. Und das alles muß notwendigerweise Wiederhall in der Persönlichkeit finden. Zweitens wirkt das Milieu selbst mächtig auf den persönlichen Charakter, indem es günstige Keime aufblühen läßt oder vernichtet, böse niederdrückt oder nicht. Drittens wirkt das Milieu unabhängig davon. Gute Keime nützen wenig in einem ungünstigen Milieu und unzählige Genies und Talente sind so sicher untergegangen und wo das Entgegengesetzte der Fall gewesen zu sein scheint, so findet man doch noch günstige Momente des Milieus: Zufall, Erbschaft etc., die den Betreffenden ans Licht zogen. Neue Eigenschaften kann das Milieu natürlich aber nicht entwickeln. Nur diejenigen persönlichen Eigenschaften werden ein bestimmtes Milieu über-

winden können, welche sehr stark ausgeprägt sind, also aus der Variationsbreite fallen. Und das sind relativ wenige, von den pathologischen Fällen abgesehen. Wenn einer sehr jähzornig, faul, libidinös, Streber, ehrgeizig, habsüchtig etc. ist, so fällt dies schon außer der Norm und kann dem Betreffenden im Kampfe ums Dasein schaden oder nützen, wobei freilich immer noch das Milieu sehr mitspricht, wie sogar bei den pathologischen Fällen. Letztere sind aber durchaus nicht selten und dürften bei zunehmender Verelendung der Menschen leider immer häufiger werden. Es ist ja hinreichend bekannt, daß unter den Gewohnheitsverbrechern, Vagabunden, Bettlern und Dirnen eine ziemliche Menge geistiger Minderwertigkeiten sind, die dem jetzigen Milieu gegenüber erliegen mußten, in günstigeren Umständen aber vielleicht nicht. Jedenfalls ist hier der persönliche Faktor der maßgebende. Im Grunde könnte man sogar das Milieu zum großen Teile vielleicht auf das Persönliche zurückführen, da eben einige Hauptfaktoren des Milieus durch Menschen geschaffen wurden. Wenn wir aber das Milieu einmal als gegeben ansehen, so müssen wir ihm jedenfalls den Hauptanteil am Wohl und Wehe der Menschen zuschreiben.

Jede Handlung hängt mehr oder minder mit dem Egoismus zusammen, der wieder mit dem Selbsterhaltungstrieb solidarisch ist. Egoismus und alle damit zusammenhängenden Eigenschaften hat es gewiß stets gegeben, doch ist dieser, wie andere üble Eigenschaften auch, sehr durch den Kapitalismus gesteigert, aber auch verändert worden. Fast überall haben die rohen Verbrechen nachgelassen, die schlauen stehen mehr im Vordergrunde. Ich glaube sicher, daß die verbrecherische Psyche kaum abgenommen, eher zugenommen hat, jedenfalls aber andere Formen annimmt. Ob also, trotz der Religion, die Menschen besser geworden sind, erscheint auch mir sehr fraglich. Trotzdem halte ich die Religion, schon aus praktischen Gründen, für sehr nötig. Vorab wäre freilich erst das Wort: „Religion“ zu definieren. Ich verstehe darunter den Glauben an einen persönlichen Gott, (mit mehr oder weniger dogmatischen Verbrämung), an das Jenseits und an eine Belohnung und Strafe daselbst. Daß ein solcher Glaube — mag er nun wahr oder falsch sein — sicher die große Masse von vielem Bösen abhält, zu manchem Guten antreibt, erscheint mir klar, obgleich es sich zahlenmäßig nicht beweisen läßt. Freilich hat dann die Unterlassung von Sünden, die Ausführung von Gutem wenig ethischen Wert, wenn diese im Hinblick auf Belohnung und Strafe erfolgt. Für das Ganze aber ist es trotzdem immer wohltätig. Nur gefestete, hochgebildete Charaktere können von einem dogmatischen Glauben abstrahieren, wenn sie freilich innerlich immer auch wünschen möchten, daß sie doch jenen beseligenden Kinderglauben haben möchten, der den menschlichen Wünschen so entsprechend ist, der selbstverständlich aber nie als Beweis für die Wahrheit des Glaubens anzuführen ist. Wer wirklich an Gott etc. glaubt, den soll man ja darin belassen, namentlich die Kleinen und Schwachen! Bonger unterschätzt nun entschieden den Wert der Religion und läßt sich merkwürdigerweise zu einem falschen Schlusse verleiten, indem er aus Tabellen beweist, daß der Verbrecher, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, viel weniger sind, als der andern, ebenso, daß nach Lombroso viele Verbrecher religiös sind.



Bezüglich des ersten Punktes sei daran erinnert, daß das reine Etikette ist, welcher Religion man äußerlich angehört. Wahre Religion hat damit nichts zu schaffen und unter den Muß-Christen gibt es viele Atheisten etc. Bezüglich des 2. Punktes hat die sogenannte Religiosität vieler Verbrecher nur den Schein gemeinsam, nichts mehr! Dagegen bin ich mit Bonger der Ansicht, daß der Militarismus ein notwendiges Übel ist, das also stets ein Übel ist und bleibt! Daß es aber in irgend einer Form stets bestehen wird, glaube ich ebenso sicher, und die Kriege werden wohl seltener werden, aber nie aufhören, denn die menschlichen Leidenschaften und Fehler werden im Grunde wohl stets bestehen bleiben, wenn auch ihre Äußerungen sich ändern.

Wir sind also mit Bonger einverstanden, daß unser wirtschaftliches Milieu — jetzt der Kapitalismus (im engeren Sinne) — die Hauptschuld an dem Elend und Verbrechen trägt. Die Frage ist nur die: War diese Entwickelung zum Kapitalismus nötig oder nicht? Ich glaube: ja. *Sobald Privateigentum entstand* — und dies war schon sehr früh der Fall! — *mußte der Kapitalismus mit eiserner Notwendigkeit entstehen*, wir Modernen sind also daran unschuldig und *das ist von irgend welcher Regierungsform unabhängig.* Ob Autokratie, Monarchie oder Republik: sobald der eine mehr hat, als der andere, entsteht der *Kapitalismus, und dieser ist sogar der Urheber der Civilisation*, wie Bonger selbst zugeben muß. Auch im sozialistischen Zukunftsstaate *müßte* er entstehen! Nicht einen Tag würde eine gleiche Verteilung der Güter bestehen. Die Habsüchtigen, die Befähigten etc. würden bald reicher werden, und sofort entsteht so wieder der Kapitalismus mit allen seinen Folgen. *Der Kapitalismus* (im weiteren Sinne natürlich) *ist also unausrottbar*, da er in der menschlichen Natur tief begründet ist.

Da nun seine Schattenseiten aber sehr schwere sind und an den Verbrechen die Hauptschuld tragen, so fragt es sich, wie wir ihnen bis zu einem gewissen Grade begegnen können. *Das ist nur möglich, wenn der Kapitalismus* (im engeren Sinne) *sich mehr moralisiert und eventuell neue Formen annimmt.* Die meisten heutigen Fabrikanten sind reine Egoisten. Nur das Nötigste wird den Arbeitern gewährt, und der soziale Schutz der Armen ist zum großen Teile von ihnen bekämpft worden. Aber der Arbeiter vergißt wiederum, daß das rein menschlich ist. Er, an der Spitze einer Fabrik, würde sicher dasselbe tun, wie es z. B. auch Bebel tat und es ist ja genugsam bekannt, daß die sozialdemokratischen Gemeinsam-Werkstätten die ärgsten Leuteschinder waren. Sodann wird nur zu leicht vergessen, daß der Fabrikant auch arbeitet und zwar geistig, sehr viel Sorge und Risiko hat und schließlich auch sein Geld arbeiten läßt. Würde er es liegen lassen, so würde das Elend noch größer. Fabrikant und Arbeiter sind Menschen und also egoistisch und unvollkommen! Nur sehr wenige Fabrikanten tun mehr als gerade nötig ist. Die Löhne sind zum Teil traurige. Man vergesse aber einerseits nicht, daß die meisten Beamten bis auf ihre gesicherte Stellung und Pensionsberechtigung relativ kaum besser dastehen, weil überall das Gesetz von Angebot und Nachfrage sich geltend macht. Andererseits wird jedermann, der etwas kauft, bei gleicher Güte, das billigere vorziehen und das muß natürlich die Löhne wieder herabdrücken. Besser wäre es freilich, wenn die Reichen, statt

Summen für Wohltätigkeitszwecke auszugeben, bessere Löhne zahlen würden, was aber kaum einem einfallen wird. Auch das ist menschlich. Der beste Mittelweg ist daher noch das Tantièmen-System. Ich sehe eine Besserung nur, wo es überhaupt angängig ist, in dem Großbetrieb, der womöglich staatlich zu organisieren ist, und an dem die Arbeiter Beamte sind und Tantièmen beziehen. Das scheint die Zukunftsform des Kapitalismus und Industrialismus zu sein, wie auch Sombart darlegt. Dann werden wohl auch bessere Löhne erzielt werden, die Familie, das intellektuelle und moralische Niveau werden sich wahrscheinlich heben und so die Verbrechen wohl abnehmen. Vor allem wird durch diese Art von Großbetrieb die Ansammlung von Reichtümern in einer Hand unmöglich und noch weiter darauf abzielende Maßnahmen, besonders die Abschaffung der „toten Hand", würden das unmäßige Anhäufen des Kapitals, das so unheilvoll für das Ganze ist, noch mehr einschränken. Dieser Großbetrieb kann bei jeder Regierungsform eintreten und man vergesse nicht, daß der sozialistische Zukunftsstaat höchstens eine Art Republik mit aristokratischer Spitze bilden wird, also nie eine allgemeine Volksregierung, wie die Sozialisten, es sagen. Auch dann wird wohl noch Militarismus bestehen, wenn vielleicht auch in milderen Formen. Außer einer günstigeren Verteilung der Vermögensverhältnisse ist als ein Hauptmtttel zur Verminderung der Verbrechen und der Entartung, wie Bonger richtig bemerkt, die Bekämpfung der drei menschlichen Geißeln: Alkoholismus, Schwindsucht und Geschlechtskrankheiten, anzustreben, ebenso aber auch Aufheben der Kinder- und Einschränkung der Frauenarbeit in der Fabrik.

Dr. P. Näcke.

6.

Grunau: Über Frequenz, Heilerfolge und Sterblichkeit in den öffentlichen preußischen Irrenanstalten von 1875 bis 1900. Halle, Marhold, Hochquart. M. 3. 1905.

Außerordentlich instruktiv ist obiges große Tabellenwerk mit begleitendem Text. Auf Grund der offiziellen Zählkarten entrollt sich uns ein Bild der Irrenpflege in Preußen während 25 Jahren. Und wahrlich es ist ein erhebendes Bild, was Staat und Land geleistet haben! Verfasser behandelt sein Material sehr kritisch und macht überall treffende Bemerkungen. So ist er z. B. durchaus nicht überzeugt, daß die Psychosen wirklich zugenommen haben, oder die Entartung. 1900 gab es in Preußen 248 Anstalten (davon 144 private) mit zusammen 76342 Verpflegungsfällen. 1895 rechnete man 2,6 Irre auf 1000 Bewohner, wahrscheinlich sind es aber wenigstens 4—5. Immer überwog die Zahl der männlichen Irren (etwa um 15 Prozent mehr als weibliche), ebenso ihre geringere Heilbarkeit und der Tod. Die Frauen waren nur bei der „einfachen Seelenstörung" stärker vertreten. Interessant ist, daß seit 1888, als kurz vorher das neue Branntweingesetz promulgiert ward, wodurch der Alkohol teurer wurde, der Säuferwahnsinn viel seltener auftrat. So wird man in der interessanten Schrift noch manches Vortreffliche finden.

Dr. P. Näcke.



7.

Weygandt: Leicht abnorme Kinder. Halle, Marhold, 1905, 40 S., 1 M.

Bezüglich der Prophylaxe von Geisteskrankheit und Verbrechen müßte man schon bei den Kindern beginnen. Die Erkennung der ersten geistigen Abnormitäten bei den letzteren und ihre Abgrenzung von normalen hat aber seine große Schwierigkeit. Verfasser tut dies in obiger Schrift in klarer Weise. Er bespricht nicht nur die angeborenen, sondern auch die erworbenen Formen, die mannigfaltige Aetiologie, Prognose und Symptomatik und stellt als Hauptgruppen abnormer Kinder folgende auf: 1., leicht epileptische, 2., hysterisch veranlagte, 3., neurasthenische, 4. intellektuell und affektiv minderwertige (Debile), 5., intellektuell und apperzeptiv schwache Kinder bei vorherrschendem Gefühlsleben, die phanthastischen, reizbaren und haltlosen, 6., die moralisch defekten. Bei der letzten Gruppe glaubt er, daß der Intellekt völlig normal sein kann, was Ref. bestreitet. Für erheblich Schwachsinnige empfiehlt Weygandt Hilfsschulen, für intellektuell leicht Abnorme das Wiederholungsklassensystem (Mannheimer Muster), für sittlich Verwahrloste und Defekte endlich Fürsorge unter ärztlicher Beratung. Epileptisch verblödete Kinder gehören in Idiotenanstalten, dagegen solche mit noch leidlich erhaltenem Verstande und seltenen Krämpfen können recht gut in der Schule verbleiben, wenigstens in der Förderklasse oder Hilfsklasse, ohne daß dadurch für den Unterricht und für die Mitschüler wirklicher Schaden entsteht. Dr. P. **Näcke**.

8.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. II. Folge. 2. Heft. 1905. 159 S. Leipzig, Barth.

Dieses hochinteressannte Heft (leider zu teuer: 4,80 M.!) enthält außer vielen Referaten und Besprechungen folgende Originalien. 1. **Begdanoff**: Experimentelle Untersuchungen der Merkfähigkeit bei Gesunden und Geisteskranken. Verfasser benützt die „Wiedererkennungsmethode“ und zeigt, daß die Merkfähigkeit bei Geisteskranken und Epileptikern cet. par. schlechter ist als bei Gesunden. — 2. **Lobsien**: Über das Gedächtnis für bildlich dargestellte Dinge in seiner Abhängigkeit von der Zwischenzeit. Nimmt letztere zu, so nimmt das Gedächtnis ab. Die mechanische Anordnung wird bald verlassen und das Spiel der Phantasie beginnt dann. — 3. **Clara** und M. **Stern**: Erinnerung und Aussage in der Kindheit. Eine klassische Darstellung eines wichtigen Kapitels der Kinderpsychologie! Das eigene 5jährige Kind (Mädchen) ward geprüft. Die erste Wiederkennung geschah nach einem Jahre. Sie wächst rasch wie auch die „Latenzzeit“. Zuerst werden nur Objekte erinnert, dann Handlungen, endlich Beziehungen. Die Erinnerung nach rückwärts geschieht selten. „Gestern“ sagt das Kind viel später als: heute, morgen. Erst gegen Ende des dritten Jahres werden Merkmale und Situationen erinnert. Bei spontanen Erinnerungen erfolgen relativ wenig Erinnerungsfälschungen, weil sie zu wenig fixiert sind. Oder das Interesse fälscht sie, oder Gewohnheitsassoziation. Von der Lüge trennt sich ferner scharf die „Pseudolüge“, die Scheinlüge. Sehr viel Konfabulationen kommen im kindlichen Leben vor. Durch Fragen bekommt man vom Kinde weniger sichere Angaben als durch Bericht. *Das frühe Kindesalter solle man als zeugnisunfähig erklären*. — 4., beschreibt **Lippmann** ein psychologisches Experiment



im Seminar, was nur Bekanntes bestätigt. — 5., Endlich veröffentlicht Stern: Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren, denen man durchweg beistimmen muß. Wichtig ist besonders die Ersetzung der Einzelkonfrontation durch die Wahlkonfrontation, daß weiter spontaner Bericht besser ist als Verhör, daß nach Schneickert Kinder unter 7 Jahren nicht Zeuge sein sollen und das endlich der „fahrlässige Falscheid" nicht als straffälliges Delikt zu betrachten sei.

Dr. P. Näcke.

9.

1. Bärwald: Psychologische Faktoren des modernen Zeitgeistes; 2. Möller: Die Bedeutung des Urteils für die Auffassung. Schriften der Gesellschaft für psychol. Forschung, Heft 15, III. Sammlung, 1905. Leipzig, Barth, 110 S., 3,60 M.

Bärwald bespricht in anregender Weise der Reihe nach die Möglichkeit einer historischen Psychologie, das Vorherrschen des zeichnerisch-rhythmischen Typus in der deutschen Klassik, des koloristisch-melodischen in der Gegenwart, den konkreten und abstrakten Typus und die Begriffsgefühle, die Goethezeit als abstrakte, die Gegenwart als konkrete Epoche, das Alternieren konkreter und abstrakter Zeiten in der individuellen und Menschlichkeitsentwickelung, zur Psychologie der Mischgefühle, die Hegemonie der prickelnden Mischgefühle in unserer Zeit, die Abstumpfung der ruhigen Mischgefühle in der Gegenwart, das Zurückweichen des Tragischen vor dem naturalistisch-Traurigen in der modernen Literatur, endlich die moderne Gefühlsabstumpfung. Man wird dem sehr belesenen Verf. meist Recht geben, nur möchte Ref. zweifeln, ob wirklich heute das Gefühl mehr abgestumpft als früher. Aus dieser großen ästhetischen Studie erkennt man von neuem, wie jedes Zeitalter vom Schönen sein eigenes Ideal hat! Nach Ref. ist es wohl unmöglich, eine Definition des Schönen an sich zu geben. An dem Schwanken des Gefühls für das Schöne sind nach Ref. aber 2 Momente sehr wichtig, die wohl noch nicht erwähnt wurden: 1. die innenwohnende Sucht nach Abwechselung und das Neue erscheint dann eine zeitlang schön! und 2. die Auto-, Massensuggestion, Tradition und Gewohnheit. — Möller schildert sehr gut, wie zum bewußten Wahrnehmen, Urteilen durchaus nötig ist. Deshalb eben ist, wie er ganz richtig gegen Groß bemerkt, die Aussage der „sachverständigen Zeugen" im allgemeinen eine bessere, als die der Laien. Rein objektive Auffassungen und Urteile sind relativ selten und doch ist gerade der Subjektivismus für den Fortschritt der Menschheit so bedeutsam, weil dadurch die Geister aufeinanderplatzen und so eine Sache allmählich sich aufklären muß.

Dr. P. Näcke.

10.

Klix: Über die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett. Marhold, Halle, 1904, 38 S., 1 M.

Verf. bringt viel statistisches Material bei, und fremde und eigene Beobachtungen für obige, so wichtigen Arten von Geistesstörungen, die namentlich in der Form der sog. mania transitoria im Wochenbett auch forensisches Interesse haben. Die Lakletionspsychosen sind die seltensten, die des Wochenbetts die häufigsten. Die ungünstigste Prognose gewähren die



der Schwangerschaft. Am häufigsten sind überall die Zustände akuter Verwirrtheit, die aber auch chronisch werden können und meist viel Sinnestäuschungen mit sich führen. Hereditäre Belastung ist sehr oft da. Von den Wochenbettserkrankungen tritt die Mehrzahl innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Entbindung auf. Nicht iede Psychose hier ist auf infektiöses Fieber zurückzuführen. Innerhalb der Krankheit lassen sich Unterabteilungen aufstellen. Ein Teil der Fälle schließt sich an die eklamptischen Krämpfe an. Wie Fieber und lokale Prozesse entstehen, so gehen sie nicht immer den psychischen Erscheinungen parallel und tiefere Bewußtseinstörung im Anfang des Wochenbettes muß den Verdacht einer schweren Sepsis oder Eklampsie nahelegen. Die Kranken sind möglichst bald einer Anstalt zu überweisen. Bettruhe ist die Hauptsache, dann hydropathische Kuren an Stelle der Narkotika. Dr. P. Näcke.

11.

H. Schüle: Über die Frage des Heiratens von früher Geisteskranken. II. Berlin, Reimer, 1905, 46 S. 1,20 Mk.

Der Altmeister der Psychiatrie hat jetzt seiner ersten Arbeit über die oben beregte Frage eine zweite beigefügt, die natürlich wieder voll des Interessanten ist, da Verf. stets nicht nur aus dem Vollen seiner großen klinischen Erfahrung schöpft, sondern auch stets nur große Gesichtspunkte im Auge behält. Es kommt ihm hier vor allem darauf an, in die so verwickelte Frage der Erblichkeit der Psychosen mehr Klarheit zu bringen und dies ist nur dadurch möglich, daß er einen anthropologisch-klinischen Fragebogen aufstellt, der möglichst genau auszufüllen wäre. An jeder Anstalt könnte nur ein Kollege sich damit befassen, weil dann darauf das Aufstellen von genealogischen Stammbäumen beruht, die für unsere Frage so wichtig sind. Verf. gibt deren 20 von Zyklikern. Er hofft, daß er Nachfolger finden werde. Ref. bezweifelt dies dagegen einigermaßen, da leider das Interesse der meisten Psychiater mehr auf das Anatomische oder Klinische als auf das Anthropologisch-Biologische gerichtet ist. Aber auch wenn der Plan des Verf.'s wirklich scheitern sollte, so sind seine Ausführungen doch nicht verloren und wer die ganze Schwierigkeit des Problems besonders im Hinblick auf spätere Heirat und Vererbungsmöglichkeit erkennen will, findet sie vortrefflich in obiger Broschüre dargelegt. Das von ihm selbst einheitlich verarbeitete Material ist höchst interessant und läßt gewisse Schlüsse auch für anderes Material zu. Dr. P. Näcke.

12.

Georg Langer, Königlich Preußischer Staatsanwalt in Oels. Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien. Ergebnisse einer Studienreise. Berlin 1904. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H. (VI und 252 Oktavseiten mit 6 Beilagen, Preis brosch. 5, geb. 6 Mk.)

Der Verfasser hat im Mai und Juni 1903 eine Reise nach Ungarn, Kroatien und Bosnien zum Zwecke des Studiums des dortigen Gefängniswesens unternommen. Das Ergebnis dieser Reise ist in vorliegender Schrift zusammengefaßt. Nach einem historischen Überblick über das System des progressiven Strafvollzugs überhaupt gibt Langer eine Darstellung seines



Werdegangs in den von ihm bereisten Ländern. Was die Strafanstalten Ungarns anlangt, finden sich nur wenige von ihnen in ad hoc errichteten Gebäuden. Alte Klöster, Kasernen und andere ursprünglich zu andern Zwecken bestimmte Gebäude hat man, so gut es ging, dem Strafvollzug dienstbar zu machen gesucht. Daß in diesen Gebäuden das System strenger Einzelhaft nicht durchzuführen war, liegt auf der Hand; in dieser Erwägung erblickte man den Grund, aus welchem das irische System des progressiven Strafvollzugs rezipiert ward. Daß dieses in den verschiedenen Anstalten in verschiedener Weise geregelt ist, ergibt sich aus dem bereits Gesagten; dazu kommt noch der Umstand, daß nur das ungarische Strafgesetzbuch den progressiven Strafvollzug gesetzlich geregelt hat, während in Kroatien, das, staatsrechtlich betrachtet, eine mit gewissen Reservatrechten ausgestattete Provinz Ungarns ist, das österr. St.-G. gilt und der Strafvollzug lediglich in administrativem Wege geregelt erscheint, wofür die von Tauffer im Jahre 1878 zunächst für die Anstalt Lepoglava entworfene, sukzessive mutatis mutandis allgemein eingeführte Instruktion maßgebend ist.

Was den progressiven Strafvollzug in diesen Ländern besonders interessant macht, aber auch — was gleich hier hervorgehoben sei — jedwede Schlußfolgerung auf Österreich und Deutschland ausschließt, liegt im Wesen von Land und Leuten; Ungarn ist ein Agrikulturstaat und damit ist die im Rahmen des progressiven Strafvollzugs besonders wichtige Beschäftigungsfrage gelöst — die Zwischenanstalten sind vorwiegend landwirtschaftliche Stationen.

Langer schildert uns eingehend die Organisation der einzelnen Stadien des progressiven Strafvollzugs in den verschiedenen Anstalten in besonderen Kapiteln über die Einzelhaft, die Gemeinschaftshaft, die Zwischenanstalten und die vorläufige Entlassung. Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind freilich für die einzelnen Länder verschieden. Hiebei spielt die Verschiedenheit der Gesetzgebung mit. Ungarn mit seinem dem deutschen nachgebildeten St.-G.-B. hat eine im steten Rückgang befindliche Kriminalität, während dle Rückfälligkeit keine Verminderung erfahren hat. Anders ist es mit Kroatien bestellt, wo die Rückfälligkeit eine bedeutende, ja bezüglich der Jugendlichen geradezu erschreckende ist. Hinsichtlich der bosnischen Verhältnisse läßt sich in Ermangelung einer ausführlichen Kriminalstatistik nichts sagen.

Was Langers Werk besonders wertvoll und für andere derartige Darstellungen vorbildlich erscheinen läßt, ist die eingehende Schilderung des internen Lebens der Strafanstalten. Nicht nur, daß er von der Anlage der einzelnen Strafanstalten eingehende, zum Teil durch Illustrationen und Pläne ergänzte Schilderungen gibt, er verweilt in ausführlicher Weise bei der Strafhausarbeit, dem Unterricht und der Seelsorge, dem Gesundheitszustand und den Disziplinarverhältnissen etc., und teilt hier manche der Beachtung und Nachahmung werte Einzelheit mit.

Alles in allem genommen hat seine Schrift unbestreitbar einen hohen theoretischen Wert, praktische Konsequenzen lassen sich für Deutschland aus ihren Ergebnissen nicht ziehen. Land und Leute, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse sind eben hier ganz andere als dort. Dies soll jedoch kein Tadel für den Autor sein, der seiner schweren Aufgabe nach jeder

Hinsicht im höchsten Grade gerecht geworden ist und die neuere deutsche Literatur über Strafvollzug um einen hochinteressanten Beitrag bereichert hat. Ernst Lohsing.

13.

Dr. Emil Spira, k. k. österr. Gerichtssekretär i. zt. R., Privatdozent an der Universität in Genf. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetze. München 1905. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Oskar Beck (Gr. 8⁰; 167 Seiten).

In vorliegender Schrift unterzieht Spira das Strafen- und Sicherungssystem des schweizerischen Entwurfs einer eingehenden Kritik, bei welcher die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe als der Kern des ganzen Strafensystems in Titel und Inhalt des Buches eine bevorzugte Stellung einnehmen. Spira wendet sich zunächst der inneren Scheidung von Zuchthaus und Gefängnis zu, indem er die verschiedenen Gesichtspunkte, welche für die Abgrenzung der mit Zuchthaus bedrohten Delikte von den mit Gefängnis bedrohten geltend gemacht wurden, in Erörterung zieht. Bemerkenswert erscheint es, daß Spira die Anwendung der einen oder der andern Strafart, je nach der Art des Motivs des Verbrechens, verwirft. Es sei ihm darin nicht direkt widersprochen. Allein wir möchten doch dem Verfasser nicht ganz znstimmen, wenn er meint, daß z. B. Brandlegung, Blutschande, Verkuppelung der eignen Frau etc. nur ein verächtliches Subjekt zum Täter haben können. Gerade die Brandlegung braucht, wie die Erfahrungen der Kriminalpsychologie gelehrt haben, nicht immer die Handlung eines Verächtlichen zu sein. Wer wird Paul Meyhöfer in Sudermanns „Frau Sorge“ verächtlich finden und wer wird behaupten können, daß solch ein Mann nur in der Phantasie des Dichters möglich ist, wo die Kasuistik der Brandlegungen aus Heimweh von Jahr zu Jahr umfangreicher wird? Wer wird jene Mutter als ein „verächtliches Subjekt“ bezeichnen können, die — der Fall hat sich vor einigen Jahren zugetragen — dem inständigen Flehen ihres irrsinnigen einzigen Sohnes nachgab und ihm den Beischlaf mit ihr gestattete? Und ist schließlich der Fall so ganz und gar undenkbar, daß ein Mann seine Frau mit deren Einwilligung verkuppelt, da er nicht mehr weiß, wie er die Not bannen soll? Gleichwohl scheint uns Spira das Richtige getroffen zu haben, wenn er in dem Hinzutreten eines höheren Defekts sittlicher Gesinnung zur antisozialen Tat, m. a. W. bei einer nicht nur gesetzlich verpönten, sondern auch moralisch verwerflichen oder schändlichen Tat, die Zuchthausstrafe befürwortet, während dort, wo die antisoziale Tat nicht auch ethisch korrupt ist, der Täter mit Gefängnis zu strafen sein soll. Aber diese Formel sollte nur für die Regel gelten und Ausnahmen sollten nicht ausgeschlossen sein. Diese Erwägung sollte insbesondere hinsichtlich des Ehrverlustes Platz greifen.

Sodann wendet sich Spira der äußeren Scheidung von Zuchthaus nnd Gefängnis zu; er tritt in überzeugender Weise dafür ein, nur die verwegenste Spezies der gefährlichen kriminellen Jugend dem Zuchthaus zu überstellen, im allgemeinen aber die Jugendlichen in einem besonderen Strafhaus unterzubringen. Mit vollem Recht bekämpft Spira den Art. 14

§ 1 des schweizerischen Entwurfs, demzufolge für die Behandlung des Jugendlichen der Tag der richterlichen Entscheidung maßgebend sein soll; Spira tritt für das tempus criminis facti ein. — In seinen Ausführungen über Rückfall uud Rückfallverjährung ist Spira für eine Einschränkung des Rückfallsbegriffes. Nicht jede wiederholte Staffälligkeit soll „rückfällig" machen; vielmehr soll die Ursache der Vorstrafe berücksichtigt werden.

Verdienstvoll und reich an Anregungen ist das Kapitel über Zuchthaus und Gefängnis in ihrem Vollzug. Hier befaßt sich Spira auch mit dem bedingten Straferlaß und regt eine internationale Überwachung bedingt Entlassener an, ein Gedanke, der insbesondere mit Rücksicht auf die bedingte Entlassung von Ausländern ernstliche Beachtung verdient. — Warum Spira jedoch ein Gegner der Genußmittel in den Strafanstalten ist, ist nicht recht gut einzusehen. Auch die Besuche und die Korrespondenz sollten nicht so eingeengt werden, wie es Spira vorschlägt; denn gerade hierin wird nicht nur der Sträfling, sondern auch die schuldlose Familie in gleicher Weise gestraft.

Nachdem der Verfasser sich noch mit den Intensionen der Arbeitsanstalt, des Trinkerasyls und der Verwahrung vielfach Rückfälliger befaßt, schließt er seine anregenden Darstellungen mit einem Hinweis auf die Bedeutung eines rationellen Strafvollzugs und tritt dafür ein, daß der Strafrichter einen Teil seiner Vorbereitungszeit im Gefängnisdienst verbringe.

Ernst Lohsing.

14.

Juan Vucetich, Dactiloscopia comparada. El nuevo sistema argentino. La Plata, Establecimiento tipográfico Jacobo Peuser, 1904.

Der Direktor des Identifizierungsamtes von La Plata, Juan Vucetich, hat sich schon früher durch eine kleinere Schrift „Conferencia sobre el sistema dactiloscopico" bekannt gemacht. Die vorliegende Arbeit wurde für den zweiten Lateinisch-Amerikanischen Ärztekongreß geschrieben, der am 3.—10. April 1904 in Buenos Aires stattfand. Das Buch ist in Lexikonformat erschienen und enthält 114 Druckseiten, sowie 81 Tafeln. Es ist Francis Galton und den früheren und jetzigen Chefs der Polizei von Argentinien gewidmet und gliedert sich in drei Teile: 1. Anthropometrie und Daktyloskopie (S. 13—29), 2. Die verschiedenen Systeme der Identifizierung vermittelst der Finger (S. 31—76), 3. Das argentinische Fingerabdruckssystem (S. 77—114). Aus dem ersten Teil sind die Angaben über die üblen Erfahrungen hervorzuheben, die in Nordamerika mit der Anthropometrie gemacht wurden. Dem zweiten Teil sind Autogramme von Francis Galton, Lombroso nnd dem Herausgeber dieser Zeitschrift vorausgesandt. Der geschichtliche Abriß bringt allerlei schätzenswertes Material aus neuerer Zeit, beginnt aber — im Gegensatz zu Galtons „Finger Prints", welche die Entwicklung bis ins graue Altertum zurückverfolgen — erst mit Purkinje und erwähnt auffälligerweise Henry gar nicht. Der dritte Teil bringt eine Beschreibung des Vucetichschen Systems, deren Einzelheiten vielleicht besser an anderer Stelle auseinandergesetzt werden. Erwähnt sei aber, daß Argentinien 1891 die Daktyloskopie überhaupt, 1895 das gegenwärtige System annahm, das nunmehr auch in



Brasilien und andern romanischen Staaten Südamerikas akzeptiert worden ist. Der Druck des Textes läßt öfters an Deutlichkeit zu wünschen übrig; auch haben sich — wie angegeben wird, infolge der beschleunigten Ausgabe — manche Druckfehler eingeschlichen. Die beigegebenen zahlreichen Tafeln können dagegen durchweg als gut bezeichnet werden und beschränken sich nicht bloß auf die Wiedergabe der verschiedensten Muster von Abdrücken, sondern dienen teilweise auch dem Zweck, die Einrichtung der Schränke und Register zu erläutern. Im ganzen bedeutet das Buch eine recht schätzenswerte Bereicherung der daktyloskopischen Literatur.

Fr. Schnell.

15.

Kurt Ollendorf, Krankheit und Selbstmord. Beiträge zur Beurteilung ihres ursächlichen Zusammenhanges. Diss. der med. Fak. in Greifswald 1905, 79 S.

Im Institut für Staatsarzneikunde und im Leichenschauhause zu Berlin wurden in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende Dezember 1904 im ganzen 689 Sektionen vorgenommen, von denen 362, d. h. über die Hälfte solche von Selbstmörderleichen betrafen und zwar 283 = 78,18 Proz. männlichen und 79 = 21,82 Proz. weiblichen Geschlechts. Dieses Verhältnis der beiden Geschlechter stimmt so ziemlich mit andern statistischen Erhebungen überein: nach der amtlichen preußischen Statistik nahmen sich in den Jahren 1898—1902 5mal soviel Männer als Frauen das Leben.

Verheiratet bezw. verwitwet waren von den weiblichen Selbstmördern 64.56 Proz., ledig 35,44 Proz. — Was die bei der Sektion vorgefundenen Krankheiten anbetrifft, so ist besonders die Zahl der Selbstmörder beachtenswert, bei denen sich akute fieberhafte Krankheiten vorfanden: es waren 17,96 Proz. aller Fälle. Hier mögen Trübung des Bewußtseins und dadurch geschädigte Zurechnungsfähigkeit das veranlassende Moment gewesen sein. Überdies waren in 181 Fällen schwere krankhafte Veränderungen, wie zweifellos festgestellte Geistesstörungen, starker Alkoholismus, Senium, subnormales Hirngewicht, Verwachsung zwischen harter und weicher Hirnhaut, Erweichungsherde im Gehirn, Atrophie desselben usw. nachweisbar. Allerdings fallen von diesen 181 Fällen noch 22 fort, weil hier von den angeführten Veränderungen mehrere an einem Individuum sich vereinigt fanden, sodaß aber immer noch 22, d. i. 43,92 Proz., also ziemlich die Hälfte der in Betracht kommenden Selbstmörder übrig bleibt, bei denen starke, die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigende Befunde nachweisbar waren. Heller fand bei seinen Obduktionen als Prozentzahl 43 Proz. für die Selbstmörder mit geschädigter Zurechnungsfähigkeit. Die Zahl, die Ollendorf angiebt, ist jedoch eine Minimalzahl. Denn sie würde bedeutend noch steigen, wenn er die Fälle von pathologischen Veränderungen des Hirns und seiner Häute, von allgemeinem Fettreichtum, Fettherz, Fettleber, Lebercirrhose oder Schrumpfniere als schwere Folgen des Alkoholismus mit hinzurechnen würde. Auch von den 43 Fällen ohne erkennbare Veränderungen gehören sicherlich noch einige dazu, denn zum Teil waren die Befunde nur unvollständig erhoben worden, zum Teil waren sie durch bereits eingetretene Fäulnis verdeckt.

Was die von den Selbstmördern gewählte Todesart anbetrifft, so



wählten den Tod durch Erhängen 48,62 Proz., Erschiessen 22,93 Proz., Vergiften 12,43 Proz., Ertrinken 9,12 Proz., Sturz von der Höhe 4,14 Proz., Schnitt und Stich 3,04 Proz., Überfahren 0,55 Proz., Erdrosseln 0,55 Proz., Ersticken 0,28 Proz., Erfrieren und Verhungern 0,28 Proz. und kombinierten Selbstmord 3,31 Proz. Was das Geschlecht anbetrifft, so wurde der Hängungstod auch von den Frauen bevorzugt, wenn auch nicht so sehr wie vom männlichen Geschlecht; dann folgt bei Männern der Tod durch Erschiessen (27,56 Proz.). bei Frauen der freiwillige Ertrinkungstod (26,58 Proz.), weiter bei diesen der Tod durch Vergiften (25,32 Proz.), der bei Männern nur zu 8,83 Proz. vertreten war. Der Tod durch Erschiessen wurde von den Frauen nur in 6,33 Proz. der Fälle gewählt. Was das Alter betrifft, so steigt die Selbstmordzahl mit vorgeschrittenem Alter allmählich an, erreicht zwischen 40 und 50 Jahren mit 27,56 Proz. (über $^1/_4$ sämtlicher Fälle) den Höhepunkt, um dann wieder in regelmäßiger Folge abzufallen. Beim weiblichen Geschlecht steigt mit vorgeschrittenerem Alter die Selbstmordzahl unter Schwankungen an, um den Höhepunkt mit 21,52 Proz. ($^1/_5$ aller Fälle) zwischen 50 und 60 Jahren zu erreichen und fällt dann in regelmäßiger Folge wieder ab.

Buschan-Stettin.

16.

Dr. Eduard Maria Schranka: Wiener Dialektlexikon. Wien 1905. k. k. Universitätsbuchhandlung Georg Szelinski.

Daß der Richter oder Polizeibeamte die Sprache dessen versteht, den er abzuhören oder über den er zu urteilen hat, ist wohl eine der elementarsten Voraussetzungen der Rechtspflege. Die Vermittlung durch den Dolmetsch ist ein Notbehelf, der die Unmittelbarkeit der Verhandlung auf das Empfindlichste schädigt, überdies aber dort versagt, wo es sich um das Verständnis des Volksdialektes derselben Sprache handelt, in der der verhörende Beamte amtiert. Dieser ist in solchen Fällen ganz auf sein eigenen Sprachkenntnisse angewiesen. Ihr Mangel kann im Strafverfahren unter Umständen verhängnisvoll wirken, sei es zugunsten, sei es zuungunsten des Angeklagten. In Wien ist die Vertrautheit mit dem Volkston umsomehr von nöten, als hier die verschiedensten Nationalitäten zusammentreffen, sowohl in der Bevölkerung, als auch im Beamtenstande, der starken Einschlag aus den Provinzen, auch den nichtdeutschen, aufweist. Nun ist der Wiener Dialekt zwar ein Teil des bajuvarisch-österreichischen Idioms, aber doch mit zahlreichen Eigenarten und Wortbildungen ausgestattet, die nicht unerheblich von dem provinziellen Charakter abweichen, überdies sogar in den einzelnen Bezirken Wiens verschieden sind. Ihre Beherrschung ist für den praktischen Kriminalisten notwendig, und ein Hilfsmittel, wie das vorliegende Wörterbuch, darum zu begrüßen. Der Verfasser grenzt seine Arbeit in der Vorrede dahin ab, daß er aus seinem Vocabulare einerseits jene Ausdrücke, die aus dem Jenischen stammen, andererseits diejenigen, die nur eine verballhornte Form allgemein deutscher Termini bilden, ausscheiden wollte. Man kann nicht behaupten, das ihm dies durchwegs gelungen ist.

Einige besonders auffallende Unrichtigkeiten möchte ich, zur Vermeidung pro futuro, im Nachstehenden hervorheben. So stammt der Ausdruck „Erbsien“ (Gefängnis) aus der Gaunersprache und kommt schon in



Avé-Lallemants' Vocabulare (S. 537) vor. „Gelber Wagen" für Arrestantenwagen ist schon deshalb nicht gebräuchlich, weil der Anstrich dieser Wagen grün ist. Sie heißen auch in der Wiener Gaunersprache demgemäß „grüner Heinrich". „G'fingelt", richtiger „g'finkelt" (= durchtrieben), ist wohl nicht wie der Verfasser meint, von den Fingern abgeleitet (fingerfertig), sondern vom jenischen „Finkl" (= Feuer), wie das Synonym „'brennt" beweist. „Hackelpütz" (= Nahrung, Speise) kommt nicht vom Hackel des Fleischhauers, sondern ist das jenische „Achelputz" (von acheln = essen). „Henas" ist ebenfalls jenisch (s. Avé-Lallemant S. 530), ebenso „Jass" (= Rock). Das Wort „losen" (= hören) dagegen ist namentlich in den Alpenländern allgemein üblich. Ob „Marie" (= Geld) davon abgeleitet ist, „weil die Marien (Mädel) den Soldaten, wenn sie mit ihnen ausgehen, das Geld zustecken", ist wohl mehr als fraglich. Aus der Gaunersprache stammen die Worte „Murer" (= Lärm, Zank), „Schmir" (= Patrouille), „Schropp" (= kleiner Kerl), „Schwasserei" (= Gelage), „Wurf" (= Essen), „Zund geben" u. a. m. Auch sonst sind die Ableitungen des Verfassers nicht immer stichhaltig, doch würde es zu weit führen, alle Mißverständnisse, die ihm unterlaufen sind, einzeln anzuführen. Es beweist dies eben wieder, wie schwer es für den selbst jahrelang in einer Stadt lebenden akademisch Gebildeten ist, den Geist der Volkssprache bis in seine Tiefen zu verfolgen und zu erfassen. Vor Erforschung der Abstammung der einzelnen Termini muß erst noch unendlich viel Sammelarbeit geleistet werden, und zu dieser bildet Schrankas Lexikon immerhin einen Beitrag. Dr. **Max Pollak.**

XII.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Die religiöse Frage, die einerseits nur und nur das Subjekt allein betrifft und die anderseits das religiöse Subjekt sich doch gar sehr für die allgemeine Religiosität interessieren heißt — diese Frage löst sich an Verbrechern so gewöhnlich wie überall: Das religiöse Leben in Strafhäusern unterscheidet sich wesentlich in nichts von dem des gewöhnlichen Volkes; dort findet sich gewiß dieselbe Frömmigkeit oder auch dieselbe Lauheit oder dieselbe Scheinheiligkeit oder auch dieselbe schroffe Verneinung, wie verhältnismäßig hier. Das wird jeder Strafhausgeistliche zugeben; — ja, wer gewohnt ist, an alles nur den religiösen Maßstab zu legen, der muß sich anbetrachts dessen sagen, der Verbrecher ist ein sündiger Mensch, nicht schlimmer darum, weil er Verbrecher heißt. — — Ordnungssinn ist eine der nächsten Varianten des Rechtssinns.

Nun finden sich zahlreiche Verbrecher, z. B. aus der Arbeiterklasse, denen aber nichts weniger beifällt als die Möglichkeit aller gesellschaftlichen Ordnung, das Gesetz der Gegenseitigkeit, in der Notwendigkeit der Arbeit irgendwie zu negieren. Sind sie Sozialisten, so kehrt sich ihr Haß doch nur gegen den Besitz, gegen das Kapital; denn daß im „Zukunftsstaat“ Ordnung herrscht, daß dort von jedem gearbeitet wird, ja, daß Anarchie nicht Gesetzlosigkeit in dem





Sinne heißt, wie man zur Abschreckung es dem gemeinen Manne vorstellt, das ist hier gebilligt bezw. begriffen.

Ist im Strafhaus einem Verbrecher der Rechtssinn erwacht und versteht man dessen Ausbildung und also Niederhaltung und Eindämmung des Egoismus, so wird dieser Mensch nun bestrebt sein, sich fortan als ein ordentliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu beweisen, d. h. er wird sein Leben nun mit einem andern, mit wirklich sittlichem Inhalt füllen — da ist ein Rückfall ins Verbrechen so ziemlich ausgeschlossen.

Abschließend —:

Man wird nun sagen: „Der Verbrecher, in dem sich solches, wie hier geschildert, oder ähnliches vollzieht, der gehört eben nicht zu unserm Typus; wir machen da Ausnahmen!"

Dagegen, meine Herren, erklärt meine vieljährige Zuchthauserfahrung, daß sich ausnahmslos an jedem Verbrecher mindestens ein derartiger Zug und damit die Existenz der Grundbedingungen der Sittlichkeit und also die wahre Menschennatur nachweisen ließe. — Der Verbrecher ist ein „Wilder", ja; aber ein kulturfähiger Wilder!

Die Lombrososche Hypothese vom Verbrechertypus ist unhaltbar, Dr. Kurellas „Naturgeschichte des Verbrechers" voreilige Systemmacherei. —

Beitrag zur Verbrecherfrage.

Von einem Gefangenen.

(Nr. 2. K. F.)

Die Statistik weist zahlenmäßig eine fast fortgesetzte Zunahme der Verbrechen und die unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl prozentuale Zunahme der Täter nach. Der Sprachgebrauch — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — zählt einen jeden, der eine Freiheitsstrafe erlitten hat, zu den „Verbrechern", obgleich das Strafgesetz einen scharfen Unterschied zwischen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen macht.

Wie erklärt sich nun aber die ständige Zunahme der Verbrechen?

Auf diese Frage gibt es im Grunde genommen nur eine Antwort: Aus dem ständig größer werdenden Mangel an Religiosität! Nicht als ob jeder, der ohne Religion dahinlebt, zum Verbrecher werden müßte; wohl aber tut er an seinem Teile alles, was die Zunahme der Verbrechen fördert, ja sogar fordert! Laut genug tönt der Ruf: dem Volke muß die Religion erhalten bleiben! aus dem Munde der „höheren Stände". Nur frage man sie nicht nach ihrer Religion. Sie bedürfen ihrer nicht; sie haben ja Geist,



Erziehung und Geld. Aber das „Volk“, diese Menschen niederer Ordnung, die bedürfen der Religion, um mit wenigem zufrieden zu sein, um den Genüssen der Welt nicht all ihren Verdienst und — soweit davon überhaupt zu sprechen wert ist — ihre Ehre zu opfern.

Dabei wird nur immer eines vergessen, und nicht oft genug, nicht laut genug kann es gefordert werden: „Gutes Vorbild!“

Wie ein Pestalozzi als obersten Grundsatz der Jugenderziehung das Vorbild hingestellt hat, so bedarf auch das Volk — aber das wirkliche, nicht nur das niedrige — des Vorbildes. Es gibt gute Vorbilder, gewiß; aber wie erschreckend wenige sind es, und wie vielmal größer ist die Zahl der schlechten Vorbilder, die gerade die „besseren Stände“ geben. Schauen wir einmal näher zu!

Christen wie Juden kennen als Fundament der Religion die heiligen zehn Gebote, ihren Segen und ihren Fluch. Wie sieht es nun mit der Befolgung aus?

Wie die Religionslosigkeit die Zunahme der Verbrechen bedingt, so bedingt der Mangel an richtiger Kinder- und Selbsterziehung die wachsende Zahl der Straffälligen. Geboren werden keine Verbrecher, eine Tatsache, die schon Ende der 1860er Jahre der bekannte Antropologe Professor Bock in Leipzig feststellte, und die auch durch Lombrosos „geistreiche“ Studien und „überzeugungskräftige Behauptungen“ nicht im mindesten tangiert wird.

Will man also die Zahl der Verbrecher und damit auch die der Verbrechen vermindern, so muß man sein Augenmerk auf die Erziehung im weitesten Sinne des Wortes lenken. Wie steht es nun damit in den verschiedenen „Klassen“ des Volkes?

Bei den „upper ten thousand“ wird — mit geringen Ausnahmen, die tatsächlich nur die Regel bestätigen — das kaum in die Welt getretene Kind bezahlten Händen übergeben, denn „die gesellschaftlichen Pflichten“ gelten mehr als Mutterpflichten, und die Erhaltung der junonischen Schönheit der Mutter ist wichtiger als die naturgemäße und gottgewollte Ernährung des Säuglings. Später treten an Stelle der Amme Gouvernanten und Erzieher, wieder bezahlte Kreaturen, denen zumeist nur daran liegt, die Zufriedenheit ihrer Brotgeber um keinen Preis zu verlieren. Das Kind wird also wie ein Affe dressiert, damit es durch sein „Benehmen“ bei der täglichen Präsentation vor einem Herrn oder einer Dame, in denen es seine Eltern zu sehen gelernt hat, keinen Anstoß erregt, der dem Erzieher pp. Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Ist nun das Kind gutartig, begabt, gesund und wirklich vornehmer Abkunft, so wird es auch ohne die elterliche Erziehung zu einem brauchbaren Menschen er-



wachsen, vorausgesetzt, daß seine bezahlten Erzieher nicht ihren Lohn und ihr eigenes Wohlergehen als das Wichtigste ihres Postens ansehen, sondern das Kind um seiner selbst willen, also wie ihr eigenes, erziehen. Diese Fälle sind aber die selteneren! Merkt das Kind einmal, daß seine Ungezogenheit nicht an ihm, sondern an seinen Erziehern geahndet wird, die ja „dafür bezahlt werden", so beginnt bereits die Rute für die Eltern die ersten Schößlinge zu treiben. Geht mit der „vornehmen Geburt" noch eine gehörige Portion Dummheit Hand in Hand — was übrigens erst recht nicht selten ist —, so sind natürlich wieder diese „Erzieher" Schuld. Trotzdem besteht aber so ein „vornehmer" Dummkopf das Abiturientenexamen! Das ist man seiner Herkunft schuldig. Darauf geht ein ungezügeltes Leben als Student oder Offizier an, und daß dabei nur prozentualiter so wenige dieser Leute mit den Strafgesetzen in Berührung kommen, ist lediglich ihrem Geldsack und ihrer „vornehmen" Verwandtschaft zuzuschreiben. Gibt es einen besseren Beweis hierfür als den, der sich bietet, wenn je einmal ein so „vornehmer" Taugenichts vor den Schranken des Gerichts erscheint, weil seiner Heldentaten Fülle garnicht mehr verdeckt werden konnte? Wie werden da alle Hebel in Bewegung gesetzt, um soviel als möglich zu vertuschen? Wie beeilen sich da die Richter und Staatsanwalt der peinlichsten Erwägung auch des scheinbarsten Entlastungsmaterials! Wie bald folgt da der schließlich unabwendbaren Bestrafung die Begnadigung!

Zur Illustration ein Fall aus dem Leben:

Ein junger Leutnant, adlig und reich, kehrt eines abends betrunken in seine Wohnung zurück, ersticht nach kurzem Wortwechsel seinen Burschen und wird deswegen mit fünf Jahren Festung und Verabschiedung bestraft. Nach noch nicht zwei Jahren erfolgt seine Begnadigung. Er tritt von neuem als Offiziersaspirant ins Heer! und ist nach weniger als drei Jahren nach der Mordtat wieder Offizier!!, allerdings — horribile dictu — in einer „kleinen Garnison" an der russischen Grenze!

Und über wieviel Leichen an Leib und Seele schreiten die „oberen Zehntausend" ungestraft durchs Leben! Noblesse oblige. —

Die nächste Klasse, die der höheren Beamten, der Gelehrten, der besser situierten Kaufleute usw. „erzieht" ihre Kinder in den ersten Lebensjahren meist ebenso wie die oben geschilderte. Diese Kinder sind nur insofern besser daran, als sie der Schuldisziplin unterworfen werden, dabei auch im Hause mehr im Verkehr mit den Eltern stehen. Sie stellen — wenn ich mich so ausdrücken darf — an



dem Körper des Volkes die Wirbelsäule dar, denn sie geben tatsächlich dem Ganzen Halt und Stütze. Selbst gut erzogen, haben sie vermöge ihres Besitzes oder der Stellung der Eltern Anschluß an die Jugend der „Vornehmen", deren bessere Elemente sich auch an ihnen und zu ihnen halten. Andererseits geberden sie sich aber nicht so exklusiv, um nicht auch mit den gehobeneren Abkömmlingen der dritten Klasse in Verkehr zu treten und diesen als Vorbilder für gesittetes Leben und geordnetes Streben zu dienen. Die relativ wenigen Glieder dieser Klasse, die auf die Bahn des Verbrechens geraten, sind entweder solche, die mit den liederlichen Elementen unter den „Vornehmen" um die Palme des Ruhmes streiten, der sogenannten „jeunesse dorée" anzugehören, oder aber mit denselben Repräsentanten der dritten Klasse im Sumpf der Gemeinheit fraternisieren.

Wie die Kinder aus dieser Gesellschaftsschicht im großen und ganzen gut erzogen werden, da ihnen meist im Elternhause ein gutes Vorbild geboten wird, ferner ihre Schulbildung durchgängig einen richtigen Abschluß findet, so sind sie auch am besten zur gedeihlichen weiteren Selbsterziehung befähigt. Sie bilden mit den wirklich Vornehmen den mannhaft-stolzen Kern sowohl unter den Studierenden wie unter den jungen Offizieren. —

Die dritte Klasse — kleine Beamte, Kaufleute, Gewerbetreibende usw. — „erzieht" wohl ihre Kinder am meisten, ja hier und da wohl gar zu viel! Aber da heißt's dann: Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Diese Leute, die Tag für Tag von früh bis spät in der Tretmühle des Berufes arbeiten müssen, nur um des lieben Lebens willen, denen Krankheit in der Familie oder vorübergehende Beschäftigungslosigkeit gleich Berge von Sorgen bringt, sie möchten wohl gerne aus ihren Kindern brave Menschen erziehen, tun es auch in jeder freien Minute, aber wie oft haben sie denn eine wirklich freie Minute? Wen aber Sorgen drücken, wem Ärger den Blick trübt, wem Müdigkeit die Kraft lähmt, ist der denn frei? Nun tröstet man sich mit der Schule! Wie soll aber ein Lehrer, der 50, 60, ja 80 Schüler vor sich sitzen hat, dem einzelnen ein Erzieher sein können? Er muß schon zufrieden sein, wenn er seiner Klasse nur den planmäßigen Lehrstoff beibringen kann. Zudem kennt er ja auch seine Schützlinge gar nicht. Erziehen kann man doch nur den, dessen Seele — Individualität — offen vor einem liegt. Wie soll das aber der Lehrer bei solcher Schülerzahl erreichen? Man sagt, Schule und Haus sollen Hand in Hand arbeiten. Sehr richtig! Wo nehmen aber die Eltern die Zeit her, um sich mit dem Lehrer ihrer Kinder zu verständigen? Und noch mehr: wo nimmt der Lehrer



die Zeit her, um auch nur mit 40 Eltern wegen der Erziehung der Kinder in Kontakt zu bleiben? Auf dem Lande und in den kleinen Städten läßt sich das nun wohl auf die eine oder andere Art immer noch erreichen; in den Großstädten ist es einfach unmöglich. Darum — wenn auch nicht allein — ist die Zahl der aus der dritten Gesellschaftsklasse hervorgehenden Verbrecher in den Großstädten eine so viel höhere als in der Provinz.

Daß die Kinder dieser Klasse später auch nicht zu einer rechten Selbsterziehung kommen, ist leicht erklärlich. Eine wirkliche Jugenderziehung ist ihnen meist nicht zuteil geworden, die etwa an sie gewendete gute Schule wurde aber aus Erwerbsrücksichten aufgegeben, bevor nach dem Lehrgange der Schule ein Abschluß der Bildung und Erziehung erreicht war; so treten sie denn halbfertig in jeder Beziehung ins Leben, dessen Versuchungen sie weder Wissen noch Kraft entgegenzusetzen haben. Zeigen sich dann die ersten Folgen dieser Schwächen, dann bemühen sich wohl die Eltern, dem jungen Menschen Stütze und Rückhalt zu gewähren. Gelingt es trotzdem der Welt, ihre Krallen an das Herz des Haltlosen zu legen, so kehrt er den Eltern einfach den Rücken und — verkommt.

Fassen wir nun die übrigen verheirateten Glieder der Gesellschaft als vierte Klasse zusammen. Was tun sie für die Erziehung ihrer Kinder? Mit wenigen Ausnahmen nichts, gar nichts! — Es gibt auch in dieser Klasse mit ihren zahllosen Unterabteilungen, Gott sei Dank, Ausnahmen; sie sind von der folgenden Schilderung ausgenommen. Ihre Zahl ist aber, trotzdem sie relativ vielleicht nicht gering ist, effektiv nur ein Körnchen Salz in einem Eimer Wasser. Es ändert an dem Geschmack nichts. — Dieser Zustand ist jedoch nur die unabwendbare Folge seiner Ursache. Wo eine Ehegemeinschaft aus Liebe zur Ehe und in gegenseitiger Achtung der beiden Gatten gegründet wird, wo Kinder als Gottes Segen angesehen und aufgenommen werden, da wird auch deren Erziehung zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft seitens der Eltern nach Kräften gefördert werden, Ist das nun die Regel? Mit nichten! In mehr oder weniger loser Gesellschaft, im Wirtshaus oder auf dem Tanzboden lernen sich die jungen Leute „kennen". (So heißt man's wenigstens; „begehren" wäre richtiger.) Sie kommen noch zwei-, dreimal meist bei ähnlichen Gelegenheiten zusammen, werden von ihrer Freundschaft natürlich als „Braut" und „Bräutigam" behandelt, der edle Gerstensaft tut auch noch das seinige, und von nun an ist zwischen ihnen der geschlechtliche Verkehr ganz selbstverständlich. An Heirat denken dabei beide nicht, bis die Umstände schließlich den Gedanken nahe



legen. Ist der junge Mann nun — entgegen der ihm von den „höheren“ Klassen gebotenen Vorbilder — ehrlich genug, so heiratet er das Mädchen, und unter zehn solcher Zwangsehen kommt ja auch vielleicht noch eine glückliche vor. In diesem einen Falle sind dann aber beide Gatten anspruchslos, wenigstens Besitzer einiger Spargroschen und in geordneten Erwerbsverhältnissen. — In den neun anderen Fällen treffen diese Voraussetzungen vielleicht nur zum Teil, meistens aber gar nicht zu. Die Wohnungseinrichtung liefert das Abzahlungsgeschäft, als „Präsent“ sogar „gratis“ für die junge Frau ein Paar „hochfeine Ölbilder“ oder eine „goldene“ Uhr. Daß die ganze Herrlichkeit bei eintretender Arbeitslosigkeit samt den inzwischen geleisteten Abzahlungen dem Abzahlungsgeschäft wieder anheimfällt, damit es andere wieder „beglücken“ kann, dafür sorgen die Gesetze. Haben die jungen Leute aber gar das eine oder andere Stück der „geliehenen“ — sie dachten „gekauften“ — Einrichtung verpfändet oder verkauft, so wandern sie eben als „Verbrecher“ ins Gefängnis!

Daß in derartig gegründeten Familien von Kindererziehung überhaupt keine Rede sein kann, ist selbstverständlich; werden doch die Kinder nur als hinderliche Esser angesehen, die die Befriedigung der elterlichen Genußsucht vereiteln. Je größer die Stadt, desto größer die Zahl solcher Ehen, desto größer das Elend dieser armen Kinder, denen bei den beschränkten Wohnungsverhältnissen und der noch beschränkteren Vernunft der Eltern kein Schimpfwort, keine Schamlosigkeit, mit der sich ihre Erzeuger gelegentlich regalieren, entgeht, desto größer schließlich und nur zu natürlich auch die Zahl der Verbrecher, die aus solchen Kindern heranwachsen.

Liefert schon diese Klasse einen starken Prozentsatz von Gewohnheits- und Berufsverbrechern, so ist derselbe noch unendlich größer unter den unehelich Geborenen.

Es wäre für die Lösung der Verbrecherfrage gewiß von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn die Statistik feststellen würde, wieviel Prozent der unehelich Geborenen zu Verbrechern werden. Eine Schätzung auf 80% erscheint vielen vielleicht allzu pessimistisch, zumal in der Zeit der „Humanität“, wo die uneheliche Geburt gesetzlich keinen Makel auf den also Geborenen ladet. Leider haben wir aber eine Unmasse sehr schöner Gesetze und Verordnungen, die keinen Pfifferling wert sind, weil sich Gottes Wort von der Heimsuchung der Sünde der Eltern an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied nicht einfach wegdekretieren läßt. Ob dieser Fluch aber nicht billigerweise den Eltern selbst aufgebürdet werden könnte, um ihn von den Kindern zu nehmen? Darüber weiter unten.



Die mangelhafte Kinder- und Selbsterziehung führt dann zu den unmittelbaren Ursachen des Verbrechens: Lüge, Müßiggang, Genußsucht, Trunksucht, Unsittlichkeit, bezw. Hurerei.

Auch hier sind die schlechten Vorbilder derjenigen, die gute Vorbilder sein sollten und sich selbst auch für unendlich erhaben über alles, was mit Verbrechen und Verbrechern zusammenhängt, dünken, Schuld an der zunehmenden Kriminalität.

Wenn Altmeister Goethe den Baccalaureus im „Faust“ sagen läßt: „Im Deutschen lügt man, wenn man höflich ist“, so hat er dabei gewiß zuerst an den „guten Ton“ der „besseren“ Kreise gedacht. Unser ganzes Gesellschaftsleben ist doch nur eine einzige große Lüge! Ob es sich da um gewöhnliche Formeln, um Bewunderung von Talent oder Verdienst oder gar um Betätigung „christlicher“ Liebe, oder um Förderung von Kirchenbauten usw. handelt, ist ganz gleich; überall wird eine Gesinnung geheuchelt, um einen mehr oder weniger auffälligen Lohn dafür einzuheimsen, überall wird, und zwar mit vollem Bewußtsein, gelogen! Da ist es denn wohl nur zu natürlich, daß Menschen, die von der Wiege bis zum Grabe ständig angelogen zu werden sich bewußt sind, und die, um „gesellschaftlich“ möglich zu sein, ständig andere anlügen müssen, mehr oder weniger dahin kommen, sich selbst zu belügen und nun an sich ganz korrekt und untadelig zu finden, was sie bei den nicht zur „Gesellschaft“ gehörigen verdammen und als Verbrechen von den Staatsgesetzen verurteilen lassen. Freilich vor dem Gesetz sind alle gleich; aber doch nur die, welche dem Gesetz gegenüber gestellt werden?

Fast gleichen Schritt mit der Lüge hält der Müßiggang! Wo stieße man nicht auf Schritt und Tritt auf die „vornehmen“ Müßiggänger, die entweder von der Väter Fleiß Erworbenes oder die Arbeitskraft ihrer Untergebenen oder das edle Spiel oder den Bettel — man heißt das „Munifizenz des Landesherrn“ — als Quelle benutzen, um sich vor der schändenden Arbeit zu bewahren! Das sind „Ehrenmänner“. Der nicht durch Geburt, Geldsack oder Offiziersrang Geadelte, der solchem Vorbild mit seinen Mitteln nachlebt, der also innerlich auch um keinen Schein minderwertiger ist als sie, wird aber zum Verbrecher gestempelt!

Ganz genau ebenso verhält es sich mit der Genußsucht, der Trunksucht; der Unzucht. Aber alles, was darüber geschrieben ist, geschrieben wird und geschrieben werden könnte, ist ein Kämpfen gegen Windmühlen.

Wenn wir aber nicht dahin kommen können, daß die höheren Stände den niederen mit guten Beispielen vorangehen — dahin gehörte auch die nachsichtslose Bestrafung der Fehlenden dieser Stände, wie



sie an den niederen geübt wird —, dann sollen wir auch nicht über die Zunahme von Verbrechen und Verbrechern eifern. Die Reaktion tritt ja schließlich notwenigerweise von selber ein, denn Gott hat allenthalben dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wenn aber die grundfaulen Stämme schließlich bei einem Sturme zu Boden geworfen werden, dabei aber alles zerschmettern, was sich ihrem Falle entgegenstellt, dann sollen „die Besseren" nur sich selbst fragen, wer denn den Bäumen zu dem geilen Wachsen, das kein gesundes Mark werden ließ, durch schlechtes Beispiel — die unnatürliche Lebensweise — verholfen hat!

Das Obengesagte skizziert die Stellung der Mehrzahl gegenüber der Verbrecherfrage. Auf der einen Seite sagt man sich: „Wir sind vollkommen, wir brauchen uns nicht zu ändern!" Auf der anderen Seite tönt's: „Wir sind ja doch die Enterbten, wir wollen nicht besser werden!"

Den Wenigen aber, die für das Elend ihrer Mitmenschen — nicht nur der unter ihnen stehenden — ein Herz haben, drängt sich immer mehr die Frage auf: Wie kann dem Elend vorgebeugt werden?

Solches Vorbeugen muß sich nach zwei Seiten erstrecken: auf die Bewahrung vor der ersten Verletzung des Gesetzes und auf die Besserung der bereits Bestraften.

Die Bewahrung vor der Gesetzesverletzung überhaupt muß naturgemäß schon mit der Kindererziehung beginnen. Hierunter ist in erster Linie die häusliche Erziehung zu verstehen. Wie sehr es an dieser mangelt, erkennen die Lehrer schon bald, nachdem die Kinder hinter die Schulbänke getreten sind. Nach der Merkliste des Lehrers müßten die Eltern der mangelhaft erzogenen Kinder sondiert werden, und wo sich dabei die Unmöglichkeit einer Besserung herausstellt, ihnen die Kinder genommen und — natürlich unter gehöriger Alimentation seitens der Eltern — in behördlich beaufsichtigte Erziehung getan werden. Durch Änderung in der Praxis des Religionsunterrichtes in den mittleren und höheren Schulklassen läßt sich auch dann mit der Zeit jedenfalls die Herrschaft der Lüge und die Verkennung des sittlichenden Wertes der Arbeit erfolgreich bekämpfen. Der Religionsunterricht darf nicht länger zum Mittel der Gedächtnisstärkung herabgewürdigt werden, wie es das Auswendiglernen von Liedern, Sprüchen, ja ganzer biblischer Geschichten darstellt. Dazu gehört allerdings wieder, daß der Religionsunterricht von positiv gläubigen Lehrern erteilt wird, denen nicht an dem Wissen, sondern an dem Leben ihrer Schüler das meiste liegt.



Weiter ist zur Bewahrung unbedingt erforderlich, daß der allzu frühen Selbständigkeit der jungen Leute ein Ziel gesetzt wird. Ob die Erziehung im Elternhause oder unter behördlicher Fürsorge erfolgt, ganz gleich, vor vollendetem 18. Jahre gehören die jungen Leute nicht in ein unabhängiges, unkontrollierbares Leben. Diese Forderung ist doch wohl leicht genug zu erreichen. — Ebenso mache man die Zugehörigkeit Minorenner zu Vereinen aller Art von der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter abhängig.

Lenken wir unser Augenmerk auf die durch das „Wandern“ begründete Zunahme der Kriminalität. Über ganz Deutschland erstreckt sich ein Netz von Naturalverpflegungsanstalten für wandernde Handwerker etc. Es bestehen Vorschriften über die täglich von dem „Handwerksburschen“, alias „Kunden“ zurückzulegende Wegstrecke, über die zulässige Frequentierung der Verpflegungsanstalten usw., gerade als ob das „Kundentum“ die berechtigtste Sache von der Welt wäre. Ja, stehen wir denn am Anfang des 19. oder des 20. Jahrhunderts? — Das zunftgerechte Wandern der jungen Handwerker diente dem Zwecke, in fremden Gegenden und Ländern Vervollkommnung in der Handwerksgeschicklichkeit, der Menschenkenntnis und Erweiterung des persönlichen Gesichtskreises zu erwerben. Das war damals, wo weder Eisenbahn noch Telegraph, weder Fach- noch Tageszeitungen, weder Gewerbemuseen noch -schulen bestanden. Aber heute? Gibt es ein Handwerk, dem nicht alle diese Hilfsmittel, die Kenntnis von den Fortschritten desselben in der ganzen Welt geben, allerorten reichlich zu Gebote ständen? Und Welt- und Menschenkenntnis? Überbieten sich nicht die Tageszeitungen aller Farben in der Darbietung alles Wissenswerten und von noch viel mehr? — Bleibt das Wandern der Arbeiter, um aus Gegenden zeitweiliger Arbeitslosigkeit andere Arbeitsorte aufzusuchen. Denjenigen, die wirklich diesen Zweck erreichen wollen, bieten die Eisenbahnen dazu die billigste Gelegenheit. Sie bevölkern auch garnicht die Landstraßen. Was heute dort zu finden ist, sind „Kunden“, „Stromer“, „Vagabunden“, unter die hier und da ein Einfaltspinsel gerät, der dann unter dem Fluch dieser „Wanderschaft“ bald zu Grunde geht.

Wie dem abzuhelfen ist?

In allen Kreisstädten befinden sich Arbeitsnachweise. Man gewöhne die Arbeitgeber aufs strengste daran, sich dieser Nachweise zu bedienen und keinen hergelaufenen Burschen aufzunehmen. Die Arbeitsuchenden finden also in den Nachweisen jede in dem betr. Kreise vorhandene Arbeitsstelle angegeben. Für wen nichts da ist, der bekommt die Tagesmahlzeit und ein (gekennzeichnetes) Eisenbahn-



billet nach der nächsten Nachweisstation. Das kostet Geld! Gewiß! Aber jedenfalls weniger, als was Naturalverpflegung und Bettel verschlingt. Und zweifellos zahlen die einzelnen Gemeinden lieber eine Pauschsumme für die Nachweisstationen usw., wenn sie dagegen vor den Landstreichern energisch geschützt werden. Solche Arbeitsnachweise lassen sich mit ganz geringen Unkosten in jeder Stadt an den Eisenbahnen anlegen. Was dann noch bettelnd, vagabundierend herumläuft, kommt in die Arbeitshäuser und nach dreimaligem Vorgang geeignetenfalls nach den überseeischen Kolonien, wo Arbeit genug für jeden vorhanden oder doch zu schaffen ist.

Rechnet man das Kundentum zu den Müßiggängern, so gehören auch die Zuhälter hierher; aber alle, nicht nur die Rowdies, sondern auch die Herren in Lack, Frack und Claque! Daß es auch letztere gibt, ist allerdings nur dem mit dem Leben in den Großstädten Vertrauten bekannt. Aber die „Damen", die Freudenlöhne von 20—100 Mark — ja, ja, solche gibt's — empfangen, brauchen wie ihre minder anspruchsvollen Schwestern ihr „Verhältnis", zu deutsch: ihren Zuhälter. Warum füllt man denn die Gefängnisse mit diesem Gesindel — man nimmt allerdings nur die Rowdies — an? Ins Arbeitshaus damit, bis ihre Besserung gesichert ist; bei Aussichtslosigkeit auf Besserung oder bei Rückfall aber geeignetenfalls: in die Kolonien!

Der nächste Angriffspunkt ist die Trunksucht. Sie kann nur bekämpft werden, wenn jeder an seinem Platze ein Vorbild für Nüchternheit ist. Solange die schon von Tacitus konstatierte Unsitte der alten Deutschen aber für uns noch Sitte ist, ist nichts zu erreichen. Leider hat das deutsche Volk die guten Sitten der Germanen in die Rumpelkammer geworfen, die schlechten aber beibehalten und durch die Gewohnleit sanktioniert. — Wieviel Arbeit und Geld wird tagtäglich damit vergeudet, daß man sucht, geistliche Einflüsse zur Hebung des bedrohten Volkes geltend zu machen. Die Schrippengottesdienste der Inneren Mission, die Traktateverteilung, der Bau neuer Kirchen, die ganze bestehende Gefangenenfürsorge ist ja an sich ganz gut und schön; aber erreicht wird damit nichts! Man nehme dem deutschen Volke erst den Champagnerkelch, das Weinglas, den Bierkrug, die Schnapspulle aus der Hand; dann wird es fähig werden, wahre Sittlichkeit anzunehmen, also auch weniger Verbrechen zu begehen. Solange Vorfälle, wie der im folgenden erwähnte, als Kennzeichnung für die Beurteilung der Trunksucht in den gebildeten Ständen dienen können, sind wir von dem Ziele aber noch sehr weit entfernt. An einem Stiftungstage alter Herren der Deutschen Burschenschaft betonte ein Landgerichtspräsident, welche hohe Genugtuung

und welch edles Zeichen echter Männlichkeit doch darin läge, sich von Zeit zu Zeit einmal „gehörig vollzusaufen!“ (18. Januar 1902 Konstanz, Museum). Dazu wird allerdings unsere studierende Jugend systematisch angelernt, und die nichtstudierende begeistert sich an dem erhabenen Vorbilde und blickt neidisch bewundernd zu dem auf, der am meisten trinken kann. Die klar zutage tretenden Erfolge will aber niemand sehen. Man braucht ja nur einmal einen Vergleich anzustellen zwischen unseren Hochschülern und den gerade in Deuschland so zahlreichen Japanern, die an unseren Universitäten etc. studieren. Sie kommen zu uns, meist nur mit den elementarsten Kenntnissen der deutschen Sprache, bestehen aber die Examina früher und sicherer wie ihre deutschen Kommilitonen. Woran liegt's? Während unsere Herren Studiosi in der Kneipe sich um den Verstand saufen, dann vielleicht noch liederlichen Weibern nachlaufen, finden sich die Japaner bei dem einen oder dem anderen zusammen, um bei leichtem (!) Tee rauchend wissenschaftliche Disputation zu treiben. Ist es nicht eine Schande für uns Deutsche, daß wir uns auf der gleißenden Höhe der Kultur von Repräsentanten eines Volkes, das vor noch nicht gar langer Zeit von uns noch zu den Halbwilden gezählt wurde, in Bezug auf Sitte und Energie müssen beschämen lassen? Und dieses Volk entbehrt des sittlichenden Christentums, hat aber zu seinem Glück seine Grenzen dem verderblichen Alkohol zu verschließen gewußt.

Und wie sorgsam ist man bei uns darauf bedacht, daß die Unsitten nur ja nicht abhanden kommen! Da werden den Schulbuben — in Süddeutschland heißt man sie sogar Studenten — Farbenkappen aufgesetzt, damit sie ja ihrer Pflicht eingedenk bleiben, den Studierenden nachzueifern, was sie naturgemäß mit dem leichtesten, dem Trinken, Rauchen und last not least — Lieben beginnen. Daher der Schreckensruf: Überbürdung der Schüler!

In einem besonders schönen Kneipliede heißt es: „Man spricht vom vielen Trinken zwar, doch nie vom vielen Durst.“ Was es mit dem letzteren für eine Bewandnis hat, weiß jeder, der sich daran gewöhnt hat, nur zu trinken, wenn er wirklich durstig ist und dann nur reizlose Getränke, am besten frisches Wasser. Jahrelang beobachtet, erreicht das zur Durststillung nötige und geeignete Getränk durchschnittlich täglich ½ Liter!

Die Herbstmanöver unserer Truppen bringen alljährlich die Erscheinung, daß in einzelnen Teilen gewisser Korps auffällig viele Fälle von Hitzschlag vorkommen. Das Publikum erkennt die Ursache dieser darin, daß den Soldaten mehr als anderen an Marschleistungen



zugemutet wurde. Das ist aber nicht der Fall. Das viele Trinken allein ist schuld! Augenblicklich erquickt es, dann bricht der Schweiß um so stärker aus, schwächt den Körper, dessen Poren weit offen stehen, und sobald nun nicht immer neue Massen Flüssigkeit zugeführt werden können, versagt die Maschine.

Noch alberner ist es, wenn sich die Trinker — worunter nicht nur die Säufer zu verstehen sind — auf die Bibel und die Geschichte berufen. Ganz allgemein betrachtet, genügt schon der Hinweis darauf, daß erstens die Leute damals natürlicher lebten, d. h. mehr und reizloser aßen, dazu mehr körperliche Bewegung in gesünderer Luft hatten, und vor allem, daß die damaligen Anforderungen an Geisteskraft und körperliche Ausdauer nicht im entferntesten mit den heutigen zu vergleichen sind. Hatte sich der mittelalterliche Mann vollgetrunken, so legte er sich eben hin und verschlief seinen Rausch, ohne deswegen etwas zu versäumen. Heute aber muß oder soll der Mann doch mit dem Brummschädel seine Pflichten im Daseinskampfe erfüllen! Ferner darf nicht vergessen werden, daß zu biblischen und geschichtlichen Zeiten keine chemische Kunst die reinen leichten Getränke so nerven- und muskelzerstörend machte, als das heute der Fall ist. Gute Weine schaden auch heute noch weniger als die minderen, als Bier und Schnaps! Sie sind aber so teuer, daß nur wenige Bevorzugte zu deren Genuß kommen.

Wer also der aus der geistigen und körperlichen Widerstandslosigkeit — hervorgerufen durch gewohnheitsgemäßen Genuß alkoholischer Getränke — hervorgehenden Zunahme der Verbrechen entgegenarbeiten will, fördere die Mäßigkeitsbestrebungen nach jeder Richtung, zuvörderst aber durch persönliches gutes Beispiel.

Gefängnisbeamte und -geistliche wissen, daß mindestens 90 Proz. der Gefangenen wirklich den Wunsch hegen, nach verbüßter Strafe ein gesittetes Leben in fleißiger Arbeit und Ehrbarkeit zu führen. Nun glaube man nur nicht, daß dieser Wunsch lediglich auf den geistlichen Einfluß zurückzuführen ist; sonst wäre der Rückfall von 85 Proz. der Bestraften ein Beweis mangelnder Nachhaltigkeit dieses Einflusses. In viel höherem Maße bringt diese Scheinbesserung der Gefangenen die durch den absoluten Ausschluß geistiger Getränke hervorgerufene Empfänglichkeit für sittlichenden Zuspruch, für fördernde Lektüre usw. zu stande. Da aber niemand den entlassenen Gefangenen in solcher Abstinenz erhält, ihm vielmehr durch Spendung von Bier usw. ein Wohltat zu erweisen glaubt, so geht das Bißchen eben erworbene Energie ungewollt und unbemerkt längstens mit dem ersten Rausch wieder verloren.

Wie könnte aber und muß hier um jeden Preis gebessert werden? Die jungen Leute, ja wohl überhaupt die meisten Menschen sind zur Pflege der Geselligkeit auf Wirtshäuser angewiesen. Das ist unbestreitbar. Deshalb müssen alkoholfreie Wirtshäuser entstehen. Das ist nun nichts neues; schwache und grundverkehrte Versuche sind ja damit schon hier und da gemacht worden mit Errichtung der vegetarischen Speisehallen. Sie sind allerdings alkoholfrei, bieten aber doch einen gar zu extravaganten Aufenthalt. Wir Deutsche sind von Natur auf gemischte Kost angewiesen, möchten uns auch im Wirtshaus die Gemütlichkeit des Glimmstengels und einer guten Zeitung nicht versagen. Nichts davon bieten die vegetarischen Anstalten. — England besitzt schon seit Jahrzehnten in seinen Volkskaffeehäusern eine Einrichtung, die mit vernünftigen Änderungen recht wohl für deutsche alkoholfreie Wirtshäuser vorbildlich werden könnte. Solches Wirtshaus muß so eingerichtet sein, daß es auch dem verwöhnteren Geschmack genügt. Die Speisenkarte braucht von der moderner Restaurants nur insofern abzuweichen, als die zum Trinken reizenden, scharf gewürzten Speisen fortbleiben. Daß dabei Speise- und Rauch- und Leseräume von einander getrennt werden, wird je nach Möglichkeit zu berücksichtigen sein. An Getränken bietet sich eine Fülle der Abwechslung dar. Ich stehe sogar nicht an, in diesen Wirtshäusern zum Trinken fertige Mischungen von $^1/_3$ Wein und $^2/_3$ kohlensaurem Wasser (Schorlemorle) servieren zu lassen.

Um Wirte für solche Gasthäuser brauchte man auch wohl nicht besorgt zu sein. Der heutige Gastwirt wird von den Lebensversicherungsgesellschaften der 1. Gefahrenklasse zugeteilt, da das Durchschnittssterbealter derselben 37 Jahre (!!) beträgt. Soviel also auch am „Soff“ verdient wird, es muß mit dem frühen Tode beglichen werden.

Gründet alkoholfreie Wirtshäuser, selbst auf die Gefahr hin, dabei vorläufig Geld zuzusetzen; das ist ein Verdienst für das ganze Volk, ein Verdienst ums Vaterland!

Ihr Berufenen! tretet mit Schrift, Wort und Beispiel als Bekämpfer des Alkohols in jeder Form (!) auf; eure eigenen Kinder werden es euch danken!

Millionen und Millionen werden jährlich für die Genüsse des Alkohols — Schaumwein, Wein, Bier, Liqueur, Schnaps — ausgegeben, und fast ebensoviel muß für die Folgen dieses Genusses gezahlt werden. Es gibt kein Verbrechen, das der Alkohol nicht mitverschuldete. — Man schreit nach besseren Schulen für die Kinder der ärmeren Bevölkerung, vergißt aber, daß diese Kinder in-



folge des in den Familien herrschenden Alkoholgenusses garnicht im Stande sind, geistig über ein gewisses Maß folgen zu können. — Man schreit nach Minderung der häuslichen Arbeiten der Schüler höherer Lehranstalten, während das verlangte Pensum bei natürlicher Lebensweise der Eltern und später auch der Schüler selbst spielend zu bewältigen wäre. — Man schreit über Verteuerung eines notwendigen Lebensmittels des armen Mannes, wenn Brenn- und Brausteuer erhöht werden sollen, weil man dem Proletarier gern Steine als Brot bietet, damit er, für den man andererseits nach mehr Aufklärung verlangt, nicht allmählich aus seinem Rausch erwache und die wahre Gestalt seiner Freunde erkenne. — Man schreit nach Verschärfung der Strafen für Gesetzesübertretungen, um so vermeintlich die Zunahme der Verbrechen zu unterbinden, und zwingt den kaum aus dem Gefängnis Entlassenen, alle seine guten Vorsätze durch den Alkohol verflüchtigen zu lassen.

Aber nicht der Alkohol allein untergräbt die physische und moralische Kraft unseres Volkes. Ihm als ergebene und durchaus würdige Bundesgenossin zur Seite geht die Unzucht.

Da kommen nun wieder die Bibelweisen — die sich allerdings um die Weisheit der Bibel noch nie gekümmert haben — und erklären, daß die Unzucht schon so lange als die Menschheit überhaupt bestehe und darum gerade ihre Daseinsberechtigung bewiesen sei. Hm! Pest und Cholera bestehen auch schon seit Jahrtausenden, und doch ist heute jeder froh, daß die umfassendsten Schutzmaßregeln zu ihrer Abwehr getroffen sind. Freilich, die tötlichen Folgen der Unzucht, die Verseuchung ganzer Völker liegt nicht so handgreiflich vor uns wie bei der Pest und der Cholera, und wer von den furchtbaren Folgen der Unzucht getroffen wird — Kinderkrankheiten nennen es die Herren der jeunesse dorée —, der schweigt darüber und — besorgt mit zynischer Gleichgültigkeit die Weiterverbreitung der Lustseuche, so zum Mörder ganzer Generationen werdend.

Wie soll man da helfen? Wieviel geschieht schon seitens der Heilsarmee und anderer Vereinigungen, ohne daß bisher Besserung zu spüren wäre!

Freilich, auf Grund der bestehenden Anschauungen und Gesetze ist alles, was dafür getan wird, nur Kraft- und Zeitvergeudung! Hier hilft nur ein herzhafter Schnitt, um das uralte Geschwür am Körper des Volkes zu beseitigen.

Eine jede feile Dirne — Prostituierte — stellt sich durch ihr Gewerbe außerhalb jeder Menschenwürde; also laßt sie draußen. Wer aber gewerbsmäßig Unmensch ist, der kann auch nicht für Taten,

die er bei Ausübung seines Gewerbes vollbringt, menschlich verantwortlich gemacht werden. So entbinde man denn die Dirnen von der Verantwortlichkeit für jede Art von Verbrechen, die sie sich bei Ausübung ihres Gewerbes vorzunehmen erlauben. Das ist zwar ein bisher nie betretener Weg, der aber ohne Verletzung des christlichen Gewissens betreten werden kann, und der überdies gleich zu zwei Zielen führt.

Wer also durchaus ohne Unzucht nicht glaubt existieren zu können, der soll sich doch der Gefahr aussetzen, ausgestohlen oder totgeschlagen zu werden. Das dürfte doch wohl zweimal von dem Lüstling überlegt werden. Ihm wird also bald die Luft vergehen, und die Dirnen werden wegen Mangels an Kundschaft das Geschäft aufgeben.

Daß die polizeiliche Konzessionierung von Dirnen und Freudenhäusern aufgehoben werden muß, ist eigentlich selbstverständlich. Jetzt stützt die polizeiärztliche Untersuchung der Prostituierten das ganze Gewerbe. Fällt sie fort, so gehen die geschlechtlich erkrankenden Dirnen entweder zugrunde, oder sie lassen sich ärztlich behandeln und werden bis zur zweifellosen Gesundung eingesperrt.

Die konzessionierten Dirnen bilden nur einen Teil der gewerbsmäßig oder doch überhaupt Unzucht ausübenden „Damen". Allen diesen ist freilich nicht beizukommen, aber doch wenigstens den gesundheitsgefährlichen und den schamlosen unter ihnen. In diese Kategorie zählen die liederlichen Schauspielerinnen, Tänzerinnen, Sängerinnen, Kellnerinnen, Konfektioneusen, Fabriklerinnen usw., die heute dieses, morgen jenes Verhältnis haben.

Ist ihnen mit dem Strafgesetz wegen gewerbsmäßiger Unzucht nicht beizukommen, so doch mit den entsprechend zu verschärfenden Paragraphen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Die Gesundheitsgefährlichen werden aber dadurch gefaßt, daß den Ärzten die Meldepflicht aller in ihre Behandlung tretenden männlichen und weiblichen Geschlechtskranken auferlegt wird. Diese Kranken sind behördlich über die Quelle ihrer Krankheit zu vernehmen und unschädlich zu machen.

Das klingt so unmöglich; aber wieso denn? Wer einen anderen mit einem gefährlichen Werkzeug verletzt, kommt ins Gefängnis, je nachdem bis zu 5, 6 Jahren. Wer aber als Tripper- oder Schankerkranker eine ganze Generation zunächst körperlich, dann geistig krank macht, schließlich der Nachfolgenden Tod verursacht, läuft frei herum und kommt eventl. zu Amt und Würden. Welcher ist gefährlicher? Natürlich der erstere, denn letzterer sitzt ja vielleicht über ihn zu Gericht. —



Was sind die Ursachen der herrschenden Sittenlosigkeit?

(Nr. 16. E. Th.)

Im vornherein davon überzeugt, daß es zur Feststellung der in unserem Lande auf das mannigfaltigste verbreiteten Übel und Laster nicht der Weisheit junger Männer bedarf, die im Leben kläglich Schiffbruch gelitten und im Zuchthause gestrandet sind, glaube ich doch andererseits, daß man gut tun würde, demjenigen, welchen die Stürme zu Fall brachten, etwas mehr Gehör zu schenken, als dies bisher der Fall gewesen. Man will zu gern nur das gelten lassen, was am Studiertische auf Grund der „Geschichte", „Statistik" usw. ausgearbeitet wird. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß gerade von Gelehrten oft das Ungelehrteste in Wort und Schrift ins Volk getragen wird, und man wundert sich dann über die „Dummheit" des Volkes, über „verkehrte Ansichten", „Religionslosigkeit" usw. Sieht man die Sache ohne Brille an, so zeigt es sich sofort, daß unser Volk nur das nachspricht, was ihm von oben gegeben wurde. Kann nun der einfache Mann das oft ungereimte Zeug nicht wie gewünscht verdauen, dann halten andere Reden über die Dickköpfigkeit und Eselei unserer lieben Mitmenschen! Der eine „Gelehrte" posaunt in die Welt, die Wissenschaft weist nach, daß der Mensch bloß ein „zivilisierter Affe" sei; die allermeisten Gelehrten sagten Ja und Amen. Zeitungen und Zeitschriften, auch die besten inbegriffen, machen es der Leserwelt, d. h. hoch und niedrig, mundgerecht, verlachen den Christen über seinen „Judengott", und der Pfarrer predigt in der Kirche immer wieder seine Wundergeschichten, tut, als ob ein Darwin und Konsorten gar nicht auf der Welt wären. Der redliche, brave Bürger und Bauer suchen sich auf alles das einen Vers zu machen, ihre Religion verstehen sie nicht genügend, sie treiben dieselbe eben mehr aus Gewohnheit, haben dem allen zufolge kein vernünftiges Urteil und werden unbewußt oder bewußt von der herrschenden Strömung mit fortgerissen; der Pfarrer predigt seine Wunder ruhig weiter, der einfache Mann gerät in Widerspruch mit seinem eigenen Ich, liest täglich in der Zeitung Aufsätze über die „Abstammung", später über „Urzelle", wird vor allem von der Gelehrtensprache geblendet und wirft seinen treuen Gott der Kindheit weg. Sehen nun die „Gelehrten" durch ihr langes Hin- und Herdebattieren, daß sie alle zusammengenommen das Gegenteil von Gelehrtsein sind und mehr oder weniger oft auf verblümte Weise zugeben, daß eben doch nur ein großer, allmächtiger Gott ist, um aus der Verlegenheit auch ihnen zu helfen — dann soll der gemeine Mann auch wieder an Gott glauben, aber dann wenigstens

nicht so, wie's der Pfarrer meint in der Kirche, sondern „anders!" — Dieses jetzt gewohnte Kleid des Unglaubens so rasch abzuwerfen, tun die Meisten dann nicht mit, halten mit Zähigkeit an der Gottlosigkeit in ihren verschiedenen Nüancen fest, wirkliche und wahre Aufklärungen kommen nur in Missionszeitungen und dgl.; vor allem aber, was Mission, Pfarrer, christliche Liebe usw. heißt, hat man höllischen Respekt, in der Kirche berührt man in der Predigt solche Punkte gar nicht, kurz und gut, das Volk wird aus seiner Gleichgültigkeit nicht geweckt, und diese Schuld trägt niemand mehr — als die Kirche!!, also die Leiter derselben. Die Leute, namens Sozialdemokraten, kalkulieren dann ziemlich logisch: „Wenn die Pfarrer auf die Wissenschaft, d. h. deren Folgerungen eingehen und dieselben negieren könnten, würden sie's gewiß tun!" — Daß aber die Theologen es doch können, habe ich in Ebrach gesehen, gehört und gelesen — also kann ich, sobald frei, den Leuten nichts Besseres tun, als ihnen zu empfehlen: „Schaut, daß ihr ins Zuchthaus kommt; ihr verliert zwar auf längere Zeit die Freiheit, aber der Gewinn wird sich beim seinerzeitigen Abschluß hoch über den Verlust erheben!" — Ja, mit gutem Gewissen könnte ich dies jedermann empfehlen!! — Aber gehen wir zum Einzelnen über, so möchte ich folgende Punkte erwähnen und als besondere Ursachen des jetzigen großen Mißstandes aufstellen:

1) im allgemeinen das zu frühe Reifseinlassen der Jugend,
2) ohne wirkliche gediegene Kenntnisse in der Fremde,
3) beim Arbeiterstand die schon in frühester Jugend eingesaugten Umsturzideen, in gebildeteren Kreisen das Publizieren des von Phrasen und Fälschungen strotzenden Materialismus,
4) die Ohnmacht der Kirche.

In der Kindheit gilt in der Regel das bekannte Sprichwort: „Wie die Alten sungen usw." Daß oftmals Kinder braver Eltern schlecht und Kinder schlechter Eltern gut gedeihen, ist hier nicht bestritten, aber ich spreche in allem Vor- und Nachstehenden von der Regel. Man beantworte nun die einfache Frage: Wie viele Eltern verstehen die besondere Art eines jeden Kindes, um bei diesem ein strenges, beim anderen ein mildes, beim dritten ein nachsichtiges Erziehungsmittel in Anwendung zu bringen, um das Gute auf besondere Weise zu entfalten, das Böse beizeiten zu unterdrücken? Die wenigsten! — Aber um zum eigentlichen Unterricht bezw. Erziehung für das künftige Leben, die Schule, überzugehen, zu prüfen, was an den Lobeshymnen über die großartige Ausbildung der heutigen Jugend in Stadt und Land Wahres sei, gilt doch auch hier das Bibelwort: „An den



Früchten sollt Ihr sie erkennen!“ — Und diese Früchte zeigen sich denn auch wirklich. So weist z. B. eine auch nur oberflächliche Statistik nach, daß die jugendlichen Verbrecher sich in erschreckender Weise vermehren, daß Ehrfurcht vor dem Alter immer seltener wird, jeder Lehrling im Wirtshaus sitzt usw. — Aber um in meinen Ausführungen nicht zu breit zu werden, verweise ich auf folgende Ursachen.

Die Erfahrung lehrt am besten, daß die ganze Pädagogik nahezu erfolglos ist; Einbläuen von Dingen vollkommen untergeordneter Natur, die Lehrer oftmals blutjung, bißchen Bücherweisheit — aber etwas „Praktik“ aus sich selbst heraus nicht im entferntesten. Der Religionsunterricht von Lehrern ist in der Regel geradezu lächerlich; der Katechismus wird wohl aufoktroyiert, aber „verstehen“ lernen ihn die wenigsten Schüler. Vielfach können ihn auch die Lehrer nur hersagen, aber nicht erklären! Zudem weiß ich aus verschiedenen Gesprächen, daß auf viele junge Lehrer die „altmodische Sprache“ im Katechismus den Eindruck macht: „Auch der Inhalt ist altmodisch!“

Der Schüler lernt, weil ein „Muß“ ihn zwingt, aber im Glauben wachsen und dies alles im künftigen Beruf zu verwenden, die Praxis auf die Schule und umgekehrt einwirken zu lassen, das können nur die allerwenigsten, das gibt es nur da, wo die Ursache eben meistens tüchtige Eltern sind. Wenn die Schule nicht auch in Wirklichkeit (in der Einbildung tut sie's ja!) „erziehend“ auf die Jugend ihren Einfluß geltend zu machen vermag, zu was das viele Geld dann anwenden? Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich an folgendes Vorkommnis. Ein Lehrling wurde von meinem Vater in seinem Geschäfte aufgenommen. Schulschlußzeugnis: „Sehr braver, anstelliger Schüler. Alle Fähigkeiten zusammengenommen: Note I—II.“ — Um im Lagerraum ein 4 mm starkes Eisenstängchen, ein rundes, zu holen, brachte er ein 1 cm starkes Flacheisen. Er sollte eine Ofenröhre wiegen; nach halbstündigem Warten kommt er und gesteht unter Weinen, daß er das Gewicht nicht kenne! Mein Vater tröstete ihn, sagte, es wären 13 Kilo, „also wieviel Pfund?“ — Keine Antwort. — „In welcher Weise unterscheidet sich eine Dezimalwage von der gewöhnlichen?“ — Keine Antwort, usw. — Auf der Schiefertafel konnte er jedoch dies alles ganz gut. — Jeder Schüler lernt viele Gedichte, Sprüche usw., besonders religiöse. Setzen wir den Fall: Es stirbt heute ein Onkel, ein väterlicher Freund u. dgl. Die Angehörigen weinen und jammern herzerweichend am Bette; welcher Schüler zitiert jetzt, wo am Platze, auch nur eine seiner schönen Bibelstellen im Katechismus? Wie viele Lehrer? — Kurz, die heutige Schule lehrt auf das prächtigste

15*



die Theorie, die Praxis ist ihr im vollsten Sinne „Fremdwort!“ Noch gar manches ließe sich sagen, aber es genügt vorderhand dieses.

Daß es nun auch hervorragend tüchtige Lehrer gibt, die ein besonderes Talent und etwas mehr denn Seminarkenntnisse haben, ist Tatsache. Wenn nun ein solcher alle Kraft anwendet (also nicht bloß, wie die meisten, wegen des Gehaltes „Lehrer“ geworden ist) und versucht, auf seine Zöglinge energisch den Eindruck des Guten, Wahren und Schönen geltend zu machen, so erwächst ihm vor allem nur zu oft der Schaden der Lehre von zuhause, der „Konvenienz“, also auf hübsche, liebenswürdige Art Nachfolger Talleyrands zu werden. Wie soll sich damit das in der Schule Gelernte und Gehörte decken? Was die liebe Mama zuhause sagt, wird vom Kinde nur zu gern eher befolgt als das oft unverstandene Gerede des Lehrers. Dann — beten zuhause! — Es gibt ja gar keinen Gott! Die verschiedensten Schmutzzeitungen, von einer Hand aus „Israel“ gewöhnlich mit „aufklärenden“ Aufsätzen geschmückt, liest die Jugend auch lieber als im Katechismus und Gesangbuch und weiß bald genug, daß der Lehrer in der Schule „nur so sagt“. Er glaubt es selbst nicht, was er redet, gewöhnlich deshalb, weil ihm das Verständnis für die christliche Religion selbst fehlt.

In den Lehranstalten sagen die meisten Schüler der dritten und vierten Klasse der Religion Adieu! Auch hier keine Religionserklärung! Die Professoren sind gerade auch nicht gottesfürchtig, seltene Kirchenbesucher; für sich brauchen sie keine Religion. Was Wunder, wenn so mancher dann dies alles betrachtend zusammenzieht und zu dem Schlusse kommt: „Die ganze Religion ist nur so ein Überbleibsel aus dem Mittelalter, wird aber bald abgeschafft werden!“ —

Austritt und Lehrzeit. — Endlich ein „freier Mann“, 15 bis 16 Jahre und — wie aus allem Vorstehenden ersichtlich — trotz Religionslehre keine Ahnung von wahrer Religion! Ein „Herr“! Demzufolge ins Wirtshaus, Rauchen, Karten- und Billardspielen, Vereinsmitglied und, jedoch nicht zuletzt, — ein Mädchen! Natürlich langt das Geld bei weitem nicht. Abends spät nach Hause! Exemplarische Strafen von Vater und Mutter, aber das Bäumchen ist schon sehr dick geworden, es biegt sich nicht mehr. Also Geld! Jetzt werden Bücher usw. verkauft, morgen ein Vereinskränzchen mitgemacht, neue Krawatte, Handschuhe usw. sind dazu nötig, und dabei großer Geldmangel! Nun werden bei Verwandten unter lügenhaften Vorspiegelungen Schulden gemacht, natürlich größere Beträge, damit der Mühe wert. — Geld, Geld!! — Nun macht gar mancher „brave Sohn“ kleine Unterschlagungen und Betrügereien den Eltern gegenüber.

Freilich klopft das Herz zum Zerspringen, aber es sind ja nur 20 oder 50 Pfennige, vielleicht auch mal 1 Mark. Die Gläubiger aber drücken, neue Vergnügungen wollen auch natürlich möglichst elegant mitgemacht sein, die Eltern sind etwas mißtrauisch geworden — und jetzt beichtet man mit Todesverachtung alle Sünden. Vater, Mutter, auch Schwester, alle greifen zusammen auf den „verkommenen Kerl“ los. Einige Tage vor Schmerzen krank, gelobt der Sohn Treue, erhält Verzeihung, Schulden werden bezahlt, also die Sache wäre erledigt, um, wenn die Sünde in verschiedenen schönen Gestalten wieder lockt, aufs neue den Familienfrieden zu rauben. — Wenn nun aber ein junger Mann nicht die Kourage hat, die Schläge, die Schmähungen wegen seiner Vergehen auf sich zu nehmen — ist es da schwer, um im geheimen sich, allerdings auf verbotene Weise, zu helfen, als jugendlicher Verbrecher vor aller Augen zu stehen? — So mancher meiner Freunde (Söhne aus guten Familien) könnte, mit vielleicht größerem Rechte denn ich, meinen jetzigen Platz einnehmen.

Betrachten wir das Leben im allgemeinen, so gilt: „Was jung gewohnt, wird alt getan!“ — In gar manchen Kreisen seichte Unterhaltungen, gar mancher junge, hübsche Mann, der etwas „anrüchig“ ist, „Weiberfreund“ sein soll, wird als Held betrachtet und verehrt. Hätten unsere Frauen und Mädchen ein etwas mehr zutage tretendes Ehrgefühl, dann glaube ich getrost behaupten zu dürfen, daß $^3/_4$ unserer Strafanstalten überflüssig wären. Aber Religion ist eben auch bei Frauen vielfach ein überwundener Standpunkt, und wo keine Religion — da eine nach Belieben geknetete und geformte Moral oder gar keine. Aber wenn ich zu dem Hauptpunkt unserer heutigen Zustände auch Vieles und Wahres anzuführen hätte, so verbietet es mir doch, wie jedem anderen, der Anstand, auf die Unsittlichkeit in unseren Tagen erläuternd hinzuweisen, denn von so etwas zu sprechen oder zu schreiben, „schickt sich nicht“, auf der Bühne und im Roman findet man's „trivial“ — aber die Unsittlichkeit im „Praktischen!!“ bezeichnet man mit: „Mein Gott, wer hat nicht seine Schwächen?“, also auch hier: Theorie und Praxis! — Auch darf natürlich niemand sagen, daß Sudermann veredelnd auf das Volk wirkt. Aber was tut S. und viele andere gleichgesinnte deutsche Schriftsteller in ihren Werken? Überall leuchtet mit furchtbarer Wahrheit die Moral hindurch: „Seht, das bringt die Sünde!“ — Und wenn Ibsen in seinen „Gespenstern“ zeigt, daß sich die Sünde auf Kind und Kindeskinder vererbt, so bestätigt er nur, was die Bibel sagt. Eigentlich sollte die Kirche den Leuten die Augen öffnen, es wäre so mancher zu retten, aber man klammert sich zu



starr an Luther an und trägt den heutigen Verhältnissen nicht Rechnung, die doch in vielen Dingen denen zu Luthers Zeit keineswegs entsprechen. Aber Nichtakademiker verstehen dies wahrscheinlich nicht. In meiner jetzigen Lage kann und darf ich in diesen Punkten nicht mehr schreiben, denn man würde mit Recht fragen: „Wer ist denn Schreiber dieser Zeilen, doch ein Lump?“ Natürlich, aber von seinem Untergange kann man ja wohl sagen, warum und was so bedeutend einwirkte, um den Untergang zu beschleunigen.

Daß gute Bücher, die nicht zu asketisch gehalten sind, einen großen Wert haben, ferner daß Wissenschaft und Glaube heute eigentlich korrespondierende Freunde sind, daß die Juden im Lande, die Zeitungen und Kapital in Händen haben, besondere Unsittlichkeitsträger, versteht aber der „deutsche Michel“ nicht; er lacht und sieht nicht, daß der Hebräer sein Mark aussaugt.

Strafgesetz. Hierüber läßt sich zwar vieles sagen, es sei mir aber gestattet, nur nachstehende wenige Zeilen hierüber zu schreiben, zu deutsch: mich kurz zu fassen. Der Staat zieht selbst Rückfällige heran, indem er verhältnismäßig noch brave, junge, noch nicht vorbestrafte Leute in der Untersuchung zusammensperrt mit alten gewiegten Zuchthauskandidaten, und: „Böse Saat gedeiht rasch!“ —

Die moderne Weltanschauung.

(Nr. 18. H. J.)

Was würde der tiefsinnige Dolmetscher des religiösen Gefühls, der Prophet des „schlechthinnigen Abhängigkeitsverhältnisses“ sagen, wenn er einen Blick in unsere Zeit tun könnte! Religiöses Gefühl? Weg damit! Das ist gut genug für alte Weiber und dumme Jungen! Abhängigkeitsverhältnis? Wir wüßten nicht, wovon wir abhängig wären, da alles frei geworden ist! Jedermann ist seines eigenen Glückes Schmied! Auch hinter den Wolken sitzt keiner, der uns etwas anhaben könnte! Und säße einer da, nun ja! Dann wären wir eben „geleimt“, aber wir hätten uns doch nicht die kurze Spanne Zeit, die man Erdendasein nennt, durch Grillen verderben lassen.

So ruft es uns aus den breiten Massen entgegen. Und an die gedankenlose Lästerung schließt sich die überlegte und bewußte Blasphemie, die schrecklich an den Abgrund mahnt, dem sie entstammt. „Wären unsere Ideen nicht stark genug, durch sich selbst zu leben, wären sie nicht — die Zerstörer alles göttlichen und menschlichen Herrschertums, dann wäre es Satan, an den wir unsere Forderungen richteten, dann wäre es Satan, den wir zum Träger und Überbringer

unserer Verwünschungen gegen Gott machten, dann wäre Satan unser Gott! Aber wir wollen ebenso wenig den Despoten der Unterwelt wie den Cäsar des Himmels.“ So grollt es drohend aus den Tiefen eines zerrütteten Volkstums heraus, dem die moderne Welt den Schatz seines alten Glaubens gestohlen hat. Einst flüsterten es sich die Gebildeten und Vornehmen mit geistreichem Lächeln zu, daß es mit dem Christentum aus sei, daß nur noch „Tugend“ und „Rechtschaffenheit“ übrig sei und das langweilige Brimborium zum alten Eisen geworfen werde; heute heult es hohnlachend auf den Gassen: „Es lebe der Satan, das Laster, die ewige Vernichtung! Après nous le déluge!“ Und verlegen, erschrocken stehen nun die Gebildeten da und finden weder Arzt noch Salbe, die unheimlich zehrenden Säfte zu zerteilen. Oder aber sie stimmen mit keck sprudelnder Frivolität wohl selbst mit ein in den Chorus:

> Heil dir, o Satan, mit deiner Zunft!
> Siegreiche, rächende Kraft der Vernunft!
> Dir sei der Weihrauch dankopfernd geschwungen,
> Ihr habt den Jehova der Priester bezwungen!

Siegreiche, rächende Kraft der Vernunft! „Ich wollte, der Teufel holte die Hälfte allen Verstandes auf der Welt.“ So hat Schleiermacher einmal gerufen; aber sein Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen. Der feinspinnende Verstand jener Tage mit seinen zum Erbarmen dünnen Fädchen hat weiter und weiter gearbeitet, hat aus den Fädchen allmählich ein Netz gewoben, und ein ganzes, nach Millionen zählendes Geschlecht großer Kinder hat sich von den lockenden Rattenfängerweisen des Verstandes einfangen, in den Venusberg der Lust oder in das Tränental der Verzweiflung einsperren lassen. Und die Väter und Mütter und alle, die diese großen Kinder gern haben, stehen draußen und ringen die Hände und versuchen eine Melodie nach der anderen, den verschlossenen Berg zu öffnen. Aber es gibt nur eine, auf die wollen aber die Eingeschlossenen nicht hören; sie lautet: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.“

Daß alle Bewegungen des Volkslebens auf geistige Ursachen zurückzuführen sind und daß im Gebiet des Geistes die Religion wieder im Mittelpunkt steht, wird wohl auf keinen Zweifel stoßen. Wie man über Gott und die Welt, über ihr gegenseitiges Verhältnis denkt, das entscheidet in letzter Instanz auch über die Fragen des natürlichen Lebens. Der französische Sozialist Proudhon hat einmal gesagt: „Es ist sonderbar, daß man bei allen Dingen zuletzt wieder



auf die Religion stößt.“ Es ist dies aber gar nicht sonderbar, vielmehr dreht sich die ganze Menschengeschichte um die Religion, nach dem bekannten Ausspruch Goethes, daß der Konflikt zwischen Glauben und Unglauben das eigentliche und tiefste Thema der Weltgeschichte sei.

Die Rückkehr zum Naturzustand, das wurde seinerzeit die Parole; und siehe! sie gefiel männiglich, denn sie vertauschte die strenge Religion der Buße, des Glaubens, der Selbstkreuzigung gegen die bequeme Moral des natürlichen Herzens, und so entstand der andeutungsweise schon früher hier und da aufgetauchte moderne Rationalismus mit seinen Plattheiten und Oberflächlichkeiten, die noch heute die Denkweise weiter Kreise in den mittleren und unteren Volksschichten beherrschen.

Der Rationalismus fordert in dreifacher Hinsicht zur Rückkehr zum Naturzustand auf. Erstens ist rücksichtlich der Erkenntnis die Vorstellung einer übernatürlichen Offenbarung zu streichen. Wahr ist, was klar ist. Was ich mit meinem hausbackenen Verstande (dem von Schleiermacher verwünschten) begreife, das nehme ich an, nicht mehr und nicht weniger. Und darnach hat sich die Bibel, darnach haben sich die sogenannten Geheimnisse des Christentums zu richten. — Die zweite Forderung lautet: Zurück, o Mensch, zur Natur! Du bist sittlich rein und unverdorben geboren; die Lehre von der Erbsünde ist eine Erfindung theologischer Finstermänner. Lebe natürlich in jeder Weise, dann gibt es keinen Anstoß mehr, und das öffentliche Leben regelt sich von selbst. — Der dritte Grundsatz endlich, auf der natürlichen Güte des Menschen basierend, besagt: Zur korrekten Ausbildung der Menschennatur ist nichts nötig als Belehrung. Wisse, was du sollst und du kannst! Daher ist das Wissen, die geförderte Bildung das Universalmittel zur Heilung aller Schäden der Menschheit.

An der Hand der drei Grundprinzipien, des Individualismus, Optimismus und Intellektualismus, geht diese Denkweise, sich gegen die geschichtliche Wirklichkeit fest verschließend, mit sorgfältig zugehaltenen Augen an den realen Faktoren des Lebens vorüber. — Und die Folgen?

Ihre Zahl ist Legion und das durch sie verursachte Verderben wächst giftpilzartig in tausend Erscheinungen des Volkslebens heran. Am unheilvollsten spukt indes der Rationalismus noch immer im Gebiete des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Das allgemeine Stimmrecht, diese Gleichwertung der über Hunderte und Tausende Entscheidenden und Gebietenden mit dem politisch unweisen und gesellschaftlich interesselosen Proletarier, diese „Abstimmung nach

Pfunden Menschenfleisch", welche Vergewaltigung der Geschichte, welche Verkennung der realen Lebensmächte, welch unbesonnener Optimismus spricht sich darin aus! Soll denn nach Manchestergrundsätzen Angebot und Nachfrage, freie Konkurrenz, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Preßfreiheit usw. usw. das ganze politische und wirtschaftliche Leben von selbst regeln? Wissen denn die Schwärmer für all diese „Freiheits"-Ideale nichts von der Macht, die alle Regeln, Ansätze, Berechnungen über den Haufen wirft und nach ihrem eigenen regellosen, selbstsüchtigen Gelüste schaltet und waltet: der Sünde?

Vom Rationalismus sind viele denkende Köpfe zum Pantheismus fortgeschritten. Doch auch er befriedigt auf die Dauer den Menschengeist nicht, auch er weist dem suchenden Ich auf Erden kein antwortendes Ich im Himmel, auch er verkennt die mit klopfendem Finger sich überall anmeldende Schuld, da er den Unterschied zwischen Gut und Böse aufhebt. Die Staatsidee des Pantheismus wie sie im römischen Heidentum verwirklicht war und von dem genialsten Pantheisten der Neuzeit, Hegel, verfochten wurde, ist die Staats-Omnipotenz. Sie beherrscht auch jetzt die Denkweise der entchristlichten Kreise unseres öffentlichen Lebens. Eine andere ebenso unberechtigte Omnipotenz, die der römischen Kirche, ist dem Staate gegenüber getreten.

Daß der Pantheismus, da er keinen (persönlichen) Gott kennt, schließlich im Atheismus und dieser im Materialismus ausmünden muß, wenn er sich selbst versteht und begreift, liegt auf der Hand. Und wem die entgeistigte Materie mit ihren Roheiten, mit ihren durch keine Religion mehr gemilderten Grausamkeiten, mit ihren scheinbaren Launen und Zufälligkeiten zum Ekel geworden, der greift — ein ewiger Zirkel! — wieder zum Pantheismus und vergeht sich in elegisch-sentimentalen Klagen. „Das Dasein ist das Übel! Verneinung des Daseins das einzige Gut! Wohl denen, die kein „Daseinsbewußtsein" haben! Die tierische Existenz ist beneidenswerter als die menschliche, die der Pflanze besser als die Tierische! Nur gibt es hier eine glückliche Inkonsequenz, wie Voltaire sagt, auch beim pessimistischsten Philosophen: pessimistisch zu denken und optimistisch zu leben! Man ißt Austern und trinkt Champagner dazu, so läßt sichs auch in dieser schlechtesten aller Welten leben."

Das ist der Endrefrain der modernen Weltanschauung, ein absoluter geistiger und sittlicher Bankrott! „Lasset uns essen und trinken; denn morgen sind wir tot!" Ein redendes Tier zu sein, das ist das Endziel, der letzte Ruhm derer, die dem lebendigen Gott ins



Angesicht geflucht und ihm in freiherrlicher Selbsterhöhung Glauben und Gehorsam gekündigt haben. —

III. Kapitel.
Im Zuchthause. Meditationen von Verbrechern.

Im Zuchthause!

(Nr. 13. B. G.)

Weißt Du, wieviel bitt're Stunden
Zuchthausdasein in sich schließt?
Weißt Du, daß gleich armen Hunden
Man hier Mißgunst andrer büßt?
Laßt sie drücken, laßt sie quälen,
Tut nur all das Unrecht zählen:
:/: Es kommt ein Tag, da rächen wir's! :/:

Das ist der Trost und oft der einzige Halt manches Züchtlings, dessen Erbitterung eine neue Gefahr bedeutet für alle, denen er seine Lage schuld gibt.

Nur wenige Strafanstaltsbeamte erraten je die eigentliche Charakterbeschaffenheit der ihnen übergebenen Gefangenen. Höchstens der Strafanstaltsgeistliche wird eingeweiht in diese eigenartige Welt, von der Gesellschaft zu dem gemacht, was sie ist! Mancher Züchtling gibt sich nur dem Züchtling gegenüber, wie er ist, und was dabei oft zum Vorschein kommt, mit dem kann der Jurist nichts anfangen, auch nicht der Mediziner. Das ressortiert zum Amte des Strafanstaltspfarrers. Deswegen muß derselbe ein vorzüglicher Psychologe, Ethiker und Soziologe sein.

Das Tier im Menschen ist die schlimmste Bestie, die man notwendiger studieren sollte, als die ganze Zoologie. Das Tier im Menschen vernichtet sogar sein zweites Ich, den eigentlichen Menschen, sodaß es ganz allein übrig bleibt. Solche Tiere befinden sich auch unter Zuchthäuslern. Wer kennt die Kunst, hier der rechte Erzieher zu sein? Innerlich fehlt es den Gefangenen! Innerlich muß ihnen geholfen werden! Innerlich — müßt ihr verstehen! Da müßt ihr freilich mehr wissen, als das, was im Personalakt steht! Kümmert ihr euch um dieses Mehr? Bis jetzt tuts bloß der Pfarrer! —



„Veritas!
Zellenmeditationen eines Zuchthäuslers.“
(Nr. 11. K. G.)

Es gewährt dem von der bürgerlichen Gesellschaft Ausgestoßenen eine gewisse Befriedigung zu wissen, daß auch in ihr manches faul ist unter glatter Schale, daß das gerühmte Kulturleben der Gegenwart in sich schroffe, nicht unverschuldete Gegensätze birgt. — Doch, wer sagt euch, daß es nur Hohn ist, was mich so sprechen läßt? Wohl wogts im Züchtling nicht selten bitter gegen die, welche in ihm stets nur den Züchtling sehen; hinwiederum aber kommen Stunden, wo wir gleich anderen Menschen denken, fühlen, wünschen, wollen; die menschliche Natur läßt sich eben mit dem besten Willen nicht ganz verderben.

In einer solchen Stunde entstand dieser Aufsatz — zu welchem Zweck? Ich weiß es selbst nicht recht! Das eine ist mir klar: es fehlt an manchem in der Welt — zum Übel für die Welt. Und wer das Übel so recht schmerzlich fühlt, wie der, dem das öde Grau der Strafhauswelt manch' langes Jahr ins Antlitz starrt, der kann mitunter doch wohl wünschen, daß alles aus der Welt verschwinden möge, was Menschenkindern Elend, Unheil zeugt. Kann ich auch vielleicht selbst kaum auf eigenen Füßen stehen, so hindert dennoch nichts, einiges aus den Erfahrungen meines bunt bewegten Lebens auf Gebieten, auf die als die bedürftigsten sich heutzutage die öffentliche Aufmerksamkeit richtet, Männern auszuliefern, von denen man sagt, daß sie auch wirklich helfen wollen. Ist denen nichts damit genützt, nun denn, die Absicht war nicht schlecht; das sichert mich vor Spott.

Zu den allseitig anerkannten Übeln der Gesellschaft zählt das Verbrechertum. Seine Ursache? Sie liegt eigentlich in der Gesellschaft selbst, in der ungeheuren Wertüberschätzung des Geldes. Die Neuzeit hat es in der Sucht nach rascher Erwerbung irdischer Schätze unstreitig zum Höhepunkt gebracht. Ein sonderbares Gefühl ergreift den denkenden Menschen, wenn er in die Vergangenheit schaut, wo der ehrsame, fromme Kaufmann, Handwerker und Bauersmann nur auf sicherem, solidem Wege zur Wohlhabenheit sich aufarbeiteten, während in der Gegenwart Handel und Wandel großenteils auf einem Klumpen zusammengewürfelter jüdisch-christlicher und christlich-jüdischer Börsenritter beruht, von denen gar mancher an der schmutzigen Schlauheit seiner Brüder zu Grunde geht, während die anderen mit dem Portemonnaie in der Hand, auf stolzen



Rossen und in sammetgepolsterten Karossen daherziehen, mit Verachtung auf die erbärmlichen Wichte herabsehend, welche zu Fuß gehen müssen und nicht, wie sie, an Zuchthaus, Strick und Pistole vorüber, zu Plutos' Throne emporgestiegen sind. Das erbärmlichste daran aber ist das speichelleckerische Gebaren der Welt gegenüber solchen „Größen"! Daher datiert die Moral des Erfolges, die die ganze Menschheit verpestet! „Der Vornehme! der Reiche!" — Er mag sittlich längst für den Galgen reif sein — der Welt ist er die personifizierte Achtbarkeit, ein Halbgott! Ihm zu gefallen, schwächt der Prediger allzu „grobe" Bibelstellen; sein Söhnchen erhält in der Schule blos Schelte, wenn's anderen „Tatzen und Hosenspanner" regnet; für ihn hat's Wirtshaus das „Extrastübl", die Kellnerin „a Filzl und 'nen Deckelkrug", die Kirche hochlehnige, geschnitzte und gepolsterte Sessel, die Presse „Rücksichten", der Bureaukrat „Manieren". Im Familienkreise des Bürgerhauses schildert die Mutter der heiratsfähigen Tochter die Vorzüge ihres Freiers, des bucklig-krummen, rothaarig-pockennarbig-schielenden Schulzenpeters mit den glühendsten Farben, und worin bestehen dieselben? Darin, daß er des reichen Schulzen „Einziger" ist, der bare 7000 Gulden sofort „mitbringt" und ein groß Stück Wald — „bare 7000 Gulden und einen großen Wald!" „Nimm nur an, Marie!" Die noch unmündigen Geschwister dieser „glücklichen" Marie hängen am Munde der also „belehrenden" Mutter; welche Wertschätzung des Geldes pflanzt diese Autorität in die jungen Herzen! Und die Folgen davon?! So wird der erste Grund zum Goldfieber gelegt, das uns stets und ständig unser Interesse und nur unser Interesse in die vorderste Reihe setzen heißt. So erzeugt sich das moralische Scheinleben, von dem alle Gesellschaftsschichten durchdrungen sind, wo mit berechneter Beachtung der Berufs- und Standesbedingungen der Schatten der Pflichttreue, der Ehrenhaftigkeit erzeugt und gewahrt wird, bis — ja bis eben ein unerwarteter Zwischenfall solch' Blendwerk sittlichen Daseins nur zu häufig total vernichtet. Damit bin ich wieder zum „Verbrechen" gelangt. An dieser Erscheinungsform der gesellschaftlichen Sünden fällt nichts auf, als daß sie nicht weit zahlreicher auftritt. Woran das liegt? Nun, einerseits an der Furcht vor dem Staatsanwalt und andererseits in der Macht der Gewöhnung ans Gebräuchliche, Herkömmliche; daraus ergibt sich eine sonderbare Art von Ehrgefühl, die mit der Ehre nichts weiter gemein hat, als die Form, den Ausdruck.

Mit den Verbrechern selbst haben die erzieherischen Kräfte an Strafanstalten ihre liebe Not. Diese, die es im Grundübel der Gesell-



schaft, im Egoismus, zur äußersten Rücksichtslosigkeit gebracht, wirklich zur Sittlichkeit zu führen, dazu gehört — ich übertreibe nicht! — Johannesglaube, Engelsgeduld, Himmelsmilde und Meistergeschick, Dinge, über die bekanntlich nur wenige Leute verfügen. Gelingt es, einen Sträfling zu bessern — und es gelingt mitunter darum, weil, wie schon einmal gesagt, die Menschennatur im Grunde nirgends ganz vernichtet ist —, so wird er zumeist doch wieder „rückfällig“ — warum? Die Schuld hierfür liegt meist an der oben angedeuteten „sonderbaren“ Ehre der Welt, an ihrer nicht minder „sonderbaren“ Art von Sittlichkeit. „O Wahrheit der Sittlichkeit, o Sittlichkeit der Weltordnung!“ ruft der in seinen besten Bemühungen allüberall schmählich zurückgestoßene entlassene Sträfling ironisch aus — mit Recht! Denn wo ist denn in der Welt die logische Folge jener sogenannten „Fundamentalsätze“, die „Sittlichkeit der Strafe“ anerkannt zu finden? Die über den Sträfling gesetzlich verhängte Strafe wirkt statt Entsühnung nur gesellschaftliche Vernichtung! Wer je die „graue Jacke“ getragen, der ist in den Augen der Welt zeitlebens „ehrlos“, ein Paria der Gesellschaft. Man fürchtet den Verbrecher, und darum ist alle Welt darüber einig, daß der entlassene Sträfling alsbald ordentliche Arbeit aufnehmen müsse; ihn aber selbst aufzunehmen, ihm diese notwendige Arbeit zu geben, davor bedankt sich jeder! Das vereinsmäßige Fürsorgewesen für entlassene Sträflinge ist für reiche Leute so eine Art „ästhetischen Tees“, Sport, oder wie Dickens (Oliver Twift) von der Armenpflege sagt, „eine Rüststange, worauf sich die Gewissen setzen und behaglich sonnen.“ In dem Machwerk ist weder Kraft noch Saft! Der entlassene Sträfling hat gewöhnlich, wie schon erwähnt, mit dem Gespenst der Ehre zu ringen, und hier kann ihm nur persönliches Eingreifen hochherziger Menschen wahrhaft helfen. Das aber hieße ja sich fast intim mit einem Menschen beschäftigen, den man nach der maßgebenden Meinung aller Dutzend-Achtbarkeiten wohl nicht ganz auf sich selbst stellen darf, dessen nähere Berührung jedoch peinlichst zu meiden jedermann „seinem guten Rufe“ schuldet! Und wo also das ureigene Gebiet einer echt christlichen Charitas, einer reinen Menschlichkeit beginnt, da endet die Tätigkeit jener Art von Vereinen, deren Erfolge sich doch wohl nicht nach der Summe der an entlassene Sträflinge gewährten materiellen Unterstützung bemessen werden. Folglich erzeugt sich aus den gesellschaftlichen Sünden nicht nur das Verbrechen an sich, sondern auch der Rückfall ins Verbrechen, weil eben das Gespenst der Weltehre sich hartnäckig zwischen die Gesellschaft und den entlassenen Sträfling einschiebt und so eine organische Verbindung des letzteren

mit ersterer unmöglich macht. Wie „entrüstet" sich die Welt über den, der bereits im Zuchthaus war und dennoch wieder hineinkommt! Ja; aber er wäre wohl oftmals nicht rückfällig geworden, wenn er in der Gesellschaft bei seiner Entlassung etwas weniger Engherzigkeit, Selbstsucht, gefunden hätte.

Der Egoismus! Man hört heutzutage viel vom „Kampf ums Dasein", von „Ambos oder Hammer"; d. h. jeder ist davon durchdrungen, wie nur rücksichtsloses Vorgehen in der Gegenwart ihm ein „menschenwürdiges" Dasein verbürgen kann; danach handelt alles, und das nennt sich dann „praktische Weltanschauung".

Diese hat den „Kapitalismus", hat dessen Gegenstück, den „Sozialismus", geboren. Beide erzeugen der Welt eine Atmosphäre, so rauh und froststarr, daß in ihr das Gemütsleben notwendig zu Grunde geht. Ist aber erst einmal das Gemüt erkaltet, so wird das Leichteste zur Last. „Liegt hier vielleicht ein Teil der Schuld, daß Arbeit so schwer wird, die Klage darüber so laut, die Sucht nach bloßem Genuß so mächtig, der Neid gegen Begünstigtere so giftig?" heißt es in „Uli, der Knecht". Im Kapitalismus sowohl wie im Sozialismus finden wir die ungeheure Wertüberschätzung des Geldes so recht unzweideutig ausgedrückt; der Lebenszweck beider beweist, daß man dem Gelde Eigenschaften zuschreibt, die dasselbe nicht hat und nicht haben kann. Nur die Selbstsucht kann vom Mammon glauben, daß er ihrer Menschenwürde Notwendigkeit sei. Dieser Glaube aber ist allgemein; die Armut knechtet und entrechtet nicht nur, sie macht auch verächtlich. Aus diesem Zuge kennzeichnet sich die Selbstsucht als der Mittelpunkt des Gesellschaftstreibens. Folgende Stelle aus dem Vortrage eines anarchistischen Redners, den ich u. a. gehört, ist der modernen Gesellschaft auf den Leib geschnitten; diese Stelle lautet wörtlich: „Der Welt ist weder Sittlichkeit noch Ehre, weder Humanität noch Religion wirklich, bestimmend; was immer ihre „Ordnung" erhöht, ob Götter oder Götzen, und was immer ihren „Typus" bestimmt, ob sie Merkur oder Venus oder Vesta huldigt, stets ist das *engste Interesse* Achse und Triebkraft ihres Verhaltens." Und dabei will sich die Welt über einen konsequenten Egoisten, über den Verbrecher „entrüsten"?!

Nach all' dem nun die Frage: An was eigentlich krankt die Menschheit von heute? Nach meinen Erfahrungen in der Welt: an mangelnder Sittlichkeit, an zu viel Formenreligion! Darum die herrschende Selbstsucht. Selbstsucht aber ist Unnatur, das zeigt ein Blick ins Naturleben. Hier wirkt wohl jede Einzelkraft in *ihrer* Art in *ihrem* Kreise, jedoch nie nur durch und für sich selbst, son-

dern stets im Ganzen für das Ganze. Wer aber trägt an diesen traurigen Zuständen die Hauptschuld? Die Leithämmel der Gesellschaft — mögen sie sich nun Pädagogen, Parteivorstände, Seelsorger und wie sonst noch nennen. Die Wirksamkeit sehr vieler derselben taugt nichts. Anderenfalls würde das Familienleben in der Gesellschaft ein anderes, ein besseres sein; wie das nicht der Fall ist, das beweist in der Konsequenz der Charakter der modernen Gesellschaft. Jene „Bildner und Erzieher der Menschheit“ haben nicht den freien Mut, sich von den Grundsätzen des mächtigen Geldprotzentums offen loszusagen und diese Lossagung, diese Verachtung des Mammons, der Selbstsucht, hundertfältig variiert ihren Zöglingen einzupflanzen. So, wie sie eben ihre Aufgabe zu erledigen versuchen, kollidiert das Wesen ihrer Lehren mit der Logik der Tatsachen, mit anderen Worten: sie predigen den Idealismus und huldigen mit der ganzen Welt direkt und indirekt dem feinen und groben Materialismus. Wer das nicht unterschreibt, der sage nur nicht, daß er an der Menschheit bisher etwas anderes als Männlein und Weiblein gesehen. Betrachtet euch z. B. nur einmal die Sippe der sogenannten „Kapitalistenpastoren“, „wohlgenährte Vertreter der besitzenden Klassen, die innerlich und äußerlich von der Kirche längst sich emanzipiert haben,“ wie sich in einer neueren Broschüre ein hochgestellter evangelischer Geistlicher ausspricht. Diese „Diener Christi“ decken mit dem Einfluß ihrer Priesterstellung das blutsaugerische Gebaren des Kapitalismus gegenüber dem armen Arbeiter. „Ein Schauspiel für die Götter muß es sein,“ so heißt es ferner in jener Broschüre, „kein besseres Zugmittel für die Sozialdemokraten, wenn von den Kanzeln herab den hungernden und frierenden Proletariern vorgestellt wird, daß die bestehende Verteilung von Reichtum und Besitz Gottes unerforschlichem Ratschluß entspreche, daß diese Ordnung eine geheiligte sei, und daß in einem besseren Jenseits, das durch ein christliches Leben verdient werden müsse, alle Entbehrungen vergolten werden würden.“ „Daß zu des Kapitalismus Grundsätzen gehört: die allgemeine Konkurrenz ist Grundbedingung des Volkswohls — die Arbeitskraft ist eine Ware — Angebot und Nachfrage begründen die Harmonie der Interessen — das ist eine unleugbare Tatsache. Wenn das unleugbar ist, so bin ich keck und dreist genug, zu behaupten, daß alle diese Grundsätze der Religion Jesu Christi hohnsprechen.“ — So jener Geistliche über das erbärmlich-egoistische Treiben der „Kapitalistenpastoren“: Was kann von solchen auch außerdem Gutes kommen? Sie sind Schulinspektoren, Armenpflegschaftsräte, einflußreiche Magistrats- und Gemeindemitglieder —



werden sie nicht überall wesentlich genau so handeln, wie auf der Kanzel? In ihrem Bannkreis verkrüppelt die wahre Religiosität, die Sittlichkeit mehr und mehr, und wie viele Hundert „Kapitalistenpastoren“ zählt das Deutsche Reich? Einstmals, als die „Mutter Kirche“ die zivilisierte Welt noch unumschränkt beherrschte, da war des Volkes Recht die Dummheit, sein Los der Druck, die Sklavenkette. Luther brach Roms Zwingherrschaft: er wirkte die edelste aller Geistesrevolutionen, die den Gewissen die Freiheit errang. Und was ist aus diesem hehren Werke eines Geistesheroen der Nachwelt wahrhaft Großes gediehen? Beschaut die Farce unserer Gesellschafts-Eintracht, die des Völkerrechts und Erdenfriedens — „Kampf ums Dasein!“ — „Ambos und Hammer“! und lacht nicht höhnisch oder grimmig auf?! Diejenigen, welche die Geister mehr und mehr läutern, stärken, aufwärtsführen sollten, haben dieselben statt dessen verkommen, in der Selbstsucht verkommen lassen! —

Ein anderes offenbares Übel der Gesellschaft ist das Stromertum. Hier wird vielfach in der Weise das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, daß Leute, die mit der Milch nationalökonomischer Weisheit großgesäugt und nebenbei mit beträchtlicher Verachtung der Tatsachen ausgerüstet, im wandernden Handwerksburschen kurzweg den arbeitsscheuen Landstreicher erblicken.

Allerdings, das „Wandern“, dieses Stück der alten Zunftzeit, paßt herzlich schlecht in den Rahmen der Gegenwart, und an sich ist es ja auch nichts anderes als ein Kulturgespenst. Die Schwankungen des Erwerbslebens, die Krisen des kapitalistischen Wirtschaftssystems — sie sind es hinwiederum, die urplötzlich eine Menge rüstiger Arbeitskräfte feiern heißen, brotlos machen; und was können diese in der Mehrheit denn besseres tun als „walzen“, wenn sie leben und nicht stehlen wollen? Die Landstraße hat große sittliche Gefahren, das leugnet wohl niemand. Aber solange unsere gesellschaftliche Ordnung nicht „das Recht auf Arbeit“ als einen notwendigen Bestandteil ihres Ganzen wesenhaft in sich aufnimmt, solange wird mit der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit die Landstraße ihre Opfer fordern. Und sie wird noch viele verschlingen; denn die Verwirklichung obiger übrigens sittlichen Forderung hieße gar manchen der sozialen Zustände aufheben, die für diejenigen, welche dabei gewinnen, so behaglich sind. Mit dem „Hineinspringen“ in andersartige Tätigkeitsfelder, das als das beste und einfachste dem arbeitslosen Handwerksgehilfen kurzweg angeraten wird, und das hochgelehrte Nationalökonomen als so leicht vom grünen Tisch aus hinzustellen wissen, damit hat es in der Praxis seine Haken. Man weiß das gut

genug, und so sucht man den sittlichen Gefahren der Landstraße in anderer Weise wirksam zu begegnen. Doch was auch in verbessertem Herbergswesen, in unentgeltlichem Arbeitsnachweis, in Enthebung vom „Fechten" mit den „Naturalverpflegungsstationen", mit den freiwilligen Arbeiterkolonien hier geleistet wurde, so steht dennoch fest, daß all das nur eine halbe Maßregel bedeutet, daß bei all dem ein „braver Muttersohn" ein „Lump in Folio" werden kann und es auf der Landstraße auch öfters wird.

Betrachten wir zunächst die freiwillige Arbeiterkolonie. Ihr Zweck? Programmgemäß etwa: a) arbeitslose, noch unverdorbene Elemente vor den sittlichen Gefahren der Landstraße zu schützen, b) daselbst verkommenen die Möglichkeit einer gründlichen Umkehr zu bieten, indem sie möglichst jedem Vorsprechenden Beschäftigung gewährt. Nun ist zwar die sittlichende Kraft der Arbeit unbestreitbar, jedoch nur, wenn dieselbe Ehrensache sein kann! Und kann sie das in der „freiwilligen" Arbeiterkolonie sein? Darüber bildet euch aus folgendem selbst ein Urteil!

„Aus Barmherzigkeit!" Diese bedeutungsvolle Klausel findet sich fettgedruckt in der Aufnahmeakte zur freiwilligen Arbeiterkolonie, die jeder „unterschreibt", der daselbst aufgenommen wird. In dieser Klausel ist die Stellung des nunmehrigen Kolonisten treffend charakterisiert: Bettlerstellung! In der Tat existiert für den „Kolonisten der Kolonie" auch nicht die Spur der üblichen Rechte, die sonst jegliches freie Arbeitsverhältnis dem Arbeiter verbürgt. Er hat angestrengt zu arbeiten, ohne hierfür mehr als die Befriedigung der nackten Notdurft verlangen zu dürfen; man kann ihn allenfalls, selbst wenn er sich schon Jahr und Tag „auf" der Kolonie befindet, ohne einen Kreuzer Geld auf die Landstraße setzen — er selbst hat Kündigungsfrist einzuhalten. Läßt er sich von der spekulativen Nächstenliebe nicht volle zehn Wochen über „dulden", so verläßt er die Arbeit „ohne Grund", wie man ihm in seinen behördlichen Ausweis einträgt, was ihn der Arbeitsscheue bezichtigt — mit welchem Recht? Sorgt die Kolonie in der Regel im Interesse des Kolonisten für ein anderweitiges ordentliches Unterkommen? Was aber sollte vernünftigerweise einen rechnerischen Kopf an einem Ort wie diesen festhalten, der — ein Kloster mit Zuchthausanstrich — ihm jedes Stück Brot als ein Gnadengeschenk spendet, an dem ein etwaiger Verdienst dank verschiedener Manipulationen, wie Anrechnung des Abnützens der Kleider, die öffentliche Mildtätigkeit der Kolonie spendet usw., fast illusorisch wird, und mit der Gewißheit, nach wie vor auf der Landstraße zu stehen? Dabei versteht die Kolonie, wie die vielen Abgänge von ihr



„ohne Grund" beweisen, herzlich schlecht oder auch gar nicht, die sittliche Seite ihrer Existenz Leuten gegenüber ins rechte Licht zu rücken, die sittlich noch nicht ganz verdorben sind; denn der sittliche Mensch entbehrt lieber vieles, als daß er sich der Unsittlichkeit, d. i. hier dem faulenden „Walzen" ohne nähere Arbeitsaussicht, ausliefert. Hieraus folgt, daß die Kolonie Leuten allenfalls Beschäftigung geben, nicht aber dieselben sittlich zu haben vermag. Der Hauptfehler liegt wohl darin, daß die Kolonie die Leute nicht an sich zu fesseln versteht; denn gleich der Schule an Strafanstalten muß dieselbe ihre Zöglinge zunächst völlig für sich gewinnen, bevor sie dieselben der sittlichen Menschheit zurückgewinnen kann — eine bedeutungsvolle Wahrheit und so wenig beachtet! Das Urteil über die freiwillige Arbeiterkolonie wird also lauten: Die Idee, die dieselbe ins Leben rief, ist gesund; aber theologische Feinspinnerei hat, wie schon oft, hier die Sache gründlich verpfuscht. Nicht „aus Barmherzigkeit" nehme man diese arbeitslosen Leute in die Arbeiterkolonie auf, sondern „aus Nächstenliebe", was scheinbar zwar ganz dasselbe ist, aber eben nur scheinbar, wie ihre Konsequenz dem Logiker beweist. Jene „aus Barmherzigkeit" und „ohne Grund" sind Blüten, der besten Jesuitenschule würdig!

Zum Herbergswesen übergehend die Frage: Wo liegt hier der sittliche Schwerpunkt? Die Antwort darauf lautet meines Erachtens: Ein unsittliches Herbergswesen ist ein entsprechend dauernder Ansturm auf rechtliche Grundsätze, ist für jugendliche „Wanderer", die meist eigentliche Grundsätze noch gar nicht besitzen, eine sehr ernste Gefahr. All dem begegnet das religiös-sittliche Herbergswesen in den entstandenen „Herbergen zur Heimat" — so brüsten sich evangelische auf diesem Gebiete tätige Geistliche. Das nun ist viel zu viel behauptet. Zum Beweis dafür die Tatsache, daß es in deutschen Landen mindestens fünfmal so viel andere Herbergen gibt als christliche „Heimaten", daß jene oft mehr wie zweideutigen Herbergen ihre Besitzer gut nähren und zwar nicht nur durch „Stromerkupfer", und daß das Herbergswesen „zur christlichen Heimat" sich nicht regelrecht, systematisch über das Land verbreitet, vielmehr hier große Lücken läßt. Letzterer Umstand ist von Gewicht. Der reisende Handwerksbursche ist durch die Umstände, besonders in Norddeutschland, auf „die Herberge" angewiesen. Ist nun eine „Heimat" nicht am Platze, und das ist vielfach der Fall, so muß er mit der „Herberge" vorlieb nehmen — mit einer womöglich richtigen „Stromerbeiz". Wißt ihr, wie es auf einer solchen hergeht? Man betet weder Rosenkranz, noch Morgen- oder Abendsegen, noch wird daselbst, wie auf

der „Heimat“, der Trinkwasserapparat stark frequentiert — nichts derartiges! Hier herrscht ein so wild üppiges Leben, daß auch der beste junge Wanderbursch davon ganz eigentümlich — angenehm berührt wird. Und so wählt er auf der nächsten Stelle unter den Herbergen nicht die daselbst bestehende „Heimat“ aus, wenn dieselbe nicht „in gutem Geruche“ steht. Worin besteht dieser gute Geruch? Nun, selbstredend bringt der „Herbergsvater“ gewöhnlich den „Geist“ in die „Heimat“, und die Herbergsvorstände haben in der Wahl dieser Männer nach übereinstimmendem Ausspruch der Handwerksburschenwelt keine gute Hand. Ein Frömmler, der nebenbei ein so eingebildeter wie beschränkter und grober Mensch ist, wird seiner nächsten Umgebung einen leicht erratbaren Charakter aufdrücken. Einen solchen „Vater“ besaß die „Heimat“ in G. im ersten Quartal des Jahres 1882 — als Zuchthausaufseher hätten seine Kollegen sich seiner geschämt. — Daß wegen mangelnder sieben bezw. zwölf Pfennige am geforderten „Schlafgeld“ der in der „Heimat“ zugewanderte blutjunge Bursche im Winter, nachts um 9 Uhr aus der Herberge, hinaus ins Schneegestöber gestoßen werden konnte, das habe ich für meine Person in W. erfahren, in St. gesehen. Auf der W.er Polizeiwache, wohin ich mich nach langem Umherirren in der kalten Winternacht endlich wandte, sagten die Polizisten, nachdem sie mich menschenfreundlich mit Brot, Wurst und Bier versorgt und mir eine Schlafstelle angewiesen: „Die Bude gehört in die Luft gesprengt!“ — Damit war „die Heimat“ gemeint.

Mit der „Naturalverpflegung“ ist der bedürftige Wanderer vielfach an die „Heimat“ gebunden. Das wissen egoistische Herbergsväter und erlauben sich daraufhin Dinge, die nichts weniger als „vom christlichen Geiste“ getragen sind. Ich will und mag hier nichts aufwärmen: gar manches Tagblatt brachte und bringt mitunter diesbezügliche Artikel. Das Widerlichste an dem Gebahren solcher „Väter“ will ich jedoch andeuten. Es ist die dumpfe Atmosphäre des gewissermaßen Nichtberechtigtseins, des Unwürdigseins der Gnade, in die Musterinstitution „christliche Heimat“ als Wanderer trotz Geldes und ganzer Stiefel aufgenommen zu werden, welche diese Herbergsväter durch den Charakter ihres „Umspringens“ mit den „Zugereisten“ zu erzeugen verstehen. Dieses theologisch-hochmütige, alberne Gebahren frömmelnder Lumpen macht viele „Heimaten“ zu unbehaglichen Räumen für „Fremde“, was wunder also, daß auch die anderen „Herbergen“ noch immer zahlreich neben „christlichen“ bestehen können?! —



Wahret Eure Menschenwürde!

(Nr. 10. G. K.)

Man sagt: Das Volk der Deutschen ist das Volk der Dichter und Denker und wir leben im Zeitalter der Erfindungen und Entdeckungen. Wie herrlich diese Worte klingen! Aber wie unwürdig zeigt sich das Volk gegenüber diesen Hypothesen. Wohl haben wir in der Wissenschaft Männer, die alles daran setzen, diese auf die höchste Stufe emporzuheben. Aber was hilft es, wenn in den einzelnen Wissenschaften Autoritäten und glänzende Punkte entstehen und aufblühen und das Gros des Volkes nimmt keinen Anteil an den Forschungen und deren Ergebnissen. Leider ein trauriges Zeit- und Kulturbild! Werden dagegen von den modernen Volksverhetzern utopistische, unerreichbare Ideen verbreitet, sämtliche Herzen sind mit Freuden bereit, den Phantasiegebilden eine Wohnstätte zu bereiten. Statt nach allgemeinem Wissen zu streben, begnügt man sich mit Träbern, mit Schweinefutter, und leider fehlt es nicht an solchen, die dieses ungesunde Futter in Menge verabreichen. Es ist aber heute nicht meine Sache, das geistige Gift zu analysieren, das unserem Volke zum großen Schaden gereicht, sondern ich will ein anderes Gebiet der Selbsterniedrigung erläutern, auf welchem der Mensch Schaden an Leib und Seele in ekelerregender, verwerflicher Weise nimmt. „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn," lesen wir im 1. Buch Mosis. Dafür aber sollten wir auch recht dankbar sein, denn Gottes Ebenbild zu heißen, ist doch die allergrößte Ehre, die uns widerfahren konnte. Aber nicht nur danken sollten wir, sondern auch aus allen Kräften bestrebt sein, uns dieses Vorzugs würdig zu zeigen, indem wir trachten, den verliehenen Leib rein und fleckenlos zu erhalten. Hierin wird viel, sehr viel und manchmal in geradezu roher Weise gesündigt. Nachfolgendes soll beweisen, auf welch verschiedene Art diese sündhafte Befleckung und Beschändelung vor sich geht. Man ermangelt allerdings nicht, allerlei, oft die wunderlichsten und wohl auch die dümmsten Entschuldigungen anzuführen, gelten können diese aber auf keinen Fall, denn wir sind nicht in Unkenntnis darüber gelassen, wie wir unseren Leib vor schädlichen Einflüssen bewahren sollen, denn Gottes Gebote sind uns eine Regel und Richtschnur, und namentlich das 5. Gebot zeigt und sagt uns mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit, was wir uns und unseres Nächsten Leib und Leben schuldig sind. Das 5. Gebot soll daher der Mittelpunkt unserer Abhandlung sein.

Du sollst nicht töten! Nun wenn wir dieses lesen, so sagen wir uns, das Gebot könnten wir leicht halten, zum Mörder werden wir



nicht. Damit ist aber gar nichts gedient, denn wer sich oder seinem Nebenmenschen auf mutwillige oder leichtsinnige Weise Verletzungen beibringt, vergeht sich ebenso stark gegen das göttliche Gesetz wie der Mörder, denn vor Gott sind alle Sünden gleich. Leichtsinnige Verletzung des von Gott anvertrauten Leibes ist die Unsitte des Tätowierens, und gegen diese sollen die heutigen Ausführungen gerichtet sein.

Bei den wilden Volksstämmen ist es Sitte, daß sichtbare Hautstellen bemalt werden; nun, diesen Menschen, die noch auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe stehen, ist dieser Schmuck nicht zu verargen, daß aber wir, die wir Anspruch auf Kultur machen, ja uns darin vervollständigt glauben, auch dieser Unsitte huldigen, verringert unser Erhabensein ganz gewaltig. Was ist denn eigentlich Tätowieren? Folgendes: Auf dem menschlichen Körper wird eine menschliche Figur, ein Bild usw. — ich werde dies weiter unten genauer angeben — gezeichnet. Dann macht man in einem Gefäße das Impfmaterial an. Dasselbe besteht aus Ruß, Schiefer oder Tusche. Ist diese unappetitliche Masse zu einem dickflüssigen Brei angerührt, so wird mit zwei oder drei Nadeln, die an einem Stäbchen befestigt sind und in den genannten Brei eingetaucht werden, die aufgezeichnete Figur in die Haut eingestochen. Tausende und Abertausende von schmerzhaften Nadelstichen sind erforderlich, bis die Figur sich in der Haut befindet, dann bleibt sie allerdings ein unauslöschliches Brandmal, wenn nicht Schandmal. Welches Gift wird da oft dem menschlichen Körper zugeführt, welche Folgen hat oft eine solche Unüberlegtheit!

Ist es denn nun schön, solche Karrikaturen auf seinem Körper zu haben? — Ja und nein; so gern man sie anfangs wohl ansieht, soviel Ekel erregen sie in späteren Jahren, wenn der Gesichtskreis sich erweitert, wenn Erkenntnis und Vernunft die Oberhand erhalten. Ja und mit welchem Recht verziert man auf diese Art seinen Körper? Glauben wir, daß Gott unser Schöpfer ist, nun so haben wir erst recht kein Recht, unserem Körper etwas hinzuzufügen, denn sollte unser Körper eine lebendige Bildergallerie oder Gemäldeausstellung oder Karrikaturensammlung sein, so würde auf jeden Fall der Schöpfer es besser gemacht haben als wir; denn er, der Allwissende, hätte doch eine reichhaltige Musterauswahl. Glauben wir dagegen, daß Gott unser Schöpfer nicht ist, und neigen wir uns der durch Häckel ausgesponnenen Darwinschen Theorie zu, daß der Mensch vom Affen abstammt, so ist es doch im Interesse der Sittlichkeit nicht statthaft, einen sprechenden Beweis der Häckelschen Behauptungen zu liefern, dadurch, daß man seinem Körper ein affenartiges Aussehen gibt.



Wieviel Unfriede und Murren würden wohl auf der Welt herrschen, wenn z. B. der liebe Gott jede schlechte Handlung des Menschen dem Betreffenden in die Haut als sichtbares Zeichen eingraben würde! Obgleich dies eigentlich nur eine Illustration von etwas Geschehenem wäre, würde man doch über einen solch unbarmherzigen Gott erbost sein. Aber was sage ich, eine Illustration von etwas Geschehenem! Unsinn. Jede Tätowierung hat einen Hintergrund, auch wenn derselbe manchmal sehr schmutzig ist. Unsere Betrachtung zerfällt in vier Abteilungen: 1) Warum läßt man sich tätowieren oder tätowiert man? — 2) Wo wird tätowiert? — 3) Welchen Eindruck macht ein Tätowierter auf einen streng sittlichen Menschen? — 4) Welches sind die Arten des Tätowierens?

Warum läßt man sich tätowieren? Diese Frage hat noch kein Mensch beantwortet und wird auch keiner beantworten. Es scheint gerade, als ob dies eine Krankheit, eine Sucht wäre, sobald derselben Genüge geleistet ist, ist man zufrieden und — vierzehn Tage später beginnt schon die Reue. Man erkennt, daß man durch das Tätowieren seine niedere Gesinnung zum Ausdruck gebracht, daß man eine im Innern lodernde Leidenschaft durch ein Siegel öffentlich beglaubigt hat; denn in den meisten Fällen ist es eine Gemeinheit, die zur Schau getragen wird. Wenn man nun zwei solche Menschen in ihrem Treiben beobachtet, indem der eine das Versuchskaninchen, der andere den Meister bei der Arbeit vorstellt, kann man aus den Mienen des Einzelnen viel Lehrreiches ziehen. Der Eine hält den Arm mit dem vorgezeichneten Bild hin und obgleich jeder einzelne Stich schmerzt, macht sich neben dem verbissenen Schmerz doch ein erwartungsvolles Lächeln breit, denn nach einer Stunde ist er ja der glückliche Besitzer eines Konterfei en scandaleuse. Und der Andere — bei jedem Stich, den er macht, umspielt ein cynisches Lächeln seine Mundwinkel, es ist ihm eine rechte Freude, seinen Freund, wie er ihn nennt, recht schinden zu können, ja man gewinnt die Ansicht, daß ein Gefühl der Wollust ihm innewohnt.

Wo wird tätowiert? Die Leute, die tätowiert werden, sind beinahe alle noch jugendlichen Alters. Alles was nun gemacht wird, sind Erinnerungszeichen. Man nehme unsere Handwerksburschen und Herbergen. Überall, wo mehrere Elemente zusammentreffen, wird was Neues aufgebracht. In jeder Herberge sind nun solche, die, um einige Groschen zu verdienen, keine Mühe scheuen, den Neuling auf der Walze zu überreden, sich etwas stechen zu lassen, wie der terminus technicus lautet. In erster Linie ist es natürlich das Handwerk, was symbolisiert wird. Der Schlosser wird Schlosser, wenn er



zwei Schlüssel, der Bäcker erst Bäcker, wenn er eine Brezel, der Schmied erst Schmied, wenn er Amboß und Hammer usw. usw. auf seinen Arm gestochen hat. Ja die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn zwei Handwerksburschen sich auf der Straße getroffen haben und der eine das gelernte Handwerk des andern bezweifelte, dieser einfach das Hemd aufknöpft und als untrüglichen Beweis seiner Tüchtigkeit das eingestochene Handwerkszeichen präsentiert. O Einfalt! — Mit der Walze verschwindet gewöhnlich auch die Liebe zum erlernten Handwerk und allerlei ephemere Existenzen werden gegründet. Selbstverständlich muß man auch hiervon Beweise erbringen, und mit der Zeit besitzt man eine ganz hübsche Musterkarte von Szenen aus dem Leben, Bilder aus dem Tierreiche, lustige und ernste Erinnerungszeichen und besonders dunkle Nachtstücke. Was in den Herbergen und auf der Landstraße nicht tätowiert wird, folgt beim Militär. Was sind dort die Ursachen? Kasernarrest, Wache und die dadurch bedingte Langeweile, Überfluß an Geldmangel und noch viel mehr. Nun kommen noch als ausschlaggebend die Strafanstalten. Dort lernt man die Künstler kennen, und ist es in der Strafanstalt nicht erlaubt, eine Probe seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, nach der Entlassung muß es aber gleich gemacht werden. Ich habe am Eingange schon bemerkt, daß die Reue der Tat auf dem Fuße folgt. Man kommt wieder nach Hause, zu seinen Eltern, dort wäscht man sich, entkleidet sich und die Schandmale werden sichtbar. Der Vater, die Mutter, die Geschwister, alle erfaßt ein Abscheu gegen den, der seinen eigenen Körper so verunreinigen konnte. Vorwürfe folgen auf Vorwürfe und nicht selten ist Zerwürfnis das Ende vom Liede. Oder man wird krank und tritt in ärztliche Behandlung. Was denkt der Arzt nun, wenn er einen solch indianerähnlichen Menschen sieht? Er führt die Krankheit unbedingt auf ein früher geführtes Schweineleben zurück, wovon ja die Tätowierung das beste Zeugnis ablegt und nie wird ein solcher Patient vom Arzt mit besonderer Achtung behandelt werden. Oder es stirbt einer, dessen Körper eine solche Bildergalerie aufzuweisen hat. Freunde, Verwandte usw. besehen den Toten und selbst im Tode nun hört man nichts als Tadel über solche Gemeinheiten. Im Großen und Ganzen macht auf einen anständigen Christenmenschen ein Nebenmensch, der in jugendlicher Verblendung oder Leichtsinn solchen Unfug an sich verüben hat lassen, den widerlichsten Eindruck und aus diesem Grunde ist mit allen Kräften dahinzustreben, daß für die Zukunft das Tätowieren nicht nur nicht weiter überhand nimmt, sondern daß es gänzlich gemieden wird. Ein altes Sprichwort sagt: Durch Schaden

wird man klug. Das ist schon recht, aber manchmal dauert es sehr lange, bis das Wort sich bewahrheitet. Darum soll an alle jungen Leute die herzliche Mahnung ergehen, falls ihr Körper noch rein und unbefleckt ist, denselben im Interesse ihres eigenen Ansehens und ihrer eigenen Ehre auch so zu erhalten; dann kann obiges Sprichwort in folgender Weise angewendet werden: „Wir sind durch den Schaden Anderer klug geworden.“ Alle jungen Leute mögen sich daher das hier Gesagte zur Warnung dienen lassen und aus folgenden Beispielen ersehen, wie unschön, fatal und verabscheuungswürdig es ist, sich tätowieren zu lassen. Ich selbst habe in meiner Jugend diesen unverzeihlichen Fehler begangen und mehr schon als ich Haare am Kopfe habe, habe ich bereut, den unheilvollen Schritt getan zu haben. Als Kind hatte ich nie Derartiges gesehen, auch nicht gehört, kein Wunder also, wenn beim Militär, als die Versuchung herannahte, d. h. als man mir in eigenartiger, verlockender Weise, wie dies die Sünde immer tut, die Herrlichkeiten des Tätowiertseins pries, ich sofort Feuer und Flamme war, eine solche Herrlichkeitsprobe auch an mir machen zu lassen. Aber was lasse ich mir stechen? Ich bekenne, keine Lebens-, Bedürfnis- oder sonstige Frage hat mir je so viel Kopfschmerzen und Kopfzerbrechen gemacht als ebengenannte. Endlich nach langem Nachdenken kam ein Entschluß zur Reife und wurde natürlich auch ausgeführt. Das Bild auf der Mitte meiner Brust stellt das Regimentsabzeichen des kgl. bair. Infantrie-Leibregiments (Krone, darunter das L) dar, über dem L, d. h. zwischen Krone und L, die Worte: „In Treue fest!“ und unter dem L die Worte: „K. B. Inf.L.Reg.“. Es muß gewiß schön genannt werden, aber — beim Anblick geht mir jedesmal ein Stich durchs Herz, denn ich habe nicht gehalten, was ich mit dem Bilde versprochen. Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, stellt es den Anfangsbuchstaben des Namens unseres Regenten dar. Vielfach wurde es sogar ein Meisterstück genannt. Wie viele Tausende von Nadelstichen waren nötig, dieses Bild einzustechen, welche Schmerzen machte es zumal auf der Brust und was nützte es? „In Treue fest“ steht unauslöschlich vor meinen Augen, brennt es immerfort auf meiner Brust, denn ich habe gefehlt, ich habe mich nicht in Treue, sondern in Untreue bewährt. So oft ich mich ankleide, ärgere ich mich an diesem Erinnerungszeichen, darum kann ich nicht genug und oft genug vor solchen Unüberlegtheiten warnen. Gewähren sie auch einige Zeit Befriedigung, durch die Reue verbittert man sich sein halbes Leben. Ich fand aber in diesem Brustbilde noch nicht volle Befriedigung; es bemächtigte sich meiner eine, ich möchte fast

sagen, fixe Idee und ich glaubte, ich müsse den ganzen Körper voll haben. Als zweites Bild kam denn auf den rechten Arm ein tambour-major en parade. Eine noch dümmere Idee kann gewiß kein Mensch fassen und heute ist es mir persönlich vollständig unbegreiflich, wie ich so hirnlos handeln konnte. Meiner Verblendung setzte ich aber gewiß die Krone dadurch auf, daß ich das Brustbild einer Dame, in welche ich rasend verliebt war, jedoch ohne die geringste Hoffnung, nach deren Photographie mir einstechen ließ. Es ist gewiß in den Grenzen des Wohlanständigen gehalten, denn man darf hier nicht annehmen, daß diese Dame, die, nebenbei bemerkt, die Tochter meines Direktors war, sich vielleicht halbnackt photographieren habe lassen; aber unmöglich kann ich doch jeden Menschen, der dieses Bildnis sieht, von meiner platonischen Liebe erzählen und so kommt unbedingt jedermann zu der Ansicht, daß dieses Bild ein Überbleibsel lasterhafter Ausschweifungen sei. Als letztes nun ist noch das Symbol von Glaube, Liebe und Hoffnung, bestehend aus Kreuz, Herz und Anker, zu erwähnen. So sieht also mein Körper aus, wie der illustrierte Katalog eines gemischten Warengeschäfts. Nie mehr kann ich mich öffentlich baden wie andere Männer, ohne Ekel und Abscheu zu erregen; fürchterlich ist die Reue über solche jugendliche Unbesonnenheit. Um wie viel ärger muß aber die Reue noch bei jenen sein, die Gemeinheiten in des Wortes vollster Bedeutung sich haben einstechen lassen, deren Körper verunziert ist mit nackten Frauengestalten, Schlangen usw. usw.!

Niemand ermißt in seiner Jugend das Weittragende der Verirrung und kommt die Erkenntnis, so ist es zu spät. Darum fort mit allen Lüsten, widersteht solcher Versuchung und verhindert, falls ihr einmal Zeugen sein solltet bei Verübung eines solchen Verbrechens, denn so muß die Leibesschändung genannt werden, daß es zur Ausführung gelangt.

Gewiß wird jeder, wenn ihm die Folgen des zu begehenden dummen Streiches in seiner ganzen Schwere vor Augen gehalten werden, willig gehorchen und der Unfug des Tätowierens zu Nutz und Frommen der Menschen aufhören. Sind es aber Menschen, die ihre Ohren jeglichen Vernunftgründen verschließen, oder sind es gar Frauenzimmer, die sich um jeden Preis tätowieren lassen wollen, so meide man diese Gesellschaft, keine irdische Macht wird diese je wieder zu Menschen emporrichten, man überlasse sie einer höheren Macht und Gerechtigkeit und hüte und bewahre sich und die Seinigen, daß man nicht in den Schmutz mit hinabgezogen werde.

Ich aber möchte wünschen, daß jenen jungen Leuten, denen vor-



genannte Versuchung recht oft nahe treten kann, durch ungünstige Verhältnisse oder sonstige Umstände immer erfahrene, wohlmeinende Ratgeber zur Seite stehen möchten, die sie im rechten Augenblick warnen, damit Leib und Herz rein erhalten bleiben, denn nicht nur ersterer, sondern auch letzteres wird verunreinigt und .vergiftet und alle Laster und Untugenden sind Resultate des eingeätzten Giftes. Ich wünsche also, wie bereits gesagt, treue Helfer und Ratgeber, damit nicht auch bei den jungen unerfahrenen Leuten Selbstvorwürfe, Reuegedanken, Gewissensbisse in den späteren Jahren die Früchte eines unvorsichtigen Säens sind.

In dieser oder ähnlicher Weise werde ich nach meiner Entlassung überall wirken, wo sich mir Gelegenheit bietet. Ich habe absichtlich das Nähere aus den Strafanstalten weggelassen und daß das Tätowieren für Richter und Staatsanwälte eine willkommene Erfindung ist, denn sie erleichtert in vielen Fällen das Auffinden von Verbrechern. Ich sage: absichtlich, denn ich hoffe, daß, wenn jemand vor Schlimmem gewarnt wird, er aus eigener Überzeugung dasselbe lassen und nicht erst ein Beispiel benötigen wird, das vielleicht verhängnisvoll werden könnte.

Etwas über das Tätowieren.

(Nr. 11. K. G.)

Die Südseeinseln, der indische Archipel und Amerika sind die ursprüngliche Heimat dieser Sitte oder Unsitte. Und die Matrosen eines Cook, Magelhaens, Vasco de Gama u. a. m. werden wohl die ersten gewesen sein, die diese „wilde Kunst" aufgriffen, sich von den einheimischen Tätowier„künstlern" zuerst den eigenen Körper „verzieren" ließen. Authentisches Material liegt darüber schwerlich vor; doch ist diese meine Annahme sicher nicht von der Hand zu weisen. Es wird das um so wahrscheinlicher, wenn man den niederen Grad der Geistesbildung jener Leute zusammenbringt mit den Umständen, daß ihnen damit etwas Neues, frappierend Neues aufstieß, womit sie daheim „glänzen" konnten, daß die Aneignung dieser „Kunst" fast nichts voraussetzte und daß der Erfolg ein derart dauernder war, um selbst den Sturzwellen des salzigen Ozeans Trotz bieten zu können. Daß die Sitte oder Unsitte des Tätowierens unter den Matrosen aller Nationen am weitesten eingerissen, zur reinen Manie geworden ist, das bestätigen meine eigenen diesbezüglichen Erfahrungen. Unter 100 Matrosen jeden Alters trifft man kaum einen, der nicht tätowiert ist. Der Charakter der einzelnen Motive sowie Umfang und Platz

der Zeichnung richten sich merkwürdigerweise fast ausschließlich nach den Eigentümlichkeiten der jeweiligen Nationalität. Und — daß es gleich gesagt sei — es finden sich hier mitunter auch rein ethische Motive. — Fragen wir nun zunächst, aus welchen Gründen sich jene „Wilden“ zuerst tätowierten, so wird die Antwort lauten: Irgend ein werdendes Genie fand durch Zufall — denn das ist ja der Vater aller großen Erfindungen —, daß der Saft gewisser Pflanzen und Beeren, unter die Haut gebracht, dort ein sichtbares, unverwüstliches Merkmal hinterläßt, und nützte dies aus durch Anbringung einer den Umständen gemäß natürlich höchst primitiven Zeichnung am eigenen Körper, um sein Genie vor anderen auf diese Weise zu dokumentieren oder einer gewissen Schönen besser zu gefallen oder, was am wahrscheinlichsten ist, anderen gewaltig zu imponieren. Ein Patent wird dieser „Entdecker“ auf seine Erfindung nicht genommen haben, und als verschwiegen wurden die „Wilden“ auch noch nicht geschildert in bezug auf solche, doch von ihrem Standpunkte aus harmlose Dinge. So wird sich diese „Kunst“ unter diesen Naturkindern rasch genug ausgebreitet und inhaltlich nach und nach bis zu der Tendenz ausgewachsen haben: 1) die Männer zu tätowieren, 2) die Glieder einer Familie oder, war es eine „Herdenfamilie“, mit einem eigenen Merkmal zu versehen, 3) jeder Stamm zeichnete sich zur Unterscheidung von anderen Stämmen eigens — also eine Art Heimatschein oder Bürgerrechtsurkunde, und 4) „Häuptlings- und Zauberer“-Separattätowierung (quasi Adelsdiplome). Das dürfte meines Erachtens die Geschichte des ursprünglichen Tätowierens sein. Beachtenswert dabei ist der Gang, den die Sache dort genommen: von einer anfänglich wohl kaum mehr als harmlosen Spielerei zu einer sozialen Bedingnis erster Ordnung.

Das Hauptmoment, welches jene ersten Überseefahrer zur schließlichen Annahme dieses barbarischen Brauches bestimmt haben mochte, ist oben schon so ziemlich angedeutet: kindische Nachahmungssucht. Und das spielt im großen und ganzen in allen derartigen Ätzgeschichten die Hauptrolle. Denn nicht nur in Matrosenkreisen wird fast ausnahmslos tätowiert, sondern auch in allen Kasernen; die Vaterlandsverteidiger aller Nationen sind durchgehends von derselben Manie besessen wie die Seeleute; doch trifft man hier zumeist nur Embleme der betreffenden Regimenter. Suchen wir auch hier nach einer möglichst stichhaltigen Ursache dieses Unwesens und zwar zuerst bei den Seeleuten.

Hier kommt nächst dem Nachahmungstrieb der Brauch in Betracht. Die Matrosen der meisten Länder hantieren im Sommer meist



halbnackt. Da bewundert nun selbstredend schon der jüngste Schiffsjunge die vielfachen, manchmal wirklich künstlerisch ausgeführten Tätowierungen am Körper dieser Leute; er selbst steht da „nackt, wie eine gerupfte Gans". Daß er dem abzuhelfen sucht, ist naheliegend. Und das hat zumeist keinerlei Schwierigkeiten, denn 1) findet sich unter der Mannschaft fast jeden Schiffes solch ein Künstler und 2) bedenke man die Langweiligkeit einer Seefahrt, gar auf einem Segelschiffe: bei gutem Winde haben die Leute mehr wie zuviel freie Zeit, was natürlich die Ausübung von allerlei Unsinn und somit auch das Tätowieren begünstigt.

Was da für Gebilde entstehen und auf welchen Körperteilen! Dr. Kurellas diesbezügliche Illustrationen in seiner famosen „Naturgeschichte des Verbrechers" sind Raphaelsche Madonnen dagegen. Charakteristisch, wie schon erwähnt, ist dabei, daß das Motiv der Zeichnung sowohl als auch Größe und Plazierungsort im jeweiligen Fall meist ganz genau übereinstimmt mit den den einzelnen Nationen zugeschriebenen Eigenartigkeiten. Am dezentesten ist hier unzweifelhaft der Norweger; ein flammendes Herz mit darüber gekreuzten Anker und Kreuz: das sieht man hier häufig auf der Brust; auf dem Arme einen oder ein Paar gekreuzte Anker mit diese umschlingendem Tau und ein Motto darunter, das ist hier die Regel. Ihm nahe kommt der Schwede, Däne und vielfach der Engländer und Deutsche. aber Schweineerien sind hier schon an der Tagesordnung. Beim Irländer trifft man nicht selten St. Patrick oder ein regelrechtes Kruzifix auf Arm und Brust, „Zum Andenken an meine Mutter!" oder „Zum Andenken an mein Lieb!" habe ich hier auch bisweilen gelesen. „Old England for ever!" findet man häufig bei Engländern. Je weiter nach Süden zu die Heimat dieser Leute liegt, desto sinnlicher werden die Motive solcher Gebiete. In Triest z. B. kann man halbnackte istrische, dalmatinische und italienische Matrosen, nur mit Hose, Schuhen und Kopfbedeckung bekleidet, in der Stadt täglich zu Dutzenden herumlaufen sehen, die meisten mit Ätzgebilden vollständig entblößter, üppiger Frauengestalten auf der Brust, auch Zeichnungen von Dolchen usw. Waffen sind hier häufig vertreten.

Es gibt zur See mitunter Leute, die von den Fußknöcheln bis zum Halse völlig tätowiert sind. Da finden sich die verschiedenartigsten Dinge kunterbunt beieinander: Vögel, Anker, Elefanten, nackte Frauengestalten, Waffen, Sterne, Schlangen, Kränze usw.; ja, es ist wahr, was das Volkswort sagt: „Unser Herrgott hat einen großen Tiergarten!" Daß es auch unter Nordländern sogenannte Schweinigel gibt, steht außer Zweifel. Und wenn diese sich hier einmal etwas



leisten, so muß es schon etwas „Kräftiges" sein. Die Feder selbst eines Gefangenen sträubt sich, diesbezügliche Angaben zu machen.

Ich wende mich nun zu den Soldaten. Auch hier wird, wie schon erwähnt, sehr viel tätowiert; denn fast jeder „Reservist" trägt auf dem linken Unterarm gewöhnlich ein Paar gekreuzte Schwerter mit Krone darüber, Jahrgang, Regimentsart und -nummer darunter, das Ganze mit Eichenlaub- oder ähnlichem Kranze umgeben. Doch hat diese Regel auch ihre Ausnahmen und dann sehr gewagter Natur. — Und der Grund hierfür? Sagen wir, ein vielleicht instinktives Solidaritätsgefühl der Regimentskameraden, vielleicht ein vom Patriotismus diktiertes Erinnerungszeichen; auch Stolz: „Hier seht, wir waren tauglich, des Königs Rock zu tragen!" — sicher etwas Bombasterei. Vom Tätowieren als von einem folgeschweren Anzeichen eines ausgesprochenen „Verbrechertypus" kann ich weder bei den Seeleuten noch bei unseren Kommißjungen etwas merken.

Auch die Handwerkerkreise huldigen vielfach der Unsitte des Tätowierens. Der Metzgergeselle, auch schon der Lehrling, muß unbedingt einen Ochsenkopf mit einem Paar darunter gekreuzten Beilen auf dem Arm haben, der Müller ein Zahnrad, der Bäcker eine Brezel, der Maurer Winkelmaß, Richtscheit, Kelle, Hammer und Senkblei, usw. usw. — nur der Schmied hält sich davon so ziemlich frei, wohl aus gewissen Gründen. Allerdings laufen in diesen Kreisen hierin bisweilen auch Unflätigkeiten unter.

Kunstreiter niederen Schlages, Seiltänzer, Scherenschleifer und Konsorten fröhnen gleichfalls dem Sport des Tätowierens. Und hier sind die betreffenden Gebilde, wie manchmal auch bei Badern und Friseuren, meist undiskutierbarer Natur, schändlich, gemein!

Die Zigeuner tätowieren nicht. Ich habe schon mit Hunderten von diesen braunen Gesellen verkehrt, habe an ihnen Studien in bezug auf Vorhandensein von religiösen, moralischen und anderen Begriffen zu machen gesucht, aber einen auch nur im geringsten tätowierten Zigeuner noch nie getroffen. Da hat Kurellas bekannte Hypothese ein riesiges Loch, beinahe groß genug, um seinen ganzen „typus criminalis" durchfallen zu lassen. Denn daß die Zigeuner „geborene" Diebe und Betrüger sind, wissen schon die Hühner und Gänse eines jeden Dorfes, wo ein Zigeunerkarren einzieht, indem sie sich da schleunigst in Sicherheit zu bringen suchen. Einen Beleg der Spitzbubenhaftigkeit schon der Zigeunerkinder will ich hier bringen. Im Frühjahr dieses Jahres befand ich mich in Württemberg und unter anderem auch im Oberamtsbezirk Gerabronn. Eines Tages gen Blaufelden zugehend — begegnete ich einem jungen Zigeunerweibe mit



drei Kindern in einem Chaischen, und zwei der Kinder hingen ihr am Rock. Wir „dibberten“ verschiedenerlei miteinander, und beim Abschied trug sie mir auf, zwei weitere ihr zugehörige, mir wohl bald entgegenkommende Kinder aufzufordern, sich zu sputen. Richtig, innerhalb zehn Minuten sah ich die zwei Knirpse, einen Jungen von etwa sieben Jahren mit einem Bündelchen „Caß“ (Heu) auf dem Rücken und ein Mädchen von fünf Jahren dahertrotteln. Ich richtete den mir gewordenen Auftrag prompt aus, und der Junge antwortet — auf den unfern an einem Baum hängenden Mantel nebst Blechbüchse des Wegmachers deutend: „Ich glaub', da ist ‚Lowi‘ (Geld) drinn!“ „Na,“ entgegnete ich, „kleiner ‚Sinti‘ (Zigeuner), und der ‚Klisto‘ (Gendarm)?“ Er schnippte mit dem Finger, sah mich von der Seite an, und dann trollten beide grußlos von dannen. — Von Rechtsbewußtsein findet sich beim Zigeuner auch nicht eine Spur — auch kaum ein ethischer Zug. Er hat nicht die geringste Ahnung von „Gemüt“; Dankbarkeit, Ehrerbietung und Schicklichkeit, was er bisweilen, von Umständen außer ihm gezwungen, herausgibt, ist bloße Form und bloßer Schein. Ich behaupte auf Grund meiner langjährigen diesbezüglichen Beobachtungen: der Zigeuner ist der vollendetste Egoist auf Gottes weiter Welt! Und von einem solchen darf man sich bekanntlich Alles, nur nichts Gutes gewärtigen. Mich hat es übrigens gewundert, daß Herr Dr. Kurella in sein „epochemachendes“ Werk obige Spezies von Menschen, die doch anerkannt „geborene“ Spitzbuben sind, nicht mit einbezogen hat. Ich für meine Person bin fest davon überzeugt, daß eine geschlossene Menge von Fakten aus dem Leben, Streben, Denken, Fühlen, Wollen besagter Menschenspezies einen Sturmbock abgeben kann, dessen richtige Handhabung gewaltige Bresche legen wird in das Hypothesengebäude des Lombrososchen Nachtreters von der fatalen Bedeutung des Vorhandenseins gewisser typischer Merkmale am menschlichen Körper hinsichtlich eines unaufhebbaren Zwanges zu verbrecherischem Tun aus Naturgründen; denn die „fliehende Stirne“ — nebst dem anderen diesbezüglichen Unsinn — findet sich, soweit ich das beurteilen konnte, beim Zigeuner gleichfalls nicht.

Doch genug von den Zigeunern; dafür zu deren Vettern, den „Stromern“. Ich schreibe absichtlich „Stromer“, und so soll der Begriff auch gefaßt werden. Diese tätowieren gleichfalls nicht. Ist davon einer so gezeichnet, so ist das sicher vor seiner Stromerlaufbahn geschehen. Nur einen einzigen diesbezüglichen Fall weiß ich aus eigener Erfahrung. Vor Jahren ließ sich auf der Herberge zum „Schwanen“ in Meiningen solch ein — besoffenes — Individuum einen



Elefanten auf die — Stirne ätzen. Daß dies nur im delirium tremens geschehen konnte, bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Anderen Tags weinte der alberne Mensch bittere Tränen. Nun sagt doch Dr. Kurella: viele Stromer, die er desfalls (das Stehlen betreffend) befragt, hätten ihm übereinstimmend geantwortet: „Alle „Kunden" stehlen!" Da frage ich nun: warum tätowieren sie dann nicht auch? Gewiß, der Durchschnittsstromer ist Verbrecher; dafür wollte ich Dutzende von Belegen beibringen, aber man weiß das ja ohnehin ganz genau, und das genügt für meinen Zweck — nämlich Dr. Kurella wieder eine Lücke in seiner Beweisführung nachzuweisen. Denn noch einmal: der Stromer überhaupt tätowiert nicht und also auch nicht der Durchschnittsstromer. Die Tätowierungen, welche man hier sporadisch trifft, beziehen sich gewöhnlich auf das ehemals betriebene Metier oder auf die Militärdienstzeit, sind also ganz harmloser Natur.

Jetzt zu einem Kapitel, dem ich mich freilich nur mit Widerwillen nahe, das aber um der Sache willen möglichst breitgetreten werden muß: Tätowierungen bei öffentlichen Dirnen und deren Zuhältern und Kupplern.

Keine scheußlichere Bestie als solch ein Zuhälter; und kein bedauernswerteres Geschöpf als solche Dirne! Doch zur Sache.

Das Schicksal warf mich in meinem vielbewegten Leben auch in die Kreise des Dirnen- und Zuhältertums — die schlimmste Pestbeule wohl am menschlichen Gesellschaftswesen. Versetzen wir uns im Geiste zurück in eine der zahlreichen Großstadtspelunken, die am Tage dicht besetzt sind mit diesem Auswurf der Menschheit. Ein einziger forschender Blick in diese Gesichter — und ihr wißt: alle sind kulturkrank, aller Blut wenigstens ist total vergiftet. Und solches Blut hat den Teufel in sich: es verlangt Zufuhr von Alkohol, von vielem Alkohol. Und dieser Alkohol entflammt dann wieder die tierisch-sinnlichen Triebe — ein steter Kreislauf, der schließlich ins Irren- oder Krankenhaus für Unheilbare, wenn nicht ins Zuchthaus führt.

Das Tätowieren ist in besagten Kreisen daheim. Die Hauptursache dazu ist tierische Sinnlichkeit. Hierzu gleich einen schlagenden Beleg aus meinen Antwerpener Erfahrungen. Wir — einige Matrosen eines englischen Schiffes — und einige Dirnen saßen zusammen an einem Tische in einer der bewußten Spelunken und tranken Grog nach Herzenslust. Das Gespräch war höchst animiert — es schwirrten da englische, deutsche und französische Redensarten nur so durcheinander, sodaß einem der Kopf summte. Mehrere der Engländer waren auf den Handoberflächen stark tätowiert, und ob das nun den Anstoß



gegeben haben mag, kurz, die Rede kam plötzlich aufs Tätowieren. „Spleen“, meinte ich achselzuckend, und mein Nebenmann, ein kaum achtzehnjähriger, bildhübscher Engländer, wie ich, gleichfalls nicht tätowiert, nickte mir lächelnd Beifall. Die Meinungen gingen darüber auseinander, und so entwickelte sich der allerschönste Disput, an dem sich auch die „Damen“ beteiligten — mit einer Ausnahme. Diese, eine blendendschöne, üppige Lothringerin, fixierte fortwährend meinen jungen Nachbar, so daß ich bei mir dachte: aha, Fred, da hast du eine Eroberung gemacht. Wie ich das Wort „Spleen“ fallen ließ, glaubte ich in ihren Augen ein wild-dämonisches Aufblitzen wahrgenommen zu haben. Der Disput war zu Ende; die tätowierten Engländer hatten gesiegt und ließen zur Feier dieses freudigen Ereignisses eine neue dampfende Bowle auffahren. Wie viele solcher Bowlen es noch geworden, weiß ich heute nicht mehr, auch nicht, wie ich wieder an Bord kam. Zwei Tage darauf gingen wir in See, Fred, der sonst so lustige Junge, war still und wortkarg, auch mir gegenüber, was mich umsomehr befremdete, da wir doch innige Freundschaft miteinander geschlossen hatten, und ich sein volles Vertrauen besaß — denn sonst hätte er mir schwerlich sämtliche Briefe seiner in Cornwallis ansässigen Mutter lesen lassen, in denen sie ihn stets ermahnte, ein braver Sohn zu bleiben und des Gebetes nicht zu vergessen. Und brav war er, der gute Junge, das mußte ihm der Neid lassen. „Also mein Fred ist verstimmt“, sagte ich, „hm, warte Bursche, du kommst mir schon, ich frage nicht.“

Fortsetzung folgt.

XIII.

Der Fall Kracht.

Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses

von

Rechtsanwalt Dr. **Hermann Klasing** in Detmold.

Vor dem Schwurgerichte zu Detmold wurde vor einiger Zeit drei Wochen lang ein Fall verhandelt, der das öffentliche Interesse in hohem Grade erregt hat, nämlich der Fall Kracht. Dieser Fall scheint mir von so typischer Bedeutung zu sein, daß eine eingehende Besprechung desselben auch für den Juristen von Interesse sein dürfte, insbesondere in Rücksicht auf die bevorstehende Reform des Strafprozesses.

Bekanntlich ist der Kaufmann Kracht aus Lemgo vom Schwurgericht von der Anklage des Meineides und der Beleidigung rechtskräftig freigesprochen mit der Begründung, daß seine völlige Unschuld erwiesen sei, und daß ein Verdacht irgend welcher Beteiligung oder Mitwisserschaft bezüglich der unter Anklage stehenden Straftaten gegen ihn nicht mehr vorhanden sei. Und derselbe Mann hat ein ganzes Jahr unschuldig in Untersuchungshaft gesessen.

Der Verlauf des Falles ist, soweit er hier interessiert, kurz folgender:

In den Jahren 1896—1899 wurden in Lemgo zahlreiche anonyme Briefe beleidigenden Inhalts an eine größere Anzahl von Personen versandt, namentlich auch an Kracht und seine spätere Frau. Der Verdacht der Urheberschaft richtete sich gegen vier Personen, gegen die auch ein resultatlos verlaufenes Ermittelungsverfahren eingeleitet wurde. Andererseits war von interessierter Seite die Behauptung aufgestellt worden, Kracht sei der Schreiber. Aus diesen Verhältnissen entwickelten sich zwei vor dem Schöffengerichte Hohenhausen 1898 verhandelte Beleidigungsprozesse, in denen Kracht, resp. seine spätere Frau, eidlich als Zeugen vernommen wurden und jede Beteiligung an den Briefen in Abrede stellten. Die Verletzung dieser Zeugeneide bildete dann den Gegenstand der Anklage gegen die Eheleute Kracht vor dem Schwurgerichte Detmold im März und April 1905.



Schon in der ersten Verhandlung in Hohenhausen wurde nach dem Urteil des Schöffengerichts die völlige Haltlosigkeit des Verdachtes gegen Kracht dargetan, insbesondere wurde bezüglich einer Anzahl der Briefe der Alibibeweis für geführt erachtet. Von besonderem Interesse ist dabei die Tatsache, daß zwei Schreibsachverständige, die Graphologen Langenbruch und Drogulin, mit voller Bestimmtheit Kracht als den Schreiber der Briefe bezeichnet hatten. Das Langenbruchsche Gutachten namentlich wurde für die weitere Entwickelung des Falles verhängnisvoll. Diesen beiden Gutachten standen andere Gutachten, insbesondere das des Schulrats Grabow, schroff gegenüber.

Im März 1899, kurz vor der Verlobung der jetzigen Eheleute Kracht, hörten die anonymen Briefe zunächst auf. Im Januar 1903 begann der Unfug von neuem. Einige der Empfänger schlossen aus dem Inhalte der Briefe, daß dieselben aus dem Krachtschen Hause kämen, und es wurden bei der am 4. Februar 1903 vorgenommenen Haussuchung zwei Löschblätter gefunden, auf denen, wie unbestritten feststeht, verschiedene der neuen anonymen Briefe abgelöscht waren. Kracht wurde am 4. Februar 1903 verhaftet, am 21. Februar gegen Sicherheit vorläufig aus der Haft entlassen. Nachdem dann Langenbruch die Löschblätter untersucht und festgestellt hatte, daß darauf einzelne Stellen aus den Briefen abgelöscht seien, und nachdem er ferner auf Grund von Schriftvergleichung sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß Kracht der Schreiber sei, wurde Kracht am 26. Juni 1903 wieder verhaftet und blieb in Haft bis zum 14. Juni 1904, wo er wieder gegen Sicherheit vorläufig entlassen wurde.

Schon hier drängt sich die Frage auf, weshalb man gerade Kracht und nur ihn, nicht auch die später doch als Schreiberin der Briefe verurteilte Frau Kracht verhaftet hat. Der Löschblätterfund in der Krachtschen Wohnung bewies doch gegen beide gleich viel oder gleich wenig. Schloß man daraus, daß einer von beiden der Schreiber sein müsse, warum dann gerade der Mann? Konnte der Inhalt der Briefe, namentlich der ersten Serie, nicht Aufschluß geben?

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte herrschte von vornherein allseitiges Einverständnis darüber, daß die Briefe schon nach ihrem Inhalte offenbar nicht von Kracht herrühren könnten. Warum hat man diesen psychologischen Gesichtspunkt nicht von Anfang an beachtet? Weil man eben in einem Vorurteil befangen war. Langenbruch, eine „wissenschaftliche" Autorität, hatte schon in dem Hohenhauser Prozeß Kracht für den Schreiber erklärt, folglich



mußte Kracht der Schreiber sein, zumal Langenbruch sein früheres Gutachten nochmals bestätigte.

Daß andere Gutachter das Gegenteil behauptet hatten, wurde nicht beachtet. Infolge dieses Vorurteils unterließ man es, sich über psychologische Fragen den Kopf zu zerbrechen und sich um den Inhalt der Briefe zu bekümmern, zumal das Studium dieser — etwa 100 — Briefe eine ebenso widerwärtige wie zeitraubende Sache gewesen wäre. Eine Übersicht über den Inhalt der Briefe und eine psychologische Analyse derselben ließ sich überhaupt nicht durch das Lesen der schwer lesbaren Originale gewinnen. Dazu hätte es der Herstellung einer lesbaren Abschrift oder besser der Drucklegung bedurft, und diese Arbeit hätte die Grundlage des ganzen Verfahrens bilden müssen. Die Verteidigung hat schon unterm 30. April 1903 vergeblich den Antrag gestellt, die Briefe wenigstens in einer möglichst großen Auswahl photographieren zu lassen und so der Verteidigung zugänglich zu machen. Nach der zweiten Haftentlassung Krachts hat man ihm gestattet, auf seine Kosten sämtliche Briefe photographieren und drucken zu lassen, und nur dieser Arbeit Krachts ist es zu danken, daß die Verlesung der Briefe und die Erörterung ihres Inhalts in der Hauptverhandlung nicht noch weit mehr als eine Woche in Anspruch nahm.

Demnach beruhte der angeblich dringende Verdacht gegen Kracht lediglich auf einem Vorurteil, in dem nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch Landgericht und Oberlandesgericht befangen waren und bis in das letzte Stadium des Prozesses befangen blieben, obwohl schon zu Beginn der Untersuchung und fortgesetzt während derselben eine ganze Reihe von schwerwiegenden Entlastungsmomenten zu Tage trat.

Alsbald nach der ersten Verhaftung Krachts nämlich erschienen Zettel, von der anonymen Hand geschrieben. Einer dieser Zettel war in einem Briefumschlag mit der Post am 6. Februar befördert, die übrigen wurden offen im Krachtschen Hause resp. im Elternhause der Frau Kracht gefunden. Alle bis auf einen gelangten sofort zu den Akten.

Nach der ersten Haftentlassung Krachts wurde ein anonymer Brief von derselben Hand am 14. Mai 1903 mit der Post versandt, der, wie alsbald festgestellt wurde, während einer Abwesenheit Krachts von Lemgo in Lemgo zur Post gegeben war, und in dem verschiedene Tatsachen erwähnt sind, die sich erst nach seiner Abreise ereignet haben und namentlich in ihrem Zusammentreffen nicht von ihm vorausgesehen werden konnten. Das alles steht heute unbe-



stritten fest. Nach der zweiten Verhaftung Krachts erschienen dann noch vier Briefe resp. Zettel von derselben Hand, von denen drei mit der Post befördert sind. Diese Briefe sind abgestempelt resp. wurden gefunden am 5. Juli, 2. August, 18. November 1903 und am 24. Januar 1904. Alle gelangten alsbald zu den Akten.

Alle diese Alibibeweise vermochten nicht, das festgewurzelte Vorurteil zu erschüttern. Man half sich zunächst mit der Möglichkeit, daß es sich bei diesen Alibibriefen, die allerdings den älteren anonymen verzweifelt ähnlich sahen, doch vielleicht um eine Fälschung handeln könne, falls sie aber doch echt sein sollten, so war man überzeugt, daß sie dann eben nur Kracht geschrieben haben konnte, dessen Schuld ja a priori feststand. Dann mußte er freilich die Briefe größtenteils im Gefängnis geschrieben und aus dem Gefängnis herausmanipuliert haben. Das wurde denn auch allen Ernstes vermutet, und einmal glaubte man sogar den Beweis eines unerlaubten und unkontrollierten Briefwechsels zwischen dem inhaftierten Kracht und seiner Frau in Händen zu haben. Die Frau hatte nämlich zwei Briefe von der Hand Krachts aus dem Gefängnis erhalten, die keinen Passiervermerk trugen. Nun wurde auch sie verhaftet, am 17. Oktober 1903, jedoch auf Beschwerde am 30. Oktober wieder freigelassen, nachdem sich die Hinfälligkeit des Verdachtes herausgestellt hatte. Es hatte nämlich der Untersuchungsrichter jene beiden Briefe eigenhändig befördert und deshalb den Passiervermerk weggelassen.

Mit dem letzten der Alibibriefe, dem vom 24. Januar 1904, hat es eine eigene Bewandtnis. In diesem Briefe, der an einem Sonntag Nachmittag zur Post gegeben ist und den Poststempel 10—11 N. trägt, ist die Geburt eines Kindes erwähnt, das am Morgen desselben Tages um 7 Uhr geboren war. Daß Kracht diesen Brief nicht geschrieben haben konnte, leuchtete allgemein ein, auch dem eigentlichen Staatsanwalt. Es ist nämlich zu bemerken, daß d e r Staatsanwalt — es gibt in Lippe nur einen — mit Kracht im vierten Grade verschwägert ist und deshalb die Untersuchung gegen die Eheleute Kracht nicht geführt hat. Dieser Staatsanwalt bekundete als Zeuge vor dem Schwurgerichte folgendes: Er sei der Ansicht gewesen, daß die bisherigen Alibibriefe von Kracht geschrieben sein könnten, auch aus dem Gefängnis heraus. Diese seine Ansicht sei erst durch den Brief vom 24. Januar 1904 erschüttert. „Da sagte ich zu meinem Hilfsarbeiter: Dieser Brief wirft unser (sic!) ganzes bisheriges Gebäude über den Haufen. Den Brief kann Kracht nicht geschrieben haben.“

„Unser“ Gebäude beruhte also auf der Annahme, daß Kracht die



Alibibriefe geschrieben habe, nicht etwa auf der, daß diese Alibibriefe von anderer Hand geschrieben seien.

Man darf also wohl mit Recht fragen, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht damals, also Ende Januar 1904, die Haftentlassung Krachts beantragt hat.

Bald darauf äußerte sich derselbe Staatsanwalt noch einmal. Anfang Februar kam die Staatsanwaltschaft in den Besitz der vielerwähnten „Feldbergpostkarte", d. h. einer von Frau Kracht in lateinischer Schrift geschriebenen Ansichtspostkarte vom Feldberg. Die Schrift auf dieser Karte hat nach Ansicht von Schriftgelehrten und Laien große Ähnlichkeit mit der anonymen Schrift. Angesichts dieser Karte nun, so bezeugte derselbe Staatsanwalt, „fiel es mir wie Schuppen von den Augen, und ich brach in die Worte aus: ‚da ist er ja!' nämlich der Anonymus." Dabei aber hatte es zunächst sein Bewenden, ein Antrag auf Haftentlassung erfolgte nicht seitens der Staatsanwaltschaft, und die Verteidigung erfuhr von der Karte vorläufig nichts.

Der Schuppenfall scheint sich also nicht auf die Augen des Stellvertreters erstreckt zu haben.

Ein Haftentlassungsgesuch der Verteidigung vom 18. Dezember 1903 war durch Beschluß der Strafkammer vom 23. Dezember abgelehnt, die Beschwerde dagegen vom Oberlandesgericht durch Beschluß vom 10. Januar zurückgewiesen. In der Begründung heißt es: „Die angeblichen Entlastungsmomente sind nicht stark genug, um den dringenden Tatverdacht abzuschwächen. Insbesondere ist keineswegs ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte die anonymen Briefe, welche während seiner Haftzeit aufgetaucht sind und augenscheinlich von dem anonymen Briefschreiber der übrigen anonymen Briefe herrühren, angefertigt und es verstanden hat, sie aus dem Gefängnisse ohne amtliche Kontrolle zu befördern." Das Oberlandesgericht setzt hier also die Echtheit der Alibibriefe ausdrücklich voraus. Galt diese Voraussetzung auch für die späteren Briefe vom 24. Januar 1904, so war damit die Begründung des Oberlandesgerichtsbeschlusses offenbar widerlegt. Es kam also zunächst darauf an, festzustellen, ob die Alibibriefe, namentlich aber die vom 24. Januar 1904, von derselben Hand herrührten, wie die älteren anonymen Briefe. Diese Frage sollte der Dr. Jeserich in Charlottenburg als Sachverständiger beantworten.

Das Verhalten dieses Sachverständigen in der Voruntersuchung wurde in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte seitens der Verteidigung scharf kritisiert. Der Vorsitzende nahm daraus Veran-



lassung, wiederholt zu „konstatieren", daß den Sachverständigen Jeserich kein Vorwurf treffe. Tatsache ist folgendes:

Am 18. August 1903 erhielt Jeserich durch Vermittlung des Amtsgerichts Charlottenburg die Akten mit einem ausführlichen Instruktionsschreiben des Untersuchungsrichters über das zu erstattende Gutachten. Dasselbe sollte eine Nachprüfung des Langenbruchschen Gutachtens sowohl bezüglich der Löschblätter als auch hinsichtlich der Schriftvergleichung, und ferner die Beantwortung der Frage enthalten, ob die inkriminierten Briefe mit den bis dahin vorhandenen Alibibriefen der Schrift nach identisch seien.

Am 28. August 1903 sandte Jeserich die Akten auf Verlangen der Staatsanwaltschaft an diese zurück. Es geschah das ohne Wissen und ohne nachträgliche Verständigung des Untersuchungsrichters seitens der Staatsanwaltschaft, zum Zwecke anderweitiger Ermittelungen. Mit anderen Worten, die Staatsanwaltschaft hatte die Führung eines Teiles der Untersuchung in die Hand genommen. Sobald die Verteidigung das merkte, beantragte sie unterm 23. September 1903 unter Hinweis auf die offenbare Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens, die sofortige Rückgabe der Akten an Jeserich zu veranlassen. Da dem entsprechenden Ersuchen des Untersuchungsrichters seitens der Staatsanwaltschaft nicht sofort, sondern erst nach einer weiteren Verzögerung von mehreren Tagen entsprochen wurde, nämlich am 27. September, und da inzwischen auch anderweit gesetzliche Bestimmungen verletzt waren, so erfolgte seitens der Verteidigung folgende Eingabe an den Untersuchungsrichter vom 2. Oktober 1903:

„In der Untersuchungssache gegen Kracht erfahren wir, daß die Akten erst Sonnabend den 27. September cr. an den Sachverständigen Jeserich zurückgesandt worden sind, nachdem vorher noch eine Vernehmung des Angeschuldigten durch den Herrn Assessor G. und einen uns nicht bekannten Herrn stattgefunden hat. Wir sehen hierin eine fortgesetzte Verletzung des § 194 Str. P. O., die zugleich ein Eingriff in die Befugnisse des Herrn Untersuchungsrichters ist.

Eine weitere Überschreitung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft ist nach Mitteilung der Frau Kracht bei der letzten Durchsuchung im Krachtschen Hause erfolgt. Es sind nämlich entgegen der Bestimmung des § 110 Str. P. O. Papiere des Angeschuldigten einer Durchsicht unterzogen worden. Insbesondere hat man ein im Geldschrank befindliches, letztwillige Anordnungen des Angeschuldigten enthaltendes versiegeltes Paket durch Frau Kracht öffnen lassen und durchgesehen. Selbstverständlich kann das Verhalten der Frau die fehlende Zustimmung des Angeschuldigten nicht ersetzen.

„Wir bitten mit Rücksicht auf diese Vorkommnisse darum, daß etwaige künftige Durchsuchungen und Beschlagnahmen nur durch Euer Hochwohlgeboren selbst oder durch einen ersuchten Richter vorgenommen werden."

Dieser Eingabe folgte dann unterm 2. November 1902 folgende Eingabe an den Untersuchungsrichter.

„Da der Sachverständige Jeserich befremdlicherweise nach Ablauf von zwei und einem halben Monat das Gutachten noch immer nicht erstattet und es sogar unterlassen hat, die richterliche Aufforderung zur Angabe der vermutlich noch zur Erstattung erforderlichen Zeit zu beantworten, so beantragen wir, den Sachverständigen durch das Amtsgericht Charlottenburg darüber vernehmen lassen zu wollen:

1. bis wann spätestens das Gutachten zu erwarten ist,
2. weshalb sowohl die Erstattung des Gutachtens als die erforderte Auskunft über den mutmaßlichen Zeitpunkt der Erstattung bisher unterblieben ist,
3. ob überhaupt und eventuell seit wann der Sachverständige sich eingehend mit der Sache beschäftigt hat,
4. ob und eventuell während welcher Zeit diese Beschäftigung unterbrochen ist,
5. ob dies insbesondere dadurch geschehen ist, daß die Akten dem Sachverständigen seitens der Fürstlichen Staatsanwaltschaft zeitweilig entzogen sind, und wie lange die dadurch bewirkte Unterbrechung seiner Tätigkeit gedauert hat.

Wir glauben begründeten Anspruch auf Auskunft über diese Fragen zu haben, da einmal die Verzögerung des Gutachtens und die Nichtbeantwortung richterlicher Monita in einer solchen Haftsache mindestens ungewöhnlich erscheint, und da ferner die Maßnahme der Staatsanwaltschaft, dem Sachverständigen die Akten ohne Vorwissen und ohne Zustimmung des Untersuchungsrichters zeitweilig zu entziehen, als eine Überschreitung ihres Rechtes auf Akteneinsicht erscheint, die geeignet ist, die Verzögerung herbeizuführen. Zu einer derartigen Verfügung über die Voruntersuchungsakten scheint uns die Staatsanwaltschaft ebensowenig ein Recht zu haben, wie die Verteidigung."

Inzwischen hatte Jeserich, was die Verteidigung nicht wissen konnte, im Auftrage der Staatsanwaltschaft und für deren besondere Zwecke ein Separatgutachten angefertigt und unterm 25. Oktober mit den Akten der Staatsanwaltschaft übersandt. Die Akten gingen am 30. Oktober bei der Staatsanwaltschaft ein und gelangten am 2. November an Jeserich zurück.



Am 9. November wurde Jeserich vom Amtsgerichte Charlottenburg vernommen und gab folgendes zu Protokoll:

„Die mir vorgelegten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. Mein erstes Gutachten ist bereits vor ca. acht Tagen erstattet, weitere Gutachten zu erstatten lehne ich bei diesen Verhältnissen ab.

Zu 2. Soweit nicht durch Beantwortung durch 1 erledigt: Weil bei meiner ausgedehnten Praxis vorherige Ablieferungsfrist, wie bei Kaufleuten, nicht festsetzbar ist.

Zu 3 und 4. Bei dem Umfange meiner Praxis nicht zu beantworten, in Sonderheit nicht, weil trotz 25 jähriger Praxis derartige Fragen mir noch niemals gestellt sind und deren Beantwortung mir noch niemals zugemutet worden ist. Mit den mir gerichtlich übertragenen Untersuchungen beschäftige ich mich nur eingehend.

Zu 5. Akten gingen bei mir ein am 18. August 1903, wurden von der Fürstlichen Staatsanwaltschaft Detmold am 28. August 1903 zurückgefordert, gingen mir wieder zu, soviel ich weiß, am 28. September und sind von mir am 29. Oktober wieder mit dem Gutachten zurückgesandt. Die am 2. November wieder eingegangenen Akten stehen nunmehr zu weiterer Verfügung."

Unterm 12. November schrieb der Untersuchungsrichter an Jeserich: „Auf Ihr an Fürstliche Staatsanwaltschaft gerichtetes, hierher abgegebenes Schreiben vom 9. d. M. und Ihre Erklärung zum Protokoll Königlichen Amtsgerichts Charlottenburg vom 9. d. M. in Sachen gegen Kracht wegen Meineides erwidere ich, daß Ihre Erklärung, daß Sie von der Abgabe des Gutachtens Abstand nehmen und die Akten zur Disposition stellen, nach § 75 der St. P. O. unzulässig ist, indem ein Sachverständiger, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder die dabei in Anwendung kommende Wissenschaft öffentlich zum Erwerbe ausübt, zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet ist.

Es ist allerdings ein großer Übelstand, daß das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und die Voruntersuchung neben einander herlaufen, und ist darauf die Zurückforderung der Akten und die Einforderung besonderer Gutachten seitens der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Diese Angelegenheiten haben aber mit der Voruntersuchung nichts zu tun, für diese ist das Ersuchen vom 18. August d. J. maßgebend, und da die Erledigung der Voruntersuchung von dem Ergebnis der Sachverständigen-Prüfung abhängt, erscheint die baldige Beschleunigung derselben dringend wünschenswert.



Ich ersuche Sie daher, Ihre Arbeit wieder aufzunehmen und sobald als möglich zu Ende zu führen."

Am 14. November 1903 sandte Jeserich auf telegraphische Anweisung der Staatsanwaltschaft die Akten an das Oberlandesgericht Celle, von wo er sie am 15. Dezember zurückerhielt.

Nachdem Jeserich auf ein Monitorium des Untersuchungsrichters vom 31. Dezember 1903 unterm 4. Januar 1904 geantwortet hatte, daß er zur Erstattung des Gutachtens noch mindestens ein Vierteljahr brauche, erhielt er unterm 3. Februar 1904 folgendes Schreiben des Untersuchungsrichters:

„Am 24. Januar 1904 sind in Lemgo die angeschlossenen zwei Briefe und eine Postkarte (in einem schwarz umrandeten Couvert) aufgegeben. Sämtliche Schriftstücke befanden sich in dem mit der Adresse der Frau Amtsrat Schröter versehenen Couvert, das den Poststempel Lemgo 24. Januar 10—11 Nachm. trägt. Nach den gleichfalls angeschlossenen Zeugenvernehmungen vom 28. Januar 1904 / 2. Februar muß es zweifelhaft erscheinen, ob der in Haft befindliche Beschuldigte Kracht von den in diesen Schreiben enthaltenen Tatsachen Kenntnis haben konnte. Sie werden daher um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht, ob die Schrift dieser neuen Briefe bezw. der Postkarte vom 24. Januar 1904 von derselben Hand herrührt, wie die der früheren anonymen Schreiben, oder ob es sich um eine bloße Nachahmung der Handschrift dieser Briefe handelt. Da seitens der Verteidigung ein neues Haftentlassungsgesuch gestellt ist, wird gebeten, dieses Gutachten vorab zu erstatten und die Erstattung desselben möglichst zu beschleunigen, da von dem Ausfall dieses Gutachtens die Entscheidung über das Entlassungsgesuch abhängig sein dürfte."

Auf eine telegraphische Anfrage des Untersuchungsrichters, bis wann der Einsendung des Gutachtens über die Identität der Handschrift in den Briefen vom 24. Januar 1904 mit derjenigen der früheren anonymen Briefe entgegen gesehen werden könne, antwortete Jeserich unterm 9. Februar telegraphisch: „Wenn nicht anderweitig überlastet 14 Tage."

Auf ein weiteres Telegramm vom 24. Februar kam die telegraphische Antwort: „Dr. Jeserich verreist. Gutachten voraussichtlich nächste Woche."

Als dann endlich am 4. März das Gutachten eintraf, stellte sich heraus, daß darin die dringendste Frage, nämlich die nach der Identität der Schrift der Alibibriefe,



namentlich der vom 24. Januar 1904, mit der der inkriminierten Briefe überhaupt nicht geprüft war. Jeserich sagt in dem Gutachten, er habe die Langenbruchsche Untersuchung der Löschblätter nachgeprüft und seine Ergebnisse bestätigt gefunden, insbesondere festgestellt, daß Briefe aus 1903 auf den Löschblättern abgelöscht seien. Er hat diese Feststellungen Langenbruchs aber auch vervollständigt. Insbesondere will er festgestellt haben, daß auf dem einen Löschblatt die Worte „Herrn Dr. Hefter" zu lesen seien. Auf diesen „Dr. Hefter" hat die Verteidigung ebenso eifrig wie vergeblich gefahndet, und in der Hauptverhandlung behauptete ein anderer Sachverständiger, Dr. Look, das angebliche Wort „Hefter" stehe gar nicht da, sondern bestehe aus zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Buchstabenverbindungen, die nach seiner mikroskopischen Untersuchung zu verschiedenen Zeiten entstanden sein müßten, da die betreffenden Tintenspuren in verschiedenen übereinander liegenden Schriften des Löschblattes sich befänden.

Weiter heißt es in dem Gutachten Jeserichs:

„Daß die vorliegenden anonymen Briefe, soweit, wie gesagt aus den oben angeführten Gründen überhaupt eine Personenidentifikation möglich ist, mit höchster Wahrscheinlichkeit von den von Langenbruch angeführten Personen stammen, kann ich nur bestätigen." .....

Dazu ist zu bemerken, daß in dem damals vorliegenden Langenbruchschen Gutachten keineswegs zwei oder mehrere Personen angeführt waren, von denen die anonymen Briefe „stammen" sollten, daß darin vielmehr einzig und allein Paul Kracht als der Schreiber auf das Bestimmteste bezeichnet war.

Jeserich sagt ferner:

„Was nun endlich die mir neuerdings mit dem Schreiben vom 3. Oktober 1903 eingesandte Postkarte des Fräulein ..... und die weiter am 3. Februar 1904 eingesandten Briefe und Einlagen an Frau Amtsrat S. angeht, komme ich .... zu dem Schluß, daß die Briefe und Einlagen an Frau S." — (es sind das die letzten Alibibriefe vom 24. Januar 1904; d. V.) — „vollkommen an Form und Charakter der Schriftzeichen mit der Schrift der Frau Kracht übereinstimmt, sodaß es nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich ist, daß Frau Kracht die Schreiberin der Anlagen zum Schreiben vom 3. Februar 1904 ist." .....

Jeserich hat sich also über die wichtigste und dringendste Frage einfach hinweggesetzt, obwohl er in dem oben zitierten Schreiben des Untersuchungsrichters vom 3. Februar ausdrücklich aufge-



fordert war, gerade über sie das Gutachten mit möglichster Beschleunigung vorab zu erstatten, da von ihrer Beantwortung die Haftentlassung abhänge.

Ob angesichts dieser Tatsache die „Konstatierung" des Vorsitzenden des Schwurgerichts, es treffe Jeserich kein Vorwurf, begründet erscheint, das will ich der öffentlichen Beurteilung hiermit anheim stellen.

Die Hoffnung des Angeschuldigten und der Verteidigung, auf Grund der Briefe vom 24. Januar 1904 die Haftentlassung zu bewirken, wurde das durch Jeserichsche Gutachten zunichte, denn die entscheidende Frage nach der Identität der Schrift der Alibibriefe und der älteren Briefe blieb offen. Zwar hatte ja das Oberlandesgericht diese Identität vorausgesetzt. Aber bei der bewährten Kraft des Vorurteils lag die Befürchtung nahe, daß das Oberlandesgericht seinen Standpunkt wechseln werde. Die Verteidigung wagte nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr, eine erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts auf die Gefahr hin herbeizuführen, dadurch die Untersuchungshaft wiederum um Wochen vergebens zu verlängern. Sie beantragte vielmehr eine gutachtliche Äußerung Langenbruchs über die Frage der Schriftidentität herbeizuführen.

Das Langenbruchsche Gutachten ging am 20. April 1904 ein. In demselben heißt es:

„Die sogenannten Alibi-Briefe lassen sich meines Erachtens von den früheren nicht trennen ..... Die Alibi-Briefe sind nicht Nachahmungen der früheren; sie müssen vielmehr nach meiner Ansicht unbedingt von jemand herrühren, der auch an dem Schreiben der früheren beteiligt war."

In Bezug auf die Alibibriefe heißt es: „Auch ist der Schriftduktus nicht gekünstelt, nicht unsicher, nicht unnatürlich; er enthält mit einem Wort nicht die Fälschungsmomente, die nachgebildeten Schriften eigentümlich zu sein pflegen."

Weiter heißt es:

„Läßt man alle die angeführten Tatsachen auf sich wirken, dann gelangt man zu dem Schluß, daß man in den Brief- und Adressenschriften eine einzige homogene Masse vor sich hat, die durchaus so beschaffen ist, daß sie von nur einer Person herrühren könnte, allerdings von einer in der Verstellungskunst einzig dastehenden. Da nun nach Lage der Sache der Angeschuldigte Kracht gewisse Alibibriefe nicht geschrieben haben kann, und da diese sich von den übrigen nicht trennen lassen, so könnte der Angeschuldigte der anonyme Briefschreiber nicht sein. Zu diesem einfachsten und



natürlichsten Schluß müßte man dann auch kommen, wenn die sämtlichen Briefe in der gänzlich unverstellten Schrift des Paul Kracht geschrieben wären. Und damit gelange ich zu dem Punkte, dessen Verständnis und Würdigung allein imstande sein dürfte, Klarheit in diese mysteriöse Angelegenheit zu bringen.

Es ist bekannt und unbestritten, daß es nicht zwei völlig gleiche Handschriften gibt. Es ist ebenso bekannt und unbestreitbar, daß häufig die Mitglieder einer Familie und Personen von ähnlicher Bildung, ähnlichen Interessen, aus verwandtem Milieu usw. sehr ähnlich schreiben. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß auch die Handschriften von Ehepaaren sich nähern, sofern beide Teile nicht eine ganz entgegengesetzte Individualität besitzen." .....

Es folgen dann Beispiele einer Anähnlung von Handschriften. Dann heißt es:

„Derartige psychische Beeinflussungen und absichtliche Nachahmungen sind weit häufiger, als man im allgemeinen annimmt. Nun kann sehr wohl etwas ähnliches auch zwischen dem Angeschuldigten Kracht und dem Fräulein Martha W." (der Frau Kracht; d. V.) „stattgefunden haben, ja die anonymen Handschriften geben nach dieser Richtung hin gewisse Fingerzeige, denn es kommen darin Eigentümlichkeiten vor, die z. T. Paul Kracht, zum Teil die Ehefrau Kracht schreibt." ...

Nach längeren schriftvergleichenden Einzelausführungen heißt es dann:

„Wenn ich nun alle diese Feststellungen summiere und gegen einander abwiege, so komme ich zu folgendem Resultat:

a) Soweit überhaupt in den anonymen Schriften individuell-charakteristische Eigentümlichkeiten zu erkennen sind, weisen diese wegen ihrer Ähnlichkeit sowohl auf den Angeschuldigten wie auf seine Ehefrau.

b) Welche Schriftstücke von der einen und welche von der anderen herrühren können, läßt sich schlechterdings nicht nachweisen.

c) Daß zwei Personen, die sich nahe stehen, die dem gleichen Gesellschaftskreise angehören, die die gleichen Interessen haben usw., infolge gegenseitiger psychischer Beeinflussung und Anpassung verstellte Schriftformen so exakt ähnlich gestalten können, daß man sie nicht auseinander zu halten vermag, ist nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung möglich.

d) In dem Falle wäre das primäre Element, sozusagen der Stammvater der anonymen Briefe, Paul Kracht, weil in seiner Hand-



schrift die schwerwiegendsten individuell-charakteristischen Eigentümlichkeiten der anonymen Briefe vorkommen. Seine Ehefrau wäre dann das sekundäre Element, könnte aber gleichwohl weit mehr an dem Schreiben beteiligt sein, als der Ehemann selbst, nachdem sie einmal seine Art der Verstellung auszuführen verstand."

Damit ist also die Zwickmühle fertig. Solche Briefe, die Kracht nicht geschrieben haben kann, sind von der Frau, und umgekehrt.

Mit diesen Ausführungen des zweiten Langenbruchschen Gutachtens vergleiche man folgende Stellen seines ersten Gutachtens vom 20. Juui 1903.

„Es kann nach meiner Überzeugung keinem Zweifel unterliegen, daß die in den einzelnen Umschlägen und Karten 1—20 befindlichen Briefe und Karten No. 1—106 nebst den Adressen, mit Ausnahme des Couverts No. 60 und 62, des äußeren Couverts zu No. 18, sowie der Couverts zu No. 101 und 102 von der Hand des Kaufmanns Paul Kracht herrühren, ebenso der nachträglich eingesandte Brief an den Superintendenten Scholtz....

Was zunächst die Übereinstimmung der sämtlichen Briefe betrifft, so verweise ich darauf, daß der Schriftcharakter in allen diesen Briefen durchaus der gleiche ist. Wenn auch hin und wieder ein Brief kleinere und ruhigere Schrift zeigt, überall sieht man aber das gleiche Bild, überall die gleichen Schriftformen ... Ich meine nicht erst beweisen zu sollen, daß in der Tat die sämtlichen Briefe nur von einer einzigen Person herrühren können."

Man sollte meinen, die oben zitierten Ausführungen des zweiten Langenbruchschen Gutachtens trugen den Stempel der Verlegenheitsausflucht deutlich genug an der Stirn, um einer ernsthaften Widerlegung nicht zu bedürfen. Trotzdem hat er damit anfangs Glück gehabt, denn Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Strafkammer ließen sich durch diese „Wissenschaft" imponieren und nahmen den krassen Widerspruch zwischen beiden Gutachten geduldig hin.

Das erneute Haftentlassungsgesuch der Verteidigung wurde abgelehnt. In demselben wurde u. a. folgendes ausgeführt:

„Jeder Unbefangene muß aus diesen Langenbruchschen Feststellungen, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, unseres Erachtens den Schluß ziehen, daß nur e i n e und dieselbe Person sowohl die inkriminierten als auch die Alibibriefe geschrieben haben kann, und daß Kracht diese Person nicht sein kann. Er muß ferner den weiteren Schluß ziehen, daß, falls nur Kracht und seine Frau als Schreiber in Frage kommen, nicht Kracht und folglich nur Frau Kracht Schreiber sein kann."



Diesen Schluß zieht nun freilich Langenbruch nicht, obwohl er sich ausgesprochenermaßen dessen bewußt ist, daß sich dieser Schluß aufdrängt. Zugleich aber ist er sich dessen bewußt, daß dieser Schluß mit seinem früheren Gutachten in offenbarem Widerspruch steht, und da bekanntlich zwar Irren menschlich ist, dem Menschen aber überhaupt und einem Sachverständigen insbesondere wenig Dinge so schwer fallen, als einen Irrtum, namentlich einen so folgenschweren Irrtum sich und andern einzugestehen, so hat er das instinktive Bestreben, diesem fatalen Schlusse auszuweichen.

Dieses Ausweichen ermöglicht er denn auch mittes einer Hypothese, die uns an Wahrscheinlichkeit etwa mit dem Glauben an die Seelenwanderung auf gleicher Stufe zu stehen scheint: Die Frau soll nämlich infolge zunehmender Seelenverwandtschaft ihre Schrift der des Mannes dermaßen assimiliert haben, daß beide nicht mehr auseinander zu halten sind. Und zwar soll das nicht etwa von der unverstellten Schrift der beiden gelten, sondern nur von der verstellten Schrift der anonymen Briefe.

Mit dieser Hypothese spottet der Sachverständige seiner selbst und weiß nicht wie. Wenn nämlich eine solche Seelenveramalgamierung und Schriftassimilierung stattgefunden hätte, so kann sie doch nicht mit einem Schlage fix und fertig gewesen, sondern muß allmählich erfolgt sein. Diese allmähliche Entwickelung müßte sich aus den anonymen Briefen, deren Reihenfolge ja genau feststeht, nachweisen lassen, und es müßte sich ergeben, daß die angeblichen „primären“ Krachtschen Ingredienzien der Schrift in einem bestimmten variabeln Verhältnisse stehen zu den „sekundären“ der Frau. Das Gegenteil aber ist nach den oben zitierten eigenen Feststellungen des Sachverständigen der Fall, und deshalb ist er nicht in der Lage, auch nur in einem einzigen Falle anzugeben, welche Briefe oder Briefteile von dem einen oder dem anderen herrühren sollen.

Eine notwendige Voraussetzung dieser wunderlichen Hypothese ist ferner die, daß die jetzigen Eheleute Kracht schon zur Zeit der ersten anonymen Briefe in einem entsprechend intimen Verhältnisse gestanden hätten, das Gegenteil dieser Voraussetzung aber ist der Fall. In diesem Zusammenhange weisen wir nochmals darauf hin, daß aus wiederholt erörterten psychologischen Gründen ein Zusammenwirken der jetzigen Eheleute Kracht vor ihrer Verlobung — März 1899 — ausgeschlossen erscheint.“

Daß diese Ausführungen zutreffend waren, hat das Ergebnis der Hauptverhandlung bewiesen. In der Hauptverhandlung wollte nie-



mand, den Staatsanwalt nicht ausgenommen, von Langenbruch mehr etwas wissen, und alle seine Kollegen lehnten seine Phantasien als undiskutabel ab. Das hinderte ihn freilich nicht, trotz der Freisprechung Krachts dessen Schuld noch unverzagt öffentlich weiter zu behaupten und die entgegengesetzte Auffassung als „Feld-, Wald- und Wiesen-Psychologie“ zu verspotten. Er wird damit wohl nur in der guten Stadt Lemgo Erfolg haben, wo er jüngst mit seiner Weisheit hausieren ging.

Ich habe das Langenbruchsche Gutachten in dieser Ausführlichkeit behandelt, um die Gemeingefährlichkeit einer derartigen Expertise darzutun und um darauf hinzuweisen, wie dringend notwendig es ist, dergleichen „Wissenschaft“, wenn nicht mit Mißtrauen, so doch jedenfalls mit weit mehr Kritik und Skepsis zu würdigen, als die Behörden im Falle Kracht angewandt haben. Der Untersuchungsrichter begründete seine Ablehnung des Haftentlassungsgesuchs wie folgt:

„Die Annahme der Verteidigung, daß der Beschuldigte Kracht durch das Langenbruchsche Gutachten entlastet sei, ist verfehlt. Auch der Sachverständige Langenbruch hat den Beschuldigten Paul Kracht als den Stammvater der anonymen Briefe, die Ehefrau Kracht nur als das sekundäre Element bezeichnet, das sich die Art der Handschriftenverstellung ihres Ehemanns erst allmählich angeeignet hat. Da die Beziehungen beider Personen vor ihrer Verlobung bezw. Verheiratung nicht so nahe waren, daß daraus auf ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten geschlossen werden kann, so müssen die sämtlichen Briefe aus den Jahren 1896—1899 von Paul Kracht allein geschrieben sein, während allerdings die Autorschaft der später versandten anonymen Briefe zweifelhaft geworden ist.“

Die Strafkammer begründete ihre Zurückweisung der Beschwerde der Verteidigung wie folgt:

„Dem Untersuchungsrichter ist darin beizupflichten, daß das Gutachten des Schreibsachverständigen Langenbruch den Angeschuldigten durchaus nicht in einem die Aufhebung der Untersuchungshaft rechtfertigenden Maße entlastet. Der Angeschuldigte erscheint vielmehr nach wie vor des Meineides dringend verdächtig. Wenn einerseits der Sachverständige den Angeschuldigten gewissermaßen als den Stammvater der anonymen Briefe, die Ehefrau Kracht nur als das sekundäre Element bezeichnet, das sich die Art und Weise der Handschriftverstellung ihres Ehemanns erst allmählich angeeignet hat, und wenn anderseits die nur losen Beziehungen der Eheleute Kracht vor ihrer Verheiratung ein Zusammenwirken durchaus unwahrscheinlich machen,

so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Briefe aus den Jahren 1896 bis 1899, deren Autorschaft er eidlich abgeleugnet hat, von dem Angeschuldigten allein herrühren.

Der die Haftentlassung des Angeschuldigten ablehnende Bescheid des Untersuchungsrichters wird deshalb bestätigt."

Diese Ausführungen lassen eine Kritik des Langenbruchschen Gutachtens ebenso sehr vermissen wie eine Widerlegung der von der Verteidigung dagegen erhobenen Einwendungen, deren Richtigkeit später allseitig anerkannt ist. Von einer Würdigung des Inhalts der Briefe unter psychologischem Gesichtspunkt ist immer noch nicht die Rede.

Auf übereinstimmenden Antrag des Staatsanwalts und der Verteidigung wurde zunächst die Einholung eines Gutachtens des Rechnungsrats Junge in Görlitz angeordnet, und außerdem forderte der Staatsanwalt ein solches von dem Schulrat Dr. Grabow ein. Ersteres Gutachten ging am 10. Juni, das letztere am 7. Juni 1904 ein. Beide traten entschieden für die Unschuld Krachts und ebenso entschieden für die Schuld der Frau Kracht ein. Die Folge war, daß am 14. Juni Kracht gegen Kaution aus der Haft entlassen, und gleichzeitig die Frau verhaftet wurde.

Man darf hieraus nicht schließen, daß etwa nunmehr das alte Vorurteil beseitigt gewesen wäre. Der Staatsanwalt ließ sich zunächst nur zu der Erklärung herbei, daß er der vorläufigen Haftentlassung Krachts gegen Sicherheit und unter der Bedingung der vorherigen Verhaftung der Frau Kracht zustimme in der Erwägung, daß der Verdacht gegen Kracht „in etwas erschüttert" sei, und der Untersuchungsrichter eröffnete Kracht seine Haftentlassung laut Protokoll mit der Wendung: „Weil der Verdacht des Meineides nicht mehr so dringend sei, daß nicht" usw.

Das geschah am 14. Juni 1904.

Die Voruntersuchung wurde nach einigen Tagen geschlossen. Dieselbe war gegen Kracht wegen Beleidigung und Meineides, gegen die Frau nur wegen Beleidigung eröffnet worden. Erst am 26. August 1904 gingen endlich die Anträge der Staatsanwaltschaft ein. Sie erhob Anklage nur gegen Frau Kracht, und nur wegen Beleidigung, wohl in der Absicht, die Sache zunächst nicht vor das Schwurgericht zu bringen. Gegen Kracht wurde Anklage nicht erhoben, vielmehr seine Außerverfolgungsetzung beantragt.

Die Begründung dieser Anträge kommt zu dem Ergebnisse, daß offenbar Frau Kracht die alleinige Schreiberin aller anonymen Briefe einschließlich aller Alibibriefe sei; daß Kracht bei seiner zeugeneid-



lichen Vernehmung davon schlechterdings nichts gewußt haben könne; daß auch ein hinreichender Verdacht einer strafbaren Beteiligung Krachts an den Briefen aus Anfang 1903 sich nicht begründen lasse, wenn auch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner Mitwissenschaft um die letzeren Briefe sich nicht von der Hand weisen lasse.

Gegen diese Anträge eröffnete die Strafkammer gegen Kracht das Hauptverfahren wegen Meineides und Beleidigung, gegen Frau Kracht wegen Beleidigung. Es wurde nun nachträglich noch gegen die Frau die Voruntersuchung wegen Meineides eröffnet und alsbald geschlossen, und die erforderlichen Anklagen gegen beide wegen Meineides wurden nachgeholt.

Die Verteidigung war durch den Eröffnungsbeschluß aufs höchste überrascht. Sie hatte trotz aller früheren Erfahrungen mit Bestimmtheit die Außerverfolgungsetzung Krachts erwartet, allerdings mit der Befürchtung, daß die Strafkammer bei einem bloßen non liquet stehen bleiben werde. Gegenüber einem solchen non liquet war allerdings die Eröffnung des Hauptverfahrens das bei weitem kleinere Übel.

Die Strafkammer hielt also trotz allem nach wie vor den Angeschuldigten Kracht für „hinreichend" verdächtig, die Briefe geschrieben zu haben, ja sogar für „dringend" verdächtig, denn der Haftbefehl wurde nicht aufgehoben. Diese Sachlage änderte sich mit einem Schlage, nachdem der Vorsitzende des Schwurgerichts, der übrigens zusammen mit den beiden Beisitzern den Eröffnungsbeschluß gefaßt hatte, durch mehrwöchentliches eindringendes Studium die Akten und namentlich den Inhalt der Briefe gründlich kennen gelernt hatte. Vom ersten Tage der Hauptverhandlung an ließ sein Verhalten keinen Zweifel darüber, daß er von der Nichtschuld Krachts ebenso fest überzeugt war, wie von der Schuld der Frau, und schon vor Eintritt in die Beweisaufnahme über die Schuldfrage hob das Gericht auf Antrag der Verteidigung den Haftbefehl auf.

In seiner Rechtsbelehrung an die Geschworenen äußerte der Vorsitzende folgendes: Gegenüber dem Hinweise der Verteidigung, daß die Mitglieder des Schwurgerichtshofes, die vor der Beweisaufnahme den Haftbefehl aufgehoben hatten, kurz vorher als Strafkammer den Eröffnungsbeschluß gefaßt hatten, wolle er zwei Fragen aufwerfen: Erstens die, ob wohl die Hauptverhandlung ein ebenso klares Resultat ergeben haben würde, wenn Kracht nicht auf der Anklagebank säße, und zweitens die, ob nicht die durch die Hauptverhandlung geschaffene Klarheit mehr dem Interesse Krachts entspreche, als



wenn er ohne Hauptverhandlung außer Verfolgung gesetzt wäre, vielleicht mit einem non liquet.

Dieser Auffassung möchte ich eine andere entgegensetzen: Erstens: Der Mensch ist kein Versuchskaninchen; deshalb kann ein unbegründeter Eröffnungsbeschluß nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß durch die Hauptverhandlung ein schon vorher nicht hinreichend begründeter Verdacht vollends widerlegt, und daß durch die Mitwirkung des Angeschuldigten an der Hauptverhandlung die Schuld seines Genossen auf der Anklagebank vollends erwiesen sei. Zweitens: Der Eröffnungsrichter ist nicht Vormund des Angeschuldigten, und dessen Interesse an der Eröffnung oder Nichteröffnung geht den Richter nichts an. Deshalb kann es einen unbegründeten Eröffnungsbeschluß nicht rechtfertigen, daß die Hauptverhandlung im Interesse des Angeklagten gelegen habe. Die Anklagebank ist der denkbar ungeeignetste Ort zur Erholung für einen Mann, der kurz vorher ein Jahr seines Lebens unschuldig in Untersuchungshaft zugebracht hat. Es kommt hinzu, daß der Angeklagte Kracht seiner glänzenden Rechtfertigung nicht froh werden konnte. Denn neben ihm saß auf der Anklagebank seine Frau, an deren Unschuld er fest glaubte, deren Verurteilung er gleichwohl beiwohnen mußte. Er mußte auch anhören, wie der Staatsanwalt sich gegen die schuldig gesprochene Frau in Wendungen erging, die in der Form das Maß des Erforderlichen überschritten. Vom Standpunkte des Angeklagten und der Verteidigung war gleichwohl, wie gesagt, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegenüber dem non liquet das kleinere Übel. Daraus folgt de lege ferenda, daß dem außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten das Recht zugestanden werden muß, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu verlangen, falls der Beschluß der Strafkammer Zweifel an der Nichtschuld bestehen läßt.

Im übrigen scheint mir der Fall Kracht wieder einmal die Wertlosigkeit des Eröffnungsverfahrens zu illustrieren. Wenn je die Voraussetzungen der Nichteröffnung vorlagen, dann lagen sie in diesem Falle vor. Jeder, der die Akten ohne Vorurteil studiert, wird das bestätigen. Das Eröffnungsverfahren ist eben Schablone. Man greift die anscheinend belastenden Momente heraus und fragt sich, ob sie „hinreichend“ sind, wie der abscheulich gedankenlose Ausdruck des Gesetzes nun einmal lautet. Darum fort mit einem Eröffnungsverfahren, das nur dazu dient, der Staatsanwaltschaft die Verantwortung für unbegründete Anklagen zu erleichtern, und außerdem geeignet ist, Geschworene zu präoccupieren.

Die Verschleppung der Voruntersuchung fällt der Staatsanwalt-



schaft und dem Sachverständigen Jeserich zur Last. Hier reichen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, wie §§ 75, 77, 194 St. P. O., 239, 341 St. G. B. offenbar nicht aus. Vielmehr bedarf es einer Strafbestimmung gegen die fahrlässige Verschleppung eines Strafverfahrens und namentlich gegen fahrlässige Verlängerung der Untersuchungshaft.

Vor allem aber lehrt der Fall Kracht die dringende Notwendigkeit einer erheblichen Einschränkung der Untersuchungshaft, namentlich auch hinsichtlich ihrer Dauer vor der Hauptverhandlung. Gäbe es eine Bestimmung, daß die Untersuchungshaft vor der Hauptverhandlung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten dürfe, so wäre die Voruntersuchung entsprechend schneller gefördert worden. Und was schadet es schlimmstenfalls, wenn ein paar Verbrecher mehr über die Grenze gehen? Im allgemeinen kann man doch zufrieden sein, wenn sie das Ausland nicht wieder schickt.



XIV.

Anzeige aus Rache.

Mitgeteilt vom

Gerichts-Sekretär Dr. **Stratimirovic** in Wien.

Im November 1903 erstattete das Blumenmädchen A. B. gegen einen Kaufmann, Ausländer, die Anzeige, daß dieser ihr gelegentlich eines Schäferstündchens drei goldene Ringe im ungefähren Werte von 30 K entwendet habe. Bei der Hauptverhandlung führte der leugnende und über reichliche Mittel verfügende Angeklagte die Anzeige auf einen Racheakt zurück. Der Angeklagte will schon vor Monaten mit der Anzeigerin wegen deren ungebührlichen Benehmens eine Differenz gehabt haben, wofür diese auch polizeilich bestraft wurde. Aus diesem Grunde habe ihn die Anzeigerin schon zu wiederholten Malen auf offener Straße insultiert und zuletzt die gegenständliche, vollkommen aus der Luft gegriffene Anzeige erstattet. Die Anzeigerin hielt bei der Verhandlung auch nicht einen Augenblick ihre früheren Behauptungen aufrecht, bezeichnete die Verantwortung des Angeklagten in allen Punkten für richtig und gestand ausdrücklich, daß das Motiv ihrer Handlungsweise nur Rache war.

Nach dem Freispruche des Angeklagten wurde sofort, nachdem hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, die Verhandlung gegen die Anzeigerin nach §§ 461 und 487 St.G. durchgeführt und selbe zu vier Monaten Arrest rechtskräftig verurteilt.

(Akten des Bez.-Gerichtes Favoriten in Wien U III 1351/3.)



XV.

Eine 14jährige Brandlegerin.

Mitgeteilt von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwalts-Substitut in Troppau.

Am 9. April 1904 um ½8 Uhr abends kam in dem aus Holz erbauten und mit Schiefer gedeckten Häuschen des Alois B. in R., einem kleinen Orte in Westschlesien, Feuer zum Ausbruche, welches das ganze Gebäude einäscherte. Die strafgerichtliche Untersuchung verlief resultatlos. In der Gendarmerie-Anzeige stand, daß wahrscheinlich ein Balken am Boden, durch welchen ein Ofenrohr ging, glimmend geworden sei. Solche und ähnliche, in den meisten Fällen durch gar keine tatsächlichen Grundlagen unterstützte Vermutungen wären in den Gendarmerie-Anzeigen besser zu unterlassen, da sie auf den Gang der Untersuchung und bei einer eventuellen späteren Entdeckung des Täters nur irreführend wirken können. In dem abgebrannten Hause wohnte auch die am 22. April 1890 geborene Anna K. Um ¾10 Uhr Nachts des 25. Juli 1904 brannte plötzlich das Haus des Albert G. in R. vollkommen ab. Die Entstehungsursache des Feuers war nicht festzustellen. Zu den Bewohnern des Hauses gehörte auch eine Frau M., bei welcher inzwischen die Anna K. als Dienstmädchen eingetreten war.

Frau M. übersiedelte nun in das Haus des Zwirnhändlers Emil G. und nahm ihr Dienstmädchen dahin mit. Gegen 3 Uhr nachmittags am 5. August 1904 bemerkte eine in der Küche beschäftigte Magd einen vom Boden des Hauses herabdringenden Brandgeruch, eilte rasch dahin und es gelang ihr mit Hilfe der hinzu gekommenen Anna K., einen hinter einem Kasten befindlichen Haufen Sägespähne, der in Flammen stand, aus einander zu reißen und so das Feuer, ohne daß ein bedeutender Schaden entstanden wäre, zu löschen.

Anna K. war kurz zuvor auf dem Boden gewesen. Aus den hinter dem Kasten aufgehäuften Sägespähnen, welche aus einer ganz anderen Abteilung des Bodens dahin getragen worden waren, war mit Sicherheit zu schließen, daß es sich um eine beabsichtigte Brand-

legung handelte. Als nun Frau M. dem inzwischen herbeigeeilten Bürgermeister Albert G. mitteilte, daß ihr in letzter Zeit aus dem Kasten eine Zwanzigkronennote gestohlen worden sei, faßte dieser Verdacht gegen das Dienstmädchen Anna K. und ließ diese durch den Gendarmen verhaften. Nach längerem Leugnen gestand dieselbe in Gegenwart des Gendarmerie-Wachtmeisters K. und des Bürgermeisters G. den Diebstahl der 20 Kronen zu, räumte dann ein, die Brände am 25. Juli und 5. August 1904 durch Unvorsichtigkeit veranlaßt zu haben, und gab endlich zu, daß sie in beiden Fällen mit Absicht gehandelt habe. Am 6. August 1904 wurde Anna K. dem zuständigen Bezirksgerichte eingeliefert.

Daselbst gab sie bei ihrem ersten Verhöre an, daß sie die Brände am 9. April, 25. Juli und 5. August 1904 dadurch verschuldet habe, daß sie unvorsichtigerweise brennende Zündhölzchen wegwarf, und blieb auch bei dieser Verantwortung, als sie am 7. August mit dem Gendarmerie-Wachtmeister K. und dem Bürgermeister G. konfrontiert wurde, welche ihr das am 5. August abgelegte Geständnis ins Gesicht wiederholten, das aber Beschuldigte als unwahr bezeichnete. Erst am 8. August legte Anna K. ein vollständiges Geständnis ab, indem sie angab, daß sie ihrer Dienstgeberin M. 20 K gestohlen und sich von dem Gelde verschiedene Näschereien gekauft habe. Da sie nun sehr gut wußte, daß der Verdacht des Diebstahls zunächst auf sie fallen werde, sei in ihr der Gedanke aufgetaucht, das Haus anzuzünden, da Frau M. dann der Meinung sein würde, daß das fehlende Geld in der allgemeinen Verwirrung beim Hinaustragen der Möbel usw. in Verlust geraten sei. Bezüglich des am 25. Juli entstandenen Brandes erzählte Anna K., daß sie des Abends auf den auf dem Hofe befindlichen Abort gegangen sei, auf dem Rückwege ein brennendes Zündhölzchen in einen nahe beim hölzernen Hinterhause liegenden Haufen dürren Laubes geworfen, und dann ruhig zu Bette gegangen sei, bis sie durch den Feuerlärm herausgetrieben wurde.

Das Motiv der Tat bildete Haß gegen die im Hinterhause wohnende Hegerin S., welche die Anna K. einmal beschuldigt hatte, ihr Milch im Keller genascht zu haben.

Am 9. April 1904, führte Anna K. weiter an, sei sie auf den Boden gegangen, um sich Kleider herabzuholen, bei welcher Gelegenheit sie ein brennendes Streichholz weggeworfen habe, das jedesfalls den Brand verursacht haben dürfte. Eine böse Absicht sei ihr aber hierbei ferne gelegen.

Die ärztlichen Sachverständigen, welche die Anna K. bezüglich ihres Geisteszustandes untersuchten, gaben nachstehendes Gutachten ab:

Anna K. stammt, wie aus der Aussage ihrer Mutter hervorgeht, aus gesunder Familie. Sie ist körperlich durchaus ihrem Alter entsprechend entwickelt. Auch in der geistigen Entwicklung zeigt sich keine Rückständigkeit. Sie faßt rasch und richtig auf, weiß ihre Gedanken klar auszudrücken, rechnet gut und flink. Die Lücken in ihrem Wissen sind augenscheinlich nur durch mangelnden Schulfleiß, nicht aber durch Schwachsinn bedingt. Was insbesonders die Brandlegung anbelangt, so ist deren Bedeutung der Untersuchten vollständig klar. Durch verminderte Intelligenz, Schwachsinn und dgl. können also ihre Brandlegungen nicht erklärt werden. Es wäre auch noch zu untersuchen, ob etwa krankhafte Triebe — „Pyromanie" — ihre Handlungsweise bestimmt haben.

Dagegen spricht schon, daß für beide zugestandenermaßen absichtlich gelegten Brände ganz zutreffende Motive angegeben werden, Rache und die Absicht, einen Diebstahl zu verbergen. Andererseits wird Freude, Gefallen am Feuer, oder eine Erleichterung des Gemüts nach vollbrachter Brandlegung entschieden verneint. Die einzige Erklärung für die Handlungsweise der K. ist die, daß ihre moralische Entwicklung — vielleicht infolge schlechter Veranlagung, vernachlässigter Erziehung — mit der intellektuellen nicht Schritt gehalten hat, daß die Beschuldigte nicht über die ethischen Hemmungsvorstellungen verfügt, die es verhindern, daß eine böse Regung gleich in die Tat umgesetzt werde. In dieser Richtung kann die Untersuchte als zurückgeblieben, minderwertig bezeichnet, und deshalb milder beurteilt werden. Irgend eine Geistesstörung aber, die als Strafausschließungsgrund gelten könnte, wurde nicht gefunden. Nicht uninteressant ist die Beantwortung der an die Geschworenen gestellten Hauptfragen, welche dieselben folgendermaßen beantworteten:

Erste Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen des Diebstahls: 10 Stimmen ja, 2 Stimmen nein.

Zweite Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen der Brandlegung am 25. Juli: 10 Stimmen ja, 2 Stimmen nein.

Dritte Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen der Brandlegung am 5. August: 4 Stimmen ja, 8 Stimmen nein.



XVI.

Mordversuch,

verübt von einem wegen Raubmordes im Jahre 1875 zum Tod verurteilten und nach 22jähriger Kerkerhaft zur Freiheit begnadigten Täter.

Gleichartigkeit der Mittel bei Ausführung beider Straftaten.

Mitgeteilt vom

k. Ersten Staatsanwalt **Knauer** in Amberg.

Der Täter W. K. ist geboren 1852, genoß regelmäßigen Schulunterricht, zeigte von Jugend an, ebenso wie die übrigen Familienglieder, die fast alle wegen mehr oder minder schwerer Delikte vorbestraft sind, ein etwas exzentrisches Wesen, arbeitete als Tischler in Wien, erlitt dort im Sommer 1874 wegen Verbrechens des Diebstahls eine Strafe von drei Monaten schweren Kerkers, setzte nach Verbüßung der Haft den Verkehr mit einigen übelbeleumundeten Kerkergenossen fort und bewegte sich seitdem auf abschüssiger Bahn.

Im Dezember 1874 verübte er Raubmord an seiner Quartiergeberin: er überfiel sie in ihrem Zimmer, würgte sie, versetzte ihr mit einer Hacke mehrere Schläge auf den Kopf und erdrosselte sie schließlich mit einem um den Hals geschlungenen Strick; sodann raubte er teils aus dem Zimmer der Ermordeten, teils aus der Wohnung ihres Beihälters mittels eines Schlüssels, den er der Ermordeten abgenommen hatte, Bargeld, Pretiosen und Kleider im Gesamtwert von 225 fl. Das Geld brachte er alsbald in lockerer Gesellschaft durch.

Wegen dieses Raubmordes wurde er im Januar 1885 vom Schwurgerichte zu Wien zum Tode durch den Strang verurteilt, erfuhr jedoch, dem Gutachten des Gerichtshofes entsprechend, Begnadigung zu lebenslänglichem schweren Kerker.

Da er sich in der Haft fortgesetzt gut führte, wurde er im Oktober 1897 zur Freiheit begnadigt. Er arbeitete dann bis Februar 1904 an verschiedenen Orten ohne nachweisbare Beanstandung auf seinem Handwerk. Um jene Zeit verlor er nach einem schweren Alkoholexzesse, der seine vorübergehende Aufnahme ins Krankenhaus



notwendig machte, seine Arbeitsstelle und begab sich mit einer größeren Barschaft, die er zum Teil seiner Beihälterin entwendet hatte, auf die Wanderschaft. Ende März 1904 erlitt er in Böhmen eine neuntägige Arreststrafe wegen Vagabondage und Anfang April 1904 eine dreiwöchentliche Arreststrafe wegen Diebstahls. Nach Verbüßung dieser Strafe zog er wieder arbeitslos auf der Landstraße herum und gelangte hierbei durch die bayrische Ortschaft Th. Dort erspähte er in dem an der Straße gelegenen Wirtshause die Gelegenheit zur Ausführung eines Raubanschlages. Er nahm wahr, daß sich in dem Hause nur ein paar alte Leute befanden, mit denen er leicht fertig werden konnte.

Sein Plan war indes an diesem Tage noch nicht ausgereift; er wanderte bis zum nächsten Orte weiter, brachte dort im Laufe des Tages und der Nacht seine Barschaft bis auf wenige Pfennige an und kehrte am nächsten Morgen zur Ausführung seines Vorhabens in die Ortschaft Th. zurück.

Dort betrat er mit einem schräg um den Oberleib geschlungenen Strick, durch den er sich das Aussehen eines Viehaufkäufers gab, die Wirtschaft, traf die 73jährige Wirtsfrau allein im Zimmer und sprach mit ihr, während er sich ein paar Gläser Schnaps geben ließ, davon, daß er im Ort Vieh aufkaufen wolle. Dabei nahm er den Strick von der Schulter und legte ihn — wie im Scherze — der Frau um den Hals mit den Worten: „Wie wär's, wenn ich Euch aufhänget'?“ Die Frau wehrte, da sie die Sache für Scherz ansah, arglos lachend ab, und K. zog den Strick wieder an sich. Kurz darauf versetzte er ihr von rückwärts einen wuchtigen Stoß, so daß sie nach vorwärts fiel, schlang ihr in einem Augenblick den Strick um den Hals und schnürte, indem er die Enden des Strickes zusammenband, diesen derart fest zu, daß die Frau momentan das Bewußtsein verlor. Nur dem Umstande. daß sie im letzten Augenblick noch einen Schrei auszustoßen vermochte, der ihren in der anstoßenden Küche befindlichen 78jährigen — übrigens blinden — Mann zum Erscheinen im Zimmer veranlaßte, hatte sie die Rettung ihres Lebens zu verdanken: der Täter fühlte sich bei dem Erscheinen des Mannes nicht mehr sicher und ergriff die Flucht. Die Frau vermochte sich trotz der Umschnürung des Halses wieder aufzurichten und wurde von einem rasch herbeigeeilten Nachbarn von dem Strick, den sie selbst nicht zu lösen vermochte, befreit.

Der Täter wurde alsbald verfolgt, festgenommen und gab nach anfänglichem Leugnen die Tat zu, gestand insbesondere, daß er die Absicht gehabt habe, die Frau mit dem Strick zu erwürgen.

Es wurde wegen Mordversuchs und wegen zweier mit der eben geschilderten Tat nicht zusammenhängender Diebstähle zur Gesamtzuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt.

Der Fall verdient Beachtung einmal wegen der vom Täter trotz 22jähriger guter Führung in der Strafanstalt bekundeten Unverbesserlichkeit, sodann wegen der Gleichartigkeit der von ihm geäußerten verbrecherischen Triebe und der bei der Ausführung seiner Straftaten angewendeten Mittel.

(Akten des Schwurgerichts zu Amberg Nr. 90/1904.)

XVII.

Drei Fälle.

Mitgeteilt

von Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

I. Grausame Eltern.

Die Bahnarbeiterseheleute Josef und Anna A. heirateten im Jahre 1899 und nahmen ihr bereits 1894 geborenes Kind Anna, das bisher bei Fremden in guter Kost und Pflege gewesen war, zu sich. Von dem Tage an, wo das Kind zu seinen Eltern kam, begann für das Kind eine Leidenszeit. Weder Vater noch Mutter hatten einen Schimmer von Liebe zum Kind. Es war den Eltern offenbar unbequem; sie lebten kurz nacheinander an vier verschiedenen Orten, es ging ihnen ziemlich schlecht, so daß sie sogar das Bett der Kindes versetzen mußten. Das Kind bekam ungenügende Nahrung, wurde insbesondere von der Mutter viel geschlagen, und dieselbe äußerte, sie schlage das Kind noch zu einem Krüppel. Das Kind wurde tagelang in ein Zimmer oder gar in den Keller gesperrt. Im Winter mußte es in einem kalten Zimmer ohne genügende Zudecken schlafen, so daß ihm neun Zehen erfroren. Am 9. März 1900 starb das Kind an Herzlähmung. Die Sektion ergab hochgradige Abmagerung des ganzen Körpers, zahlreiche Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen an fast allen Körperteilen usw. Nach dem ärztlichen Gutachten ist das Kind an allgemeiner Entkräftung zugrunde gegangen.

Wegen Mordes vor das Schwurgericht gestellt, gaben die Angeklagten an, das Kind sei sehr bös und unreinlich gewesen, weshalb es bestraft worden sei; bezüglich Ernährung hätten sie getan, was sie bei ihren Verhältnissen tun konnten. Die Mutter wurde wegen Totschlags zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, der Vater wegen gefährlicher Körperverletzung zu 1 Jahr Gefängnis.

(Schwurgericht Straubing Ziffer 73/00.)

II. Streit mit der Schwiegermutter.

Die 75jährige Austrägerin Elisabeth H. war mit der Kost, welche ihr von der Schwiegertochter Z. vorgesetzt wurde, nicht zufrieden. Am 10. Oktober 1898 aß sie von dem gekochten Reis nichts und verließ das Haus ohne zu sagen, wohin sie gehe. Da Z. schon aus früheren Vorfällen wußte, daß ihr Mann seiner Mutter helfe, bekam sie Angst, die Schwiegermutter könnte nicht mehr nach Hause zurückkehren. Die Z. gab nun die Vorgänge wie folgt an: Sie eilte deshalb ihrer Schwiegermutter nach und traf mit ihr in einem nahe gelegenen Walde zusammen. Z. forderte die Schwiegermutter auf, dazubleiben und heimzugehen. H. lehnte es aber entschieden ab, wieder heimzugehen und setzte sich im Walde nieder. Z. nahm in der Nähe Platz und weinte, weil es ihr nicht gelang, die Schwiegermutter zum Heimgehen zu veranlassen. Später entfernte sie sich etwas vom Ruheplatze der Schwiegermutter, blieb aber im Walde. Gegen Abend kam ihr Mann in den Wald heraus und fragte nach seiner Mutter. Z. erwiderte, sie wisse nicht, wo sie sei. Als der Mann sich wieder entfernt hatte, wuchs in Z. die Angst vor ihrem Manne, der sie früher schon wegen eines Streites mit der Mutter aus dem Hause gejagt hatte. Z. suchte die Schwiegermutter wieder auf und bat sie, doch nach Hause zu gehen. Als diese mit groben Worten erklärte, sie gehe nimmer nach Hause, wurde Z. von Zorn und Angst überwältigt; sie packte die H., legte ihr ein Tüchel um den Hals und zog sie in ein Dickicht hinein; dort drückte sie ihr mit der Hand den Hals zu. Hierauf zog Z. die Schuhe der H. an und ging nach Hause, ohne sich weiter um die H. zu kümmern. Am andern Morgen wurde die H. tot im Walde gefunden. Z. wurde wegen Mordes vor das Schwurgericht verwiesen, aber lediglich wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt.

(Schwurgericht Straubing Ziffer 26/99.)

III. Der Rächer seiner Ehre.

Gelegentlich des Hopfenzupfens erhielt der wegen Diebstahls, Körperverletzung, Landstreicherei u. a. mehrfach vorbestrafte 21jährige Dienstknecht Andreas E. von einem Nebenarbeiter A. zwei Ohrfeigen und erlitt bei der folgenden Rauferei noch andere Verletzungen. Dies konnte E. dem A. nicht verzeihen; nach einigen Tagen trank E. sich Mut an und begab sich mit seinem frisch geschliffenen, im Griffe feststehenden Messer nach dem Arbeitsplatze der Hopfenzupfer. A. saß auf einer Bank mit dem Rücken gegen die Eingangstüre. E. schlich



sich unvermutet an A. heran und stieß ihm von rückwärts das Messer in den Rücken. Die Tat geschah so rasch, daß niemand das Vorhaben des E. bemerken und ihn hindern konnte. Der Stich ging dem A. bis in die Lunge, und er war mehrere Monate krank.

Da E. auch wiederholt dem A. gedroht hatte, ihn umzubringen, wurde er wegen Mordversuchs angeklagt. Von den Geschworenen wurde E. eines Verbrechens des Totschlagsversuches schuldig gesprochen, worauf er zur Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde.

(Schwurgericht Straubing Ziffer 152/99.)



XVIII.

Vergiftung aus Rachsucht und Heimweh.

Mitgeteilt vom

Staatsanwalt Dr. **Feisenberger** in Bochum.

Das Lehrmädchen des Händlers W. hat in die Milchflasche, welche die Nahrung für das halbjährige Kind des W. enthielt, Salmiakgeist gegossen; das Kind hat von der so vergifteten Milch getrunken. Aus § 229 Abs. I R. St. G. B. angeklagt, wurde das Lehrmädchen, welches z. Zt. der Tat sechszehn Jahre alt war, zu 1 Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Beweggründe des Mädchens waren mlt voller Sicherheit nicht zu ermitteln. Mit annähernder Sicherheit war jedoch anzunehmen, daß teils Rachsucht — teils das Begehren die ihr nicht zusagende Stellung verlassen zu können — zu der Tat geführt haben. Die Verurteilte war von ihrer Herrschaft des öfteren wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten gescholten und gerade zu jener Zeit von dem Sonntag-Nachmittags-Ausfluge der Familie W. wegen ihres schlechten Benehmens ausgeschlossen worden, worüber sie besonders verstimmt war. Einige Zeit vor der Tat hat sie geäußert, daß sie so sonderbare Träume habe; sie habe das Haus in Brand gesehen und das kleine Kind im Sarge liegen.

Als kurze Zeit darauf das Haus in der Tat brannte — daß die Verurteilte die Brandstifterin gewesen ist, ist nicht nachgewiesen — äußerte sie: Ich wollte das ganze Haus wäre abgebrannt, dann hätte ich wenigstens nach Haus gehen können.

(Urteil der Strafkammer Bochum vom 31. Januar 1905; 4 L. 62/04).

XIX.

Apothekervergehen.

Von

Alfred Amschl.

Der Schmiedemeister Athanasius E., ein 42jähriger, sehr kräftiger Mann, litt seit Jahren an Bandwurm. Schon im Jahre 1891 hatte er sich an Dr. X. gewandt, nachdem er ihm abgegangene Bandwurmglieder vorgewiesen. Der Arzt gab ihm damals eine Abkochung der Granatwurzelrinde mit dem Extrakte der Wurmfarrenwurzel, jedoch mit negativem Erfolge, da zwar ein großer Teil des Bandwurms, nicht aber dessen Kopf abging.

Ein Jahr später wurde die Kur wieder aufgenommen und das gleiche, jedoch bedeutend verstärkte Mittel angewendet, abermals mit negativem Erfolge. Von dieser Zeit an trug Athanasius E. den Bandwurm, der ihn sehr belästigte, im Leib. Um den 20. Juli 1894 herum suchte er bei seinem Arzte Dr. X. Hilfe, bat ihn aber, ihm keine flüssigen Arzeneien mehr zu verschreiben, da er einen unüberwindlichen Ekel davor empfinde. Dr. X. verschrieb die Extrakte von Granatwurzel (extractum punicae granati) und Wurmfarrenwurzel (extractum filicis maris) in der verhältnismäßig kleinen Dosis von je 8 g; dann 1½ g Jalappapulver auf 50 Stück Pillen mit der Weisung ohne vorgängiges Fasten und ohne Gebrauch eines Abführmittels am Abend vor der Kur im Lauf einer Stunde 20 Stück Pillen und am folgenden Morgen im Laufe von zwei bis drei Stunden die anderen 30 Pillen zu nehmen. Diese Vorschrift erteilte Dr. X. am 24. Juli 1894 persönlich, worauf Athanasius E. erklärte, noch an demselben Abende mit der Kur beginnen zu wollen.

Nachts um 10½ Uhr ward Dr. X. zu Athanasius E. berufen, da dieser sich sehr übel befinde. Die Frau berichtete, daß er Mittags weniger gegessen, nachmittags Kaffee getrunken und daß sie ihm trotz ärztlichen Verbotes 5 dg Rizinusöl verabreicht habe, um eine stärkere Wirkung des Bandwurmmittels zu erzielen. Athanasius habe

auch mehrmals abgeführt. Abends habe er drei Teller Suppe gegessen und hierauf zwischen 7 und 8 Uhr 20 Pillen mit zwei Glas Bier genommen. Um 9 Uhr abends sei er, über Schwere in den Beinen klagend, zu Bette gegangen und wäre sofort eingeschlafen, worauf auch die Frau sich in das neben dem seinigen stehende Bette zur Ruhe gelegt und eingeschlafen sei. Gegen 10 1/2 Uhr sei sie durch einen Schlag auf ihre Bettdecke erwacht und habe wahrgenommen, daß ihr Mann mit der rechten Hand herumschlage. Rasch Licht machend sah sie ihn in Krämpfen liegen, allarmierte das ganze Haus und die Nachbarschaft und sandte nach Dr. X., der auch alsbald eintraf. Dieser fand Athanasius E. ruhig atmend im Bette, die Herztätigkeit etwas beschleunigt, die Gesichtsfarbe normal, die Pupillen erweitert, bei vollem Bewußtsein und nur über Übligkeiten und Würgen klagend. Dr. X. ließ ihm sofort starken schwarzen Kaffee kochen, von dem er einige Schluck nahm, noch immer über Brechneigung und ein unangenehmes Ziehen in den Beinen klagend. Um das Erbrechen zu erleichtern, hieß ihn Dr. X. sich aufsetzen, worauf er unter heftigen Würgebewegungen etwas Schleim erbrach. Da er fortwährend über Übligkeiten klagte, ließ Dr. X. rasch aus der Apotheke eine Morphiumlösung von 5 cg auf 10 g Kirschlorbeerwasser holen und gab ihm davon 25 Tropfen, worauf er schon nach fünf Minuten erklärte, sich bedeutend wohler zu fühlen und sich niederlegte. Bisher hatte Dr. X. kein einziges Symptom beobachtet, das irgend einen Verdacht auf giftige Wirkung der Pillen hätte erwecken können mit Ausnahme der auffallenden Erscheinung, daß unversehene Berührung des Körpers blitzartige Zuckung auslöste, die jedoch unterblieb, wenn man die Berührung vorher meldete. Nachdem Athanasius wiederholt erklärt hatte, sich wohler zu fühlen, machte Dr. X. sich auf den Heimweg, um einen Magenheber zu holen und bei Wiederkehr der Übligkeiten eine Magenauswaschung vorzunehmen. Fast im Begriffe, diesen Vorsatz auszuführen, sah Dr. X. den Kranken nach einigen klonischen Zuckungen von einem schweren, epilepsieähnlichen, tonischen Krampfe befallen werden, wobei sämtliche Streckmuskeln der Extremitäten, die Muskeln des Bauches und der Brust sich brethart spannten, der Unterkiefer sich fest an den Oberkiefer anpreßte, das Gesicht sich blaurot verfärbte und die Atmung stillstand. Dieser Anfall dauerte etwa eine Minute, worauf vollkommene lähmungsartige Erschlaffung aller kontrahiert gewesenen Muskeln eintrat und die Atmung künstlich eingeleitet wurde. Diese künstliche Atmung mußte etwa eine halbe Stunde lang fortgesetzt werden, bis wieder selbständige Atmung erfolgte und die Herztätigkeit sich hob.

Dies dauerte jedoch höchstens zwei Minuten, worauf nach einer kurzen abermaligen schwachen Zuckung der Tod eintrat.

An demselben 24. Juli 1894 war vormittags die 45jährige Gastwirtin Maria W. zu Dr. X. gekommen. Sie litt im Unterleib und behauptete auch, von einem Bandwurm geplagt zu sein. Da sie hierfür keinen Nachweis zu liefern vermochte, so verschrieb ihr Dr. X. versuchsweise eine sehr schwache Dosis, nämlich je 2·50 g Granat- und Wurmfarrenwurzelextrakt und 1·0 g Jalappapulver auf 20 Pillen mit der Weisung, abends im Verlauf einer Stunde 10 Stück und, wenn bis zum nächsten Morgen keine Bandwurmglieder abgegangen sein sollten, im Laufe des Vormittags weitere 10 Stück zu nehmen. Maria W. selbst hatte Pillen verlangt, weil sie schon in früheren Zeiten zum Zwecke der Abtreibung des Bandwurmes Speisen mit Zwiebeln und Knoblauch gewürzt bis zum Ekel genossen. Erst am 31. Juli 1894 morgens im Hausgarten nahm sie 19 Stück Pillen mit einem ganzen Liter Trinkwasser ein. Sofort wurde sie derart von Schmerzen befallen, daß sie um Hilfe schrie und von ihrem Gatten und den Hausleuten in ihre Wohnung getragen werden mußte. Sie sandte zum nächsten Arzt Y., der noch vor 2 Uhr nachmittags bei ihr erschien und sie in heftigen Krämpfen und Zuckungen, jedoch bei vollem Bewußtein im Bette liegend antraf. Sie litt an furchtbaren Schmerzen, die von den Füßen in die Brust und zum Herzen zogen. Bei Druck auf die linke Brustseite fühlte sie Erleichterung. Am häufigsten traten die Krämpfe im linken Bein auf. Seit zwei Tagen habe sie keinen Stuhl gehabt, weshalb sie um ein Klisma bat. Y. wollte ihrem Wunsche nachkommen, allein der unaufhörlichen Krämpfe und heftigen Schmerzen wegen, die sich bei jeder Bewegung mehrten, schien dies untunlich. Da Y. nicht wußte, an welcher Krankheit Maria W. leide, hatte er kein Mittel bei sich, um ihrem Zustand entgegen zu wirken. Er war Willens, sich solche Mittel aus seiner Hausapotheke zu holen; Maria W. bat ihn jedoch, nicht fortzugehen, sie könne die Schmerzen nicht länger ertragen und fühle ihr Ende nahen. Bald darauf machte sie eine Drehbewegung nach links, ihr Gesicht verfärbte sich blau, wieder verfiel sie in heftige Krämpfe und als ihr Y. mit der Hand Wasser ins Antlitz schüttete, erblaßte sie plötzlich und starb.

Mach Y's. Meinung litt Maria W. nicht mehr an Bandwurm. Vor 15 Jahren soll sie an solchem gelitten haben, der ihr aber damals abgetrieben worden. Seither hatten sich keine Anzeichen dieses Übels nachweisen lassen. Die Wirkung des eingenommenen Mittels dürfte bei ihr um so intensiver gewesen sein, als sie eine nervöse und reizbare Person war.



Dr. X. forschte nach Athanasius Tode sofort nach allen vorausgegangenen Umständen, da ihm die Erscheinungen, unter denen A. gestorben war, doch verdächtig vorkamen, wiewohl er eine natürliche Todesart durch einen apoplektischen Insult nicht ausschließen konnte, weil er schon wiederholt ähnliche heftige Krämpfe oder Konvulsionen einem Schlaganfalle vorausgehen sah.

Am Morgen des 25. Juli fand sich Dr. X. schon um 6 Uhr in der Apotheke ein, in der beide Bandwurmmittel bereitet worden waren. Auf den ausgesprochenen Verdacht, daß vielleicht eine Verwechslung eines in die Pillen für Athanasius E. eingemengten Arzeneikörpers stattgefunden habe oder daß die verwendeten Stoffe vielleicht nicht unverfälscht oder schon beim Bezug aus der chemischen Fabrik gefälscht oder verwechselt seien, erklärten beide in der Apotheke bediensteten Pharmazeuten, daß von irgend einem Mißgriff, von einer Verwechslung keine Rede sein könne. Der zweite Pharmazeut habe die Pillen mit Anstrengung gearbeitet, wozu er eine Stunde verwenden mußte, weil sich alkoholische (Granatwurzel) und ätherische (Wurmfarrenwurzel) Extrakte schlecht mengen, weshalb er etwas Eibischpulver habe dazumischen müssen. Beide Pharmazeuten wiesen jeden Verdacht eines Mißgriffes mit Entrüstung zurück.

Da die Erscheinungen, unter denen Athanasius E. gestorben, einer Strychninvergiftung nicht ganz unähnlich sahen, forschte Dr. X. in der Apotheke noch weiter, ob nicht vielleicht durch einen unglückseligen Mißgriff statt des Jalappa- oder Eibischpulvers das schon verriebene Extrakt von nux vomica verwendet worden sei. Hierbei zeigte man ihm, daß extractum nucis vomicae nur im Giftkasten verwahrt sei, der bei Erzeugung der Pillen gar nicht geöffnet worden war.

Dr. X. hielt einen Mißgriff für ausgeschlossen, weil ihm der vorzügliche Ruf der Apotheke seit vielen Jahren bekannt war, besprach aber den Fall mit dem Amtsarzte, der vor 4 bis 5 Jahren selbst den Athanasius E. durch Monate hindurch an Gelenkrheumatismus behandelt hatte, so daß er eine Erkrankung des Herzens oder der Arterien nicht ausschließen mochte, wodurch sich ein apoplektischer Anfall gar wohl erklären ließe. Dr. X. glaubte nach allem, eine natürliche Todesursache annehmen zu können, traf aber Veranlassung, daß das Rezept in der Apotheke, die nicht genossenen 30 Pillen jedoch bei Frau E. in Verwahrung blieben.

Am 1. August erschien der Gatte der Maria W. bei Dr. X und verlangte den Behandlungsschein, indem seine Frau nach dem Genusse von 19 Pillen unter Krämpfen gestorben sei und der herbei gerufenen Arzt Y. der Verdacht einer Vergiftung ausgesprochen habe.



Dieser neue Unglücksfall berührte den Dr. X. auf das tiefste. Sofort verfügte er sich in die Apotheke, um den beiden Pharmazeuten die niederschmetternde Nachricht mitzuteilen. Beide Apotheker beteuerten nochmals, daß irgend ein bewußter Fehler nicht unterlaufen sein könne. Selbst für den Fall, daß bei Athanasius E. eine Arzeneiverwechslung stattgefunden, sei doch nicht anzunehmen, daß bei Bereitung der Pillen für Maria W. der gleiche Mißgriff sich wiederholt hätte. Bei dieser Gelegenheit erst kam der Umstand zur Sprache daß möglicherweise dem Granatwurzelextrakte giftige Wirkung zugeschrieben werden könnte, da das Gefäß erst in neuerer Zeit geöffnet worden sei und die Pharmazeuten sich nicht erinnern, wieviel davon schon vorher Verwendung gefunden habe.

Nach dem Tode des Athanasius E. hatte Dr. X. den Apothekern empfohlen, sofort einen Boten zu Maria W. zu entsenden, um der ihr verschriebenen Pillen habhaft zu werden. Die Pharmazeuten versicherten jedoch, daß hierzu nicht der mindeste Anlaß vorliege, da jedwede Verwechslung oder Nachlässigkeit vollends ausgeschlossen sei.

Nun schritt der k. k. Amtsarzt zur Revision der Apotheke. Das Granatwurzelrindenextrakt stand in der Materialkammer. Es war am 24. September 1889 von einer weltbekannten deutschen Firma an eine großstädtische Drogenhandlung, von dieser in der Originalverpackung an die Apotheke gesandt und für Athanasius E. am 23. Juli 1894 zum erstenmal verwendet worden. Das Extrakt befand sich in einem Steinguttiegel und trug eine fest aufgeklebte Etikette mit der Signatur „Chemisches Laboratorium ***, extract. punic. granat. 200 g Pharmacopoea VI. Z. 8399."

Der nahezu leere Tiegel mit Wurmfarrenextrakt stand gleichfalls in der Materialkammer und war am 9. Oktober 1890 von einer anderen deutschen Firma an die Apotheke gesandt worden. Die Gifte und Heroïca fand der Amtsarzt vorschriftsmäßig abgesondert und verschlossen.

Über erstattete Strafanzeige fand am 11. August 1904 die Ausgrabung der Leiche des Athanasius E., am 13. August jene der Leiche der Maria W. statt.

Aus dem Obduktionsbefnnde über Athanasius E. wäre folgendes hervorzuheben:

Herzbeutel straff, darin etwa 60 g rötliches Serum; Herz groß, im Zustande der Diastole, matsch, aber weniger faul, gelbrötlich, mit starker Fettauflagerung und auch zwischen den Muskelschichten deutlich fetthaltig. Die innere Auskleidung des Herzens glatt, leicht abstreifbar, die Herzhöhlen leer, auch keine Fibringerinnsel vorhanden,



die Klappen des linken Ventrikels etwas verdickt. An den großen Gefäßen nichts abnormes. Leber groß, kein abnormer Fettgehalt. Magen und Gedärme stark durch Gase aufgetrieben. Es wird der Magen außerhalb der beiden Ostien unterbunden, ebenso der Darm in der flexura sigmoidea, dann der ganze Trakt aus dem Körper entfernt und in einer großen Schüssel geöffnet. Hierbei findet sich die Schleimhaut der Speiseröhre stark aufgelockert, leicht abstreifbar, sonst aber nicht verändert. Der Magen enthält nur sehr wenig, etwa 30 g breiigen, schmierigrötlichen Inhalt. Die Schleimhaut ist sehr stark aufgelockert, blaßgrünlich, sehr leicht abstreifbar, in der Allgemeinstruktur sichtlich nicht verändert. Die ganzen Magenwandungen etwas dicker, ebenso die Schleimhaut des ganzen Darmtraktes nur an einer kleineren Partie des Dünndarmes mäßig rötlich gefärbt, sonst überall teils blaß, teils etwas gelblich grau. Im Beginne des Dünndarmes sind zahlreiche ganz feine weißliche Körnchen zwischen Schleim und gelblichem und braunrötlichem Kot eingebettet. Sie scheinen nicht sandig, sondern eher von einem pflanzlichen (Wurzel-) Pulver herzurühren. Solche Körnchen einzeln zu sammeln, gelingt gar nicht, weil sie zu sehr mit dem Schleime verbunden sind, weshalb der ganze Inhalt des Magens und Darmes samt diesen Körnchen gesammelt und in ein gut gereinigtes, mit No. 1 bezeichnetes Glasgefäß gegeben wird. In dieses Gefäß werden auch die einzelnen schon getrennt vorgefundenen, äußerst leicht abreißbaren Stückes eines Bandwurmes in der Gesamtlänge von 1 m gegeben, die gleichfalls hochgradig faul, gelbgrau verfärbt, in ihrer größten Breite 4 mm nicht erreichen, anscheinend taenia solium.

In ein weiteres Glas No. 2 werden die Waschwässer des Magens und Darmes gegeben, wozu bemerkt werden muß, daß in beide Gläser auch Regenwasser gelangt sein mag, ~~nachdem~~ die Sektion im Freien bei strömendem Regen vorgenommen werden mußte.

Magen und Darm werden in ein drittes Gefäß No. 3 gegeben.

Von der Leber, Milz, Niere und Blase wird je ein Stück in ein mit No. 4 bezeichnetes Gefäß getan. Sämtliche Gefäße werden mit Korkstöpseln geschlossen, mit Blase verbunden und zu Gerichthänden genommen.

Aus dem Obduktionsbefunde der Maria W. sei nachstehendes erwähnt:

Bauch hochgradig aufgetrieben, Geschlechtsteile etwas geschwellt, grünlich verfärbt, Unterhautzellengewebe sehr fettreich, am Bauche bis 8 cm dick, dottergelb, Lungen mäßig blutreich, außerordentlich brüchig. Herzbeutel straff, Herz im Zustande der Erweiterung, sehr

matsch, die innere Auskleidung faul, Klappen zart, im linken Ventrikel etwas fauliges, dunkelkirschrotes Blut. An den großen Gefäßen nichts abnormes. Magen und Gedärme durch Gase hochgradig aufgetrieben. Der Magen wird außerhalb beider Enden unterbunden, ebenso der Darm und dann der ganze Trakt aus dem Körper entfernt und in einer großen Schüssel geöffnet.

Hierbei findet sich im Magen eine geringe Menge grauroten Breies, ebenso im Beginne des Dünndarmes, untermischt mit zahlreichen feinsten Körnchen, wahrscheinlich Wurzelpulver. In den übrigen Partieen des Darmes findet sich außer viel Schleim nur mehr wenig dunkler, gut verdauter, dicker Kot. Die Schleimhaut ist stark aufgelockert, leicht abstreifbar, die Wandungen sind durchaus rötlich gefärbt und brüchig, jedoch scheint diese rötliche Färbung nur von der hochgradigen Fäulnis herzurühren, da eine Erweiterung der Gefäße, Kongestion oder Entzündung nicht nachweisbar ist. Ein Bandwurm findet sich nicht vor. Magen- und Darminhalt werden in ein Gefäß No. 1, Waschwässer in No. 2, Magen und Gedärme in No. 3 gegeben.

Nieren etwas groß, sehr blutreich, stark brüchig. In ein Gefäß No. 4 werden Stücke von Leber, Milz und Niere gegeben. Harnblase leer, Gebärmutter klein, Höhlung abgerundet, Schleimhaut mäßig aufgelockert, in der linken Gebärmutterseite leichte Verdickung des Körpers, dieser stwas retrovertiert.

Den Sachverständigen fiel die hochgradige Fäulnis der Leichen auf. Diese ließ im Zusammenhalte mit den bekannt gewordenen Erscheinungen vor dem Tode mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Aufnahme eines blutzersetzend wirkenden Giftes schließen, indem eine andere Ursache des raschen Todes nicht zu finden war. Gewißheit konnte jedoch nur durch die chemisch-bakteriologische Untersuchung des Magen- und Darminhaltes gewonnen werden, die denn auch durch Gerichtschemiker vorgenommen wurde, deren Gutachten wir hiermit wiedergeben.

Am 4. September 1904 übernahmen die Chemiker drei Kisten. Die erste enthielt vier Gläser mit Leichenteilen nach Maria W., die zweite gleichfalls vier Gläser mit Leichenteilen nach Athanasius E., die dritte eine Blechbüchse mit pulvis jalappae, eine Holzbüchse mit pulvis athaeae, einen Steinguttiegel mit extrakt. punicae granati, ein Glasgefäß mit extract. filicis maris, eine Schachtel mit Pillen. Alle Objekte waren wohl verschlossen und mit dem unverletzten Amtssiegel versehen. Nachdem in die Akten Einsicht genommen war, wurden die anzuwendenden Reagentien geprüft und rein befunden.



A. Untersuchung des Magen- und Darminhaltes der Maria W.

Dieses Objekt, 450 g schwer, wurde in zwei gleiche Teile geteilt nud zunächst der eine Teil auf Mineralgifte untersucht, indem dieser Teil mit Salzsäure, Wasser und Kaliumchlorat versetzt wurde, am Wasserbade bis zur völligen Zersetzung der organischen Substanz erhitzt; bis schließlich auch der Geruch nach freiem Chlor verschwand, ließ man erkalten, filtrierte, erschöpfte den Rückstand mit Wasser, konzentrierte die Flüssigkeit und sättigte sie heiß mit Schwefelwasserstoffgas längere Zeit hindurch. Es entstand ein kaum merklicher Niederschlag. Nach zwölfstündigem bedeckten Stehen wurde, weil die Flüssigkeit noch viel freien Schwefelwasserstoff enthielt, dieser mittelst Kohlensäure verdrängt, dann filtriert, der geringe Rückstand am Filter ausgewaschen, mit Ammon behandelt, filtriert, das Filtrat verdunstet, der Rückstand mit Salpetersäure oxydiert, diese abgedampft, dann mit kohlensauerm und salpetersauerm Natron versetzt, in einem Porzellantiegel geschmolzen, die Schmelze in Wasser gelöst, filtriert, das Filtrat mit Schwefelsäure versetzt, abgedampft, und da nur minimale Mengen von Arsen vorhanden sein konnten, der Abdampfungsrückstand in Wasser gelöst und in einen vollkommen arsenfreies Wasserstoffgas entwickelnden Mars'schen Apparat gebracht, in dem keine Spur eines Anfluges entstand. Es war also Arsen nicht zugegen. Das vom ersten Schwefelwasserstoffniederschlage erhaltene Filtrat war gleichfalls frei von Metallgiften.

Der zweite Teil dieses Objektes wurde mit wenig Weinsäure versetzt, mit Alkohol in der Wärme behandelt, dann erkalten lassen, filtriert, das Filtrat im Wasserbade verdunstet, der Rückstand in etwas Wasser aufgenommen, wieder filtriert, das Filtrat zur Syrupdicke konzentriert und nun mit absolutem Alkohol behandelt, filtriert, das Filtrat wieder verdunstet, dann der Rückstand in Wasser aufgenommen, filtriert und nun mit reinem Äther ausgeschüttelt, bis der Äther kaum sich färbte. Diese ätherischen Auszüge wurden nun für sich aufbewahrt. Die mit Äther behandelte Flüssigkeit wurde nun alkalisch gemacht und wiederholt mit Äther extrahiert. Die ätherischen Lösungen, langsam verdunstet, gaben wenig einer amorphen Masse. Diese wurde zunächst in heißen Alkohol aufgenommen, filtriert, das Filtrat der freiwilligen Verdunstung überlassen, wobei jedoch wieder keine Krystallisation zu erhalten war. Ein kleiner Teil wurde nun in salzsäurehaltiges Wasser aufgenommen, filtriert, das Filtrat sowohl mit Phosphormolybdänsäure wie mit Phosphorwolframsäure versetzt. In beiden Fällen trat Trübung ein. Es war also eine Spur eines



alkaloidischen Körpers vorhanden. Es wurde nun das Ganze mit säurehaltigem Wasser aufgenommen, filtriert, mit kohlensaurem Kalium neutralisiert, verdunsten gelassen, mit Alkohol aufgenommen, dieser verdunstet. Auch hier blieb kein krystallinischer Rückstand. Dieser wurde wieder mit Alkohol in der Wärme gelöst, auf mehrere Objekte verteilt und mit Schwefelsäure, Schwefelsäure und Kaliumdichromat, Phosphorsäure, Schwefelsäure mit wenig Salpetersäure Reaktionen angestellt, ohne daß man charakteristische Reaktionen erhielt. Die mit Äther ausgeschüttelte alkalische Lösung wurde nun vom Äther befreit, angesäuert und mit Ammon übersättigt, stehen gelassen. Es schied sich nichts aus, auch gab die ammoniakalische Flüssigkeit, mit heißem Amylalkohol ausgeschüttelt, keinen Rückstand, der auf Morphium schließen ließ. Der ätherische Auszug aus der noch sauern Lösung gab beim Verdunsten eine amorphe Masse, die keinen auffälligen Geschmack besaß. Eine Kristallisation mißlang, auch gab Gerbsäure keine Füllung. Es war somit eines der bekannteren Alkaloide nicht vorhanden; die Granatwurzel enthält jedoch das Alkaloid Pelletierin, das mit Phosphorwolframsäure die Alkaloidreaktion gab.

B. Untersuchung des Magens, der Gedärme und des Waschwassers Maria W.

Diese Objekte wogen 620 g, das Waschwasser 540 g. Auch diese Gegenstände wurden in zwei gleiche Teile geteilt, der eine Teil auf Mineralgifte, der andere auf organische Gifte in ganz gleicher Weise untersucht, wie dies in der Untersuchung A ausführlich beschrieben ist, aber weder ein Mineralgift noch ein bekannteres organisches Gift nachgewiesen.

C. Untersuchung der Leber, Milz, Maria W.

Dieses Objekt wog 270 g. Es wurde wieder in zwei gleiche Teile geteilt und wie in A der chemischen Untersuchung unterzogen, mit gleichem negativen Resultate.

D. Untersuchung des Magen- und Darminhaltes Athanasius E.

Das Gewicht dieses Objektes betrug 250 g. Es wurde wieder in zwei gleiche Teile geteilt, der eine auf Mineralgift, der andere auf organische Gifte geprüft, das Resultat war dem Vorhergehenden völlig gleich.

E. Untersuchung des Magens, der Gedärme und des Waschwassers Athanasius E.

Magen und Gedärme wogen 710 g, Waschwasser 520 g. Beide Objekte gleichfalls geteilt, der eine Teil auf Mineralgift, der andere auf organische Gifte wie in A untersucht, gab ein negatives Resultat.

F. Untersuchung der Leber, Milz, Niere und Blase des Athanasius E.

Dieses Objekt wog 320 g, wurde in zwei gleiche Teile geteilt, wie in A untersucht. Es konnte weder ein Mineral- noch ein bekanntes organisches Gift gefunden werden.

G. Untersuchung der Pillen.

Zehn Stück wurden mit Salzsäure und Wasser extrahiert, filtriert; das Filtrat heiß mit Schwefelwasserstoff behandelt, gab nur eine Trübung; die nach längerer Zeit stattgehabte Abscheidung war arsenfrei, ebensowenig war ein anderes Metallgift vorhanden. Die Untersuchung auf organische Gifte, wie bei A ausführlich beschrieben ist, gab nur eine Reaktion, die auf Jallapin schließen ließ.

H. Untersuchung des pulv. jalap.

Ein Teil des Pulvers, auf Mineralgifte geprüft, gab ein negatives Resultat, ein anderer Teil, mit Alkohol extrahiert, gab 14 Prozent trockenes Extrakt, welche Ausbeute mit der Jalappawurzel übereinstimmt, ein dritter Teil, auf Alkaloide geprüft, gab nur die durch Schwefel bedingte Rotfärbung bei Jallappin.

I. Untersuchung des extr. fil. mar.

Dieses Extrakt, das in seinen äußeren und chemischen Eigenschaften dem extr. filicis maris entspricht, gab auf Alkaloide in ähnlicher Weise, wie früher erwähnt, untersucht, ein negatives Resultat. Überdies wurde noch die Reaktion mit Eisenchlorid und kohlensaurem Natron ausgeführt, die eine schön violette Färbung hervorbrachte.

K. Untersuchung des extr. punicae granati.

Dieses entspricht sowohl in physikalischer wie in chemischer Hinsicht dem extract. punic. granat. Es konnte Gerbsäure nachgewiesen werden, auch die Alkaloidreaktion trat ein, die Reaktionen auf Morphium, Strychnin usw. blieben aber ganz aus.

L. Untersuchung von pulv. althaeae.

Dieses Pulver war sowohl in physikalischer wie auch in chemischer Hinsicht mit pulv. alth. identisch; auch waren mineralische Gifte oder alkaloide Stoffe nicht nachweisbar.

Gutachten.

1. In den ausgegrabenen Leichenteilen des Athanasius E. und der Maria W. war kein Mineralgift enthalten; in beiden Leichenteilen wurden jedoch Alkaloidreaktionen erhalten, welche aber die bekannten offiziellen Alkaloide ausschlossen. Die Granatwurzelrinde, deren Extrakt als Arznei verabreicht worden, enthält aber mehrere Alkaloide, Pelletierin, Isopelletierin, welche die allgemeine Alkaloidreaktion geben.

2. In den Pillen war weder ein Mineralgift noch ein bekannteres allgemein angewandtes Alkaloid enthalten.

3. Beide Extrakte entsprechen wirklich ihrer Bezeichnung und sind frei von Mineralgiften und den gewöhnlich zur Anwendung kommenden Alkaloiden.

4. Das pulv. jalappae ist wirklich Jalappawurzelpulver, das weder ein Mineralgift noch ein fremdes Alkaloid enthielt.

5. Das pulv. r. althaeae entspricht seiner Bezeichnung und ist giftfrei.

Von einer bakteriologischen Untersuchung der bereits in starke Fäulnis übergegangenen Leichenteile mußte natürlich abgesehen werden; die der übrigen Körper ergab ein negatives Resultat, das nicht verfehlte, sowohl bei den Gerichtsärzten als auch bei der Staatsanwaltschaft das größte Erstaunen zu erregen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles und im öffentlichen Interesse beschloß man, ein Gutachten der ersten medizinischen Fakultät des Reiches einzuholen, deren Kapazitäten sich dieser Aufgabe mit außerordentlicher Mühe und Sorgfalt unterzogen und erst nach qualitativer und quantitativer chemischer Untersuchung der Extrakte und Pulver und nach angestellten physiologischen Experimenten einstimmig erstatteten folgendes

Fakultätsgutachten:

A. Bericht über die Untersuchung der Objekte.

1. Eine kleine Schachtel mit der Signatur der Apotheke vom 23. Juli 1894 „nach Bericht“.

Offenbar die Schachtel, worin die Pillen für Athanasius E. expediert wurden. Von diesen ist aber keine Spur vorhanden. Die



Schachtel enthält nur etwas Bärlapppulver (Lycopodium), das als Konspergens für die verschwundenen Pillen diente.

2. Eine Blechbüchse mit einem graubraunen Pulver, das, mikroskopisch geprüft, sich in Übereinstimmung mit der Signatur als reines Jalappapulver, pulvis radicis Jalappa, erweist.

3. Eine Holzbüchse mit einem gelblichweißen Pulver, der mikroskopischen Untersuchung nach Eibischwurzelpulver, pulvis radicis althaeae, stark verfälscht mit Reismehl.

4. Ein Steinguttiegel mit der Signatur „extractum punicae granati 200 g, chem. Fabrik von ***, Pharmac. VI. Z. 8399“. Der Tiegel ist mit braunem und Ceratpapier verschlossen gewesen. Ein Teil des Extraktes war offenbar auf dem Transporte herausgetreten und hier zu einer festen, brüchigen, glänzend schwarzbraunen, harzartigen, in der Wärme der Hand erweichenden, außerordentlich bitter schmeckenden Masse eingetrocknet. Im Tiegel selbst war die Extraktmasse zähe, weit unten im Tiegel von der Konsistenz eines zähen Extraktes. Im Wasser löst sie sich mit brauner Farbe. Unter dem Mikroskop in Glyzerin geprüft, erscheint es als eine homogene braune Masse, in der grobe prismatische und tafelförmige, farblose Kristalle oder Bruchstücke solcher eingelagert sind, die bei Zutritt von Wasser sich lösen. Durch das Aussehen und den Geschmack vollkommen abweichend von dem offizinellen Granatrindenextrakt.

5. Ein Glas mit der Signatur „extractum filicis maris von ** 200·0 g 1/2 1885“, nur noch in geringer, etwa 2 cm hoch den Boden bedeckender Menge vorhanden, eine dickflüssige, etwas körnige, ätherisch und zugleich stark ranzig riechende, schmutziggrüne Extraktmasse. Unter dem Mikroskop zeigt sie die bekannten Kristallausscheidungen des offizinellen extractum filicis maris, die körnige Beschaffenheit dieses Präparates bedingend. Jedenfalls ist das vorliegende Extrakt sehr alt.

Das abweichende Äußere und insbesondere der enorm bittere Geschmack des unter 4 beschriebenen Extraktes ließ keinen Zweifel darüber, daß es keinesfalls das offizinelle Granatrindenextrakt sein kann, daß ein anderes Extrakt vorliege, womit das Granatrindenextrakt verwechselt worden war.

Das Studium der Akten im Zusammenhalt mit dem obigen Befund machte es sehr wahrscheinlich, daß es sich um die verhängnisvolle Verwechselung mit Brechnußextraxt (extractum Strychni, extr. nucis vomicae) handelt.

Um zur vollen Klarheit zu gelangen, ließ man zunächst das anangebliche Granatextrakt im pharmakologischen Institute qualitativ



prüfen, während ein hervorragender Spezialist in bezug auf Kenntnis und Prüfung der Extrakte, Gastprüfer beim pharmazeutischen Rigorosum, eine quantitative Untersuchung desselben Extraktes vornahm.

B. Qualitative Untersuchung des fraglichen Granatrindenextraktes.

Etwa 10 g des Extraktes wurden zunächst nach der Stas-Ottoschen Methode mit Wasser und Weinsäure behandelt, mit konzentriertem Alkohol extrahiert und aus dem Filtrat der Alkohol abgedunstet. Die mit etwas Wasser verdünnte Flüssigkeit, mit Natriumbikarbonat bis zur Neutralisation versetzt, wurde mit Äther ausgeschüttelt und der Äther verflüchtigt. Der amorphe gelbbraune Rückstand wurde in schwefelsäurehaltigem Wasser gelöst, dann nach dem Dragendorffschen Verfahren mit Benzin und dann mit Chloroform ausgeschüttelt. Der Chloroformauszugsrückstand zeigte mit konzentrierter Salpetersäure geringe Mengen von Brucin an.

Aus der mit Ammoniak alkalisch gemachten wässerigen Flüssigkeit wurde durch Extraktion mit Benzin und nach dessen Verdunsten eine beträchtliche Menge von weißen rhombischen Kristallen gewonnen die einen intensiv bitteren Geschmack hatten und die für Strychnin charakteristische Reaktion nach Lösung in konzentrierter Schwefelsäure und Zusatz von Kaliumbichromat zeigten, von Blau rasch ins Violette und Rote übergehend. In konzentrierter Salpetersäure lösten sich die Kristalle mit der für Brucin charakteristischen blutroten Färbung.

Die salzsaure Lösung der Kristalle, einem Frosche injiziert, zeigte alsbald die charakteristischen Tetanuserscheinungen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das vorliegende Extrakt, mit der Aufschrift extr. punicae granati versehen, extractum Strychni ist.

C. Quantitative Untersuchung eines angeblichen Granatrindenextraktes.

Zur Vorprüfung wurde 1 g Extrakt in 100 cm^3 destillierten Wassers gelöst und die filtrierte Lösung mit Tannin, Jod, Jodkalium, Magerscher Lösung, Pikrinsäure und Quecksilberchlorid versetzt. Die genannten Alkaloidreagentien veranlaßten insgesamt einen starken Niederschlag zum Unterschiede von reinem extr. granati, welches unter diesen Bedingungen keinen Niederschlag gibt.

Der Geschmack der Extraktlösung war intensiv bitter, während bei extr. granati der zusammenziehende Geschmack vorherrschend ist.

Es wurde hierauf zur Isolierung der Alkaloide geschritten und in Voraussicht der Möglichkeit, daß ein Gemenge von extr. granati



mit einem anderen alkaloidreichen Extrakte vorliegt, der hohe Gerbstoffgehalt des extr. granati aber die Isolierung und Reingewinnung der Alkaloide beeinträchtigt, folgender Weg der Untersuchung eingegeschlagen.

7·5 g des fraglichen Extraktes wurden in 10 cm³ destillierten Wassers auf dem Wasserbade gelöst, hierauf 5 g frisches Kalkhydrat hinzugesetzt, das Gemenge auf das sorgfältigste verrieben und mit 95% zu 150 cm³ aufgefüllt. Die alkoholische Lösung wurde nun unter häufigem Schütteln 24 Stunden stehen gelassen und dann filtriert. 100 cm³ des Filtrates = 5 g Extraktes wurden hierauf unter Zusatz von 30 cm³ Wasser und Weinsäure bis zur sauren Reaktion auf dem Wasserbade unter stetem Umrühren so lange erhitzt, bis aller Alkohol verjagt war. Die erkaltete wäßrige Lösung der Alkaloidartarate, welche etwas wenig Harz und Fett abgeschieden hat, wurde in einem Scheidetrichter filtriert, mit kohlensaurem Kali alkalisch gemacht und mit dreimal 20 cm³ Chloroform ausgeschüttelt. Die Chloroformlösungen ließ man in einem tarierten Kristallinierschälchen verdunsten. Der Verdunstungsrückstand wurde hierauf, um eine allfällige Chloroformverbindung der Alkaloide zu dissoziieren, zweimal in Alkohol gelöst und wieder verdunstet, zum Schlusse bis zum konstanten Gewichte bei 100° C. getrocknet.

Der Rückstand stellte eine blaßgelbe firnisartige Masse dar, in der zahlreiche Kristalle ausgeschieden waren. Das Gewicht der so isolierten Alkaloide betrug 0·865 g, was einem Alkaloidgehalte des Extraktes von 17·30% entspricht.

Die so erhaltenen Alkoloide wurden nun weiter geprüft. Auf dem Platinblech verbrannten sie ohne nennenswerten Rückstand. In konzentrierter Schwefelsäure waren sie nahezu farblos löslich und auf Zusatz einer geringen Menge von Chromsäure entstand Violettfärbung (Strychnin), die jedoch bald verschwand. Konzentrierte Salpetersäure löste die Alkaloide mit intensiv orangeroter Farbe (Brucin). Die unter Zusatz von Schwefelsäure bewirkte wäßrige Lösung der Alkaloide gab auf Zusatz von Ferrozyankalium nach einigem Schütteln einen reichlichen kristallinischen Niederschlag (Ferrozyanstrychnin). Diese Reaktionen lassen es als zuversichtlich erscheinen, das man es hier mit einem Gemenge von Strychnin und Brucin zu tun hat, und wenn auch die Strychninreaktion nicht so schön ausfällt, so ist dies jedenfalls auf die gleichzeitige Gegenwart von Brucin zurückzuführen. Der hohe Alkaloidgehalt von 17·3% läßt es auch als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß kein Gemenge von Extrakten, sondern reines extractum Strychni vorliegt,



denn kein anderes der bekannten Extrakte mit Ausnahme von Opiumextrakt zeigt ein so hohen Alkaloidgehalt, und Morphin ist hier nach dem eingeschlagenen Wege der Untersuchung, abgesehen von den Reaktionen, ausgeschlossen. Es wurde nun zur weiteren Identifizierung des Extraktes die Loganinreaktion ausgeführt. Eine stecknadelgroße Menge des Extraktes wurde in wenig verdünnter Schwefelsäure gelöst und in einem Porzellanschälchen auf dem Wasserbad erwärmt. Die eintrocknenden Partien dieser Lösung zeigten eine intensive Violettfärbung, eine für extr. Strychni höchst charakteristische Reaktion.

Zum Schlusse wurde ein Teil der isolierten Alkaloide durch Lösung in Alkohol und Neutralisieren mit sehr verdünnter Salzsäure in Chloride umgewandelt, die als kristallinische Masse erhalten wurden. Die etwas konzentrierte wäßrige Lösung gab mit Platinchlorid einen kristallinischen Niederschlag, der unter dem Mikroskop die Form von gelben, meist fächerartig zusammenhängenden Nadeln zeigte. Der Rest der salzsauren Alkaloide wurde der physiologischen Prüfung zugeführt.

D. Tierversuche.

1. Die Versuche an Fröschen und Kaninchen haben sich als unmaßgeblich erwiesen. Die Frösche, denen das ätherische (extr. filicis maris) Extrakt unter die Haut gespritzt wurde, sind zugrunde gegangen. Aber auch die Einspritzung der entsprechenden Menge Äthers hat die Tiere getötet. Der Grund liegt darin, daß man gezwungen war, die Versuche im Winter anzustellen, zu welcher Zeit die Frösche gegen Insulte außerordentlich empfindlich sind. Auch das Kaninchen, dem das Präparat unter die Haut gespritzt ward, ist gestorben. Allein auch dieser Fall ist kein Beweis, wenngleich er vielleicht einen Fingerzeig für die weitere Forschung bietet. Es gibt Gifte, die, unter die Haut gespritzt, schädlich wirken, während sie vom Magen aus unschädlich sind. Indessen muß auch bedacht werden, daß die Einspritzung unter die Haut unter Umständen eine Infektion bedingen kann. Das Wesen der Sache ist aber für die gerichtlichen Zwecke in diesem Falle, daß man bei Kaninchen kein Gift in den Magen einbringen kann, weil dieser immer gefüllt ist.

Es wurden daher die Versuche am Hunde weiter geführt und die ätherische Lösung durch eine Stachelspritze direkt in den Magen gebracht. Da das erste so behandelte Tier unversehrt geblieben war, so wurde im zweiten Falle nach dem gelösten Extrakte auch noch Rizinusöl eingespritzt.

Das ersterwähnte Tier blieb ganz unversehrt, das zweite erlitt



Diarrhöen, aber sonst keine Schädigungen. Dieses Ergebnis bot Anlaß, die Versuche abzubrechen. Die Erfahrung an Menschen lehrt, daß das Präparat in einer großen Zahl von Fällen nicht tötlich wirkt. Die Bedingungen, unter denen es tötet, sind nicht bekannt. Man könnte daher Hunderte von Tieren unnütz opfern. Der früher erwähnte Fingerzeig ließe allenfalls in Erwägung ziehen, ob das Extrakt nicht schädlich wirkte, wenn die Innenfläche des Magens verletzt wäre. Dieser Fall müßte aber erst durch eine besondere umfassende Untersuchung geprüft werden.

2. Von den beiden mit Gift bezeichneten Gefäßen wurde eines geöffnet und mit dem darin befindlichen trockenen, weißlichen kristallinischen Bodenbelag zwei Tierversuche angestellt und zwar ein Vorversuch am Frosche und ein Hauptversuch am Kaninchen. Beide Tiere gingen schon wenige Minuten nach Eingabe des Giftes unter heftigen Krämpfen zugrunde. Für den Hauptversuch wurde ein Kaninchen von etwa 800 g gewählt, für eine Blutdruckmessung zugerichtet und dann in dessen Blutbahn 0·4 cm^3 einer $^1/_2$ prozentigen Lösung injiziert. Schon vor Ende der ersten Minute stieg der Blutdruck mächtig an und es stellten sich auch die für Strychnin typischen allgemeinen Krämpfe ein, unter denen das Tier verendete.

E. Ergebnisse der chemischen Untersuchung des angeblichen extr. punicae granati.

Nachdem durch eine qualitative Untersuchung dieses Extraktes festgestellt worden war, daß es eine sehr beträchtliche Menge von Strychnin und Brucin enthält, wurde zur quantitativen Bestimmung des Gehaltes an diesen Alkaloiden und zur Trennung derselben übergegangen. Zu diesem Zwecke wurden gewogene Mengen des Extraktes in einer Mischung von verdünntem Weingeist und wäßrigem Ammoniak gelöst und die Lösung dreimal nacheinander mit ausreichenden Mengen von Chloroform ausgeschüttelt. Nachdem sich das Chloroform von der wäßrigen Lösung abgeschieden hatte, wurde es von der letzteren getrennt, durch ein trockenes Filter filtriert, das Filter mit Chloroform nachgewaschen und hierauf von der gesamten so erhaltenen Flüssigkeit das Chloroform abdestilliert. Der Destillationsrückstand wurde mit einer genau abgemessenen Menge von $^1/_{10}$ Normalsalzsäure gelinde erwärmt, auf ein Filter gebracht und mit heißem Wasser nachgewaschen, sodann die filtrierte Flüssigkeit unter Anwendung von Cochenilletinktur als Indikator mit $^1/_{100}$ Normalkalilauge neutralisiert. In zwei solchen Versuch verbrauchten

I. 5·175 g Extrakt 26·9 cm³ 1/10 Normalsalzsäure zur Neutralisation.

II. 2·100 g Extraxt 10·8 cm³ 1/10 Normalsalzsäure zur Neutralisation.

Da nach der quantitativen Trennung der beiden Alkaloide das Extrakt Strychnin und Brucin im Verhältnisse von annäherungsweise 3:1 enthält, so entspricht 1 cm³ der 1/10 Normalsalzsäure 0·0349 g der Alkaloide, und es ergibt sich ein Gehalt an Gesamtalkaloiden beim Versuche I von 18.14 Proz., beim Versuche II von 17·95, im Mittel 18·05 Proz.

Die von diesen Bestimmungen resultierenden Flüssigkeiten wurden mit Natronlauge alkalisch gemacht und mit Chloroform wiederholt ausgeschüttelt, das Chloroform wurde abdestilliert, der zurückbleibende kristallinische Rückstand zerrieben und davon eine bei 105⁰ bis zum konstanten Gewichte getrocknete gewogene Portion behufs quantitativer Trennung der beiden Alkaloide wie folgt behandelt:

Das gewogene Gemenge der Alkaloide wurde in verdünnter Schwefelsäure gelöst und mit Ferrozyankaliumlösung ausgefällt; nachdem die Flüssigkeit drei Stunden gestanden, wurde durch ein reines Filter filtriert und der Niederschlag mit sehr verdünnter Schwefelsäure gewaschen. Aus dem Niederschlage wurde durch Behandeln mit Ammoniak und Chloroform das Strychnin, aus dem Filtrat in ähnlicher Weise das Brucin abgeschieden. Die nach dem Abdestillieren des Chloroforms verbleibenden Rückstände wurden gewogen. Auf diesem Wege lieferten 0·220 g des Alkaloidgemenges, wie es aus dem Extrakt erhalten worden war, 0·1602 g Strychnin und 0·0550 g Brucin. Die kleine Differenz von 0·0048 g entspricht unvermeidlichen Versuchsfehlern. Das Extrakt enthält demnach Strychnin und Brucin nahezu in dem Verhältnisse von 3:1.

Mit den durch die beschriebene Trennungsmethode rein dargestellten Alkaloiden wurden alle wichtigen Reaktionen angestellt, durch welche sie charakterisiert werden. Es ergab sich bei dieser Prüfung folgendes:

1. Das durch Ferrozyankalium gefällte und aus dem Niederschlag abgeschiedene freie Alkaloid zeigte folgendes Verhalten:

Es kristallisierte in farblosen Prismen, die intensiv bitter schmeckten, in Wasser sehr schwer, leichter in Weingeist, Äther, Benzol, Amylalkohol, leicht in Chloroform löslich sind, mit verdünnter Salpetersäure ein in langen dünnen Nadeln kristallisierendes Salz liefern. Die Lösung des freien Alkaloides in Chloroform erwies sich als linksdrehend. Eine mit verdünnter Salzsäure bereitete Lösung der Kristalle wurde gefällt durch Pikrinsäure, Kaliumquecksilberjodid, Kalium-



wismutjodid, Jodjodkalium, Chlorwasser, chromsaures Kalium. In konzentrierter Schwefelsäure lösten sich die Kristalle zu einer farblosen Flüssigkeit auf, die auf Zusatz einiger Körnchen von chromsaurem Kalium zuerst intensiv blau, dann violett, endlich rot wurde. Dieselben Farbenerscheinungen traten auf, als der durch chromsaures Kalium aus der salzsauren Lösung abgeschiedene Niederschlag in konzentrierter Schwefelsäure gelöst wurde.

2. Das aus dem Filtrate von der Ferrozyankaliumfällung abgeschiedene Alkaloid zeigte folgendes Verhalten:

Es kristallisierte in farblosen Prismen, welche in Wasser sehr schwer, leichter in Alkohol, Äther, Amylalkohol, Benzol, Chloroform sich lösten und intensiv bitter schmeckten. Die salzsaure Lösung wurde gefällt durch Phosphormolybdänsäure, Jodjodkalium, Kaliumquecksilberjodid, Kaliumwismutjodid, Gerbsäure, Goldchlorid, Platinchlorid. Das Alkaloid löste sich in konzentrierter Schwefelsäure zu einer farblosen Flüssigkeit auf, die bei Zusatz eines Tropfens Salpetersäure sofort intensiv rot wurde; die rote Färbung ging bald in gelb über, und die mit Wasser verdünnte gelbe Lösung wurde auf Zusatz von Zinnchlorür violett. Eine Lösung des Alkaloides in verdünnter Schwefelsäure wurde auf Zusatz eines Tropfens verdünnter Kaliumbichromatlösung himbeerrot, dann orangerot, endlich braun.

Durch diese Reaktionen ist nachgewiesen, daß die beiden aus dem Extrakt abgeschiedenen Alkaloide tatsächlich Strychnin und Brucin sind. Nach den quantitativen Bestimmungen enthält 1 g des Extraktes

0·134 g Strychnin
0·046 g Brucin. —

Das Gutachten der Gerichtschemiker enthält über das untersuchte angebliche extr. punic. granati nur dürftige Angaben. Für ein gerichtliches Gutachten reichen diese mageren Angaben keineswegs aus; es müßte doch auch die Untersuchungsmethode und die Prüfung des Alkaloides oder der Alkaloide, die ja durch eine Reaktion sich zu erkennen geben, beschrieben werden.

Hält man nun diesen Angaben die Resultate der oben beschriebenen chemischen Untersuchung gegenüber, so kann man zu dem Schlusse gelangen, daß die Gerichtschemiker das Extrakt einer sachgemäßen Untersuchung gar nicht untergezogen, sondern sich mit einigen unzulänglichen Proben begnügt haben. Diese Schlußfolgerung wird damit begründet, daß es sehr leicht ist, aus dem in Rede stehenden Extrakt Strychnin und Brucin abzuscheiden, daß sie, wenn das allgemein-übliche Verfahren zur Abscheidung der Alkaloide angewandt

wird, unmöglich übersehen werden können und daß jeder in chemischen Arbeiten einigermaßen geübte Chemiker in dem vorliegenden Extrakte die beiden Alkaloide ohne Anstand finden muß. Jedenfalls gehört die Untersuchung dieses Extraktes zu den leichtesten Aufgaben der gerichtlichen Chemie, und wenn die Gerichtschemiker die Untersuchung mit der bei gerichtlich-chemischen Arbeiten unerläßlichen Exaktheit vorgenommen hätten, so wäre ihnen die Anwesenheit großer Mengen von Strychnin und Brucin, die grell in die Augen fallen, nicht entgangen. Welche beklagenswerten Folgen hätte dieser negative Befund nach sich ziehen können! Man braucht nur daran zu denken, daß das Extrakt auf Grund der so bestimmten Erklärung der Gerichtschemiker als echtes Granatrindenextrakt zurückgestellt und von neuem als Bandwurmmittel verwendet worden wäre!

Im übrigen hätte bei einiger Aufmerksamkeit das Extrakt schon durch sein Äußeres und besonders durch seinen bitteren Geschmack (Granatrindenextrakt besitzt keinen bitteren, sondern einen zusammenziehenden Geschmack, abgesehen von einem besonderen Geruche) dem Apotheker verdächtig erscheinen müssen.

Da in den letzten Jahren wiederholt über Vergiftungen mit Johanniswurzelextrakt (Wurmfarrenextrakt, extr. filic. mar.) bei seiner Anwendung als Bandwurmmittel berichtet worden war, zog die Fakultät zunächst dieses Extrakt, das übrigens ein sehr altes und qualitativ niedriges ist (es war am 9. Oktober 1890 der Apotheke zugekommen), zur Untersuchung und Prüfung heran, und erst, als die Resultate der physiologischen Prüfung vollkommen negativ ausgefallen waren (siehe D, 1), wurde die Aufmerksamkeit auf das angebliche Granatrindenextrakt gelenkt und nun dieses in der angegebenen Weise einer sorgfältigen chemischen Untersuchung und physiologischen Prüfung zugeführt.

F. Gutachten.

Die vorstehend mitgeteilten Ergebnisse der Untersuchung lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das angebliche extractum punicae granati nichts anderes ist als das höchst giftige, Strychnin neben Brucin enthaltende Brechnußextrakt (extractum Strychni, extractum nucis vomicae), daß also eine Verwechselung stattfand, die den Tod beider Personen durch Vergiftung verschuldete. Die Verwechselung dürfte in der chemischen Fabrik selbst stattgefunden haben, da das in der Apotheke vorgefundene Gefäß mit dem angeblichen extr. punicae granati augenscheinlich eine Originalsendung

darstellt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß eine Verwechselung in jener Drogenhandlung, aus der das Extrakt möglicherweise in zweiter Hand bezogen wurde, oder aber in der Apotheke selbst stattgefuoden hat, denn man kann an die Möglichkeit denken, daß zwei gleichgroße, gleichartige, gleichmundierte Originalsendungen, die eine mit extr. granati, die andere mit extr. Strychni (nuc. vom.) in dem betreffenden Vorratsraum der Drogenhandlung oder in der Materialkammer der Apotheke nebeneinander stehend ihre auf gummierten Papieretiketten angebrachten Signaturen durch zufälliges Ablösen und Abfallen verloren haben und die abgefallenen, gleichgroßen, mit der gleichen Firma bezeichneten Signaturen bei dem Wiederaufkleben verwechselt wurden. —

Die Staatsanwaltschaft säumte nicht, den traurigen Vorfall, sowie das Gutachten der medizinischen Fakultät der politischen Landesstelle zur Kenntnis zu bringen, damit so rasch als möglich die geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um weiteren Unglücksfällen vorzubeugen.

Aber auch in der chemischen Fabrik und in der Drogenhandlung wurden amtliche Revisionen angeordnet.

Die Nachforschungen in der chemischen Fabrik ergaben, daß die Sendung von dort Ende September 1889, jedoch nicht an die Apotheke, sondern an die Drogenhandlung abgegangen war. Nach der sorgfältigen Kontrolle, der in der Fabrik die Ausführung jeder Bestellung vom ersten bis zum letzten Moment ständig unterliegt, schien eine Verwechselung dortselbst völlig ausgeschlossen. Die Fabrik wies auf die Möglichkeit hin, daß der Apotheker, um sich vor strafrechtlicher Verantwortung zu schützen, die Etikette eines mit extr. punic. granati gefüllten Gefäßes von diesem abgelöst und einem mit extr. nuc. vomic. gefüllten Gefäße aufgeklebt hat. (?)

Die Apothekerartikel sind, da die technischen Bezeichnungen in den verschiedenen Ländern verschieden sind, nach den Pharmakopöen getrennt sortiert. Die für Österreich bestimmten Sachen tragen die Etikette Pharmacopoea austriaca VII (früher VI).

Läuft eine Bestellung ein, so wird sie, sofern sie nur einen Artikel betrifft, auf einen, sofern sie mehrere betrifft, auf entsprechend mehrere Zettel überschrieben. Der Zettel, der die genaue Bezeichnung des Artikels enthält, wandert in den Lagerraum, woselbst der Artikel lagert. Dort fungiert ein geprüfter Apotheker als Magazineur, der die der Bestellung entsprechende Etikette aussucht und mit dem Bestellzettel dem zuständigen Bediensteten zurecht legt. Der Bedienstete holt das den Artikel enthaltende und mit gleichlautender Etikette versehene Lagergefäß herbei, mißt das bestellte Quantum in das zur



Versendung bestimmte Gefäß und klebt auf dieses sofort die beim Bestellzettel liegende Etikette. Versandgefäß, Lagergefäß und Bestellzettel bleiben dann so lange beisammen stehen, bis der erwähnte Magazineur sich von der Übereinstimmung überzeugt hat. Darauf erst geht das Versandgefäß, wieder unter Beischluß des Bestellzettels, offen in den für Artikel der betreffenden Sorte bestimmten Packraum, unterliegt dort einer nochmaligen Kontrolle und wird dann verschlossen und zur Versendung weiter behandelt.

Die Etikettieruug der Lagergefäße geschieht in der Fabrik. Die aus der Fabrik ins Lager gebrachten Gefäße werden jedoch, bevor sie in den Kellern usw. gelagert werden, unter Aufsicht einer zwei geprüften Chemikern obliegenden Kontrolle unterzogen, deren Aufgabe es namentlich ist, festzustellen, ob der Inhalt der Etikette entspricht.

Die mit Giften gefüllten Lagergefäße tragen andersfarbige Etiketten als jene der nicht giftigen Stoffe und außerdem noch die Bezeichnung „Gift."

In der Drogenhandlung, von der die Apotheke das Extrakt bezog, war eine Verwechslung vollkommen ausgeschlossen, da Präparate jener Fabrik ausnahmlos in der Originalverpackung weiter versendet werden. Ein Abfallen der Etiketten ist nicht möglich, da die Gläser und Tiegel mit der peinlichsten Sorgfalt adjustiert sind. Der Fall ist auch niemals vorgekommen, daß ein Gefäß aus jener Fabrik ohne Vignette oder Signatur eingelangt oder daß eine Vignette später abgefallen wäre. Die Vignetten der Fabrik sind so vorzüglich angeklebt, daß sie nur mit größter Mühe mittels eines Messers abgekratzt werden könnten. Falls eine Signatur abfallen sollte, besteht die Weisung, die betreffenden Präparate nicht zu expedieren, sondern zu vernichten. Falls aber die Präparate der Fabrik abgefüllt werden, erhält das Gefäß die Vignette der Drogenhandlung. Von der hier in Frage kommenden Apotheke wird nur Originalware der erwähnten Fabrik bestellt. Auf den Originalgefäßen jener Fabrik sind stets die Bindfäden mit dem in Lack gedrückten Fabrikssiegel versehen. Ohne dieses Siegel würde ein Präparat jener berühmten Fabrik in keiner Apotheke angenommen werden. Zu Beginn und Ende des Jahres 1889 ergab sich bei der alljährlichen Inventur, daß in der Drogenhandlung von Brechnußextrakt nicht das geringste Quantum auf Lager war.

Der traurige Fall hatte zur Folge, daß seitens der Landesstellen Revisionen in allen Apotheken vorgenommen und diesen die bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht wurden.

Schon die Apothekerordnung vom 3. November 1808 Z. 16, 135 ordnet im § 5 an: „Aller Vorrat muß in guter Qualität vorhanden sein."



Bei Ausgabe jeder Pharmakopöe erfolgten in diesem Sinne weitere Vorschriften. So heißt es in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889 No. 107 RGB., betreffend die VII. Ausgabe der Pharmakopöe im § 1 der allgemeinen Bestimmungen und Regeln: „Die in der Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel müssen in jeder Apotheke von solcher Beschaffenheit vorhanden sein und verabfolgt werden, in welcher sie den in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bedingungen vollständig entsprechen."

Diese Anordnung verpflichtet die Apotheker zur genauen Untersuchung der in der Apotheke feilgehaltenen Heilmittel, wofür überdies die Haltung eines umständlichen Reagentienapparates ausdrücklich „zur Prüfung der Identität, der Beschaffenheit und des Gehaltes der Arzneikörper" vorgeschrieben ist.

Nach den Intentionen der bestehenden Gesetze kann eine chemische Fabrik oder eine Drogen-Großhandlung für eine etwaige Verwechslung oder unvorschriftsmäßige Herstellung von Medikamenten gar nicht verantwortlich gemacht werden. Nirgends bestehen besondere Bestimmungen über die Vorbildung für das Personal solcher Geschäfte ebensowenig wie besondere Vorsichtsmaßregeln beim Verkauf oder bei der Versendung vorgeschrieben sind. Dem Großhandel werden keinerlei Beschränkungen auferlegt, die der leichteren Kontrole wegen nur den Kleinhandel treffen, der eben ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Der Besitzer der Apotheke oder der Provisor ist aber nach den bestehenden Gesetzen für seine Apotheke verantwortlich. Darauf nimmt das Strafgesetz in den §§ 345 bis 353 Rücksicht.

Im Großhandel steht nur der Ruf des Geschäftes auf dem Spiele.

Hiermit befinden sich auch jene gesetzlichen Bestimmungen im Einklange, welche den — Hausapotheken führenden — Ärzten ausdrücklich den Bezug sämtlicher Arzneiartikel aus öffentlichen Apotheken vorschreiben, den Bezug von Drogisten oder chemischen Fabriken hingegen untersagen. Der Gesetzgeber wollte eben auch hier die alleinige Verantwortlichkeit des Apothekers für die Beschaffenheit seiner Arzneimittel festlegen.

Anläßlich des vorliegenden Falles hat die Landesstelle mit Erlaß vom 27. Juli 1895 Z. 21, 202 den Apothekern neuerlich eingeschärft, daß die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel in den Apotheken nur in einer den Vorschriften der Pharmakopöe vollständig entsprechenden Beschaffenheit vorrätig gehalten und verabfolgt werden dürfen, daß der Apotheker demnach für die Qualität der in seiner Apotheke vorhandenen Heilmittel verantwortlich und daher auch ver-



pflichtet sei, sich durch jedesmalige genaue Prüfung der bezogenen Heilmittel von deren, den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Beschaffenheit zu überzeugen und unter keinen Umständen diesen Vorschriften nicht entsprechende Ware in der Apotheke vorrätig haben dürfe.

Das Ministerium des Innern aber hat die politischen Unterbehörden mit Erlaß vom 2. Oktober 1895 Z. 29, 082 beauftragt, den in ihren Verwaltungsbezirken ansäßigen Apothekern diesen Vorfall unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen von Arzneiverwechslungen mit der eindringlichen Erinnerung zur Kenntnis zu bringen, daß der Apotheker nach den bestehenden Verordnungen für die Identität und Qualität der in ihren Apotheken vorrätig gehaltenen Drogen und pharmazeutischen Präparate verantwortlich ist.

Insbesondere sind die Apotheker aufmerksam zu machen, daß sie sich in dieser Beziehung nicht auf die Fabriken, oder die Drogenhandlungen verlassen dürfen, aus denen sie chemische oder pharmazeutische Präparate beziehen und daß sie sich von der Identität und Beschaffenheit jedesmal durch gründliche Prüfung zu überzeugen haben.

Um allfälligen Verwechslungen bei Arzneilieferungen möglichst vorzubeugen, ist darauf zu dringen, daß sowohl in chemischen und pharmazeutischen Fabriken, als in Drogenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmter Stand- und Abgabsgefäße in dauerhafter Schrift, eventuell eingebrannt, auf der Gefäßwand selbst angebracht sei und daß diese Gefäße außerdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht seien. Der Gebrauch von Papieretiketten für — derartige stark wirkende Mittel — enthaltende Gefäße ist unstatthaft und strenge zu untersagen.

Gegen den verantwortlichen Provisor der Apotheke wurde die Anklage erhoben, er habe das bezogene Granatwurzelrinden - Extrakt, das sich später als Brechnußextrakt herausstellte, auf seine Identität nicht geprüft, so daß anläßlich der Verfertigung eines Bandwurmmittels am 23. Juli 1894 für den Schmiedemeister Athanasius E. und am 24. Juli 1894 für die Gastwirtin Maria W. an Stelle des ordinierten Granatwurzelrinden-Extraktes Brechnußextrakt verwendet wurde; er habe hierdurch ein Unterlassung verschuldet, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen sowie auch nach seinem Berufe und vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben von Menschen herbeizuführen geeignet sei; er habe, da hieraus am 24. Juli 1894



der Tod des Athanasius E. und am 31. Juli 1894 der Tod der Maria W. erfolgte, das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG., strafbar nach dem zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle, begangen.

Das Gericht verurteilte den Provisor im Sinne der Anklage.

Den Gerichtschemikern gebührt ein Wort der Entschuldigung. Sie ermangelten der ärztlichen und forensischen Erfahrung. Der Obduktionsbefund, die Krankengeschichte und die Symptome vor dem Tode hätten Chemiker aus ärztlichem Stande auf die richtige Fährte gewiesen. Sie aber als Chemiker ohne jegliche medizinische Kenntnis vermochten sich aus dem eng umschriebenen Kreise ihrer bisherigen Praxis nicht emporzuheben und steuerten, ihren Traditionen gemäß, auf ein Ziel los, das sonst ihre Tätigkeit erschöpfte: auf die landläufigen Arsenvergiftungen.

Das Justizministerium, dem dieser Fall zur Kenntnis gelangte, hat denn auch mit der Verordnung vom 31. Oktober 1895 Z. 22, 688 (No. 21 JVBl.) den Gerichten bei der Wahl der Gerichtschemiker und bei der Auswahl und Bestellung der Sachverständigen für gerichtschemische Untersuchungen wegen der großen Tragweite des Ergebnisses größte Vorsicht und peinlichste Sorgfalt empfohlen. Die Gerichte sollen auf die Gewinnung der besten und verläßlichsten verfügbaren Kräfte bedacht sein, damit vermieden werde, daß unfähige, mit den neueren chemischen Untersuchungsmethoden nicht vertraute und darin nicht geübte Personen zu einem Amte berufen werden, das ganz besonders kenntnisreiche, geschulte und durchaus vertrauenswerte, verläßliche Chemiker verlangt.

Meines Dafürhaltens sollten zu Gerichtschemikern für Fälle, die sich vom Gebiete der gerichtlichen Medizin nicht ablösen lassen, in erster Linie Chemiker aus dem Stande der Gerichtsärzte bestellt werden. Gerichtschemische Untersuchungen sollten auch nicht in Privatlaboratorien, sondern in den auf jeder Universität zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Instituten stattfinden.

Nach der JMVdg. vom 21. Oktober 1853 No. 219 RGB. sollen die Professoren der medizinischen Fakultät und nach dem JM. Erlasse vom 24. März 1855 Z. 2115 die der philosophischen Fakultät zugewiesenen Professoren der Chemie, wenn es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände notwendig machen, als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen nicht verwendet oder mindestens nicht länger dazu beigezogen werden, als es unumgänglich notwendig ist.

Diese Bestimmungen dürften der Erwägung entstammen, daß die



Professoren ihrem eigentlichen Berufe nicht entzogen werden sollen und daß für den Fall eines Fakultätsgutachtens der Professor der gerichtlichen Medizin zur Begutachtung oder Überprüfung seines eigenen Gutachtens herangezogen werden müßte.

Mit Recht bemerkt hierzu v. Hoffmann in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (8. Auflage, Wien-Leipzig, 1898) auf Seite 19, daß dieser Erlaß auf den Professor der gerichtlichen Medizin nicht ausgedehnt werden dürfe. „Es liegt im Interesse seines Faches, daß er mit gerichtsärztlichen Untersuchungen betraut wird und diese soviel als möglich zu Lehr- und Lernzwecken ausbeuten kann, denn das betreffende Material ist für ihn und für sein Fach von ebenso großer Bedeutung wie das klinische für den Kliniker und das anatomische für den Anatomen. Wenn demnach fast an allen Universitäten die gerichtsärztlichen Untersuchungen den betreffenden Professoren der gerichtlichen Medizin anvertraut werden, so kann dies nur als eine die Heranbildung tüchtiger Gerichtsärzte und den Fortschritt des Faches fördernde Maßregel betrachtet werden“.

Das Strafverfahren ließ die Frage, wo die verhängnisvolle Verwechslung stattgefunden, unbeantwortet. Sicherlich nicht in der Zwischen - Drogenhandlung, höchst wahrscheinlich auch nicht in der Apotheke. Bliebe nur die Fabrik übrig. Wie wäre es aber zu erklären, daß in einer so musterhaft geleiteten Fabrik, deren Ruf über den ganzen Erdkreis verbreitet ist, eine derartige geradezu furchtbare Verwechslung sich ereignen kann?

Zu jener Zeit, als das Strafverfahren sich im Zuge befand, erzählte mir ein uralter würdiger Arzt, ihm sei etwa 20 Jahre zuvor ein ähnlicher Fall untergekommen. Damals habe die Untersuchung ergeben, daß in einem, der Bezeichnung nach Chinin enthaltenden Medikament Chinin und ein giftiges Pulver (ich weiß nicht mehr, war es Strychnin, handelte sichs um Extrakt in einem Tiegel oder um Pulver in der üblichen Schachtelform) schichtweise über einander gelagert oder so gemischt war, daß auf eine gewisse Anzahl von unschädlichen Pulvern ein giftiges in wiederkehrender Ziffernfolge kam. Hier konnte von Verwechslung, von Fahrlässigkeit keine Rede sein, hier lag Absicht vor. Ob sich über diesen Fall Akten vorfanden, weiß ich nicht.

Wie dem auch sei — die Erzählung des alten Arztes war vollkommen glaubwürdig und wurde mir und auch dem sehr verehrten Herausgebers unseres „Archivs“ von einem zweiten hochangesehenen Arzte — beide sind bereits gestorben — bestätigt.

Welche Schlüsse lassen sich aus jener Mitteilung ziehen?



Die Füllung eines für Chininpulver bestimmten Gefäßes mit Chinin und Strychnin in schichtweisen Lagen oder in genau wiederkehrender Ziffernfolge kann nicht zufällig, sondern nur absichtlich geschehen sein.

Aus welchen Motiven?

Sehen wir von Geistesstörungen, periodischem Irrsein usw. ab, — ein plötzlich auftretender krankhafter Trieb wäre nicht ganz auszuschließen.

Lust an bösem Tun, am Verbrechen — Menschenhaß aus den verschiedensten Beweggründen — das Gefühl, sich einmal an der Menschheit, sei es aus privaten, sei es aus politischen Motiven zu rächen — dies alles könnte zur Erklärung einer derartigen scheußlichen Tat herangezogen werden.

Aber noch eines ist möglich: eine Art von kindischem Trieb sich durch signaturwidrige Füllung einen Ulk zu gestatten, einen entsetzlichen Scherz, — wenn man so sagen darf, eine Maskerade, eine Verkleidung von Heilmitteln, von Waren, vielleicht gar nicht im Bewußtsein der schrecklichen Folgen; vielleicht aus Neugier; vielleicht aus Passion, der Welt einmal ein Schnippchen zu schlagen und sich an Kombinationen über den Erfolg zu weiden, — ignorabimus!

Die Tiefen der menschlichen Seele lassen sich eben nicht ergründen.



XX.

Renommage als Meineidsmotiv.

Mitgeteilt von

Assessor Dr. **Hans Reichel** (Leipzig).

Frauen leisten Meineide, um stattgehabten Geschlechtsverkehr wegzuleugnen; Motiv: Scham; umgekehrt Männer zuweilen, um nicht gehabte Geschlechtstriumphe vorzutäuschen; Motiv: sexuelle Großmannssucht. Ein klassisches Beispiel der letzteren liefert der Fall Menzel.

A. rühmt sich dem etwas schwächlichen Menzel gegenüber, er besitze die Gunst der B., eines auffallend schönen Mädchens. M., der die B. ebenfalls umworben hat, erwidert: auch er habe das Mädchen gehabt. Auf näheres Befragen gibt er Tag und Ort des angeblichen Coitus an. Die B. wird Mutter, verklagt den A. auf Alimente. A. benennt den M., der ihm auf abermaliges Befragen versichert hat, er werde seine Angabe auch vor Gericht aufrecht erhalten, als Zeugen für die exc. plurium. M. beschwört, was er vordem zu A. gesagt; die B. wird abgewiesen. Des Meineides bezichtigt, bestreitet M. anfangs die Beschuldigung und legt zum Beweise der Richtigkeit seiner Aussage ein von ihm selbst geführtes Verzeichnis vor, in dem er die Tage, an denen, und die Frauen (meist Arbeiterinnen), mit denen er kohabitiert haben will, vermerkt hat, darunter auch die B. Die in der Liste verzeichneten Personen, soweit auffindbar, stellen jeden Geschlechtsverkehr mit M. in Abrede; eingehende Ermittelungen ergeben das Alibi der B. Nunmehr erst gesteht M. zu, er habe seinerzeit dem A. gegenüber nur renommiert; er habe sich späterhin geschämt, sich mit seiner Renommage zu blamieren; er habe sie also beschworen. Um seinen Meineid zu verdecken, habe er die erwähnte Liste angefertigt, die Einträge seien erdichtet. — Das Gericht verurteilt zu 5 Jahren Zuchthaus.

(Urt. d. dto. Lpzg. 9/12. 03. A 65/03.)



XXI.

Leichenschändung aus Aberglauben.

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt **Daubner** in Weiden, Oberpfalz.

Um die Mitte der Nacht zum Gründonnerstag des Jahres 1894 (21. auf 22. März) stieg der damals 23 Jahre alte ledige Dienstknecht Josef S. von H. in den Friedhof zu M. ein, öffnete das Grab eines im Säuglingsalter gestorbenen Kindes, trug den Sarg mit der Leiche davon, sprengte den Sarg auf, stach der Leiche ein Auge aus, nahm das Totenhemd und Totenkissen an sich, warf die Leiche in einen Bach und versteckte den Sarg unter einen Straßendurchlaß.

Er behauptete hartnäckig, daß er nur um den Wert der Kleidungsstücke und des Sarges willen aus Eigennutz handelte. Zweifellos wurde er aber unter dem Einflusse des Aberglaubens tätig, daß man sich mit dem Auge einer in der Karwoche aus dem Grabe geholten Kindesleiche unsichtbar machen könnte, wenn man nur zur Erhaltung der Wirkung des Talismans von dem wunderkräftigen Besitze nichts verriete.

Das Urteil lautete auf 1 Jahr 2 Monate Gefängnis.

In der Nacht vom 13. auf 14. November 1904 wühlte derselbe Josef S. im gleichen Friedhof das Grab eines im Alter von fünf Wochen gestorbenen Kindes auf, stand aber von der Herausnahme des schon bloßgelegten Sarges ab. Als Beweggrund seiner Tat gab er den Glauben an die Prophezeiung einer Kartenschlägerin an, daß er mit den Kleidungsstücken einer ausgegrabenen Kindesleiche eine reiche Braut gewinnen könnte, und als Grund der Nichtvollendung seines Unternehmens, daß ihn an die Finger fror und Furcht beschlich. Bevor er zur Tat schritt, hatte er reichlich Bier getrunken und sich von einem herumziehenden Gaukler Karten schlagen lassen.

Auf das Gutachten des Amtsarztes hin, daß sich der von Haus



aus geistig sehr beschränkte Beschuldigte unter dem Einflusse des Alkohols und abergläubischer Erzählungen in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit befand, wurde das Strafverfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt.

(Akten A. V. Nr. 136/B und 2251/A aus den Jahren 1894 u. 1904.)

XXII.

Ein Fall von Paramnesie in der antiken Literatur.

Von

Dr. **Alfred Gross.**

In seiner Kriminalpsychologie[1]) erwähnt Hans Groß, daß der erste, der über Paramnesie (Erinnerungsfälschung) schrieb, Leibnitz war und zwar in seinen perceptiones sensibeles, und daß dann der Satyriker Lichtenberg daran gedacht haben muß, wenn er behauptete, schon einmal auf der Welt gewesen zu sein. Hierbei erinnerte ich mich an eine Stelle im Horaz, welche wir auf dem Gymnasium gelesen hatten und die auf einen zweifellosen Fall von Erinnerungsfälschung hinweist. Darnach war es Pythagoras, der behauptete, schon einmal auf der Welt gewesen zu sein und zwar als Euphorbos[2]), als welcher er vor Troja gekämpft hätte. Zum Beweise seiner *μετεμψύχωσις* ließ er im Heratempel zu Argos von der Wand einen Schild nehmen, von welchem er behauptete, daß er ihn als Euphorbos vor Troja geführt habe und daß darin der Name Euphorbos sich finden müsse. Als man den Schild von der Wand nahm, habe man wirklich den angegebenen Namen darin gefunden. Die zitierte Stelle (Horaz carm. lib. I c XXVIII V. 9 ff.) lautet:

> — habentque
> Tartara Panthoiden iterum Orco
> Demissum, quamvis clipeo Trojana refixo
> tempora testatus —.

In der Übersetzung etwa: Auch den Panthoos' Sohn (d. i. Euphorbos) hält der Tartarus umfangen, welcher zum zweitenmale in das

---

1) Hans Groß, Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 352 f. (Verlag V. C. W. Vogel, Leipzig, 1905.

2) Homer, Ilias XVI.



Reich der Toten eingehen mußte, obzwar er aus dem an der Wand befestigten Schilde seine Taten vor Troja bewies. Wir haben also schon hier die Erscheinung, die allerdings auf der Ansicht der Griechen von der Seelenwanderung beruht, daß jemand angibt, schon früher einmal auf der Welt gewesen zu sein. Dabei ist es interessant, daß es der große Mathematiker und Polyhistor Pythagoras war, der solches von sich behauptete. Dies dürfte wohl der älteste Fall von Paramnesie in der Literatur sein.

XXIII.

Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie.

Eine kritische Beleuchtung.

Von

Polizei-Inspektor **Ostermann,** Remscheid.

(Mit 30 Abbildungen.)

Aus der Weltübersichtskarte über die Verbreitung der zwei vorzüglichsten Systeme für den Erkennungsdienst, die in einer Seitennische in der Sonderausstellung der Sicherheitspolizei auf der deutschen Städteausstellung in Dresden angebracht war, konnte man ersehen, daß die Daktyloskopie schon in Australien, Nordamerika, Afrika, Asien und Europa in Anwendung ist. Ich möchte nun im folgenden zeigen, nach welchem System und wie man zurzeit die Daktyloskopie anwendet, will also ihren modernen Standpunkt beleuchten, halte es aber für angebracht, vorher ihre historische Entwicklung, soweit sie bekannt ist, zu bringen, zumal diese in H. Groß' Handbuch, 4. Auflage, I. Bd., S. 278 ff. nicht vollständig dargestellt ist.

In Bosnien, im Orient, und insbesondere in China, sind Fingerabdrücke seit undenklichen Zeiten als Unterschrift in Gebrauch. Im chinesischen Reiche werden sie in den Reisepässen beigedruckt, und der Inhaber muß, wenn Zweifel an seiner Identität erhoben wird, an einer anderen Stelle des Passes seinen Abdruck erneut beisetzen.

Purkinje (1787—1869), der Begründer der experimentellen Physiologie und mikroskopischen Anatomie, ist zugleich derjenige, welcher im abendländischen Europa zuerst auf die Bedeutung der Fingerabdrücke hingewiesen hat. Er wurde, obwohl er geborener Tscheche war, auf Goethes Empfehlung 1823 zum ordentlichen Professor der Physiologie und Pathologie an der Universität Breslau ernannt und hielt hier noch im selben Jahre eine lateinische Vorlesung über Fingerabdrücke. In dieser stellte er neun Mustertypen auf und schlug ein System der Einteilung vor. Leider zogen seine daktyloskopischen Arbeiten nicht die gebührende Aufmerksamkeit auf sich.

In England, dem wir den Anstoß zu der modernen Entwickelung unserer Disziplin verdanken, war schon früher dem Zeichner Thomas Bewick (1753—1828) die Zartheit der Fingerlineationen aufgefallen. Er machte Holzschnitte von einigen seiner Finger und benutzte sie als Dessins für seinen illustrierten Werke. Bewick hat das Verdienst, den Holzdruck in England erneuert zu haben.

In Amerika wurde, als die Einwanderung der Chinesen so viel Aufregung hervorrief, der Vorschlag gemacht, ein System der Fingerabdrücke zu ihrer Registrierung zu verwenden, doch wurde derselbe nicht ausgeführt.

Die grundlegenden Materialien für den wissenschaftlichen Ausbau der Daktyloskopie hat Sir William Herschel gesammelt, der in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts als Verwaltungschef im indischen Zivildienste tätig war. Man kann sagen, daß kein Versuch, der je gemacht wurde, mit seinen systematischen Arbeiten in dieser Richtung vergleichbar ist. Herschel verwaltete den bengalischen Regierungsbezirk Hugli, nördlich von Kalkutta, ein Gebiet von über 3000 qkm und heute über einer Million Einwohnern. Er fand an den Gerichtshöfen betrügerische Identitätsangaben vorherrschend und beschloß, indem er hierin der Landessitte entgegenkam, den Gebrauch von Fingerabdrücken zur Feststellung der Identität amtlich einzuführen. Demgemäß bestand er darauf, daß die Aussteller von Dokumenten, die zur Registrierung zugelassen wurden, ihre Fingerabdrücke im Aufnahmeregister eintrugen. Indem er dies für den Bereich des ihm unterstellten Distriktes anbefahl, unterbreitete er zugleich der Regierung von Bengalen einen Bericht, worin er die Annahme dieses Systems in der ganzen Provinz befürwortete. Da die Sache aber noch nicht populär genug geworden war, hatte seine Empfehlung das Schicksal vieler anderer guten Vorschläge: die Provinzialregierung von Bengalen ging nicht darauf ein, und nach seinem Weggang wurde auch seine eigene Anordnung wieder fallen gelassen. Nichtsdestoweniger blieben seine Arbeiten nicht unfruchtbar. Er hatte viel Material gesammelt, ohne welches Galton nicht imstande gewesen wäre, die Grundlagen dieses neuen Forschungszweiges so sicher festzustellen.

Francis Galton war 1822 in Birmingham als Enkel Erasmus Darwins geboren und demnach ein Vetter des berühmten Charles Darwin. Wie sein Großvater, wählte auch der junge Galton das medicinische Studium, welchem er zuerst in seiner Vaterstadt und später in London oblag. Von 1846 ab bereiste er Afrika und drang 1850 von der Walfischbai aus in das Innere von Südafrika ein, eine Tatsache, die gegenwärtig, im Zeitpunkte des großen Hereroaufstandes,



erneut Interesse gewinnt. Von seinen Reisen zurückgekehrt, lebte der verdienstvolle Forscher später in London und widmete sich hier einer sehr vielseitigen schriftstellerischen Tätigkeit. Sein Reisewerk (Narrative of an explorer in tropical South Africa, 1853) wurde von der Londoner Geographischen Gesellschaft mit der goldenen Medaille ausgezeichnet; er selbst war 1885—88 Präsident des Anthropologischen Instituts.

In seinem daktyloskopischen Hauptwerke (Finger Prints, London, Macmillan & Comp.) hat Galton die Unveränderlichkeit und die Registrierbarkeit der Fingerabdrücke festgestellt und die Typenlehre sowie die Terminologie des Faches neubegründet. Er hat bewiesen, daß die Einzelheiten der Papillarlinien, welche die Muster der Fingerabdrücke bilden, durch das ganze Leben des Menschen konstant bleiben, daß sie ebenso, wie sie an den Fingern des neugeborenen Kindes gefunden werden, an den Fingern derselben Person auch im Alter verfolgt werden können und sich offenbar erst dann verwischen, wenn nach dem Tode die Zersetzung der Materie beginnt. Ebenso hat er an der Hand von Beispielen die erbliche Übertragbarkeit der Muster nachgewiesen, aber nicht finden können, daß zwischen den Fingern der Abdrücke und den Körper- und Charaktermerkmalen des Menschen ein erkennbarer Zusammenhang besteht oder daß die Fingerzeichnung je nach Rasse und Temperament verschieden ist. Von grundlegender Bedeutung ist dagegen wieder sein Nachweis, daß zwei Fingerabdrücke, sobald sie eine gewisse Anzahl von Vergleichspunkten gemeinsam haben, von demselben Finger herrühren und als identisch bezeichnet werden müssen, weil jeder Mensch sein eigenes Muster an den Fingerspitzen trägt, das sich nie verändert. Mit der Zunahme der Übereinstimmungen der Abdrücke potenziert sich die Wahrscheinlichkeit der Identität, die schließlich bis in Hunderte von Millionen wächst und uns gestattet, zu behaupten, daß bei einer größeren Zahl von Übereinstimmungen schon vollständige Identität vorhanden ist. Die Einzelheiten können in dem angeführten Werke Galtons (insbesondere S. 111 ff.) nachgelesen werden.

In einer ergänzenden Schrift (Decipherment of blured finger prints, London 1893) hat Galton noch gezeigt, in welcher Weise selbst mehr oder weniger undeutliche Abdrücke erfolgreich identifiziert werden können.

Nachdem Galton die daktyloskopische Forschung anthropologisch betrieben und wissenschaftlich auf eine reale Basis gestellt hatte, mehrte sich bald die Zahl ihrer Anhänger. Unter diesen darf einer deshalb besonders hervorgehoben werden, weil er nach meiner Kennt-



nis zum erstenmale die Sache mit dem Namen bezeichnet, der jetzt beliebt geworden ist. Sein Werk trägt nämlich den Titel: Conferencia sobre el sistema dactiloscopico — dada en la Biblioteca publica de La Plata, par Juan Vucetich, Gefe de la oficina de l'Estadistica é Identificacion de la Policia de la Provincia de Buenos-Aires. „Darstellung des daktyloskopischen Systems, gegeben in der öffentlichen Bibliothek von La Plata, von Juan Vucetich, Chef des statistischen und Identifizierungsbureaus der Polizei der Provinz Buenos-Aires."

Der bedeutendste Anhänger Galtons aber ist Henry, der verdienstvolle Begründer des modernen Fingerabdrucksystems. Er trat mit seinem System zuerst hervor, als er noch Generalpolizeiinspektor der „Unteren Provinzen" war. Es war um die Zeit, als man in der rührigen indischen Provinz Bengalen, die über 70 Millionen Einwohner zählt, die seit März 1892 eingeführte Bertillonage fallen ließ, um ein Identifizierungssystem einzuführen, das sich allein auf die Fingerabdrücke gründet. Henry, der mitten in der Bewegung stand, erzielte anfangs 1897 mit den mit seinem System angestellten Versuchen derart befriedigende Resultate, daß man dazu überging, in einem Gesuch an die Reichsregierung von Indien darum zu bitten, eine unabhängige Kommission einzusetzen, die das System von Henry eingehend untersuchen solle. Diese wurde auch ernannt und fand sich im März 1897 im Amt von Henry ein. Auf ihren Bericht hin ordnete der Vizekönig von Indien durch Erlaß vom 12. Juni 1897 die allgemeine Einführung des Henry-Systems in Britischindien an; die für England geltenden Vorschriften datieren vom 21. Juli 1902.

Von den europäischen Staaten bedienen sich außer England, soweit mir bekannt ist, Österreich-Ungarn und von Deutschland Königreich Sachsen und Württemberg des Henry-Systems. In Hamburg war letzteres seit Dezember 1903 eingeführt; zurzeit ist hier die Registratur von Dr. Roscher, die auf Henryschem Boden steht, in Anwendung. In Frankreich benutzt man für den Erkennungsdienst neben der sogenannten Bertillonage das von Bertillon inzwischen eingerichtete Fingerabdruckverfahren. Dieses ist auch vom Polizeipräsidium in Berlin, das sich als Landeszentrale für Preußen etabliert hat, übernommen worden.

Die Systeme von Henry und Dr. Roscher sind den Lesern des Archivs bereits bekannt; ich verweise auf die diesbezüglichen Aufsätze von Dr. Roscher, „Die daktyloskopische Registratur" im 17. Band, S. 129, und von Camillo Wind, „Über Daktyloskopie" im 12. Band S. 101, sowie auf dessen Lehrbuch „Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken". Da bisher ein reichsdeutsches Buch über



die Daktyloskopie noch nicht existierte, so hat gerade dieses durch seine ganze Anlage, seine Ubersichtlichkeit und klare Darstellung sich auszeichnende und zum Selbststudium sich vorzüglich eignende Werk nicht nur in Österreich-Ungarn, sondern besonders in Deutschland zur Kenntnis der Fingerabdruckkunde und speziell des Henry-Systems beigetragen.

Es darf wohl keiner Frage unterliegen, daß sich bis jetzt das Henry-System am besten bewährt hat. Über seine Ausbreitung und Wirkung erlaube ich mir — auch in Ergänzung der von Polizeirat Wind in Wien im 16. Band des Archivs, S. 190 gebrachten Notiz — nähere Angaben hierüber zu machen. Auf meine Aufrage beim Staatssekretariat in London, an das mich der mit Arbeit überhäufte Henry verwiesen hatte, erhielt ich folgendes Schreiben:

„In Erwiderung Ihres Briefes vom 13. Dezember 1904 bin ich vom Staatssekretär ermächtigt zur Übersendung des beifolgenden Memorandums vom Juli 1904 über die Anwendung des Fingerabdrucksystems, welches einen Bericht über die sehr befriedigenden Resultate gibt, die bei dem Gebrauch des Systems seit seiner Annahme in England erreicht worden sind.

Mit Bezug auf die in Ihrem Brief enthaltenen Fragen soll ich Ihnen mitteilen, daß Henrys System sowohl in Irland und Schottland als auch in England in Anwendung genommen ist, ferner in einigen der Kolonien und in Indien, wo es in sehr großem Maßstabe zur Anwendung gelangt, um den Anforderungen einer Bevölkerung über 300 Millionen zu genügen. Der Staatssekretär glaubt, daß die Einführung des Systems in den Vereinigten Staaten von Amerika in Erwägung steht, und es ist auch beabsichtigt, es in Kanada und anderen Teilen Sr. Majestät Besitz einzuführen. In diesem Lande (Großbritannien) bedient die in London errichtete Zentralregistratur ganz England und Schottland und die Zentrale in Dublin ganz Irland. Fingerabdrücke werden in Gefängnissen genommen und an die Zentrale geschickt, wo allein die Klassifikation und die Nachsuchung nach einem Vorgang ausgeführt wird. Demgemäß wird die Kenntnis der Klassifizierung von den Lokalpolizeibehörden oder den Gefängnisbeamten nicht verlangt, sondern nur von den Beamten dieser Zentralbehörden. Wenn es in irgend einem Falle notwendig wurde, eine Kopie einer Fingerabdruckkarte an jede der Zentralen zu schicken, so pflegten die Gefängnisbehörden die beiden gewünschten Kopien zu besorgen, aber dank der Ausdehnung des von jeder Zentrale bedienten Bezirks wird dies selten für notwendig befunden. Wenn viele Kopien benötigt würden, so wäre es höchst vorteilhaft, photographische Kopien



herzustellen. Ich soll hinzufügen, daß das System sich nicht nur als wertvoll erwiesen hat, Verbrecher wieder zu erkennen, die früher verurteilt worden sind, sondern auch in der Aufdeckung von Verbrechen. Zahlreiche Fälle sind vorgekommen, in denen Fingerabdrücke von Verbrechern auf Glasscheiben, Türklinken, Trinkgläsern zurückgelassen worden sind; sie haben den Anhaltspunkt geliefert, der zu der erfolgreichen Entdeckung des Verbrechers geführt hat."

Das mir gleichzeitig mitgesandte Memorandum, das eine kurze Zusammenstellung der mit dem Fingerabdruckverfahren erzielten Erfolge bringt, enthält folgende Nachweisung.

1. Nach dem Körper-Meßverfahren von Bertillon wurden ermittelt:

im Jahre	Zahl
1898	152 Personen
1899	243 "
1900	462 "
1901	503 "

einschließlich der von 93 nach dem Fingerabdruckverfahren ermittelten Personen.

2. Nach dem Fingerabdruckverfahren von Henry wurden ermittelt:

Jahr	Monat	Hauptstädtische Polizei		Provinzial-Polizei		Insgesamt	
		Fälle	Identifikationen	Fälle	Identifikationen	Fälle	Identifikationen
1902	Januar	180	51	61	27	241	78
	Februar	210	40	81	38	291	78
	März	199	51	77	28	276	79
	April	201	46	97	24	298	70
	Mai	381	85	135	55	516	140
	Juni	394	76	108	42	502	118
	Juli	559	99	127	46	686	145
	August	501	104	217	80	718	184
	September	582	112	270	106	852	218
	Oktober	568	126	210	81	778	207
	November	608	112	173	72	781	184
	Dezember	649	130	238	91	887	221
		5,032	1,032	1,794	690	6,826	1,722

21 *



Jahr	Monat	Hauptstädtische Polizei		Provinzial-Polizei		Insgesamt	
		Fälle	Identifikationen	Fälle	Identifikationen	Fälle	Identifikationen
1903	Januar	661	146	219	95	880	241
	Februar	579	128	250	92	829	220
	März	677	165	260	96	937	261
	April	598	158	236	122	834	280
	Mai	698	166	298	128	996	294
	Juni	679	179	286	129	965	308
	Juli	712	191	312	132	1,024	323
	August	670	173	337	145	1,007	318
	September	634	169	449	179	1,083	348
	Oktober	731	187	378	144	1,109	331
	November	787	215	390	160	1,177	375
	Dezember	653	185	425	158	1,078	343
		8,079	2,062	3,840	1,580	11,919	3,642
1904	Januar	586	192	385	165	971	357
	Februar	717	196	410	154	1,127	350
	März	701	212	435	189	1,136	401
	April	706	216	440	184	1,146	400
	Mai	655	203	483	208	1,138	411
	Juni	684	212	495	204	1,179	416
		4,049	1.231	2,648	1,104	6,697	2,335
Gesamtsumme für 1904, die nachträglich angegeben wurde,		8,869	2,611	6,282	2,544	14,851	5,155

Von Interesse sind auch folgende Stellen des Memorandums: „Bei zwei Pferderennen wurden von allen Personen, die auf den Zugängen zur Rennbahn hatten festgenommen werden müssen, an Ort und Stelle Fingerabdrücke genommen und noch in derselben Nacht an die Zentrale geschickt. Am folgenden Morgen lagen die Akten der ermittelten Personen bereits vor. Die Zahl der Gefangenen, von denen Fingerabdrücke genommen wurden, betrug bei dem einen Rennen 60, bei dem anderen 24; im ersten Falle erfolgte seitens der Zentrale mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens die genaue Feststellung der Personalien von 27, im zweiten von 9 Verbrechern.“ Ferner wird in dem Memorandum außer den vielen anderen Vorzügen, die das Fingerabdruckverfahren gegenüber dem Körpermeßverfahren von Bertillon besitzt, die Ersparnis an Zeit und Kosten besonders hervorgehoben. Man könne bestimmt annehmen, heißt es, daß man auf der Zentrale mindestens 6 bis 7 Beamte pro Jahr spare, ja daß



schon die Höhe der Ersparnisse die Kosten der mit dem Fingerabdruckverfahren verbundenen Einrichtung decke.

Über das **Bertillonsche** Fingerabdrucksystem ist meines Wissens noch nichts erschienen; Bertillon selbst hat, wie er mir am 15. Oktober 1904 auf meine Anfrage mitteilte, hierüber noch nichts veröffentlicht. Es dürfte den Lesern des Archivs daher von Interesse sein, zu ersehen, wie Bertillon die Muster der Fingerabdrücke bezeichnet und einteilt.

Er teilt die Muster in vier Gruppen ein und zwar in

Klassen E, J, O, U.

1. E-Klasse.

Dieselbe definiert er wie folgt:

„Es sind Papillarlinien in der Form schräg nach außen gerichteter Schlingen (sogenannte Eform), der Zahl nach mindestens 2."

Er hat sechs verschiedene Muster dieser E-Klasse.


1

Muster 1 stellt die typische Eform dar.


2

Muster 2 zeigt das Beispiel einer Eform, die sich der O-Klasse nähert.

Es sind nach außen (rechts) gerichtete Schlingen, die weniger als vier Umkreisungen einschließen.


3

Muster 3 zeigt das Beispiel einer Eform, die sich der U-Klasse nähert; es ist im allgemeinen ein Bogenmuster, das zwei nach außen gerichtete Schlingen einschließt.


4


5


6

Muster 4—6 zeigen andere Abdrücke, die ebenfalls unter die E-Klasse fallen.

Zur E-Klasse zählen mithin alle Muster, in denen mindestens zwei Schlingen schräg nach außen (rechts) gerichtet sind; diese zwei können auch nebeneinander laufen.

Die innere Schlinge kann gebildet werden durch zwei Stangen, die man sich oben verbunden

denkt diese Stangen dürfen unten
nicht in sich zusammenlaufen z. B.
können aber die sie umgebende Schlinge
mit ihren unteren Enden berühren.

Die äußere Schlinge kann auch durch einen Haken gebildet werden, wenn die unvollkommene Seite der Schlinge hinreichend die Richtung andeutet.

2. J-Klasse.

Definition: „Papillarlinien in der Form schräg nach innen gerichteter Schlingen (sogenannte Jform), der Zahl nach mindestens zwei."

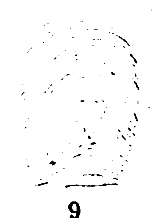
Zur J-Klasse gehören wieder sechs verschiedene Muster.


7

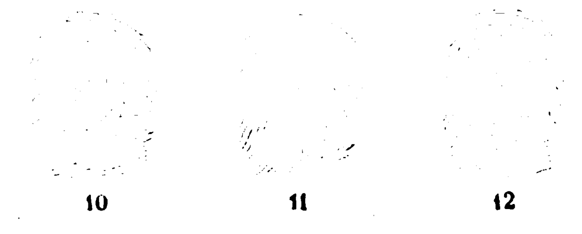
Muster 7 zeigt die Formtype J.


8

Muster 8 zeigt das Beispiel einer Jform, die sich der O-Klasse nähert; es sind nach innen gerichtete Schlingen, die weniger als vier Umkreisungen einschließen.


9

Muster 9 zeigt das Beispiel einer Jform, die sich der U-Klasse nähert; es ist im allgemeinen ein Bogenmuster, das zwei nach innen gerichtete Schlingen einschließt.


10 11 12

Muster 10—12 zeigen Abdrücke, die ebenfalls unter die J-Klasse fallen.

3. O-Klasse.

Definition: „Papillarlinien in Oval-, Kreis-, Spiral-Schneckenform (sogenannte Oform), eine Mindestzahl von vier Umkreisungen ent-




haltend, die auf der Linie A B (siehe Figur 29) oder auf A¹ B¹ (siehe Figur 30) gezählt werden."

Er führt bei der O-Klasse zehn verschiedene Muster an.



In Figur 13 bringt er eine Ovalform.



In Figur 14 bringt er eine Kreisform.





In Figur 15 bringt er eine Spiralform, in Figur 16 eine Doppel-Schneckenform und in Figur 17 ein Beispiel, das sich der E-Klasse nähert, mit mindestens vier Umkreisungen, die von Schlingen, die nach außen gerichtet sind, umgeben sind.



In Figur 18 bringt er ein Beispiel, welches sich der J-Klasse nähert, mit mindestens vier Umkreisungen, die mit Schlingen, die nach innen gerichtet sind, umgeben sind.

In Figur 19 und 20 zeigt er zwei Beispiele, die sich der U-Klasse nähern; es sind Abdrücke in Bogenform, in deren Mitte sich mindestens vier Umgänge befinden.




Unterklassen der O-Klasse.

Die O-Klasse zerlegt er in die Unterklassen O^c und O^v.

O^c vereinigt die Oval-, Kreis- und Spiralmuster.


21

Unter O^v fallen die Doppelschnecken, in denen sich eine Mittellinie in *v* form feststellen läßt, welche entweder eine oder mehrere Papillarlinien in zwei gegenüber liegende Gruppen scheidet (siehe Figur 21).

Wenn sich in einer der Schlingen des *v* keine Papillarlinie vorfinden sollte, so bleibt die Doppelschnecke unter O^c (siehe Figur 22).


22

In Beispiel 21 bringt er eine Doppelschnecke, die mehrere Papillarlinien zwischen den Schlingen des *v* enthält; das Muster ist unter O^v zu rechnen.

In Beispiel 22 zeigt er eine Doppelschnecke, die keine Linie zwischen einer der Schlingen des *v* einschließt, das Muster ist unter O^c zu rechnen.

4. U-Klasse.

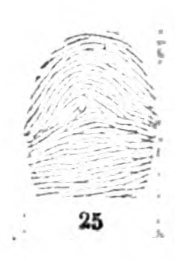
Definition: „Papillarlinien in Form übereinander liegender Bogen (sogenannte U form) und Muster, die zu keiner der drei vorhergehenden Klassen gehören."


23

In Figur 23 zeigt er die Formtype U.


24

In Figur 24 zeigt er ein Muster, das sich der E-Klasse nähert, es ist ein Bogenmuster, in dem sich nur eine einzelne nachaußengerichtete Schlinge befindet.


25

In Figur 25 zeigt er ein Muster, das sich der J-Klasse nähert; es ist ein Bogenmuster, in dem sich nur einzelne nach Innen gerichtete Schlinge befindet.


26

In Figur 26 zeigt er ein Muster, das sich der O-Klasse nähert; es ist ein Bogenmuster, in dessen Mitte sich weniger als vier Umgänge befinden.



27

In Figur 27 zeigt er einen anderen Abdruck, der ebenfalls zu der U-Klasse zählt.



28

In Figur 28 bringt er einen Abdruck, der gleichzeitig eine nach außen gerichtete, eine nach innen gerichtete Schlinge und eine Spirale mit drei Umgängen enthält und der zur U-Klasse zählt, da die Klassen E, J, O nacheinander auszuschalten sind.

Solange ein Lehrbuch über das Bertillonsche und Dr. Roschersche [1]) Fingerabdruckverfahren noch nicht erschienen ist, wird man kein endgültiges Urteil über diese beiden Systeme fällen und sie mit dem Henry-System vergleichen können; so viel aber dürfte schon jetzt feststehen, daß, solange diese drei Systeme nebeneinandergeführt werden, der internationale Wert der Daktyloskopie in Frage steht. Es ist deshalb zu wünschen, daß die beiden Lehrbücher von Bertillon und Dr. Roscher recht bald erscheinen, damit die öffentliche Diskussion den Wert der einzelnen Systeme abwägt und im Vergleich mit dem Henry-System vorschlägt, welchem von den drei Systemen der Vorzug gebührt. Vollen Nutzen wird jedenfalls die Daktyloskopie nur dann haben, wenn sie nach einem System überall pedantisch genau geübt wird, wenn sie international ist. Dies aber kann endgültig nur erreicht werden durch Herbeiführen einer Konferenz.

Diese internationale Konferenz hätte sich in der Hauptsache mit der internationalen Regelung der daktyloskopischen Systemfrage zu befassen. Vielleicht empfiehlt es sich, eine internationale Enquete durch Delegierte vorzuschlagen, die die bindenden Prinzipien für alle Staaten vorschlagen und festsetzen. Zu lange aber dürfte diese nicht hinausgeschoben werden, denn das Kartenmaterial wird in den verschiedenen Zentralen immer reichhaltiger, und damit wächst naturgemäß die Schwierigkeit, die vorhandenen Karten nach dem inzwischen allgemein festgesetzten System umzuarbeiten. Außerdem möchten sich so viele Beamte größerer Polizeiverwaltungen in die Fingerabdruckkunde hineinarbeiten, um diese gegebenenfalls nutzbringend verwerten zu können, sehen sich jetzt aber gezwungen, abzuwarten, bis die Systemfrage gelöst und endgültig bestimmt ist, nach welchem System verfahren werden soll. Ich habe nämlich am

1) Inzwischen ist im Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig das „Handbuch der Daktyloskopie von Dr. G. Roscher“ erschienen.

4. Januar 1905 in Essen in einer Konferenz der Polizeiinspektoren aus unserem industriereichen Westen einen Vortrag über die Daktyloskopie gehalten, darin die Einberufung einer internationalen Konferenz in Anregung gebracht und dargelegt, weshalb die größeren Polizeiverwaltungen für eine baldige Lösung der Systemfrage eintreten müßten. Hierbei hatte ich Gelegenheit, das große Interesse wahrzunehmen, welches diese in der Praxis stehenden Herren an der Daktyloskopie haben; es wurde beschlossen, den Vortrag drucken zu lassen und an sämtliche Städte Preußens zu senden.

Eine weitere Frage, mit welcher sich die angeregte Konferenz zu beschäftigen hätte, dürfte die sein, ob der von den bisherigen Zentralen eingenommene Standpunkt, daß die Klassifizierung der Fingerabdruckkarten nur auf der Zentrale zu geschehen habe, der rechte ist.

Solange eine Einigkeit betreffs der Systemfrage nicht erzielt ist, kann es den einzelnen Verwaltungen allerdings nur erwünscht sein, nur die Fingerabdruckkarten einsenden zu brauchen. Es mag auch diese Frage in den einzelnen Staaten verschieden zu beantworten sein, und in manchen eine Notwendigkeit, daß auch bei den einzelnen größeren Polizeiverwaltungen die Karten klassifiziert werden können, nicht vorliegen.

Allerdings wird auch in England, wie aus dem vorstehenden Briefe vom Staatssekretariat in London hervorgeht, nur auf der Zentrale klassifiziert. Ich halte dies aber nicht für richtig. Es werden ohne Frage noch weit mehr Identifikationen erzielt werden, wenn jede größere Verwaltung in der Lage ist, die Daktyloskopie als ein wesentliches Identifizierungsmittel selbst handhaben zu können. Das Bertillonsche Meßverfahren, in welchem seinerzeit mit Recht eine wesentliche Ergänzung der Verbrecherphotographie erblickt wurde, hat sichtbaren Nutzen nur den wenigen Verwaltungen gebracht, welche in der Verfügung über die erheblichen Mittel, deren die Einführung und Benutzung dieses Verfahrens bedurften, nicht beschränkt waren. Von der Daktyloskopie erhofft man nun seitens der einzelnen Verwaltungen weit mehr; man erblickt in ihr eine billigere, dabei aber dem Bertillonschen Meßverfahren mindestens gleichwertige Ergänzung der bisherigen Identifizierungsmittel und setzt als selbstverständlich voraus, daß man sich desselben eventl. auch selbst bedienen kann. Wenn in Zukunft eine Identifikation, wie es jetzt der Fall ist, in jedem einzelnen Falle erst auf Grund der betreffenden eingesandten Fingerabdruckkarte herbeigeführt werden kann, dann können also stets nur solche Anfragen bei der Zentrale in Betracht kommen, deren Erledigung nicht innerhalb einer kürzesten Frist erforderlich ist, wenn

es sich also um eine Person handelt, deren eventuelle Inhaftnahme nicht abhängig ist von der vorher festzustellenden Identität.

Es dürfte aber dahin zu streben sein, daß die einzelnen Polizeiverwaltungen instand gesetzt werden, eventl. telegraphisch oder telephonisch bei der betreffenden Zentrale durch Angabe der festgestellten Klassennummer anfragen und auch die Identität solcher Personen feststellen zu können, deren Inhaftnahme von dem Ergebnis dieser Anfrage abhängt. Die Daktyloskopie kann demnach die ersehnte Ergänzung der bisherigen Identifizierungsmittel in vollem Maße nur sein, und der volle Nutzen, den zu bringen sie berufen erscheint, kann durch sie nur dann erreicht werden, wenn die einelnen Verwaltungen dazu übergehen, ihren Beamten die Erlernung der Klassifikation zu ermöglichen.

Die Daktyloskopie muß meines Erachtens in weitgehenster Weise sowohl bei der Steckbriefkontrolle wie auch bei Diebstählen usw., kurz in allen den Fällen Verwendung finden, wo es sich um die sofortige Ausnutzung von Fingerabdrücken, die am Tatort vorgefunden werden, handelt. Dann wird sie sich bald den Behörden als unentbehrlich erweisen, und diese werden mit den Resultaten, die sie selbst erzielen, zufrieden sein. Es muß demnach jede größere Polizeiverwaltung mehrere geschulte Daktyloskopen haben, welche eventl. auch ohne Inanspruchnahme der Zentrale handeln und erfolgreich tätig sein können. Besonders auf dem Gebiete der Steckbriefkontrolle würden sie fortwährend ihre Kenntnisse erproben und befestigen können. Allerdings müßten sich zunächst die Justizbehörden die Daktyloskopie als Vervollständigung und willkommene Ergänzung der Steckbriefe zu Nutzen machen. Und ferner müßte ein Zentralsteckbriefregister geschaffen werden, an welches sämtliche Behörden sämtliche Steckbriefe abzugeben hätten. Sehr zweckdienlich würde es ferner sein, wenn es dem zu schaffenden Reichssteckbriefregister ermöglicht würde, auf den fertig gedruckten Steckbriefkarten außer den Personalien und dem Signalement noch die Klassifikationsnummer der betreffenden Person, falls diese schon einmal festgestellt und auf den eventl. schon entstandenen Gerichtsakten verzeichnet ist, mit anzugeben.

Es wird jedem, der sich auch nur oberflächlich mit dem Fingerabdruckverfahren beschäftigt hat, einleuchten, daß die Fingerabdruckkarten mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit klassifiziert und einregistriert werden müssen; ja, jeder wird es deshalb auch natürlich finden, daß die Zentralen, um eben ein einwandfreies Kartenmaterial zu erhalten, ängstlich bemüht sind, Beamte heranzuziehen, die peinlich

genau arbeiten. Aber mit der Zeit dürfte es auch dahin kommen, daß sich die Beamten immer größere Fertigkeit angeeignet haben und die eingehenden Karten schneller erledigen können. Dann aber wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, daß auch seitens der einzelnen Verwaltungen, deren Beamte sich inzwischen eingehend mit der Daktyloskopie beschäftigt haben, bereits klassifizierte Fingerabdruckkarten eingehen.

Eine dritte Frage, die auf der angeregten Konferenz zu erledigen wäre, würde meines Erachtens nun die sein: „Ist die Erlernung der Daktyloskopie in dem gedachten Umfange möglich, und wird die Zentrale dieser Mehrarbeit gewachsen sein?“

Die erste Frage möchte ich bejahen. Jeder einigermaßen gewandte Kriminalbeamte wird bei fleißigem Studium an der Hand eines praktischen Leitfadens sehr wohl imstande sein, sich in die Klassifizierung der einzelnen Fingerabdrücke hineinarbeiten zu können. Ich kann da gewissermaßen aus Erfahrung sprechen. Ich habe mich nämlich infolge der durch den Besuch der Städteausstellung in Dresden erhaltenen Anregung lediglich an der Hand der Notizen, die ich mir von dem aufsichtsführenden und sehr gut unterrichteten Kriminalbeamten der Dresdner Polizeidirektion an Orte und Stelle hatte geben lassen, so weit in die Materie der Daktyloskopie hineinarbeiten können, daß ich schon nach einiger Zeit nach dem Henry-System richtig klassifizieren konnte. Um meine durch Selbststudium und anhaltende Versuche erworbene Kenntnis der Daktyloskopie zu erproben, habe ich zu gleicher Zeit anfangs 1904 mehrere Karten von ein und derselben Person klassifiziert nach den drei Zentralen London, Wien und Dresden geschickt. Beim Wiedereingang der Karten konnte ich zu meiner großen Freude konstatieren, daß ich einige von ihnen schon vollständig richtig klassifiziert hatte; die übrigen waren von den einzelnen Zentralen in völlig gleicher Weise berichtigt worden, gleichzeitig ein deutlicher Beweis für den internationalen Wert des Henry-Systems. Man darf annehmen, daß das Studium der Daktyloskopie immer mehr erleichtert werden wird, zumal nachdem in einer eventl. einberufenen Konferenz die bindenden Prinzipien festgelegt sein werden, sowie ferner auch durch die auf den Zentralen eventl. eingerichteten Unterrichtskurse. Als sehr zweckdienlich würde es sich erweisen, wenn sich die Zentralen bereit erklärten, die eingehenden bereits klassifizierten Fingerabdruckkarten zu prüfen und den absendenden Stellen zur Kenntnis zurückzusenden. Die hierdurch entstehende, aber sehr lohnende Mehrarbeit könnte nun dadurch vermindert werden, daß die Fingerabdruckkarten in doppelter Ausfertigung einzu-

senden wären; die eine, unklassifizierte, wanderte nach Feststellung der Klassennummer in die Registratur der Zentrale, die andere, klassifiziert eingereichte, ginge nach eventl. Berichtigung an die absendende Stelle zurück. Hierdurch würden die Beamten der einzelnen Verwaltungen mit der Zeit immer besser ausgebildet bezw. könnten sie das auf der Zentrale Erlernte erproben und befestigen. Man darf hoffen, daß dann in nicht allzu ferner Zeit die praktische Verwertbarkeit der Daktyloskopie in dem gedachten Umfang erwiesen sein wird und daß die zu immer ernsterem Eindringen in diese wichtige Materie ermunternden Erfolge nicht ausbleiben werden, ja, daß bei der regen Tätigkeit und der immer zunehmenden Intelligenz der dem Kriminaldienst sich widmenden Beamten in 1 bis 2 Jahren dieser erwünschte Zeitpunkt gekommen sein wird.

Allerdings wird die betreffende Zentrale bei der jetzigen Besetzung dieser an sie herantretenden Mehrarbeit nicht gewachsen sein; es müßte also zunächst an die Beseitigung dieser Schwierigkeit gedacht werden. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten muß — soll nicht dem daktyloskopischen System zum Schaden der Allgemeinheit von vornherein der Mangel der Unvollkommenheit anhaften — eine Teilung der Arbeit dadurch eintreten, daß mehrere Zentralen errichtet werden. An eine solche wird man im Laufe der Zeit, zumal wenn das Fingerabdruckverfahren erst einmal Allgemeingut geworden ist, zweifellos herantreten müssen, Ich halte es für notwendig. daß außer einer Reichszentrale Landeszentralen eingerichtet werden, denen sämtliche Karten, welchen Umfang das Fingerabdruckverfahren auch annehmen mag, zuzusenden wären. Neben diesen Hauptzentralen müßten in größeren Staaten meines Erachtens eine Reihe Nebenzentralen geschaffen werden, deren jeder ein bestimmte Zahl von Verwaltungen zugeteilt werden müßte. Ich wage nicht zu ermessen, wie eng oder wie weit man den Bezirk einer solchen Unterzentrale zweckmäßigerweise begrenzt. Vielleicht genügt es, wenn jede Provinz *eine* solche Zentrale erhält, vielleicht gebraucht aber schon bald jeder Regierungsbezirk eine eigene Zentrale.

Je mehr Zentralen aber geschaffen werden, desto mehr Fingerabdruckkarten müssen von den einzelnen Personen vorhanden sein, damit jede größere Zentrale auch ein möglichst reichhaltiges und vollständiges Kartenmaterial erhält; für die einzelnen Polizeiverwaltungen ist es aber zu zeitraubend, ja vielmehr unmöglich, so viele Originalfingerabdruckkarten von der betreffenden Person zu nehmen. Diese Schwierigkeit, glaube ich, wird man auf folgende Weise beseitigen können. Mit dem Vervielfältigungapparat „Ideal" kann man



mit einer Masse, die hektographiert, ohne daß sie sich verwischen läßt, die vollständig ausgefüllte Originalfingerabdruckkarte beliebig oft vervielfältigen. Die Versuche, die ich hiermit gemacht habe, haben sich durchaus bewährt.

An die drei im Vorstehenden aufgeworfenen Fragen, womit sich die angeregte Konferenz zu befassen haben wird, wird sich im Laufe der Zeit von selbst noch eine Menge anderer anreihen. Ich habe geglaubt, diese drei schon aufstellen zu sollen, um hieraus gleichzeitig wieder die Notwendigkeit für die Einberufung einer internationalen Konferenz hervortreten zu lassen. Allerdings wird noch manche Schwierigkeit zu überwinden, das vorgezeichnete Ziel aber erreichbar sein. Und deshalb halte ich es für notwendig, dieses von vornherein fest im Auge zu behalten und die zu demselben führenden Wege recht bald zu ebnen.



Besprechungen.

1.

Sachs: Gehirn und Sprache. Mit 6 Abbildungen. Wiesbaden, Bergmann. 1905, 128 S. 3 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXXVI.

Nach einer populären Darstellung des Gehirnbaus und einem kurzen Überblick über die Geschichte der Aphasielehre wird gut auseinandergesetzt, daß wir ein besonderes „Begriffs-", Lehr-, Schreibzentrum nicht brauchen, daß alle schon vorhandenen Zentren zur Erklärung völlig genügen. Verf. sucht letztere möglichst nach den neueren Erfahrungen festzulegen. Die physio- und psychologischen Darlegungen sind etwas langatmig und arbeiten mächtig mit Assoziationen, „Spannungsvorgängen" etc., also mit lauter Hypothesen. Wer kann sich etwas unter dem Satz vorstellen: „Der Spannungsvorgang selbst ist das materielle Äquivalent des Gedächtnisses"? „Die Denkarbeit, die neues schafft, geht ohne Worte vor sich (stets?! Ref.). „Wäre es nicht so, dann müßten gute Denker auch stets gute Sprachbeherrscher sein und umgekehrt." (Das ist, meint Ref., eine falsche Begründung.) Nicht das Wort ist das elementare Gebilde der Sprache, sondern der Satz, wie wir auch nie nur einen einzelnen Gegenstand sehen, sondern eine ganze Situation. Darum hängen die Assoziationen nicht am einzelnen Worte, sondern am Satze. Die wahrgenommenen Dinge fassen wir stets als Ganzes auf und sondern sie nur allmählich in die Einzelheiten. Sehr gut ist sodann in einem letzten Kapitel die Lokalisation der Sprache und ihre Störungen im Großhirn abgehandelt. Bei diesem ganzen und großen Gebiete von Gehirn und Sprache ist natürlich nicht zu verlangen, daß man in allem dem Verf. Recht gibt.

Dr. P. Näcke.

2.

Obersteiner: Zur vergleichenden Psychologie der verschiedenen Sinnesqualitäten. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 55 S. 1,60 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXXVII.

Verf. hat es ganz vortrefflich verstanden, die Hauptdaten der vergleichenden Psychologie der Sinne gemeinverständlich darzustellen, wenn er natürlich auch nicht beabsichtigte, Neues zu bringen. Es werden der Reihe nach die verschiedenen Qualitäten der Sinnesempfindungen abgehandelt, dann ihre psychologische Werteinschätzung, ihre ungleiche Gefühlsbetonung, ästhetische Bedeutung, die Entwicklungsfähigkeit, ihre Wechselbeziehungen zu einander, die pathologischen Störungen, der Ausfall einzelner Sinnesgebiete.



Namentlich wird die Psychologie der Blinden und Taubstummen gut gegeben. Es sind das alles Kapitel, die für den Juristen von speziellem Interesse sein müssen. Es wird gezeigt, daß wir in der Tat mehr als fünf Sinne haben, da die meisten derselben sich in Unterabteilungen spalten lassen und einzeln erkranken können. Verf. zeigt sich überall sehr vorsichtig und benützt auch die neueste Literatur. Er möchte fast behaupten, daß fast jede Vorstellung nicht nur von einem Lust- oder Unlustgefühle begleitet ist, sondern von beiden zugleich, bei Vorwiegen des einen oder andern. Affektiv sind besonders Geruch und Geschmack betont. Es ist wenig berechtigt, die Sinne als Hüter und Schützer des Organismus hinzustellen (? Ref.). Höhere ästhetische Gefühle entstehen stets nur durch kompliziertere sinnliche Eindrücke. Verf. leugnet, daß die Speisen einen ästhetischen Genuß gewähren, was Ref. dagegen bestreitet. Molltonarten stimmen nicht jeden ernst, wie Verf. sagt. Gerade die heitern Melodien der Russen sind z. B. in Moll. Die Tradition macht hier viel, meint Ref. Das Buch ist also sehr zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

3.

Frese: Die Prinzessin Luise von Sachsen-Coburg u. Gotha, geb. Prinzessin von Belgien. Eine forensisch-psychiatrische Studie. Halle, Marhold, 1905, 188 S. 2 Mk.

Es ist sehr löblich, daß Verf., Oberamtsrichter in Meissen, der selbst die Entmündigung der Prinzessin ausgesprochen hatte, eine aktenmäßige genaue Darstellung des ganzen Falles, nebst verschiedenen Anlagen, namentlich den Gutachten der Irrenärzte, gab und so dem tollen und dummdreisten Treiben gewisser Preßorgane einen hoffentlich wirksamen Dämpfer aufsetzte. Noch mehr ist es aber anzuerkennen, daß hier ein Jurist der viel angefeindeten Psychiater sich sehr energisch annimmt, wie es selbst ein Psychiater besser nicht hätte tun können und ein merkwürdiges Verständnis für psychiatrische Dinge an den Tag legt. Dabei sind seine rein juristischen Betrachtungen sehr interessant und wohl überall zutreffend. Er hat völlig Recht, wenn er sagt, daß es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Fall handelt, der heute besprochen und morgen vergessen wird. Er ist von symptomatischer, psychologischer und kulturhistorischer Bedeutung und verdient deshalb näher untersucht zu werden Namentlich tritt hier wieder die unheimliche Macht der Suggestion und der Presse, sowie das Treiben einer Reihe von Dunkelmännern stark zutage Sehr scharf geht Verf. mit dem Pariser Gutachten ins Gericht. „Nun, eine wissenschaftliche Leistung ist das Pariser Gutachten nicht. Die Rechtsanschauungen sind unzutreffend, die Anamnese fehlt fast ganz, und der Befund ist auf alles andere gestützt, als auf „sichere Grundlagen". Das ganze Gutachten ist im Grunde nichts als eine causerie . . .". Ein scharfes, aber gerechtes Urteil! Die deutschen Gutachten gehen viel tiefer, namentlich das von v. Krafft-Ebing ist sehr schön und lehrreich. Merkwürdig ist nur, daß keiner der verschiedenen Begutachter der Jugend der Prinzessin, dem Milieu, in dem sie aufwuchs, der sehr wahrscheinlichen hereditären Anlage etc. gedenkt. Offenbar wollen sie diesem heiklen Punkte aus dem Wege gehen, obgleich die Krankheit der Prinzessin dadurch vielleicht nicht allein als ein erworbener Schwach-



sinn sich zeigen würde, sondern z. T. wenigstens, als ein angeborener. Die Gutachten überhaupt sind zugleich diplomatische Meisterwerke.

Dr. P. Näcke.

4.

Geistesschwäche nnd Entmündigungsgrund. 2 Vorträge von Camerer und Landerer. Halle, Marhold, 1905, 46 S. 1,20 Mk. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Camerer (Mediziner) ist mit Recht dafür, daß man möglichst viele Geisteskranke auf Geistesschwäche entmündigen lasse und zeigt, daß dies in den meisten Psychosen, in gewissen Stadien wenigstens, möglich ist, da es dem Patienten doch nach der Entlassung noch recht beträchtliche Vorteile lasse. Er bedauert nur, daß dem so Entmündigten vom Entmündigungsbeschluß Kenntnis gegeben werden muß, was viele Kranke aufbringt. Ref. kann das nur bestätigen. Jeder Fall muß individuell behandelt werden. — Landerer (Jurist) setzt sehr hübsch die juristischen Vorteile auseinander, die dem Kranken aus der Entmündigung wegen Geistesschwäche erwachsen. Er verhehlt sich aber nicht, wie verwickelt die Verhältnisse des Mündels zum Vormunde sind und daß leicht dadurch Streitigkeiten entstehen können. Er fragt sich weiter, ob wirklich die Vorteile für den Kranken so erhebliche sind. Als einen guten Gradmesser für die Geistesschwäche sieht er den nachgewiesenen Schwachsinn an, was freilich der Arzt darlegen muß. — Beide Vorträge sind lesenswert. Dr. P. Näcke.

5.

Cramer: Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkt aus. Halle, Marhold, 1905, 16 S. 0,50 Mk. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Es ist unmöglich, den Begriff: Gemeingefährlichkeit exakt festzulegen. Die Gemeingefährlichkeit wird am besten durch frühe Aufnahme und freie Behandlung bekämpft. Jedenfalls ist die Irrenanstalt nur Krankenanstalt, keine Detentionsanstalt und hat daher auch den gemeingefährlichen Patienten, ebenso den geisteskranken Verbrecher, nur so lange zu behandeln, bis Heilung oder Besserung eingetreten ist, nicht länger. Die Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken wird im allgemeinen sehr übertrieben. Solche, die Syphilis oder Infektionskrankheiten weiter verbreiten, sind viel gefährlichere. Entlassene Kranke sind noch längere Zeit unter Aufsicht zu führen, aber seitens eines Arztes; sehr selten begehen sie noch Verbrechen. Geistig Minderwertige gehören nicht in die Irrenanstalt, sondern in besondere Anstalten. Ref. unterschreibt alles das von Cramer Gesagte, trotzdem die Polizei- und Verwaltungsorgane nicht mit allem einverstanden sein werden.

Dr. P. Näcke.

6.

Lohsing: Das Geständnis in Strafsachen. Halle 1905. Marhold. 142 S. 2,50 M. Juristisch-psychologische Grenzfragen.

Eine sehr lesenswerte und anregende juristisch-psychologische Schrift! Allerdings vor allem für Juristen bestimmt, doch interessiert die psychologische



Würdigung des Geständnisses und seines Widerrufes auch den Psychologen und Psychiater. Leider sind noch so viele juristische Fachausdrücke, daß der Laie nicht immer zurechtkommt. Nach Definition und Klassifizierung des Geständnisses gibt Verf. eine sehr interessante geschichtliche Entwickelung dieses Begriffs durch das römische, das alte deutsche, das kanonische Recht, die Carolina, bis in die neueste Zeit. In klarer Weise gewinnt so auch der Laie an der Hand dieses einen Begriffs des Geständnisses einen Einblick in die Rechtsentwickelung überhaupt, die ja psychologisch und ethisch bedingt ist. Somit hat auch dieser Teil Interesse für den Psychologen. Die Bedeutung des Geständnisses wird immer mehr abgeschwächt, und die Geständnispflicht besteht nicht mehr. An sich bildet das Geständnis keinen Beweis für sich allein und genügt nicht mehr zur Verurteilung, wenn es auch oft den Ausschlag gibt. Stets muß es genau nach Motiven und Motivierung geprüft werden. Verf. behandelt dann die einzelnen Arten des Geständnisses, auch nach den Hauptmotiven und bringt fast überall klassische Illustrationen bei. Das vor dem Untersuchungsrichter abgelegte Geständnis ist das wertvollste. Den psychologischen Darlegungen wird man meist nur beipflichten können. Ref. bestreitet aber entschieden den Satz: „... nur der Intellekt ist es, der die inneren und äußeren Motoren zum Willensakt auszuspinnen vermag.“ Nein, weniger der Intellekt ist es, als der Affekt, der vorwiegend den Willen bestimmt! Auch die psychopathischen Motive des Geständnisses werden erwähnt. Suggerierte Geständnisse bei Erwachsenen möchte Ref. entgegen der Ansicht des Verf. doch meist zu den anomalen psychologischen Vorgängen zählen. Dr. P. Näcke.

7.

Gesundheitslehre. Volkstümliche Monatsschrift. Herausgegeben vom Primararzt Dr. Kantor in Warnsdorf (Böhmen). 8. Jahrgang. d. Jahr. 2,87 M.

Man weiß, was für ein Krebsschaden im Volksleben die Kurpfuscherei in jeglicher Gestalt ist, und wie sie Millionen alljährlich dem Volksvermögen entzieht und, was noch schlimmer ist, Tausende alljährlich am Körper schädigt. Seitdem wir ihr in Deutschland nicht mehr ernstlich an den Leib gehen können, da es ja jedermann gestattet ist zu kurpfuschen und es nur sehr selten geschieht, daß einer jener Dunkelmänner erwischt und bestraft wird, blüht die Kurpfuscherei mächtig auf. Nur eins könnte hier helfen: Hinreichende Aufklärung des Volkes in hygienischer Hinsicht. Trotz der vielfachen guten Ansätze hierzu war bislang leider alles vergebens, da eben die Menge indolent ist und leider, was das Schlimmste ist, auch die oberen, ja obersten Stände dem krassesten Unsinn nur zu gern huldigen. Wir besitzen so manche gute populäre Schrift und auch die gelesenen illustrierten Zeitschriften und selbst Tagesblätter bemühen sich, gesundes Wissen allmählich beizubringen. An erster Stelle ist hier oben angezeigte, äußerst billige und gediegene Monatsschrift zu nennen, die in jeder Nummer ganz vorzügliche kurze und volkstümliche Darstellungen aus dem Gebiete der Hygiene und Krankheitslehre aus der Feder der berühmtesten Kliniker etc. bringt und sich vor allem bemüht, den Machinationen der Kurpfuscher nachzugehen und ihre Schwindelei aufzudecken. Jeder sollte durch Abonnement oder Weiterempfehlung obiger Zeit-

schrift am Wohle des Volkes mitarbeiten, und gerade Juristen und Verwaltungsbeamte könnten hier viel Gutes stiften, wenn sie ihren Untergebenen diese Monatsschrift würden zugänglich machen. Dr. P. Näcke.

8.

Friedrich Naumann: Briefe über Religion. Buchverlag der „Hilfe“. Berlin-Schöneberg.

Nur ein Heft von 55 Seiten liegt vor uns, aber ein tiefgründiges wohldurchdachtes! Man spricht nicht gern im allgemeinen über Religion und Politik, weil hier die Meinungen zu sehr auseinandergehen und die Gemüter zu leicht sich erhitzen. Und doch ist es Pflicht eines jeden ernsten Mannes, auch diesen Fragen gegenüber Stellung zu nehmen. Und bezüglich der Religion kann es kaum einen besseren Leiter geben als Naumann. Er versucht den Darwinismus auch auf die Religion anzuwenden und die Staatspflichten eines Jeden mit letzterer in Einklang zu bringen. Dazu bedarf es freilich eines Bruches mit der dogmatischen Religion, mit der Inspirations- und Offenbarungslehre; bei Lichte besehen, verliert aber Jesus vielleicht trotzdem nicht seine gewaltige Macht auf die Geister. Schritt für Schritt, in Briefen an einen Freund, entwickelt Verf. seine harterkämpften religiösen Erkenntnisse, ohne zu behaupten, daß er recht habe oder daß nicht später noch bessere Auffassungen erfolgen werden. Wir leben unter ganz anderen Verhältnissen als Christus, und deshalb kann seine Lehre für unser praktisches, kapitalistisches und industrielles Leben nur zum Teil Quelle der Richtschnur sein. „Nicht unsere ganze Sittlichkeit wurzelt im Evangelium, sondern nur ein Teil derselben. . . . Alle Konstruktionen, die den Staat aus Bruderliebe heraus erklären wollen, sind, geschichtlich angesehen, leeres Gerede. . . . Kurz, ich weiß, daß wir alle, um leben zu können, die Naturbedingungen des Kampfes ums Dasein als Grundlage unserer Existenz erfassen müssen, und daß wir erst auf dieser Grundlage die Freiheit haben, die höhere Sittlichkeit des Evangeliums zu verwirklichen, soweit es auf dieser Grundlage irgend möglich ist.“ Das ist eine kühne Sprache! Mag das Buch auf dem Index auch der evangelischen Orthodoxen stehen, so steht mehr darin für Herz und Gemüt als in vielen Folianten. Und wer hat die Wahrheit gepachtet? Dr. P. Näcke.

9.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Herausgegeben vom Reichs-Justizamte. Erster Band: Erste Lesung. Zweiter Band: Zweite Lesung und Zusammenstellung der Beschlüsse. Berlin. J. Guttentag. 1905.

Nicht leicht wird in zwei Bänden eine solche Fülle von Wissen und Belehrung vereinigt sein, als in den vorliegenden „Protokollen“, deren Studium reichsten Gewinn bringt. Schon das Programm der Arbeit („Fragen zur Reform des Strafprozeßes“) ist eine wissenschaftliche Leistung, in welcher der ganze Prozeß erschöpfend in eine systematisch angeordnete Reihe von Problemen zerlegt ist, worauf dann eine Erörterung und Beleuchtung derselben von den verschiedensten Gesichtspunkten aus folgt. In keinem Lehr-



buch, in keinem Kommentar, in keiner Judikatensammlung sind die verschiedenen Auffassungen der Fachmänner, von denen ja jede richtig sein kann, so klar nebeneinander gestellt, wie hier, zumal kaum eine wichtige Anregung, welche im Laufe der letzten Zeit von Fachmännern gegeben wurde, unberücksichtigt geblieben ist. Niemand wird behaupten, daß die namentlich durch Kronecker allgemein bekannt gewordenen Kommissionsbeschlüsse unanfechtbar seien: auch hier handelt es sich um Ansichten und Anschauungen, aber sicher ist, daß alles auf das sorgsamste erörtert und überlegt wurde, und daß den weiteren Arbeiten der Wissenschaft und der beschlußfassenden Faktoren kein besserer Untergrund hätte geliefert werden können, als das vorliegende schöne Werk, auf das die deutsche Rechtswissenschaft für alle Zeit stolz sein darf. Hans Groß.

10.

Dr. Friedrich Kitzinger, Privatdozent der Rechte a. d. Universität München, Die internationale kriminalistische Vereinigung über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. C. H. Beck, München. 1905.

Verf. ist nicht Mitglied der J. K. V., hat ihr aber jedenfalls mehr und wertvolleres Interesse entgegengebracht, als manche ihrer Mitglieder. Wie v. Liszt (Z. XXV, 475) in einer eingehenden Besprechung sagt, ist die Gliederung der Arbeiten, wie sie Verf. vorgenommen hat, weder glücklich noch scharf durchgeführt; gleichwohl sind die Ausstellungen, die Kitzinger macht, von größter Wichtigkeit, sie werden sicherlich, und zum Nutzen durchwegs Beachtung finden. Nur einen Vorwurf wird man nicht gerechtfertigt finden, den, daß zu wenig Kriminalaetiologie getrieben wurde. Tatsächlich ist es ja wahr, daß diesfalls wenig geschrieben wurde, das hat aber zweifellos darin seinen Grund, daß wir noch nicht genügendes Material für diese Arbeiten besitzen. Bevor wir nicht eine vollständige und einwandfreie Erscheinungslehre des Verbrechens, reiches kriminalpsychologisches und ernst zu nehmendes kriminalanthropologisches Material haben, bevor nicht alle diesfälligen Vorarbeiten getan sind, eher wäre es überflüssig und schädlich, wenn wir uns an die eigentlich kriminalaetiologischen Fragen wagen wollten. Ihre Erörterung soll ja die bleibende Grundlage für alle weitere Forschung bilden. Hans Groß.

GENERAL-REGISTER

DES

ARCHIV FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE.

BAND XI—XX.

I. ANALYTISCHES VERZEICHNIS.

I. Psychologisches.





II. Kriminaltechnisches.



III. Soziale Erscheinungen.



IV. Kriminalpolitisches.

V. Anthropologisches.





VI. Gerichtsärztliches.



VII. Gerichtlich-Chemisches.

VIII. Gerichtlich-Photographisches.

IX. Historisches.



X. Sittlichkeitsdelikte.

XI. Aberglauben.



XII. Gefängniswesen.

XIII. Polizeifragen.

XIV. Fälle.



II. SACHREGISTER.













III. AUTORENREGISTER.





IV. BESPRECHUNGEN.

















Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.



